

Einkommen	Einfache Steuer				Einfache Steuer				Anzahl der Steuerpflichtigen laut Statistik v. 1874.
	nach dem Gesetzesentwurf		nach dem bisherigen Gesetz		nach Entwurf mit Zuschlag v. 1 Fr. aktivb. Steuer		nach bish. Gesetz mit Abzug v. § 9 ausschl. a. Erwerb.		
Fr.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	
4,000	39	—	40	—	40	—	38	—	448
4,100	40	20	41	—	41	20	39	—	
4,200	41	40	42	—	42	40	40	—	
4,300	42	60	43	—	43	60	41	—	
4,400	43	80	44	—	44	80	42	—	
4,500	45	—	45	—	46	—	43	—	
4,600	46	20	46	—	47	20	44	—	
4,700	47	40	47	—	48	40	45	—	
4,800	48	60	48	—	49	60	46	—	
4,900	49	80	49	—	50	80	47	—	
5,000	51	—	50	—	52	—	48	—	
5,500	57	—	55	—	58	—	53	—	
6,000	63	—	60	—	64	—	58	—	
6,500	69	—	65	—	70	—	63	—	
7,000	76	—	70	—	77	—	68	—	
7,500	83	—	75	—	84	—	73	—	
8,000	90	—	80	—	91	—	78	—	
8,500	97	—	85	—	98	—	83	—	
9,000	104	—	90	—	105	—	88	—	
9,500	111	—	95	—	112	—	93	—	
10,000	118	—	100	—	119	—	98	—	
11,000	132	—	110	—	133	—	108	—	
12,000	146	—	120	—	147	—	118	—	
13,000	160	—	130	—	161	—	128	—	
14,000	174	—	140	—	175	—	138	—	
15,000	188	—	150	—	189	—	148	—	
16,000	202	—	160	—	203	—	158	—	
17,000	217	—	170	—	218	—	168	—	
18,000	233	—	180	—	234	—	178	—	
19,000	249	—	190	—	250	—	188	—	
20,000	265	—	200	—	266	—	198	—	
25,000	351	—	250	—	352	—	258	—	
30,000	437	—	300	—	438	—	318	—	
100,000	1739	—	1000	—	1740	—	998	—	

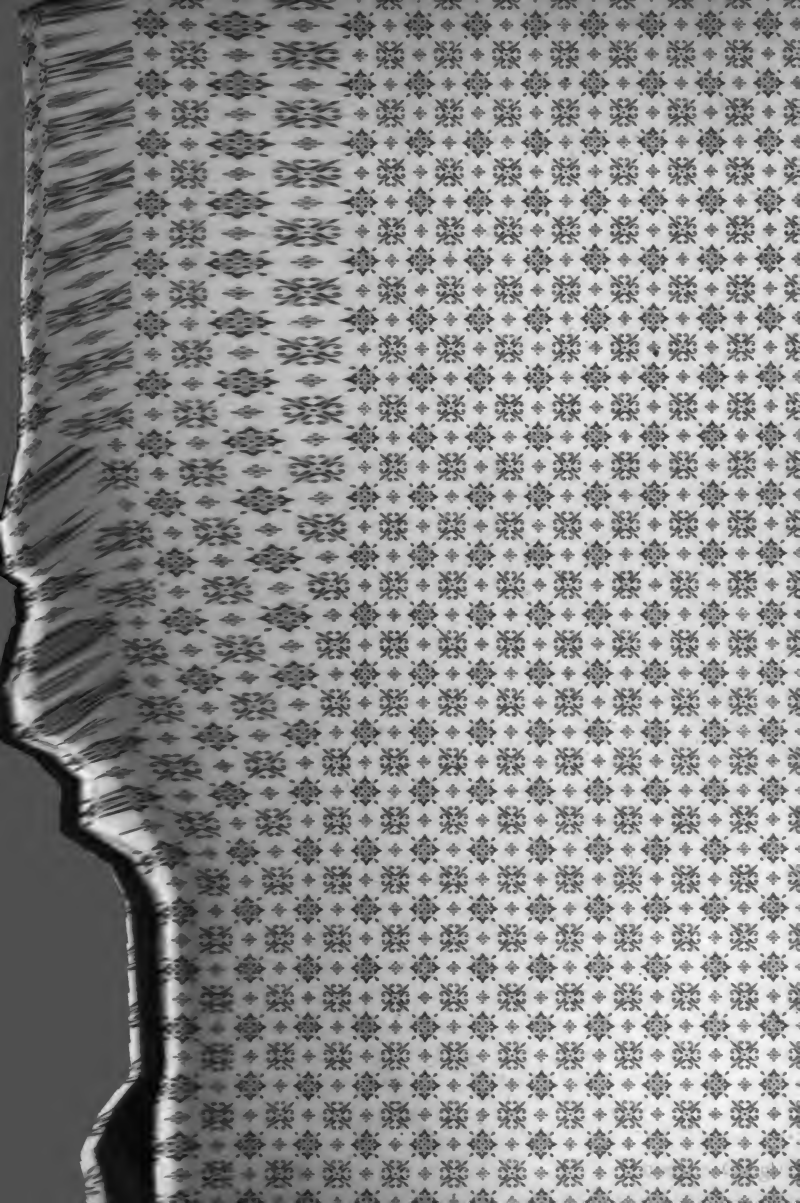
Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwicklung seit Beginn des 19. ...

Georg von Schanz

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Received JUN 23 1892 . 189

Accessions No. 48190 ; *Class No.*



DIE
STEUERN DER SCHWEIZ

IN IHRER ENTWICKLUNG
SEIT BEGINN DES 19. JAHRHUNDERTS

VON

GEORG SCHANZ.

II. BAND.



STUTT GART 1890.
VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG
NACHFOLGER.

HJ 2865
.53
v. 2

ALLE RECHTE VORBEHALTEN.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<u>Baselstadt</u>	<u>1</u>
<u>Baselland</u>	<u>106</u>
<u>Schaffhausen</u>	<u>140</u>
<u>Aargau</u>	<u>201</u>
<u>Thurgau</u>	<u>259</u>
<u>St. Gallen</u>	<u>294</u>
<u>Zürich</u>	<u>371</u>
<u>Solothurn</u>	<u>448</u>

Baselstadt ¹⁾.

Die Zeit vor der Helvetik.

Die Haupteinnahmen des alten Kantons bildeten die Zehnten, Bodenzinse und Gefälle, der Gewinn des Salzregals, die Wein- und Mehlsteuer, die Zölle, Weggelder und Kaufhausgebühren (Pfundzoll). Das Salzregal, das Weingeld, das als Schanksteuer von den Wirten, das Mehlungeld, das von den Müllern erhoben wurde, lassen sich bereits für das 14. Jahrhundert nachweisen ²⁾. Die Zölle waren eine uralte Institution. Der Pfundzoll bestand schon, als noch der Bischof den Transit-, Ein- und Ausfuhrzoll bezog. Der Name rührt daher, dass der Ein- und Ausfuhrzoll in Gestalt einer Verkehrsabgabe auf dem Verkaufe selbst erhoben wurde und wie auch sonst vielfach in deutschen Landen 4 Pf. (im 14. Jahrhundert nur 2 Pf.) vom Pfunde Geld à 240 Pf., also 1,66% betrug. In Basel war auch der Transitzoll zugleich darunter inbegriffen. Die Kaufhaus-einrichtungen boten die nötige Kontrolle ³⁾.

Neben diesen ordentlichen Einkünften gab es aber auch zahlreiche ausserordentliche Steuern; man zählt für die Zeit von 1361 bis 1500 nicht weniger als 20 ausserordentliche rein städtische Steuern ⁴⁾. Ueber eine Anzahl derselben sind wir genau unterrichtet.

¹⁾ 35,8 qkm; 4 politische Gemeinden; 1888 74.251 Einwohner; 1880 gehörten 0,43% der Urproduktion an.

²⁾ Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel 1797. Bd. II. S. 4047 f. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert 1879. S. 82.

³⁾ Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel 1886. S. 147.

⁴⁾ Schönberg S. 86.

Die im Jahr 1376 erhobene Steuer war eine Vermögenssteuer, die von einer Kommission auf die einzelnen nach Massgabe ihres Vermögens und Einkommens repartiert wurde ¹⁾; die Auflage von 1384 ²⁾ war eine auf eidlicher Erklärung beruhende Vermögenssteuer, verbunden mit einer Handlungsabgabe ³⁾ und Erhöhung des Wein- und Mehlungelds. Vermögen von 1000 Mark (à 5 fl.) und darüber zahlte wöchentlich 5 Schill.; 500—1000 3 Schill.; 100—500 2 Schill.; 40—100 1 Schill.; 10 Pfd. und darüber 6 Pf.; unter 10 Pfd. 1—3 Pf. Dienstknechte bezahlten von ihrem Lohn 4 Pf. für jedes Pfund. Ebenso sollten von allem Kauf und Verkauf 4 Pf. vom Pfund verabgabt werden. „Fügte es sich dann aber, dass einer in einer Woche so viel kaufte oder verkaufte, dass die schuldige Abgabe die wöchentliche Vermögenssteuer übertraf, so war er dieser Steuer ledig, im entgegengesetzten Fall bezahlt er die Vermögenssteuer und nicht die Handlungsabgabe.“ Ebenso steuerte der Gold- und Silber- wie der Wechselhandel vom Umsatz. Hinsichtlich des Weinungelds verdient hervorgehoben zu werden, dass auch der im Haus verbrauchte Trinkwein versteuert werden musste. Die ausserordentliche Steuer von 1401 war der von 1384 sehr ähnlich; das Vermögen bezahlte 30 Schill. von 10,000 fl. wöchentlich oder $\frac{1}{2}\%$ jährlich. Vom steuerbaren Vermögen waren aber diesmal ausgenommen Harnisch, Kleider, Tüchlingewänder, Pelz u. dergl. Dinge ⁴⁾. Die sechs von Schönberg genau untersuchten Steuern aus der Zeit von 1429—1480 hatten einen etwas veränderten Charakter ⁵⁾. Mit einer Ausnahme waren diese Vermögenssteuern alle nach unten progressiv; im Jahr 1429 z. B. zahlten 10,000 2‰, 50 fl. 10‰; man traf auf diese Weise auch das Arbeitseinkommen der wenig Vermögenden; die unvermögenden oder sonst der Vermögenssteuer nicht unterliegenden Personen zog man meist in Form von Kopfsteuern zu den Lasten bei. Die Vermögenssteuer von 1446 war

¹⁾ Schönberg teilt S. 129 Nr. 2 die Urkunde mit.

²⁾ Ochs Bd. II. S. 282 gibt die näheren Details.

³⁾ Diese Kombination wurde schon 1376 vorgeschlagen, damals aber abgelehnt. Siehe die Urkunde bei Schönberg S. 130 Note.

⁴⁾ Ochs III. S. 8.

⁵⁾ Einen gewissen Anklang an die Steuern von 1384 und 1401 finden wir nur in dem 1451 erhobenen sog. neuen Pfundzoll, wo neben einer Steuer von Kapitalanlagen auch eine Verkehrssteuer von Wareneinkäufen auftritt. Jeder Basler, der Waren auf Wiederverkauf kaufte, zahlte vom Kaufpreis $1\frac{1}{2}\%$. Schönberg S. 267.

proportional, nur war Vermögen bis zu 30 fl. frei; dazu kam aber eine gleiche Kopfsteuer auf alle Personen, die 14 und mehr Jahre alt waren. Die Feststellung des Vermögens geschah auch bei diesen Steuern durch eidliche Angabe der Steuerpflichtigen. Entscheidend war der Wert, den das Vermögen für den Deklaranten hatte, „als lieb es ihm ist“. Meist hatte der Rat das Recht, die Vermögen zum fiktiven Geldpreis zu erwerben, wenn er die Wertangabe für zu gering erachtete, so 1497, 1500 ¹⁾).

Man darf annehmen, dass alle ausserordentlichen Steuern, sofern solche in der Folgezeit vorkamen, einen analogen Charakter hatten. Sie dürften im 17. und 18. Jahrhundert nicht sehr häufig gewesen sein. In den Jahren 1771—77 betrug die ordentlichen Einnahmen 366,000 Fr.; davon trafen auf die Zehnten, Bodenzinse und Gefälle 35 %, Zölle 33 %, Wein-, Bier-, Fleisch- und Mehlungeld 10 %, Salzgewinn 10 %, Gebühren verschiedener Art 4 %, Kapital- und Pachtzinse 8 % ²⁾).

Dieses indirekte Abgabesystem, von dem Kapitalisten, Beamte, Handwerker etc. nur in ihrer Eigenschaft als Konsumenten getroffen waren, wurde 1798—1803 durch die helvetischen Steuern abgelöst.

Der Aufbau des Steuersystems 1804.

Nach Ausgang der Helvetik behielt man die Handänderungsabgabe unverändert bei und suchte ihren Eingang durch zahlreiche Verordnungen zu sichern ³⁾. Die Getränkesteuern wurden in modifizierter Gestalt ebenfalls beibehalten, die neben dem Ungeld bezogenen Patentabgaben aber fallen gelassen ⁴⁾. Der „Stempel, als eine im Kanton, zu Stadt und Land von Anfang an verhasst gewesene Abgabe, die überdies von sehr geringem Ertrag und bei den vielfachen Stempelsorten in Zukunft kaum die Fabrikation und Perzeptionskosten in einem kleinen Kanton aufwiegen würde“, wurde

¹⁾ Für das übrige reiche Detail dieser Steuern verweisen wir auf Schönberg.

²⁾ L. A. Burckhardt, Der Kanton Basel historisch-geographisch-statistisch geschildert I. 1841. S. 167.

³⁾ Vgl. Dekret vom 4. Oktober 1804; 14. April 1806; Verordnung vom 23. April 1806; letztere verlangte bei Erbschaften eine amtliche Inventur durch einen geschworenen Notar oder Gerichtsschreiber; die blosser Deklaration der Eltern wurde nicht acceptiert.

⁴⁾ Siehe Näheres unten S. 93.

abgeschafft¹⁾. Von der helvetischen Grund- und Beamtensteuer war keine Rede; dagegen bezog man im ersten Jahre die helvetische Handelspatentabgabe. Alle diese Einnahmen nebst den übrigen zeigten sich als unzureichend; man erinnerte sich des alten Pfundzolls und meinte, Handel und Gewerbe sollten wieder, wie ehemals, ein Mehreres leisten, um die wachsenden Ausgaben bestreiten und mit der Zeit auch wieder zu einem Vorrat gelangen zu können²⁾. Die Haushaltung beauftragte am 2. Juli 1804 den Ratsherrn Heussler und den Dreierherrn Joh. Rud. Stähelin, ein Gutachten auszuarbeiten. Die Anschauungen beider gingen auseinander, Heussler wollte eine Art Klassensteuer, Stähelin dagegen knüpfte direkt an den ehemaligen Pfundzoll an. Sein Gutachten ist noch erhalten³⁾; die Haushaltung legte beide vor, beide beleuchtend, aber für keines sich definitiv entscheidend⁴⁾. Der Kleine Rat dagegen trat auf Seite Stähelins; letzterer ist somit der eigentliche Schöpfer oder Ausgestalter der Handels-, Gewerbs-, Kapitalisten- und Beamtenabgabe, wie sie von 1803—40 geherrscht hat.

Stähelin erklärte in seinem Gutachten, nicht einsehen zu können, „warum der Handelsstand dermalen soviel weniger als ehemals bezahlen soll, da er doch diejenige Klasse von Einwohnern ist, denen es am mindesten beschwerlich fällt und die sich bei allfälligem Unglück leichter und ehender wieder erholen kann als jede andere“. Er ist gegen eine Klassifikation mit Patenten, weil sie zu wenig liefere — war doch der Ertrag des Pfundzolls $\frac{2}{3}$ höher als der der helvetischen Patentgebühren — und die Taxation zu häufigen Reklamationen Anlass gebe; es sei besser, „etwas auf Treu und Glauben ankommen zu lassen“. Die Zahl der Fremden, „die vielleicht nicht so gewissenhaft diese Abgaben bezahlen werden als die alten Bürger, weil sie die gleiche Anhänglichkeit an Regierung und Vaterland nicht haben“, sei noch nicht sehr gross, und auch unter ihnen gebe es noch Redliche, welche auf Eidespflicht etwas hielten. Stähelin gedachte aber nicht, den Pfundzoll ganz unverändert herüberzunehmen; vor der Helvetik wurde er von den mit Waren handelnden Kaufleuten von allen Verkäufen, die von Basel

¹⁾ Ratschlag vom 19. August 1803; Gesetz vom 20. August 1803.

²⁾ Bericht der Haushaltung an den Kleinen Rat (Staatsarchiv St. 9. A. 1); Grossratskenntnis vom 21. Dezember 1803.

³⁾ Staatsarchiv St. 9. A. 79.

⁴⁾ Gutachten der Haushaltung vom 3. Dezember 1804 (Staatsarchiv).

ins Ausland gemacht wurden, sowie von Manufakturwaren auf den Messen mit $\frac{1}{2}\%$ und von Handwerkern mit $\frac{1}{4}\%$ bezahlt. Stähelin war nun der Meinung, man müsse diese an sich hohe Abgabe mildern ¹⁾, dafür aber generalisieren; er schlug Herabsetzung der beiden Abgaben auf die Hälfte, aber Ausdehnung auf alle Verkäufe vor, sie möchten in der Stadt oder im Ausland vor sich gehen. Die Detailisten, die früher frei waren, sollten jetzt nur befreit sein, wenn ihr Verkehr nicht über 1000—1200 Fr. betrug. Auch die Speditoren und Kommissionäre, sowie die Bankiers, die alle ehemals nichts zahlten, dürften konsequenterweise nicht frei bleiben; der Begutachter gestand aber offen seine Verlegenheit, ihre Steuer so zu bestimmen, dass sie im Verhältnis zu der $\frac{1}{4}\%$ igen Verkaufsabgabe stehe; vielleicht sei $1\frac{1}{2}$ — 2% vom Gewinnertrag, aber ohne Abzug allfälliger Verluste an den Debitoren, der ja auch beim Pfundzoll unzulässig war, das richtige Verhältnis. Die Kapitalisten und Beamten sollten nach ihren Einkünften besteuert werden; „aber auch hier ist,“ sagt der Verfasser, „Rücksicht auf das zu nehmen, was jährlich zur Tilgung der Schulden und anderem an die Stadtgemeinde bezahlt werden muss, auch wie vielem Risiko oder Unglücksfällen die Kapitalisten in jetzigen Zeiten ausgesetzt. Wenn ich ferner betrachte, wieviel Personen als Witwen, Waisen, ledige Töchter u. dgl. aus Zinsen und kleinen Kapitalien leben und mangels anderer Hilfsmittel sich kümmerlich behelfen müssen, wenn sie nicht vor der Zeit ihr Kapital aufgezehrt sehen wollen, so glaube ich, dass in dieser Richtung hier eine Klassifikation statthaben sollte, und zwar so, dass Kapitalisten und Beamte, deren Einkünfte oder Besoldungen 400 Fr. nicht übersteigen, keine Abgabe davon zu bezahlen haben sollten, von 500—1000 wollte [ich] 1% , von 1000—2000 $1\frac{1}{2}\%$, von 2000 so hoch es sich belaufen mag, 2% fordern, und zwar auch bei Eidespflicht.“ Von Beamten mehr zu fordern, als von Kapitalisten, scheine ihm unbillig; zwar habe er kein Kapital zu riskieren, aber dafür zu arbeiten. Schliesslich gedenkt er noch der Handwerker, Künstler und Landwirte, die einen Verdienst über 400 Fr. haben; bezüglich dieser wünscht der Verfasser eine vorgängige Enquête. „Wenn es mit ihnen gehen sollte, wie 1802 geschehen, und dem Staat nicht ein Mehreres dadurch zufliesst, so wollte [ich] lieber ganz davon

¹⁾ Er machte namentlich geltend, dass die Baseler Kaufleute schon durch die notwendige Tilgung der Stadtschulden sehr belastet seien.

abstrahieren, indem der Ertrag zu unbedeutend, als dass man so viel Müh und Verdross damit haben sollte.“ Nur fürchtet der Verfasser den Unmut der übrigen Kontribuenten.

Die Regierung acceptierte alle diese Vorschläge, nur die Progression bei den Beamten und Kapitalisten wurde von ihr abgelehnt. Gegen den Entwurf lief vom Distrikt Basel eine Vorstellung ein, worin man Erleichterung wünschte und sich beschwerte, dass durch diese Auflage sozusagen nur eine Klasse von Kantonseinwohnern angelegt werde; auch die Handwerker seien zu schwer getroffen, zumal die Niedergelassenen ihnen grossen Eintrag thäten¹⁾. Allein der Grosse Rat nahm den mit Ratschlag vom 12. Dezember 1804 vorgelegten Entwurf auf ein Jahr Probe an. mit dem Auftrag, inzwischen zu überlegen, wie die Bedürfnisse des Staates vermittelt eines zweckmässigen Auflegesystems gedeckt werden könnten. Die beschlossenen Abgaben lauteten folgendermassen: „1. Alle Warenhändler in hiesigem Kanton, sowohl im grossen als im detail, sowie auch die Weinhändler im grossen zahlen von allen ihren Verkäufen vom Jahr 1804, ohne Ausnahme, ob sie am Ort selbst oder im Ausland, oder von einem Lager im Ausland verkauft worden, nach dem Verkaufspreis von 100 Fr. $\frac{1}{4}$ pr. Cent oder $2\frac{1}{2}$ Btz. 2. Die handelnden Handwerker von den Waren ihres Berufs von 100 $\frac{1}{8}$ pr. Cent oder $1\frac{1}{4}$ Btz. Von dieser Abgabe werden nur diejenigen ausgenommen, deren Verkehr im ganzen Jahre die Summe von 1200 Fr. nicht übersteigt. 3. Speditoren und Bankiers zahlen vom Ertrage ihrer Speditions- und Wechseloperationen ohne Abzug für allfallsige Verluste an Debitoren, weil auch die Warenhändler nichts dafür abziehen sollen, von 100 Fr. 2 Fr. Zur Erläuterung wird angemerkt, dass jene Kaufleute, wenn sie nebst dem Warenhandel auch Speditions- und Wechselgeschäfte machen, vom einen wie vom andern obbestimmte Abgaben zu entrichten haben. 4. Kapitalisten und Beamte, sowie jeder andere, wess Standes oder Profession er sein mag, zahlen von ihren Einkünften, Verdienst oder Besoldungen, was dieselben über 500 Fr. betragen, von jedem 100 Fr. des Ueberschusses 1 Fr. Bei dieser Klasse bleiben demnach die ersten 500 Fr. von der Abgabe frei und wer nicht mehr als 500 Fr. Einkünfte, Verdienst oder Besoldung hat, der hat keine Abgabe zu zahlen. Wenn auch Kaufleute neben dem Handel Kapital- oder

¹⁾ Grossratsprotokoll vom 18. Dezember 1804 (Staatsarchiv).

andere Einkünfte haben, so haben dieselben auch davon die obbestimmte Abgabe zu entrichten.“

Was die Bezugsart dieser Abgaben anlangt, so hatte hinsichtlich der Handelsabgabe Stähelin ähnliche Geheimhaltung gewünscht, wie beim alten Pfundzoll, wo ausser dem Kaufhaus- und Gegenschreiber niemand genaue Kenntnis hatte. Auch der Grossratsbeschluss lautete analog. Die Haushaltung fasste dies so auf, dass die Einzüger die Beträge kennen lernen, aber darüber schweigen sollten. Der Kleine Rat aber wählte einen Bezugsmodus, bei welchem man gar nicht erfuhr, wieviel der einzelne zahlte¹⁾. Man stellte drei Kisten, die oben einen Einschnitt hatten, auf; die eine war für die Handelsabgabe, die andere für die Gewerbsabgabe, die dritte für die Beiträge der Kapitalisten und Beamten bestimmt. Das geschah, weil der Grosse Rat ausdrücklich das Ergebnis jeder Kategorie wissen wollte. Jeder warf nach vorher geleisteter Erklärung bei bürgerlichen Pflichten und an Eidesstatt den schuldigen Betrag in die betreffende Kiste. Ueber die Steuerpflichtigen hatten die Gemeinden die erforderlichen Listen aufzustellen²⁾.

Provisorien werden bekanntlich häufig sehr starre Definitiva. So ging es auch mit dieser Abgabe. Vom Land her liefen seitens der Beamten sehr ungünstige Urteile über die Abgabe ein, der Ertrag war daselbst lächerlich gering ausgefallen. Statthalter Iselin in Waldenburg erklärte die Abgabe für die Landschaft als ganz unpassend und meinte, ohne eine Vermögenssteuer werde dieselbe nie einen verhältnismässigen Beitrag thun; $\frac{1}{4}$ 0,000 würde viermal mehr liefern als die jetzige Steuer bei gewissenhafter Entrichtung³⁾. Auch die Vorsteher der Kaufmannschaft unterbreiteten auf ergangene Aufforderung ein neues Gutachten über ein zweckmässiges und bleibendes Abgabesystem vom Handelsstand⁴⁾. Die letztgeschehene Bezugsart entspreche nicht dem Grundsatz, wonach ein jeder Bürger oder Einsasse ohne Ausnahme „nach Massgabe seines Vermögens, Einkünfte und Erwerbs“ steuerpflichtig sei. Der Steuerbetrag sei

¹⁾ Der Schriftenwechsel hierüber zwischen Haushaltung und Kleinem Rat datiert vom 10., 14., 16. und 23. Januar 1805. Die Haushaltung hielt den Modus des Kleinen Rats für ungesetzlich und fürchtete von ihm Missbräuche und unrichtige Entrichtung.

²⁾ Dekret vom 23. Januar 1805.

³⁾ Bericht vom 1. März 1806 (Staatsarchiv).

⁴⁾ Bericht vom 13. August 1805 unterzeichnet von Häussler (Staatsarchiv.)

ganz der Willkür des Steuerpflichtigen überlassen, der ehrliche Mann werde das Opfer des Unredlichen; solche mit Eiden verbundene Steuer-einrichtungen entsprächen nicht den dermaligen Verhältnissen, ebenso seien die Ausnahmen von der Steuerpflicht ungehörig. Es wird verlangt, dass alle Steuerpflichtigen vor einer Kommission Steuer-scheine lösen, mit andern Worten: ihren Steuerbetrag deklarieren. Handwerker, Künstler, Gelehrte sollen nicht unter 2 Fr. zahlen. Die Kommission soll diejenigen, die sich zu niedrig taxieren, zu einer Verstärkung anhalten. Die Haushaltung trat diesem Gutachten nicht einhellig bei¹⁾; der Kleine und Grosse Rat entschlossen sich für Beibehaltung des bisherigen Modus. „Wir glauben zwar nicht,“ sagt die Regierung, „dass diese Bezugsart vollständig und untadelhaft sei, allein bekanntlich existiert noch in keinem Staat etwas Vollkommenes dieser Art, und nur der gute Erfolg dieser Bezugsart für 1804, der jeder Erwartung entsprochen, und die nicht ungegründete Bemerkung, es sei besser, wieder den vorigen Pfad zu befolgen, als eine neue Probe zu machen, die ebensoviel Mängel und noch mehr Schwierigkeiten haben würde, haben uns dafür entschieden, die gleiche Bezugsart dieser Abgabe auch für 1805 und 1806 vorzuschlagen“²⁾.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1812 über die veränderte Bezugsart der Handels- etc. Abgabe.

Schon aus dem bisher Mitgetheilten ergibt sich, dass das Vertrauen in die steuerliche Ehrlichkeit der Pflichten keineswegs allgemein geteilt wurde. Gewiss war sie grösser als anderswo, und das rühmende Zeugnis, das Ad. Smith an bekannter Stelle³⁾ und Peter Ochs⁴⁾ den Altbaselern in dieser Hinsicht ausgestellt, mochte noch immer für den grösseren Teil gelten; allein es gab Ausnahmen, die auch die Ehrlichkeit der Redlichen zu erschüttern drohte. „Leider,“ heisst es in einem

¹⁾ Gutachten vom 4. November 1805 (Staatsarchiv).

²⁾ Ratsschlag vom 11. Dezember 1805; Beschluss des Grossen Rats vom 13. Dezember 1805 (Staatsarchiv).

³⁾ 5. Buch 2. Kapitel seines Werkes.

⁴⁾ „Wir sind 7 Jahre lang kraft unseres Amtes im Fall gewesen, darin urteilen zu können, und oft ist uns der Ausruf entfahren: nie wird der Himmel eine so rechtschaffene Bürgerschaft verlassen.“ Burckhardt, Der Kanton Basel I. 1841. S. 183.

Gutachten der Haushaltung¹⁾, „wird von Jahr zu Jahr der Ertrag dieser Abgaben für das Aerarium unbedeutender²⁾ und entspricht den Erwartungen immer weniger; die Unordnung in Entrichtung derselben reisst immer mehr ein, der gewissenhafte Bürger, der seine Gebühr getreu entrichtet, wird zum Gespött, da ein grosser Teil hiesiger Einwohner kleinlich genug denkt, das Zutrauen zu missbrauchen und ohne das mindeste Verhältnis gewissenlos eine Kleinigkeit zu spenden, die ihrer Schuldigkeit keineswegs entspricht; allein nicht genug, dass bisher bei weitem dasjenige nicht fiel, was man erwarten konnte, fand sich noch jedesmal ein bedeutender Teil verurfuner, verschliffener und ganz falscher Münzen darunter, welche an dem wenig Gefallenen noch einen nicht unbedeutenden Verlust verursachten.“ Am 6. Dezember 1809 gab die Regierung Auftrag, über eine bessere Bezugsart sich zu beraten. Auf Grundlage dreier Gutachten der Rechenräte³⁾ verlangte die Haushaltung die Vorzählung der Steuer⁴⁾. Nach wiederholter Behandlung⁵⁾ wurde denn endlich auch am 5. Dezember 1812 gesetzlich bestimmt⁶⁾, dass „jeder Bürger und Einwohner, der im Fall ist, solche Abgaben zu bezahlen, dieselben nicht, wie bisher geschehen, ungezählt in die Kisten werfen, sondern der dazu bestimmten Kommission, welche über die diesfalls zu beobachtende Pflicht der Verschwiegenheit ins Gelübde genommen werden soll, mit einer eidlichen Deklaration vorzulegen habe.“⁷⁾

Wie die folgende Uebersicht ersehen lässt, war das Ergebnis ein besseres; die Abgabe vom Gewerbe verdoppelte sich ungefähr, die Abgabe der Kapitalisten und vom Land wurde auch grösser.

¹⁾ Vom 16. November 1812 unterzeichnet von Stähelin (Staatsarchiv).

²⁾ Vgl. hierzu die statistische Uebersicht der Ergebnisse unten.

³⁾ Dieselben sind noch erhalten, aber nicht unterzeichnet. Der Staatskalender führt nur zwei Rechenräte auf: Daniel Merian und Johann Sarasin.

⁴⁾ Bericht vom 5. November 1810 unterzeichnet von Stähelin (Staatsarchiv).

⁵⁾ Gutachten der Haushaltung vom 31. Oktober 1811 (Staatsarchiv).

⁶⁾ Die Regierung hatte die Abänderung von sich aus vorgenommen, unterbreitete aber auf Wunsch des Grossen Rats die Verfügung demselben. Ratschlag vom 4. Dezember 1812. Grossratsprotokoll (Staatsarchiv).

⁷⁾ Nach einem Beschluss der Haushaltung vom 18. Januar 1813 mussten die Deklarationen nach gemachtem Gebrauch sogleich vernichtet werden, die allenfalls angefertigten Verzeichnisse waren jeden Abend zu versiegeln. Der Kommission standen keine Befugnisse gegen den Steuerpflichtigen zu, sie hatte ihre Weisung in jedem Einzelfall sich von der Haushaltung zu holen.

Der Gesamtunterschied des Steuerertrags aber gegen früher ist nicht sehr bedeutend, wobei freilich auch der abnormen Zeitverhältnisse zu gedenken ist.

Ertrag der Handels-, Gewerbs- und Kapitalistenabgabe.

	Vom Handel	Ge- werbe	Kapi- talisten	Be- amten	vom Land	Zu- sammen			
1805	56,198	1602	9,043		981	67,825			
1806	51,515	1412	9,317		1789	64,034			
1807	49,189	1196	8,904		1603	60,891			
1808	54,010	1369	8,780		1514	65,672			
1809	53,683	1675	8,209		1518	65,085			Nachträg-
1810	57,436	1368	8,350		1567	68,722			lich für
1811	47,239	1549	8,195		1603	58,587			die Stadt
1812	35,960	1274	8,920		1548	47,701			(beim
1813	49,640	3725	10,207		2215	65,787			Total
1814	40,214	2390	11,106		2309	56,018			schon ein-
1815	51,060	3137	12,064		2565	68,827			gerechnet)
1816	54,384	3151	11,022		2616	72,062	1816	888	
1817	50,575	3728	12,627		2796	70,212	1817	486	
1818	53,254	3727	13,388		2817	73,214	1818	27	
1819	59,434	4660	15,625	1578	2950	84,327	1819	78	
1820	54,488	4206	16,651	1367	2857	79,635	1820	66	
1821	52,901	5769	16,237	1603	3052	79,562			
1822	55,841	6125	16,049	2520	3049	83,584			
1823	53,916	5456	16,634	2345	3051	81,402			Bezugs-
1824	47,281	6113	25,085	2660	3071	84,210			kosten,
1825	51,204	5010	27,148	2402	3050	88,889	1825	75	früher bei
1826	55,604	7227	28,011	2577	3220	96,639			den Aus-
1827	50,734	7390	26,945	2811	3420	91,426	1827	126	gaben
1828	49,056	8295	29,035	1734	3416	93,443	1828	1906	bucht, nun
1829	48,834	7616	31,256	1713	3357	92,799	1829	24	bei den
1830	49,005	8289	30,027	2453	2832	92,606			Ein-
1831	50,988	8521	29,966	2051	3147	94,705	1831	31	nahmen
1832	47,821	8459	29,913	1450	781	88,710	1832	285	abge-
1833	49,242	8986	30,178	1474	483	91,452	1833	1090	zogen:
1834	59,393	10,010	33,540	4221	265	107,561	1834	133	1834 288
1835	62,336	11,505	34,493	2477	280	111,090			1835 242
1836	67,705	13,402	37,482	1256	290	120,136			1836 311
1837	70,897	12,702	36,348	4035	240	124,222			1837 340
1838	57,730	13,299	39,258	1883	225	112,395			1838 335
1839	72,400	14,140	47,153	3989	305	137,986			1839 354
1840	71,441	14,771	38,239	3888	335	128,673			1840 313

Die ausserordentlichen Steuern von 1818—22.

Zur Tilgung von 300,000 Fr. Schulden, die man in dem Notjahr 1817 gemacht hatte, sah man sich nach ausserordentlichen Mitteln um. Man wählte hierzu direkte und indirekte Steuern, für welche letztere, wie es hiess, in Basel mehr Neigung sei, als für erstere. Man führte die Stempelabgabe wieder ein, um sie seitdem nicht mehr aufzugeben; das „über 200 Jahre alte“, aber bisher unbeträchtliche Metzgerungeld¹⁾ wurde bedeutend, bis auf circa 1 Rp. pr. Pfd. erhöht²⁾, im Jahr 1830 aber ganz fallen gelassen³⁾, die helvetische Luxusabgabe wurde gleichfalls, aber nur auf vier Jahre aufgefrischt⁴⁾; endlich entzog man auf dieselbe Zeit den Gemeinden die Entschädigung für Strassenbeschotterung (im ganzen 40,000 Fr.) und richtete eine ausserordentliche Vermögenssteuer von $\frac{1}{2}$ ‰ ein; die Stadt machte sich zur Abführung einer Aversalsumme verbindlich; die Steuern waren unter eidlicher Erklärung vom ganzen Reinvermögen, sei es im In- oder Ausland, zu entrichten; beim Anschlag des Werts der im Kanton gelegenen Liegenschaften war die Katasterschätzung als Richtschnur zu nehmen. Nicht sehr gerne griff man zu dieser Steuer; „wenn schon lange,“ sagt die Haushaltung⁵⁾, „das Unangenehme der Vermögenssteuer in der Stadt, die besonders für die mittleren Klassen der Witwen und Waisen lästig ist, welche nach ihrem Vermögen zahlen müssen, wo viele andere, die mehr oder minder gute und einträgliche Handwerke und Gewerbe haben, mit denen sie sich weit besser durchbringen können, aber kein Vermögen zu haben vorgeben, wenig oder nichts bezahlen und das Missverhältnis der mittleren und ärmeren Klasse auf dem Lande gegen den Reichen gefühlt wird, so wäre sehr zu wünschen, man könnte einen andern Modum ausfindig machen, der als gerecht und billig anwendbar wäre.“

Die vier Steuern lieferten übrigens, was man sich von ihnen

¹⁾ Als ausserordentliche Steuer wird es bereits 1451 und 1475 erwähnt. Schönberg S. 269, 452.

²⁾ Gesetz vom 7. April 1818.

³⁾ Grossratsbeschluss vom 29. Dezember 1830.

⁴⁾ Reitpferd 16 Fr., offenes Gefährt mit einem Pferd 10 Fr., gedecktes 16 Fr., Gefährt mit 2 Pferden 30 Fr., mit 3 Pferden 40 Fr., mit 4 Pferden 50 Fr. Gesetz vom 7. April 1818.

⁵⁾ Bericht vom 19. Januar 1818 (Staatsarchiv).

erwartete. Es ertrug in den vier Jahren der Stempel 70,036, das Metzgerungeld 103,378, die Luxusabgabe 22,325, die Vermögenssteuer 127,800 (davon etwas über 30,000 vom Land), zusammen 322,539 Fr.¹⁾

Die erwachende Kritik gegen die Handels- etc. Abgabe.

Schon im Jahre 1810, als man über eine bessere Bezugsart sich beriet, wurden Anschauungen vertreten, welche in der Handels- etc. Abgabe keine richtige Verteilung der Steuerlast erblickten. Eines der damals eingereichten Gutachten²⁾ legte die wunden Punkte in voller Schärfe bloss. Der Verfasser konstatierte, dass an die beträchtlichste Kantonalabgabe das Land noch nicht den vierzigsten Teil zahle; es sollte wenigstens ein Viertel oder Fünftel des von der Stadt Aufgebrachten tragen und zwar in Form einer Grundsteuer; er konstatierte ferner das Missverhältnis der Belastung gegenüber Handel und Kapitalisten; wenn ein Kaufmann für 40,000 Fr. Verkäufe mache und daran 10% also 4000 Fr. verdiene, so zahle er von diesen 4000 Fr. Einkommen 100 Fr., der Kapitalist für 4000 Fr. Zinsen 40 Fr. Es sei gar kein Grund ersichtlich, weshalb der Kaufmann mehr zu zahlen habe, es wäre das richtig, wenn man Vermögenssteuer hätte, da des Kaufmanns Vermögen sich besser rentiere, aber nicht beim Einkommen; auch der Einwand, dass die Kapitalisten sich nicht so leicht von Verlusten erholten, sei wertlos; sie versteuerten eben immer genau das, was sie an Einkommen hätten. Der Verfasser verlangt, dass Kapitalisten und Beamten 2% vom Einkommen zahlen, aber um die dürftige Klasse zu schonen, nach einer Progression (500 Fr. frei; was über 500 bis 1000 Fr. 1%; 1000—1500 Fr. 1½%; von da an 2%). Die Handwerker steuere ebenfalls zu wenig, ihnen solle man durch Patente beikommen. Um die Missverhältnisse der Individuen untereinander zu beseitigen, wurde die Deklaration vorgeschlagen, wie sie auch 1812 eingeführt wurde³⁾. Die strengere Kontrolle, welche mit der Deklaration verknüpft war, stärkte aber die Opposition gegen das Gesetz, dessen Unbilligkeit die weniger Gewissenhaften bisher durch eigenmächtiges Wenigerzahlen korrigiert hatten. Als die politische

¹⁾ Aus dem Ratschlag vom 4. Februar 1822 (Staatsarchiv).

²⁾ Vom 2. Juli 1810 (Staatsarchiv; auch in der vaterl. Bibliothek).

³⁾ Siehe oben S. 9.

Lage weniger mehr das Interesse fesselte, erwachte deshalb auch sofort die Kritik. 1817 erfolgte im Grossen Rat ein Antrag auf Revision. Die um ihre Meinung befragte Kommission zur Untersuchung der Staatsrechnung legte der Haushaltung unterm 28. März 1818 ¹⁾ zwei Gutachten vor, „die über diese schwierigen Materien Licht verbreiten helfen, allein die Kommissionsmitglieder sind zu schüchtern, zu entscheiden, ob die neuen Vorschläge ausführbar sein dürften, ohne dass man Gefahr liefe, allzusehr ins Willkürliche zu verfallen“.

Das eine Gutachten von Dietrich Preiswerck wünscht Patente für die verschiedenen Arten von Handel und Eidesleistung nicht von den Pflichtigen, sondern von den Einzügern; eventuell plaidiert es für eine Hauszinssteuer, „welche so bestimmt und modifiziert werden könnte, dass sie den dagegen zu machenden Einwürfen so befriedigend begegnete, als es bei irgend einer Abgabe möglich ist. Der hier wohnende Fremde würde dieselbe, wie an anderen Orten geschieht, auch für den ihm gewährten Schutz bezahlen, und diese Abgabe könnte in einem steigenden Verhältnisse so festgesetzt werden, dass der wenig Begüterte beinahe nichts zu steuern hätte“. Das andere Gutachten war von einem damals 29 Jahre alten Kaufmann Joh. Georg von der Mühl, der in der Folgezeit eine bedeutende Rolle im Basler Gemeinwesen spielte ²⁾. Er war, soviel ich sehen kann, der erste der schlankweg eine allgemeine Einkommensteuer empfahl. Sein kurzes Votum vom 25. März 1818 lautet: „Unterzeichneter steht in der Ueberzeugung, dass der Ertrag der Handels-, Gewerbe- und Kapitalistenabgabe bei weitem nicht das ist, was er sein sollte, wenn jedermann gesetzmässig bezahlte. Allein da er zum Beweis erbötig ist, darzuthun, dass gewisse Arten von Handelszweigen sechsmal stärker belastet sind als andere, und dass im Durchschnitt die Kaufleute wenigstens siebenmal mehr zahlen als die zahlreichen Kapitalisten, so kann er nicht zur Verschärfung des Gesetzes raten,

¹⁾ Unterzeichnet Laroche (Staatsarchiv).

²⁾ Er war der Sohn des verdienten Stadtpräsidenten Johann v. d. Mühl. 1814 Liquidationskommissär, 1816 wurde er in den Grossen Rat gewählt, dem er bis 1847 angehörte; 1821 trat er in die Postkammer, 1827 in das Handels- und Gewerbeskollegium, 1830 in die Finanzbehörde. Die Nekrologe bezeichnen ihn als einen der geistig begabtesten Bürger. „Was er schrieb, trug das Gepräge eines gesunden und eigentümlichen Geistes.“ Neben Zellweger in Trogen galt er in den 30er und 40er Jahren für die angesehenste schweizerische Autorität in handelspolitischen Fragen. Allg. Intelligenzblatt der Stadt Basel 11. Mai 1853. S. 895. Basler Zeitung 11. Mai 1853. S. 443.

bis dasselbe auf billigere Grundsätze gestützt die Lasten gleichmässiger verteilt. Dieses Ziel wäre durch Aufstellung einer Einkommensteuer statt der bisherigen Handels-, Gewerbe- und Kapitalistenabgabe zu erreichen. Denn wenn jeder gewisse Prozente von seinem jährlichen Einkommen zahlt, so kann keiner gegen Unbilligkeit im Gesetz klagen, das alle gleichstellt, was um so wichtiger bei Abgaben ist, die wie die unsrigen bloss von der Willkür oder Gewissenhaftigkeit der Steuerpflichtigen abhängen. Um aber dem Aerarium, das auf eine bestimmte jährliche Einnahme zielen muss, nicht zu nahe zu treten, sondern vielmehr diese mit den steigenden Bedürfnissen in Verhältnis zu setzen, wäre erforderlich, neben der Einkommensteuer noch eine Patentsteuer auf Handel und Gewerbetreibende zu legen, die bei ersteren nach Massgabe der Handlungsfonds in mehreren Klassen steigend sehr wohl auf 16 und 20,000 Fr. anlaufen könnte. Ist einmal das Gesetz auf möglichst gleiche Verteilung der Lasten gegründet, so sollten die Uebertreter desselben, wenn Zufall sie entdeckt, desto schärfer gestraft werden. Zu dem Ende müssten aber die Steuerrollen nicht verbrannt, sondern im Gegenteil sorgfältig aufbewahrt werden. Bei Ueberlieferung der Abgaben werde kein Eid gefordert, aber die Herren Einnehmer sollen die Verdächtigen einer höheren Behörde anzeigen, welche dann auf einen feierlichen Eid treiben kann u. s. w.*

Die beiden Gutachten drangen nicht durch. Von der Hauszinssteuer wollte schon die Kommission zur Untersuchung der Staatsrechnung nichts wissen, da es Klassen gebe, welche kaum im stande seien, nur den Hauszins aufzubringen. Die Kommission, die zur Revision der Abgaben bestellt wurde¹⁾, konnte sich auf nichts einigen²⁾, ebensowenig die Haushaltung. Ein Versuch, den Handelsstand nach Massgabe des Umschlags in Klassen zu teilen, wurde bald als unausführbar aufgegeben; andere Vorschläge, wie der, innerhalb der Handelsabgabe verschiedene Steuersätze anzuwenden oder doch wenigstens die Abgabe auf Käufe vom Ausland zu erniedrigen, die Steuer für die Banken auf 3% zu stellen und innerhalb der Kapitalistenabgabe die Progression einzuführen — worüber verschiedene Skalen aufgestellt wurden — fanden kein Mehr, so wenig wie

¹⁾ Sie bestand aus den Dreierherrs Burckhardt, Rechenrat Häussler, Appellationsrat Laroche, Diatr. Preiswerckh. Die Protokolle derselben vom 8. Juni 1818 befinden sich im Manuskript in der vaterländischen Bibliothek.

²⁾ Gutachten vom 12. April 1819.

die Anträge, alles beim alten zu lassen. Die Kommission unterliess aber nicht die Bemerkung, ihr Gutachten wäre wahrscheinlich anders ausgefallen, wenn man ihr nicht befohlen, dass der bisherige Ertrag nicht gefährdet werden dürfte, „namentlich,“ hob sie hervor, „fand die Einführung einer gleichmässigen Einkommensteuer für alle Stände und überdies die Festsetzung von Patenten für den Handelsstand ihre Verteidiger“.

Dieser negative Ausgang war wohl der Anlass zu einer anonymen Broschüre ¹⁾, die noch im selben Jahre erschien und augenscheinlich grossen Eindruck machte. Der Verfasser ²⁾ der sich selbst als ein Mitglied des Handelsstandes bezeichnet, weist die Ungleichheit der Steuer nach. Zwischen dem Kapitalisten und Kolonialwarenhändler könne eine Verschiedenheit der Besteuerung von 1 : 8 sich ergeben. Eine geringere Besteuerung der Kapitalisten sei berechtigt gewesen für die Uebergangszeit, weil früher die Kapitalisten ganz frei waren. In alten Zeiten sei es auch billig gewesen, dass die Kaufmannschaft einen verhältnissmässig grössern Beitrag an die öffentlichen Lasten leistete, da das Gemeinwesen für den Schutz des Handels grossen Aufwand, oft sogar Heerzüge zu machen gehabt hätte. Jetzt dagegen würden die Kosten der Anstalten, welche der Staat zum Vorteil der Kaufmannschaft unterhalte, gewiss reichlich durch den Ertrag der Kaufhaus- und Postgebühren ersetzt. Die Abgabe sei aber auch ungerecht und ungleich innerhalb des Handels, da der Gewinn ausserordentlich verschieden ausfalle in den verschiedenen Zweigen des Handels, der grösste Umschlag bedeute nicht auch den grössten Gewinn. Zudem nehme die Steuer auch gar keine Rücksicht darauf, ob eigenes oder fremdes Kapital im Handel verwendet werde. „Jeder Kaufmann,“ sagt ferner der Verfasser, „der übrigens weniger als 12½ % auf seinen Warenverkäufen gewinnt, ist schon von dem Gesetze in Vergleichung mit dem Kommissionär, welcher nur 2 % von seinem Gewinne zahlt, benachteiligt. Die Abgabe des sogen. Pfundzollens, welche von sogen. Kommissionswaren entrichtet werden soll, gleicht diese Ungleichheiten gar nicht aus, da sie eigentlich von dem fremden Verkäufer für die Befugnis, mittelbar hier Absatz

¹⁾ „Einige Worte über die Handels-, Gewerbs- und Kapitalabgabe in Basel von einem zahlenden Steuerpflichtigen.“ Aarau 1819. Gedruckt bei Friedrich Jakob Bek.

²⁾ Leider waren alle meine Bemühungen in Basel und Aarau, denselben zu eruiieren, vergebliche. Ob man nicht J. G. von der Mühl vermuten soll?

für seine Waren zu finden, bezogen wird ¹⁾. Der hiesige Kommissiö-
när leidet nur insofern dadurch, als diese Vermehrung der Platz-
unkosten den auswärtigen Kaufmann abhalten könnte, Waren hierher
zu senden.“ Die Abgabe wirkt verkehrshemmend. „Je kleiner der
mutmassliche Gewinn auf eine Operation ist, desto weniger wird sich
der hiesige Kaufmann entschliessen können, unter der lästigen Be-
dingung, auf jeden Fall, auch bei Verlust, $\frac{1}{4}\%$ vom Werte abzugeben,
jene Operation zu übernehmen, und um so gewisser wird er sie
einem auswärtigen Kaufmann, der diese Last nicht trägt, überlassen
müssen.“ Die Abgabe erzeuge ferner eine eifersüchtige Stellung
der vier Abteilungen untereinander, untergrabe wegen ihrer Un-
gerechtigkeit und Ungleichheit die Gewissenhaftigkeit. Lasse man
diesen Zustand fortbestehen, „so möchte es vielleicht einst zu spät
sein, das gegenseitige Zutrauen wieder herzustellen, auch die weis-
sten Gesetze würden alsdann in dem Herzen der Steuerpflichtigen
keine Grundlage mehr finden“. Der Verfasser verlangt Abschaffung
der Handelsabgabe, verwirft aber auch die Besteuerung nach Berufs-
arten (Patentsystem ²⁾), sowie weitere Konsumtionssteuern, welche
die Löhne und damit die Industrie verteuerten, endlich die Grund-
steuer, welche für das kleine Gebiet nicht passe und den Güterwert
erniedrige. Sein Vorschlag geht auf eine Einkommen- und Vermö-
genssteuer: 1% von dem Einkommen, wobei natürlich Hausmiete
des eigenen Hauses und andere dergleichen Gegenstände auch ein-
gebracht werden müssten; $\frac{1}{2}\%$ vom Eigentum jeder Art. Das sei
das „echt republikanische Steuersystem“, das die Ehrliche der Steuer-
pflichtigen erhöhe. Schon jetzt sei es das „System der Freiwilligkeit“,
welches bewirke, dass die Baseler bei nicht unbedeutenden Lasten
noch immer im Durchschnitt sich glücklich fühlten. Die Angabe
von Einkommen und Vermögen hält der Verfasser für nicht so un-

¹⁾ Durch Verordnung vom 21. Februar 1810 wurde dieser Pfundzoll der
Fremden von $1\frac{2}{3}\%$ von allem, was unter 100 Louisdor verkauft wird, auf 1% ,
von allem was darüber verkauft wird, auf $\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt. Nach der Zoll-
ordnung vom 5. Juni 1833 entrichteten alle Waren, welche fremden Eigen-
tümern angehörten, $\frac{1}{4}\%$ vom Wert, wenn sie durch Baseler Handelshäuser
kommissionsweise geschahen, dagegen $\frac{1}{2}\%$, wenn sie durch Fremde direkt und
namentlich während der Messe in Basel verkauft wurden.

²⁾ Eine zur Vorberatung der Gewerbsabgabe niedergesetzte Kommission
hatte die Gewerbe in zwei Klassen zu bringen gesucht, die eine sollte 2—8,
die andere 4—24 Fr. zahlen. Bericht vom 28. Juni und 1. November 1819
(Staatsarchiv).

möglich und bedenklich, ein Kollegium werde unnötige Publizität zu vermeiden wissen. „Später würden sich öftere Gelegenheiten ergeben, um die Richtigkeit des Versteuerten nachzusehen, z. B. bei Todesfällen, wo ohnehin in manchen Verhältnissen eine spezifizierte Eingabe an die Zunft oder zum wenigsten Zuziehung einer öffentlichen Person vorgeschrieben ist, Verordnungen, denen sehr leicht eine grössere Ausdehnung gegeben werden könnte, um sie in dieser Beziehung zu benutzen. Im Kanton Zürich sind bereits seit einigen Jahren erhebliche Vorkehrungen getroffen worden.“

Diese Ausführungen hatten zunächst keine praktische Folge. Die Regierung erklärte im Grossen Rat am 6. Dezember 1819, sie sei ausserstand, etwas Gedeihliches vorzuschlagen. „Das Kollegium der Haushaltung sei nach reiflicher Ueberlegung zur Ueberzeugung gelangt, wie schwer eine Abänderung zu veranstalten sei, welche überdies noch keinen überwiegenden Grund für sich zu haben scheine. Denn man könne nicht sogleich über ungleiche Verteilung der Abgaben klagen, bloss weil ein Gewerbszweig durch eine Art Abgabe hauptsächlich beschwert werde; es könne ja leicht sein, dass diejenigen, welche an diese Art Abgaben mehr zahlen, dafür durch eine andere im Verhältnis ihrer Kräfte weniger erreicht werden. Man müsse also vorzüglich von der Frage ausgehen, ob dieser Gewerbszweig die Last noch tragen könne, und da scheine es nach allen Anzeichen, unser Handel könne die bestehende Abgabe ertragen: denn was angeführt worden, dass die Abgabe bis auf 20% der Einkünfte steigen könne, dies möchte man bezweifeln.“

Der Grosse Rat gab sich damit nicht zufrieden, sondern erteilte am 7. Dezember 1819 Auftrag, weiter zu prüfen. Unser Anonymus blieb der Regierung die Antwort auch nicht schuldig. Er benützte wieder „das bei uns wenig gebräuchliche Mittel der Oeffentlichkeit“; in einer neuen Broschüre ¹⁾ trat er in ebenso würdiger als bestimmter Weise der Anschauung entgegen, als ob eine Reformbedürftigkeit überhaupt nicht vorliege oder seine Darlegungen nicht richtig seien. Er suchte nachzuweisen, dass es sehr leicht vorkommen könne, dass die Abgabe 20% der Einkünfte verschlinge. Der Handelsgewinn sei sehr beschränkt und Abwälzung nicht gut möglich, weil Basel den grössten Teil der Geschäfte in Konkurrenz

¹⁾ Nachträgliche Bemerkungen über die Handels-, Gewerbe- und Kapitalabgabe in Basel-Aarau 1820. Gedruckt bei Friedrich Bek.

mit auswärtigen Kaufleuten mache. Es sei doch eigentümlich, dass einzelne Handlungshäuser bei einem sehr mässigen Gewinn jährlich 3—4000 Fr. steuerten, während der Millionär von Kapitalien als Maximum 400 Fr. entrichte. Ebenso werde es nicht gelingen, zu beweisen, dass wenn man die Abgaben im ganzen betrachte, der Kaufmann oder Gewerbsmann irgendwo erleichtert sei; er bezahle Fleischtaxe, Stempel für seine Fracht- und Wechselbriefe, bei der Luxusabgabe könnte sich höchstens ein kleiner Unterschied zu Ungunsten des Kapitalisten herausstellen. Der Bankier und Kommissionär bezahle bereits nur von seinem Gewinn, Beamte und Kapitalisten nur von ihrem Einkommen; was bei diesen möglich sei, werde doch wohl auch beim Kaufmann möglich sein. Die Angabe des Erwerbes sei dem Kaufmann nicht beschwerlicher als die der Geschäftsmasse, er müsse Geheimhaltung im einen wie im andern Fall verlangen.

Der Verfasser schätzte das Vermögen an Liegenschaften auf dem Lande auf 25, nach Abzug der Schulden auf 12½ Millionen; den Wert der Gebäude in der Stadt auf 18, das übrige Vermögen auf 50 Millionen; das Vermögen in Summa also auf 80½ Millionen; den Gesanterwerb aller Bürger durch Geldanlagen, Handlung, Industrie, Landbau und Besoldung auf 4 Millionen. $\frac{1}{2}\%$ und 1% (oder 2% vom Erwerb allein) gebe also 80,000 Fr. Steuer, soviel wie die bisherige Abgabe. Der Kapitalist werde zwar in letzterem Fall höher wie bisher belastet, es geschehe ihm aber kein Unrecht: der Zinsfuss, abhängig vom Angebot und Nachfrage, werde so wenig steigen wie 1805, als man das erste Prozent ihm zugemutet habe. „Die Sorge, nach Recht die öffentlichen Lasten zu verteilen, ist eine der edelsten Attributionen der öffentlichen Gewalt. Sie ist es, welche das Gewicht der Abgaben schon durch Gleichmässigkeit allein ausserordentlich vermindert; denn jeder Blick in das menschliche Herz bestätigt es, dass jedes Opfer leichter zu ertragen ist, als das kleinste Unrecht, das aus Unverhältnis entspringt; sie ist es, welche die Hilfsmittel des Staates am vollkommensten benutzt, indem sie die dem Bürger notwendig aufzuerlegende Last mit der Zahlungsfähigkeit des Einzelnen in das möglichst günstige Verhältnis bringt, also mit dem relativ geringsten Drucke die Bedürfnisse des öffentlichen Wesens deckt.“

Diese abermalige Kritik schien durchzuschlagen. Man setzte eine neue Kommission nieder, bestehend aus K. Burckhardt, Bischoff,

Sulger, Sprecher, Laroche, Frey und v. J. Mühl. Letzterer beherrschte die Kommission. Auch ist ihr Bericht vom 29. Oktober 1821 an die Haushaltung von ihm geschrieben und sonach wahrscheinlich verfasst. In der Kritik des bisherigen Systems folgt der Verfasser ganz der Schrift unseres Anonymus; im übrigen wird noch besonders betont, dass seit der Wiedereinführung der Handelsabgabe allerwärts das Prohibitionssystem aufgekommen sei und den Handel und die Konkurrenz schon sehr erschwerten; der Fremde, der mit Mustern von Haus zu Haus gehe, sei auch frei; ehemals sei die Abgabe solider gewesen, weil sie durch das Kaufhaus kontrolliert wurde; dadurch blieben der Gross- und Kleinhandel im Innern des Kantons eigentlich steuerfrei, sowie auch alle Geschäfte im Auslande, wenn die Güter hier nicht abgeladen wurden. Man habe zwar 1804 den Zoll von $1\frac{1}{2}\%$ auf $1\frac{1}{4}\%$ herabgesetzt, aber dagegen auch dermassen auf alles ausgedehnt, dass eine wahre Handänderungsabgabe daraus entstanden ist; die gleiche Ware bezahle nun den Zoll oft mehreremal, was den Platzhandel und Handel ins Ausland erschwere. Das $\frac{1}{4}\%$ Steuer vom Verkehr betrage 5—10% des reinen Nutzens. Die Kommission schlug einstimmig die Ausdehnung der Einkommensteuer auf alle Einwohnerklassen vor und zwar in der Weise, dass die Einkommen der Witwen und Waisen bis 500 Fr. frei bleiben sollten; Einkommen bis 1000 zahlten $\frac{1}{2}\%$; 1001—2000 1%, über 2000 2%. Die Steuer trifft „die Minderbegüterten in milderem Verhältnisse, weil andere Abgaben, vorzüglich Wein- und Fleischungeld etwas schwerer auf ihnen lasten.“ Gleiche Behandlung aller wollte man erreichen. „Der Grundsatz der Einkommensteuer, heisst es im Gutachten, ist nicht mehr neu, denn er wird hier seit 15 Jahren auf Kapitalisten und Beamte angewendet. Er ist billig, denn er fordert von jedem nach Massgabe seiner Kräfte. Er kann nie hart sein; denn er trifft den Unglücklichen nur leise oder gar nicht; er behandelt keinen Stand stiefmütterlich und begünstigt keinen, was gewiss in einem kleinen Freistaat besondere Rücksicht verdient. Allein man wirft ihm vor, er falle wenig bemittelten Kapitalisten, Witwen und Waisen härter, als Kaufleuten, weil diese einen erlittenen Verlust leichter wieder ersetzen könnten als jene. Bei diesem Vorwurf scheint man zu vergessen, dass unter den Handeltreibenden sehr viele unbemittelte Familienväter (auch Witwen) sind, welche von den Zinsen ihres Vermögens durchaus nicht leben können und den Handel treiben müssen, oder solche,

die sich damit erst Vermögen erwerben wollen. Auch ist der Ersatz eines erlittenen Verlustes nicht immer so leicht, denn gerade die Versuche, Scharfen auszuwetzen, vollenden meist den Sturz des Kaufmanns. Uebrigens werden bei weitem nicht alle Kaufleute reich; warum soll denn die Möglichkeit, es zu werden, höher besteuert werden als der wirkliche Besitz eines grossen Vermögens? Wahrscheinlich steuert der reichste hiesige Kapitalist nicht so viel, als manches gar nicht reiche Handelshaus, wenn dieses alle auf ihm lastenden Abgaben zusammenrechnet. Gewinnt der Kaufmann wirklich mit dem nämlichen Kapital zwei- bis dreimal mehr als der Kapitalist, so würde er auch bei der Einkommensteuer zwei- bis dreimal mehr als dieser entrichten müssen. Warum sollte er aber zehn- bis zwanzigmal soviel steuern, da er ohnehin im Nachteil steht, weil das Einkommen des Kaufmanns nicht sicher ist und mit grossem Gewinn auch grössere Gefahr verbunden sein muss.¹⁾ Den Gesamtertrag der Einkommensteuer schätzte die Kommission auf 60,750 Fr., d. h. um 6000 Fr. weniger, als die bisherige Abgabe im Durchschnitt der letzten zehn Jahre geliefert hatte¹⁾. Um diese Summe sei die Gerechtigkeit nicht zu teuer erkauft. Was die Bezugsart anlangt, so war die Kommission für vorläufige Beibehaltung der bisher üblichen eidlichen Erklärung²⁾.

Ein Teil der Haushaltung schloss sich dem Kommissionsantrag an, eine Meinung aber war gegen den Antrag, namentlich aus Besorgnis, es möchte das Defizit noch grösser werden; der Handel habe immer eine besondere Steuer getragen, es sei auch in Frankreich so; bei den Handwerkern werde die Einkommensteuer ebenso unzureichende Ergebnisse liefern, wie bei der bisherigen Steuer; für

¹⁾ Die Rechnung ging davon aus, dass die Handelsabgabe einen Umsatz von 20 Mill. voraussetze, wovon bei 7½% Nutzen ein Einkommen von 1½ Mill. angenommen werden könne; die Kapitalisten- und Beamtenabgabe lasse ein Einkommen von 1½ Mill. annehmen. Diese 2,7 Mill. wurden folgendermassen klassifiziert

2,4 Mill.	zu	2%	=	48 000 Fr.	Steuer
0,25	"	"	=	2 500	
0,05	"	½%	=	250	
dazu Ertrag	der	Gewerbesteuer	=	5 000	
		vom Land	=	5 000	
				<u>60 750</u>	

²⁾ Bericht vom 22. Dezember 1821 (Staatsarchiv).

die Landwirte vollends sei sie nicht geeignet¹⁾. Die Regierung schloss sich diesen Bedenken an. Durch Beschluss vom 23. Februar 1822 lehnte sie die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer ab, gab aber Auftrag, die bisherige Abgabe durch Modifikationen erträglicher zu machen.

Das Gesetz über die Handels-, Gewerbs-, Kapitalisten- und Beamtenabgabe vom 5. Februar 1823.

Der Entwurf der Regierung²⁾ enthielt folgende Abänderungen: Den Warenhändlern, die der Verkaufsabgabe von 14^o/_o unterlagen, wurden auch die Fabrikanten, sowie besonders die Papierfabrikanten und Apotheker beigelegt, während die beiden letztern bisher als handelnde Handwerker nur 18^o/_o entrichteten. Dagegen trat eine Erleichterung ein für jene Verkäufe, die ausserhalb der Schweiz und nicht zugleich in die Schweiz gemacht wurden, sowie für alle Waren, welche Baseler Kaufleute in Basel einander im Grossen verkauften: die Abgabe wurde auf die Hälfte, auf 18^o/_o herabgesetzt. Das erstere geschah, weil diese Art von Geschäften weniger den einheimischen Schutz geniesse, das andere, um den Platzhandel zu begünstigen. Für den Kleinhandel wurde die Reduktion ausgeschlossen, weil bei ihm ein mehrmaliger Umsatz derselben Ware nicht vorliege, wie beim Grosshandel, wenn der Platzverkehr lebhaft sei. Die Erleichterung wurde auch damit begründet, dass der wieder eingeführte Stempel vorzüglich die Handlung treffe. Um den Ausfall zu decken und die Besteuerung der Speditoren, Kommissionäre und Bankiers in ein billigeres Verhältnis zu dem Handel zu setzen, sollten diese fortan 3 Fr. statt 2 Fr. von 100 Fr. Ertrag steuern.

Für die handelnden Handwerker blieb es hinsichtlich der von ihnen gefertigten Waren bei der Verkaufsabgabe von 18^o/_o; wenn sie mit Fremden handelten, so zahlten sie für diese 14^o/_o. Die bisherige Befreiung derjenigen, deren Verkehr die Summe von 1200 Fr. nicht überstieg, wurde in Wegfall gebracht. Die Motive beklagten sich

¹⁾ Gutachten der Haushaltung vom 14. Januar 1822 (Staatsarchiv).

²⁾ Bericht der Kommission zur Refundierung der Handels- etc. Abgaben vom 21. Weinmonat 1822; Erkenntnis des Kleinen Rates vom 13. November 1822; Gutachten der Haushaltung vom 18. November 1822; Ratsschlag der Regierung vom 2. Dezember 1822; Grossratsprotokoll 1821—26 S. 158 (Staatsarchiv).

über diesen Teil der Steuer am meisten; „es ist, heisst es da, eine schlecht entrichtete Abgabe; darüber sind alle diejenigen einstimmig, welche je Mitglieder der Bezugscommission waren und als solche sich überzeugen mussten, wie wenig die Mehrzahl der Steuerpflichtigen ihre diesartige Verbindlichkeit fassen will oder kann. Gerne würden wir zu einer andern Bezugsart für diese Klasse raten, wo der Eid wegbliebe, wenn nicht die Einführung von zweierlei Bezugsarten für dieselbe Bürgerschaft uns doch Bedenken machte und anderseits das allmähliche, wenn gleich langsame Steigen im Ertrag dieser Abgabe die tröstliche Vermutung begründete, dass die Rechtlichkeit der gewerbetreibenden Bürger, die sich jetzt freilich nicht vorteilhaft auszeichnet, doch eher in Zunahme als in Verfall sei.“

Die Einkommensteuer der Kapitalisten und Beamten etc. wurde erhöht und erweitert. Bisher waren die ersten 500 Fr. allgemein frei, was darüber war, zahlte 1%. Diese Befreiung wurde fortan nur Witwen und Waisen eingeräumt, deren Einkünfte unter 500 Fr. betragen¹⁾. Nach dem neuen Gesetz zahlten Kapitalisten, d. h. alle die, so Geld an Zins hatten, und Beamte, so wie jeder andere, von was Kunst, Profession oder Handwerk er sein mochte, von ihren Einkünften, Verdienst oder Besoldung bis auf die Summe von 3000 Fr. (ohne Abzug für Haushalts- oder andere der Art Ausgaben) 1%; alle diejenigen aber, so über 3000 Fr. hatten, 1½%. Es ist dies der Anfang der Progression im Kanton Basel. Die Einkommensteuer wurde wie erwähnt auch erweitert, indem sie von Miet- und Lehenzinsen, von Liegenschaften im In- oder Ausland zu entrichten war. Die Motive sprechen sich über diesen Punkt ausführlich aus. Die Praxis war danach bisher eine schwankende²⁾. Einige Gutsbesitzer entrichteten bisher die Einkommensteuer, andere aber glaubten sich davon befreit. Die Regierung war nicht der Ansicht, dass die Landwirtschaft ein Gewerbe im Sinn des Abgabengesetzes sei, zumal dieselbe schon die Zehnten, Handänderung und sonstige Lasten trage. „Aber es gibt viele Eigentümer, welche keine Landwirtschaft treiben und mithin die diesen gebührende Befreiung nicht anzusprechen haben,

¹⁾ Der Kleine Rat hatte dies schon am 20. November 1805 gewünscht. Schreiben an die Haushaltung (Staatsarchiv).

²⁾ Schon 1805 tauchte diese Frage auf; die Meinung der Haushaltung war damals geteilt, wie ein Gutachten vom 25. November 1805 zeigt; der Kleine Rat erkannte damals gegen die Ausdehnung auf die Landwirte. Ratsbuch S. 397 (Staatsarchiv).

sondern welche das Eigentum von Liegenschaften als eine geringen Zins tragende, aber sichere Anlage für ihre Kapitalien betrachten, und da glauben wir denn, solche Kapitalanlagen können so gut der Abgabe unterworfen werden als andere, und Lehnzinse sollten demnach die Steuer entrichten wie andere Zinse. In gleiche Klasse gehörten demnach auch die Mietzinse von Häusern, kurz alle Bestandzinse von Liegenschaften im In- und Auslande. Wer hingegen ein Haus bloss selbst bewohnt, bliebe frei, weil wir keine Häusersteuer, und ebenso wer sein Land selbst bewirtschaftet, weil wir keine Grundsteuer anraten möchten.* Die Tragweite obiger Bestimmung ist damit klar gestellt, zugleich aber ersichtlich, wie unklar man sich noch über das Einkommen war. Endlich enthielt das Gesetz noch eine Neuerung, insofern als es das Verbot, dass ein schriftliches Verzeichnis über die bezahlte Summe verfertigt werde, nicht mehr enthielt.

Der Entwurf, der Gesetzeskraft erhielt, wurde von dem anonymen Verfasser, den wir oben als den Hauptverfechter der allgemeinen Einkommensteuer kennen gelernt haben, sofort heftig bekämpft¹⁾. Die Erleichterung für die Platzverkäufe, sagt er, ist unwesentlich und nicht empfohlen; gerade alle dabei zunächst mit einander konkurrierenden Verkäufer, die den gleichen Abgaben unterworfen sind, können noch am ehesten eine in etwas entschädigende Preiserhöhung bewirken, während hingegen da, wo gerade die Konkurrenz auswärtiger Kaufleute diesen Rembours durchaus unmöglich macht, die alte Last gelassen wird. Die Begünstigung derjenigen Operationen, welche ohne die Schweiz zu berühren, ganz im Auslande gemacht werden, ist wenig begründet; eine doppelte Bezahlung dieser Abgabe ist nicht zu befürchten, weil dergleichen sonst nirgends als hier in Basel sich findet, und was den Schutz anbetrifft, so kann dieser unmöglich nach jedem einzelnen Geschäfte berechnet werden, da auch der Kapitalist für im Auslande angelegte Kapitalien die Abgabe schuldig ist. Die Beiträge beziehen sich vielmehr auf die Eigenschaft des Steuerpflichtigen als Glied eines Staates, zu dessen Erhaltung er nach Kräften beizutragen hat, also nach seinem Vermögen oder Erwerb; die Verschiedenheit der Belegung nach der Oertlichkeit der Geschäfte harmoniert nicht hiermit, nicht die Lage,

¹⁾ Ueber den Gesetzesvorschlag zur Abänderung der Handels-, Gewerbs- und Kapitalabgabe*. Basel gedruckt bei Neukirch 1823.

sondern der Gewinn entscheidet: „Solange die (alte) Grundlage beibehalten wird, so werden selbst fernere Abstufungen etwa nach Warengattungen oder nach der Verschiedenheit der Geschäftsarten die Sache nur wenig verbessern können, und während vermehrte Klassifikationen die Steuerpflichtigen vielleicht verwirren, würde die Schwierigkeit in der Hauptsache stets die gleiche bleiben, nämlich die an sich zweckwidrige Idee der Besteuerung des Verkehrs mit dem wahren Steuerfusse des Erwerbes in Verhältnis zu bringen. Allein selbst wenn es gelänge, diese Schwierigkeit zu lösen, so wäre doch der Umweg gegenüber dem direkten Weg zu verwerfen. Die höhere Besteuerung der Kommissionäre und Kapitalisten u. s. w. beseitigt nicht alle Uebelstände. „Da von jeher keinem Zweifel unterworfen sein konnte, dass der Kaufmann seinen sehr vollen Beitrag an alle übrigen Abgaben zahlt, so wird in der wiederkehrenden Ungleichheit, dass die Kommissionäre, Bankiers 3%, also gerade doppelt soviel als die stärkeren Kapitalisten mit 1½% zahlen sollen, unverkennbar der Satz ausgesprochen, als wenn der Handelsstand von Rechtswegen mehr als jeder andere Stand beizutragen habe.“ Der Handelsstand geniesst keine besonderen Vorrechte. Ist seine Steuerfähigkeit wirklich sehr gross, so kommt dies auch bei der Einkommensteuer zur Geltung. Der Kapitalist kann noch daneben verdienen, der Kaufmann aber nicht.

Die Kritik half nichts. Zwar wurden im Grossen Rat Anträge auf eine allgemeine progressive Erwerbssteuer gestellt, von der Mehrheit aber abgelehnt. Den Rednern „für die Handelsstube“ erwiderte man, ihre Rechenkunst verweile in etwas niedrigen Regionen; auf keinen Fall dürfe die einzelne Handelssteuer gegen die gemeine Einkommensteuer vertauscht werden, während die indirekten Abgaben beibehalten würden. Das gesamte Abgabensystem müsste umgeschaffen werden, und für diesen Fall möchte man bezweifeln, ob sich die „magische Leichtigkeit“ der vorgeschlagenen Remedur erproben werde¹⁾.

Neue Anläufe gegen die Handelsabgabe.

Das Gesetz war auf eine Probe von 3 Jahren genehmigt worden. Als diese zu Ende waren, begann der Kampf von neuem.

¹⁾ Schweizerische Jahrbücher I. Jahrgang, Aarau 1823. S. 283, wo über die Grossratsverhandlungen referiert ist.

Appellationsrat Frei stellte im Grossen Rat am 7. Dezember 1825 den Anzug auf Revision und erneuerte ihn am 5. April 1826. Wieder bestellte die Haushaltung eine Kommission¹⁾, wieder trug diese auf eine Einkommensteuer an. Das von Bischoff unterzeichnete Gutachten war sehr eindringlich und ausführlich²⁾.

„Wir finden zwar einhellig, heisst es da, dass eine direkte Steuer beim Gewissen und Eid ohne weitere Untersuchung und Nachforschung von seiten der Perceptoren sollte beibehalten werden; wenn in grossen Staaten eine solche unausführbar, so betrachten wir es hingegen als einen Vorteil unseres kleinen Staats, dass dieselbe darin gar wohl möglich ist, indem es keine Steuer gibt, deren Bezug mit weniger Unkosten und Plackerei verbunden ist als diese. Hingegen gibt es auch kaum in irgend einem Staate eine direkte Steuer, wo die Ungleichheiten so gross wären, als bei dieser, wo bloss für den Kapitalisten und Beamten die Steuer in einigem Verhältnis zu seinen Kräften steht, hingegen namentlich beim Handel ein solches Verhältnis gar nicht mehr wahrzunehmen ist. Dass aber jeder nach Verhältnis seiner Kräfte an den öffentlichen Lasten trage, scheint ein ebenso natürlicher Satz, dass wir Wohldieselben mit einem Beweis für denselben nicht ermüden wollen. Nach seinen Kräften trägt aber jeder bei, nicht wenn er nach Verhältnis seines Besitztums beiträgt, daher wir von einer Vermögenssteuer abstrahieren müssen, denn die Kräfte zeigen sich offenbar in dem, was jemand auszurichten vermag, nicht in dem, was er in Händen hat. Wer gar kein Vermögen besitzt, aber einen schönen Erwerb hat, kann im Pekuniären weit grössere Anstrengungen aushalten, als der, welcher ein derartiges Kapital, aber neben dem Zinsertrag kaum weitere Kräfte hat und sich also, wenn er es jenem gleich thun wollte, in kurzer Zeit gänzlich aufzehren und zu Grunde richten würde. Ebenso wenig aber kann die Arbeit, der Verkehr, das Mass der Kräfte richtig angeben. — Eine Steuer vom Verkehr oder mit andern Worten unsere Handelsabgabe ist also auch keine Steuer, wo jeder nach Kräften beiträgt, sondern vielmehr eine solche, wo demjenigen, dem sein Erwerb wegen seiner geringen Kräfte am sauersten und mühsamsten wird, nach Massgabe des mehrern sauren Schweisses auch ein grösseres

¹⁾ 29. Mai 1826. Sie bestand aus dem Ratsherrn Bischoff, Dreierherrn Burckhardt und Rechenrat Sulger.

²⁾ 10. Juli 1826 (Staatsarchiv).

Mass schwerer Last aufgelegt wird. Nach Kräften wird nur bei einer einzigen Steuer beigetragen, bei der Einkommensteuer, und diese bleibt also die gerechteste und wünschenswerteste da, wo sich ihrem Bezuge nicht unüberwindliche Hindernisse entgegensetzen. Solche Hindernisse kommen nur in grossen Staaten vor; bei uns hingegen ist diese Steuer für Kapitalisten, Beamte, Speditoren, Kommissionärs und die Gewerbtreibenden bereits eingeführt und die Gerechtigkeit ladet den Kaufmannsstand zum Genuss der gleichen Behandlung mit jenen Klassen ein.^a

Im weitern sucht das Gutachten eine Reihe Bedenken zu widerlegen; die Einkommensangabe sei für den geschäftlichen Kredit nicht gefährlicher als die Angabe des Geschäftsumsatzes, die käufliche Erwerbung des Pfundzolls bedinge nicht, dass er verewigt und die Kaufleute wie Hörige behandelt würden; wenn der solide Kaufmann in der Bilanz den Warenbestand absichtlich niedrig angebe, so werde man hier entgegenkommend sein dürfen. Der Ertrag wurde auf 61,000 Fr. geschätzt, während die Handels- etc. -Abgabe bereits über 88,000 lieferte. Die Differenz sollte durch Patente auf die ca. 300 Handelshäuser aufgebracht werden; eine Meinung war lieber für eine Steigerung der Progression bis $2\frac{1}{2}$; denn mit den Patenten bringe man wieder die Ungleichheit, die man gerade abschaffen wolle.

Von neuem teilte sich die Meinung der Haushaltung darüber¹⁾, und während der eine Teil dem Vorschlag beistimmte, schlug die Mehrheit vor, es bei dem Bestehenden bewenden zu lassen. Abermals trug darauf der Kleine Rat beim Grossen auf Beibehaltung des Bisherigen an²⁾, und es wurde dies zwar abermals beschlossen, jedoch zugleich eine nochmalige Beratung in Auftrag gegeben unterm 5. April 1827.

Daraufhin legte die Regierung einen Entwurf vor³⁾, wonach diejenigen, welche bisher $\frac{1}{4}$ zahlten, nur noch $\frac{1}{6}$ ‰ steuern sollten;

¹⁾ Gutachten vom 18. September 1826 (Staatsarchiv).

²⁾ Er sagte von den Gegenvorschlägen: „Ihre theoretische Richtigkeit ist uns kein Bürge für ihren praktischen Wert“. Infolge des 20jährigen Bestandes habe sich manches Lästige und Drückende im Verkehr ausgeglichen. Wenn die Abgabe unverhältnismässig treffe, so sei das auch bei andern Besteuerungssystemen mehr oder minder der Fall.

³⁾ Ratschlag vom 6. Oktober 1828; vorausgegangen war der Bericht einer Kommission (bestehend aus Wielandt, Ueber, Oswald, Vischer, Bernoulli) vom 16. Juni 1828 und das Haushaltsgutachten vom 18. August 1828 (Staatsarchiv).

die Abgabe der Kapitalisten und Beamten wollte dahin geändert werden, dass die Progression immer nur von dem Ueberschuss galt, indem man es unbillig fand, dass 3000 Fr. 1^o., 3100 von der ganzen Summe 1¹/₂ % entrichteten; für die Handwerksabgabe sollten Patente eingeführt werden. Der Grosse Rat lehnte diese Vorschläge ab; die Gegner verlangten abermals eine allgemeine Einkommensteuer, einige eine Vermögenssteuer, einige eine Combination von beiden¹⁾. Abermals durchlief infolge dieser Zurückweisung die Angelegenheit die Reihe der Behörden; die Haushaltung meinte²⁾ die Sache werde nicht klar, solange man nicht entscheide, ob der Handel gleich oder verschieden zu belasten sei; im letztern Fall könne mit den schon 1828 vorgeschlagenen Modifikationen alles beim Alten bleiben, im andern Fall wäre eine 1¹/₂ %ige Einkommensteuer mit einer 1/4 %igen Vermögenssteuer angezeigt. Die Regierung schlug dem Grossen Rat angesichts der Finanzlage, die jedes Experimentieren verbiete, vor, jede Aenderung zu unterlassen. Der Grosse Rat beschloss so am 8. Dezember 1829, verlangte aber am 12. Dezember weitere Beratungen wenigstens wegen des Handwerkerstandes, dem am meisten zur Last gelegt würde. Solche wurden auch gepflogen³⁾, man liess schliesslich aber die Sache liegen, da die neuen politischen Verhältnisse ohnehin bald zu tieferegreifenden Aenderungen führen mussten⁴⁾.

Was die Stellung der Handels- etc. -Abgabe im ganzen Einnahmesystem des Staats in der geschilderten Periode betrifft, so dürfte folgende Uebersicht genügen:

	1813	1823
Saldo voriger Rechnung	327,038	330,705
Bestandszinse von Liegenschaften und Fischweiden . .	2,602	4,822
Vom Forstwesen	5,082	—
Post	26,740	53,699
Bergregal	—	178
Handels-, Gewerbe-, Kapitalisten- und Beamtenabgabe .	65,786	81,401
Salz	123,691	139,992
Transport	550,939	610,797

¹⁾ Bemerkungen, die über den Ratschlag am 2. Dezember 1823 im Grossen Rat fielen* (Staatsarchiv).

²⁾ Kommissionalbericht vom 18. Februar 1829; Gutachten der Haushaltung vom 13. April 1829.

³⁾ Gedeon Burckhard unterbreitete der Bezugskommission ein Gutachten 21. Februar 1831 (Staatsarchiv).

⁴⁾ Bericht der Bezugskommission an die Haushaltung vom 3. März 1831 (Staatsarchiv).

	1813	1823
Transport	550,939	610,797
Zölle	50,131	55,198
Getränksabgaben	50,350	57,029
Metzgerungeld	323	26,422
Sanit. Patente	50	46
Jagdpatente	—	1,196
Hundsabgaben	583	602
Stempelabgaben	—	16,880
Kanzleiporteln	705	—
Strafgelder	4,838	3,449
Succumbenz, Urteilstgelder	592	—
Siegelgelder von gerichtlichen Käufen	74	—
Bürgerrechtsgebühren	1,066	1,333
Beitrag an die Standeskompagnie	20,000	20,000
Werbungsgelder von Frankreich	7,026	—
Eingegangene Kapitalien, Zinse	—	1,700
Zufällige Einnahmen	5,667	7,920
Einnahmen	721,472	862,449
Ausgaben	463,835	509,033
	257,637	353,416

Vorbereitungen zu einer Grundsteuer.

Oben wurde bereits erwähnt, wie wenig das bestehende Steuersystem auch die Landwirte erfasste. Der Grund lag teils in den Zehntabgaben, teils wohl auch in der politischen Lage, die nicht gestattete, dem Land gegenüber vollen Ernst zu machen, solange man dasselbe in der Vertretung im Grossen Rat so sehr zurücksetzte. Allein irrig wäre, wenn man glaubte, die Frage sei nicht ins Auge gefasst worden. Im Frühjahr 1806 verlangten verschiedene Gemeinden eine Katasterrevision, weil die Schätzung in den 1801 und 1802 gefertigten Katastern zu hoch sei. Am 21. März 1806 beschloss der Grosse Rat eine Vermessung und stellte einen besonderen Landkommissär auf. Dieser (Schäfer) erstattete auch am 20. März 1807 einen ausführlichen Bericht „über die Revision der Kataster als einer Grundlage eines hierauf zu gründenden richtigen Steuerfusses von den Liegenschaften“¹⁾. Derselbe erläutert zunächst, weshalb der helvetische Kataster unrichtig ausgefallen ist; man habe das Mass der verkauften Liegenschaften zu gross angegeben und die

¹⁾ Enthalten im Haushaltungsprotokoll S. 287 (Staatsarchiv).

hohen Kaufpreise verschwiegen, das Gesamtareal der Gemeinden möglichst klein gemacht. Eine genaue Ausmessung sei eine weitläufige Sache; man müsse sich wohl begnügen, einzelne Teile zu vermessen und dann im Verhältnis die Fläche der ganzen Gemeinde korrigieren. Eine genaue Wert- oder Ertragsschätzung hielt er für unmöglich, besonders erstere sei wohl richtig innerhalb einer Gemeinde, aber nicht von Gemeinde zu Gemeinde. Man müsse sich mit einer idealen Verhältnismässigkeit zufrieden geben; er will deshalb auf Grund der bestehenden Kataster für die verschiedenen Kulturarten einen Mittelpreis feststellen; jede Gemeinde müsse das Produkt aus ihm und der Fläche aufbringen.

Die Haushaltung war dafür, dass einige Bänne vermessen würden; die Sache scheint aber keinen befriedigenden Fortgang genommen zu haben. Am 17. Mai 1819 regte — vielleicht angesichts der ausserordentlichen Vermögenssteuer¹⁾ — die Haushaltung abermals die Renovation der Kataster an und es wurde auch eine 6gliedrige Kommission behufs Ausführung am 8. September 1819 ernannt. Die revidierten Schätzungen betragen für die 4 Bezirke²⁾:

Waldenburg	4.870.515
Sissach	6.269.295
Liestal	6.439.424
Unterer Bezirk	5.474.890
	<hr/>
	23,054.124

Es wurde nun auch neuerdings eine genaue Vermessung ins Auge gefasst und energisch in die Hand genommen. Bis zum Beginn der Revolution waren 1200 trigonometrische Punkte bestimmt, 6700 Winkel aufgenommen, 2400 Dreiecke berechnet und für 14 Gemeinden auch die Parzellarvermessung vorgenommen³⁾. Eine direkte Verwertung für Steuerzwecke fanden aber diese Arbeiten ausser für Gemeinden nicht.

¹⁾ Siehe oben S. 11, 12.

²⁾ Haushaltungsprotokoll 10. Februar 1823 (Staatsarchiv).

³⁾ Ratschlag vom 11. Juni 1823; Verordnung wegen Ausmessung und Katastrierung des Kantons vom 27. August 1823; Instruktion für die Schatzungsmänner vom 6. Januar 1825. Verordnung und Instruktion über richtige Nachführung der neuen Kataster vom 13. November und 15. Dezember 1827; 7. November 1829. Instruktion für den Gemeinderat und für die Gescheidrichter vom 9. Juli 1830. Genaueres über diese Vermessung enthält die baselländische Vorlage über das Vermessungs- und Katasterwesen vom 2. April 1879, S. 6 f.

Das Gesetz über eine allgemeine Einkommen- und Erwerbssteuer vom 6. April 1840.

Die dreissiger Jahre machten eine Revision des Abgabewesens zu einer dringlichen Sache. Die Abtrennung des Kantons Baselland und die durch die politischen Wirren erwachsenen Schulden waren die Hauptursache. Dem bezüglichlichen Anzug des Grossen Rats vom 9. August 1834 folgten die Vorarbeiten, die bis 1838/39 sich hinzogen; man konnte auch erst auf Grund mehrerer Rechnungsjahre einen vollen Einblick in die finanziellen Verhältnisse des neuen Gemeinwesens gewinnen. Am 13. Oktober 1838 legte das Finanzkollegium Gutachten und Gesetzentwürfe vor¹⁾. Nach den durch die Regierung vorgenommenen Aenderungen ging daraus der Ratsschlag vom 4. Februar 1839 hervor²⁾.

Man knüpfte an das historisch Gegebene an und lehnte es namentlich ab, viele Auflagen auf Lebensbedürfnisse zu legen, „damit nicht der Unterhalt des Armen dadurch erschwert werde“, wie man es in Genf, Frankfurt und Hamburg gefunden, mit deren Steuerverhältnissen man sich bekannt gemacht hatte. Die Vorschläge erstreckten sich auf alle Abgaben, ausgenommen die Regalien der Post und des Salzverschleisses, die Kaufhauszölle, Weg- und Brückengelder. Ueberall wurde die bessernde Hand angelegt, um Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten zu beseitigen und den Bezug zu verbessern. Es erhielten die Erbs- und Handänderungsgebühr, das Ungeld (Abgabe vom Kleinverkauf des Weins, Branntweins und in Basel gebrauten Biers), die Konsumsteuer oder richtiger der Konsumzoll von ausländischen Luxusweinen und geistigen Getränken, der Eingangszoll von ausländischem (nicht schweizerischem) Wein und Bier, das Stempelwesen ihre neue und feste Grundlage. Der Schwerpunkt aber lag in dem Entwurf der allgemeinen Einkommen- und Erwerbssteuer, die wieder zum Vorschlag kam und die auch hauptsächlich den nötigen Mehrertrag liefern sollte.

Ueber die Notwendigkeit der Abschaffung der Handelssteuer konnte kein Zweifel sein. Die Lösung der Frage war ja jetzt, da

¹⁾ Das Elaborat ist gedruckt und von dem Präsidenten des Finanzkollegiums Wilhelm Vischer unterzeichnet. Ein Exemplar findet sich auf der vaterländischen Bibliothek.

²⁾ Ebenfalls gedruckt 63 S.

das Land so gut wie nicht mehr in Betracht kam, auch ganz erheblich erleichtert. Die Mehrheit des Finanzkollegiums dachte zunächst daran, den Kaufmann dem Gewerbtreibenden, Kapitalisten und Beamten einfach gleichzustellen, also den Nettogewinn eines Handelsgeschäfts bis 3000 mit 1%, falls er mehr als 3000 Fr. betrug, mit 1½% zu besteuern. Für den äussersten Notfall sah diese Mehrheit die Einführung einer Vermögenssteuer von ¼% vor. Das Gutachten des Finanzkollegiums äusserte sich über letztere folgendermassen: „Betrachten wir unsere Abgaben in ihrem Zusammenhange, so finden wir so ziemlich alle Stände auf eine verhältnismässige und billige Weise durch dieselben für die öffentlichen Bedürfnisse in Anspruch genommen; allein es scheint uns, dass der Vermögensbesitz als solcher noch gänzlich befreit ist, während derselbe bekanntlich an vielen Orten ebenfalls auf eine bald mehr, bald minder billige Weise besteuert wird. Wir wollen nun zwar keineswegs die Art und Weise, wie dies an manchen Orten geschieht, billigen und empfehlen, und würden im Gegenteil gegen eine Besteuerung des Vermögens in einem bedeutenden Grade und um daraus eine der hauptsächlichsten Intraden zu bilden, stimmen müssen; allein andererseits dürfen wir nicht verkennen, dass wenn wir die Ansprüche des Staats an diejenigen in Betracht ziehen, welche durch ihre Thätigkeit erwerben, und sehen, dass derjenige, der ohne Thätigkeit ist und 2000 Fr. als Ertrag seines Vermögens einnimmt, eben nicht mehr bezahlt als derjenige, der eine solche Einnahme allein seiner Thätigkeit (sei es als Handels- oder Gewerbsmann oder als Beamter) verdankt. nebenbei aber ein Kapital besitzt, das dem andern abgeht, und wenn wir dabei erwägen, dass z. B. namentlich der Handelsmann noch überdies an manche andere Abgaben, als Post, Stempel, Kaufhaus beizutragen hat, während der Kapitalist davon befreit bleibt, so dürfen wir nicht verkennen, sagen wir, dass eine etwelche Besteuerung des Vermögensbesitzes wenigstens dann als erstes Auskunftsmittel ergriffen werden sollte, wenn die übrigen bisher behandelten Abgaben zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nicht ausreichen. Wo bei Aufstellung des jährlichen Budgets sich nicht die Sicherheit bietet, dass im kommenden Jahr die Bedürfnisse mit den übrigen Abgaben gedeckt werden können, da sollte dann auf den vom Finanzkollegio provozierten Antrag des Kleinen Rats bei Anlass der jährlichen Abgabenbestätigung auch Erhebung einer angemessenen Vermögenssteuer gegeben werden, einer Steuer, die je-

doch im Betrage für ein Jahr nie den Ansatz von $\frac{1}{2} \text{‰}$ übersteigen sollte, da wir hoffen dürfen, durch diese Steuer ein Vermögen von circa 100 Millionen versteuert zu erhalten, wovon also $\frac{1}{2} \text{‰}$ 50,000 abwerfen würde, und wenn nicht besonders unglückliche Jahre eintreten, dürfte oft auch $\frac{1}{4} \text{‰}$ ausreichen, eine Steuer also, die gewiss billigerweise nie drückend genannt werden könnte.“ Eine Minorität im Finanzkollegium (Ratherr Socin und Bernoulli) waren gegen die Vermögenssteuer¹⁾; sie wollte durch Steigerung der Progression bei der Einkommensteuer dieselbe unnötig machen. Socin zeigte, wenn man die Sätze 1 und $1\frac{1}{2}$ durch 1, 2 und 3% ersetze, kein Ausfall eintrete. Es war das erste Mal, dass man den Mut hatte, bis zu 3% zu gehen.

Die beiden Meinungen wurden der Regierung mitgeteilt, diese entschied sich durch Beschluss vom 31. Dezember 1838 für den Grundsatz einer einfachen Einkommensteuer ohne Vermögenssteuer; zwar hatte sie auch den Artikel wegen der Progression nochmals an die Haushaltung zurückgewiesen, diese aber erklärte, „es sei sowohl der Billigkeit als dem Interesse des Staates angemessen, dass die vorgeschlagene dreifache Gradation beibehalten werde.“

Im Grossen Rat²⁾ wurde das Progressivsystem heftig angegriffen; es widerstreite der verfassungsmässig garantierten Gleichheit. Als Socin wegen seines Stotterns seine Erklärung verlesen liess, der Staat müsse für Deckung seiner Bedürfnisse eben diejenigen in Anspruch nehmen, welche zahlen könnten, rief ein Grossrat ihm zu: „Das ist die Sprache eines Räuberhauptmanns³⁾.“ Andere waren der Ansicht, man sollte bei der Einkommensteuer bloss bis zu 2% gehen und eine mässige Vermögenssteuer hinzufügen; das Einkommen sei sehr schwankend; wenn Handel und Gewerbe stockten, werde man nur wenig erhalten. Das Luxusvermögen werde durch die Einkommensteuer gar nicht getroffen. Man entgegnete aber, bei einer solchen Abänderung würden lediglich die grossen Kapitalien etwas erleichtert,

¹⁾ Protokolle des Finanzkollegiums vom 6. und 19. April 1838. Vgl. auch Riggerbach, Bernhard Socin, ein Basler Ratherr aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Basel, Detlofs Buchhandlung 1859.

²⁾ Sitzungen vom 5. Dezember 1839; 7. und 8. Januar, 6. April 1840. Die geschriebenen Protokolle sind äusserst dürftig; dagegen enthält die Basler Zeitung einige weitere Mitteilungen.

³⁾ So erzählt Riggerbach a. a. O. Die Basler Zeitung referiert in etwas milderem Ausdrücken.

die weit zahlreichere Mittelklasse, namentlich Witwen und Waisen dagegen beschwert; es sei nicht die Absicht, den viel verdienenden Handel gegenüber den Kapitalisten unverhältnismässig zu begünstigen und von dem bisherigen Extrem in ein anderes zu verfallen. Das schlug durch, mit grossem Mehr trat der Grosse Rat für die bloss einkommensteuer ein und nahm schliesslich das Gesetz mit 67 von 88 Stimmen an. Nach 20jährigem Kampf hatte man endlich das Ziel erreicht. Die Steuer erregte die allgemeine Aufmerksamkeit. Es ist bekannt, dass Peel 1841 eine besondere Deputation zum Studium derselben nach Basel schickte.

Was den Inhalt des Gesetzes anlangt, so ist derselbe im wesentlichen folgender:

Jeder Bürger des Kantons, der in demselben wohnhaft ist, oder dessen Vermögen daselbst verwaltet wird, sowie alle in demselben niedergelassenen Schweizerbürger und Ausländer, welche entweder irgend ein Gewerbe treiben oder eine Liegenschaft besitzen, haben ihr sämtliches, jährliches Einkommen zu versteuern. Befreit sind bloss ledige Frauenspersonen sowie Witwen und Waisen, deren Einkommen im betreffenden Jahr 500 Fr. nicht übersteigt; ferner Dienstboten, Handwerksgesellen, Tagelöhner und gewöhnliche Fabrikarbeiter, welche in der Fabrik selbst arbeiten, jedoch sämtlich nur für ihren Lohn; endlich solche im Kanton niedergelassene Schweizerbürger und Ausländer, die bloss von ihren Zinsen leben und keine Liegenschaft besitzen. Man sieht, die Befreiungen sind erheblich umfangreicher als nach bisherigem Gesetz. „Als steuerbares Einkommen oder Erwerb ist zu berechnen der Gesamtbetrag jeder Gattung von Gewinn oder Verdienst, es möge solcher erworben werden durch Handelsgeschäfte, Unternehmungen, Gewerbe, Handwerke oder Berufe irgend einer Art oder durch Erlös von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder durch Zinse und Gewinn ab Kapitalien oder Liegenschaften, wobei kein Unterschied zu machen, ob diese Kapitalien oder Liegenschaften im Kanton gelegen seien oder nicht, oder endlich durch Besoldungen, Pensionen oder Emolumente, gleichgültig ob sie von Behörden oder sonstigen Anstalten oder von Partikularen herrühren. Bei Ausmittlung dieses Gesamteinkommens können jedoch die Handlungs-, Gewerbs- und Berufskosten, Unterhalt und Lohn der Arbeiter und Gesellen, sowie die im Laufe des Jahres erlittenen Verluste von der Einnahme in Abzug gebracht werden, keineswegs aber Haushaltungs-

unkosten oder sonstige derartige Ausgaben. Sollten sich die im Jahre gemachten Verluste höher als der Gesamtbetrag des Einkommens belaufen, so hat der Steuerpflichtige zwar für das betreffende Jahr keine Einkommensteuer zu entrichten, allein es darf der Ueberschuss des Verlustes nicht auf ein folgendes Jahr übertragen werden.“

Aus der gesetzlichen Definition oder Umschreibung des Einkommens geht hervor, dass nur das bare Einkommen den Massstab der Steuerpflicht bilden sollte. Auch die Verhandlungen bestätigen das. Anträge auf Besteuerung des geschätzten Zinses eigener Häuser fanden deshalb keinen Anklang beim Grossen Rat¹⁾. Das Gesetz lässt dunkel, wie es mit den Schuldzinsen zu halten ist. Thatsächlich zog man sie ab.

Auf Widerstand stiess im Grossen Rat der Abzug der Verluste, namentlich insoweit es sich um Kapitalisten handelte. Der Abzug der Verluste war durch Socin gewissermassen als Gegenleistung für die erhöhte Progression ins Gesetz gekommen. Das Finanzkollegium und die Regierung traten für Beibehaltung des Abzugs ein, es entspreche derselbe dem Einkommensgedanken, man könne auch rechtlich nicht unterscheiden, ob der Verlust vom Kapital oder von Zinsen herrühre; allerdings sei möglich, dass der Kapitalverlust die Zinseinnahme in einzelnen Jahren übersteige und der Betreffende dadurch steuerfrei werde, allein er habe in diesem Jahre auch nichts erworben. Wolle man das vermeiden, dann müsse man eine Vermögenssteuer hinzufügen. Der Verlust müsse ebenso berücksichtigt werden, wie der Kursgewinn beim Verkauf zum Ein-

¹⁾ „Der Antrag auf Besteuerung des Zinses eigener Häuser, welche man selbst bewohnt, nach Abzug der darauf haftenden Schulden scheint so wenig Unterstützung gefunden zu haben, dass wir nicht nötig glauben, hier ausführlicher darüber zu sein, obgleich sich nicht verkennen lässt, dass durch dessen Dahinstellung die Besitzer eigener schuldenfreier Häuser, wovon sie nichts verabgaben, im Vorteil gegen diejenigen stehen, welche miethweise wohnen und die Rente ihres ganzen Kapitals der Steuer anheimfallen lassen. Indessen scheint dieser Vorschlag wirklich mehr Analogie mit der Vermögenssteuer zu verraten und wir sehen in seiner Beseitigung einen neuen Beweis, dass unsere hochgeehrten Herren entschlossen sind, nur das wirkliche bare Einkommen, keineswegs aber das keinen Zins und keinen Ertrag abwerfende Vermögen zu besteuern, worauf auch die neue Abfassung des § 3 rein gestützt ist.“ Ratschlag vom 3. Februar 1840 zu den vom Grossen Rat zurückgewiesenen Paragraphen.

kommen zu schlagen sei¹⁾. Einen Unterschied zwischen Kapital- und Handelsertrag zu machen, gehe nicht an, das hiesse wieder die alte Ungleichheit nur nach der andern Seite einführen.

Die etwas unklare Anschauung, dass nur das Bareinkommen den entscheidenden Massstab bilden solle, wurde auch von Einfluss für das landwirtschaftliche Einkommen. Die Motive bemerken, dasselbe sei infolge eines allmählich zur Regel gewordenen Missbrauchs bisher von der Abgabe befreit gewesen²⁾. Die Belastung mit Zehnten und Bodenzins sei kein Grund für die Befreiung, da diese lediglich als dingliche Lasten zu betrachten seien. Die Motive hielten aber eine besondere Bestimmung nicht für nötig, da die Fassung des Gesetzes von selbst auch den landwirtschaftlichen Erwerb umfasste; sie wollten nur konstatieren, dass der erwähnte Missbrauch in Zukunft nicht mehr geduldet werden solle, fügten dann aber charakteristischerweise bei: „Hierbei ist es jedoch keineswegs unsere Ansicht, dass der Tagelöhner oder ärmere Bauer dasjenige versteuern soll, was er zu seinem eigenen Bedarf und Gebrauch dem Boden abgewinnt; es wird vielmehr die Bezugsbehörde unserer Ansicht gemäss lediglich darauf zu sehen haben, dass dasjenige, was durch Verkauf der Landesprodukte wirklich gewonnen wird, nach Gesetz versteuert werde.“

Nach dem Gesetz von 1823 zahlten die Einkommen bis 3000 Fr. 1^o, diejenigen, die über 3000 Fr. betrug, 1¹/₂%. Die neue Skala war dagegen nach dem Vorschlag von 1828 konstruiert, um die Uebergänge zu mildern. 800—3000 1^o, vom Mehrbetrag über 3000—6000 2^o, vom Mehrbetrag über 6000 3^o. Die Schonung der ersten 3000 Fr. wurde vom Finanzkollegium namentlich damit begründet, dass diese meist auf persönlichem Erwerb, auf Salarien u. s. w. beruhten. Die Einkommen unter 800 Fr. waren in 3 Klassen mit fixen Sätzen gebracht: 1—400 Fr. zahlten 2 Fr. (2—¹/₂%),

¹⁾ Es war konsequent, wenn man auch den Mehrerlös verkaufter Liegenschaften der Einkommensteuer unterzog, was 1862 den Bernoullischen Steuerstreit hervorrief. Bezugskommission, Finanzkolleg und Regierung traten hierfür ein, Bernoulli bestritt die Berechtigung hierzu. Erbschaften und Liegenschaftsgewinne seien kein Einkommen; deshalb sei für sie die Handänderungs- und Erbschaftsteuer da; das Gesetz spreche von einem Gewinn „ab“, nicht „auf“ Kapitalien und Liegenschaften. Am 25. Herbstmonat 1862 ging die Sache an den Grossen Rat, der für Einrechnung entschied.

²⁾ Das ist ein Irrtum, der Gesetzgeber von 1823 hat es so gewollt. Siehe oben Seite 22.

400—600 Fr. zahlten 3 Fr. ($\frac{3}{4}$ — $\frac{1}{2}$ ‰), 600—800 zahlten 4 Fr. ($\frac{2}{3}$ — $\frac{1}{2}$ ‰). Dies geschah, weil man glaubte, dass kleinere Handwerker selten im Falle seien, genaue Buchführung über den Ertrag ihres Gewerbes zu halten, hiergegen wohl ungefähr wüsten, ob sie z. B. höchstens 400, 600, 800 Fr. erworben oder eingenommen hätten. Die etwas geringeren Ansätze (unter 1 ‰) sollten teilweise dadurch kompensiert werden, dass die geringste Steuer auf 2 Fr. gesetzt wurde, während bisher auch nur 1 oder $1\frac{1}{2}$ Fr. gezahlt wurden.

Eine eigentliche Einkommensdeklaration kennt auch das Gesetz von 1840 nicht. Jeder Steuerpflichtige hatte nur die Richtigkeit seiner Steuer gemäss den gesetzlichen Vorschriften nach Pflicht und Gewissen mündlich oder schriftlich zu bezeugen¹⁾. Das eidliche Gelübde, wie es das bisherige Gesetz kannte, wurde also fallen gelassen; man wollte das leichtsinnige Spiel, welches viele Steuerpflichtige mit dem eidlichen Gelübde trieben, und den peinlichen Eindruck, den die Sache auf die Bezugskommission jeweils machte, beseitigen. Die Gewissenhaften band die neue Form sicher ebenso, wie die alte. Für die Gewissenlosen mussten die Kommission und Strafe abschreckend wirken. Die Kommission wurde alljährlich vom Finanzkollegium aus seiner Mitte ernannt²⁾. Dieselbe hatte das Gelübde der Verschwiegenheit abzulegen. Sie wachte über gesetzmässige Entrichtung der Abgabe und hatte die Verpflichtung, jeweilen nach vollendetem Bezug dem Finanzkollegium einen Bericht einzugeben und diejenigen zu verzeigen, welche ihrer Ansicht nach nicht pflichtmässig bezahlt hatten. Doch blieb der Kommission unbenommen, sich entweder gleich bei Entrichtung der Steuer oder später durch besondere Vorladung mündliche Auskunft von Beteiligten zu verschaffen, ehe solche dem Finanzkollegium verzeigt wurden. Allfallsige Zweifel einzelner Steuerpflichtigen über die Berechnung ihres Einkommens wurden durch das Finanzkollegium oder die Bezugskommission gehoben. Dem Finanzkollegium war die Ermächtigung erteilt, in Fällen, wo es auf den Bericht der Bezugskommission über die Richtigkeit einer Verabgabung Zweifel hegte, über den betreffenden Steuerpflichtigen eine Taxation ergehen zu lassen, die auf dessen Beschwerde hin

¹⁾ Diese Pflicht ist aber eine persönliche, die bisherigen Kollektivzahlungen für Handlungsfirmer werden nicht mehr gestattet.

²⁾ Für jede Landgemeinde wurde eine besondere Kommission gebildet, in welcher wenigstens ein Mitglied des betreffenden Gemeinderats sich befinden sollte.

vom Kleinen Rat bestätigt oder geändert wurde und welcher er sich zu unterwerfen hatte, falls er nicht vorzog, sich auf glaubwürdige Weise über die Richtigkeit seiner Abgabe auszuweisen¹⁾. Diese Befugnis war gegenüber der bisherigen Gesetzgebung neu. Ebenso die Strafen. Steuerpflichtige, welche sich der Uebertretung des Steuergesetzes schuldig machten, waren dem Kleinen Rat zur Ueberweisung an das korrektionelle Gericht zu verzeigen. Wurden dieselben dann der wissentlichen Uebertretung des Gesetzes überwiesen, so waren sie zur Bezahlung des fünffachen Betrages des zu wenig Entrichteten zu verfallen, Zahlungsunfähige aber statt dessen mit 14 tägiger bis sechsmonatlicher Einsperrungs- oder Gefängnisstrafe zu belegen. Kam die Uebertretung des Gesetzes erst nach dem Tode des Betroffenen an den Tag, so sollte der fünffache Betrag des zu wenig Entrichteten aus seinem Nachlasse enthoben werden.

Das finanzielle Ergebnis der Steuer ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen.

Einkommen- und Erwerbssteuer.

1841	188,054 a. W.	1852	274,351 n. W.
1842	142,085	1853	312,513
1843	137,570	1854	350,333
1844	153,646	1855	340,368
1845	168,375	1856	403,115
1846	163,443	1857	518,398
1847	173,388	1858	377,674
1848	137,028	1859	434,587
1849	128,703	1860	461,762
1850	209,762	1861	424,165
1851	236,120	1862	450,220
		1863	467,108
		1864	439,204
		1865	376,305
		1866	433,508
		1867	429,587

Socin hatte richtig gerechnet; die neue Steuer gab mehr als die alte; wie diese schwankte sie sehr mit dem Geschäftsgang, zeigte

¹⁾ Der Entwurf lautete: auch wird dem Finanzkollegium die Ermächtigung erteilt, in Fällen wo es auf den Bericht der Bezugskommission über die Richtigkeit einer Verabgabung Zweifel hegt, dem betreffenden Steuerpflichtigen einen förmlichen Eid aufzuerlegen, sofern derselbe nicht vorzieht, sich einer Taxation durch das Finanzkollegium zu unterwerfen oder sich durch Vorlegung glaubwürdiger Bücher über die Richtigkeit seiner Abgaben auszuweisen.

aber im Allgemeinen eine aufsteigende Bewegung. Die Steuer war die wichtigste Einnahme des Staats — fast $\frac{1}{3}$ aller Einnahmen — und erhielt den Haushalt 20 Jahre lang im Gleichgewicht. Für die Art, wie sich die Last verteilte, mag das Jahr 1851 als Beispiel herausgegriffen werden.

Einkommen- steuer		Steuer- pflichtige	Steuer- ertrag.
500— 600	3 Fr. n. W.	574	1,722
600— 900	4 $\frac{1}{2}$	200	900
900—1200	6	440	2,640
		1214	5,262 Fr.
1200—4500	1 %	1092	22,570
4500—9000	1 u. 2 %	268	21,610
über 9000	1, 2 u. 3 %	320	224,780
		1680	268,960
	Land		1,046

Das Gesetz über die allgemeine Einkommen- und Erwerbssteuer vom 1. Oktober 1866 und das Vermögenssteuergesetz vom 4. Juni 1866¹⁾.

Von 1860 ab verschlechterte sich der Haushalt zusehends²⁾. Die Einnahmen zeigten einen stabilen Charakter, fast die Tendenz der Abnahme, namentlich von einigen indirekten Abgaben herührend, die Ausgaben schwollen rasch an, mit ihnen die Defizite und Schulden. An der Ausgabensteigerung waren alle Departemente mehr oder minder beteiligt, am meisten das Baudepartement.

	Einnahmen	Ausgaben	Defizite	Schulden
1860	1,424,250	1,450,750	26,500	1,368,556
1861	1,344,708	1,837,885	493,177	1,861,733
1862	1,474,766	1,898,890	424,124	2,285,857
1863	1,478,498	1,787,813	259,315	2,469,388
1864	1,404,123	1,647,846	243,724	2,713,112
1865	1,304,400	1,627,786	323,385	3,036,497
1866	1,365,431	1,996,043	630,613	3,667,110

Man war anfangs willens, durch Erhöhung der Erbschaftssteuer in der Seitenlinie und durch Einführung einer Erbschafts-

¹⁾ Ratschlag und Gesetzentwurf vom 5. März 1866 und 7. Mai 1866.

²⁾ Vgl. auch Nicl. Bernoulli, Die drohende Zerrüttung unseres Haushalts. Basel 1867.

abgabe auch für die direkte Linie das Gleichgewicht wieder herzustellen. Letztere Massregel war schon im Jahr 1839 Gegenstand der Erörterung gewesen; man hatte sie aber damals fallen lassen, weil die dabei als notwendig vorausgesetzte amtliche Inventur direkter Erbschaften zu lästig schien. Der Entwurf vom 4. Dezember 1864 hatte, um den Widerwillen zu besiegen, gleich von vornherein von der amtlichen Inventur Abstand genommen, ohne aber durchzudringen, zumal sich zeigte, dass das finanzielle Ergebnis den Ausfall noch lange nicht gedeckt hätte. Eine Erhöhung indirekter Abgaben war noch aussichtsloser; im Gegenteil, es bestand die Neigung, dieselben weiter herabzusetzen. So blieb keine andere Wahl, als bei den direkten Steuern einzusetzen.

Man griff wieder auf den schon früher, besonders 1839 ventilirten Gedanken einer Vermögenssteuer zurück, welcher die Rolle einer Ergänzungssteuer zudedacht wurde. Im Gegensatz zur Einkommensteuer, die eine fixe Steuer ist, sollte ihr Steuerfuss nach dem Bedürfnis schwanken. Hand in Hand damit suchte man seitens der Regierung auch eine strengere Ordnung des Budgets anzubahnen. Das bisherige System, sich alljährlich zum voraus einmal unmassgeblich darüber zu orientieren, wie die Staatsrechnung des künftigen Jahres ungefähr herauskommen werde, hinterher aber zu mehren oder auch zu mindern, was jeweilige Dispositionen und Zufälligkeiten als wünschbar erscheinen liessen und daher von keiner Seite für das Gesamt- und Endresultat der betreffenden Jahresrechnung irgend welche Verantwortlichkeit zu übernehmen, war mit einer jährlich zu bewilligenden variablen Vermögenssteuer nicht verträglich.

Die wesentlichen Bestimmungen der neuen Vermögenssteuer waren folgende: Derselben unterliegt alles in und ausser dem Kanton befindliche bewegliche Vermögen eines im Kanton wohnenden Bürgers oder Niedergelassenen und alles demselben angehörende unbewegliche Gut, soweit die kantonale Steuerhoheit nicht durch Bundesgesetz beschränkt ist; alles im Kanton befindliche Vermögen Auswärtswohnender, sofern dasselbe aus Liegenschaften besteht oder seiner Bestimmung nach als Zubehör solcher zu betrachten ist; solches Vermögen Auswärtswohnender, welches als Betriebsfonds in ein ihnen angehöriges, im Baselerkanton befindliches Geschäft gelegt wird; man dachte hierbei namentlich an Filialen, die durch Prokuristen geführt werden; jedes Vermögen Auswärtswohnender,

welches im Kanton unter vögtlicher Verwaltung steht, weil das Gemeinwesen die Vogtsbestellung, Ueberwachung und Verantwortlichkeit zu tragen hat. Von allem Vermögen kommen die Schulden in Abzug, auch bei Grundstücken Auswärtswohnender wurde keine Ausnahme gemacht. Steuersubjekte sind nur physische Personen; Aktiengesellschaften unterliegen als solche sowenig der Steuer als Kirchen, Schulen, Armenanstalten, Stiftungen u. s. w.

Die Steuer ruht nur auf den Vermöglicheren. Jedes Vermögen, welches den Betrag von 3000 Fr. nicht erreicht, ist frei; ausserdem auch noch die von den Pflichtigen benutzten Haus- und Feldgerätschaften, die gerade bei den kleinen Leuten den Hauptbestandteil ausmachen¹⁾. Diese Begrenzung auf die wohlhabenden Leute geschah vornehmlich, um die Arbeit des Bezugs zu vereinfachen. Witwen und Waisen wurden ebenfalls geschont; das Vermögen von Witwen, welches den Betrag von 15,000 Fr., sowie das jeder Waise, welches 6000 Fr. nicht erreicht, blieb frei.

Die Steuer ist eine proportionale. Es sind aber Vermögensklassen aufgestellt mit ziemlich weiter Spannung, so dass die Steuer innerhalb der einzelnen Klassen degressiv wird. Die Steuersätze sind zu $\frac{1}{2}\%$ immer nach der untern Stufe jeder Klasse berechnet. $\frac{1}{2}\%$ gilt als die Einheit.

z. B.	3,000— 6,000	$1\frac{1}{2}$ Fr.	100,000—125,000	50 Fr.
	6,000— 10,000	3	250,000—300,000	125
	10,000— 20,000	5	500,000—600,000	250
	90,000—100,000	45	1 Mill.—1 $\frac{1}{4}$ Mill.	500
			2 Mill.—2 $\frac{1}{2}$ Mill.	1000.

Die Klasseneinteilung wurde gewählt, weil man für die Vermögenssteuer nicht wie bei der Einkommensteuer das Prinzip der Selbsteinschätzung, sondern das der Taxation wählte. Für diese auffallende Erscheinung gibt der Ratschlag der Regierung folgende Erklärung: „Die Taxation durch die Behörde haben wir nicht ohne genaue Erwägung der Vor- und Nachteile als Grundlage unseres Entwurfs angenommen und der Selbsttaxation vorgezogen, welche

¹⁾ Die Steuerpraxis legt diese Bestimmung sehr weit aus und lässt wohl auch den Silberschatz oder die Equipage des reichen Hauses, die Gemäldesammlung oder Bibliothek des Liebhabers, das Werkzeug des Gewerbetreibenden, das Geschäftsinventar des Kaufmanns frei. So wird von Prof. Bücher, Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878—87. Basel 1888 S. 13 behauptet.

auch ihre Verteidiger gefunden hat. In der That sprechen für letztere verschiedene Gründe. Dass für eine Menge kleinerer Geschäfte die Selbsttaxation des Vermögens leichter ist, als diejenige des Einkommens, wird von der ebenso evidenten Thatsache aufgewogen, dass für viele grosse und besonders in Betracht kommende Geschäfte umgekehrt die Selbsttaxation des Einkommens leichter als die des Vermögens ist. Für Selbsttaxation auch bei der Vermögenssteuer spräche aber vor allem die Einfachheit der Einrichtung; dann die Wahrscheinlichkeit eines höhern Ertrags, indem bei einer Taxation durch die Behörde nur einzelne zu hoch Besteuerte reklamieren werden, viele zu nieder Angelegten aber nicht; ferner der Umstand, dass wir bei der Einkommen- und Erwerbsteuer die Selbsttaxation schon haben und dabei gut gefahren sind. In der That darf zur Ehre unserer Steuerpflichtigen angenommen werden, dass die hauptsächlich ins Gewicht fallende Klasse von Beträgen bis jetzt richtig bezahlt worden ist, und dass eine genauere und gewissenhaftere Berechnung des Betrags auch bei solchen Klassen mehr überhand genommen hat, deren Tradition früher mehr in einer aufs Geratewohl geleisteten, meist sehr niedern Zahlung bestand. Die Mühe, welche sich unsere Bezugskommission in Bezug auf Vorladungen und Vorstellungen nötigenfalls nicht hat verdrriessen lassen, mag in Verbindung mit dem Umstand, dass jetzt denn doch mehr kleinere Geschäfte mit rationeller Rechnungsführung bestehen, das meiste zu diesem im ganzen erfreulichen Verhältnis beigetragen haben. Gerade in diesem Bestehen einer auf Zutrauen und Gewissen basierten Einkommensteuer liegt aber auch der erste Grund, die Vermögenssteuer nicht auf denselben Fuss zu stellen. Müsste sich der Pflichtige für beide Steuern selbst taxieren, so könnte der Staat diese Steuern nicht getrennt, er müsste sie vielmehr zusammen beziehen; dadurch aber würde es soviel als unmöglich, den Ertrag der einen und der anderen Steuer mit derjenigen Sicherheit auszumitteln, welche durchaus erforderlich ist, um die richtige Kontrolle zu üben und um auf wirkliche Erfahrung Budgets für die Zukunft zu gründen. Unser prinzipieller Grund gegen die Selbsttaxation beruht indessen in der Abneigung, den bei der Einkommen- und Erwerbssteuer bis jetzt allerdings erprobten Gewissenszwang noch weiter auszudehnen, und zwar auf die richtige Angabe des Vermögens, also eines Verhältnisses, dessen Angabe für die meisten Gewerbtreibenden viel delikater ist, als diejenige über eine Jahreseinnahme, wo der Be-

trag eines sich einstellenden Verlustes unbekannt bleibt. Es wird allerdings kein Kleines sein, diese Taxation festzustellen und fortzuführen; Irrtümer und Unbilligkeiten werden auch beim besten Willen nicht zu vermeiden sein; sie sind es aber auch bei der Selbsttaxation nicht. Die beste Remedur gegen erhebliche Fehler finden wir darin, wenn es vollständig ins Ermessen des Steuerpflichtigen gelegt wird, ob er sich der Taxation einfach unterwerfen oder aber Einwendungen machen und etwaige Nachweise beibringen will. Für den heute zunächst vorliegenden Zweck, die Einnahmen und Ausgaben des Staats jeweilen zum voraus ins Gleichgewicht bringen zu können, bietet eine Taxation durch die Behörde noch den ganz besonderen Vorteil, dass die zu beziehende Steuerquote besser auszumitteln ist, indem sie ab einer genau festgestellten Summe bezogen werden kann, und dass daher die gewünschte Stetigkeit und Sicherheit in unseren Einnahmen vollständiger erreicht wird.“

Die Taxation und der Bezug geschieht durch die mit dem Bezug der Einkommen- und Erwerbssteuer beauftragte Kommission. Es war dies empfohlen teils weil diese mit den Vermögensverhältnissen der Steuerpflichtigen durch die Einkommensteuer schon vertraut war, teils weil es auch gegenüber dem Publikum wünschenswert war, nicht noch mehr Männer in das Geheimnis einzuweihen. Die Bezugskommission ist berechtigt, in Fällen, wo sie es als zweckmässig erachtet, Experten beizuziehen. Diese werden auf den Vorschlag der Bezugskommission auf eine feste Zeitdauer durch den Kleinen Rat ernannt. Dieselben haben aber nicht Sitz und Stimme in der Kommission; letztere hat öfters die Listen der Einkommensteuer zu konsultieren, und diese sollten unter allen Umständen auch gegenüber den Experten geheimgehalten werden. Für den Landbezirk wirkt der Statthalter mit. Gegen die Taxation ist Beschwerde bei der Taxationskommission zulässig, gegen ihren Entscheid Rekurs an den Kleinen Rat. Da die Anfertigung der Steuerregister viele Arbeit verursacht, so findet eine Totalrevision erst alle vier Jahre statt. In der Zwischenzeit wird eine neue Taxation jeweilen nur bei denjenigen Steuerpflichtigen vorgenommen, welche der Steuer zum erstenmale unterliegen oder deren Vermögensverhältnisse durch Erbschaft, Teilung, Heirat, Kauf oder Verkauf von Liegenschaften verändert worden sind. Ausnahmsweise kann die Taxationsbehörde auch in dieser Zwischenzeit Erhöhungen resp.

Erniedrigungen eintreten lassen. wenn ein erhebliches Missverhältnis vorliegt.

Die Steuerpflicht beginnt für den Kantonsbürger mit dem Augenblick, wo er Eigentümer von steuerpflichtigem Vermögen wird, bei Kantonsfremden mit dem Erwerb der Niederlassung. Kantonsbürger und Niedergelassene, welche weniger als ein Jahr steuerpflichtig waren, sollen die Hälfte der Steuer zahlen. Ueber Ausnahmefälle, welche im Gesetze nicht vorhergesehen sind, entscheidet die Bezugskommission: von ihrem Entscheid kann an den Kleinen Rat rekurrirt werden.

Die Revision des Einkommensteuergesetzes betraf folgende Punkte: Die Steuerpflicht wird etwas anders geregelt. Wie nach dem alten Gesetz ist die Steuer eine persönliche. Ungeändert bleibt auch, dass für den Bürger zur Begründung der Steuerpflicht vorausgesetzt wird Wohnung oder Vermögensverwaltung im Kanton, nur dass man letztere auf die vögtliche Vermögensverwaltung einschränkte, weil man nur in diesem Fall der Mitwirkung der Behörden von einer Vermögensverwaltung im Kanton erfuhr. Niedergelassene, Schweizer und Ausländer besteuerte das alte Gesetz nur, wenn sie ein Gewerbe trieben oder eine Liegenschaft besaßen; Niedergelassene, die bloss von ihren Zinsen lebten und kein Grundeigentum besaßen, waren ganz frei. Das neue Gesetz stellte nun alle Niedergelassenen in der Steuerpflicht mit den Bürgern gleich, zumal auch politisch bei den Schweizern kein Unterschied mehr bestand. Die Fremden aber zu befreien, die in Basel bloss ihr Geld verzehrten, und dadurch Kapital in den Kanton zu ziehen, wurde als nicht notwendig angesehen, da die Kapitalisten, die nach Basel gingen, meist noch bestimmte Motive, wie Verwandtschaft, Schulen u. s. w. hatten, durch gleichmässige Besteuerung also sich nicht abhalten liessen, zudem auch den Vorteil aller öffentlichen Einrichtungen genossen. Eine Abweichung von dem Grundsatz, dass Niederlassung und Wohnsitz die Steuerpflicht bedinge und die Erwerbssteuer eine persönliche sei, wurde gemacht hinsichtlich der Filialen fremder Häuser. Wie bei der Vermögenssteuer, so wurden diese auch zur Einkommensteuer herangezogen, und zwar für das jährliche Einkommen, welches aus diesem Geschäfte floss. Bisher hatte man, da das Gesetz sie befreite, auf dem Weg der Verständigung sie beigezogen; aber je mehr mit der Beweglichkeit des Verkehrs die Zahl solcher Filialen wuchs, um so schwieriger war das

geworden. — Bisher waren Dienstboten, Handwerksgelesen, Tagelöhner und gewöhnliche Fabrikarbeiter, welche in der Fabrik selbst arbeiteten, für ihren Lohn frei. Das gab oft Anlass zu Beschwerden. Der niedergelassene Posamentier mit 600 Fr. per Jahr musste z. B. seine 3 Fr. bezahlen, der Musterweber dagegen mit doppeltem Einkommen und mehr war frei, weil er um Lohn in der Fabrik arbeitete. Man stellte deshalb den Grundsatz auf, dass alle, deren Einkommen 500 Fr. nicht überstieg, befreit sein sollten. Man stellte hierbei auf einen Arbeitsverdienst von 2 Fr. per Arbeitstag ab, das machte 600 Fr. per Jahr; wurde davon für Hauszins $\frac{1}{8}$ abgezogen, so blieben obige 500 Fr. Witwen und Waisen, deren steuerbares Einkommen je 800 Fr. (bisher 750 Fr. a. W.) nicht überstieg, blieben frei, die Steuergrenze für diese wurde sonach etwas erhöht, auch verbesserte sich ihre Lage durch Abzug des Hauszinses. Die bisherige Begünstigung der ledigen Frauenzimmer wurde dagegen fallen gelassen; wenn sie ein Einkommen von 500—800 Fr. hatten, so steuerten sie.

Die Begrenzung des Einkommens erfuhr einige Abänderungen. Es wurde ausdrücklich erklärt, dass der Mehrerlös beim Verkauf von Kapitalien und Liegenschaften in das Einkommen einzurechnen sei; der Grosse Rat hatte bereits am 22. Dezember 1862 sich in diesem Sinn ausgesprochen und befand sich damit unstreitig in Uebereinstimmung mit dem Gesetzgeber des Jahres 1840¹⁾. Den Pensionen, Emolumenten sind noch die Renten beigefügt, die bisher im Gesetz fehlten. Unter den Abzugsposten sind neu aufgeführt die Schuldzinsen und der Hauszins. Ersteres geschah nur zur Verdeutlichung; „es war bisher schon so, dass wer zu irgend einem Zwecke fremdes Geld verwendete und verzinsen musste, diesen Zins von seinem Einkommen abrechnete, gerade wie er umgekehrt den mit entlehntem Gelde erzielten Gewinn mit versteuerte. Was aber den Hauszins anlangt, so gab das bisherige Gesetz zu Zweifeln Anlass. Es verbot Haushaltungskosten abzuziehen, wozu der Mietzins

¹⁾ Siehe oben S. 35. Nach der Kundmachung pro 1868 ist dagegen die Vermögenszunahme durch Erbschaft nicht als Einkommen zu betrachten, ebenso wenig Geschenke, z. B. Heiratsgut, jährliche Geschenke von Eltern an Kinder; Geschenke bezahlten Schenkungsgebühr, sofern sie unter das Gesetz vom 3. April 1839 fielen. Sobald jedoch das sogen. Geschenk remuneratorischen Charakter trägt, z. B. die Gratifikation eines Angestellten, so ist das Einkommen.

gehörte, andererseits verlangte das Gesetz nicht, dass derjenige, der im eigenen Hause wohne, den Wohnungsgenuss als Teil seines Einkommens berechne; aus den Verhandlungen von 1839/40 geht auch klar hervor, dass letzteres beabsichtigt war¹⁾. Es entstand so eine auffallende Ungleichheit, die der Gesetzgeber dadurch zu beseitigen suchte, dass er dem in Miete Wohnenden den Abzug des Hauszinses gestattete — zugleich eine Art Kompensationsobjekt für die neue Vermögenssteuer. Der Regierungsratschlag äussert sich über diese Entscheidung folgendermassen: „Die Billigkeit verlangt, dass Hausbesitzer und zur Miete Wohnende gleich behandelt werden, und die Theorie, es sei unter Einkommen aus Zweckmässigkeitsgründen nur das reine Geldeinkommen zu verstehen, ist auf die Länge nicht haltbar. Zu Erreichung dieses Zweckes boten sich zwei Wege dar, entweder Besteuerung oder Freigebung „alles Wohnens“. Das erstere wäre grundsätzlich richtig. Man müsste dann für die Bewohner eigener Häuser eine Vorschrift erlassen, wonach sie den Zins zu gesetzlich fixiertem Fuss ab dem Werte ihres Hauses als Einkommen versteuern würden. Aber die Ausführung böte grosse Schwierigkeit, namentlich hinsichtlich der Häuserwerte. Das Gesetz müsste als Leitfaden für die Selbsttaxation eine Menge von Bestimmungen aufnehmen und würde doch nicht für alle Fälle sorgen. Auch wäre es doppelt hart, im gleichen Augenblick, wo eine neue Steuer eingeführt wird, eine bisherige Befreiung aufzuheben. Wir zogen daher vor, die Gleichheit auf dem Wege allgemeiner Befreiung des Hauses anzustreben. Wenn dadurch im Gesamtertrag etwelcher Ausfall entsteht, so gibt die neue Steuer das Mittel zur Ausgleichung. Nun ist allerdings wahr, dass in Basel der Hauseigentümer, abgesehen von den besonderen Lasten, die dem Haus ankleben, ohnedem in einem höheren Zinse sitzt, als derjenige, der zur Miete wohnt, und dass es im Interesse eines Staates liegt, feste Ansiedlung von Grundeigentümern zu befördern. Diesen Rücksichten wird aber bei der Taxation für die Vermögenssteuer schon Rechnung getragen und ein Haus in der Regel nicht so hoch angesetzt werden, als die entsprechende liquide Summe, die es gekostet hat, und die der Besitzer versteuern müsste, wenn er zur Miete wohnt.“

Die unvollständige Berechnung des landwirtschaftlichen Ein-

¹⁾ Siehe oben S. 34.

kommens blieb erhalten, der Naturalgenuss der selbsterzeugten Produkte wurde nicht ins Einkommen eingerechnet¹⁾.

Die Steuerskala weicht formell von der 1840er ab, sie reproduziert die Aenderungen, die bereits 1851 infolge des neuen Münzfusses angenommen worden waren.

500— 600 Fr.	3 Fr.	1200—9000	1 ‰
600— 900	4,50	Mehrbetrag von 4500—9000	2 ‰
900—1200	5	„ „ 9000	3 ‰

Wie bei der Vermögenssteuer, so wurde auch bei der Einkommensteuer der Bezugskommission die Befugnis, eingeräumt in Fällen, wo das Gesetz nicht vollständig passt oder der Steuerbezug von dem strikten Wortlaut abweicht, unter Offenhaltung des Rekurses an den Kleinen Rat das Erforderliche vorzukehren.

Das Resultat der neuen Gesetze ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahre	Vermögenssteuer				Einkommens- und Erwerbssteuer	
	Steuerpflichtige	Vermögen	Steuerfuss	Nettoertrag	Steuerpflichtige	Ertrag
1867	3340	322,7 Mill.	1	321,399	4544	429,587
1868	3056	319,4	1	318,540	4765	393,986
1869	3064	314,4	1	313,326	4790	512,248
1870 ²⁾	—	—	—	333	4801	556,420
1871	3141	336,9	1	335,740	4922	554,440
1872	—	344,8	1	343,991	5128	917,406
1873	—	355,3	1	354,366	5220	914,625
1874	3335	363,1	1	363,071	5398	649,003
1875	3836	388,3	1	387,264	5580	577,100
1876	3727	387,3	2	773,372	5707	537,330
1877	3724	385,7	2	770,101	6326	662,080
1878	3684	382,4	2	763,676	6617	592,746
1879	4277	414,7	2	834,195	6977	669,051
1880	4153	417,5	2	840,053	7285	815,602

¹⁾ Die Kundmachung für 1868 führt folgendes Beispiel an für einen Landwirt:

1. Von verkauften selbst erzeugten Gegenständen	4500 Fr.
2. An Zinsen, Gewinn auf Liegenschaften oder andern Unternehmungen	1500 „
	<u>6000 Fr.</u>
Hiervon ab:	
Sämtliche Bebauungs- und Unterhaltungskosten	2000 Fr.
Schuld- und Pachtzinsen	1200 „
Erlittene Kapitalverluste	100 „
	<u>3300 Fr.</u>
	Steuerbares Einkommen 2700 Fr.

²⁾ Wurde nicht bezogen.

Obwohl die Einkommensteuer viele neue Befreiungen zulieſs (Hauszins etc.), so zeigt der Ertrag doch wenig Veränderung. 1866: 433,508; 1867: 429,587. Das Jahr 1868 war ein ungünstiges, die folgenden bis 1873 dagegen Jahre vorzüglicher Konjunktur, weshalb die Steuer um mehr als das Doppelte anschwillt, um dann wieder stark zu fallen.

Hinsichtlich der Vermögenssteuer ist zu bemerken, dass die Vermögenssummen in der Weise berechnet sind, dass die Untergrenze jeder Klasse, an welche gesetzlich der Steuerfuss anzulegen ist, als die Durchschnittsgrösse des Vermögens der zu der Klasse gehörigen Pflichtigen betrachtet worden ist. Durch Multiplikation dieser Zahl mit der Zahl der Steuerpflichtigen ist das Gesamtvermögen jeder Klasse ermittelt worden. Das Resultat ist zu niedrig, weil die Zahl der Vermögen, welche der Obergrenze einer Klasse nahe liegen, grösser ist als die Zahl derjenigen, deren Betrag die Untergrenze wenig übersteigt. Letztere werden von der Schätzungskommission wegen des Klassenschematismus aus Schonung vielfach in die nächstniedere Klasse noch heruntergedrückt ¹⁾.

Sind die Zahlen für das Vermögenssteuerkapital schon an sich nicht der exakte Ausdruck für die Wirklichkeit, so ist dies noch mehr mit den Schwankungen der Fall, die innerhalb der Zahlenreihe sich zeigen. Nach jeder vierjährigen Taxation tritt ein Abfall im Vermögen ein, so 1867—71, 1875—79, nur die Hausseperiode der 70er Jahre macht eine Ausnahme. Die Abnahme der Zahl der Steuerpflichtigen wie der Vermögen innerhalb der vier Jahre liegt an den mangelhaften administrativen Einrichtungen, die vor 1880 ausser stande waren, die Veränderungen durch Erbschaft, Teilung, Heirat, Kauf oder Verkauf so zu verfolgen, dass der Abgang durch einen gleichen Zugang sich ausglich.

Ueber die Gliederung der Steuerpflichtigen nach dem Vermögen gibt folgende Uebersicht Aufschluss ²⁾:

¹⁾ Wie gross der Unterschied ist, hat Bücher gezeigt. Eine Berechnung pro 1887 ergab, wenn man das Steuerkapital nur nach dem Durchschnittsvermögen der Klasse, statt nach der Untergrenze berechnete, ein Mehr von 33 Millionen; selbst das ist aber noch zu niedrig. Bücher, Basels Staatseinkommen und Steuerverteilung 1878—87 tabellarisch dargestellt. Basel 1888.

²⁾ Bücher, S. 40. 41.

Städtische Steuerpflichtige.

		1868	1871	1875	1879
bis zu	20.000	1309	1467	1731	2078
über	20,000—60,000	823	825	974	1020
	60,000—100,000	210	225	247	299
	100,000—500,000	431	464	506	504
	500,000—1 Mill.	94	89	111	127
	über 1 Million	62	71	82	85

Procentuale Vergleichung der Steuerpflichtigen und des Steuerertrags.

		1868		1871		1875		1879	
		Stpfl.	Ertg.	Stpfl.	Ertg.	Stpfl.	Ertg.	Stpfl.	Ertg.
bis zu	20.000	44,7	2,7	46,7	2,9	47,4	2,9	50,5	3,1
über	20,000—60,000	28,1	7,8	26,2	7,4	26,7	7,8	24,8	7,5
	60,000—100,000	7,2	4,8	7,2	4,9	6,8	4,7	7,2	5,2
	100,000—500,000	14,6	29,1	14,8	28,9	13,8	26,3	12,3	23,6
	500,000—1 Mill.	3,2	19,7	2,8	17,0	3,1	17,7	3,1	19,8
	über 1 Million	2,1	35,9	2,3	38,9	2,2	40,6	2,1	40,8

Sie lässt einerseits ersehen, welch grossen Einfluss die grosse Zahl der Millionäre auf die Aufbringung der Steuer hat, andererseits legt sie die Vermutung nahe, dass in der Zeit von 1868—79 die kleinen Vermögen relativ gewachsen, die mittleren abgenommen, die grössten in ihrem Bestand sich erhalten haben — freilich eine Annahme, die nur richtig ist unter der Voraussetzung, dass die Fehlerquellen der Vermögensschätzung sich gleichmässig verteilt haben.

Das Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 31. Mai 1880¹⁾ nebst Novelle vom 30. Oktober 1882.

Der Staatshaushalt wurde seit 1875 abermals ein anderer. Eine neue Verfassung (vom 10. Mai 1875) hatte neue Verhältnisse

¹⁾ Entwurf eines Gesetzes über Erbschaftssteuer; Gesetzentwurf einer Veränderung des Gesetzes über Einkommen- und Erwerbssteuer; Gesetzentwurf betr. die städtische Gemeindesteuer — alle drei mit Motiven Januar 1878. — Burckhardt-Bischoff, Die neuen Steuergesetzentwürfe des Basler Finanzdepartements. Basel 1878. 49 S. — Referate des Herrn Zehntner über Schulaufsicht und des Herrn Burckhardt-Bischoff über Steuerwesen, erstattet im Namen der Basler Gemeinnützigen Gesellschaft zu Händen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft auf deren Jahresversammlung zu Chur im September 1878. Basel 1878 58 S. Ratschlag und Gesetzentwurf betr. die direkten Steuern, dem Grossen Rat vorgelegt den 7. April 1879. 128 S. — Bericht der Grossrats-

geschaffen. Zwar hatte sie in mancher Hinsicht Vereinfachungen gebracht, so namentlich die vollständige Verschmelzung der städtischen mit der staatlichen Verwaltung¹⁾ und die Ersetzung des aus 15 Mitgliedern bestehenden Kleinen Rats durch einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Regierungsrat (Departementalsystem). Eine eigentliche Ersparnis bedeuteten aber selbst diese beiden an sich ja sehr zweckmässigen Massregeln nicht. Die Stadt brachte dem Staat wohl ihre bisherigen Einnahmsquellen zu, aber noch mehr ausserordentliche Ausgaben²⁾, und der neue Regierungsrat brauchte eine bessere Bezahlung. Die neue Bundesverfassung löste aus den Einnahmen die Post- und Zollentschädigung, verlangte die Beseitigung des Schulgeldes für einen Teil der öffentlichen Unterrichtsanstalten, reduzierte die bisher bezogenen Gebühren für Niederlassungs-, Aufenthalt- und Gewerbsbewilligungen auf ein Minimum u. s. w. Mit alledem ging Hand in Hand eine grosse Schwankung in den ordentlichen Einnahmen infolge der Krisis³⁾ und die Neigung der seit 1875 zur Herrschaft gelangten demokratisch-radikalen Partei zu neuen umfassenden Ausgaben. Die Jahre 1868—73 hatten immer mit einem Vorschlag in der Rechnung abgeschlossen, jetzt aber begann die Zeit grosser Defizite. Dieselben betragen:

1874	993,550	1877	434,315
1875	626,664	1878	1,579,278
1876	267,785	1879	653,854

Auch die seit 1876 beschlossene Verdoppelung des Vermögenssteuerfusses war nicht imstande, den grossen Anforderungen zu be-

kommission vom 5. April 1880. 45 S. — Minderheitsanträge von A. Köchlin. Mitglied der Grossratskommission, zur Vorberatung des Gesetzes über die direkten Steuern. 29 S. — Ratschlag betr. Abänderung des § 25 und 26 des Gesetzes über die direkten Steuern dem Grossen Rat vorgelegt 25. September 1882.

¹⁾ Schon durch das Gesetz vom 18. April 1859 wurde ein Teil der städtischen Geschäfte dem Staat übertragen, doch blieben der Stadt noch die Beleuchtung, das Brunnenwesen, die Gottesäcker, sowie ihr Behördenapparat: für die Besorgung der Geschäfte zahlte sie dem Staat jährlich 180.000 Fr. aus den ihr gelassenen selbständigen Einnahmequellen (Gemeindesteuer und Anteil an indirekten Steuern des Kantons und der Eidgenossenschaft).

²⁾ Es standen in Aussicht: der Bau zweier Rheinbrücken, Markthalle, Erweiterung der Sparren-gasse, Kanalisation, Wasserversorgung, neue Schulhäuser.

³⁾ 1873 ertrug die Einkommensteuer 914,625 Fr., 1874 649,663 Fr.

gegenen. Man rechnete 1879 mit einem mutmasslichen regulären Defizit von 454,000 Fr., d. h. diese Summe war regelmässig aufzubringen, wenn das Gleichgewicht wieder hergestellt, der wechselnde Bedarf der verschiedenen Verwaltungszweige gedeckt und die ausserordentlichen Arbeiten des Baudepartements möglichst in das ordentliche Budget herübergenommen, auch für Amortisation der Schulden gesorgt werden sollte, welche bereits ein Zinserfordernis von 571,000 bzw. 680,000 ($\frac{1}{5}$ aller Ausgaben) nötig machten.

Eine ernstliche Prüfung des Haushaltes wurde vorgenommen; an etwa möglichen Ersparnissen brachte man 20,000 Fr. zusammen. Bei den Gebühren, Taxen und Sporteln hatte man einige Erhöhungen vornehmen können¹⁾ und stellte einige weitere in Aussicht; auch den indirekten Steuern und Interessentengebühren wandte man sein Augenmerk zu — siehe unten S. 99 f. —; doch war hinsichtlich ersterer durch die Bundesverfassung von vornherein das Feld beschränkt und sogenannte Luxussteuern hatten in Basel, wo gerade die Vermögenden schon die Hauptlast der Steuern trugen, wenig Zweck. Die Regierung und Mehrheit des Grossen Rats war aber überhaupt nicht sehr begeistert für den „Abweg der indirekten Steuern“, ja sie fanden, dass das Verhältnis der direkten zu den indirekten Abgaben in Basel gar kein unbilliges sei. Man machte folgende Aufstellung, wobei freilich der Begriff der indirekten Steuer etwas weit angenommen ist:

I. Direkte Steuern.

A. Nach Staatsrechnung von 1877.

Einkommen- und Erwerbssteuer	brutto	664,925
Vermögenssteuer 2%	„	771,465
Gemeindesteuer	„	157,710
Erbsgebühr	„	128,066

1,720,166

B. Nach Gemeinderechnung von 1877.

Riehen	6,554		
Bettingen	1,140		
Klein-Hüningen	3,050	10,744	1,730,910

¹⁾ So namentlich beim Zivilgericht und der Grundbuchverwaltung.

II. Indirekte Steuern.

A. Nach Staatsrechnung von 1877.

Handänderungsgebühr	345.155	
Ohmgeld von Wein u. Bier, Braantwein- und Pintenschek- patente brutto	139.742	
Eingangsgeld von Wein- und Konsumzoll	49.273	
Stempel	109.354	
Salzregal	109.275	
Hundeabgaben	12.648	
Gefälle:		
Kanzleisporteln	45.340	
Polizeisporteln, Niederlassungs- und Aufenthalts- gebühren	25.681	
Hausiergebühren	6.170	
Gerichtschreiberei	61.512	
Diversa	2.426	141.129
Beleuchtungssteuer	58.578	
		<u>956.154</u>

B. Nach Gemeinderrechnung in Riehen.

Beleuchtungssteuer	383	956.537
		<u>2.687.447</u>
Direkte Steuern	Fr. 1.730.910 = 64.4%	
Indirekte Steuern	Fr. 956.537 = 36.6%	

Zusammen an Staats- und Gemeindesteuern Fr. 2.687.447.

Diese Zahlen: 64.4% für die direkten, 35.6% für die indirekten, erfuhren eine Modifikation¹⁾, wenn man noch den auf den Kanton fallenden Betrag der eidgenössischen Zölle im Betrag von 720.000 Fr. hinzurechnet. Dadurch stieg der Prozentsatz der indirekten Steuern auf 49.2%, der der direkten sank auf 50.8%. Eine zu erwartende weitere Erhöhung der eidgenössischen Zölle liess den Prozentsatz der indirekten Steuern wahrscheinlich noch wachsen.

Der Schwerpunkt der Reform wurde also bei den direkten Steuern gesucht. Die Frage war, ob man ihnen noch eine weitere Last zumuten, ob man sie noch beweglicher als bisher gestalten könne. Aus einem Vergleich mit andern Orten glaubte man die Steigerungsfähigkeit der direkten Steuer bejahen zu können. Man wandte sich an verschiedene schweizerische Gemeinden und liess durch vertraute Personen die effektive Belastung feststellen. Man

¹⁾ Nicht eingerechnet sind 70.000 Fr. für Schulgelder, 25.000 Fr. für Militärpflichtersatzsteuer und die Brandversicherungsbeiträge.

sah von dem Buchstaben des Gesetzes ab, wo er notorisch nicht eingehalten wurde, berücksichtigte also, wenn das Gesamtvermögen nur zu $\frac{2}{3}$ oder zur Hälfte versteuert wurde. So ergab sich für einen Kapitalisten mit 1 Million Vermögen und 40,000 Fr. Einkommen an Staats- und Gemeindesteuern in Horgen 9769, Bern 8350, Riesbach 8269, Zürich 8169, Glarus 6800, Trogen 6660, Chauxdefonds 3800, Frauenfeld 3500, Neuchatel 3300, Aarau 3236, Lausanne 2720, Liestal 2400, Solothurn 2000, in Basel 3025. Für einen Handel- und Gewerbetreibenden mit 10,000 Fr. Vermögen und 5000 Fr. Einkommen in Bern 250,80; Chauxdefonds 198, Horgen 193, Aarau 182, Zürich 177, Riesbach 177, Neuchatel 159, Frauenfeld 151,25, Lausanne 140, Solothurn 110, Liestal 70, Trogen 66, Glarus 46, in Basel 72 Fr. Ein Arzt, Lehrer, Beamter oder Angestellter mit einem Einkommen von 6000 Fr. zahlte in Bern 307,80, in Chauxdefonds 198, in Aarau 176, in Neuchatel 168; in Zürich, Riesbach, Horgen 144, in Frauenfeld 129,25, in Liestal 60, in Trogen 40, in Glarus —, in Basel 71 Fr.

Dagegen war man allseitig einig, dass die direkten Steuern, so vorzüglich sie im ganzen auch seien¹⁾, erheblich umgestaltet werden müssten, um sie mit einer grösseren Last beschweren zu können.

Man hatte bisher mit drei Steuern operiert: Einkommensteuer, Vermögenssteuer und Erbsteuer. Die Einkommensteuer und Erbsteuer hatten fixe Sätze, die Vermögenssteuer war dagegen beweglich gedacht. Die Einkommensteuer sollte die Hauptsteuer bilden. Seit 1875 hatte man aber nicht mehr drei, sondern vier direkte Steuern, indem noch die städtische Gemeindesteuer hinzugekommen war. Die Einkommensteuer hatte zudem aufgehört, die Hauptsteuer zu sein,

¹⁾ Man rühmte die Einfachheit, Uebersichtlichkeit, Fasslichkeit und Klarheit, so dass gefährliche oder gar verführerische Komplikationen und Kombinationen bei Entrichtung der Abgaben ausgeschlossen seien, man rühmte die geringen Bezugskosten. Nach der Zusammenstellung Büchers für die Jahre 1878—87 gingen vom Bruttoertrag für Bezugskosten ab: bei der Vermögenssteuer 0,22%; Einkommensteuer 0,30; städt. Gemeindesteuer 1,7; beim Militärpflichtersatz 2,6; bei der Feuerwehrsteuer 3,8; Stempelsteuer 5,6; beim Salzregal 5,6; Ohngeld 15,5; bei der Konsumgebühr 15,5. Die städtische Gemeindesteuer kommt kostspieliger, teils weil sie tiefer greift, teils und besonders weil sie quartalweise von den Steuerpflichtigen abgeholt wird, während die Vermögens- und Einkommensteuer von den Pflichtigen selbst abgeliefert werden müssen.

sie war, seit die Vermögenssteuer im Jahre 1876 auf 2⁰/₁₀₀ erhöht worden war, von dieser überholt.

	Einkommensteuer	Vermögenssteuer
1875	577,100	387,264
1876	537,330	773,372
1877	662,080	770,101
1878	592,746	763,676
1879	669,051	834,194

Die Steuer, welche nur zur Ergänzung dienen sollte, war zur Hauptsteuer und zugleich unbeweglich geworden. Die ursprüngliche Voraussetzung einer variablen, mässigen Vermögenssteuer hatte sich gar nicht erfüllt: das $\frac{1}{2}$ 0⁰0, welches das Gesetz als Grundlage nahm, wurde nie erhoben, mit Ausnahme eines Jahres wurde acht Mal 1⁰0⁰, fünf Mal 2⁰0⁰ aufgelegt. Damit war aber auch ein grelles Missverhältnis in der Art der Belastung eingetreten. Das fundierte Einkommen war, da auch noch die Erbsteuer dasselbe traf, übermässig belastet, namentlich insofern es sich um mittlere und kleinere Einkommen handelte. Während z. B. ein Jahreseinkommen von 4500 Fr., welches aus einer Besoldung oder aus Geschäftsgewinn herrührte, nur der Einkommensteuer von 1⁰0 = 45 unterworfen war, so versteuerte das gleiche Einkommen von 4500 Fr., wenn es aus den Zinsen eines Kapitals von 100,000 stammte, 1⁰0 Einkommensteuer = 45 und 2⁰0⁰ Vermögenssteuer = 200 Fr., zusammen 245 Fr., also das fünf- bis sechsfache obiger Summe. Bei grösseren Einkommen trat die Ungleichheit weniger stark hervor, weil bloss die Einkommensteuer, nicht aber auch die Vermögenssteuer nach dem Grundsatz der Progression bei höheren Beträgen anwuchs. Persönliches Einkommen von 45,000 zahlte 1—3⁰0 Einkommensteuer = 1215 Fr., der gleiche Ertrag eines Kapitals von 1 Million 1—3⁰0 Einkommensteuer 1215, 2⁰0⁰ Vermögenssteuer 2000, zusammen 3215 Fr., also 2 $\frac{1}{2}$ —3mal so viel als der Erwerb. Für Leute, die, wie Witwen und Waisen, gebrechliche Personen, lediglich auf ihr Vermögen angewiesen waren, lag eine Härte vor. Die Abnormitäten innerhalb der einzelnen weitgespannten Vermögensklassen wurden sehr gross.

Der Entwurf der Regierung ging nun dahin, die Einkommensteuer durch Weiterbildung der Progression zu steigern, der Erbsteuer die Besteuerung der direkten Linie unter gleichzeitiger Erhöhung der Sätze für die Seitenlinie zuzufügen und die städtische Gemeindesteuer, die eine viel breitere Basis hinsichtlich der Steuer-

pflichtigen hatte, im Sinne höheren Ertrags zu entwickeln. Die Vermögenssteuer sollte, nachdem das Einkommen von zwei Seiten her stärker in Anspruch genommen war, ungeändert bleiben. Der Grosse Rat dagegen eliminierte die Erbsteuer in der direkten Linie, drückte auch den Ertrag der Gemeindesteuer etwas herab, verschärfte aber bedeutend die Einkommensteuer¹⁾ und suchte zugleich den bisherigen Vermögenssteuerfuss von 2 ‰ zu erniedrigen, indem er die Gemeindesteuer als bewegliches Glied der Vermögenssteuer koordinierte²⁾ und gleichzeitig mit dieser in gewisser Weise zur Deckung der Defizite beizog. Zunächst hatte nämlich die Vermögenssteuer 1 ‰ und die Gemeindesteuer die im Gesetz vorgesehenen Klassensätze (ungefähr 1 ‰ des Einkommens) zu zahlen. Reichten diese Beträge mit den zwei stabilen Steuern und den übrigen Einnahmen nicht aus, so hatten die Vermögens- und Gemeindesteuer durch Zuschläge das Fehlende aufzubringen in der Weise, dass sie auf der Vermögenssteuer zuweilen doppelt so viel Prozente als auf der Gemeindesteuer betrug; d. h. es wird die Vermögenssteuer so oft um 20 ‰ erhöht, als die Gemeindesteuer um 10 ‰ erhöht wird. In keinem Falle sollen diese Zuschläge den Vermögenssteuerfuss auf mehr als 2 ‰ und die Gemeindesteueransätze auf mehr als das 1½fache bringen.

Ueber die einzelnen Steuern ist noch folgendes zu bemerken:

Einkommen- und Erwerbssteuer. Die hauptsächlichste Neuerung lag in der gesteigerten Progression, verbunden mit einer weitergehenden und feiner nuancierten Freilassung der schwächeren Steuerkräfte. Die folgende Uebersicht ermöglicht einen Vergleich des alten Gesetzes mit dem neuen.

¹⁾ Nach dem Regierungsentwurf sollte die städtische Gemeindesteuer erst in Aktion treten, wenn die Vermögenssteuer bereits 2 ‰ betrug.

²⁾	Nach dem Reg.-Entw.	Grossrats- beschlüsse
Mehrertrag der Einkommensteuer . . .	93,000	200,000
„ „ Erbsteuer . . .	150,000	90,000
„ „ städt. Gemeindesteuer . . .	167,000	150,000
	<hr/> 410,000	<hr/> 440,000

Gesetz vom 1. Oktober 1866.

Frei alle diejenigen, deren steuerbares Einkommen im betr. Jahr 500 Fr. nicht übersteigt.

Frei Witwen und Waisen, deren steuerbares Einkommen im betr. Jahr je 800 Fr. nicht übersteigt.

Einkommen von 500—600 3 Fr.

Einkommen von 600—900 4,50 Fr.

Einkommen von 900—1200 6 Fr.

Einkommen von 1200—4500 1%.

Vom Mehrbetrag von 4500—9000 2%.

Vom Mehrbetrag über 9000 3%.

Gesetz vom 31. Mai 1880.

Frei 1. diejenigen Personen ledig. Standes, deren steuerbares Einkommen im betr. Jahr 800 Fr. nicht übersteigt;

2. diejenigen Personen, welche verheiratet sind und eigene Haushaltung führen oder als Witwer mit unerwachsenen Kindern in gemeinsamem Haushalt leben, wenn ihr Einkommen 1200 Fr. nicht übersteigt;

3. Witwen mit minderjähr. Kindern, deren Einkommen im betr. Jahr 1500 Fr. nicht übersteigt;

4. die weibl. Dienstboten, welche mit ihrer Dienstherrschaft in ungetrenntem Haushalt leben;

5. Almosengössige.

Die oben unter 1 Genannten bei einem Einkommen von 800—1200 5 Fr.

Die oben unter 2 Genannten bei einem Einkommen von 1200—1500 5 Fr.

Die oben unter 1 Genannten bei einem Einkommen von 1200—1500 10 Fr.

Die oben unter 2 und 3 Genannten bei einem Einkommen von 1500—1800 10 Fr.

Alle diejenigen, deren Einkommen im Falle von Ziffer 1 1500 und im Falle von Ziffer 2 und 3 1800 übersteigt, zahlen bis 4500 1%.

Vom Mehrbetrag bis 8000 2%.

Vom Mehrbetrag bis 12,000 3%.

Vom weiteren Mehrbetrag 4%.

Für die Einkommen von über 12,000 Fr. (Entwurf 15,000 Fr.) ist ein neuer Progressionsfuss von 4% hinzugefügt: die mittleren Einkommen, ausgenommen die an der Grenze der höheren befindlichen 8000—9000, wurden nicht beschwert; der Regierungsratsvorschlag machte hierfür besonders geltend, dass angesichts der heutigen Lebensverhältnisse und des heutigen Geldwerts diese Einkommen ohnehin schon in die Progression fielen, die nach dem Geist des Gesetzes von 1840 von der Progression befreit wären; ein Einkommen von 5000 entspräche 3000 Fr. im Jahre 1840, und doch zahle

ersteres 2 %, letzteres nur 1 %. 12,000 Fr. dagegen wurden als eine Grenze betrachtet, von der man annahm, dass durch den Steuerbetrag dem Pflichtigen nur wenig oder nichts an seinem Verbräuche abgebrochen werde. Dagegen wurde auch ein Weitergehen in der Progression bis auf 5 % für nicht empfohlen erachtet ¹⁾.

Das steuerfreie Existenzminimum wurde erweitert, dadurch die Zahl der Steuerpflichtigen verringert; das geschah teils mit Rücksicht auf die städtische Gemeindesteuer, teils weil die Lebensbedürfnisse gegen 1840 und 1866 bedeutend gestiegen waren, teils weil das Gesetz den Einkommensbegriff ausdehnte, indem es (die Steuern und) den Hauszins, der bei den geringsten Einkommen einen grösseren Prozentsatz verschlingt, nicht mehr abziehen liess ²⁾. Gerade diese Neuerung erklärt auch, weshalb man das steuerfreie Existenzminimum für Familien grösser machte als für die ledigen, alleinstehenden Steuerpflichtigen. Die ersteren, bei denen der Wohnungsaufwand eine grössere Rolle spielt, sollten nicht schlechter wie vorher gestellt werden.

Im übrigen blieb der bisherige Charakter der Einkommensteuer gewahrt. Namentlich wurde an der Selbsttaxation festgehalten. Dass man bei der städtischen Gemeindesteuer im Gegensatz hierzu auf die obrigkeitliche Taxation abstellte, hat seinen Grund in den

¹⁾ Die Budgetkommission für 1877 und auch das Finanzdepartement waren dafür gewesen. Der Ratschlag der Regierung sagt hierüber: Man dürfe nicht vergessen, dass das Ansammeln von Vermögen und die Schaffung von Kapital für ein Gemeinwesen wie das Baseler von grosser Wichtigkeit sei, und zwar nicht nur in fiskalischer Rücksicht, sondern mit Bezug auf eine Reihe von Verhältnissen, die in das soziale und politische Leben massgebend eingriffen. Bei einer Erhöhung der Progression bis auf 5 % belaste man eine verhältnismässig geringe Zahl von Pflichtigen ziemlich schwer gegenüber den andern, was einem republikanischen Gemeinwesen nicht wohl anstünde. Ferner komme das Verhältnis zur Vermögenssteuer in Betracht, wonach das Einkommen aus Vermögen nochmals besteuert werde. Auch sei es wohl bekannt, dass in Basel eine Reihe von Aufgaben, die andernorts dem Gemeinwesen zufielen, aus freiwilligen Beiträgen der Angehörigen bestritten würden. Um an diese Aufgaben auch künftig beitragen zu können, dürfe man demjenigen, der ein glückliches Jahr hinter sich und ein schönes Einkommen vor sich gebracht habe, den Mut zum Geben nicht durch allzu hohe Abgaben an den Staat nehmen.

²⁾ Natürlich hatte auch fortan derjenige, der im eigenen Hause wohnte oder als Angestellter freie Wohnung genoss, den Mietwert seiner Wohnung ins Einkommen zu rechnen.

Besonderheiten dieser Steuer. Man hatte die Einkommensteuer von Anfang an auf das Vertrauen gegründet und diese Basis sollte nicht erschüttert werden. Die Einkommensteuer soll den Jahresschwankungen gerecht werden, wie sie in einer handels- und verkehrsreichen Stadt wie Basel vorkommen. Vorübergehende Gewinne, aber auch vorübergehende Verluste kommen bei ihr zur Geltung. Die momentane Lage des Individuums wird erfasst, nur dieses kann sie kennen. Sie unterscheidet sich in dieser Hinsicht wesentlich von der städtischen Gemeinde- und von der Vermögenssteuer, welche erstere das „durchschnittliche Einkommen“ längerer Perioden ins Auge fasst, wie auch die Vermögenssteuer nur den stabileren Vermögensstand in gewissen Grenzen festhält. Man glaubte auch, dass im grossen und ganzen die Einkommensteuer richtig gezahlt werde. Man schloss dies aus den Ergebnissen der Steuer. Dem Aufschwung in Handel und Verkehr entsprach stets eine verhältnismässige Zunahme der Steuer, während der Umschlag in den Zeit- und Verkehrsverhältnissen immer erst nach und nach durch eine sehr successive Abnahme des Steuerertrags sich bemerkbar machte; mancher gab der Hoffnung auf bessere Zeiten bei Berechnung seiner Steuer gerne Ausdruck und hielt so lange als möglich an dem einmal bezahlten Betrage fest. Und all das geschah, ohne Aufwand vieler Kontrollmittel¹⁾. Das neue Gesetz brachte in dieser Richtung übrigens eine kleine Verschärfung. Nach dem bisherigen Gesetz war es der Bezugsbehörde nicht möglich, in zweifelhaften Fällen genauen Aufschluss über die Richtigkeit der Selbsttaxation sich zu verschaffen. Sie hatte nur das Recht, in solchem Falle eine behördliche Schätzung eintreten zu lassen, die auf Beschwerde des Pflichtigen hin vom Kleinen Rat bestätigt oder geändert wurde und welcher er sich zu unterwerfen hatte, falls er nicht vorzog, sich auf glaubwürdige Weise über die Richtigkeit seiner Abgabe auszuweisen. Die Bezugsbehörde musste es sich hie und da gefallen lassen, auf ihre Anfrage nach näherer Auskunft die kurze, aber nicht immer richtige Antwort zu erhalten, dass der Betreffende keine Bücher führe, somit auch keine vorzulegen habe. Auch von seiten gewisser Verwaltungen wurden der Steuerkommission Schwierigkeiten in dieser Richtung bereitet, ohne

¹⁾ Natürlich hat die Regel auch ihre Ausnahmen in Basel: Beweis die Strafnachzahlungen bei der Einkommensteuer. Dieselben betragen von 1878—88: 33,800; 33,000; 7,090; 14,835; 45,243; 39,101; 3,686; 22,797; 243,686; 7,530; 296,859.

dass sie im Fall gewesen wäre, die Auskunft gesetzlich zu verlangen. Diesen Uebelständen ist in dem neuen Gesetz vorgebeugt, und zwar dadurch, dass für alle direkten Steuern von der Steuerkommission der Nachweis der Richtigkeit seitens des Pflichtigen verlangt werden kann, und dass Verwaltungen, welche unter der Aufsicht von Behörden stehen, zur Auskunftserteilung angehalten werden können. Dagegen ist das Recht der Einschätzung, wenn der Nachweis bezüglich der Erwerbs- und Einkommensteuer nicht in genügender Weise geleistet wird, nicht mehr der Behörde zustehend, sondern der Kommission.

Die Erbschaftssteuer war die andere fixe Steuer, welche zum ordentlichen Mehrertrag beitragen sollte. Hatte sich der Grosse Rat nicht entschliessen können, die Deszendenten und Ehegatten zu besteuern, so willigte er dagegen in die Beiziehung der Eltern und in die Erhöhung der bestehenden Sätze ¹⁾.

Die alten und neuen Sätze stellen sich folgendermassen:

	jetzt	früher (seit 1839)
Eltern	2%	—
Grosseltern, weitere Aszendenten, Geschwister	4	Im 2. Grade (Geschwister) . . . 1%
Oheim, Nefte	6	Im 3. Grade (Oheim und Nefte) 2
Geschwisterkinder, Grossohne und Grossneffen	9	Im 4. Grade (Geschwisterkinder, Grossohne und Grossneffe) . 3
Alle weiteren Grade der Verwandtschaft und Nichtverwandte	12	Im 5. Grade (Geschwisterkinder einer- u. Kinder v. Geschwisterkindern andererseits u. s. w.) . 4
		Im 6. Grade 5
		Im 7. Grade 6
		Im 8. Grade 7
		In weiteren Graden oder wo gar keine Blutsverwandtschaft vorhanden ist 8

Das Gesetz ist detaillierter und löst eine Reihe steuertechnischer Fragen. Die Erbschaftssteuer wird erhoben von allen im Kanton

¹⁾ Nicht ohne Eindruck blieb hierbei folgender, im Gutachten zum Entwurf eines Gesetzes über Erbschaftssteuer im Kanton Baselstadt Januar 1878 mitgeteilter Fall: am 7. Juli 1874 starb in Basel Heinr. Huber. Die sämtlichen 11 Erbsansprecher waren mit dem wohlhabenden Erblasser, der kein Testament aufgestellt hatte, bloss im 7. Grade (d. h. Kindeskindern von Geschwisterkindern einerseits und Kindeskindern von Geschwisterkindeskinderen an-

fällig werdenden Erbschaften, Vermächtnissen. Schenkungen auf den Todesfall und Schenkungen, welche nach dem Willen des Erblassers von den Erben ausgerichtet werden. Die übrigen schriftlich beurkundeten Schenkungen unter Lebenden sind nicht mehr wie im Gesetz von 1839 aufgenommen. Man that das in der Meinung, dass solche Schenkungen beim Bezug der Vermögenssteuer in Anschlag gebracht werden sollen. Auch wurde behauptet, dass solche Schenkungen, namentlich soweit es sich um Wertpapiere handele, schwer kontrollierbar seien, ausserhalb der Familie selten vorkämen und diese Steuerpflicht überhaupt nicht in das Bewusstsein der Bevölkerung übergegangen sei, so dass offenbar unabsichtliche Uebertretungen stattfänden. „Als steuerpflichtig gilt sämtliches bewegliche und unbewegliche Vermögen, das von dem Erblasser an den Erben gelangt, ferner der infolge des Todes des Erblassers fällig werdende Betrag von Lebensversicherungen, sowie Heiratsgut und anderes Vermögen, das der Erblasser schon bei Lebzeiten den Erben vererbt hat, sofern es als auf Abrechnung der Erbschaft oder des Vermächtnisses empfangenes Gut sich darstellt, oder sofern mit dessen Uebergabe eine Umgehung dieses Steuergesetzes beabsichtigt war ¹⁾.“ Die Befreiungen sind ähnlich den früheren. So sind frei diejenigen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todes wegen, welche für den einzelnen Empfänger den Wert von 400 Fr. (älteres Gesetz 100 Fr.) nicht übersteigen; Vermächtnisse und Schenkungen an Angestellte und Bedienstete des Erblassers bzw. Schenkers bis auf 2000 Fr. (älteres Gesetz 800 Fr. und nur bei solchen Bediensteten, die wenigstens ein Jahr im Dienst gestanden haben), Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten öffentlicher, gemeinnütziger und wohlthätiger Zwecke. Neu ist der Abzug der auf dem anfallenden Vermögen lastenden Schulden. Vermächtnisse, welche die Erbschaft belasten, werden ebenfalls von der Erbschaft abgezogen

dererseits) verwandt. Der Mehrzahl war ihre Verwandtschaft gar nicht bekannt. Nur den angestrengtesten Bemühungen eines Baseler Advokaten, der sich einen Anteil von 30% an den betreffenden Erbportionen im voraus zusichern liess, war es möglich, den verloren gegangenen Faden der Verwandtschaft wieder aufzufinden und zusammenzuknüpfen. Es gelang dies mittels Durchstoberung verschiedener Zunftregister, da die öffentlichen Taufregister für die Untersuchung unzulänglich waren.

¹⁾ Nicht jedes Geldgeschenk an die Erben ist also als Vorempfang anzusehen, sondern es kommt auf den Umfang der Zuwendung und die Vermögensverhältnisse des Erblassers an.

und sind natürlich nach dem Verwandtschaftsgrad des Vermächtnisnehmers für die Steuer besonders zu berechnen. Die Entrichtung der Steuer für die Vermächtnisse liegt dem Erben ob, der bei der Ausrichtung der Vermächtnisse die dafür gezahlte Steuer zurückbehalten kann, sofern der Erblasser nicht letztwillig anders verfügt hat. Handelt es sich um Nutzniessungen, Pensionen, Leibrenten oder ähnliche Auflagen, so werden sie von der Erbschaft nicht abgezogen; der Erbe steuert von seinem Vermögen nach seinem Verwandtschaftsgrad, als ob diese Belastungen nicht existierten. Man umging damit die etwas verwickelten Lösungen dieser Frage, wie sie andere moderne Erbschaftsgesetze haben. Man meinte, es habe ja der Erblasser es in der Hand, die den Haupterben durch die Bestimmungen der Steuergesetze entstehende Mehrbelastung in Rechnung zu ziehen. Für Liegenschaften wurde das Territorialprinzip geltend gemacht, d. h. der Anfall von Liegenschaften, die im Kanton gelegen sind und der Anfall der Nutzniessung von solchen ist auch dann der Steuer unterworfen, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nicht im Kanton gehabt hat. Der Schuldenabzug ist für diesen Fall sehr beschränkt; sie werden nur in Abzug gebracht, wenn und soweit von den Erben resp. Bedachten nachgewiesen wird, dass die Schulden nicht durch anderweitiges in oder ausser dem Kanton befindliches Vermögen gedeckt sind.

Sehr bedeutsam ist die Neuerung, dass die Inventarisierung für die steuerpflichtigen Fälle möglichst generalisiert wird. Eine Ausnahme tritt nur für die Aszendenten ein; bei ihnen wird die Steuer entrichtet auf Grund einer von den Erben wahrheitsgemäss zu machenden Angabe und Wertung des zu versteuernden Vermögens. In allen andern Fällen tritt amtliche Inventarisierung ein, sofern die Erben nicht innert 14 Tagen nach dem Todesfall die Erklärung eines Notars vorlegen, dass derselbe die Inventarisierung und Entrichtung der Erbsgebühren besorgen werde. Das Finanzdepartement hat die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angabe der Erben, bezw. des notarialischen Inventars zu prüfen. Ergeben sich Anstände, so ist dasselbe befugt, eine Inventarisierung durch unparteiische Sachverständige anzuordnen. Dieselbe geschieht auf Kosten des Steuerpflichtigen, wenn der dadurch ermittelte Wert den erstmals angegebenen um 10% übersteigt. Auch tritt Strafe vom 2—5fachen des zu wenig Entrichteten, wenn die Angaben wissentlich unrichtig gemacht oder Vermögensteile verheimlicht wurden.

Eine letzte scheinbar unwesentliche, gleichwohl aber nicht belanglose Neuerung war die Aufnahme der Erbschaftssteuer in das „Gesetz betreffend die direkten Steuern“. Damit war angedeutet, dass die Erbschaftssteuer fortan stets im Zusammenhang mit den drei andern betrachtet werden soll. Sie bildet die Ergänzung zur Basler Einkommensteuer, welche wohl die vorübergehenden Konjunkturgewinne, aber nicht die durch Erbschaften erfolgende Steigerung der Leistungsfähigkeit berücksichtigt, die um so intensiver ist, je weniger der Erbe vorher bereits mit dem Erblasser in Vermögens- und Erwerbsgemeinschaft gelebt hat.

Die Vermögenssteuer erfuhr in ihren einzelnen Bestimmungen wenig Veränderungen. Eine betraf die im Kanton befindlichen Liegenschaften Auswärtswohnender. Der Abzug der darauf hypothekierten Schulden wurde nur mehr gestattet, wenn das betreffende Kapital im Kanton versteuert wird. Bisher war jedes Vermögen, welches den Betrag von 3000 Fr. nicht erreichte, frei; diese Summe wurde nun auf 5000 erhöht, „weil nach Basler Verhältnissen eine Summe von weniger als 3000 Fr. doch kaum ein Vermögen zu nennen ist“. Neu geregelt wurden die Bestimmungen hinsichtlich der Witwen und elternlosen Waisen. Das bisherige Gesetz befreite das Vermögen von Witwen, welches den Betrag von 15,000, sowie das jeder Waise, welches 6000 Fr. nicht erreicht; das neue Gesetz befreit das Vermögen von Witwen mit minderjährigen Kindern, welches den Betrag von 20,000 Fr., sowie jedes elternlosen minderjährigen Kindes, welches 6000 Fr. nicht übersteigt, und bestimmt zugleich, dass Witwen mit minderjährigen Kindern, welche ein Vermögen von 20—50,000 Fr. besitzen, nie mehr als 1^o/₁₀₀ Vermögenssteuer bezahlen. Die Begünstigung der Witwen wurde also erweitert, aber nur insofern es sich um die berücksichtigungswertesten Fälle handelte.

Die Klasseneinteilung war dieselbe wie bisher, nur die drei ersten wurden etwas abgeändert.

Bisher	Jetzt
3.000— 6.000	5.000— 8.000
6.000—10.000	8.000—12.000
10.000—20.000	12.000—20.000

Die Steuerquote bemass sich wieder nach dem Minimalbetrag der betreffenden Klasse.

Die Gemeindesteuer. Dieselbe war erst durch den Uebergang der Stadtverwaltung an den Staat seit 1875 zu einer Staatssteuer geworden; sie stammt in ihren Anfängen aus dem Jahr 1801, in welchem die Munizipalität der Stadtgemeinde Basel verfügte, dass alle Einwohner und Eigentümer den Polizeiwachtdienst versehen oder auf eigene Kosten versehen lassen, resp. ihren Wachtverkehr mit jährlich L. 9 oder fronfastentlich 22½ Btz. entrichten sollten. Nach Einführung der Stadtgarnison, infolge deren der persönliche Wachtdienst wegfiel, wurde nur noch das „Wachtgeld“ als Ersatzsteuer erhoben in Form einer in 4 Klassen eingeteilten Steuer. Diese Steuer, später Sicherheitsgebühr genannt, wurde im Jahr 1854 bei Einführung des neuen Münzfusses so abgeändert, dass bezahlt wurden von der 1. Klasse 24 Fr. jährlich, von der 2. Kl. 15, von der 3. Kl. 9, von der 4. Kl. 6 Fr. Die Taxation wurde nach der sozialen Stellung der Steuerpflichtigen vorgenommen. Als im Jahre 1859 ein Teil der städtischen Geschäfte an den Staat übergégangen war, wurde sie 1861 revidiert und auf das Einkommen gegründet. Die Skala war eine umgekehrt progressive. Auf einen rationalen Grundsatz beruhte sie nicht, es wurden eben einfach aus den 4 alten Klassen des Wachtgeldes 6 neue gemacht, deren erste gleich blieb, während die andern so erhöht wurden, dass dem im Jahre 1861 vorhandenen Bedürfnis ungefähr entsprochen wurde.

	Nach dem Durchschnittseinkommen	1876 Steuerpflichtige	Ertrag
Die 1. Klasse von über 30,000 Fr. zahlte 160 Fr. = 0,32% ¹⁾		148	23,680 Fr.
„ 2. „ v. 15,000—30,000 „ „ 80 „ = 0,35		147	11,760 „
„ 3. „ „ 6,000—15,000 „ „ 40 „ = 0,38		510	20,400 „
„ 4. „ „ 3,000— 6,000 „ „ 20 „ = 0,44		1,346	26,920 „
„ 5. „ „ 1,500— 3,000 „ „ 10 „ = 0,44		3,863	38,630 „
„ 6. „ „ unter 1,500 „ „ 6 „ = 0,75		5,324	31,944 „
		11,339	153,334 Fr.

Diese Gemeindesteuer, die auch bei Fortbestand der alten Verhältnisse erheblich mehr hätte angespannt werden müssen, hat eine grosse Bedeutung. Sie bildet vor allem die Präzipualbelastung der Stadt gegenüber den drei andern Gemeinden des Kantons, nur die Einwohner der Stadtgemeinde werden von ihr getroffen. Ist auch die Stadtverwaltung mit der Staatsverwaltung verschmolzen, so er-

¹⁾ Durchschnittseinkommen 50,000 Fr.

scheint es doch billig, dass nachdem die drei andern Gemeinden auch ihre besonderen lokalen Steuern noch haben, auch Baselstadt eine solche aufbringe. Es muss vermieden werden, dass die drei Landgemeinden den Eindruck gewinnen, als ob man die Einwohnergemeinde Basel in unbilliger Weise begünstigen wolle. Mehr noch liegt der grosse Wert dieser Steuer darin, dass sie, wie schon oben erwähnt, eine viel breitere Basis der Steuerpflicht hatte. Es waren zu derselben verpflichtet alle Hausväter und Witwen, ledige Mannspersonen, Witwer und ledige Frauenspersonen über 24 Jahre alt, wenn sie Vermögen besaßen oder ein Gewerbe betrieben; ferner alle in Basel angeessenen oder angestellten oder für sich arbeitenden Personen beiderlei Geschlechts, z. B. Commis, Schneiderinnen, auch Fabrikarbeiterinnen und Tagelöhner, welche die sogenannte kleine Niederlassung hatten. Frei waren dagegen alle Aufenthalter, die nur eine Pass- oder Aufenthaltskarte besaßen. Der Kreis der Steuerpflichtigen liess sich aber noch erweitern. Es geschah einmal, indem man die Steuerpflicht mit dem geltenden Mehrjährigkeitsalter, also mit dem 21. statt dem 24. Lebensjahr beginnen liess, sodann dadurch, dass man in der Hauptsache auch die Aufenthalter zur Steuer heranzog. Man konnte auf 4000 neue Steuerpflichtige rechnen. Befreit blieben nur jene Aufenthalter, welche die Lehranstalten besuchten, die weiblichen Dienstboten, welche mit ihrer Dienstherrschaft in ungetrenntem Haushalt lebten, sowie Almosengennössige. Diese ausgedehntere Steuerpflicht war sehr wichtig. Nachdem die Vermögens- und Einkommensteuer trotz geringer indirekter Verbrauchssteuern weitgehende Befreiungen der untern Klassen enthielt, ergab sich als Gefahr, dass die Massen ihre Stimmberechtigung zur fortwährenden Steigerung der Ausgaben und Erhöhung der Steuerlast missbrauchen würden; es musste wenigstens eine Steuer geben, welche diejenigen, die eine Ausgabe dekretieren halfen, auch ihre Folgen fühlen liess. Diese Rolle sollte die Gemeindesteuer übernehmen¹⁾.

Die städtische Gemeindesteuer in ihrer neuen Gestalt beruht auf Taxation durch die Steuerkommission und berücksichtigt eben nur das durchschnittliche Gesamteinkommen. Sie lässt vorübergehende Gewinne frei, gestattet aber auch nicht Verluste in Abzug zu bringen. Es ist die dauernde Leistungsfähigkeit, wie sie sich

¹⁾ Die Budgetkommission pro 1876 und 1877 hatte aus gleichem Grunde eine Kopfsteuer ventilirt.

aus der ganzen wirtschaftlichen Lage und sozialen Stellung des Besteuernten ergibt, die sie zu erfassen sucht. Deshalb und um auch nicht eine störende und gefährdende Kollision mit der Einkommensteuer herbeizuführen, wurden nur wenige (im Entwurf 12, im Gesetz 8) Klassen gebildet und zwar absichtlich anders als die Progressionsklassen der Einkommensteuer. Es sollten nur approximativ diejenigen Steuerpflichtigen vereinigt werden, welche denselben Standard of life haben, diese Pauschalschätzung aber nicht die Einkommensteuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Selbstdeklaration verwirren. Selbstverständlich mussten die Klassensätze behufs Steigerung des Ertrags erhöht werden.

Bisher		Jetzt		0,40 %
Bis 1.500	6 Fr.	Bis 1.500	6 Fr.	
1,500— 3.000	10	1.500— 3.000	16	1,06—0,53
3,000— 6.000	20	3.000— 6.000	32	1,06—0,53
6,000—15.000	40	6.000—12.000	60	1,00—0,50
15,000—30.000	80	12.000—20.000	120	1,00—0,60
über 30.000	160	20.000—40.000	240	1,20—0,60
		40.000—60.000	500	1,25—0,83
		über 60.000	1000	1,66

Die Steuerpflichtigen werden wie bei der Vermögenssteuer auf 4 Jahre taxiert. In der Zwischenzeit wird eine neue Taxation nur bei denjenigen vorgenommen, welche zum erstenmale der Steuer unterliegen, ausserdem ausnahmsweise, wenn ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem wirklichen Einkommen und der Taxation eintritt. Im Gegensatz zur Vermögens- und Einkommensteuer, die auf einmal zu entrichten sind¹⁾, wird die städtische Gemeindesteuer in vierteljährigen Raten erhoben.

Der Charakter der städtischen Gemeindesteuer liess sich in der ursprünglich gedachten und fixierten Weise nicht ganz aufrecht erhalten; es erfolgte die Novelle vom 30. Oktober 1882. Dieselbe wurde durch einen Antrag aus der Mitte des Grossen Rats vom 3. April 1882 hervorgerufen. Die eine Aenderung bezieht eine neue Befreiung. Die städtische Gemeindesteuer fällt fortan weg für diejenigen Personen, deren Gesamteinkommen 800 Fr. nicht übersteigt. Die bisherige städtische Gemeindesteuer kannte kein Existenz-

¹⁾ Die Einkommensteuer im April, weil bis zu diesem Zeitpunkt der Erwerb des verflossenen Jahres ermittelt sein kann, die Vermögenssteuer im November.

minimum. Der Gesetzentwurf von 1879 hatte ein solches für alle, welche nicht mehr als 600 Fr. hatten, aufgestellt; dasselbe war aber gestrichen worden, teils weil man annahm, dass, wer nicht 600 Fr. erwerbe, zu den ohnehin befreiten Almosengenössigen zähle, teils weil man das Prinzip der allgemeinen Gemeindesteuerpflicht möglichst wenig verletzen wollte. Der Vollzug des Gesetzes zeigte aber, „dass eine Menge nicht almosengenössiger Existenzen, namentlich Aufenthalter wie Fabrikarbeiterinnen, mit einem Einkommen von durchschnittlich über oder unter 600 Fr. mit der Not des Lebens schwer zu kämpfen haben und den geforderten Steuerbetrag auch mit mehr oder weniger gutem Willen kaum oder gar nicht zu leisten imstande waren“. Nachdem man im 1. Quartal 1881 diejenigen, welche sich als almosengenössig qualifizierten, weggelassen, blieben im letzten Quartal 1881 bei pflichtigen Bürgern und Niedergelassenen 2^o/_o der Steuerbeträge unerhältlich, bei den Aufenthaltern dagegen 16^o/_o. Die Novelle brachte nun ein Existenzminimum von 800 Fr. Dasselbe galt für Verheiratete und Unverheiratete. Den Verheirateten wurde hier nicht wie bei der Einkommensteuer eine grössere Summe als den Ledigen freigelassen, teils weil man den ersteren die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts anrechnete, teils weil man sonst die Taxationen bei dem steten Wechsel des Zivilstandes fortwährend hätte ändern müssen, was bei der auf Selbsttaxation beruhenden Einkommensteuer wegfällt. Die zweite Aenderung betraf die Aufstellung einer grössern Zahl von Klassen für die Einkommen unter 6000 Fr.

Bisher		Jetzt	
1500	6 Fr.	800—1500	6 Fr.
1500—3000	16	1500—2000	10
3000—6000	32	2000—3000	16
		3000—4000	24
		4000—6000	32

Durch diese Vermehrung der Klassen sollte einer zu schroffen Steigerung der Besteuerung untergeordneter Einkommensverhältnisse und der gleich starken Belastung ziemlich ungleicher Einkommenssummen thunlichst abgeholfen werden. Der Ausfall, der durch diese Einschlebung von Einkommensklassen mit geringern Steuersätzen entstand, wurde auf 10,480 Fr. geschätzt, die Zahl der Steuerpflichtigen, welchen die Erleichterung zu gute kam, auf 1560.

Die ausgedehnte Bedeutung, welche das Steuerwesen durch das

neue Gesetz erhalten hatte, führte zu einer nicht unwichtigen Neuerung in der Administration. Es wurde ein weiterer Beamter mit einer Besoldung von 4—5000 Fr. angestellt¹⁾, der als Steuerinspektor fortwährend das Steuerwesen verfolgt, die Kontinuität mehr erhält, alle Fäden der Steuerveranlagung und Kontrolle zusammenfasst. Wie fruchtbringend sich diese neue Einrichtung gezeigt, beweist schon die eine Thatsache, dass seiner Wachsamkeit gelungen ist, den früher regelmässigen Rückschlag im Vermögenssteuerkapital innerhalb der vierjährigen Schätzungsperiode ziemlich zu verhindern.

Die Wirkung der neuen Gesetzgebung ist aus den folgenden Uebersichten zu entnehmen. Das Gesetz trat am 1. Januar 1881 in Kraft. Es betrug:

	1880		1881	
die Vermögenssteuer	840,053 (2 ‰) =	46 %	425,651 (1 ‰) =	22 %
„ Einkommensteuer	815,601 =	45	1,132,924 =	59
„ Gemeindesteuer	165,677 =	9	338,575 =	19
	1.821.331 =	100 %	1,897.150 =	100 %

Die Verschiebung eines Teils der Last aus der Vermögenssteuer in die Einkommen- und Gemeindesteuer tritt markant hervor. Dem steht gegenüber die stärkere Accentuierung der Erbschaftsteuer; sie ergab 1875—80 durchschnittlich 109,012 Fr., 1881—85 durchschnittlich 181,208 Fr.²⁾.

Ueber die Art der Steuerverteilung bei der Einkommensteuer nach dem alten und neuen Gesetz geben folgende zwei Uebersichten Aufschluss.

1880. Einkommen- und Erwerbssteuer.

	Einkommen	Steuerpflichtige	Steuerertrag
3—6 Fr. fixe Steuer.	500 bezw. 800—1200	41,4 %	1,7 %
1 % Steuer	1200—4500	39,6	7,7
1 u. 2 % Steuer	4500—9000	9,5	6,6
1 u. 3 % Steuer	über 9000	9,5	8,0

¹⁾ Grossratsbeschluss vom 8. November 1880.

²⁾ Würde man das sehr anormale Jahr 1886 einrechnen, so würden sich durchschnittlich 385,389 Fr. ergeben.

1881 (neues Gesetz).

	Einkommen	Steuerpflichtige	Steuerertrag
5 Fr. Steuer	{ Led. 800— 1,200 } { Verh. 1200— 1,500 }	1997 = 27,96 %	9,965 = 0,89 %
10 „ „	{ Led. 1200— 1,500 } { Verh. 1500— 1,800 }	1247 = 17,47	12,503 = 1,12
1 % Steuer	15 bezw. 1800— 4,000	2214 = 31,01	55,999 = 5,01
1—2 % Steuer	4000— 8,000	860 = 12,05	62,018 = 5,55
1—3 % Steuer	8000—12,000	242 = 3,67	45,729 = 4,09
1—4 % Steuer	über 12,000	560 = 7,84	931,710 = 83,34
		7140 = 100 %	1,117,924 = 100 %

Mit wieviel Mehrertrag gegen früher die neuen Bestimmungen betreffend Progression und Versteuerung des Mietzinses partizipieren, ist nicht genau zu ermitteln, zumal das Total des 1881er Ertrags ein ausserordentlich günstiges ist und nicht als Durchschnittsertrag angenommen werden kann. Soweit sich berechnen lässt, haben infolge der neuen Progression mehr entrichtet, als nach dem alten Gesetz zu entrichten gewesen wäre:

800 Steuerpflichtige zu 1 u. 2 %	4,300
262 „ „ 1 u. 3 „	3,930
560 „ „ 1 u. 4 „	207,727
	<hr/>
	215,957

Was die Einnahmevermehrung aus der Versteuerung des Mietzinses bezw. Mietwertes anbelangt, so hat die mit der Vollziehung des Gesetzes betraute Behörde den Eindruck erhalten, als seien die hierfür angenommenen 100,000 Fr. nicht zu hoch gegriffen, und dass die daheringe Steuer durchgehends gewissenhaft entrichtet wurde. An den daheringigen Mehrertrag haben die mit der 4 %igen Progression 560 Höchstbesteuerten in dem Verhältnis den Hauptanteil geleistet, als ihr an und für sich höherer Mietwert zu 4 % versteuert werden musste. Die Zahl der Steuerzahlenden ist sich exakt gleich geblieben wie 1880, nämlich 7140, was im ersten Augenblick auffällig erscheinen mag, da die Steuerpflichtigen, welche früher 3 Fr. zu entrichten hatten, zum grössten Teil weggefallen sind. Dieser Ausfall wurde jedoch durch Zutritt frischer Steuerelemente teils infolge der Bevölkerungszunahme, teils infolge des Gesetzes, das z. B. die Steuerfreiheit der Landjäger beseitigte, und durch den Umstand, dass die Saumseligen sowohl für 1879 als für 1880 in besagter Zahl inbegriffen sind, aufgewogen. Auch eine Anzahl Nachzahlungen wegen der Miete

haben die Nummern erhöht¹⁾. Im Jahr 1882 belief sich nach den Untersuchungen Büchers die Zahl der Bürger und Niedergelassenen, welche von der Einkommensteuer befreit waren, in der Stadt auf 54,7⁰/₁₀.

Die geringen gesetzlichen Aenderungen der Vermögenssteuer bedingten auch wenig Verschiebungen in der Steuerverteilung. Am meisten betroffen waren die drei ersten Klassen.

1879		1881	
Vermögen	Steuerpflichtige	Vermögen	Steuerpflichtige
3,000— 6,000	833 ¹ / ₂	5,000— 8,000	694 ¹ / ₂
6,000—10,000	569	8,000—12,000	541
10,000—20,000	676	12,000—20,000	688
	<hr/> 2078 ¹ / ₂		<hr/> 1913 ¹ / ₂

Die Erhöhung des steuerfreien Vermögens von 3000 auf 5000, sowie die abgeänderten Klassen hatten praktisch die Folge, dass man die Mehrzahl der Steuerpflichtigen, die früher 3—6000 Fr. geschätzt waren, in die Zahl derer aufnahm, die 5—8000 geschätzt wurden, wogegen nur wenige Rekurse stattfanden¹⁾. Die Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen nahm deshalb im Jahr 1881 nur wenig ab: sie betrug 4152 gegen 4163 im Jahr 1880. Das Steuerkapital stieg dagegen von 417,5 Mill. auf 425,8 Mill. Bei den vierjährigen Taxationen standen den Anträgen der Steuerpflichtigen auf Erniedrigung regelmässig auch solche auf Erhöhung gegenüber. Es verlangten:

Erniedrigung	Erhöhung
1867 über 1000	40
1875 386	90
1879 468	90
1883 453	43

Die Gliederung der Vermögenssteuer 1879 und 1883 zeigen folgende Uebersichten:

Vermögenssteuer pro 1879²⁾.

Vermögen	Pflichtige	Steuerkapital
3,000— 100,000	3398 = 82,60 ⁰ / ₁₀	65,529,000 = 15,80 ⁰ / ₁₀
100,000— 500,000	504 = 12,25	98,000,000 = 23,63
500,000—1,000,000	127 = 3,08	82,000,000 = 19,77
1 Mill. u. darüber	85 = 2,07	169,250,000 = 40,80
	<hr/> 4114	<hr/> 414,779,000

¹⁾ Verwaltungsbericht pro 1881.

²⁾ Die Gliederung bezieht sich bloss auf den Stadtbezirk.

Vermögenssteuer pro 1883.

Vermögen	Pflichtige	Steuerkapital
5,000— 100,000	3437 = 80,96%	75,434,000 = 16,16%
100,000— 500,000	593 = 13,98	114,775,000 = 24,59
500,000—1.000,000	119 = 2,80	78,400,000 = 16,80
1 Mill. u. darüber	96 = 2,26	198,000,000 = 42,45
	<u>4245</u>	<u>446,609,000</u>

Die Verteilung der Steuerpflichtigen und des Steuerertrags der städtischen Gemeindesteuer in den drei verschiedenen Phasen vor 1881, 1881 und 1883 und damit die Wirkung der drei verschiedenen Gesetze ist aus den nachstehenden drei Uebersichten zu ersehen:

1880

1. Klasse	bis 1,500	Steuer per Quartal	Steuerpflichtige	Steuerertrag
2. „	1,500— 3,000	1,50 Fr.	6526 = 47,68%	39,159 = 22,87%
3. „	3,000— 6,000	2,50	4837 = 35,34	48,375 = 28,24
4. „	6,000—15,000	5	1558 = 11,38	31,155 = 18,19
5. „	15,000—30,000	10	492 = 3,6	19,690 = 11,50
6. „	über 30,000	20	137 = 1,0	10,940 = 6,38
		40	137 = 1,0	21,960 = 12,82
			<u>13,687</u>	<u>171,279</u>

1881 (neues Gesetz)

	Steuer per Quartal	Steuerpflichtige	Steuerertrag
Bis 1,500	1,50 Fr.	12,057 = 65,2%	72,342 = 21,4%
über 1,500— 3,000	4	4,084 = 22,1	65,360 = 19,3
3,000— 6,000	8	1,401 = 7,6	44,808 = 13,2
6,000—12,000	15	529 = 2,9	31,770 = 9,4
12,000—20,000	30	192 = 1,0	23,010 = 6,8
20,000—40,000	60	134 = 0,7	32,160 = 9,5
40,000—60,000	125	31 = 0,2	15,375 = 4,6
über 60,000	250	54 = 0,3	53,750 = 15,8
		<u>18,482 = 100%</u>	<u>338,575 = 100%</u>
Davon Bürger und Niedergelassene		15,234 = 82,4	318,990 = 94,2
Aufenthalter		3,248 = 17,6	19,585 = 5,8

1883 (Novelle von 1882)			
Einkommen	Steuer pro Quartal	Steuerpflichtige	Steuerertrag
1. 800— 1,500	1,50 Fr.	9804 = 18,1%	58,826 = 18,1%
2. 1,500— 2,000	2,50	1441 = 4,4	14,402 = 4,4
3. 2,000— 3,000	4	2283 = 11,3	36,528 = 11,3
4. 3,000— 4,000	6	413 = 3,1	9,900 = 3,1
5. 4,000— 6,000	8	996 = 9,8	31,864 = 9,8
6. 6,000—12,000	15	554 = 10,3	33,255 = 10,3
7. 12,000—20,000	30	202 = 7,5	24,270 = 7,5
8. 20,000—40,000	60	146 = 10,8	35,100 = 10,8
9. 40,000—60,000	125	40 = 6,2	20,125 = 6,2
10. 60,000	250	60 = 18,5	60,000 = 18,5
		15,939 = 100%	324,270 = 100%
Davon Bürger und Niedergelassene		14,031 = 94,2	
Aufenthalter		1,908 = 5,8	

Die Wirkung der Novelle von 1882 ist gut ersichtlich; die Zahl der Steuerpflichtigen sank von 18,482 auf 15,939; gleichzeitig aber sank auch der Betrag uneinbringlicher Rückstände. Sie waren:

1881	9423 Fr. = 2,8%
1882	5745 „ = 1,6
1883	2889 „ = 0,9
1884	3091 „ = 0,9
1885	5996 „ = 1,2
1886	4372 „ = 1,2
1887	3856 „ = 0,9

Dabei ist zu beachten, dass die Basler Finanzverwaltung eine eigentliche Steuerexekution nicht kennt, sondern nur Polizeistrafen gegen Trölerei und Betrug.

Das Verhältnis der Steuerpflichtigen in den drei Steuerarten war 1886 folgendes:

		Bürger und Niedergel.	Davon Aufenthalter
Steuerpflichtige bei der Gemeindesteuer	16,787	14,857	1930
„ der Einkommensteuer .	8,400 in d. Stadt, 226 auf dem Land.		
„ „ Vermögenssteuer .	4.106 „ „ „	191 „ „ „	

Das Gesetz betreffend die direkten Steuern vom
21. März 1887¹⁾.

Die Steuerfrage ruhte nur ganz kurze Zeit. Seit 1885 nötigte der Stand des Staatshaushalts dazu, die gesetzlich vorgesehenen Zuschläge auf Vermögens- und Gemeindesteuer fast voll zur Anwendung zu bringen, und für 1887 würde sogar der volle Zuschlag eingetreten sein, wenn nicht das Jahr 1886 aussergewöhnliche Einnahmen, namentlich bei der Erbschaftssteuer geliefert hätte. Folgende Uebersicht gibt eine deutliche Vorstellung, wie sehr das Verhältnis der drei Steuern sich verschoben hatte. Es sind auch die Ergebnisse für 1880 beigefügt, um die Ziele, die man 1881 verfolgt hatte, in den Zahlen nochmals hervortreten zu lassen.

	Vermögenssteuer			Netto- ertrag	Einkommensteuer		Gemeindesteuer	
	Steuer- pflichtige	Steuer- kapital	Steuer- fuss		Pflichtige	Ertrag	Pflichtige	Ertrag
1880	4163	417.5	2	840.053	7285	815.601	13.219 ²⁾	165.677
1881	4152	425.8	1	425.651	7311	1.132.924	18,482	338.575
1882	4063	428.5	1	427,553	7415	1.129.631	19,078	361.223
1883	4450	469.9	1	467.942	7714	1.013.611	15,939	324.270
1884	4353	471.6	1	470.560	7901	945.865	16,318	325.220
1885	4314	467.8	1.80	840.980	8145	995.889	16,491	506.726
1886	4297	469.7	1.80	844.656	8626	1.042.410	16.787	500.324

Die Steigerung des Bedarfs war Folge neuer auftretender Ausgaben³⁾. Auch wirkte sehr dahin die schon länger angestrebte strengere Budgetierung. Man hatte in den 70er Jahren in etwas laxem Verfahren das ausserordentliche Budget anschwellen lassen und damit in sehr kurzer Frist eine recht beträchtliche Schuldenlast sich aufgeladen, die 1886 auf 24 Millionen sich belief und deren Verzinsung allein 900,000 Fr. oder 21% der regelmässigen Einnahmen verschlang. Seit 1880 war man nun bemüht, dem lawinenartigen Anwachsen der Schuld entgegenzutreten. Es geschah einmal dadurch, dass man im einzelnen schärfer prüfte, was noch als ausser-

¹⁾ Ratschlag über Abänderung des Gesetzes betr. die direkten Steuern, dem Grossen Rat vorgelegt am 17. Januar 1887.

²⁾ Die Zahl der Steuerpflichtigen im 4. Quartal.

³⁾ Es wurden namhaft gemacht das Betriebsdefizit der Irrenanstalt, der Betrieb der allgemeinen Gewerbeschule, die Reorganisation der Poliklinik, staatliche Beteiligung an der Krankenversicherung, die Errichtung eines Hilfspitals, Kanalisation, Neupflasterung der Strassen.

ordentliche Ausgabe anzusehen sei, bei der auch die Belastung der Zukunft eintreten dürfe. In dieser Richtung war es ein bedeutsamer Schritt, dass man seit 1885 die Schulbauten auf das ordentliche Budget stellte. In weiterer Linie hatte man seit 1880 sich zur Tilgung gezwungen¹⁾; man hatte deshalb das System der amortisierbaren Anleihen eingeführt und zugleich die Vorschrift erlassen, dass auch die Abschreibungen auf den staatlichen industriellen Anstalten zur Schuldentilgung verwendet werden müssten²⁾. Man wünschte aber auch noch Ueberschüsse zu erzielen, um über die Amortisationsquote hinaus tilgen zu können und dadurch sowie durch etwaige Zinsreduktion den gegenwärtigen Steuerpflichtigen eine Erleichterung zukommen zu lassen.

Wollte man diese Ziele fest im Auge behalten, so waren 650,000 Fr. nötig, die Zuschläge von 100 und 50 % mussten permanent werden, ja reichten kaum aus. Man war nun der Meinung, dass die regelmässige Wiederkehr der Zuschläge in voller Höhe nicht gebilligt werden könne, sondern eine Aenderung bedinge, derart, dass durch eine Erhöhung der normalen Steuersätze der Bedarf gedeckt werde und hierbei Ungleichheiten und Härten beseitigt würden. Anträge auf Reform wurden im Grossen Rat auch schon 1884 und 1885 laut.

Ein Mitglied des Grossen Rats, das die Frage 1885 zum Gegenstand der Diskussion machte³⁾, wollte so ziemlich alle Steuern schärfer heranziehen, bei der Einkommensteuer sollte die Progression bis zu 5 % fortgesetzt, die Vermögenssteuer von 1 % auf 1½ % erhöht, die sogen. direkte Erbschaftssteuer eingeführt und die indirekte gesteigert, die städtische Gemeindesteuer statt innerhalb der Sätze von 6—1000 Fr. fortan in denen von 8—1500 Fr. sich bewegen. Die Steuer für Aktiengesellschaften, die Banknotensteuer sollten auch ein Mehr aufbringen, die Löschkosten aber ganz der Feuerversicherung zugewälzt werden. Die vom Grossen Rat be-

¹⁾ Als Minimum der Amortisationsquote ist ½ % erklärt. Vgl. Ratschlag betr. die Amortisation der Staatsschulden, dem Grossen Rat vorgelegt am 10. November 1884.

²⁾ Siehe unten das über die Gas- und Wasseranstalt Gesagte. Das Gleiche gilt seit Grossratsbeschluss vom 14. Februar 1881 für das Schlachthaus und die Messbuden.

³⁾ Basler Staatshaushalt während der vier Jahre 1885—88. Separatabdruck aus den Basler Nachrichten vom 18.—24. Januar 1885.

geschlossene Reform entnahm aus diesen Anregungen nur einige Punkte. Sie setzte im Sinne der Erhöhung nur bei der Vermögens-, Gemeinde- und Erbschaftssteuer ein. Die Progression bei der Einkommensteuer abermals und zwar schon nach so kurzer Zeit zu steigern¹⁾, wurde für bedenklich gehalten. Ihr Mehrertrag von 100—150,000 Fr. würde nur 300 Steuerpflichtige getroffen haben; man wollte den delikaten Charakter dieser Steuer nicht stören, ihren Ertrag nicht noch schwankender machen. Dagegen war die Mehrheit bereit, die unteren Klassen abermals zu entlasten. Es wurde auf Grund der Erfahrungen der Steuerkommission behauptet, dass den unteren Klassen die einmalige Entrichtung von 5 Fr. bzw. 10 Fr. Einkommensteuer, die sie zudem persönlich auf der Staatskasse zu zahlen haben, schwer fällt. Auch bedürfte es bei diesen Kreisen rasch wechselnder Bevölkerung grosser Mühe, sie zu dieser Steuer, die sie laut Gesetz auf blosser Publikation in den Zeitungen entrichten sollen, heranzuziehen. Die Steuerbehörde war genötigt, Vorladungen zu erlassen und Mahngebühren zu erheben. Man dehnte deshalb die Freiheit aus und vertauschte den prozentualen Satz vielfach mit einem festen, und zwar in folgender Weise: Die Steuerpflicht für Ledige beginnt jetzt erst bei 1200 (statt bei 800), für Verheiratete erst bei 1500 (statt bei 1200); für Einkommen von 1200—1500 (Ledige) und 1500—1800 (Verheiratete) wird eine feste Steuer von 8 Fr. (bisher 10) erhoben; für Einkommen von 1500—1800 (Ledige) und 1800—2400 (Verheiratete) wurde eine feste Steuer von 15 Fr. festgestellt, während bisher Ledige von 1200—1500 und Verheiratete von 1500—1800 Fr. 10 Fr. und für höheres Einkommen 1% entrichteten. Dadurch fielen, wie man annehmen konnte, 2227 ledige und verheiratete Pflichtige, die bisher 5 Fr. zahlten, ganz aus der Einkommensteuerpflicht heraus; 1380, welche 10 Fr. zahlten, hatten nur 8 Fr. zu zahlen, und von 2587 Ledigen und Verheirateten, welche bisher 1% zu zahlen hatten, nahm man an, es würden inskünftig etwa 1000 die feste Steuer von 15 Fr. entrichten, während bei den übrigen 1587 der Satz von 1% bleibe.

Die Vermögenssteuer wurde hart empfunden, sobald sie in-

¹⁾ Dafür wurde besonders geltend gemacht, dass die grossen Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb stärker besteuert werden müssten, weil die Gewerbe infolge der Heranziehung vieler Arbeitskräfte dem Gemeinwesen in mancher Hinsicht besondere Lasten auferlegen; allein die Basler Einkommensteuer trifft auch das Einkommen aus Zinsen.

folge von Zuschlägen auf 2 ‰ gesteigert wurde. Wie schon oben dargelegt¹⁾, wirkt die Gesamtbelastung des Einkommens aus Vermögen gerade in den unteren Klassen unverhältnismässig²⁾. Aber auch bei den oberen wird ein hoher Steuersatz hier zuweilen schwerer getragen als beim Einkommen, weil es hier öfter vorkommt, dass die Steuer nicht durch erhöhte Thätigkeit eingebracht werden kann (Verpächter, Hausbesitzer, Kapitalienbesitzer). Das Missverhältnis wurde mit dem fortwährenden Sinken des Zinsfusses immer drückender.

Schon im Jahre 1880 waren von der Kommissionsminderheit diese Momente hervorgehoben und deshalb die Progression für die Vermögenssteuer im Verhältnis von 1, 2, 3 verlangt worden, allein die Mehrheit des Grossen Rats lehnte sie damals ab, weil man sich der trügerischen Hoffnung hingab, für lange Zeit mit 1 ‰ auskommen zu können. Das Gesetz wählte als Progression 1 ‰ für die ersten 100,000, 1½ ‰ für die nächsten 100,000—200,000, 2 ‰ für über 200,000 Fr. Die Vermögen bis zu 200,000 Fr. erfuhren sonach, wenn man den Zuschlag mit in Betracht zog, durch den der Steuersatz zuletzt 1,8 ‰ geworden war, eine Minderung³⁾.

Eine weitere Mehrung liess sich erwarten, wenn man bei der Vermögenssteuer die Selbsttaxation eintreten liess. Solange die Behörde die Taxation vornahm, musste man die Klassen sehr weit machen, d. h. man musste eine grosse Fehlergrenze lassen. Diese konnte aber erheblich eingengt werden, wenn Selbsttaxation eintrat; infolgedessen musste das Vermögen genauer und in höherem Betrag fatirt werden. Man erwartete eine Mehrung des Steuerkapitals um 25 Millionen; sie betrug mehr als das 4fache. Der Vergleich der Spannung der alten und neuen Klassen ergibt folgendes:

¹⁾ S. 53.

²⁾ Ebenso verschob die Vermögenssteuer ganz das Verhältnis in der Progression. Zwischen dem kleinen Kapitalisten und dem grossen bestand in der Einkommensteuer das Verhältnis von 1:3, mit 2 ‰ Vermögenssteuer das von 6:8, das von mit 1½ ‰ $4\frac{3}{4}$ zu $6\frac{3}{4}$.

³⁾ Nach den bisherigen Ergebnissen war anzunehmen, dass 3,529 Pflichtige 1 ‰ und zusammen 84,634 Fr., 309 Pflichtige 1½ ‰ und zusammen 55,530 Fr. und 408 Pflichtige 2 ‰ und zusammen 632,815 Fr. zahlen würden; im Durchschnitt trafen den Pflichtigen in der ersten Kategorie 24 Fr., in der zweiten 180 Fr., in der dritten 1,551 Fr.

Bisher:

Bis 100.000 Fr. Klassenweite	10.000
100.000— 250.000 . . .	25.000
250.000— 500.000 . . .	50.000
500.000—1.000.000 . . .	100.000
1 Mill. bis 2 Mill.	250.000
über 2 Mill.	500.000

Jetzt:

Bis 100.000 Fr. Klassenweite	10.000
100.000— 200.000 . . .	20.000
200.000— 400.000 . . .	25.000
400.000—1.000.000 . . .	50.000
1 Mill. bis 2 Mill.	100.000
2 Mill. u. darüber	200.000

Es blieb also für den Fatierenden immerhin noch ein genügender Spielraum für Zweifel und Schwankungen im Vermögensstand. Da aber möglicherweise für das in gewerblichen Unternehmungen, Spekulationspapieren angelegte Vermögen dies doch nicht ganz ausreichend, so hat das Gesetz den Pflichtigen gestattet, bei Vermögensposten, deren Wert zweifelhaft ist, in ihrer Erklärung den Anschlag beizusetzen; die Behörde hat dann zu entscheiden, ob sie die Schätzung annehmen will. Ist durch diese Bestimmungen dem gewissenhaften Pflichtigen hinlänglich Rechnung getragen, so konnte man andererseits in der Einführung der Deklaration um so unbedenklicher sein, als der Vermögensbestand viel weniger schwankt als das Einkommen, auch die Furcht der Entdeckung hier grösser ist als dort, namentlich da gleichzeitig die direkte Erbsteuer eingeführt wurde.

Bei der Gemeindesteuer traten zwei Verbesserungen ein: die eine bestand darin, dass man die Progression in derselben zur Geltung brachte, bezw. die schwachen Ansätze hierzu im 80er Gesetze weiter entwickelte; dadurch erfuhren die Einkommen von 800 bis 4000 Fr. vielfach eine Erleichterung. Als Grundlage ist der Steuersatz von 1% genommen mit Degression von 4000 an nach unten und Progression von 4000 nach oben, so dass die oberste Klasse prozentmässig ungefähr das 2fache ($1\frac{1}{2}$) der untersten ($\frac{3}{4}$) steuert. Sodann wurde die Zahl der Klassen vermehrt von 10 auf 16. Weshalb man die Zahl der Klassen seinerzeit so gering gemacht, wurde oben mitgeteilt. Die geringe Zahl erzeugte aber einen grossen Missstand. Einkommen, die sehr verschieden gross waren, zahlten

gleiche Steuer. Alle Einkommen, die über 60,000 Fr. betragen, hatten dieselbe Summe zu entrichten, ein Beamten Einkommen von 6200 ebensoviel wie ein Renteneinkommen von 11,900 Fr. Schon 1880 hatte man durch Einschlebung neuer Klassen diesen Mangel zu mildern gesucht, auch mochte die Taxationspraxis durch Berücksichtigung und Würdigung der ganzen wirtschaftlichen Persönlichkeit des Pflichtigen manche Härte in der Belastung etwas ausgleichen, was aber in dem Masse schwieriger wurde, als mit Zunahme der Bevölkerung die Pflichtigen der Kommission persönlich unbekannt blieben. Die neue Steuerskala enthält darum abermals sechs weitere Klassen.

	Einkommen	Steuer- sätze	Die Steuer beträgt v. 100 d. Einkommens	v. Durchschnitt der Klasse
1.	800— 1,200	6	0,75—0,50	0,60
2. über	1,200— 1,500	8	0,75—0,53	0,59
3. „	1,500— 2,200	12	0,80—0,55	0,65
4. „	2,200— 3,000	20	0,90—0,66	0,77
5. „	3,000— 4,000	28	0,93—0,70	0,80
6. „	4,000— 6,000	40	1,00—0,66	0,80
7. „	6,000— 10,000	68	1,13—0,68	0,85
8. „	10,000— 15,000	120	1,20—0,80	0,96
9. „	15,000— 20,000	180	1,20—0,90	1,03
10. „	20,000— 30,000	280	1,40—0,93	1,12
11. „	30,000— 40,000	400	1,33—1,00	1,14
12. „	40,000— 60,000	600	1,50—1,00	1,20
13. „	60,000—100,000	1000	1,66—1,00	1,25
14. „	100,000—150,000	1600	1,60—1,07	1,28
15. „	150,000—200,000	2400	1,60—1,20	1,37
16. „	200,000	3000	1,50—	

Die Spannung innerhalb der einzelnen Klassen ist wie ersichtlich allerdings eingengt, aber das Missliche aller solcher Klassensteuern noch lange nicht beseitigt; wie die prozentuale Gegenüberstellung der Steuerbelastung ergibt, wird der Effekt der Progression durch die Klassenbildung vielfach ganz illusorisch gemacht, ein Einkommen von wenig über 4000 zahlt ebenso 1% wie ein Einkommen von 100,000 Fr. Im ganzen erzeugen die grossen Sprünge der Steueransätze von Klasse zu Klasse (20,000 z. B. zahlen 180, 21,000 zahlen 280 Fr.) bei der Kommission die Neigung, Einkommen, die die Untergrenze wenig überschreiten, deshalb der nächst niederen Klasse zuzuweisen, auch entsteht für den Steuerpflichtigen die Versuchung, Einkommen dieser Art gleich selbst etwas niedriger zu versteuern, um sicher in die nächsttiefere Stufe der Gemeindesteuer zu kommen;

denn für die Einschätzungskommission bildet der Durchschnitt aus den vier letzten Deklarationen die Grundlage. Bücher schlägt, um dieser Gefahr vorzubeugen, vor, man solle gestatten, diejenigen unter dem Durchschnitt einer Klasse liegenden Einkommen, bei deren Empfängern infolge grosser Kinderzahl, Kränklichkeit u. dergl. eine geschwächte Leistungsfähigkeit anzunehmen ist, um eine Klasse tiefer zu taxieren und nach oben die Klassen noch mehr zu vermehren. Ich würde eine Verschmelzung mit der allgemeinen Einkommensteuer für das Richtigeste halten. Die Gemeindesteuer muss verwirrend auf die Einkommensteuer wirken. Würde man das Existenzminimum bei dieser etwas herunterdrücken und die Steuerpflicht nach unten etwas ausdehnen, so liesse sich die Gemeindesteuer im Wege des Zuschlags für die städtische Bevölkerung erheben. Thatsächlich benutz man ja jetzt schon die Einkommensdeklaration zur Schätzung, der vierjährige Durchschnitt ist aber nur eine Fiktion, die drückend wirkt, wenn die vorausgegangenen Jahre viel günstiger waren, als die folgenden vier Jahre, und ebenso unberechtigt ist im umgekehrten Falle. Die vierteljährige Erhebung wäre dann auf die Einkommensteuer zu übertragen. Die Entrichtung der ersten Rate würde die Deklaration ersetzen ¹⁾, die drei andern könnten abgeholt werden. Diese Partialerhebung wäre eine grosse Erleichterung der Einkommensteuer.

Obwohl die Steuerreform die bisherigen Zuschläge in die Normalsteuer aufgehen lassen wollte, so hatte der Entwurf doch auch für die Zukunft wieder neue Zuschläge vorgesehen. Es schien aber nun doch unmöglich, etwa die Vermögenssteuer auf das Doppelte anwachsen zu lassen, wonach die oberste Kategorie nahezu 4⁰⁰⁰ zu zahlen gehabt hätte. Es sollte die Erhöhung deshalb gleichmässig auf Vermögens- und Gemeindesteuer ausgedehnt werden und nicht 50⁰⁰ überschreiten können. Im Grossen Rat wurden aber die Zuschlagsbestimmungen gestrichen, für den Fall der Notwendigkeit der Steuererhöhung also auf die Gesetzgebung verwiesen ²⁾.

¹⁾ Wie bisher: denn die Kommission hat ausführliche Tabellen, welche angeben, wieviel Einkommen der einzelnen Steuersumme entspricht.

²⁾ Die unvollkommene technische Beschaffenheit der Gemeindesteuer erschwert sehr jeden Zuschlag. Mit jedem Zuschlag wachsen die Unterschiede zwischen der relativen Belastung von Einkommen, die nahe an der Obergrenze einer Klasse liegen, und solchen, die sich wenig über die Untergrenze derselben erheben.

Die Erbsteuer in direkter Linie, die seit 1839 vergeblich angeregt und zweimal (1864 und 1879) vergeblich vorgeschlagen worden war, wurde diesmal — freilich nicht ohne Widerstand und nicht ohne den Versuch, das fakultative Referendum geltend zu machen — angesichts des dringenden finanziellen Bedürfnisses zur Wirklichkeit. Man glaubte zwar, dass die Ansätze der Erbsteuer in der Seitenlinie noch um einige Prozente erhöht werden könnten, allein es wurde davon abgesehen, weil erst 1880 eine beträchtliche Steigerung erfolgt war. Man hielt es für richtiger, „eine so ungleich fließende Quelle ohne dringende Not noch nicht zu erschöpfen“.

Was die Begründung der direkten Erbsteuer anlangt, so wurde besonders erwähnt, dass dieselbe nicht nur ein gutes Kontrollmittel der direkten Abgaben ist, sondern auch eine bisher gebliebene Lücke ausfüllt, insofern als sie die von der Vermögenssteuer befreiten kleinen Vermögen noch etwas mit herbeizieht und die in Basel sehr verbreiteten Lebensversicherungen trifft, die bisher von jeder Steuer, auch von der Vermögenssteuer frei waren, obwohl sie sich eigentlich nur als eine besondere Art der Anlage ersparten Vermögens darstellen. Im übrigen legte man Wert darauf, dass die Steuer wenig drücke; der Abneigung gegen die Einmischung des Fiskus in die Verhältnisse der engeren Familie trug man wie in den früheren Entwürfen Rechnung durch den Bezugsmodus (vergl. § 21 des Gesetzes). Die Scheu vor dem Einblick in die Vermögensverhältnisse eines Verstorbenen war ohnehin sehr abgeschwächt, seit eine Vermögenssteuer bestand. Dem Einwand, dass mit der Erbschaftssteuer nur der Teil der Steuerzahler getroffen werde, deren Familie in Basel wohnt, während die grosse Zahl Neueinwandernder, deren Familie auswärts bleibt, nicht getroffen werde, hielt man entgegen, dass eben das Vermögen, das in Basel erworben worden ist, einen besonderen Tribut an den Staat zahlen soll.

Die Steuer beträgt für Kinder, Enkel und Ehegatten 1%, für weitere Descendenten 2%. Die Descendenten sind noch insofern besonders begünstigt, als bei ihnen das Feld- und Hausgeräthe nicht in Ansatz gebracht wird, ausserdem sind Kinder frei, wenn die Vermächtnisse 2000 Fr. nicht übersteigen; ebenso Grosskinder, wenn der Kindesteil, für welchen sie an die Stelle des verstorbenen Elternteils treten, 2000 Fr. nicht übersteigt. Der Entwurf ging nur bis zu 1000 Fr., weil nach dem Baseler ehelichen Güterrechte die Erbsquote für Descendenten beim Tode eines Elternteils nur ein Drittel

ist, bei erheblicher steuerfreier Grenze also die Zahl der Steuerpflichtigen sehr zusammenschmilzt.

Die Steuerpflicht der Ehegatten erscheint zum Teil milder, als die der Kinder; man hat sich hierbei strenge an die Rechtsverhältnisse gehalten. Der überlebende Ehegatte soll nur Erbsteuer zahlen, soweit er auf Grund des Erbrechts Vermögen erhält, aber keine, soweit er auf Grund des ehelichen Güterrechts oder auf Grund des Ehevertrags Vermögen an sich zieht¹⁾.

Der direkten Erbschaftssteuer wurde eine besondere Rolle insofern noch zugewiesen, als vom Grossen Rat ausgesprochen wurde, dass, wenn die Staatsrechnung einen Ueberschuss ergibt, derselbe bis zum Betrage des Jahresertrags der direkten Erbschaftssteuer zu Ausgaben eines allfälligen ausserordentlichen Budgets oder zur ausserordentlichen Schuldentilgung verwendet werden soll. Zur Begründung wurde angeführt, einmal dass der Ertrag dieser Steuer ein sehr schwankender sei und deshalb in erster Linie die Quelle von Ueberschüssen in einzelnen Jahren werde, und sodann, dass es dem Charakter dieser Steuer in besonderer Weise entspreche, wenn ihr Ertrag wo möglich nicht zur Bestreitung gewöhnlicher laufender Ausgaben, sondern zur dauernden Erleichterung des öffentlichen Haushaltes verwendet werde.

Wirkung der Gesetzgebung von 1887. Der Ertrag der Vermögenssteuer betrug bisher (ohne Zuschlag) 467,000, mit Zuschlag von 0,80 845,030; man erwartete in Zukunft 773,000; das Ergebnis pro 1887 war 929,557 Fr., hat also die Erwartungen weit übertroffen. Das Vermögen war infolge der Selbsttaxation von 469.7 mit einem Schlag auf 576,0 Millionen gestiegen²⁾; ebenso ver-

¹⁾ Da zur Zeit in Basel noch für den Intestaterbgang das Heimatsrecht zur Anwendung kommt, wird sich die Durchführung dieser Bestimmung je nach dem geltenden Güterrecht etwas verschieden gestalten.

²⁾ Ob und wie weit die Summe von 576,0 Millionen richtig ist, lässt sich natürlich nicht erweisen. Erwähnt sei nur, dass der Versicherungswert des bei 13 Privatgesellschaften versicherten Mobiliars im Jahr 1886 216,9 Millionen Fr. betrug. Hiervon ist nur ein Teil steuerpflichtig, da Hausgeräte und Handwerkszeuge steuerfrei sind, andererseits ist natürlich manches steuerfreie Mobiliar nicht versichert. Das Versicherungskapital der bei der kantonalen Anstalt versicherten Gebäude beträgt 201,1 Mill. Darin sind aber viele Gebäude enthalten, welche wie die Staatsgebäude etc. steuerfrei sind. Andererseits sind auch besonders riskante hochwertige Gebäude ausgeschlossen. Die Basler Staatsschulden betragen 1884 24 Millionen.

mehrte sich die Zahl der Steuerpflichtigen, die vorher schwankender Natur war, um 480 oder 11,6%. Die Progression hat die Steuerlast auf die verschiedenen Vermögensgruppen verschieden verteilt, wie folgende Uebersicht ¹⁾ zeigt:

Stadtbezirk.

	Von je 100 Fr. Steuerertrag entfielen	
	1883	1887
Auf die Vermögen bis zu 20,000 Fr.	3,5	1,8
20,000— 60,000	7,7	3,9
60,000— 100,000	5,1	3,4
100,000— 500,000	24,5	21,9
500,000— 1.000,000	16,8	18,3
über 1 Million	24,4	50,7

Vergleicht man den Steuerertrag mit den Steuerpflichtigen und dem Vermögen, so ergibt sich pro 1887:

Auf die Vermögen von	Von je 100 Steuerpflichtigen	Von je 100 Fr. Steuerertrag	Von je 100 Fr. Vermögen
5,000— 20,000	42,6	1,8	3,5
20,000— 60,000	26,2	3,9	7,1
60,000— 100,000	9,5	3,4	5,7
100,000— 500,000	16,2	21,9	26,5
500,000— 1.000,000	3,1	18,3	16,0
über 1 Million	2,4	50,7	41,2

Ueber die Hälfte des Steuerertrags wird von 2,4% der Vermögenssteuerpflichtigen getragen, diese 2,4% besitzen aber auch 41,2% alles steuerpflichtigen Vermögens.

Der Ertrag der Gemeindesteuer war bisher (ohne Zuschlag) 355,000, mit Zuschlag 487,796 Fr.; für künftige erwartete man 490,500 Fr. Im ersten und zweiten Quartal des Jahres 1887 war der Steuerertrag 178,125 Fr., im dritten und vierten, wo das neue Gesetz wirkte, 236,991, d. h. 58,866 Fr. mehr = 33,1%. Die Verschiebung in der Steuerverteilung im zweiten Halbjahr gegenüber dem ersten Halbjahr ist in der folgenden Uebersicht veranschaulicht ²⁾.

¹⁾ Nach Bücher, Basels Staatseinnahmen.

²⁾ Bücher, Basels Staatseinnahmen.

Einkommen	Von 100 Steuerpflichtigen entfallen auf die einzelnen Klassen			Steuerertrag		Von 100 Fr. Ertrag	
	1. und 2. Quartal	3. und 4. Quartal		1. und 2. Quartal	3. und 4. Quartal	1. und 2. Quartal	3. und 4. Quartal
800 — 1,200	10,711 { 62,4	8,562 { 49,4	61,6	32,135	25,686 { 34,158	18,0	10,8 { 14,4
über 1,200 — 1,500		2,118 { 12,2			8,472 { 3,6		3,6 { 14,4
1,500 — 2,200	3,885 { 22,6	2,130 { 12,3	22,1	25,227	12,777 { 29,727	14,1	5,4 { 12,6
2,200 — 3,000		1,695 { 9,8			16,950 { 7,2		7,2 { 12,6
3,000 — 4,000	618 { 3,6	780 { 4,5		7,416	10,920 { 4,6	4,2	4,6 { 12,6
4,000 — 6,000	852 { 5,0	872 { 5,0		13,632	17,450 { 7,4	7,7	7,4 { 12,6
6,000 — 10,000		509 { 2,9			17,306 { 7,3		7,3 { 12,6
10,000 — 15,000	829 { 4,8	219 { 1,2	4,8	31,620	13,110 { 41,666	17,8	5,5 { 17,5
15,000 — 20,000		125 { 0,7			11,250 { 4,8		4,8 { 12,6
20,000 — 30,000		118 { 0,7	1,1	18,720	16,520 { 30,120	10,5	6,9 { 12,6
30,000 — 40,000	156 { 0,9	68 { 0,4			13,600 { 8,3		5,7 { 12,6
40,000 — 60,000	57 { 0,3	65 { 0,4		14,125	19,650 { 5,7	7,9	8,3 { 12,6
60,000 — 100,000		27 { 0,2			13,500 { 5,7		5,7 { 12,6
100,000 — 150,000	70 { 0,4	16 { 0,1	0,5	35,250	12,800 { 53,300	19,8	5,4 { 22,5
150,000 — 200,000		10 { 0,1			12,000 { 5,1		5,1 { 22,5
200,000		10 { 0,1			15,000 { 6,3		6,3 { 22,5
	17,178	17,324		178,125	296,991		

An dem Mehrertrag sind mehr oder minder alle Einkommensklassen beteiligt, schon weil die Zahl der Steuerpflichtigen fast in allen Einkommensstufen grösser wurde ¹⁾, besonders aber die höheren infolge der Progression, so dass die Steuerverteilung im ersten und zweiten Halbjahr ganz anders sich gestaltet. Vom Steuerertrag trafen auf die Einkommen:

	im 1. u. 2. Qu.	3. u. 4. Qu.
von 800— 3,000	32,1 %	27,0 %
3000—20,000	29,7	29,6
über 20.000	38,2	43,4

Die untersten Klassen wurden, weil sie in der Hauptsache nur ebensoviel zahlen wie bisher, relativ entlastet, die mittlere Schicht blieb sich gleich, die Einkommen über 20,000 Fr. trugen das Mehr. Im Jahre 1888 ergab die städtische Gemeindesteuer brutto 467,419 Fr., netto 462,417 Fr.

Der Ertrag der Erbschaftssteuer in direkter Linie wurde auf 150,000 geschätzt. Im Jahr 1888 wurden von 28,9 Mill. vererbt in direkter Linie 23,48 Mill.; die Steuer hiervon betrug 242,229, die Gesamtsteuer 542,736. Das Einzeljahr lässt bei dieser Steuer keine allgemeinen Schlüsse zu.

Die Erbschaftsbeträge, die im Kanton Basel der Erbschaftssteuer unterlagen, waren:

1878	1,537,649	1884	1,928,021
1879	1,119,441	1885	3,325,040
1880	4,220,722	1886	26,382,823
1881	2,698,561	1887	7,629,894
1882	2,611,407	1888	28,959,240
1883	6,319,896		

Bei der Einkommensteuer konnte man einen Ausfall von 17,000 vermuten. Die günstigere Erwerbskonjunktur liess ihn nicht eintreten; im Jahr 1887 betrug die Steuer 1,202,185, im Jahr 1888 nach dem neuen Gesetz 1,243,093 Fr.

Das Belastungsverhältnis, welches sich aus dem Zusammenwirken der drei Hauptsteuern ergibt, ist folgendes²⁾:

¹⁾ Die Einkommen von	800— 6.000	brachten ein Mehr von 17,7 %
	6.000—20.000	31,8
	20.000—60.000	51,5
	über 60.000	51,2

²⁾ Detaillierteres siehe im I. Band Anhang II.

Man kann in Basel das gesamte Einkommen auf 57—58 Millionen Fr. schätzen; davon unterlagen 1887 der am weitesten greifenden städtischen Gemeindesteuer 52 $\frac{1}{2}$ Mill., der Einkommensteuer 48 $\frac{3}{4}$ Mill., der Vermögenssteuer 24 Mill. (als Rente von ca. 600 Mill.). Darnach sind 3mal besteuert 24 Mill. = 41,4%, 2mal besteuert 24,4 Mill. = 42,1%, 1mal besteuert 4,1 Mill. = 7,0%, unbesteuert 5,5 Mill. = 9,5%. Von allen Steuerpflichtigen waren 1887 3mal besteuert ungefähr 26,6%, 2mal besteuert ungefähr 22,3%, 1mal besteuert ungefähr 51,1%¹⁾. Die dreifache Belastung des reinen Renteneinkommens hebt mit 2 $\frac{1}{2}$ % an, um allmählich bis gegen 10% emporzuklettern; die höchsten Renteneinkommen sind also fast 4mal so hoch belastet wie die niedersten. Das reine Arbeitseinkommen, von zwei Steuern erfasst, setzt mit 0,75% ein, um allmählich auf das Siebenfache 5,08 zu steigen, wobei zu beachten ist, dass praktisch solch hohe Arbeitseinkommen nicht vorkommen (reine Arbeitseinkommen schliessen in Basel mit 10,000 ab). Ein halb aus Vermögen und halb aus Arbeit hervorgegangenes Einkommen hat eine Belastung von 1 $\frac{1}{4}$ bis 7 $\frac{2}{3}$ %. Der störende Einfluss der Klassenbildung auf den regelrechten Fortgang der Progression ist sowohl bei der Vermögens- als städtischen Gemeindesteuer und damit auch in der Gesamtwirkung leicht zu beobachten. Die Progression wird wiederholt rückfällig. Interessant ist, zu sehen, dass das etwas komplizierte Zusammenwirken der drei Steuern hinsichtlich des fundierten und unfundierten Einkommens ein ähnliches Resultat zur Folge hat, wie in vielen Schweizer Kantonen. Das fundierte ist fast in allen Schichten der Progression ungefähr doppelt so hoch belastet als das unfundierte. Das halbfundierte erscheint in Basel etwa $\frac{2}{3}$ so hoch belastet als das ganz fundierte.

Die übrigen Staatsabgaben.

Gesetz betreffend Besteuerung der Aktiengesellschaften vom 12. Mai 1879 und 14. Oktober 1889²⁾. Die anonymen Gesellschaften trugen als solche bisher nichts zu den Lasten des Staatswesens bei. Für ihre Besteuerung machte der Ratschlag geltend, einmal, dass anonyme Gesellschaften ohne staatliche Bewilligung gar

¹⁾ Bücher, Basels Staatseinnahmen.

²⁾ Ratschlag und Gesetzentwurf, dem Grossen Rat vorgelegt am 10. Februar 1879 und 17. Juni 1889.

nicht zu rechtlicher Existenz kommen könnten und die durch die beschränkte Haftbarkeit ihrer Teilhaber sehr privilegierte Existenz nur dem Rechtsschutz des Staates verdankten, sodann dass vermittelt dieser Rechtsform bedeutende auswärtige Kapitalien die Vorteile des Baseler Platzes, der staatlichen Einrichtungen ausnützten, bisweilen zum Nachtheile der daselbst wohnenden Geschäftsleute. Man scheute sich aber, die Aktiengesellschaften für sich den bestehenden direkten Steuern zu unterwerfen; für die einheimischen Aktionäre eine drückende Doppelbesteuerung einzuführen, schien nicht empfohlen; wollte man den heimischen Aktionären ihren Aktienbesitz in Abzug bringen lassen, so wurde bei der Einkommensteuer die einfache Berechnung des Steuerbetriffnisses durch den Steuerpflichtigen durchbrochen; die Baseler Steuergesetze waren zudem auf die Besteuerung physischer Personen gegründet, sie nahmen auf die persönlichen Verhältnisse des Bürgers Rücksicht, auf seine gesellschaftliche Stellung bei der Progression; all das passte nicht auf juristische Personen. Die auswärtigen Aktionäre unter die allgemeinen Steuergesetze zu stellen, war unmöglich, weil eine Kontrolle fehlte. Man wählte deshalb als Auskunftsmittel die Patentabgabe, berechnet nach der Höhe des Gesellschaftskapitals. Diese Grundlage unterlag wenig Veränderungen und die Gesellschaften wussten genau, was sie jährlich zu zahlen hatten. Um die Abgabe nicht drückend werden zu lassen, wurde sie auf nur $\frac{1}{2}\%$ festgesetzt. Der Ertrag dieser Patentabgabe bewegte sich 1879—88 zwischen 20,413—30,858 Fr.

Im Jahr 1889 ging man einen Schritt weiter. Man hielt die Zeit für gekommen, die „Patentgebühr“ in eine wirkliche Steuer umzuwandeln. Das Gesetz vom 14. Oktober 1889 erhöhte die Steuer vom Gesellschaftskapital; sie beträgt vom eingezahlten Kapital 1% , vom nicht eingezahlten $\frac{1}{4}\%$; bei Genossenschaften und Vereinen zahlt das Einlagekapital, wozu auch Eintrittsgelder gehören, ebenfalls 1% , das nicht einbezahlte Garantiekapital und die im Betriebskapital verwendeten Mitgliederguthaben $\frac{1}{4}\%$. Dazu ist ferner noch eine 1% ige Steuer vom Ertrag hinzugefügt. Der Ertrag ist der Reingewinn und zu verstehen ohne Abzug einer Verzinsung des Gesellschaftskapitals¹⁾, jedoch mit Abzug der Anteile am Reingewinne,

¹⁾ Der Ratschlag sagt hierzu: „Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Verzinsung des Gesellschaftskapitals keine Verpflichtung der Gesellschaft darstellt und in der That die wirtschaftliche Stärke der anonymen Erwerbse-

welche den Leitern, Angestellten oder Arbeitern der Gesellschaft zukommen. Es sind also Gesellschaften nach Analogie der physischen Personen behandelt, welche in Basel Vermögenssteuer und von ihrem Gesamteinkommen auch noch Einkommensteuer bezahlen. Statt 30,000 Fr. erwartet man in Zukunft 110,000 Fr., nämlich 60,000 Fr. Kapitalsteuer und 50,000 Fr. Ertragssteuer; soweit Aktiengesellschaften in den Landgemeinden sich finden, soll letztere Steuer diesen zufallen.

Der Militärpflichtersatz tritt in früherer Zeit nicht scharf hervor. Nach dem Militärgesetz vom 4. Februar 1817 hatten für die Montierungskasse alle Kantonsbürger und niedergelassenen Einsassen vom 21. Lebensjahr an jährlich und lebenslänglich beizutragen; der Charakter der Militärpflichtersatzsteuer trat nur hervor in der verschiedenen Belastungshöhe. 4 Fr. bezahlten die befreiten Bürger, sofern sie unter 33 Jahre alt waren und wenigstens 10,000 Fr. Vermögen besaßen; ebenso fremde Einsassen mit gleichem Vermögen, aber ohne Rücksicht auf das Alter. 2 Fr. die obigen Bürger und Einsassen, sofern sie unter 10,000 Fr. besaßen; 1 Fr. alle übrigen Kantons- oder angesessene Schweizerbürger mit weniger als 10,000 Fr. Vermögen, also auch die dienenden. Steuerfrei waren Arme und zu jedem Verdienst Untaugliche. Das Gesetz vom 17. November 1831 dehnte die Steuerpflicht noch mehr aus, neben den Bürgern und Einsassen sind nun auch pflichtig alle Witwen und unverheirateten Weibspersonen vom 21. Lebensjahr an; ausgenommen sind aber die Auszüge, die Armen, die Witwen und unverheirateten Weibspersonen mit weniger als 10,000 Fr., unter gewisser Voraussetzung auch die 65 und mehr Jahre Alten. Wer unter 3000 Fr. besass und nicht Bezirkswähler war, zahlte 5 Btz.; wer 3000—10,000 Fr. besass oder Bezirkswähler war, 1 Fr.; wer 10,000—50,000 Fr. hatte, 2 Fr., bei 50,000—100,000 4 Fr., über 100,000 Fr. 8 Fr. Die Steuer hatte auch jetzt noch einen sehr mässigen Charakter. Eine eigentliche Ersatzsteuer — darum auch in höherem Betrag — tritt erst auf mit dem Gesetz vom 15. November 1842; man lehnte sich an die bereits bestehende Einkommensteuer an; es zahlten nur die befreiten Dienstpflichtigen, in der Reserve $\frac{2}{3}$, in der Landwehr $\frac{1}{3}$. Solche, welche ohne eigenes Einkommen bei ihren Eltern lebten, waren nach

sellschaften gerade darin liegt, dass sie ihre Operationen führen können, ohne mit einer Verpflichtung, das Gesellschaftskapital zu verzinsen, belastet zu sein.*

den Vermögensverhältnissen der letzteren zu taxieren, wobei jedoch auf die Zahl der Geschwister Rücksicht zu nehmen war. Die Art des Gebrechens und der Grad der Erwerbsfähigkeit sollten ebenfalls beachtet werden. Die Steuer betrug:

nach dem Gesetz vom 15. November 1842		nach dem Gesetz vom 5. Dezember 1853	
bei 500 Fr. und darüber	3	bei 800 Fr. n. W.	6 Fr. n. W.
1000	6	2,000	24
2000	12	4,000	48
4000	24	6,000	90
8000	48	10,000	210

Gesetz betr. die Feuerwehrsteuer vom 22. November 1880. Alle Bürger und Niedergelassenen (einschliesslich der Ausländer) sind vom 32.—44. Altersjahr zum Feuerwehrdienst verpflichtet. Diejenigen Dienstpflichtigen, welche keinen aktiven Dienst in der Feuerwehr leisten, zahlen eine Ausgleichsabgabe, die sog. Feuerwehrsteuer. Dieselbe ist eine Einkommensklassensteuer, die aber noch tiefer greift, als die in ihrem Ursprung (Wachgeld) analoge Gemeindesteuer, insofern als sie kein freies Existenzminimum kennt. Die Steuer ist dafür aber in eine Zeit gelegt, wo der Militärpflichtersatz gerade auf die Hälfte herabsinkt (vom 22. Jahre ab) und andererseits das Alter der höchsten Erwerbsfähigkeit beginnt.

Feuerwehrsteuer 1887.

Einkommen	Steuer- betrag	Zahl der Steuerpflichtigen	Steuerertrag
Klasse I bis 1,500 Fr.	5	2061 = 60,6 %	10,307 Fr. = 28,8 %
II 1500— 3,000	10	779 = 22,9	7,790 = 21,8
III 3000— 6,000	20	345 = 10,1	6,895 = 19,3
IV 6000—12,000	40	115 = 3,4	4,600 = 12,9
V über 12,000	60	103 = 3,0	6,180 = 17,2
		<u>3403</u>	<u>35.772</u>

Anlässlich des Löschgesetzes vom 7. April 1879 sind die im Kanton domizilierten Versicherungsgesellschaften gegen Feuerschaden verpflichtet worden, an die Kosten des Löschwesens kleine Jahresbeiträge zu leisten: 50 Fr. fixe Gebühr und 2½ Cts. von je 1000 Fr. des Gesamtbetrags im Kanton versicherten Kapitals.

Handänderungsabgabe von Liegenschaften. Von 1803 bis 1839 galten die Bestimmungen des helvetischen Abgabegesetzes. Das Gesetz vom 3. April 1839 behandelt zwar die Abgabe von verkauften

Liegenschaften und Abgaben von Erbschaften und Schenkungen in einem und demselben Gesetz, trennte sie aber schärfer in zwei Abteilungen, von welchen später jede ihren eigenen Weg wandelte. Die Handänderungsabgabe von 2^o blieb. Neu war die Regelung bezüglich der Tausche. Während bisher die Abgabe bloss von etwaigem Nachtauschgeld zu bezahlen war, war in Zukunft jeweilen von dem Wert der einen der getauschten Liegenschaften und zwar der wertvolleren die Handänderung von 2^o zu bezahlen. Wenn bei Tauschen beide Liegenschaften im Werte sich gleich standen, so war von jedem Teil 1^o zu bezahlen. Wurde eine im Kanton gelegene Liegenschaft gegen eine auswärtige getauscht, so war die Handänderung, abgesehen vom grösseren oder geringeren Wert, jeweilen von der Schätzung der inländischen Liegenschaft zu bezahlen und zwar durch denjenigen, der dieselbe erhielt. Diese Besitzesänderung kommt eben einem Verkaufe gleich. Die Befreiungen sind dieselben wie die des helvetischen Gesetzes mit zwei Abweichungen: Während das helvetische Gesetz nur die Uebertragsverträge zwischen Eltern und Kindern von der Gebühr befreite, hatte das neue Gesetz in Uebereinstimmung mit einem Gesetz vom 21. Mai 1806 auch alle Verkäufe seitens der Eltern an ihre Kinder befreit; man hielt dies für richtig, da auch die Erbschaften von Eltern an Kinder frei waren. Verkäufe von Kindern an Eltern waren aber nicht befreit. Weiter wurden von der Abgabe befreit Häuser, welche von Grund aus an der Stelle von alten neu erbaut oder auf leeren Bauplätzen neu errichtet wurden, beim ersten Verkauf, insofern derselbe in den ersten 4 Jahren seit dem Ankauf des alten Hauses oder des Bauplatzes stattfand. Man wollte dadurch namentlich die Bauspekulation und Verschönerung der Stadt und Dörfer befördern. Durch Gesetz vom 16. April 1860 wurde diese letztere Bestimmung wieder aufgehoben.

Der Grosse Rat forderte am 31. Mai 1880 die Regierung auf, das Gesetz über die Handänderungssteuer im Sinn höheren Ertrags und strengerer Durchführung zu revidieren, was durch Gesetz vom 11. Dezember 1882 geschah¹⁾. Die Regierung hielt auch jetzt noch die Gebühr von 2% für hoch genug; es blieb auch dabei. Neu ist die abermalige Verschärfung für Liegenschaftstausche. Fortan hat jeder Kontrahent 2% des von ihm zu erwerbenden Grundstücks zu zahlen. Ferner ist die Steuerpflicht nicht bloss auf Käufe und Tausche

¹⁾ Ratschlag dem Grossen Rat vorgelegt am 13. November 1882.

beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Verträge, welche den Uebertrag von Grundstücken zum Gegenstande haben, und auf Schenkungen. Nach dem Gesetz vom 3. April 1839 waren alle Schenkungen, welche schriftlich, notariell oder gerichtlich beurkundet waren, der Erbsgebüßr unterworfen. Durch das Erbschaftssteuergesetz von 1880 waren die Abgaben von Schenkungen in Wegfall gebracht, soweit es sich nicht um Schenkungen auf den Todesfall handelte. Es wurde die Lücke nun durch die Handänderungssteuer wenigstens für die Liegenschaften wieder ausgefüllt. Neu bezw. zum erstenmal gesetzlich geregelt wurde der Fall der Uebertragung von Liegenschaften an eine Firma, bezw. seitens einer Firma. Die Befreiungen entsprechen im allgemeinen dem bisherigen Gesetze. In Wegfall ist gebracht die Befreiung für Rückübertragung von Liegenschaften an den Veräußerer innert dreier Jahre, sowie für den Erwerb eines Anteils an einem Grundstücke seitens eines Miteigentümers. Neu ins Gesetz aufgenommen ist die Befreiung der Käufe von Korporationen, Anstalten oder Gesellschaften zu öffentlichen, gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken. In der Praxis bestand diese schon seit 1839, nur wurde sie immer auf Antrag des Finanzdepartements vom Regierungsrat von Fall zu Fall beschlossen. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt aber nicht in diesen Modifikationen, sondern in dem strengern Vollzug. Nach dem Gesetz von 1839 war die Handänderung sofort nach dem Kauf zu entrichten. Die Unterlassung einer Anzeige kam selten vor. Als aber das Grundbuch eingeführt wurde, wurde das sehr häufig. Durch dasselbe trat eine schärfere Trennung des obligatorischen Kaufaktes und des Eigentumsübergangs durch den Eintrag im Grundbuch ein. Liegenschaften wurden jetzt wiederholt verkauft, der Uebertrag aber nur vom ersten Käufer an den letzten Erwerber vorgenommen. Das Finanzkollegium sanktionierte diese Uebung, indem es 1874 erklärte, die Handänderungsgebüßr sei nur bei dem formellen Akt der grundbücherlichen Fertigung zu entrichten. Das neue Gesetz stellt diese Umgehungen ab; durch ein vorgängiges Gesetz vom 26. Juni 1882 wurde erklärt, dass Verträge über Kauf und Tausch von Liegenschaften zu ihrer Gültigkeit der Abfassung durch den Notar oder Bezirksschreiber bedürfen. Damit hatte man eine Handhabe erlangt, um die Pflicht zur Steuerentrichtung wieder an den Abschluss des Kaufes oder Tausches zu knüpfen. Die Notare und Bezirksschreiber sind verpflichtet, den Käufer aufmerksam zu machen und haben auch

Anzeige zu machen. Wird die Steuer innerhalb 4 Wochen nicht entrichtet, so tritt Zuschlag von $\frac{1}{10}$ ein.

Die Stempelabgabe. Schon oben wurde erwähnt, dass dieselbe durch Gesetz vom 7. April 1818 auf 4 Jahre als ausserordentliche Abgabe wieder eingeführt, dann aber beibehalten wurde. Das Stempelgesetz stellt sich als eine modifizierte Wiedergabe des helvetischen Gesetzes von 1800 dar. Der Formatstempel gilt für alle Arten von öffentlichen oder Privaturkunden, wodurch einseitige oder gegenseitige Verpflichtungen bestimmt werden; Inventarien, jede schriftliche Eingabe, die einer öffentlichen Behörde oder einzelnen Beamten vorgelegt werden soll, jede Gattung von Zeugnissen und Bescheinigungen sowohl von öffentlichen Behörden als Partikularen; Würdigungsscheine, Frachtbriefe, Konti und Vogtrechnungen, Einlagen vor Gericht, Aktenauszüge und überhaupt jede Art von gerichtlich ausgefertigten Schriften. Das Oktavblatt zahlt 5 Rp., das Folioblatt 10 Rp., das Doppelfolio 20 Rp.

Alle Schuldverschreibungen mit oder ohne Hypothek, sowie die Gantrötel zahlen beim Wert von 21—100 Fr. 5 Rp., bei 101—200 Fr. 10 Rp., bei 201—300 Fr. 20 Rp., von da an in Klassenabstufungen 6 Rp. pro 100 Fr. Bei Summen von über 5000 Fr. tritt statt Stempels das Visum ein.

Wechsel und Geldanweisungen sind genau wie im helvetischen Gesetz behandelt. Ebenso decken sich die Ausnahmen in beiden Gesetzen. Hinzugefügt sind nur noch die Vogtsrechnungen unter und bis auf 4000 Fr., alle Rechnungen von Armen- und Kirchengütern, alle Zuschriften an kirchliche, Erziehungs- und Armenbehörden, die Bittschriften um Armensteuern, alle Anzeigen öffentlicher Lehranstalten, alle Berichte und Rechnungen wohlthätiger Vereine.

Spielkarten zahlen per Spiel 10 Rp., Auktions- und Bücherkataloge 3 Rp. per Stück; periodische Schriften und Blätter, welche nicht mehr als 1 Bogen betragen, per Stück 2 Rp., Theater-, Konzertzettel und ähnliche Anzeigen 1 Rp. Der Verleger des Avisblattes zahlt für die bisher gewöhnlichen Artikel 800 Fr. und darf dafür das Jahresabonnement um 1 Fr. erhöhen. Extraanzeigen, welche dem Avisblatt als Appendix eingerückt werden, zahlen pro Oktavseite 2 Fr., pro Quartseite 4 Fr.

Durch Verordnung vom 28. Dezember 1818 wurden eine Reihe Streitfragen, die sich in der Anwendung ergaben, gelöst, z. B. wie die auf fremde Währung lautenden Wechsel umzurechnen sind, dass

der erste Träger von Wechseln oder Geldanweisungen aus dem Ausland als Aussteller gilt und zur Entrichtung des Stempels verpflichtet ist, dass Wechselkopien nicht nochmals der Abgabe verfallen, dass wenn bei Obligationen und Schuldverschreibungen, die vor dem Stempelgesetz errichtet worden, Veränderungen sei es an der Einsetzung oder Bürgschaft vorgenommen werden, ohne dass die Kapitalsumme geändert wird, nur der Formatstempel eintritt, ebenso bei Cessionen u. s. w.

Bei der Revision der Abgabengesetze im Jahr 1839 hielt man an den Stempelabgaben fest. Das Gesetz vom 7. Mai 1839 brachte nur wenige Aenderungen. Die Stempelumgehungen in der Art, dass man an einen ganzen Bogen freies Papier ein Halbbatzenblättchen heftete oder periodisch wiederkehrende Quittungen 10 und mehr Jahre lang auf ein und denselben Stempelbogen schrieb, wurden unmöglich gemacht. Die wenigen Schuldverschreibungen, die aus der Zeit vor 1818 stammten, hatten fortan bei jeder Veränderung am Betrag, an der Einsetzung oder an der Bürgschaft den ganzen Progressivstempel zu zahlen. Bei schon gestempelten Obligationen zahlt nur der Mehrbetrag infolge Aenderungen den Progressivstempel. Bei Schuldverschreibungen und Obligationen unterliegt nur der erste Bogen dem Progressivstempel, die übrigen dem gewöhnlichen Formatstempel. Bei Cessionen von bereits gestempelten Obligationen ohne Kapitalveränderung gilt ebenfalls bloss Formatstempel; dagegen Progressivstempel, wenn der Debitor sich ändert.

Der Wechselstempel ist, um die ungerade Rappenrechnung zu beseitigen, etwas erhöht.

21—	250	5 Rp.	bisher	4 Rp.
251—	500	10 „		8 „
501—	1,000	20 „		16 „
1,001—	2,000	40 „		32 „
2,001—	4,000	80 „		64 „
4,001—	6,000	1,20 Fr.		96 „
6,001—	10,000	1,60 „		1,60 Fr.
10,001—	15,000	2,40 „		2,40 „
15,001—	20,000	3,20 „		3,20 „
20,001—	25,000	4,00 „		4, — „

Für über 25,000 für jedes 1000 20 Rp. (bisher 16).

Kassaanweisungen unter Basler Häusern, deren Verfallzeit 8 Tage nicht überschreitet, sind dem einfachen Stempel unterworfen, um diese Zahlungsweise möglichst zu erleichtern. Den Zeitungen und

periodischen Schritten ist eine Erleichterung gewährt, sie zahlen bloss 5⁰/₁₀₀ vom Abonnementspreis (schon 1831 hatte man der Baslerzeitung statt 2 Rp. vom Stück 10⁰/₁₀₀ vom Abonnement konzediert). Befreit sind neu die Abbitten von Ehrenstellen, die von der Post ausgegebenen Passagierkarten, die Auktions- und Bücherkataloge, periodische Schriften, wovon die einzelne Nummer mehr als einen ganzen Bogen Text ohne die Inserate oder Anzeigen enthält, oder welche in längeren als 14tägigen Zwischenräumen erscheinen.

Das Stempelgesetz vom 19. April 1869 brachte eine Erleichterung in der Stempelentrichtung, indem für Wechsel und Obligationen Stempelmarken eingeführt wurden; der Zeitungsstempel war schon durch Grossratsbeschluss vom 23. Mai 1864 fallen gelassen; es wurde jetzt noch hinzugefügt die Befreiung der Theater-, Konzertzettel und öffentlicher Anzeigen und die der Spielkarten, die infolge Umgehung faktisch bereits nichts mehr einbrachten. Auch Checks, Bons wurden befreit; die Befreiung der Quittungen von 30 auf 50 Fr. erhöht.

Das Stempelgesetz vom 8. Oktober 1883¹⁾ verfolgt den Zweck, die Stempelabgabe einträglicher zu machen. Zwar hebt das Gesetz eine Reihe von bisherigen Stempelabgaben auf, so auf Bittschriften und Rekurse an öffentliche Behörden, auf Quittungen und Konti von mehr als 50 Fr., auf Vogtsrechnungen. Dafür wurden eine Reihe von Erhöhungen vorgenommen, auch die Fälle von Stempelpflicht vermehrt; die bedeutsamste ist darunter die Besteuerung der Bordereaux über den Verkauf von Wertpapieren jeder Art (bis 5000 20 Rp.; 5000—10,000 50 Rp.; von jeden weiteren 10,000 50 Rp.). Der Formatstempel wurde von 7, 15, 30 Rp. auf 10, 20, 40 erhöht. Schuldverschreibungen, Aktien, Gantröteln zahlen im allgemeinen 6¹⁰/₁₀₀₀, Wechsel, Anweisungen, Zahlungsverprechen und andere indossierbare Papiere 2¹⁰/₁₀₀₀.

Der Ertrag hat sich seitdem folgendermassen gestaltet:

1883	104,092	Der Formatstempel ertrag	1885	52,133
1884	141,133	der Stempel für Schuldverschr.		32,532
1885	123,804	der Wechselstempel		67,514
1886	150,648	der Borderaustempel		26,321
1887	162,592			
1888	173,382	netto.		178,450 brutto.

¹⁾ Ratschlag und Gesetz-Entwurf vorgelegt dem Grossen Rat am 25. September 1882. Bericht der Grossratskommission. Nachtrag hiezu vom 8. Oktober 1883. Eingabe der Basler Handelskammer an den Grossen Rat vom 19. November 1882.

Die Banknotensteuer wurde durch Gesetz vom 1. Juli 1883 auf 3‰, durch Grossratsbeschluss vom 14. Oktober 1889 auf 4‰ der Emission erhöht. Sie ertrug von 1883—88 zwischen 24,000 bis 48,000 Fr., im ganzen 222,000 Fr.

Hinsichtlich der Hausierabgaben sei erwähnt, dass für die wenigen Handelszweige, welche zu Anfang des Jahrhunderts überhaupt zum Hausieren zugelassen waren¹⁾, nach einer Verordnung vom 10. Mai 1813 die Abgabe für je 14 Tage bis zu 3 Monaten 30—60 Rp. betrug, nach der Verordnung vom 19. Januar 1856 für je 8 Tage bis 1 Jahr 50 Rp. für die Kantonsbewohner, 1—20 Fr. für die ausserhalb des Kantons Wohnenden; nach der Verordnung vom 31. Januar 1876 für je 1 Monat 2—10, bzw. 2—20 Fr., je nachdem es sich um Schweizer oder Nichtschweizer handelte; die Verordnung vom 16. Januar 1878 stellte einen einzigen Rahmen von 2—30 Fr. auf und bedachte die Wanderlager mit bis zu 100 Fr. Das Gesetz vom 13. November 1882 erhöht die Hausierabgabe auf 2—100 Fr. pro Monat; die Abgabe der Wanderlager beträgt bis zu 300 Fr. pro Monat. Von Interesse ist, dass die Verordnung von 1878 und das Gesetz von 1882 auch eine Lücke ausfüllen wollen²⁾, welche das allgemeine direkte Steuerwesen lässt; es betrifft dies die auswärtigen Gewerbetreibenden, die in Basel ihren Beruf ausüben, ohne dass man sie bei den direkten Steuern fassen kann, indem sie nach Vollendung der ausgeführten Arbeiten wieder verschwinden. Das Gesetz von 1882 sagt deshalb: Unternehmer und Gewerbetreibende, welche von einem auswärtigen Domizil aus hier eine Arbeit ausführen, bedürfen hierzu einer polizeilichen Bewilligung und haben für dieselbe eine Gebühr bis auf 100 Fr. für den Monat zum voraus zu entrichten. Den gleichen Bestimmungen unterliegen auswärtige Berufstreibende, welche zwar die hiesige Niederlassung erhalten, aber wegen der voraussichtlich kurzen Dauer ihres Aufenthalts zu den übrigen Steuern nicht herbeigezogen werden können. Auf Angestellte und Arbeiter, die bei auswärtiger Wohnung hier regelmässig arbeiten, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Hundeabgabe wurde 1804 auf 2 Fr. festgesetzt, gehörte aber den Gemeinden. Am 2. Juni 1807 setzte man für die Stadt die Abgabe auf 0,50 Fr. herab, gestattete aber das Halten von

¹⁾ Dekret vom 23. Juli 1803.

²⁾ Ratschlag vom 25. September und 13. November 1882.

Hunden nur jenen, welche jährlich der Stadt über 2000 Fr. versteuern. Das Gesetz vom 5. Dezember 1811 liess eine Steigerung und Gradation eintreten. Für den ersten Hund waren 4, für den zweiten 8, jeden folgenden 12 Fr. zu zahlen; das Hundezeichen kostete 1 Fr. Wie 1804, so waren auch jetzt Hunde der Metzger etc. frei; der Ertrag des Hundezeichens fiel in die Gemeindekasse, die eigentliche Abgabe zur Hälfte in die Sanitätskasse, zur Hälfte in den Armensäckel. Das Gesetz vom 4. Februar 1856 verliess wieder die Gradation und verlangt für jeden Hund 6 Fr. und 1,50 als Zeichengebühr; letztere fällt in die Sanitäts-, erstere in die Gemeindekasse. Das Gesetz vom 23. Mai 1864 erhöhte die Steuer von 6 Fr. auf 12, wovon $\frac{1}{3}$ nebst der Zeichengebühr in die Staatskasse fällt. Der Grossratsbeschluss vom 16. Januar 1888 steigerte die Steuer von 12 auf 15 Fr.; vom Ertrag müssen 3500 Fr. jährlich zur Handhabung einer guten Hundepolizei verwendet werden.

Der Verkaufspreis des Salzes wurde durch Verordnung vom 9. April 1825 von 12 auf 10 Rp. und seit Gesetz vom 8. November 1831 auf 7 $\frac{1}{2}$ Rp. alte Währung pro Pfund herabgesetzt; durch Gesetz vom 4. November 1851 wird das Pfund auf 10 neue Rappen fixiert. Das genaue Umwandungsverhältnis wäre 10,7 Rp. gewesen.

Die Getränkebesteuerung¹⁾ war vielfach Gegenstand der Gesetzgebung. Nach Ausgang der Helvetik wurde die Kleinverkaufsabgabe von 5 $\%$ und die Patentabgabe der Wirte aufgehoben, dafür aber ein neues und mehr spezifiziertes Ungeld und ein Eingangszoll von ausländischem Wein und Bier eingeführt²⁾. Wirte und Weinschenken zahlten von selbst erzieltm Wein 6 $\%$ des Verkaufspreises, von erkauftem Kantonswein 9 $\%$, von fremdem Schweizer-, Markgräfer- und Elsässer Landwein 11 $\%$. Nebenzäpfer hingegen, welchen nur eine Sorte von Wein zu verkaufen gestattet war und welche nicht das ganze Jahr hindurch zu wirten die Befugnis hatten, zahlten für die 3 Klassen 6, 8, 10 $\%$. Andere fremde Weine, welche mass- oder bouteilleweise verkauft wurden, wie Rheinwein, Burgunder etc., auch Liköre, Branntwein u. dgl., zahlten bei Kleinverkauf 15 $\%$ Ungeld vom Verkaufspreis. Bier, so im Kanton gesotten wurde, 8 $\%$, ausländisches Bier 10 $\%$ des Verkaufspreises. Die Gemeindebehörde

¹⁾ Vgl. auch Zeitschrift für schweizerische Statistik 1889 S. 37.

²⁾ Grossratsbeschluss vom 20. Dezember 1803 und Weinungeldsordnung vom 29. Dezember 1803.

hatte den Einzug und dafür 10% des reinen Ertrags. Die Kontrolle der Kleinverkaufsabgabe geschah durch Aufnahme des Kellerbestandes und jeder Kellereinlagerung. Alle zwei Monate war Kellervisitation und Feststellung des Verbrauchs; für Hausverbrauch bestand billiger Nachlass. Der Kleinverkauf bedurfte der Bewilligung, wobei Qualität und Preise festgestellt wurden.

Von allem „auswärtigen Wein“, der in den Kanton eingeführt ward, war ohne Unterschied, ob derselbe zum Verwirten oder zu eigenem Gebrauch angekauft worden war, ebenso von allem eingeführten Bier 5 Btz. per Saum, von andern fremden Weinen, als Champagner, Burgunder etc. nebst dem gewöhnlichen Zoll annoch $1\frac{1}{2}$ Btz. per Zentner zu bezahlen. Diese Einfuhr fremder Getränke wurde hauptsächlich durch das Kaufhaus kontrolliert.

Eine neue Ordnung erfolgte durch Gesetz vom 5. Dezember 1812¹⁾. Das durch Verordnung vom 20. Dezember 1803 festgesetzte Weinungeld wurde „sehr unrichtig und zum Nachteil des Aerars“ entrichtet. Um nun die Kontrolle zu erleichtern, liess man die feinen Abstufungen der Kleinverkaufsabgabe wieder fallen. Jeder Wirt, Weinschenk und Nebenzäpfer sollte von allem verkauften Wein, es sei derselbe selbst erzielt, im Kanton gewachsen oder Schweizer, Margräfer und Elsässer Landwein²⁾, 10% des Verkaufspreises entrichten. Die in der bisherigen Abstufung gelegene Beförderung des inländischen Rebbaues suchte man dadurch zu erreichen, dass in den Landdistrikten niemand eine Weinschenk- und Nebenzäpferbewilligung erteilt wurde als für selbsterzielten oder im Kanton gewachsenen Wein. Von dem im Kanton gesotenen Bier hatten die Bierbrauer 10% nach dem Verkaufspreis zu entrichten. Fremdes Bier zahlte 15% des Verkaufspreises. Der Ausschank gebrannter Wasser durfte nur denen gestattet werden, welche Wein ausschenkten, sowie den Kaffeewirten. Dieselben deklarierten alle Quartal, wieviel Mass sie ausgeschenkt hatten, und zahlten von jeder Mass 10 Rp. als Ungeld. Die Kontrollen wurden viel genauer geregelt als früher; namentlich wurde eine Ohmgeldskammer für den ganzen Kanton aufgestellt (bisher war bloss in der Stadt ein Weinamt gewesen). Derselben standen in der Stadt 8, in

¹⁾ Dazu gehören die Vollzugsverordnungen vom 30. Dezember 1812, 23. Juni und 16. Juni 1813, 27. August 1817.

²⁾ Die ausländischen Luxusweine unterlagen nicht mehr dem Ungeld.

den Landgemeinden je 1 oder 2 Weinsticher zur Verfügung, welche die Kellerkontrollen hatten. Ausser einer Quartalsbesoldung von 10 Fr. erhielten sie für jeden verungeldeten Saum Wein 2 Btz.; den Gemeindebehörden wurde also der Bezug abgenommen. Die Weinsticher hatten auch die Kontrolle in den Brauereien.

Der Eingangszoll von ausländischem (nichtschweizerischem) Wein und Bier betrug 5 Btz. per Saum; dagegen fiel die bisanhin bezahlte Abgabe von 6 kr. per Zentner weg. Die nichtschweizerischen Luxusweine unterlagen dem „Eingangszoll“ nicht mehr; ebenso nicht das Eigengewächs aus ausländischen Gemeinden.

Für diese ausländischen Luxusweine und geistigen Getränke wurde an Stelle der bisherigen Kleinverkaufsabgabe für fremde Weine und geistige Getränke und des Eingangszolls der „Konsumzoll“ eingeführt. Die ersteren bezahlten, gleichgültig ob zum Verwirten oder eigenen Verbrauch bestimmt, 10% des Ankaufs- oder Fakturapreises bei der Einfuhr, Branntwein, Liköre etc. 15%.

Neu waren auch die Wirtschaftspatente, die man 1803 hatte fallen lassen. Tavernen und Weinschenken zahlten jährlich 8 Fr., Nebenzäpfer 6 Fr. in die Gemeindegasse. Die Bewilligung zum Ausschank von Branntwein kostete 8 Fr. jährlich, d. h. im Falle des Ausschankens.

Ueber das Zusammenwirken der einzelnen Elemente im Steuerertrag mögen die Rechnungsergebnisse von 1823 dienen.

	Stadt	Land	Zusammen
Wein und Bierungeld	25,799	17,130	42,929
Branntweingeld	111	136	247
Wein- und Biereingangszoll	10,995	669	10,764
Konsumzoll von fremden Weinen			980
Konsumzoll von geistigen Getränken			1,280
Patente für Branntweinschank			829

Die Ordnung von 1839, 40¹⁾ hat die einzelnen Glieder des Getränkesteuersystems von 1812 beibehalten, dieselben aber im einzelnen modifiziert. Was das Ungeld anlangt, so wurde bei der Reform der Abgaben 1839 abermals konstatiert, dass bei keiner Abgabe soviel Defraudationen vorkämen, als bei ihr. Auch wurde zugegeben, dass das Ungeld hauptsächlich die geringere arbeitende

¹⁾ Gesetz vom 8. Oktober 1839.

Klasse traf, die nicht im Fall war, eigenen Wein einzukellern. Man erwog, ob man nicht statt dieses Ungelds den Eingangszoll auf fremde Weine erhöhen könnte, welche als Luxusweine nur von den Bessersituierten konsumiert wurden; allein man fand es unthunlich, ca. 28,000 Fr. auf diese Weise zu erheben. Man hielt es auch für wünschenswert, dass Fremde und Durchreisende etwas in Form des Ungelds zu den Staatslasten beitragen. Die Zahl der Leute, welche nicht wenigstens 30 Mass auf einmal anzukaufen und bei sich zu versorgen und dadurch dem Ungelde auszuweichen imstande wären, hielt man nicht für sehr gross. Die 28,000 Fr. auf die direkte Steuer zu schlagen, schien unrätlich, zumal in einer Republik, „wo man weniger an direkte Steuerzahlen gewöhnt ist“. Um aber die Unterschleife besser zu unterdrücken, wurde die Entrichtung nach Massgabe des Verkaufspreises fallen gelassen und die rohere nach Mass eingeführt. Aller Wein zahlte eine fixe Abgabe von 4 Fr. für jeden Saum (5,70 Fr. n. W. pro 1½ hl)¹⁾, von allem im Kanton gebrauten oder in denselben eingeführten Bier 14 Btz. für jeden Saum (2 Fr. n. W. pro 1½ hl). Das Branntweingeld wurde fallen gelassen; bezüglich desselben war eine Kontrolle unmöglich; man war ganz auf die Wirte angewiesen. Man erhöhte dafür die Patente für den Branntweinverkauf, welche der Ungelds-abgabe assimiliert wurden.

Vom reinen Ertrag der Ungeldsabgabe erhielten die Gemeinden wie bisher 5 %.

Der Eingangszoll vom ausländischen Wein und Bier²⁾ wurde von 5 Btz. vom Saum auf 7 Btz. erhöht, dafür aber auch grösseres Mass angewendet, nämlich Schweizermass. Die bisherige Befreiung des von den Bürgern in benachbarten ausländischen Gemeinden erzielten Erzeugnisses von diesem Zoll hatte zu vielen Umtrieben Veranlassung gegeben; allein die Befreiung konnte man nicht wohl fallen lassen, da sich sonst die eigentümliche Erscheinung ergeben hätte, dass die Bürger ihr eigenes Erzeugnis hätten verzollen müssen, während aus andern Kantonen der Schweiz der Wein zollfrei ein-

¹⁾ Man hatte berechnet, dass hierbei der gleiche Ertrag (33,225 Fr.) wie bisher sich ergebe; auch nahm man an, dass dadurch keine Verschiebung in den Preisen sich ergebe, indem ja nichts weiter geändert sei, als dass die Repartierung der Steuer auf die 3, 4 und 6 Batzenweine lediglich den Wirten überlassen blieb. Ratschlag vom 5. August 1839.

²⁾ Gesetz vom 6. Januar 1840.

geführt wurde. Um jedoch die Defraudationen einzuengen, gestattete man den Baseler Besitzern von Reben in benachbarten auswärtigen Bännen die freie Einfuhr ihrer Erzeugnisse nur in der Herbstzeit und in der Regel nur für ungetroffenen Most; den Stadtbewohnern, welchen keine Gelegenheit zum Trothen gegeben war, konnte die Erlaubnis auch für getroffenen gegeben werden. Der Anteil der Gemeinden an dieser Abgabe: $\frac{1}{2}$ Btz. vom Saum, blieb ungeändert.

Der Konsumozoll von ausländischen Luxusweinen und geistigen Getränken ¹⁾ betrug insgesamt (auch für die geistigen Getränke, die bisher 15^o entrichteten) 10^o vom Fakturabetrag. Neu war die Bestimmung, dass wenn ein solcher Wein nicht auf den Preis von 7 Btz. die Mass nach dem Fakturabetrag zu stehen kam, statt des Konsumozolls nur der gewöhnliche Eingangszoll zu zahlen war. Beide Zölle wurden bei Wiederausfuhr rückvergütet.

Das Patent für Verwirthung von Branntwein, Likören u. dergl. wurde von 2 Fr. auf 6 Fr. erhöht (durch Gesetz vom 4. November 1851 auf 5 Fr. n. W. ermässigt).

Die Kontrollen wurden durch mehrfache Verordnungen neu geregelt und im Laufe der Zeit weitergebildet.

Die späteren Aenderungen an dem Getränkesteuersystem betrafen einestheils die Eingangsabgaben, andertheils die Wirtschaftspatente. Infolge des mit der eidgenössischen Zollverwaltung abgeschlossenen Vertrags vom 9. März 1861 wurden durch Verordnung gleichen Datums der „Konsumozoll“ und „Eingangszoll“ modifiziert und unter dem Namen Konsumsteuer zusammengefasst. Fortan zahlten ausländisches Bier und alle ausländischen Weine, sowohl die ordinären Landweine (Markgräfer, Elsässer etc.) als die ausländischen Luxusweine, welche erweislichermassen mit Inbegriff aller Spesen bis an die Schweizergrenze nicht höher als 1 Fr. die Mass zu stehen kamen, 65 Rp. per Hektoliter. Neue Weine, die aus Reben des benachbarten Auslandes in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Stunden von der Grenze während der öwöchigen Herbstzeit eingeführt wurden, waren frei. Auf andere neue Weine, die vor dem Neujahr eingeführt wurden, wurde ein Drusenabzug von 6^o gestattet. Ausländische Luxusweine, die über 1 Fr. die Mass zu stehen kamen, zahlten 10^o nach dem Fakturabetrag, ebenso die gebrann-

¹⁾ Gesetz vom 3. Februar 1840.

ten Wasser und Liköre. Durch Verordnung vom 27. Mai 1865 wurden im Hinblick auf den schweiz.-französischen Handelsvertrag vom 30. Juni 1864 alle in den Kanton eingehenden Weine (ohne Preisunterschied) der Abgabe von 65 Rp. per Hektoliter und alle ausländischen Weine „in Flaschen“ (ohne Preisunterschied) der Steuer von 10% vom Fakturabetrag unterworfen.

Was die Wirtschaftspatente anlangt, so wurde nach dem Gesetz vom 8. Oktober 1845 die Abgabe für neu zu errichtende Tavernenrechte, welche die Stadt nach Bedürfnis erteilte, in der Stadt auf 4000—16,000, im Landbezirk auf 2400—8000 Fr. festgesetzt. Die Jahrespatente der Tavernen wurden dagegen aufgehoben. Die Pintenwirtschaften zahlten fortan für ein dreimonatliches Patent 15 Btz. in die Gemeindekasse. Das Gesetz vom 14. November 1863 fixierte die Abgabe für Erteilung von Tavernenrechten auf 2000—15,000 Fr., die vierteljährige Patentgebühr der Pintenwirtschaften auf 3 Fr.

Eine vollständige Umwälzung der Getränkebesteuerung brachte das Jahr 1887. Die Eingangsabgabe (Konsumsteuer) fiel weg infolge der Bundesgesetzgebung, zugleich wurde aber durch das Wirtschaftsgesetz vom 19. Dezember 1887 das Ungeld aufgehoben und durch das Patentsystem ersetzt, was schon seit 1873 häufig verlangt worden war. Tavernen und Pintenwirtschaften zahlen jährlich 150 bis 2000 Fr. Inhaber von Tavernen, welche für Erlangung des Tavernenrechts im Laufe der letzten 25 Jahre eine bestimmte Summe als Konzessionsabgabe entrichtet haben, dürfen den Zinsbetrag dieser Summe zu 4% berechnet jährlich von der ihnen auferlegten Patentgebühr in Abzug bringen; nach Ablauf von 25 Jahren seit der Errichtung der Konzessionsgebühr hört dieser Abzug auf. Pintenwirtschaften, welche keine geistigen Getränke, sondern nur Thee, Kaffee u. s. w. ausschenken, zahlen bloss 50—300 Fr.; bei gemeinnütziger Errichtung kann die Patentgebühr ganz erlassen werden. Markettenderwirtschaften zur vorübergehenden Bewirtung bei Festen u. s. w. zahlen 5—20 Fr., wenn es Nichtwirte sind, bis 500 Fr. Wein- und Bierverkauf im kleinen, d. h. unter 2 Liter durch Nichtinhaber von Tavernen- und Pintenwirtschaftsbewilligung zahlen jährlich 50 bis 300 Fr. und bedürfen der Bewilligung.

Der Ausschank von Branntwein zum Genuss an Ort und Stelle wird nur den Inhabern von Tavernen oder Pintenwirtschaften und Konditoren, letzteren bloss für den Ausschank von Qualitätspirituosen erteilt gegen Gebühr von 30—100 Fr.

Der Kleinverkauf über die Gasse von nicht denaturiertem Sprit (Feinsprit) in Quantitäten unter 40 Liter, ferner der Kleinverkauf von Trinkbranntwein jeder Qualität, hergestellt auf dem Wege der Mischung von Sprit mit Wasser, Essenzen, Extrakten und Gewürzen, in Quantitäten unter 40 Liter, offen oder in Flaschen, ist kantonales Monopol, wozu bis 20 Verkaufsstellen errichtet werden dürfen. Dem Monopol unterliegt nicht der Kleinverkauf von Qualitätsspirituosen; doch kann dieser Verkauf nur in geschlossenen, versiegelten oder verkapselten, mit der Bezeichnung des Inhalts versehenen Flaschen geschehen: für diesen so beschränkten Kleinverkauf zahlt man ein Patent von 100—500 Fr. Die Bewilligung wird nur Droguisten, Weinhändlern, Küfern, sofern sie eine Bewilligung zum Kleinverkauf von Wein haben, und Konditoren, welche eine Ausschankbewilligung von Qualitätsspirituosen besitzen, erteilt. Diese beschränkenden Vorschriften haben zum Zweck, einer allzu grossen und schwer zu kontrollierenden Zersplitterung des Handels mit geistigen Getränken entgegenzuarbeiten und die missbräuchliche Ausdehnung des Kleinhandels auf den Ausschank an Ort und Stelle zu erschweren.

Die Feststellung der Patentgebühren liegt dem Finanzdepartement unter Mitwirkung des Polizeidepartements ob, die Ansätze werden alle vier Jahre revidiert und den allfälligen veränderten Verhältnissen angepasst.

Im Jahre 1888 blieb der Ertrag der neuen Patentgesetzgebung um 13,000 Fr. hinter dem Ungeldsbetrag (1887: 202,000) zurück; der darin inbegriffene Ertrag des kantonalen Alkoholmonopols war 2709 Fr.

Eine besondere Seite des Baseler Finanzwesens stellen die Beiträge dar, die hier noch teilweise erwähnt zu werden verdienen.

Beiträge zu den Kosten von öffentlichen Dohlenanlagen. Mitte der 70er Jahre hatte man behufs Entwässerung der Stadt und Entfernung aller unreinen flüssigen Stoffe aus dem Gebiete derselben den Plan, eine vollständige Kanalisation mit Spül- und Schwemmsystem durchzuführen und die Strassenreinigung den Privaten abzunehmen¹⁾. Die Ausführung des Kanalisationsunternehmens wurde auf 3,975,000 Fr. berechnet, welche Summe

¹⁾ Ratschlag und Gesetzentwurf betr. die Kanalisation der Stadt Basel, dem Grossen Rat vorgelegt 1. Februar 1875, 125 S.

durch Anleihen aufgenommen und in 50 Jahren amortisiert werden sollte. Der Staat wollte hiervon mehr als $\frac{1}{3}$ auf sich nehmen. Die Eigentümer der Häuser und Grundstücke waren zur Uebernahme der Kosten verpflichtet, welche aus den Einrichtungen im Innern ihrer Liegenschaften und aus deren Zweigleitungen bis und mit der Einmündung in den öffentlichen Kanal entstehen. Diese Kosten konnten vom Staat vorgestreckt werden, auch durfte der Staat bei ausnahmsweisen Verhältnissen hierzu 20% beitragen. Für den Unterhalt der Kanalisation, sowie für Verzinsung und Amortisation des Baukapitals sollten die Hausbesitzer in der Weise mit beitragen, dass sie eine Kanalisationssteuer von 1,20% der Versicherungssumme der Gebäude zahlten. Für die Uebernahme der Strassenreinigung waren 0,80% der Versicherungssumme der Gebäude in Aussicht genommen. Gegen dieses Gesetz vom 6. März 1876 wurde das Veto in Anspruch genommen — das erste Mal seit Erlass der neuen Verfassung — und in der Volksabstimmung verworfen. Damit war die Kanalisation als ganzes einheitliches Werk beseitigt. Die Entwässerung der Stadt konnte nur mehr stückweise und von Fall zu Fall erfolgen. Auch war die Regelung der Beziehung der Anwänder in ein anderes Stadium getreten. Dohlen behufs Aufnahme der Strassen- und Meteorwasser bestehen und werden auch neu errichtet. Nach der Dohlenordnung vom 20. März 1865 sollen alle Abwasser aus Privatliegenschaften in diese öffentlichen Dohlen geleitet werden, seit der Verordnung vom 23. Juni 1877 ist auch der Anschluss der Aborte möglich. Die Kosten der Dohlenanlagen lassen sich nicht einfach so verteilen, dass sie nach dem in jeder Strasse befindlichen Stück berechnet und unter die Anwänder verteilt werden, weil die Dohlen viel kleiner sein können am oberen Teil eines Kanalnetzes, viel grösser aber sein müssen am Ende, während beide Anwänder den gleichen Vorteil haben. Die übrigen Kosten für Döcker, Regenauslässe, Einsteigschachte, Schlammfänger u. s. w. liessen sich bei einer einheitlichen Gesamtanlage auf alle Häuserbesitzer angemessen verteilen, aber nicht mehr, wenn die Kanalisation nur bruchstückweise durchgeführt wurde. Man ging deshalb von den Kosten einer Normaldohle (30 cm innerem Durchmesser) aus und stellte fest, dass die Kosten pro laufenden Meter durchschnittlich 20 Fr. machen. Auf die Anwänder einer Seite kamen 10 Fr. Der Beitrag des einzelnen Anwänders wurde nicht nach der Quadratfläche der zu entwässernden Liegenschaft bestimmt, weil das zu verwickelt war, auch

nicht nach dem Brandassekuranzwert, weil Liegenschaften mit grossem unüberbautem Terrain nicht in der Weise zur Steuer herbeigezogen worden wären, wie es im Verhältnis zur Benützung der Dohle seitens der Liegenschaft richtig gewesen wäre, sondern man nahm als Bemessungsgrundlage die Fassadenlänge des anstossenden Eigentums ¹⁾.

Gas- und Wassersteuer²⁾. Auf Grund der neuen Verfassung vom 10. Mai 1875 ist das städtische Brunnenwesen, sowie das städtische Beleuchtungswesen mit der Gasanstalt von der Stadtgemeinde Basel an die Staatsbehörden übergegangen und die bisher einer Gesellschaft gehörende Anstalt für Wasserversorgung zu Handen der Einwohnergemeinde vom Staat erworben worden. Diese beiden Werke werden nach dem oben genannten Gesetz vom Staat als selbständige, von der übrigen Staatsverwaltung getrennte Werke geführt und verwaltet. Jede der beiden Abteilungen des Gas- und Wasserwerks soll unabhängig von der andern als selbständige Unternehmung sich durch ihre eigenen Einnahmen erhalten und dem Staate nicht zur Last fallen. Zwischen beiden ist aber dann noch der Unterschied gemacht, dass das Gaswerk grundsätzlich dem Staat noch einen angemessenen Gewinn abwerfen muss, wogegen das Wasserwerk dem Staat weder Gewinn noch Verlust bringen soll. Die den beiden Werken von der Staatskasse vorgeschossenen Anlagekapitalien sowie die Kontokorrentrechnungen zwischen der Anstalt und der Staatskasse sind sonach mit $4\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen, sodann sind alljährlich bestimmte Abschreibungen von dem jeweiligen Anlagekapital vorzunehmen (bei der Gasanstalt mindestens 5% , bei dem Wasserwerk $1-3\%$, für die Maschinen mindestens 5%); der Betrag dieser Abschreibungen ist an die Staatskasse abzuliefern und von der Summe, die sie im Anlagekonto gut hat, abzuziehen. Die infolge von Abschreibungen der Staatskasse zugefallenen Beträge sind von ihr zur Tilgung der Staatsschulden zu verwenden oder in einen Staatsschuldentilgungsfonds zu legen. Was sich weiter als Einnahme ergibt, fällt beim Gaswerk als Gewinn in die Staatskasse, beim Wasserwerk wird dagegen, wenn der Aktivsaldo andauernd wächst, der Wassertarif ermässigt. Um den Charakter der selbständigen Unter-

¹⁾ Ratschlag und Gesetzentwurf, dem Grossen Rat vorgelegt am 22. März 1880.

²⁾ Ratschlag und Entwurf, dem Grossen Rat vorgelegt am 13. Januar 1879. Kommissionsbericht, dem Grossen Rat vorgelegt am 22. September 1879. Ratschlag betr. die zurückgewiesenen Paragraphen des Gas- und Wassergesetzes vom 24. November 1879. Gesetz vom 8. Dezember 1879.

nehmung aufrecht zu halten und eine richtige Rentabilitätsrechnung zu ermöglichen, trägt auch der Staat die Kosten für seinen Verbrauch. Die Gasanstalt berechnet ihm das Gas zum Erstellpreis, ebenso werden ihr für den Unterhalt und die Besorgung der Beleuchtung die Selbstkosten vergütet. Der Staat sucht sich aber schadlos zu halten dadurch, dass er als Beitrag an die Kosten der öffentlichen Strassenbeleuchtung eine Beleuchtungsgebühr von $\frac{1}{2}\%$ des Brandversicherungswerts erhebt¹⁾; dieselbe ist zu entrichten, wenn die einer öffentlichen Laterne zunächst liegende Grenze des Grundstücks, auf dem das Gebäude steht, nicht weiter als 60 Meter von der Laterne entfernt ist²⁾.

Dem Wasserwerk hat der Staat folgende Vergütungen zu leisten: Für Unterhalt und Besorgung der alten städtischen Brunnenwerke und für die Erstellung neuer Brunnenanlagen werden die bezüglichen Selbstkosten verrechnet; zur Speisung von Brunnen, zur Spülung von Pissoirs und für andere öffentliche Zwecke werden die Angensteinerquellen verwendet und hat hierfür keine Vergütung einzutreten. Wenn dagegen alles Wasser der genannten Quellen nach ihrem festzustellenden Normalergusse seine Verwendung gefunden hat, so sind weitere Wasserbezüge zu obigen Zwecken zur Hälfte des Normalpreises zu berechnen und vom Staat zu vergüten. Das Wasser zur Begiessung der Strassen und Anlagen, zum Spülen der Dohlen und andern ähnlichen Zwecken ist zu $\frac{1}{4}$ des Normalpreises anzusetzen; das zu Löschzwecken benützte Wasser wird nicht bezahlt. Gesetz und Verordnung regeln die Vergütungen der Privaten³⁾.

¹⁾ Schon das Gesetz vom 1. September 1827 kannte sie. Dieselbe betrug $\frac{1}{2}\%$ auf die Gebäude der Stadt, wobei jedoch die Erhöhung von $\frac{1}{4}$ auf gewissen Erwerbsgebäuden nicht in Anschlag gebracht werden sollte. Die Wirthe, Weinschenken und Nebenzäpfer durften mit einem besonderen Beitrag von 8, 6, 2 Frank jährlich belegt werden. Auch der Ueberschuss des Thorsperrgelds diente der Strassenbeleuchtung. An den dann noch bleibenden Rest zahlte der Staat $\frac{1}{3}$.

²⁾ 1886 betrug die Ausgabe des Staats für öffentliche Beleuchtung 79,049 Fr., die Beleuchtungssteuer 82,041 Fr.

³⁾ Beim Wasser ist ein Abonnementsminimum festgesetzt. Dieses Abonnementsminimum berechtigt zum Bezug eines durch Verordnung festzusetzenden Wasserquantums (Freiquantum). Mehrverbrauch ist nach den Angaben des Wassermessers zum Normalpreis besonders zu bezahlen. Zur Bestimmung des Abonnementsminimums und des entsprechenden Freiquantums an Wasser werden die Liegenschaften nach dem Brandversicherungswert der darauf bestehenden Gebäude in Klassen eingeteilt und für jede Klasse der Abonnementsbetrag

Die vorstehende Geschichte des Baseler Steuerwesens zeigt eine immer schärfere Betonung und intensivere Ausbildung der direkten Steuern; die schwachen Ansätze, die seit Ende der 70er und während der 80er Jahre gemacht wurden, um auch den übrigen Steuern und Abgaben ein Mehr abzugewinnen, sind nicht im stande gewesen, der Gesamtbewegung einen andern Charakter zu geben. Wie diese Verschiebung von den indirekten zu den direkten sich in den 45 Jahren von 1834—79 quantitativ äussert, dafür mögen folgende Zahlen die Illustration bilden.

	1834	1879
I. Handelsabgabe, bezw.		
Einkommensteuer	107.274	668.051
Vermögenssteuer	—	834.195
	107.274 Fr. a. W. = 45%	1.503.246 Fr. n. W. = 68%
II. Salzregal	22.873	116.572
Wein- u. Bierungeld	24.884	135.460
Wein- u. Biereingangszoll	18.943	53.173
Konsumzoll fremder		
Luxusgetränke	2.892	—
Patente (Hundeabg.)	688	10.903
	70.280 = 29%	316.108 = 23%
III. Handänderungs- und		
Erbsgebühr	44.975	232.037
Stempel	14.574	117.223
	59.549 = 26%	402.260 = 19%

Dass die Dinge auch noch seit 1878 in gleicher Richtung sich bewegt haben, beweist die folgende Gliederung sämtlicher Einnahmen für die Jahre 1878 und 1887¹⁾, die zugleich die Stellung der Steuern im ganzen Einnahmesystem erkennen lässt.

festgestellt. Zu diesem Betrag wird für grössere Hofräume und Gärten, sowie in den betreffenden Liegenschaften betriebene Gewerbe je nach dem Umfange und dem mutmasslichen Wasserverbrauch ein Zuschlag gemacht. Das Freiquantum an Wasser wird erhalten, wenn man das in angegebener Weise festgestellte Abonnementsminimum durch den Normalpreis teilt. Der Besitzer eines gut gebauten Hauses zahlt mehr als der einer schlechtgebauten Mietskaserne; der Vermögliche hilft den Aermern die Wohlthat der Wasserversorgung mittragen.

¹⁾ Entnommen Bücher, Basels Staatseinnahmen.

Staatseinnahmen des Kantons Baselstadt.

	1878	1887	
I. Privatwirtsch. Einnahmen	767,521	1,299,850¹⁾	= 23,1% = 24,3%
A. Einnahmen aus Pacht, Miete etc.	355,850	717,018	
1. Bestandzinse	68,624	155,225	
2. Kapitalzinse	164,118	467,964	
3. Spezialf. f. Kirchen u. Schulen	83,084	71,091	
4. Verkauf von Grabrechten	10,024	5,887	
5. Diverse Einnahmen	30,000	16,850	
B. Erwerbseinkünfte	411,671	582,832	
1. Betriebsertrag des Schlachthauses und Viehmarkt	3,072	9,794	
2. Betriebsertrag des Gaswerks	357,867	431,640	
3. Betriebsertr. d. Wasserwerks	11,864	103,445	
4. Arbeitsertrag d. Strafanstalt	38,868	37,953	
II. Gebühren und Beiträge	257,666	342,460²⁾	= 7,7% = 6,4%
A. Gebühren	253,666	244,216	
1. Justizgebühren und Bussen	181,372	187,791	
2. Polizei- und Konzessionsgeb.	31,718	33,034	
3. Verwaltungsgebühren	40,576	23,391	
B. Beiträge	4,000	98,244	
1. Beleuchtungsgebühr	—	83,361	
2. Dohlenbeitr.u.Unterhltgsgeb.	—	3,736	
3. Beitr. d. Feuerversicherungsgesellschaften zu Löschw.	4,000	11,147	
III. Steuergewährungen	399,597	464,290³⁾	= 12,0% = 8,7%
1. Handänderungssteuer	305,347	232,837	
2. Stempelsteuer	94,249	162,592	
3. Patentgebühd. Aktiengesellsch.	—	26,861	
3. Banknotensteuer	—	42,000	
IV. Ge- und Verbrauchsauflagen	316,723	341,454⁴⁾	= 9,6% = 6,3%
1. Hundesteuer	9,972	15,989	
2. Ohmgeld u. Pintenschenpatente	151,547	177,193	
3. Eingangszoll f. Wein-u. Kons.geb.	49,661	43,779	
4. Salzregal	105,543	104,494	
V. Schatzungen (direkte Steuern)	1,575,699	2,908,421⁵⁾	= 47,5% = 54,3%
1. Einkommen- und Erwerbssteuer	592,746	1,502,185	
2. Vermögensteuer	763,676	927,602	
3. Städtische Gemeindesteuer	159,969	404,241	
4. Erbschaftssteuer	27,899	270,305	
5. Militärpflichtersatz (¹ / ₂)	31,402	70,776	
6. Feuerwehrsteuer	—	33,313	

¹⁾ Zunahme von 1878 auf 1887 69,3%.

²⁾ Zunahme von 1878 auf 1887 32,9%.

³⁾ Zunahme von 1878 auf 1887 16,2%.

⁴⁾ Zunahme von 1878 auf 1887 7,8%.

⁵⁾ Zunahme von 1878 auf 1887 84,6%.

Die Steuerlast, die noch 1866 pro Kopf der Bevölkerung wenig über 15 Fr. betrug, war 1878,79 bereits 38,49 und 1880—86 49,25, 1887 50,19 Fr. Die ganze Steigerung ging aber auf Rechnung der direkten Steuern und Erbschaftssteuern, während die übrigen Steuergruppen in ihren Kopfbeträgen nur wenig sich änderten (seit 1878 meist 10—11 Fr.).

Die Gemeindesteuern.

Das Gemeindesteuernwesen bedarf hier keiner eingehenden Erörterung. Soweit es sich um die Stadt Basel selbst handelt, ist aus der vorstehenden Darlegung ersichtlich, wie ihr Haushalt in den des Staates aufgegangen ist. Gesonderte Gemeindesteuern bestehen in den drei zum Kanton noch gehörigen Landgemeinden. Bettingen hat eine Personal-, Kataster- und Häusersteuer; Riehen ausserdem noch eine Vermögenssteuer, wogegen Kleinhüningen in der Hauptsache mit einer Klasseneinkommensteuer sich begnügt; für die Strassenbeleuchtung zahlen daselbst die Hausbesitzer $\frac{2}{100}$ der Häuserschatzung, auswärts wohnende Güterbesitzer 6 Cts. per Ar.

Baselland ¹⁾).

Die ersten Versuche.

Die erste Verfassung vom 27. April 1832, die der Kanton nach seiner Loslösung von Baselstadt sich gab, enthält eine leitende Norm für die Besteuerung, die in unveränderter Weise auch in die Verfassungen vom 1. August 1838, vom 23. Dezember 1850, 6. März 1863 übergegangen ist: „Auflagen zur Bestreitung der Staatsausgaben sollen möglichst gleichmässig auf alles Vermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Landes verlegt werden; auch Liegenschaften im Lande nicht angesessener Eigentümer fallen unter diese Bestimmung.“

Unter Berufung auf diese Verfassungsbestimmung wurde durch Gesetz vom 6. August 1832 die Handänderungsabgabe, die bis dahin nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1800 vom Kauf und Tausch der Liegenschaften im Betrag von 2% bezogen wurde, abgeschafft, die Erbschafts- und Schenkungssteuer dagegen aufrecht erhalten. Auch die im Ganzkanton bestandene Montierungsabgabe²⁾ wurde als mit der Verfassung im Widerspruch stehend angesehen und deshalb durch Gesetz vom 20. Dezember 1832 eine Kriegssteuer zur Speisung der Kriegskasse in Aussicht genommen. Die Glieder der Kriegssteuer waren: eine Katastersteuer von 0,75% von allen Gütern und Häusern nach Abzug der darauf haftenden Hypothekarschulden und mit Ausschluss der Staats-, Kirchen-, Schul- und Armengüter; eine gleiche Abgabe von allem Kapitalvermögen der Bürger und Einsassen; von diesen beiden Steuern waren ausgenommen Witwen und Waisen,

¹⁾ 421,6 qkm; 65 politische Gemeinden; 1888: 61 922 Einwohner; 1880 32,5% der Bevölkerung der Urproduktion angehörig.

²⁾ Siehe oben S. 85.

welche nicht 500 Fr. reines Vermögen besaßen: eine Abgabe vom Handel, von Handwerken und Gewerben jeglicher Art, worunter auch die Posamenter und Lehnleute begriffen waren, im Minimum 5 Btz., im Maximum 32 Fr.¹⁾: eine Beamtensteuer von 1¼^o oder 12½ Btz. vom Hundert von den jährlichen fixen Besoldungen und andern zufälligen Einkünften vom Staat.

Der Bezug, der im Jahre 1833 vorgenommen wurde, hatte auf Grundlage schriftlicher Erklärungen zu geschehen, die bei bürgerlichen Pflichten und an Eidesstatt abzugeben waren. Für Steuerunterschlagungen waren bei der Vermögenssteuer 10^o der unterschlagenen Summe zu zahlen. Die Staatsrechnung pro 1833 weist als Ertrag

¹⁾ Die Klassifikation war dem Regierungsrat überlassen; die Vollzugsverordnung vom 27. April 1833 regelte die Besteuerung von Gewerbe und Handel in folgender interessanter Weise: 1. Handel und Gewerbe (Gebäulichkeiten, Maschinen und Gerätschaften, die einzig zum Erwerb dienen, nicht inbegriffen) zahlen 0,75^o vom „rein eigentümlichen“ und 0,50^o vom schuldigen Betriebskapital. 2. Handwerker und Fabrikarbeiter, welche haushältlich mit Feuer und Licht niedergelassen sind und auf unbestimmte Zeit bloss um Taglohn arbeiten und kein Betriebskapital besitzen, zahlen 5 Btz. 3. Handwerker, die auf Bestellung oder zum Verkauf arbeiten und ein Betriebskapital bis und mit 500 Fr. besitzen, wobei aber das Handwerkszeug nicht anzuschlagen ist, 7½ Btz. Sodann bezahlen die Handwerker für einen jeden angestellten Handwerksgehilfen oder Knecht 5 Btz. und überdies von allem Betriebskapital über 500 Fr. 0,75^o, soweit es eigentümlich, 0,5^o, soweit es schuldig ist. 4. Gelehrte und Künstler, welche nicht vom Staat angestellt sind, sowie auch Angestellte und Handwerker jeglichen Berufs, die für Rechnung eines andern arbeiten, zahlen von ihren fixen Besoldungen wie die Beamten 1¼^o. 5. Von Häusern und Liegenschaften eine Gewerbsabgabe von 0,50^o von der Katastersumme, wovon aber die als reine Vermögensabgabe bereits entrichtete Grundsteuer, sowie die zu Gunsten basellandschaftlicher Bürger darauf haftenden Hypothekenschulden abzuziehen sind. 6. Die Tavernen- und Pintenwirtschaften werden in je 5 Klassen von 3—15 und 2—10 Fr. besteuert. 7. Mahlmühlen, die bloss um Lohn arbeiten, steuern nach der Zahl der Gänge, mit 1 Gang 2,50 Fr., mit 2 Gängen 6 Fr., mit 3 Gängen 10 Fr., mit 4 Gängen 15 Fr. Andere Mühlen, Ziegeleien, Lohstampfen, Bleichen u. dgl., die bloss um Lohn arbeiten, 1—5 Fr. im Verhältnis ihres jährlichen Ertrags. 8. Werden diese Gewerbe ausschliesslich für eigene Rechnung betrieben, so zahlen sie wie 1. 9. Posamenter zahlen von jedem Stuhl 5 Btz. 10. Lehnleute entrichten von jedem 100 Fr. Pachtzins 5 Btz. und für die zur Fütterung umherziehenden Sennen ½ Btz. vom Stück Vieh. Lehnleute, deren in Bestand habende Güter nicht basellandschaftlichen Bürgern, die nicht im Lande wohnhaft sind, angehören, bezahlen überdies für Rechnung ihrer Verlehner die davon zu entrichtende Katastersteuer.

der Steuer 14,371 Fr. a. W. auf. An ihre Stelle trat im folgenden Jahre der Militärpflichtersatz.

Im übrigen behielt man das bisherige altbaseler Abgabewesen möglichst bei, dies galt namentlich auch von der im Ganzkanton Basel bisher üblich gewesenen ordentlichen Handels-, Gewerbs-, Kapitalisten- und Beamtenabgabe¹⁾. Allein wie man bei den indirekten Abgaben infolge der geringen Autorität der Behörden und der wirren Zustände nur mit grösster Mühe ihrem Verfall entgegenzutreten konnte, so stiess auch diese direkte Abgabe auf geringe Willigkeit seitens der Steuerpflichtigen. Der Regierungsrat führt im Landrat darüber laute Klage (13. Oktober 1836): „Die Bezirksverwalter thun keinen Zug, diese schieben es auf die Gemeindevorsteher, diese aufs Volk. So kann und wird unser Gemeinwesen nicht fortbestehen“²⁾. Bei der Ausschreibung der Steuer für 1836³⁾ wurde deshalb den Behörden der genaueste Vollzug eingeschärft, was nicht ganz ohne Wirkung blieb, aber nicht nachhielt. Die Einnahme aus der Abgabe hatte betragen:

1832 (1. Januar bis 15. März)	2,917
1833	—
1834	7,528
1835	960 (nachträglich für 1833)
1836	11,475 (davon nachträglich 5777 für 1834)
1837	5,214.

Im Jahre 1838 machte man nochmals einen Versuch, dieser Steuer einen festen Halt zu geben. Die Regierung legte den Entwurf eines Gesetzes über den Bezug der Abgabe vor, worin eine Reihe Kontrollmassregeln und namentlich auch eine Kommission zur Berichtigung der Ansätze vorgesehen war. Zu einem solchen Gesetz kam es nicht, namentlich da man die ganze Abgabe nicht mit der Verfassung im Einklang stehend erachtete. Durch eine Verordnung vom 30. Juli 1839 suchte man den Zweck zu erreichen. Danach sollten die Steuerpflichtigen persönlich vor der Ortsbehörde,

¹⁾ Verordnung vom 30. Oktober 1832, welche das Baseler Gesetz vom 5. Februar 1823 pro 1831 mit ganz geringen Aenderungen reproduziert; für 1832 und 1833 erneuert am 18. Oktober 1834; für 1834 und 1835 erneuert am 1. Februar 1836 mit der Massgabe, dass Witwen und Waisen bis zu 1000 Fr. Vermögen frei bleiben (bisher blieben sie frei bis zu 500 Fr. Einkommen). Im übrigen vergl. oben S. 3 f.

²⁾ Staatsarchiv D. 1. 41.

³⁾ Verordnung vom 28. Februar 1837.

und nur wenn sie nicht erscheinen konnten, schriftlich fatieren. Die Gemeinderäte hatten die Deklaration zu prüfen und nötigenfalls den Betreffenden desfalls die erforderlichen Vorstellungen zu machen oder dieselben im nicht entsprechenden Falle durch Anordnung einer amtlichen Untersuchung dem Bezirksstatthalter zu verzeigen. Die Verordnung suchte die Handwerker in der Weise zu fassen, dass sie für solche, die ohne Gesellen arbeiteten, einen Ertrag von 200—300 Fr. annahm, für jeden Gesellen ein Plus von 100—150 Fr., bei Posamentierern waren für den Stuhl jährlich 200—600 Fr. zu rechnen. Handelnde Handwerker steuerten wie Warenhändler vom Verkauf.

Auch dieser Versuch erwies sich nicht erfolgreich genug, um zur Fortsetzung aufzumuntern, statt 12,000, die im Budget eingesetzt waren, erhielt man 3855 Fr. Es war das letzte Mal, dass man den Bezug der Abgabe anordnete. In den Rechnungen schleppte sie sich noch lange fort, da die Reste immer noch gebucht wurden, ohne dass man ihrer habhaft werden konnte.

Um das jährliche Defizit in den ordentlichen Ausgaben im Betrage von 15,000—20,000 Fr. — von den ausserordentlichen Ausgaben abgesehen — zu begleichen, wandte man einestheils den indirekten Steuern sein Augenmerk zu; man vervollkommnete den Erhebungsapparat, erhöhte sie und führte namentlich, wenn auch ungerne, wieder eine Handänderungsabgabe von 1^o (vor der Abschaffung betrug sie 2^o) für Kauf und Tausch von Liegenschaften ein¹⁾. Frei blieben Liegenschaftsveräusserungen an Falmimentsganten und Verkauf von Eltern an Kinder. Die Handänderung war von Käufer und Verkäufer gemeinschaftlich zu entrichten, wofern sich diese nicht anders verständigten. Andererseits erwog man die Einführung eines neuen Finanzsystems, das der Forderung der Verfassung entsprach. Diese verlangte eine möglichst gleichmässige Verteilung der Abgaben, das schliesse, behauptete man, die Wirtschaftspatente und sonstige indirekte Abgaben nicht aus; diese beschlügen alle Stände, seien nicht lästig und träfen namentlich auch

¹⁾ Gesetz vom 16. Mai 1837. Die Verwaltungskommission hatte zwar zugegeben, dass sie wenig Erhebungskosten verursache und im Kanton früher gewöhnt gewesen sei, gleichwohl aber die Ablehnung beantragt, weil die Abgabe wieder diejenigen belaste, welche den Zehnten bezahlten oder mit schwerem Geld abgelöst hätten, den Verkehr mit Liegenschaften erschwere, der Verfassung widerstreite; erst sollten die Stände getroffen werden, die bis jetzt zu leicht weggekommen seien (Staatsarchiv D. 1 Nr. 44).

die Durchreisenden. Bei den direkten Steuern müsse berücksichtigt werden, dass die Grundbesitzer den Zehnten bezahlten oder losgekauft hätten und vorwiegend die 15,000 Fr. Handänderungsabgabe trügen, der die Abgabe von Handel, Gewerbe, Kapitalien und Beamtungen gegenüberstehe, welche eine Erwerbssteuer sei, aber eine unzweckmässige Bezugsart habe¹⁾. Modifiziere man letztere und beschränke sie auf die Nichtlandeigentümer, so habe man eine vollständige ordentliche Besteuerung. Dagegen sei man berechtigt, noch eine allgemeine Abgabe von dem Vermögen der Einwohnerschaften und den Liegenschaften im Lande nicht angesessener Bürger zu beziehen, und zwar auf Grund des Schutzes, den sie genössen; eben deshalb sei keine Rücksicht auf die auf dem Vermögen ruhenden Passiven zu nehmen, zumal die Erfassung des reinen Vermögensstandes ein Eindringen in die Privatverhältnisse der Einwohner bedeute; die Kapitalisten seien gleichwohl ebenfalls steuerpflichtig, da sie auch Schutz genössen, die Schuldtitel müssten da steuerpflichtig gemacht werden, wo sie lägen und verwaltet würden. Diese Vermögenssteuer, die nicht als eine progressive gedacht war, sollte eine ausserordentliche Steuer sein und dazu dienen, den jährlichen Fehlbetrag zu decken, sowie einen Reservefonds für ausserordentliche Fälle zu bilden.

Das waren ungefähr die Anschauungen, von denen man damals ausging²⁾ und die auch den Entwürfen vom Jahre 1844 und 1848 vorausgingen. Bei der endlichen Ausgestaltung wurde freilich manches modifiziert.

¹⁾ „Die dabei festgesetzte Selbstbesteuerung ist nämlich im gegenwärtigen Zeitpunkte, in welchem die meisten Staatsangehörigen ihren Patriotismus lieber in hochtönenden Phrasen als mit der That und gehöriger Gewissenhaftigkeit an Tag legen, durchaus unzulässig, weil dadurch die Gewissenlosen auf Unkosten der Gewissenhaften bevorteilt werden.“

²⁾ Bericht der Verwaltungskommission an den Regierungsrat vom 15. April 1837; Gutachten des Regierungsrats an die Verwaltungskommission 27. Januar 1838; das Verwaltungsdepartement an den Regierungsrat 1. März 1840 (Staatsarchiv).

Das Gesetz vom 25. März 1850, betreffend Entrichtung einer Vermögens-, Einkommen- und Erwerbssteuer¹⁾.

Die Steuer umfasste nicht das Vermögen des Staats und der Gemeinden, welches zu Zwecken des Kirchen-, Schul- und Armenwesens verwendet wurde, das Vermögen gemeinnütziger Gesellschaften, das Vermögen der Witwen, der unter vormundschaftlicher Aufsicht stehenden Personen und der Dienstboten bis auf 500 Fr., die gesamte Fahrhabe. In Form einer Vermögenssteuer wurden nur die Liegenschaften belastet; der Einkommensteuer unterlagen die Kapitalzinsen, Miet- und Lehenzinsen, Besoldungen, Pensionen und alles, was nicht von andern Bestimmungen des Gesetzes getroffen war; für den Handel, das Gewerbe und sonstige Berufsarten (Gelehrten, Künstler etc.) wurden vorwiegend gewisse Minimal- und Maximalsätze gewählt.

Das Verhältnis der Belastung war folgendes: Gebäulichkeiten nach Massgabe der Brandassekuranzschätzung $\frac{1}{1000}$; dieser niedrige Satz wurde damit begründet, dass die Häuser in der Regel nicht fruchtbringendes Vermögen seien und überdies bei den jeweiligen Brandsteuereinzügen in Mitleidenschaft gezogen würden. Bei den Grundstücken wagte man gar nicht den Wert zu Grunde zu legen, sondern hielt sich nur an den Flächeninhalt und die Kulturart. Eine Jucharte Wald-, Weide- und anderer schlechter nicht kulturfähiger Boden zahlte $\frac{1}{20}$ Fr., Ackereinschlag- und geringes Mattland $\frac{1}{10}$ Fr., gutes Garten-, Bunt-, Reb- und Mattland 0,15 Fr. Die Kulturart war von den Gemeinderäten zu bestimmen. Diese unvollkommene Art der Liegenschaftsbesteuerung wurde damit entschuldigt, dass das Katastrierungswesen in den meisten Gemeinden ganz darniederliege und die Schätzung absolut unbrauchbar sei (?). Die Ansätze wurden sowohl im Vergleich zum Werte des Landes, als auch zu dessen Ertrag als so niedrig bezeichnet, dass sie kaum den Namen einer Steuer verdienten und in andern Kantonen 20—30mal höher seien; es geschah mit Rücksicht auf die Zehnten und Handänderungen. Die verschiedenen Zins- und Besoldungseinkünfte waren mit 1% belegt; die Gleichstellung der beiden Kategorien wurde damit gerechtfertigt, dass das Einkommen des Beamten, wenn auch nur ein temporäres, doch ein sicheres sei; eine kleine Vergünstigung wurde den

¹⁾ Ratschlag des zur Ausarbeitung eines Steuerresetzes beauftragten Regierungsrats und der Zwölferkommission vom 29. März 1848 (gedruckt).

Besoldungen, die 600 Fr. und weniger betragen, und sämtlichen im Kanton fälligen Miet- und Lehenzinsen zu teil, ihre Steuer betrug $\frac{1}{2}\%$. Bezüglich Gewerbe und Handel knüpfte man zunächst an das Bestehende an, indem der Handel und die Fabrikation (Ziegel- und Kalkbrennereien, sowie Kunstmühlen inbegriffen ¹⁾) nach Massgabe des Verkaufspreises und zwar $\frac{1}{10}\%$ der Verkaufssumme zahlten, analog handeltreibende Fabrikanten und Handwerker vom Verkauf nicht selbstverfertigter Artikel. Gegenüber der bisherigen Abgabe von $\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{1}{8}\%$ lag darin eine erhebliche Ermässigung; es geschah, „weil nicht übersehen werden darf, dass eben beim Handel und der Fabrikation nicht immer und nicht alles Gewinn ist, sondern dass im Gegenteil dabei sehr oft Verluste aller Art gemacht werden“. Fabrikanten und Bleicher, welche um Lohn arbeiteten, also nicht selbst Eigentümer des von ihnen verarbeiteten Materials waren, zahlten $\frac{3}{10}\%$ ihres Lohneinkommens. Sie wurden so niedrig angesetzt, weil sie schon mehr in die Klasse der Handwerker gehörten. Mühlenwerke endlich, die nicht zu den Kunstmühlen gehörten, entrichteten 1 bis 24 Fr., alle übrigen nicht genannten Handwerker und Berufsarten — Landbauer und Wirte ausgenommen — $\frac{3}{10}$ bis 24 Fr.

Die Ermittlung der Steuer geschah wie bisher durch mündliche Fassion vor den Gemeinderäten. Nur Personen, die krank, in Geschäften verreist oder ausser dem Kanton wohnhaft waren, durften schriftlich deklarieren; Verweigerung der Deklaration gab es nicht; eventuell hatte der Bezirksstatthalter sie zu extrahieren; die gemeindlichen Steuerfestsetzungen wurden von einer Bezirkssteuerkommission geprüft und berichtet ²⁾. Den Steuerpflichtigen stand Rekurs an die Regierung offen. Vorsätzlich unrichtige Angaben, wonach sich der Steuerbetrag über ein Drittel zu niedrig stellen würde oder Verschweigung eines steuerbaren Gegenstandes waren mit einer Geldstrafe belegt, deren Summe das 10fache der an den Staat zu entrichtenden Steuer betragen sollte. Das Steuergesetz war nur für ein Jahr gültig.

Man hatte sich von der Steuer einen Ertrag von 40,000 Fr. erwartet, ungefähr $\frac{2}{3}$ der Summe wurde thatsächlich erhalten, und auch dies Resultat war nur zu einem Teil den Erhöhungen zu danken,

¹⁾ Diese wurden wegen ihrer erhöhten Produktivkraft hier eingestellt.

²⁾ Dieselbe bestand aus einem Mitglied des Verwaltungsdepartements, welches den Vorsitz führte, aus dem betreffenden Bezirksstatthalter, dem Bezirksschreiber und zwei Mitgliedern des Gemeinderats als Auskunftgeber.

welche die Steuerkommissionen vornahmen. Es betrug die Angaben der Steuerpflichtigen:

im Bezirk Arlesheim . .	4946;	die Taxation	5967
„ „ Liestal . . .	7073;	„ „	8448
„ „ Waldenburg .	4521;	„ „	5670
„ „ Sissach . . .	6671;	„ „	8501.

Die Finanzdirektion erklärte, dass der Vollzug eine Menge Unvollkommenheiten zu Tage förderte. Sie meinte, dass überhaupt alle Elemente fehlten, um eine Vermögens- und Einkommensteuer richtig erheben zu können: ausgenommen die Besoldungen, sei alles unrichtig versteuert; das Immobilienvermögen und die Kapitalien seien ausser allem Verhältnis niedrig belastet, trotzdem sei ein grosser Teil der Kapitalzinsen unterschlagen worden; der Handel habe skandalös fatiert, oft Summen, bei denen der ganze Verkehrserlös nicht hinreichen würde, um eine Familie zu ernähren, von einem Nutzen gar nicht zu reden: im allgemeinen seien die Grossen viel besser weggekommen als die Kleinen¹⁾.

Das Gesetz über Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensbesteuerung vom 11. August 1856²⁾ mit Novelle vom 16. November 1858.

Das Fiasko, welches man mit dem ersten Versuch gemacht hatte, legte es nahe, bei einer etwaigen neuen Steuer die Grundlage zu verbessern. Bereits am 10. August 1853 beauftragte die Regierung die Finanzdirektion, ein anderes Steuergesetz auszuarbeiten: diese hielt aber den Zeitpunkt wegen der Teuerung für nicht geeignet³⁾. Es dauerte bis 9. Oktober 1855, bis eine neue Vorlage beim Landrat erfolgte. Das Gesetz sollte nach Absicht der Regierung ein für allemal die Normen feststellen, nach denen im Falle des Bedürfnisses die Steuer bezogen werden sollte, der Landrat dagegen dann immer nur über das „ob“ und „wieviel“ entscheiden. Das Gesetz selbst fügte aber als erschwerendes Moment hinzu, dass ein Steuerbezug jeweilen dem Veto des Volkes zu unterstellen sei.

Im Gegensatz zum früheren Gesetz, das wenig organisch war,

¹⁾ Bericht des Finanzdepartements an den Regierungsrat 1851 (Staatsarchiv D. 2): Staatsverwaltungsbericht pro 1851, S. 11.

²⁾ Regierungsbotschaft vom 9. Oktober 1855.

³⁾ Staatsarchiv D. 1 169.

war das neue gleichmässiger und geschlossener; es operierte mit den beiden Elementen: Vermögen und Erwerb. Die Vermögenssteuer umfasste nicht bloss Liegenschaften, sondern auch Kapitalien und Fahrhabe; ausgenommen war nur das Vermögen des Staats, sowie auch dasjenige der Gemeinden und freiwilligen Vereine, soweit solches zu Zwecken des Kirchen-, Schul- und Armenwesens verwendet wurde; ferner die im Kanton angelegten Kapitalien von solchen, die nicht im Lande wohnten; endlich das Vermögen von Witwen und Waisen unter 500 Fr. Die Novelle vom 16. November 1858 befreite auch die Barschaft und das Vermögen von Bevormundeten, welches unter 1000 Fr. betrug. Pfand- und andere handschriftlich beurkundete Schulden waren im Gegensatz zum früheren Gesetz abziehbar. Zur Vermögenssteuer gesellte sich die Erwerbssteuer oder Einkommensteuer, und zwar nach der Relation 1⁰/₁₀₀ vom Vermögen, 0,60⁰/₁₀ vom Erwerb. Sie traf nach den Erläuterungen der Einzugsverordnung vom 16. Dezember 1859¹⁾ alles, was nicht schon von der Vermögenssteuer getroffen war, so den Ertrag von Liegenschaften, die von Einwohnern des Kantons auswärts besessen wurden, den Ertrag von Kapitalien und Schuldforderungen jeder Art, die auswärts angelegt waren, Besoldungen, Pensionen, Leibrenten und dergl., aber auch den Gewinn aus Gewerbe, Handel und Industrie, deren Kapitalien schon bei der Vermögenssteuer getroffen waren; dagegen fiel heraus der Erwerb durch die Landwirtschaft, soweit es Grundstücke, die im Kanton lagen, betraf²⁾. Auch war befreit der Verdienst von Arbeitern, Dienstboten und Tagelöhnern unter 200 Fr. und die Wirte, soweit sie Patentsteuer bezahlen. Kreditinstitute bezahlten die Erwerbssteuer von demjenigen Betrag, welchen sie am Schluss des Steuerjahres ihren Reservefonds zugeschlagen hatten.

Die Ermittlung der Steuerkapitalien sollte so geschehen, dass bei Gebäuden die Brandschätzung nach Abzug eines Drittels, bei Grundstücken eine Schätzung von 50—3000 Fr. per Juchart als Wert angenommen werden sollte; nach der Novelle von 1858 waren dagegen Gebäude und Grundstücke lediglich nach dem Verkaufswert zu schätzen³⁾. In erster Linie sollten Vermögen, Erwerb oder Ein-

¹⁾ Das Gesetz für sich würde auch eine andere Interpretation zulassen; es entsprach die der Vollzugsinstruktion aber der Absicht des Gesetzgebers.

²⁾ Lehensleute jedoch bezahlen die Erwerbssteuer von dem, was sie im Steuerjahr auf ihrem Lehen erworben haben.

³⁾ Kreditinstitute wie Banken, Ersparniskassen etc. bezahlen die Ver-

kommen durch Selbsttaxation festgestellt werden: da keinerlei Rechtsnachteile an die Unterlassung sich knüpften, so fاتیerten die wenigsten, weshalb die Novelle von 1858 bestimmte, dass derartige Steuerpflichtige das Recht des Rekurses verlieren, insofern sie jeweiligen mindestens mit der vorjährigen Steuer behaftet bleiben und dem Gemeinderat für seine Bemühung 10% der ermittelten Steuerbeträge zu leisten haben. Die Fassionen konnte der Gemeinderat erhöhen; eine Bezirkskommission trat nicht auf, auch stand der Regierung keine Aenderung zu, ausser im Falle des Rekurses seitens eines Steuerpflichtigen gegen die Feststellung durch den Gemeinderat. Die Novelle von 1858 gab aber dem Regierungsrat die Befugnis, die Schätzung der Liegenschaften nach Einvernehmen des betreffenden Gemeinderats zu erhöhen und ebenso die sonstigen Steuerkapitalien eines Steuerpflichtigen, nachdem dieser angehört worden war. Die Strafe für Defraudation betrug das 5fache, nach der Novelle von 1858 das 10fache der hinterzogenen Steuer für die ganze Zeit der Hinterziehung.

Das Resultat war ein besseres. Unangenehm wurde nur empfunden, dass von dem Selbsttaxationsrecht noch immer nur ein sehr geringer Teil der Steuerpflichtigen Gebrauch machte; für den grössten Teil mussten die Gemeinderäte die Tabellen selbst ausfertigen, was namentlich mit Rücksicht auf den bei den Häusern stattfindenden Abzug einen bedeutenden Aufwand von Zeit und Arbeit erforderte¹⁾. 1/2%, gab 1857 netto 42,228 Fr., 1858 3/4% netto 22,132 Fr., 1859 3/2% netto 44,560 Fr.

Von 1860—72 ruhte die Steuer. Ihre Anwendung war durch das Veto ausserordentlich erschwert²⁾.

Die Budgets pro 1871 schlossen mit einem mutmasslichen Defizit ab: die Finanzdirektion prognostizierte, dass selten mehr ein Voranschlag ohne Defizit abschliessen werde und regte ein Steuergesetz mit dem Grundsatz der Progression an. „Die Forderungen, die an den Staat gestellt werden,“ sagt die Finanzdirektion, „steuermögenssteuer zunächst von ihren Reservfonds, dann auch von Gebäuden und Grundstücken, wenn sie solche besitzen.“

¹⁾ Bericht der Finanzdirektion an den Regierungsrat vom 19. März 1858 (Staatsarchiv).

²⁾ Für ein grösseres Bedürfnis, das des Strassenwesens, suchte man das Volk zu einer eigentümlichen Form der Steuerbelastung zu veranlassen, die mehr dem Gebiete der Gemeindesteuer angehörte. Vergl. Bd. I über die Verteilung der Strassenlast.

gern sich und die Einnahmen bleiben, wenn es günstig geht, zu gewöhnlichen Zeiten die gleichen. Auf diese Weise vegetiert der Staat bloss, weiter hingegen gehen seine Leistungen nicht, da es ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben an den nötigen Mitteln gebricht. Wir bewegen uns daher meistens im Experimentieren, indem, wenn etwas zur Ausführung kommen soll, wieder davon abgelassen werden muss, weil die Kosten der Stein des Anstosses werden. Wir bedürfen, um mit der Zeit vorwärts zu schreiten und nicht stagnante zu bleiben, keiner grossen Steuer, eine mässige, stetige reicht aus.“ Auch der Regierungsrat war überzeugt, „dass der Zeitpunkt gekommen ist, wo eine gedeihliche und fortschrittliche Staatsverwaltung im herwärtigen Kanton nicht mehr möglich ist, ohne dass die Einkünfte des Staates auf dem Wege regelmässiger Steuererhebung erhöht werden“¹⁾.

Allein das Steuerzahlen für den Staat war so wenig gewöhnt, dass man nicht wagte, mit einer allgemeinen Steuerforderung ans Volk heranzutreten. Man kam auf den klugen Ausweg, ein Bedürfnis herauszugreifen und seine Befriedigung von dem Willen des Volkes abhängig zu machen. Man brauchte einen ausserordentlichen Kredit im Betrag von 51,569 Fr. zum Zwecke der Ergänzung der Lücken im kantonalen Ausrüstungs- und Montierungsmagazin. Zur Deckung dieses Ausfalls wurde im Jahre 1871 eine Steuer von $\frac{1}{2}$ ‰ pro 1870 vom Volke mit 4208 gegen 1831 Stimmen bewilligt²⁾ und im Jahre 1872 in Rechnung gestellt. Ihr Nettoertrag war 57,377 Fr. Die Erhebung geschah genau nach früherem Muster. Die Verordnung über den Einzug vom 26. Juli 1871 stimmt wörtlich mit der vom 16. Dezember 1859 überein. Es ergaben sich eine Menge Reklamationen und man fand überhaupt, dass das Gesetz etwas antiquiert war. Wie früher, so wurde es auch diesmal wieder als ein grosser Mangel empfunden, dass nicht alle Bänne vermessen und die Kataster nicht gehörig nachgeführt waren; es fehlten richtige Grundbücher. Die Taxation der Liegenschaften fiel ausserordentlich verschieden aus, der Regierungsrat suchte durch mündliche Besprechung der Gemeinderäte und durch bestimmte Klassifikationen eine Art Ausgleichung herzustellen. Auch sonst sah sich der Regierungsrat in einer Reihe von Fällen zu bedeutenden Erhöhungen der Steuer

¹⁾ Staatsverwaltungsbericht 1870, S. 94.

²⁾ Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 10,274.

veranlasst, da es sich nach stattgehabter Untersuchung gezeigt hatte, dass das steuerbare Vermögen zu gering angegeben worden war¹⁾. Baselland besitzt heute noch keine vollständige Katastervermessung. Die in den zwanziger Jahren von der Regierung des Gesamtkantons angebahnte Vermessung der Gemeindebänne wurde nach der Trennung nicht fortgesetzt. Seit den 30er Jahren hat eine erhebliche Anzahl von Gemeinden von sich aus Vermessungen vornehmen lassen, sie waren aber nicht nach einem einheitlichen Verfahren ausgeführt und wurden meist auch nicht nachgeführt. Die Verfassungen von 1850 und 1863 haben unverzügliche Erlassung eines Gesetzes über das Katasterwesen vorgeschrieben. Es geschah aber nichts weiter, als dass der Kanton 1875 dem Geometerkonkordat beitrug und die vom eidgenössischen Stabsbureau 1870—73 ausgeführte Triangulation des Kantonsgebiets so aufgenommen wurde, dass sie als Grundlage für eine Katastervermessung dienen konnte. Diese trigonometrischen Punkte wurden auch durch Setzen von Steinen gesichert. Im Jahre 1879 kam es zu einer Gesetzesvorlage über das Vermessungs- und Katasterwesen (Botschaft vom 2. April 1879), die aber nicht angenommen wurde. Zur Zeit haben 20 Gemeinden eine Vermessung, die nach einigen Ergänzungsarbeiten brauchbar wäre.

Die Steuerkapitalien und der Ertrag der Steuer von 1870 waren:

Liegenschaften	101,649,950 Fr.
Kapitalien	20,533,460
Schulden	35,225,550
Einkommen und Erwerb	5,538,830
Nettosteuer	57,852.

Der Unterschied zwischen den Kapitalien und Geldschulden ist doch wohl zu gross, wenn man auch eine gewisse Marge für die Verschuldung an das nahegelegene Basel zugeben will.

Im Jahre 1870 wagte man abermals, an das Volk mit einer Steuerforderung heranzutreten, aber diesmal nicht für ein spezielles Bedürfnis, sondern zur Deckung eines allgemeinen Defizits. Man legte dem Volk dar, dass die Ausgaben die ordentlichen Einnahmen um wenigstens 65,000 Fr. übersteigen würden; man führte auch möglichst plausible Ursachen für das Defizit ins Feld, so den Ausfall an Militärsteuer durch Heimfall der Hälfte an den Bund, Einbüsse durch Wegfallen der Zoll- und Postentschädigung gegenüber

¹⁾ Staatsverwaltungsbericht 1871. S. 156.

den vom Bunde übernommenen Leistungen im Militärwesen, Mehrausgaben für Strassen- und Brückenbauten, Verzinsung des Anlehens zum Bau der neuen Strafanstalt u. dergl. Allein das verfiel nicht, das Volk lehnte diesmal die Steuer ab mit 3883 gegen 2095 Stimmen. Die grosse Masse hatte für eine allgemeine Budgetstudie keine Neigung und kein Verständnis.

Nochmals gelang es dagegen das Volk zur Selbstbesteuerung zu bestimmen im Jahre 1887. Das Kantonsspital bedurfte dringend der Erweiterung, um 470 statt 423 Personen unterbringen zu können. Die mutmasslichen Baukosten betragen 250,000 Fr. Die Baufrage konnte der Landrat allein entscheiden. Falls das Volk die Steuer ablehnte, so wollte er die Summe zu gleichen Teilen aus den noch vorhandenen Kapitalien des Staates und Landarmenfonds nehmen. Man stellte dem Volk aber vor, dass es nicht rätlich sei, den kleinen Kapitalbestand des Staates (das ganze Reinvermögen, fruchtbringendes und anderes zusammengerechnet, betrug 1887 2,019,387, die verzinslichen Kapitalien 448,972 Fr.) noch weiter zu schwächen. Ein teilweiser Verbrauch des Landarmenfonds (280,000 Fr.) habe aber notwendig zur Folge, dass der Zinsausfall durch Erhöhung der Kostgelder eingebracht werden müsste, was die ärmeren Gemeinden hart bedrücke. Man schlug deshalb eine dreimalige $\frac{1}{2}$ %ige Steuer vor und erinnerte daran, dass hier für die Bevölkerung der reicheren, besser situierten Gemeinden eine schöne Gelegenheit geboten sei, den mit Armenlasten überhäuft und schwergedrückten Gemeinden einigermassen beizustehen und ihnen ihre Aufgabe etwas erleichtern zu helfen. Der warme Appell an den Opfersinn und Patriotismus¹⁾ wurde zwar nicht so beantwortet, wie man es hätte wünschen mögen, aber doch schliesslich in günstigem Sinne entschieden. In einer ersten Abstimmung vom 27. März 1887 vereinigte der Vorschlag von 6650 Stimmen nur 3216 Ja auf sich, in der zweiten vom 15. Mai wurde er mit 3812 Ja gegen 3517 Nein vom Volk gutgeheissen.

Durch regierungsrätliche Verordnung vom 7. Juni 1887 ist der Einzug nach Massgabe der Gesetze vom 11. August 1856 und 16. November 1858 geregelt. Diese Verordnung²⁾ macht aber von dem Gesetz eine ganz andere Anwendung, als sie 1859 und 1871 gemacht worden war. Es wurde namentlich einerseits das fahrhab-

¹⁾ Botschaft ans Volk zur Volksabstimmung vom 27. März 1887.

²⁾ Die zwei späteren Verordnungen unterscheiden sich von der 1887er nur in redaktioneller Beziehung.

liche Vermögen zur Steuer herangezogen, was früher nicht geschah, andererseits die Einkommensteuer zu einer möglichst generellen gemacht, so dass das fundierte Einkommen, so namentlich auch das landwirtschaftliche (im Gegensatz zu früher) von zwei Steuergattungen, das unfundierte nur von einer, der Einkommensteuer, getroffen wird, eine Ausnahme machen nur die Zinsen der bereits in der Vermögenssteuer getroffenen Geldkapitalien, eine Ausnahme, die das Gesetz eben ausdrücklich erwähnt. Sie machte bei Erhebung der Spitalsteuer, wie in den Verfassungverhandlungen von 1888/89 erwähnt wurde, viel böses Blut¹⁾. Im übrigen entspricht die neue Interpretation hinsichtlich der Fahrhabe²⁾ besser, hinsichtlich des landwirtschaftlichen Einkommens schlechter der Absicht des Gesetzgebers³⁾.

Ueber das Resultat der Schätzungen äussert sich der amtliche Bericht: „Bei den von den Gemeinderäten eingeschickten Steuertabellen und Steuerregistern erzeugte sich, dass in den verschiedenen Gemeinden sehr verschieden war taxiert und die Steuervorschriften sehr verschieden waren ausgelegt und zur Anwendung gebracht worden. Eine grosse Anzahl von Röteln mussten zur Ergänzung zurückgewiesen werden und ebenso wurden die Ansätze einer bedeutenden Anzahl von Steuerpflichtigen wesentlich erhöht. Die endgültige Taxation von 1887 lässt noch immer sehr viel zu wünschen übrig“⁴⁾. Die Steuerkapitalien betragen:

	1887		1870
Gebäude	60,168,028 ¹⁾	132,238,914	101,649,950
Grundstücke	72,070,886 ¹⁾		
Vieh und Fahrhabe	13,830,965		—
Kapitalien und andere Guthaben	36,928,402		20,533,466
	<u>182,998,281</u>		<u>122,183,410</u>
Schulden	60,448,054		35,225,550
Reines Vermögen	122,886,971		86,957,860
Einkommen und Erwerb	11,326,677		5,538,830
Steuerertrag	95,850 ⁵⁾		57,852

¹⁾ Protokoll der Subkommission II. S. 20.

²⁾ Die Regierungsbotschaft vom 9. Oktober 1855 sagt ausdrücklich, dass die Besteuerung der Fahrhabe beabsichtigt und gerechtfertigt sei.

³⁾ Vgl. oben S. 110. 114 die historische Entwicklung, namentlich die sehr bestimmte Stellung des Gesetzes von 1850 hierzu.

⁴⁾ Amtsbericht des Regierungsrats 1887, S. 344.

⁵⁾ Hiervon kamen 61,631 Fr. auf die Vermögenssteuer von $\frac{1}{2}$ ‰ und 34,219 Fr. auf die Einkommensteuer von 0.30‰.

Gegenüber 1870 ist das Steuerkapital bedeutend gewachsen. Wie gänzlich ungenügend das Resultat gleichwohl ist, dafür folgende Beweise: Die Kapitalien und Guthaben betragen 36,9 Mill., die Schulden 60,4 Mill., der Unterschied von 23,5 Mill. wäre nur richtig, wenn er ausschliesslich die Verschuldung an Nichtkantonsangehörige darstellte. Im Jahre 1870 betrug diese Differenz erst 15 Mill. Die Gebäude sind geschätzt auf 60 Mill., das Brandversicherungskapital pro 1887 beträgt dagegen 81,9 Mill. Hiervon gehen ab Staatsgebäude ¹⁾, Kirchen-, Schul-, Armengebäude, was aber den Unterschied um so weniger erklärt, als das Brandversicherungskapital den Hausgrund nicht enthält und nur den Bauwert in Anschlag bringt ²⁾; auch sind nicht in der Versicherung inbegriffen alle von Ortschaften entfernte geringe Gebäude mit einem Einschätzungswert unter 300 Fr. Zudem ist die Gebäudeschätzung der Brandversicherungsanstalt keine antiquierte, sondern stammt ganz aus der neuen Zeit. Sie wurde erneuert 1876/77. Die Schätzungssumme stieg damals von 58,76 Mill. auf 79,2 Mill. In den 80er Jahren wurde sie zu hoch erachtet und abermals erneuert ³⁾. Das Versicherungskapital sank infolge dessen 1885 von 86,6 auf 78,3 Mill. Durch Neubauten hat es sich inzwischen wieder auf 81 Mill. gehoben. Die Finanzdirektion hat einen Vergleich der Gebäudeschätzung mit der des Brandlagerbuchs vorgenommen für alle Gemeinden; nur in 4 Gemeinden übersteigt der Wert den des Brandlagerbuchs, namentlich in Liestal wegen der steuerfreien Gebäude; in allen andern bleibt der Wert hinter dem des Brandlagerbuchs zurück; die Abweichungen betragen im einzelnen Falle 0,6—49,6 %. Ebenso zeigen die Schätzungen der Grundstücke bei den einzelnen Kulturarten von Gemeinde zu Gemeinde vielfach unglaubliche Unterschiede. Vieh und Fahrhabe sind auf 13,8 Mill. angegeben; das bei fünf Gesellschaften versicherte Mobilien betrug aber allein 1884 53 Mill. Fr. Hierbei bleibt allerdings zu beachten, dass nach § 4 der Einzugsverordnung die zur Haushaltung erforderliche Fahrhabe nicht steuerpflichtig ist. In den 53 Millionen

¹⁾ Dieselben sind in der Rechnung pro 1887 mit 1,120,400 Fr. veranschlagt.

²⁾ Der Schätzungswert eines Gebäudes ist zu bestimmen nach der Bauart und dem Kubikinhalte desselben unter Abzug immerhin des Minderwertes wegen Alters, Baufälligkeit oder schlechten Unterhalts. Etwaige günstige Lage oder sonstige Lokalvorteile sollen keinerlei Einfluss auf die Schätzung ausüben.

³⁾ Landratsbeschluss vom 24. November 1884.

ist diese mit enthalten; allein wie viel Fahrhabe und Vieh ist überhaupt nicht versichert?

Auf Grund des Staatssteuerbezugs von 1887 gliederten sich die Vermögen und Einkommen:

Kein Vermögen	4546	Steuerfreies Einkommen	2144
Bis 1.000 Fr.	2209	Einkommen bis 300 Fr.	1913
1.001— 5.000	3495	301— 600	3609
5.001— 10.000	1513	601— 900	2789
10.001— 20.000	1131	901— 1.200	1750
20.001— 30.000	430	1.201— 1.500	646
30.001— 50.000	331	1.501— 2.000	544
50.001— 75.000	138	2.001— 3.000	330
75.001— 100.000	53	3.001— 4.000	119
100.001— 150.000	56	4.001— 6.000	68
150.001— 200.000	21	6.001— 8.000	21
200.001— 300.000	17	8.001—10.000	9
300.001— 500.000	13	10.001—12.000	6
500.001—1.000.000	19	12.001—15.000	6
über 1 Million	6	15.001—20.000	5
		über 20.000	10
	13.969		2144

Kapital- bzw. Schuld- betrag bis 5.000 Fr.	Zahl	
	der Kapitalisten	der Schuldner
	1662	3724
5.001— 10.000	404	1584
10.001— 20.000	332	957
20.001— 30.000	117	274
30.001— 50.000	89	189
50.001— 100.000	67	75
100.001— 200.000	15	25 ²⁾
200.001— 500.000	18	
500.001—1.000.000	2	
über 1 Million	2	
	2708 ¹⁾	7128

Steuerreformbestrebungen der neuesten Zeit.

Die Verfassung von 1863 schreibt vor, dass nach Verfluss von je 12 Jahren dem Volke die Frage der Revision zum Entscheid vorgelegt werden muss. Dieser Zeitpunkt war 1875 gekommen.

¹⁾ Davon ohne steuerpflichtiges Einkommen 815.

²⁾ Schuldner, die über je 100.000 Schulden haben.

Viele waren der Ansicht, dass die Verfassung zu revidieren sei. Bei der ersten Volksabstimmung vom 4. April 1875 hatten aber weder die bejahenden noch verneinenden Stimmen das absolute Mehr erreicht; bei einer zweiten vom 10. Dezember 1876 stimmten 2083 für die Verfassungsrevision, 3959 aber dagegen.

Den Abstimmungen waren Beratungen einer Kommission vorausgegangen, welche die Punkte andeutete, die etwa bei einer Revision der Verfassung in Betracht zu kommen hatten¹⁾. Darin nahm das Finanz- und Steuerwesen nicht den unwichtigsten Teil ein. Das Hauptziel war, die Schwerfälligkeit und Gebundenheit abzustreifen, die auf der Staatsverwaltung dadurch lastete, dass jede Erhebung einer direkten Steuer vom gesamten Volk genehmigt werden musste. Fortan sollte, wenn die bisherigen ordentlichen Einnahmen des Staates behufs Deckung der zur Durchführung der vom Volk beschlossenen Gesetze nötigen, d. h. der ordentlichen Staatsausgaben nicht ausreichen, der Landrat von sich aus und endgültig den entsprechenden Steuerbezug anordnen. Es wurde als unverträglich mit der Würde der Volkssouveränität erachtet, ein zu Recht bestehendes Gesetz auf dem Wege der Steuerverweigerung hinterher wieder zu sistieren oder zum Falle zu bringen. Anders sollte es dagegen gehalten werden bei den ausserordentlichen Ausgaben, welche sich nicht als eine unmittelbare Ausführung bestehender Gesetze darstellen. Diese wollte man dem Volkentscheide unterbreiten, insofern es sich um eine neue einmalige Gesamtausgabe von wenigstens 100,000 Fr. oder um eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als 20,000 Fr. handelt. Für diese hatte das Volk also die Hintanhaltung einer weiteren Steuerbelastung in der Hand. Eine Aenderung an den bestehenden indirekten Steuern war nicht beabsichtigt, eine Reduktion des Salzpreises, der Handänderungsgebühren und Sporteln wurde zwar ventilirt, aber fallen gelassen, weil die Annehmlichkeit dieser Reduktionen weniger geschätzt als ein eventuelles weiteres $\frac{1}{2}$ ‰ einer direkten Steuer unangenehm empfunden werden würde. Dagegen glaubte man etwas im Interesse der untersten Steuerklassen thun zu müssen; man wollte keine Progression, aber Steuerbefreiung der geringen Vermögen arbeitsunfähiger

¹⁾ Akten der Kommission für Reorganisation der Staatsverwaltung veröffentlicht durch die Landeskanzlei zufolge Landratsbeschlusses vom 1. März 1875. — Bericht der zur Prüfung der Reorganisationsfrage niedergesetzten Kommission an den hohen Landrat vom 25. Oktober 1876.

ger Personen und der geringen Einkommen vermögensloser Personen, zugleich aber amtliche Inventarisierung nach jedem Todesfall und allgemeine Erbschaftssteuer — also doch auch eine Verschiebung der Steuerlast auf die leistungsfähigeren Teile.

Mit der Ablehnung der Verfassungsrevision schien auch dieses Programm hinfällig geworden zu sein. Wie aber andere Anregungen der Reorganisationskommission später auch ohne Verfassungsänderung Gesetzesgestalt annahmen, z. B. die in Bezug auf das Gemeinwesen, so wurde auch die Frage der Steuerreform im weiteren Verlaufe wieder aufgegriffen. Die Jahre 1877—80 legten eine Steuer nahe ¹⁾. Der auf Wunsch des Landrats ausgearbeitete Entwurf der Regierung ²⁾ lehnte sich an das bisherige Gesetz an, fügte aber die von der Reorganisationskommission gewünschten Befreiungen ³⁾ bei, in die dadurch entstehende Lücke sollte eine Aktivbürgersteuer treten. Gebäude und Grundstücke wollte man der Selbsttaxation entziehen und durch die Gemeinderäte schätzen lassen. Die jedesmalige Bewilligung des Volkes für den einzelnen Steuerbezug sollte fallen. Als Gegenleistung für diese Konzessionen bot man Herabsetzung der Handänderungsgebühr auf die Hälfte ($1\frac{1}{2}\%$). Aus den Beratungen des Landrats ⁴⁾ ging ein vielfach modifizierter Entwurf und Finanzplan hervor. Ausser der Handänderungsgebühr sollte auch der Preis des Viehsalzes (von 12 auf 10 Cts. per Kilo) ermässigt, die Erbschaftssteuer für die Seitenlinie bedeutend erhöht werden. Die direkte Steuer wurde durch die Aktivbürgersteuer vermehrt, für Vermögen und Einkommen progressiv gestaltet ⁵⁾, die Einkommensteuer zu einer allgemeinen gemacht, indem auch die

¹⁾ Bericht des Regierungsrats an den Landrat über die Finanzverhältnisse des Kantons im allgemeinen vom 20. März 1877.

²⁾ Botschaft vom 21. März 1877.

³⁾ Vermögen von Witwen und Waisen bleibt frei, wenn es weniger als 2000 Fr. (bisher 500 Fr.), das Einkommen vermögensloser Personen, wenn es weniger als 500 Fr. (bisher 200 Fr.) beträgt und das Einkommen von Witwen und Waisen mit weniger als 2000 Fr. Vermögen.

⁴⁾ Bericht der zur Prüfung der Finanz- und Steuerfrage niedergesetzten Kommission vom 24. November 1877 und 29. Januar 1879.

⁵⁾ Vermögen von über 100,000 zahlen für das erste 100,000 einen Zuschlag von $\frac{1}{10}$ und für je die folgenden 100,000 einen weiteren Zuschlag von $\frac{1}{10}$ bis auf die Summe von 1 Million. Beim Einkommen zahlen 800 Fr. $\frac{1}{10}$, 900 $\frac{2}{10}$, 1000 $\frac{3}{10}$, 1100 $\frac{4}{10}$, 1200 $\frac{5}{10}$ des Normalsatzes, der bei $1\frac{1}{2}\%$ Vermögenssteuer 0.50% beträgt.

Kapitalzinsen und der landwirtschaftliche Erwerb in das Einkommen mit aufgenommen wurden. Eine Steuer von über 1⁰/₁₀₀ sollte der Volksabstimmung unterliegen, ebenso ausserordentliche Ausgaben von 50,000 Fr., wenn sie einmalig, von 15,000 Fr., wenn sie wiederkehrend waren.

Alle diese Vorschläge führten vorerst zu nichts, sie wurden aber wieder aufgegriffen, als im Jahre 1887 — seit 1875 waren wieder 12 Jahre verflossen — die Frage, ob die Verfassung revidiert werden solle, vom Volk bejaht wurde (3520 Ja, 2968 Nein).

Der dem Volk zur Abstimmung vorgelegte Verfassungsentwurf vom 19. November 1888 erweiterte die Aufgabe des Staates auf kulturellem und volkswirtschaftlichem Gebiete. Dadurch waren natürlich eine Reihe von Mehrausgaben zu erwarten. Andererseits sollten auch einige indirekte Abgaben ermässigt, die Beiträge der Gemeinden zum Strassenunterhalt (Strassensteuer) fallen gelassen werden. Den Ersatz suchte man teils in der Erhöhung der Erbschaftssteuer, teils in der Erhöhung der Zivil- und Strafjustizgebühren und Einführung ausreichender Trölbussen, so dass der Staat auf diesem Zweige der Verwaltung keine Einbusse erleide, teils durch eine entsprechende Gestaltung der direkten Steuer. Der Verfassungsentwurf verlangte eine Personalsteuer für die Einwohner männlichen Geschlechts, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht öffentlich unterstützt oder sonst notorisch arm sind; Freilassung kleiner Vermögen und Einkommen von der Steuer, Aufnahme einer mässigen Progression bei der Staatssteuer, Inventarisierung nach dem Tode jedes Steuerpflichtigen. Bis zu 1⁰/₁₀₀ soll die Steuerbewilligung dem Volk entzogen und dem Landrat übertragen werden; dasselbe hat aber über neue einmalige Gesamtausgaben von mehr als 100,000 Fr. oder über jährlich wiederkehrende von mehr als 10,000 Fr. zu beschliessen.

Bei der Schwierigkeit, Steuergesetze beim Volk durchzubringen, und um die durch die Verfassung bestimmten Aufgaben wirklich durchführen zu können, waren in den Verfassungsentwurf die notwendigsten Detailbestimmungen eingefügt. Sie sollten gelten, „bis darüber gesetzliche Bestimmungen erlassen sein werden“. Die Erbschaftssteuer sollte darnach so geändert werden, dass Erben in der Seitenlinie im 2. Grade (Geschwister) 2⁰/₁₀₀ (bisher $\frac{1}{2}$), im 3. Grade (Oheim und Nefte) 4⁰/₁₀₀ (bisher 1), weitere Verwandte 6⁰/₁₀₀ (bisher $1\frac{1}{2}$ —5), Nichtverwandte 10⁰/₁₀₀ (bisher 6⁰/₁₀₀) zahlten. Nichtverwandte, welche

nicht vermögenssteuerpflichtig sind, geniessen für Vermächnisse, welche den Betrag von 500 Fr. nicht übersteigen, Steuerfreiheit. Uebersteigt der Betrag eines Erbschaftsanteils bezw. Vermächnisses die Summe von 25,000 Fr., so tritt Progression ein, wie bei der Vermögenssteuer. Der Preis des Kochsalzes wird von 20 auf 15, derjenige des Viehsalzes von 12 auf 10 Cts. per Kilo, die Handänderungsgebühr von 1% auf ½%, die Taxe für Errichtung von Obligationen auf die Hälfte ihres Betrags herabgesetzt. Die Personalsteuer beträgt 1 Fr. Die Progression für die Vermögens- und Einkommensteuer ist folgendermassen fixiert:

Vermögen		Einkommen.	
Vermögen, welche 1000 Fr. nicht übersteigen, sind frei.		Einkommen, welche 500 Fr. nicht übersteigen, sind frei.	
		Eink. bis auf 600 Fr. 20% d. einf. Ans.	
		700	40
		800	60
		900	80
bis 25,000 Fr. einfacher Ansatz		bis 2,000 Fr. einfacher Ansatz	
50,000	20% Zuschlag	3,000	40% Zuschlag
75,000	60		
100,000	60		
150,000	80	4,000	80
200,000	100		
250,000	120	5,000	120
300,000	140		
350,000	160	6,000	160
400,000	180		
über 400,000	200	7,000	200
		8,000	240
		9,000	280
		10,000	320
		11,000	360
		über 11,000	400

Als Einkommen sind auch die Zinse von Kapitalien zu versteuern.

Das Verhältnis der Belastung von Vermögen und Einkommen ist 1:5 oder 1% : 0,5%. Die Wirkung dieser Progression gegenüber der bisherigen Steuerordnung ist aus folgender Tabelle zu ersehen.

Bei einer sogenannten ganzen Steuer bezahlen:

nach Proportionalssystem		nach Progressionssystem	
Vermögen	Steuer	Steuer	
25,000 Fr.	25 Fr.	25.— Fr.	(den einfachen Ansatz)
26,000	26	31.20	(20% Zuschlag)
50,000	50	60.—	"
51,000	51	71.40	(40% " "
75,000	75	105.—	"
76,000	76	121.60	(60% " "
100,000	100	160.—	"
101,000	101	181.80	(80% " "
150,000	150	280.—	"
151,000	151	302.—	(100% " "
200,000	200	400.—	"
201,000	201	442.20	(120% " "
250,000	250	550.—	"
251,000	251	602.40	(140% " "
300,000	300	720.—	"
301,000	301	782.60	(160% " "
350,000	350	910.—	"
351,000	351	982.—	(180% " "
400,000	400	1120.—	"
401,000	401	1203.—	(200% " "

über Fr. 400,000

Fr. 1 per Tausend. Fr. 3 per Tausend.

Vom Einkommen ist zu bezahlen:

nach Proportionalssystem		nach Progressionssystem	
Einkommen	Steuer	Steuer	
600 Fr.	3.— Fr.	—,60 Fr.	(20% d. einf. Ansatzes.)
700	3.50	1.40	(40
800	4.—	2.40	(60
900	4.50	3.60	(80
1,000	5.—	5.—	(der einfache Ansatz)
2,000	10.—	10.—	"
2,100	10.50	14 70	(40% Zuschlag)
2,500	12.50	17.50	"
3,000	15.—	21.—	"
3,100	15.50	27.90	(80% " "
4,000	20.—	36.—	"
4,100	20.50	45.10	(120% " "
5,000	25.—	55.—	"
5,100	25.50	65.30	(160% " "
6,000	30.—	78.—	"
6,100	30.50	91.50	(200% " "
7,000	35.—	105.—	"
7,100	35.50	120.70	(240% " "
8,000	40.—	136.—	"
8,100	40.50	153.90	(280% " "
9,000	45.—	171.—	"
9,100	45.50	191.10	(320% " "
10,000	50.—	210.—	"
10,100	50.50	232.30	(360% " "
11,000	55.—	253.—	"
11,100	55.50	277.50	(400% " "
12,000	60.—	300.—	"

für jedes weitere Tausend:

Fr. 5.— Fr. 25.—

Das Gesamtbild des Haushaltes war so konstruiert, dass ungefähr 320,000 Fr. an indirekten, 225,000 Fr. an direkten Steuern jährlich zu erheben waren, wogegen die von den Gemeinden erhobenen direkten Steuern in Zukunft um $\frac{1}{4}$ ihres jetzigen Betrags herabgesetzt werden konnten.

Der Verfassungsentwurf wurde am 20. Januar 1889 vom Volk verworfen. 5683 sprachen sich gegen, 4017 für Annahme aus. Der Hauptgrund für die Verwerfung lag teils in der Trennung des Kirchen- und Schulguts und Einkauf des Birsecks in letzteres, teils in der für zu stark gehaltenen Progression.

Der neue Verfassungsentwurf vom Jahre 1889 suchte die anstössigen Artikel zu eliminieren oder zu modifizieren, was auch tiefgreifende Aenderung der finanziellen Artikel nach sich zog. Das Recht des Landrats auf Steuerbewilligung wurde bis auf $\frac{1}{2}\%$ beschränkt, die Personalsteuer fallen gelassen, ebenso die Erhöhung der Urteilsgelder. Das zu Zwecken des Kirchen-, Schul- und Armenwesens bestimmte Vermögen der Gemeinden, ebenso das Einkommen ab dem steuerpflichtigen Gemeindevermögen, soweit solches für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet wird, wurde steuerfrei erklärt. Die Progression ward nicht auf das bedeutende Vermögen und Einkommen der Gemeinden ausgedehnt und erheblich milder gestaltet.

Vermögen		Einkommen	
bis	1,000 Fr. keine Steuer	bis	500 Fr. keine Steuer
	25,000 einf. Ansatz	750	50%, des einf. Ansatzes
	50,000 10%, Zuschlag	900	75 „ „ „
	75,000 20	2,500	einf. Ansatz
	100,000 30	3,000	20%, Zuschlag
	150,000 40	4,000	40
	200,000 50	5,000	60
	250,000 60	6,000	80
	300,000 70	7,000	100
	350,000 80	8,000	120
	400,000 90	9,000	140
über	400,000 100	10,000	160
		11,000	180
		über 11,000	200

Um die Wirkung dieser revidierten Einnahmgestaltung zu kompensieren, schränkte man die Beiträge für das Schulwesen wieder ein, behielt die Strassensteuer bei und verzichtete auf Erniedrigung des Salzpreises.

Der neue Verfassungsentwurf wurde am 31. März 1889 mit 3355 gegen 2215 Stimmen abermals verworfen und am 26. Mai 1889 mit 3790 Stimmen gegen 2579 überhaupt die Frage, ob mit der Verfassungsrevision weitergefahren werden solle, verneint. Das Widerstreben gegen die Staatssteuer, vollends gegen eine Progressivsteuer, sowie gegen eine mit den nötigen Mitteln ausgerüstete, die bisherige Gemeindeautonomie beschränkende Zentralgewalt hat alle Bemühungen zunichte gemacht.

Die übrigen Staatsabgaben.

Die Erbschaftssteuer ist in der Form übernommen worden, wie sie im Gesamtkanton bestanden hatte; es war dies die des helvetischen Gesetzes vom 16. Dezember 1800. Daran wurde bis in unsere Tage nichts geändert, als dass man durch Gesetz vom 29. Dezember 1842 die Erbschaften und Vermächtnisse eines Ehegatten an den andern, insofern dieselben nicht durch eine gänzliche Ehescheidung getrennt sind, von der Entrichtung der Erbschaftssteuer ausnahm. Seit 1876 liegt, wie oben angedeutet, die Erhöhung im Projekt.

Die Getränkesteuer, wie sie bei Trennung des Gesamtkantons bestand, ist bei Baselstadt bereits geschildert. Das Ungeld wurde durch Kundmachung vom 21. Brachmonat 1832 ausdrücklich aufrecht erhalten und war das bisher Hinterzogene nachzuzahlen. Ebenso war in einer neuen Publikation vom 14. Februar 1833 des Eingangszolls auf auswärtigen Wein und Bier gedacht. „Es soll von nun an die Abgabe von 5 Btz. vom Saum von allem in den Kanton eingehenden Wein und Bier, und überdies von andern fremden Weinen, als Champagner, Burgunder u. s. w., neben dem gewöhnlichen Zoll annoch 1 ½ Btz. per Zentner unmittelbar durch die betreffenden Gemeinderäte (gegen 10 % des Ertrags) bezogen werden.“ Der besondere Konsumzoll fremder Luxusweine, wie er im Kanton Baselstadt fortbestand, war offenbar fallen gelassen. Im Jahre 1833 betrug das Ungeld 16,568, der Eingangszoll „fremder Weine, Biere und anderer geistiger Getränke“ 1603 Fr.

Beide Elemente der Getränkesteuer wurden in der Folgezeit wesentlich modifiziert. Das Ungeld wurde durch Gesetz vom 23. Dezember 1835 abgeschafft und dafür das System der Wirtschaftspatente eingeführt. Die Abgabe war folgendermassen geregelt:

Für die Tavernenwirtschaften gab es 8 Klassen mit 50—600 Fr. jährlich; ebenso für Speisewirtschaften mit 50—400 Fr., und Schenkwirtschaften mit 40—320 Fr.; die Bier-, Branntwein-, Kaffeewirtschaften hatten 3 Klassen mit 30—100 Fr. per Jahr; Eigengewächswirtschaften 5 Kl. mit 2—9 Fr. per Monat. Eine Untersuchungskommission aus 5 Mitgliedern, wovon je eines aus jedem Bezirk, nahmen die Einteilung der Wirtschaften in die einzelnen Klassen „nach der bekannten oder vorauszusetzenden Begangenschaft“ vor und zog hierzu noch 2 Experten aus jedem Bezirk bei. Das Nachtragsgesetz vom 13. Dezember 1836 gestattete Halbierung der einzelnen Klassensätze, was eine Verdoppelung der Klassen bedeutete; ein weiteres vom 7. März 1837 erleichterte die Verwirtung selbst-erzielten Landweins. Die Beschränkung, dass das Patent in diesem Falle nur drei Monate dauerte und dann wieder eine Pause von drei Monaten einzutreten hatte, wurde aufgehoben.

Die Gesetze vom 27. Oktober 1840, 8. September 1873 und 18. März 1889 haben die Steuersätze für die Wirtschaften modifiziert.

	1840	1873	1889
Tavernenwirtschaften	12 Kl. 50—500 j.	5 Kl. 100—450 j.	15 Kl. 50—1000 j.
Schenkwirtschaften	12 Kl. 40—300 j.	4 Kl. 70—180 j.	15 Kl. 50—1000 j.
Bier- u. Kaffeewirtschaften	6 Kl. 30—100 j.		10—50 j. ¹⁾
Eigengewächswirtschaften	3 Kl. 2—15 mon.	3 Kl. 6—12 mon.	10—20 mon.
Gelegenheitswirtschaften		3 Kl. 3—9 tägl.	3—20 tägl.

Die Taxation ist sowohl nach dem Gesetz von 1873 als nach dem von 1889 Sache der Finanzdirektion unter Zuziehung des Bezirksstatthalters und neuerdings auch des Bezirksschreibers und sonstiger geeigneter Persönlichkeiten. Die Patente für den Ausschank und Detailverkauf gebrannter Wasser sind für Wirte auf 5—50, 5—100, 10—150 festgesetzt, je nachdem es sich um den Ausschank an Ort und Stelle, Kleinverkauf über die Gasse oder beides handelt, die Patente für Zwischenhändler auf 50—200 Fr.

Die Eingangsabgabe wurde durch Gesetz vom 27. September 1833 unter dem Namen einer Verbrauchssteuer unter Verdoppelung des Steuersatzes festgehalten, aber auf nichtschweizerischen Wein beschränkt. Wein in Fässern zahlte 10 Btz. per Saum, in Bouteillen 1 Btz. per Bouteille. Die Abgabe wurde in den Gemeinden bezogen, welche hierfür 5% erhielten. Bis 1838 wurde das Gesetz

¹⁾ Ohne Bier.

jährlich erneuert, 1839 aber für solange, bis ein neues Gesetz zu stande komme. Durch Kundmachung vom 16. April 1836 wurde unter Berufung auf das altbaselsche Gesetz vom 5. Dezember 1812 auch für die Einfuhren von Branntwein und geistigen Getränken, sowie Bier wieder eine Abgabe statuiert; für erstere 15 % des Faktura-preises, für Bier 5 Btz. per Saum; ausserdem sollten die Ausschenker fremden Bieres 15 % Ungeld nach dem Verkaufspreis bezahlen. Das Gesetz vom 26. Januar 1852 regelte die Abgaben neu. Nichtschweizerischer Wein in Fässern per Saum 1,50 Fr., per Flasche 0,15 Fr.; schweizerischer Branntwein per Mass 0,10; nichtschweizerischer 0,15; Weingeist, Rum, Absinthextrakt per Mass oder Flasche 0,30 Fr.; schweizerisches Bier per Saum 0,75; nichtschweizerisches 1 Fr. Der Einzug geschah nicht mehr durch die Gemeinden, sondern an der Grenze, beziehungsweise an den näher bezeichneten Eingangsorten.

Das Salz ist für den Kanton eine besonders einträgliche Einnahmequelle. Im Kanton liegt eine Saline, von der der Staat einen Zehnten, d. h. einen grossen Teil seines Salzes umsonst bezieht. Im Jahr 1887 betrug die Gesamteinnahme vom Salz netto 136,253. Hiervon fielen auf den Salzzehnten 51,909, auf das Salzmonopol oder Alleinverkaufsrecht 84,344. Der Salzpreis blieb im Kanton seit dem Gesetz vom 8. September 1851 ungeändert auf 20 Rp. per Kilo. Die Bestimmung des Preises für Dungsalz war dem Regierungsrat überlassen. Durch Verordnung vom 2. November 1865 wurde für Viehsalz eine beträchtliche Vergünstigung gewährt. Der Sack zu 204 Pfd. war zu 12 Fr. exkl. der Frachtvergütung zu liefern (also zu nicht ganz 12 Rp. das Kilo). In der abgelehnten Verfassungsvorlage vom 19. November 1888 war der Preis des Kochsalzes auf 15, derjenige des Viehsalzes auf 10 Cts. per Kilo herabgesetzt; in der ebenfalls abgelehnten von 1889 dagegen die Herabsetzung fallen gelassen.

Die Hundeabgabe ist gleichfalls ein Vermächtnis des Gesamtkantons (siehe oben S. 92). Durch Verordnung vom 7. März 1833 wurde sie in Erinnerung gebracht. Die Taxe betrug für den ersten Hund 4 Fr., für den zweiten 8 Fr., für jeden weitem 12 Fr. Für Hunde der Metzger, Hirten, Bewohner abgelegener Häuser, Holzbannwarte war nichts zu zahlen. Die Gebühr für die Bewilligungszeichen betrug 10 Btz. und floss in die Gemeindekasse. Es folgten

Ges. vom 6. Oktober 1835: für den ersten Hund 2 Fr., für jeden weitem 4 Fr.:

Ges. vom 26. November 1855: für den ersten Hund 6 Fr., für jeden weitem 6 Fr. Zuschlag: $\frac{1}{3}$ in die Gemeinde:

Ges. vom 20. Febr. 1865: für den ersten 5 Fr., für jeden weitem 5 Fr. Zuschlag: $\frac{2}{3}$ in die Gemeinde:

Ges. vom 3. September 1877: für den ersten 10 Fr., für jeden weitem 5 Fr. Zuschlag: $\frac{1}{2}$ in die Gemeinde.

Hausierpatente. Es galt in dieser Hinsicht das Dekret vom 23. Juli 1803; die neueren Regelungen sind hauptsächlich durch die Gesetze vom 10. Dezember 1855, 2. April 1877 und 15. November 1880 erfolgt.

Der Kanton kennt seit seiner Lostrennung keine Stempelabgaben. Der Gesamtkanton besass sie; ihre Abschaffung war ein Postulat der Revolutionsbewegung gewesen. Nur einige Gebühren¹⁾ haben diesen Charakter, so namentlich die Obligationentaxe: sie beträgt bei Schuldsummen bis 2000 Fr. $\frac{2}{3}$ ‰, über 2000 Fr. $\frac{1}{3}$ ‰ Zuschlag. Auch die Taxe für Güterganten mit $\frac{1}{4}$ ‰, für Fahrnis- und Lehenganten mit 1 ‰ wäre zu erwähnen²⁾. Nach den Verfassungsentwürfen 1888/9 sollte die Obligationentaxe auf die Hälfte herabgesetzt werden. Das Gleiche war beabsichtigt mit der Handänderungsgebühr, die im Betrag von 2 ‰ im Jahr 1832 abgeschafft, im Jahr 1837 wieder mit 1 ‰ eingeführt worden war.

Wiederholt war eine Banknotensteuer in Frage, so 1883 und 1885: auch eine spezielle Patentabgabe von Aktiengesellschaften, beide, um damit die Lehrer- und Pfarrbesoldungen aufzubessern: sie blieben Projekt.

Gemeindesteuern³⁾.

Die Verfassung von 1831 räumte dem Regierungsrat die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung, insbesondere über das Steuer-

¹⁾ Die Gebühren wurden durch Gesetz vom 20. Februar 1834 und abermals, nachdem sie an den Staat übergegangen waren, durch Gesetz vom 15. März 1864 reduziert.

²⁾ Der Ertrag der Obligationstaxen war 1886 10,966 Fr., der der Ganten 6784 Fr.

³⁾ Dan. Bieder, Das Gemeindewesen des Kantons Baselland in Max Wirths Statistik der Schweiz II. S. 269. — Ergebnisse der Gemeinderechnungen

wesen der Gemeinden ein, die Reglemente waren ohne seine Genehmigung nicht verbindlich. Diese Oberaufsicht machte sich bis 1851 wenig bemerklich, die Gemeinden thaten wie sie wollten. Praktisch war das ziemlich bedeutungslos, weil die Gemeinden bis dahin meist im stande waren, die Kosten ihres Haushaltes ohne Steuern zu bestreiten. Es waren in dieser Hinsicht zwei Momente von besonderer Bedeutung: einmal, dass der Staat durch Gesetz vom 18. August 1836 die bei der mit Baselstadt vereinbarten Vermögensteilung erhaltenen Hochwaldungen¹⁾ auf seinem Gebiet den Gemeinden überliess und dadurch den Reichtum der Bürgergemeinden begründete²⁾. Erwachsen grössere Ausgaben, z. B. für Schulhausbauten, so wurde in den Gemeindewaldungen ein ausserordentlicher Holzschlag vorgenommen. Sodann hatte der alte Kantonsteil ein gemeinsames Kirchen- und Schulgut, aus dem die Pfarrer ganz und die Lehrer zum Teil bezahlt werden konnten, so dass mit Hilfe von Schulgeldern diese besonders schwere Last der Gemeinden auch leicht getragen werden konnte³⁾.

Eine successive Verschiebung dieses Verhältnisses trat seit 1851 ein. Das organische Gesetz vom 5. Mai 1851 legte den Schwerpunkt in die Einwohnergemeinde. Während vor 1851 die Ortsbürger-

vom Jahr 1887, bearbeitet von der Direktion des Innern (Rebmann) — eine ganz vorzügliche Gemeindefinanzstatistik.

¹⁾ Das soll heissen Hoheitswaldungen. Das Wort ist hier nicht in technischem Sinn gebraucht.

²⁾ Die Waldungen waren so sehr mit Servituten belastet, dass man bei der Teilung des Kantons zweifelhaft war, ob sie Staats- oder Gemeindeeigentum waren. Das Schiedsgericht erklärte sie zu Staatseigentum, schätzte aber die Berechtigungen der Gemeinden auf $\frac{1}{3}$ des Werts. Die Gemeinden suchten das wirkliche Eigentum zu erlangen, in vielen soll diese Absicht mit ein Beweggrund zur Revolution und Trennung gewesen sein. Das Loskaufgesetz vom 18. August 1836 kam diesen Bestrebungen entgegen. Der Staat trat die $\frac{2}{3}$ unentgeltlich, das andere $\frac{1}{3}$ gegen Entgelt an die Gemeinden ab; den Gemeinden blieben überbunden die Beholzungen der Pfarrer und Schullehrer, der Bannwarten, der Bau und Unterhalt der Schulhäuser, der Brücken, über welche keine Landstrassen führten, die Wasserbauten zur Herstellung von Bachufern und Schirmprütschen. Mit Ausnahme des ersten Postens sind alle andern ziemlich häufig geworden durch das Gemeindeggesetz von 1881, Strassengesetz von 1867, Wasserbaugesetz vom 9. Juni 1856 (für das Holz zu Uferbauten wird Entschädigung gegeben).

³⁾ Eine Ausnahme von der Steuerlosigkeit machten nur die früher zum Fürstbistum Basel gehörigen Gemeinden des Birseck, siehe unten S. 134.

versammlung in allen Gemeindeangelegenheiten die Entscheidung hatte¹⁾, hatte sie jetzt nur noch die speziell bürgerlichen Angelegenheiten, als Verwaltung des Gemeindeguts, Armenwesen, Aufnahme der Bürger etc. zu regeln. Der Gemeinderat ging aus der Wahl der Einwohnergemeindeversammlung hervor und war für beide Gemeindefraktionen das vollziehende Organ. Die Bürger mussten aber die Mehrheit darin haben. Das Gesetz forderte keine Ausscheidung des Vermögens, der Einnahmequellen und der Ausgaben beider Gemeindefraktionen. Man hat es den Gemeinden überlassen, sich im Detail einzurichten. Die Einwohnergemeinde musste sich mit der Bürgergemeinde über den von dem bürgerlichen Gemeindegut zu leistenden Beitrag an die Ausgaben der Einwohnergemeinde verständigen.

Mit dieser Bildung der Einwohnergemeinde rückte nun das Steuerwesen in den Vordergrund. Es geschah zunächst durch die sogen. Frohnordnungen. Solange in den Gemeinden die Bevölkerung noch wesentlich bürgerlich und auch der Grundbesitz noch fast ausschliesslich in bürgerlichen Händen waren, die Einsassen aber nur hinsichtlich einiger nicht bedeutender Abgaben in Betracht fielen, besteuerten sich die Bürger für die Gemeindekasse nicht, sondern leisteten ihr für Strassen-, Bach- und Holzbauten und andere öffentliche Zwecke Hand- und Fuhrdienste, und zwar in der Regel gleichviel. Mit den grössern Ansprüchen an die Bürger erwies sich dieses Prinzip als zu hart. Man richtete Kataster ein und liess nun frohnen nach Verhältnis des Grundbesitzes. Am Ende des Jahres ergab der Anschlag der wirklich geleisteten Frohnen die betreffende Steuersumme, die auf die einzelnen Grundbesitzer nach Verhältnis ihrer Katasterschätzung repartiert wurde. Wer dann zu wenig gefrohnt hatte, musste den Steuerausfall bar nachzahlen und wurden dann aus diesen Einschüssen diejenigen entschädigt, die zu viel gefrohnt hatten. Es war dies eine Rechnung, die alle Jahre sich erledigte und nie weder mit einem Aktiv- noch Passivsaldo abschloss, in ihrem Wesen aber eine auf Naturalleistung basierte Grundsteuer darstellte. Selbstverständlich blieb auch hierbei die

¹⁾ Die niedergelassenen Schweizer waren nur, wenn deren Kanton Gegenrecht hielt, stimmberechtigt und auch da nur, wenn es sich um allgemeine politische Dinge, wie Verfassungsabstimmungen, Vetobeschlüsse u. dgl., ferner um Beschlüsse über Steuern und Einzüge, an welche die Niedergelassenen zu contribuieren hatten, handelte.

Entwicklung nicht stehen. Zu Anfang der 70er Jahre konnte bereits für den weitaus grösseren Teil des Kantons das System der Naturalfrohn mit Ausgleichung am Jahresschluss als antiquiert angesehen werden. Es bestand hauptsächlich nur noch in einigen Berggemeinden und agrikolen Gemeinden des Bezirks Arlesheim.

Die neueren Frohnordnungen hatten mit den alten fast nur noch den Namen gemeinsam; es waren ausgebildete Steuern, doch blieb es in der Regel jedem Besteuereten freigestellt, sich innerhalb eines bestimmten Termins zum Abverdienen seiner Steuer zu melden. Er stand dann aber unter dem gleichen Regime, wie jeder andere Tagelöhner, und es wurde nach geleisteter Arbeit mit ihm abgerechnet. Die Steuerordnungen selbst waren verschieden, die Gemeinden waren hierin vollständig frei, seit der Verfassung von 1863 unterlagen die Steuerreglemente der Gemeinden nicht einmal mehr der Genehmigung des Regierungsrates. Meist war die Steuer wie in Liestal auf die Liegenschaften nach einer Katasterschätzung, auf Kapital und Einkommen auf Grund der Selbsttaxation gelegt, so zwar, dass 200 Fr. Einkommen gleich 1000 Kapital galten. Daneben kamen noch Vorausleistungen vor, wie in Liestal 5 Fr. von jedem Niedergelassenen und jedem in der Gemeinde wohnenden das Gabholz beziehenden Bürger, sowie 50 Cts. von jedem Pferd.

Eine Besonderheit stellten lange die Birseckschen Gemeinden dar im Steuerwesen. Sie brachten schon von Anfang an ihre Pfarr- und Lehrerbesoldungen und Auslagen für die Armenanstalten der Gemeinden (ca. 19,680 Fr.), da sie keinen Teil am kantonalen Schul-, Kirchen- und Armengut hatten, hauptsächlich durch Steuern auf. Bis 1856 diente hierzu die auf Grund des französischen Gesetzes vom 23. November 1798 eingerichtete Grundsteuer. Diese auf das Repartitionssystem gegründete Grundsteuer — der Ersatz der ehemaligen Bodenzinse und Zehnten — wurde immer unbrauchbarer, da die Schätzung immer noch die alte war¹⁾. Durch Gesetz vom 28. Juli 1856 wurde nun bestimmt, dass zur Deckung der Schulbedürfnisse 3000 Fr. nach der bisherigen Grundsteuer, der Mehrbedarf aber durch eine Erwerbs- und Einkommensteuer aufgebracht werde. Aller Ertrag, ausgenommen der von Grund und Boden, war durch die neue Steuer beschlagen. Schuldzinse wurden nicht abgezogen. Der Ertrag aus Kapitalien zahlte 1%, Besol-

¹⁾ Gutachten vom 2. November 1854 zum Gesetzentwurf.

dungen $\frac{1}{2}$ 0/0. Einkommen von Beruf oder Handwerk den Durchschnittsverdienst eines Tages, der jedoch nicht unter 1 Fr. angenommen werden durfte. Fabriken, Mühlen, Ziegeleien zahlten gewisse fixe Sätze. Durch Gesetz vom 28. Januar 1865 wurde eine neue Steuer, und zwar sowohl für die Besoldungen der Lehrer als Geistlichen eingerichtet und die Grundsteuer fallen gelassen. Dieses Gesetz schuf eine allgemeine Einkommensteuer. Grund und Boden und Häuser waren anzusehen, wie wenn sie 4 0/0 trügen. Eine Unterscheidung zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen wurde im Steuerfuss nicht mehr gemacht; frei blieben aber Dienstboten, Tagelöhner, sowie alles unfundierte Einkommen bis zu 300 Fr. Seit 1881 hat sich diese gemeinsame Steuerordnung aufgelöst.

Je mehr die gemeindliche Steuerlast stieg, um so unthunlicher wurde es, der Willkür der Gemeinden in Steuersachen alles zu überlassen. Schon 1860 wurde darauf aufmerksam gemacht¹⁾, dass die gemeindlichen Steuerdekrete die ungleichartigsten Grundsätze aufstellten, in den einen belastete man nur Grundbesitz, in den andern Vermögen und Erwerb, in den einen nur Ortsbürger, in den andern alle Einwohner u. s. w. Die Verfassung von 1861 that aber nichts dagegen, sondern erweiterte noch die Autonomie der Gemeinden in dieser Hinsicht. Auf Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission verlangte der Landrat 22. März 1869 vom Regierungsrat die Aufstellung von Grundsätzen zu einem Gemeindesteuergesetz. Erst 1881 kam es dazu in dem Gemeindegesetz vom 14. März. Es war zuerst vorgeschlagen, das Steuerwesen für alle Gemeinden einheitlich zu regeln und zwar sollte die Steuer auf das gesamte reine Vermögen und auf Einkommen und Erwerb verlegt werden. Allein man bestritt die Richtigkeit des Schuldenabzugs für die Gemeindesteuern und wollte auch den verschiedenartigen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden mehr Rechnung tragen. Das Gesetz verzichtet deshalb auf eine vollständig einheitliche Regelung des Steuerwesens, es stellt nur einen allgemeinen Rahmen auf, innerhalb dessen die Gemeinden durch Reglements ihr Steuerwesen selbständig ordnen. Der Zustand, der sich auf diese Weise herausgebildet hat, ist ungefähr folgender:

Überall geht der eigentlichen Steuer eine sogenannte Vorausleistung (Haushaltungs-, Personalsteuer) voraus. Dieselbe ist aus dem früheren Frohnsystem hervorgegangen und entspricht den so-

¹⁾ Staatsverwaltungsbericht 1860, S. 31.

genannten Gratistagen: jeder Frohnpflichtige hatte, abgesehen von seinem Grundbesitz, eine Anzahl Tage, 2—4 oder mehr zum voraus bei den Frohnen mitzuhelfen. Die an deren Stelle getretene Vorausleistung ist meist nach 3 Kategorien abgestuft: Haushaltungen, die aus mehr als einer Person bestehen, bezahlen den vollen Betrag; einzelstehende Steuerpflichtige mit eigenem Vermögen oder selbständigem Erwerb, mögen sie selbst haushalten oder nicht, bezahlen die Hälfte; Aufenthalter, gewöhnlich die männlichen mehrjährigen, zahlen $\frac{1}{2}$ —2 Fr. Einige Gemeinden fordern auch für das Vieh Vorausleistung.

Hinsichtlich der Steuerverlegung haben sich 3 Hauptgruppen gebildet: die zahlreichste Gruppe (49 Gemeinden) umfasst diejenigen Gemeinden, welche Liegenschaften ohne Abzug der Hypothekarschulden, daneben auch Kapital sowie Einkommen und Erwerb belasten. Einige wenige lassen Einkommen frei; einige dieser Gruppe besteuern auch Vieh und Fahrhabe. Eine zweite Gruppe (11 Gemeinden) besteuert das reine Vermögen und daneben Erwerb und Einkommen. Sie opfert vom Steuerkapital 29%. Eine dritte Gruppe (14 Gemeinden) hat einen Mittelweg eingeschlagen und lässt den Schuldenabzug theilweise zu und zwar eine Gemeinde $\frac{2}{3}$, die übrigen $\frac{1}{2}$. Sie gibt etwa 11% des Steuerkapitals preis.

Der Steuerfuss beträgt in der Mehrzahl der Fälle über 2‰ und pflegt besonders hoch zu sein, wenn die Liegenschaftsschätzung aus älterer Zeit stammt; in der Gruppe, welche keinen Schuldenabzug hat, reichen einige Schätzungen noch in die 40er Jahre zurück; die Mehrzahl gehört aber den letzten Jahren an, namentlich in der zweiten und dritten Gruppe; eine antiquierte niedrige Schätzung ist natürlich mit dem Schuldenabzug unvereinbar. Das Spannungsverhältnis zwischen Einkommen und Vermögen ist gesetzlich nicht festgestellt; es soll aber bei Genehmigung der Steuerreglements gerade dieser Punkt im Auge behalten werden. Man hat seitens der Regierung das Verhältnis der Belastung von 2‰ und 1‰ als Norm festgehalten; das Einkommen aus Vermögen ist sonach bei 5%iger Verzinsung viermal so stark getroffen als das unfundierte; das fundierte unterliegt aber auch noch der Einkommensteuer, so dass eine fünfmal höhere Belastung herauskommt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass in der Mehrzahl der Fälle die Schulden nicht in Anschlag gebracht sind. Die starke Mehrbelastung des Besitzes wird auch etwas ausgeglichen durch die Haushaltungssteuer.

Die Steuerbefreiungen sind zum Teil durch das Gesetz normiert: den Gemeinden ist dagegen anheimgestellt, bis auf welchen Betrag das Vermögen von Minderjährigen und Erwerbsunfähigen und das Einkommen der Steuerpflichtigen steuerfrei sein soll. Die Gemeinden haben hiervon sehr verschiedenen Gebrauch gemacht. Die Freilassung der ersteren beträgt 500, 1000, 2000 Fr. Vermögen; kleine Einkommen sind befreit in den Grenzen von 500—800 Fr. Ein eigentliches Existenzminimum, das von jedem Einkommen in Abzug kommt, haben 3 Gemeinden (400—500 Fr.); Pfarrer, Lehrer, Landjäger, Polizisten sind mancherorts für ihr Amtseinkommen befreit.

Die Liegenschaften haben, wie schon erwähnt, eine Katasterschätzung, das Kataster hat nur steuerliche Bedeutung und wird von den Gemeindekanzleien evident gehalten. Kapitalien, Fahrhabe, Einkommen werden in der Regel vom Pflichtigen deklariert; in einigen kleineren Gemeinden taxiert man aber auch diese, wobei man, wenn nötig, die Steuerpflichtigen zur Abgabe mündlicher Erklärung vor sich bescheidet. Wo Deklaration vorgeschrieben ist, verliert der Nichtdeklariierende das Recht des Rekurses. Die Taxationsbehörde, welche die eingekommenen Selbsttaxationen prüft und berichtet, ist meistens der Gemeinderat, zuweilen noch ergänzt durch einige Einwohner. Als Strafe für unrichtige Deklarationen ist in der Regel das 5fache der hinterzogenen Steuer festgesetzt. Die obligatorische Inventarisierung haben von 65 Gemeinden 23 eingeführt. Die Nachsteuern, die infolge der beiden Mittel erwachsen, sind in einigen Gemeinden nicht unerheblich.

Das Gemeindesteuergesetz kennt noch besondere Einzüge¹⁾. Ueber die steuerartigen Beiträge bestimmt dasselbe: „Auslagen für Einrichtungen, die nur einzelnen Klassen von Einwohnern oder Besitzern dienen (Feld- und Rebbannwarte, Maulwurffänger, Zuchtstiere, Lehrmittel der Gemeindegänger, Feuerwehrersatzsteuer u. dergl.) erliegen in der Regel auf denjenigen, denen die fragliche Einrichtung zugute kommt. Die Beteiligten entscheiden selbständig unter sich über die Art der Verlegung der betreffenden Kosten. Solche Kosten können auch aus der Gemeindekasse bestritten und durch den dafür zu veranstaltenden Einzug an dieselbe wieder ersetzt

¹⁾ Eine ausführliche Statistik derselben findet sich im Amtsbericht pro 1886. S. 150 f.

werden. Den Gemeinden steht es auch frei, solche Kosten, ohne Vorbehalt der Rückerstattung, ganz oder teilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen. Im Falle einer teilweisen Uebernahme steht der Entscheid über die Art der Verlegung der Gemeindeversammlung zu. Die Besitzer von Nebenhöfen, welche eigene Brunnen haben, sollen von der Beitragsleistung an grössere ausserordentliche Kosten für Erstellung von Anlage von Brunnen und Wasserversorgungen in der Ortschaft befreit sein.*

Das Gemeindegesetz vom 14. März 1881 hat für das Steuerwesen auch noch eine weitere Wirkung gehabt; es verlangt die Ausscheidung des vorhandenen Gemeindevermögens; bei dieser Ausscheidung ist die Einwohnergemeinde recht spärlich bedacht worden und die gemeindliche Steuerlast in Folge dessen sehr gewachsen.

Im Jahre 1887 betragen die sämtlichen Gemeindesteuern:

Einwohnergemeinde	477,722 Fr.
Armensteuer (in 24 Gemeinden)	23,857
Kultussteuer (in 4 katholischen Gemeinden)	7,200
Besondere Einzüge	29,005
	537,784 Fr.

Von den Einnahmen der Einwohnergemeinde betragen nach Abzug der Kapitalaufnahmen die allgemeinen Einwohnergemeindesteuern 62%, mit Einrechnung der besondern Einzüge 66%. Die Einnahmen der Einwohnergemeinden gliedern sich im einzelnen:

	1888	1887
1. Barsaldo	36,509	34,115
2. Miet- und Pachtzinse und sonstiger Ertrag der Liegenschaften	9,446	9,020
3. Ertrag der Jagdverpachtung ¹⁾	4,729	5,427
4. Ertrag der Fischweideverpachtung ¹⁾	3,675	4,695
5. Anteil an der Hundesteuer ²⁾	5,859	6,295
6. Beiträge:		
a) von der Bürgergemeinde an die Beamtenbesold. ³⁾	18,880	18,475
b) von der Bürgergemeinde an die Ausgaben überh.	18,629	24,700
c) Zinsertrag des Gemeindeschulfonds	25,991	25,332
	Transport	123,718
		128,059

¹⁾ Jagd und Fischerei bilden seit der Verfassung von 1832 Gerechsamte der Gemeinden.

²⁾ Siehe oben S. 131.

³⁾ Meist $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ der fixen Besoldung.

	1883	1887
Transport	123,718	128,059
d) vom kantonalen Kirchen- und Schulgut an die Lehrerbesoldungen	62,119	66,618
e) vom Kirchen- u. Schulgut an die kirchl. Ausgaben	5,113	5,588
7. Gebühren	2,696	2,118
8. Bussen	3,424	2,567
9. Gemeindesteuer:		
a) allgemeine	418,264	477,722
b) besondere Einzüge	22,618	29,005
10. Kapitalaufnahmen	50,940	120,694
11. Verschiedenes und Unvorhergesehenes	36,834	56,880
	<u>725,728</u>	<u>888,752</u>

Schaffhausen ¹⁾.

Die Zeit von 1803—30.

Schaffhausen schuf die Grundlagen seines Finanzsystemes durch eine Reihe von Gesetzen vom 7. Oktober 1803. Darin wurde vor allem das kantonale Salzregal geltend gemacht, der Salzpreis unter gleichzeitiger Wiedereinführung des vor 1798 gebräuchlich gewesen Gewichts von 5 auf 4 Fr. herabgesetzt, die helvetische Abgabe des Stempels und der Gewerbspatente aufgehoben ²⁾, die helvetische Handänderungsabgabe, soweit sie den Kauf und Tausch von Liegenschaften betraf, von 2 auf 1% herabgemindert, das helvetische Erbschaftssteuergesetz dagegen beibehalten. Die helvetische Getränkeabgabe (5% vom Verkehrspreise) wurde, weil „äußerst lästig“, aufgehoben und dafür ein anderes System beliebt. Man knüpfte an die „schon in den chevorigen Zeiten in verschiedenen Gemeinden des Kantons übliche und unter der Benennung Wirt- und Beckenzoll bekannte Abgabe“ an: jeder Tavernen- und Schenkwirt, unter welch letzteren auch diejenigen verstanden waren, welche Wein über die Gassen ausschenken, entrichtete für jeden Saum Wein, der ausgwirtet oder ausgeschenkt wurde, ein Ungeld von 6 kr. Der Unterschied gegenüber dem helvetischen Gesetz bestand darin, dass das Ungeld nicht mehr auf alle Getränke, sondern nur auf den Wein und nicht mehr nach dem Wert, sondern nach dem

¹⁾ 294.2 qkm; 36 politische Gemeinden; 1888: 37.798 Einwohner; von den Erwerbthätigen gehörten 1880 43,6% der Landwirtschaft an.

²⁾ Das Gesetz vom 14. Mai 1806 enthält aber prozentuale Fertigungsgebühren von Zinsverschreibungen, Schuld- oder Kapital- und Kaufbriefen. 100—1000 fl. zahlten $\frac{1}{2}$ %, 1000 und darüber $\frac{1}{4}$ %. Dieselben flossen in die Kasse des Gemeinde- oder Fertigungsgerichts.

Massinhalt sich richtete, dementsprechend auch sehr niedrig gehalten war. Zu diesem „Wirt- und Beckenzoll“ wurde nun noch ein „allgemeiner Weinzoll“ gefügt. Von jedem Saum Wein, der im Kanton wuchs oder aus benachbarten Gegenden in denselben eingeführt wurde, musste eine Abgabe von 6 kr. bezahlt werden. Jeder Bürger, der Wein einkellerte, es sei eigenes oder erkaufes Gewächs oder auch Besoldungswein, war steuerpflichtig und hatte zu deklarieren¹⁾. Der Wein, der vom Herbst bis Lichtmess ausser Landes verkauft wurde, musste auch versteuert werden, und zwar vom Verkäufer. Die Abgabe wurde sehr mangelhaft entrichtet; das Gesetz vom 8. Oktober 1812 suchte eine grössere Strenge walten zu lassen, namentlich insofern als die Gemeindegerichte die Deklarationen genau zu prüfen hatten und eventuell Kellerkontrollen vornehmen lassen durften.

Das Ungeld der Wirte wurde bereits durch das Gesetz vom 14. Mai 1806 aufgehoben und durch Wirtschaftspatente von 5 fl. 30 kr. bis 33 fl. ersetzt, und zwar, um die Zahl der Wirtschaften möglichst zu beschränken. Der Verkauf über die Gasse wurde freigegeben²⁾.

Das Gesetz vom 27. September 1806 regelte das Weggeld, das vom 1. September 1809 das Pulverregal, das vom 27. Mai 1808 die Ehehaften; letzterem Gesetz unterlagen die Mühlen und andere Wasserwerke, die öffentlichen Badanstalten, Bleichen, Ziegelhütten, Oeltrotten, Tavernen, Bierbrauereien und Metzgereien; neue durften nur mit obrigkeitlicher Bewilligung errichtet werden gegen Entrichtung einer einmaligen Rekognitions- und einer jährlichen Gewerbsgebühr. Ein Mandat vom 23. August 1813 brachte die Hausierpatentabgaben.

Das Schaffhausener Finanzsystem — formell ohnehin mangelhaft geordnet, man hatte keine Budgets, die Staatsrechnungen waren gar nicht gegliedert, man musste sich ganz auf die Ehrlichkeit der Säckelmeister verlassen — zeigte sich als unzureichend nach Ausgang der Kriegszeit. Die Truppendurchzüge hatten besonders schwer auf dem Schaffhausener Kanton gelastet, auch hatte die Aus-

¹⁾ Instruktion für die Einzieher vom 2. November 1807.

²⁾ Durch Gesetz vom 8. Mai 1807 wurde dann noch erklärt, dass die Erteilung der Tavernenrechte zu den Regalien des Staats gehöre; für die Bewilligung eines neuen Tavernenrechts war eine einmalige Rekognition oder ein Ehrschatz von nicht unter 100 fl. zu bezahlen.

besserung der gänzlich ruinierten Strassen dem Staat grosse Opfer auferlegt. Um das Gleichgewicht wieder herzustellen, setzte man bei den indirekten und direkten Steuern ein.

Bezüglich der indirekten bestimmte das Gesetz vom 27. Juni 1818, dass die Handänderungsabgabe von allen Liegenschaftskäufen, die 50 fl. und darüber betragen, wieder auf 2% erhöht werden solle; die zwischen 25—50 fl. behielten den bisherigen Ansatz, die unter 25 fl. waren befreit. Der „bisher bestandene Wein- und Bierzoll“¹⁾ wurde verdoppelt und betrug für den Saum Wein 12, für den Saum Bier 48 kr.²⁾ Die Abgabe für Jagdpatente, die am 6. August 1810 auf 2 fl. 45 kr. nebst 24 kr. Siegelgelder festgestellt war, wurde auf 5 fl. 24 kr. erhöht. Neu eingeführt wurde eine Hundebgabe von 2 fl. pro Stück. Durch Gesetz vom 12. Dezember 1818 wurden auch die Wirtschaftspatente auf 10—50 fl. gesteigert.

Bezüglich der direkten Steuer wurde ein Versuch gemacht mit dem Steuergesetz vom 11. Dezember 1818, der aber wenig erfreuliche Folgen hatte³⁾.

Das Gesetz lautete: „Wir Bürgermeister, Kleine und Grosse Räte der Stadt und des Kantons Schaffhausen, nachdem wir durch die auf unsere Veranlassung vorgenommenen Untersuchungen und einen über den Zustand der verschiedenen öffentlichen Beamtungen erschöpfenden Bericht die traurige Gewissheit erlangt, dass durch ein Zusammentreffen ebenso ungünstiger als unverschuldeter Ereignisse, die allgemein bekannt sind und wohl nicht näher angeführt zu werden bedürfen, in der Finanzverwaltung des Kantons allmählich eine Lücke entstanden ist, die durch die bisherigen gewöhnlichen Einnahmen auf keine Weise gedeckt werden kann, da ihr Betrag für das Säckelamt und andere wichtige Verwaltungen auf eine bedeutende Summe angewachsen ist, wenigstens für die nächsten Jahre durch die Einführung einer direkten Abgabe ausgeglichen werden muss; wie sehr wir daher gewünscht hätten, unsere getreuen lieben Mitbürger in der gegenwärtigen, wegen Verdienst-

¹⁾ In früheren Gesetzen ist die Bierabgabe nicht erwähnt.

²⁾ Ebenso nach der Verordnung vom 23. Januar 1823, welche die Biersteuer aufhob und ersehen liess, dass die Steuer nach Massgabe des geschroteten Malzes erhoben wurde.

³⁾ W. Wanner, Der Widerstand des schaffhausenschen Landvolkes gegen die Vollziehung des im Jahr 1818 erlassenen Finanzgesetzes. Schaffhausen 1867.

losigkeit immer noch schweren Zeit mit Opfern zu verschonen und die Folgen vielfältiger Erlittenheiten, die auch ihren Wohlstand geschwächt haben, vorerst wieder verschwinden zu lassen, so hat uns denn doch die höhere Rücksicht für die Aufrechthaltung unseres zerrütteten Oekonomiewesens, die Betrachtung dessen, was wir unseren Nachkommen schuldig sind, und selbst die Fürsorge für die bei längerer Zögerung gefährdeten heiligsten Interessen unseres Kantons nicht erlaubt, den Eingebungen unserer Wünsche Gehör zu geben, sondern wir sind vielmehr zu der innigen, selbst einmütigen Ueberzeugung gelangt, dass der Zeitpunkt eingetreten ist, welcher die Beziehung des Besitztums der Einwohner des Kantons zur Teilnahme an den Lasten des Staates unerlässlich macht. Da jedoch frühere Erfahrungen den unzweideutigsten Beweis geleistet, dass durch die Ausschreibung einer nur im allgemeinen angeordneten Vermögenssteuer der vorgesezte Endzweck einer verhältnismässig gleichförmigen Verteilung der Last auf die verschiedenen Klassen der Einwohner nicht nur sehr unvollständig erreicht, sondern der Willkür ein zu grosser Spielraum eingeräumt und der gewissenhafte durch den unredlichen Geber allzusehr benachteiligt wird, so sind unsere Absichten dahin gegangen, die aufzulegende Last auf eine Weise zu entrichten, welche mit bester Berücksichtigung der Verhältnisse des Kantons die sonst zu erwartenden Missverhältnisse auszuweisen und den Erfordnissen der Billigkeit zu entsprechen geeignet ist. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend haben wir in Genehmigung des uns gemachten Vorschlages die Ausscheidung der sich zu einem Ganzen vereinigenden Abgaben in Kapital-, Häuser-, Grund-, Gewerbs- und Besoldungssteuer nicht nur gutgeheissen und genehmigt, sondern rücksichtlich derselben noch das Nähere verordnet und beschlossen, wie folgt:

a) Kapitalsteuer. Die Kapitalsteuer wird nach dem Massstabe von Einem vom Tausend berechnet und entrichtet. Sie erstreckt sich ohne Ausnahme auf alle zinstragenden Geldanleihen, sie mögen im In- oder Ausland angelegt sein, ohne Unterschied, ob sie auf Hypotheken, einfachen Obligationen oder Schuldtiteln irgend einer andern Art beruhen; ferner auf den Besitz von Grundzinsen und Zehnten und auf diejenigen eigenen Kapitalien, welche im Handel oder in Gewerben angelegt sind. Sämtliche Bürger und Einwohner des Kantons sind zur Versteuerung ihres Kapitalvermögens nach Inhalt der obigen Bestim-

mung ohne Ausnahme verpflichtet. Ausländer, welche Grundzins oder Zehnten im Kanton besitzen, versteuern den Kapitalwert desselben ebenfalls zu Einem vom Tausend. Einer gleichen Verpflichtung unterliegen die Kapitalien, nicht aber die Naturalgefälle der Gemeinden, Zünfte und Korporationen; jene der geistlichen und weltlichen Stiftungen, der Kirchen- und Armenverwaltungen und sämtlicher öffentlicher Beamten. Mit dem Eintritte günstigerer Verhältnisse wird jedoch darauf Bedacht genommen werden, das in dieser Rubrik begriffene Eigentum, sobald es die Möglichkeit gestattet, von der nun eingeführten Abgabe wieder freizulassen, und wenn dasselbe in einer solchen Verwaltung den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigt, soll auch gegenwärtig nichts davon erhoben werden. Es wird zwar der Redlichkeit und dem Pflichtgefühl der Kontribuierenden anheimgestellt, ihr besitzendes Kapitalvermögen nach eigener Angabe zu versteuern. Wenn jedoch die Gesamtheit des Betrages dieser Steuer den gehegten Erwartungen nicht entsprechen sollte, so behalten wir uns die Befugnis vor, die alsdann notwendig erachtenden weiteren Verfügungen und verschärfte Anordnungen eintreten zu lassen. Ein gleiches Recht wird mit Vorbehalt des Rekurses an den Kleinen Rat der Standeskommission rücksichtlich derjenigen Partikularen eingeräumt, welche mit ihren Beiträgen gegründeten Mutmassungen zufolge unter dem aufgestellten Besteuerungsmaassstabe zurückbleiben würden.

b) Häusersteuer. Die Häusersteuer wird von einem Halben vom Tausend berechnet und entrichtet. Der im Brandversicherungskataster enthaltene Schätzungswert sämtlicher Gebäude dient hierbei zur Grundlage und die Abgabe wird dieser letztern Taxation gemäss erhoben.

c) Grundsteuer. Da der vorhandene Kataster nicht geeignet ist, unbedingt zur Besteuerungsnorm des Grundeigentums angenommen zu werden, sondern wegen der Ungleichheiten, welche er in der Taxation darbietet, nur als allgemeine Angabe des Güterbestandes eines jeden einzelnen Bannbezirkes benutzt werden darf, die Errichtung eines neuen oder revidierten Katasters hingegen in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht stattfinden kann, so ist vermittle einer Berechnung, bei welcher auf den Umfang, den Grad der Fruchtbarkeit und die Erzeugnisse eines jeden Gemeindebannes angemessene Rücksicht genommen wurde, eine möglichst richtige, in ihrem Ansatz sehr mässige Verteilung des Grundsteuerbetreff-

nisses eines jeden einzelnen Ortes zu stande gekommen, deren Uebersicht und nähere Bezeichnung einer jeden einzelnen Gemeinde in einer eigenen Instruktion mitgeteilt werden wird.

In Bezug auf das bei der Erhebung dieser Angabe zu beachtende Verfahren wird vorgeschrieben: Einer jeden Gemeinde wird wenigstens für das erste Jahr überlassen, wie sie diese Beitragssumme auf ihren Güterumfang austheilen will und ihr auch die Aufstellung einer beliebigen, mit ihrer Lokalität übereinstimmenden Klassifikation anheimgestellt; doch soll aus den in der Natur der Sache liegenden Gründen keiner derselben weniger als drei Klassen anzunehmen gestattet sein. Um dann aber die Richtigkeit der angenommenen Repartition beurteilen und nötigenfalls für spätere Fälle die erforderlichen ausgleichenden Verbesserungen eintreten lassen zu können, wird ferner festgesetzt, dass nach vollendetem Einzuge von einem jeden Ortsgericht (Gemeinderat) ein namentliches Verzeichnis des Besitzstandes, welcher für einen jeden Einwohner angenommen, und wieviel nach der von der Gemeinde gut befundenen Klasseneinteilung von demselben für die Juchart bezahlt worden, dem Kleinen Rate eingegeben werde. Die von der obersten Kantonsbehörde erfolgte Sanktion des angenommenen Verteidigungsmaassstabes schliesst für das erste Jahr jede Einsprache gegen denselben aus und die Abgabe muss in ihrem Betrage demselben gemäss erhoben werden. Da unter der zur Grundlage des Austeilens angenommenen Juchartzahl auch die Gemeindegüter begriffen sind, so wird in dieser Beziehung vorgeschrieben, dass diejenigen Kommunalgüter, welche von den Bürgern unentgeltlich benützt werden, von diesen letztern zu versteuern sind, jene hingegen, von denen ein Pachtzins bezahlt wird, für die Steuerentrichtung der Gemeinde zur Last fallen. Wenn sich irgend eine Gemeinde im Falle befindet, über unverhältnismässige Belastung Beschwerde führen zu müssen oder zu wollen, so ist ihr vorbehalten, ihre mit Gründen belegte Vorstellung bei Abreichung ihres Steuerbetrages und der Eingabe der Spezifikation ihres Austeilers zum Behufe der näheren Untersuchung und möglichen Abhilfe für die Zukunft an Behörde zur Sprache zu bringen. Die von den Ortsgerichten bewerkstelligte Verteilung der Grundsteuer unter die Güterbesitzer ihres Bannbezirks wird für diese letzteren zur verbindlichen Norm, und selbige haben die ihnen auferlegte Zahlung ohne Einrede zu leisten. Ist dieses aber geschehen, und

finden sie sich veranlasst, über widerfahrene Benachteiligung Beschwerde zu führen, so können sie selbige auf angemessene Weise bei der Standeskommission geltend machen, die darüber in erster Instanz entscheiden wird.

d) **Gewerbesteuer.** Diese Abgabe erstreckt sich ihrer Bestimmung nach auf die Betreibung von Handel, Handwerken oder sonstigen Gewerben, aus denen ein Einkommen gezogen wird, und hat zum Endzwecke, diejenige zahlreiche Klasse der Einwohner, welche sich Berufsgeschäften dieser Art widmet, mit den Besitzern von Kapitalien oder von Grundeigentum in billigem Verhältnisse an den öffentlichen Lasten teilnehmen zu lassen. Der Betrag, welchen jeder einzelne zu entrichten verpflichtet ist, wird durch einen eigens aufgestellten Tarif festgesetzt, nach welchem die Einzugsbehörden sämtlicher Gemeinden die Erhebung dieser Steuer zu bewerkstelligen gehalten sind.

e) **Besoldungssteuer.** Sie umfasst alle aus dem Säckelamte oder aus andern öffentlichen Beamtungen fliessenden Besoldungen, selbige mögen in Geld oder Naturalien bestehen. Bei der Berechnung des Wertes einer jeden Besoldung werden neben dem fixen Gehalte auch diejenigen Accidentien in Berechnung gezogen, welche alljährlich regelmässig fliessen und auf die also wie auf eine bestimmte Einnahme gezählt werden kann. Die Taxation von Naturalien findet nach dem Kameralanschlage statt. Sämtliche Besoldete, deren Gesamtgehalt den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt, sind von der Entrichtung dieser Abgabe befreit. Von Besoldungen, die nicht höher als 300 fl. zu stehen kommen, wird Eins vom Hundert bezahlt. Gehalte von grösserem Betrage entrichten von den ersten 300 fl. 1^o/₁₀, dann von 300—600 fl. 2^o/₁₀, und endlich von 600 fl. bis zur Erreichung ihres Gesamtwertes 3^o/₁₀.⁴

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes betreffen den Vollzug, der den Gemeinden anheimgegeben wird. Die Besoldungen wurden dagegen direkt an das Säckelamt gezahlt und die Pfrundgüter von der Grundsteuer ausgenommen, weil dieselben bereits im Pfrundeinkommen besteuert waren.

Die Neuerung, welche in dem Gesetze lag, erzeugte in dem Kanton eine schwere Krisis. Der helle Aufruhr loderte empor. Nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1815 stand allen Bürgern des Kantons das Recht zu, Wünsche und Begehren am ersten Sonntag nach Lichtmess der Regierung kundzugeben, welche letztere alsdann

verpflichtet war, sie jedesmal in Beratung zu ziehen und dem Grossen Räte einen gutachtlichen Bericht darüber zu erstatten, worauf dann diese Behörde einen definitiven Beschluss zu fassen hatte. Von diesem Recht machten die Gemeinden auf den kurz nach Publikation des Gesetzes stattfindenden Lichtmessversammlungen Gebrauch; schon hierbei stellte sich heraus, dass die Mehrheit des Volkes der Neuerung feindselig gegenüberstand. 22 Gemeinden des Klettgau's und Hegau's baten um Aufhebung des Gesetzes oder Umwandlung der durch dasselbe den Einwohnern auferlegten Abgaben in eine Vermögenssteuer. Die Gründe der Verwerfung des Gesetzes seitens der 22 Gemeinden sind in einem Schriftstück, das den ausgezeichneten Schüler Pestalozzi, den Lehrer Martin Heusi, zum Autor hatte, und das auch der Regierung in einem späteren Stadium übergeben wurde, zusammengefasst. Der wundeste Punkt des neuen Gesetzes, die Nichtberücksichtigung der Schulden und infolge dessen Ueberlastung der schwächeren Bauersleute, ist mit voller Schärfe erfasst, die anderen Einwände sind dagegen mehr eingebildeter Art und wenig sachlich begründet. Der Wortlaut dieser Vorstellung lautete: „Nicht wenig Spannung und Bedenklichkeiten veranlasst unter unseren Kantonsbürgern die im Wurf liegende neue Grundsteuer, weil durch dieselbe früher oder später sehr viel unbefriedigende Folgen statthaben könnten. Die zurückgelegten Zeiten geben Beweise genug, dass in einem Lande, wo Friede und Ruhe gefährdet wird, weder für Staaten noch für Bürger interessante Aussichten zu gewärtigen sind, denn nahen bittet eine ganze Bürgerschaft des Kantons Schaffhausen, eine w. w. Regierung möchte doch folgende Gründe, wenn sie auch in schwachem Tone angeführt sind, erwägen und gütigst eine Abänderung eintreten lassen. Beweggründe: Erstens fällt eine solche Steuer darum nichtig, weil der Schuldenzustand auf unsern Kantonsbürgern so ungleich und verschieden ist, dass der eine bei einem beträchtlichen Gütererwerb gar keine Schuldenlasten zu tragen hat, ein anderer aber mit der grössten Häuslichkeit seine Beschwerden kaum bestreiten kann, und wieder andere aus dem Besitz ihrer Güter kaum so viel erlösen, als ihre Schulden erheischen: ein vierter aber — und dazu gehören viele im Kanton — mit seiner ganzen Losung seine Lasten gar nicht zu befriedigen vermag. Deshalb könnten auf keine Weise grössere Ungleichheiten statthaben, als auf die eben angeführte, und eine weitere Last würde dem Landmann so schwer fallen, dass dieselbe ihn nicht nur äusserst hart

drücken, sondern gänzlich verderben würde. Zweitens fällt nicht minder schwer die Steuer der Häuser, weil dieselben im Brandkataster taxiert und dadurch schon einer Steuer unterworfen sind. Eine zweite Steuer würde daher dem Wege gerader Richtung zu nahe kommen. Drittens geben die Grundgesetze der Schweiz, sowie unsere kantonalen Gesetze selbst (Art. 30 der Verf.) jedem Bürger der Schweiz und unseres Kantons die Mittel an die Hand, alle auf den Gütern ruhenden Zehnten und Grundzinse gesetzlich abzulösen. Mithin würde eine neu zu erhebende Grundsteuer diesen Gesetzen widersprechen¹⁾. Viertens bittet man eine w. w. Regierung, wohl-dieselbe möchte doch einen Blick aufs Vergangene werfen und die Lasten des Krieges, des Misswachses, der Teuerung, des jetzigen Schuldenzustandes, die unbelohnte Mühe des Strassenbaues, sowie die Losung und die Ausgaben der Güterbesitzer jetziger Zeit betrachten. Könnte man mit unparteiischer Stimme sagen: Nur Staaten haben gelitten? Oder könnte man mit Gerechtigkeit die mannigfaltigen Fehler, die in diesen vorerwähnten Zeiten vorgefallen sind, allein den Bürgern beilegen? O nein! Müsste mit Erfüllung des entworfenen neuen Finanzplanes nicht die natürlich versprochene Treue, nachdem allen Zünften eine gemeinsame Oekonomieverwaltung zugesichert worden, Besorgungen erregen und aufs neue die Forderung auf Trennung des Stadt- und Staatsgutes wachrufen? Es könnten hier noch manche Gründe angeführt werden, allein weil dies nur zur Liebe und zum Frieden führen soll, so wollen wir derselben nicht weiter Erwähnung thun.

Es bieten die hier unterzeichneten Präsidenten im Namen einer ganzen Bürgerschaft des Kantons Schaffhausen einer w. w. Regierung auf anderem Wege keinen Ungehorsam dar, sondern finden allgemein, dass die Finanzen unseres Staates wie das Vermögen der Privaten zerrüttet und eine Steuer deshalb unausweichlich ist und wollen sich der Erhebung einer solchen, wie die Zeitumstände es erlauben, gerne fügen. Wir schenken auch einer w. w. Regierung das Zutrauen, sie werde alle Staatsausgaben so beschränken, dass dadurch Liebe und Harmonie zwischen Staat und Bürger erweckt und der Wohlstand unseres Kantons nach besten Kräften befördert werde. In

¹⁾ Diese Besorgnis, es möchte nach erfolgtem Auskauf der Zehnten und Grundzinse die Häuser- und Gütersteuer wieder eine für alle Zukunft fort-dauernde grundzinsähnliche Auflage bleiben, war besonders verbreitet.

der Hoffnung, wohldieselbe werde unsere Bitte nicht versagen, sondern derselben gütigst entsprechen, geharren mit unterthänigster Hochachtung.* (Folgen die Unterschriften von 22 Gemeindepräsidenten.)

Die Regierung sprach sich in ihrem dem Grossen Rate vorgelegten Gutachten über die Zunftsdesiderien von 1819 ganz entschieden gegen die Gewährung dieser Bitte aus, weil die aufgestellten Bestimmungen des Finanzgesetzes ihr billiger und der Lage des Kantons mehr angemessen zu sein schienen, als eine anzuordnende Vermögenssteuer, für die gerade jetzt alle und jede Grundlage fehle. Der Grosse Rat teilte fast einstimmig diese Ansicht. Allein die Mehrzahl der Gemeinden weigerte sich, das Gesetz zu vollziehen, sie wollten das ihrige nur leisten, falls eine Vermögenssteuer angeordnet werde. Mit Inbegriff der Stadt Schaffhausen und Stein leisteten nur 13 Gemeinden Gehorsam. Wiederholte Vorstellungen und Belehrungsversuche nützten nichts, die Gährung wurde immer grösser. Die Regierung glaubte die Achtung vor dem Gesetz erzwingen zu müssen und wollte natürlich auch sich selbst vor den Folgen im Fall eines Erliegens schützen. Sie versicherte sich des militärischen Beistandes von Luzern und Zürich und ward dadurch Herr der Bewegung. Die Untersuchung unter Leitung des eidgenössischen Repräsentanten verhängte schwere Strafen über 73 Bürger; die Hauptträdelsführer, des Hochverrats angeklagt, entkamen knapp der Todesstrafe¹⁾.

Der Steuereinzug wurde nun in allen Gemeinden vollzogen und ergab folgendes Resultat:

Kapitalsteuer . . .	7.842 fl.	4 kr.
Grundsteuer . . .	7.516	50
Häusersteuer . . .	3.066	50
Gewerbesteuer . . .	2.646	55
Einkommensteuer . .	821	—
	<hr/>	
	21.893 fl.	39 kr.

Der Ertrag reichte gerade hin, um den Ausfall im Säckelamt zu decken, war aber nicht gross genug, um den zerrütteten Finanzen wieder aufzuhelfen. Eine regelmässige Wiederholung der Steuer fand gleichwohl nicht statt. Man behalf sich mit den bisherigen Ein-

¹⁾ Sehr Ausführliches hierüber bei Wanner a. a. O.

nahmen. Nur im Jahr 1832 wurde noch einmal eine direkte Abgabe nach dem geschilderten System erhoben, und zwar $\frac{3}{4}$ einer Normalsteuer mit einem ungefähren Ertrag von 15,000 fl.

Die Verfassung von 1831 und das Gesetz über den Bezug direkter Abgaben vom 21./22. Februar 1834¹⁾.

Die mit dem 4. Brachmonat 1831 in Kraft getretene Verfassung hat das Staatswesen in moderner Weise umgeschaffen. Die Stadtherrschaft wurde gebrochen, die Trennung des Vermögens der Stadt Schaffhausen von demjenigen des Kantons als Grundsatz anerkannt und auf den verschiedensten Gebieten neuem Leben Raum gegeben. Auch die Finanzverwaltung wurde reformiert (§ 68) und ein Steuergrundsatz in die Verfassung gelegt. § 12. „Die Verpflichtung, nach Verhältnis des Vermögens, Einkommens oder des Gewerbes zu den öffentlichen Lasten beizutragen, erstreckt sich auf alle Einwohner des Kantons und auf alles in demselben befindliche Eigentum. Ueber Verabgabung des Eigentums milder Stiftungen wird das Gesetz verfügen. Das bisherige Abgabengesetz soll einer beförderlichen Revision unterworfen werden“²⁾, was auch 1834 geschah. Dasselbe stellt sich als ein Kompromiss zwischen dem bisherigen Steuergesetz und den gegen dasselbe geltend gemachten Forderungen dar. Wir haben wieder die Gewerbesteuer, nur dass letztere jetzt Einkommensteuer heisst und mässiger Progressionssätze besitzt. Die bisherige Kapital-, Grund- und Häusersteuer sind dagegen zu einer Vermögenssteuer zusammengefasst, die erweislich auf dem Vermögen haftenden Schulden lässt das Gesetz abziehen, dagegen kennt es keinen Abzug bei den Gewerben und Besoldungen.

Im einzelnen ist aus dem Gesetz folgendes hervorzuheben: Nichtkantonsbürger waren steuerpflichtig, wenn sie im Kanton niedergelassen waren und Vermögen besaßen oder ein Gewerbe betrieben³⁾.

¹⁾ Wanner, Die Revolution des Kantons Schaffhausen im Jahre 1831. Schaffhausen 1870.

²⁾ Unter den bei der Verfassungsbewegung laut gewordenen Wünschen war auch die Abschaffung der Montierungssteuer und Verminderung der Handänderungsgebühren. Siehe S. 104, 154.

³⁾ Ein analoger Grundsatz wurde auch in die Verfassung vom 1. November 1834 aufgenommen: „Als steuerpflichtige Einwohner sind solche Fremde nicht zu betrachten, die ihren Aufenthalt nur für unbestimmte Zeit im Kanton gewählt haben und in demselben weder Grundeigentum besitzen noch Gewerbe treiben.“

Von der Vermögenssteuer waren ausgenommen die nicht zur Berufsbetreibung gehörenden Hausgerätschaften. Steuerfrei waren auch die Kapitalien, Getälle und Liegenschaften des Kantons, die Kirchen-, Armen-, Pfrund- und Schulgüter und solche milde Stiftungen, deren Einnahmen ausschliesslich zum Besten der Armen bestimmt waren. Hinsichtlich der Steuerpflicht des Vermögens wurde kein Unterschied gemacht, ob es im In- oder Auslande lag; auch das im Auslande liegende Grundeigentum wurde nicht ganz befreit — nur billige Berücksichtigung der von den ausländischen Landesherren auf Immobilien und Zehnt-, Grundzins- und Lehengefälle gelegten Steuern wurde zugesichert —, weil man befürchtete, dass sonst „bei dem niedrigen Preise des Grundeigentums im benachbarten Auslande mancher sich solches erkaufen, den Ertrag aber im Kanton verzehren und sich so der Versteuerung eines Teils seines Vermögens entziehen würde“¹⁾.

Die Gewerbesteuer erstreckte sich „auf die Betreibung von Handel, Kunst, Handwerken oder sonstigen Gewerben, aus welchen ein Einkommen gezogen ward, und hatte zum Zwecke, diejenige zahlreiche Klasse der Einwohner, welche sich diese zum Nahrungszweige gewählt hatten, mit den Besitzern von Kapital- und Grundeigentum in billigem Verhältnisse an den öffentlichen Lasten teilnehmen zu lassen. Die Gewerbesteuer hatte 17 Klassen, welche bei 1^o der Vermögenssteuer zwischen 24 kr. bis 22 fl. 30 kr. sich bewegten. Die Berufszweige waren nicht einfach in eine der 17 Stufen einzureihen, sondern die Mehrzahl der Berufe war wieder in mehrere Klassen geteilt und kehrten deshalb öfter wieder, z. B. die Apotheker 1. Klasse gehörten in die 5. Stufe und zahlten 9 fl., die Apotheker 2. Kl. in die 8. Stufe und zahlten 4 fl. 30 kr. etc. Für die Gesellen und Jungen waren ebenfalls 24 bzw. 45 kr. zu entrichten. Die Einreihung der Gewerbetreibenden blieb den Gemeindebehörden überlassen. Nur bezüglich der Landwirte, welche ebenfalls der Gewerbesteuer unterlagen, wurde durch Vollzugsinstruktion vom 19. März 1834 eine nähere Regel gegeben: es entschied der Wert der Grundstücke. Besitzer 1. Kl. mit einem Wert von 15,000 fl. und darüber fielen in die 5. Stufe zu 9 fl.; Besitzer 2. Kl. mit 10—15,000 in die 7. Stufe zu 6 fl.; Besitzer 3. Klasse mit 5—10,000 fl. in die 10. Stufe zu 3 fl.; Besitzer 4. Kl. mit 1800—5000 fl. in die 14. Stufe

¹⁾ Grossratsprotokolle (Staatsarchiv).

zu 1 fl. 8 kr., und Besitzer 5. Kl. mit 100—1800 fl. in die 16. Stufe zu 30 kr.

Die Einkommensteuer traf nur die Besoldungen, Gehalte und Pensionen, solche mochten vom In- oder Auslande bezogen werden. Bezüge unter 100 fl. waren frei. Die ersten 300 fl. zahlten 40 kr. vom 100 = $\frac{2}{3}\%$, die folgenden 300 fl. 1 fl. 20 kr. = $1\frac{1}{3}\%$, jedes weitere 100 2 fl. = 2% .

Die dem Gesetze zu Grund liegende Verteilung der Steuerlast ergibt sonach folgendes Bild: Die Besoldeten zahlen von ihrer Besoldung etwas unter 2% ; da 2% einer Vermögenssteuer von 1% entsprechen, so sind die Besoldeten etwas geschont; Kapitalisten 1% vom Vermögen; Landwirte zahlen 1% Vermögenssteuer, ausserdem Gewerbesteuer nach dem Bruttowert der Güter; Gewerbetreibende zahlen 1% Vermögenssteuer von ihren Gewerbekapitalien etc., ausserdem Gewerbesteuer. Das Vermögen erscheint sonach allgemein und zwar als Reinvermögen besteuert, unabhängig davon ist aller Arbeitsertrag, ohne Rücksicht auf Schulden, getroffen.

Die Feststellung des Vermögens geschah zunächst durch Fattierung seitens der Steuerpflichtigen, man erwartete sich hiervon ein besseres finanzielles Resultat als von der gemeindlichen Taxation ¹⁾. Der Deklarant hatte bei Gebäuden den Anschlag des Brandkatasters, bei den Grundstücken die laufenden Preise in Anschlag zu bringen ²⁾. Der Gemeinderat hatte diese Selbsttaxation zu prüfen; fand er dieselbe zu niedrig, so machte er die Steuerpflichtigen aufmerksam und konnte ihm auch andeuten, um wieviel seine Angabe als zu gering angesehen werde. Wollte sich der Steuerpflichtige zu diesem Ansatz nicht verstehen, so ging die Sache an die Finanzkommission, in zweiter Instanz an die Regierung. Die Finanzkommission hatte auch für sich die Pflicht, die Steuerregister durchzugehen und durfte nach Einvernahme eines oder mehrerer Steuereinzahler der betreffenden Gemeinde eventuell die Taxation erhöhen, natürlich unter Offenhaltung des Rekurses an die Regierung. Unrichtige Versteuerung zog, wenn sie erweislich gemacht werden konnte, die Nachbezahlung des Doppeltßen der nicht bezahlten Steuern zu des Hinterziehers und seiner Erben Lasten nach sich.

Was die Besoldungen anlangt, so hatten die Geistlichen und

¹⁾ Protokoll der Grossratsitzung vom 6. Januar 1834 (Staatsarchiv).

²⁾ Vollzugsvorschrift.

vom Staate Besoldeten die Steuer nicht am Wohnort, sondern direkt an den Staatskassier zu zahlen. Eine Deklaration fand wohl nicht statt.

Die Herbeiziehung der Grundstücke zur Vermögenssteuer liess zu wünschen übrig. Es ist dies auch erklärlich: denn die Taxation zu den laufenden Preisen und daneben noch eine landwirtschaftliche Gewerbesteuer traf wohl zu hart und hatte zur Folge, dass die Deklarationen des Grundvermögens vielfach gering und auch sehr ungleichmässig ausfielen. Der Kleine Rat beschloss deshalb am 4. November 1844, „in Erwägung der Notwendigkeit, zu einem richtigen, verhältnismässig gleichen Massstabe der Verabgabung der Grundstücke bei Entrichtung der Vermögenssteuer zu gelangen, sämtlichen Gemeindebehörden auftragen zu lassen, eine Klassifikation der in dem Banne einer Gemeinde liegenden Grundstücke nach Verschiedenheit der Benutzungsweise des Bodens als Ackerland, Wiesen, Reben, Baumgärten und Waldungen, und nach Massgabe ihrer Qualität und ihres Wertes aufzustellen, zu diesem Zwecke mehrere und zwar wenigstens drei Klassen anzunehmen, die Grundstücke jeder Klasse nach den laufenden Preisen zu taxieren, daher z. B. anzugeben, wie hoch eine Juchart Feld, Reben u. s. w. erster, zweiter Klasse u. s. w. im Durchschnitte zu taxieren sei, und diese Taxation beförderlich einzugeben.“

Der Gesamthaushalt auf Grund der Rechnung von 1836, wo allerdings keine direkte Steuer erhoben wurde⁵⁾, zeigt hinsichtlich der Einnahmen folgendes Bild:

Zinse von Kapitalien	100 fl.
Grund- und Mietzinse	487
Waldungen nach Abzug der Kosten	21,375
Erzgrubenbau nach Abzug der Kosten	5,857
Salzregal netto	6,790
Rhein- und Bollettensoll in Stein netto	2,572
Zölle von der Landtschaft	897
Bussen und sämtliche Gerichtstellen	1,049
Rekognition von Ehehaften	75
Zinse von Ehehaften	43
Wirtschaftspatente	4,188
Jagdpatente	395
Landrechtgebühren	1,136
Weinsoll	1,403
Biersoll	192
Handänderung von Käufen	3,977
Handänderung von Erbschaften	350
Verschiedenes	83
Summe der Einnahmen	98,782 fl.
„ „ „ Ausgaben	59,785 „

⁵⁾ Siehe unten S. 161.

Verfassung vom 5. April und 2. Mai 1852 und das Gesetz betreffend die Erhebung der direkten Staatssteuern vom 20. März 1855.

Wie das Steuergesetz von 1834 der Verfassungsbewegung im Jahre 1831 seine Entstehung verdankte, so war es auch wieder die Verfassung von 1852, welche den Impuls zu einer Reform des Steuerwesens gab. Der § 13 der Verfassung lautet: „Auflagen zur Bestreitung der Staatsausgaben sollen möglichst gleichmässig auf alles steuerbare Vermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Kantons verlegt werden; auch Liegenschaften im Lande nicht angesessener Eigentümer fallen unter diese Bestimmung. Das Gesetz stellt die erforderlichen Garantien für richtige Besteuerung durch Bestrafung der Vermögensverheimlichung und andere zur richtigen Versteuerung führende Mittel auf. Die Kirchen-, Schul- und Armengüter sind von der Steuerpflicht befreit. Die Handänderungsgebühren bei Käufen von Liegenschaften sind auf die Hälfte ihres bisherigen Betrages herabgesetzt, dagegen aber die Handänderungsgebühren von Seitenerbschaften angemessen zu erhöhen¹⁾.

Die Verfassung hatte in ihren Uebergangsbestimmungen vorgeschrieben, dass binnen Jahresfrist ein neues Gesetz über das Steuerwesen vorzulegen sei. Im März 1853 kam die Regierung dieser Vorschrift nach. Der Regierungsentwurf wollte eine innerlich rationell verbundene Vermögens- und Einkommensteuer. Alles Reinvermögen, ausgenommen Staats-, Kirchen-, Schul-, Armengut, Handwerks-, Haus- und Feldgeräte war steuerpflichtig; nur auswärtigen Eigentümern war der Schuldenabzug nicht gestattet. Ebenso unterlag alles Einkommen der Steuer, jedoch nach Abzug von 4% für das im Berufe verwendete Kapital. Die unmöglich organisch zu verbindende Gewerbesteuer war in eine Einkommensteuer umgewandelt. Die Bewertung der Gebäude geschah nach dem Brandassuranzkataster, die der Grundstücke nach dem Durchschnittspreis der letzten fünf Jahre, der Kapitalwert der Waldungen sollte zwischen 50 und 100 Fr. per Juchart sich bewegen, je nach der Bestandsmasse, besseren oder schlechteren Beschaffenheit des Bodens, der Absatzmöglichkeit und Holzpreise. Für Forderungen, Betriebskapitalien entschied der Nennwert. Die Einkommen- und Vermögenssteuer waren im Steuersatz fest miteinander verbunden: 1% Vermögenssteuer bedang 1%

¹⁾ Siehe hierüber unten S. 191, 192.

Einkommensteuer, nur dass für die Einkommen unter 1000 eine Degression bestand und die Löhnungen von Knechten, Mägden und Handwerksgelesen frei waren. Die Feststellung der Steuerkapitalien geschah durch persönliche Deklaration unter Kontrolle von Distriktskommissionen.

Die Grossratskommission arbeitete einen andern Entwurf aus (3. November 1853). Derselbe wollte eine aus vier Gliedern sich zusammensetzende Einkommensteuer — genauer betrachtet war es eine etwas unklar gedachte Verquickung von Ertrags- und Einkommensteuer. Das „Einkommen“ aus Grundeigentum war lediglich nach der Ertragsfähigkeit auszumitteln und zwar in 11 Klassen (1—50 Fr. per Juchart): für die Gebäude bildete der Anschlag im Brandassekuranzkataster den steuerbaren Kapitalwert: welcher Zins hiervon zu nehmen sei, wurde im Entwurf nicht gesagt. Das Einkommen aus Kapitalvermögen umfasste die Einkommen aus Forderungsrechten, aus Betriebskapitalien, die im Gewerbe, Handel und andern Unternehmungen lagen, sowie die Zehnten, Grundzinse und Gefälle. Für das gesamte Kapitalvermögen waren 4% zu berechnen. Das Einkommen aus Berufsthätigkeit umfasste die Besoldungen, das Einkommen aus Kunst, Industrie, Handel, Landwirtschaft. Selbstverständlich waren 4% für das darin verwendete Vermögen in Abzug zu bringen. Das vierte Glied wurde endlich gebildet durch die Pensionen, Leibgedinge und Renten. Einkommen unter 400 Fr. zahlte eine Aversalsteuer von 3 Fr., im übrigen Einkommen aus Grundbesitz und Kapitalvermögen 3%, anderes „reine Einkommen“ 2%. Nirgends ist erwähnt, dass Schuldzinsen abzuziehen sind, bezw. bei welcher der verschieden besteuerten Einkommensgattungen sie abgezogen werden dürfen. Die Feststellung des Einkommens sollte im Wege schriftlicher detaillierter Deklaration unter Kontrolle einer kantonalen Steuerkommission, der drei Gemeindeglieder mit beratender Stimme beiwohnten, erfolgen.

Der Grosse Rat legte nach grösserer Debatte weder den einen noch den andern Entwurf zu Grunde. Gegen den Kommissionsentwurf wurde eingewendet, dass er nicht der Verfassungsbestimmung entspreche, die meisten Steuerpflichtigen auch ausser stande seien, ihr Einkommen danach auszumitteln, sowie dass das Institut der Steuerkommission kostspieliger würde, als wenn man den Gemeinderäten die Sache wie bisher überliesse. Der Regierungsentwurf wurde wenig gewürdigt; er war der Masse offenbar zu fein: auf seine

Grundlage kam man erst 1878 wieder zurück. In definitiver Abstimmung beschloss man, die Kommission solle ihren Entwurf umarbeiten in dem Sinn, dass mehr nach dem Vermögen als nach dem Einkommen die Steuer bezahlt und von dem Institut einer Steuerkommission soviel als möglich Umgang genommen werde. So kam ein dritter Entwurf zu stande, der am 28. April 1854 zur Beratung gestellt und gegen 20 Stimmen als Grundlage eines von der Regierung auszuarbeitenden neuen Entwurfs angenommen wurde. Dieser dritte Entwurf hielt für das Grundeigentum und alles Kapital die Vermögenssteuer fest (für Grundeigentum 12 Wertklassen von 25—1400 Fr. pro Juchart nach der Ertragsfähigkeit) und fügte dazu eine Einkommensteuer für das Einkommen aus Berufsthätigkeit, wobei augenscheinlich das darin verwendete Kapital ausser Betracht bleiben sollte. Grundbesitz und Kapitalvermögen wurden mit 1‰, Einkommen aus einem Berufe (mit Ausnahme der Landwirtschaft) mit $1\frac{1}{2}\%$ — ein Teil wünschte 2% —, Einkommen aus Pensionen, Renten und Leibgedingen mit 2%, Einkommen aus Landbau mit 50 Rp. von je 1000 Fr. Güterwert besteuert. Jeder Bürger und Einwohner des Kantons, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hatte und keine höhere Steuer entrichtete, bezahlte eine Aversalsteuer von 1 Fr.

Der vierte „geprüfte Gesetzentwurf“, vorgelegt am 16. November 1854, bot wenig Neues. Nur in einer Richtung zeigte er eine weitere Verkümmern; für das Einkommen aus Gewerbe wurde eventualiter ein Tarif mit mehreren Klassen für die einzelnen Berufe beigefügt; bei einem Steuerbezug von 1‰ zahlten Aerzte 30, 40, 50, 60 Fr., Apotheker 20, 30, 40, 50 Fr. u. s. w.

Das Gesetz, wie es schliesslich zu stande kam, war ein Kompromiss aus den verschiedenen Entwürfen mit Anlehnung an das Gesetz von 1834. Mit letzterem hat es namentlich gemeinsam einen Gewerbesteuerarif für den Beruf als solchen, ferner die — zwar nicht ausgesprochene, aber sicher anzunehmende — Nichtabziehbarkeit der Schulden bei reinem Berufseinkommen, wie überhaupt das Nebeneinanderbestehen von Vermögens- und Ertragssteuer in beiden gleich ist.

Die Hauptunterschiede des neuen Gesetzes von 1855 gegen das von 1834 sind folgende: Die Steuer ist formell etwas anders gegliedert, sie zerfällt in eine Vermögenssteuer vom Grundeigentum und von Kapitalien und eine Einkommensteuer von Berufsthätigkeit

(darunter die bisherige Gewerbesteuer), und von Pensionen, Leibgedingen und Renten. Neu befreit wurde das Vermögen verwaister Minderjähriger bis zu 600 Fr. und das Einkommen solcher Aufenthaltler, welche nur von ihren Zinsen lebten und im Kanton weder liegenschaftliches Vermögen besaßen, noch ein selbständiges Gewerbe betrieben: die bisherige Befreiung des Hausgerätes ist nicht ausdrücklich erklärt, sie muss aber als selbstverständlich gelten, da das Vermögen im Sinne des Gesetzes nur Grundeigentum und Kapital umfasst. Das Vieh hätte als Betriebskapital eigentlich steuerpflichtig sein sollen, thatsächlich wurde es aber nicht besteuert. Das bisherige Gesetz fasste das Vermögen bei der Person und am Wohnort derselben konsequent dem Charakter der Vermögenssteuer zusammen, liess jedoch für im Auslande liegende Immobilien billige Berücksichtigung der von den betreffenden Landesherren darauf gelegten Lasten zu. Nach dem neuen Gesetz blieb das im Auslande gelegene Immobilienvermögen ausser acht, entschied auch für alles Grundeigentum nicht mehr der Wohnort des Besitzers, sondern seine Lage. Dagegen wurde das auswärts liegende Kapitalvermögen (Forderungsrechte, Grundgefälle und gewerbliche Betriebskapitalien) befreit, wenn es bereits im Auslande besteuert war.

Der Grundbesitz wurde nicht mehr nach den laufenden Preisen geschätzt¹⁾, sondern das steuerbare Vermögen daran nach der Ertragsfähigkeit ausgemittelt und 13 Klassen von 10—1400 Fr. per Juchart unterschieden. Das Gewerbe wurde wieder nach einem Tarif besteuert, nur dass derselbe formell wie materiell vom früheren sehr abwich. Jedes Gewerbe wurde nur einmal aufgeführt und für dasselbe ein Minimal- und Maximalsteueransatz beigefügt.

Bei einer Vermögenssteuer von 1⁰/₁₀₀ waren die Besoldungen, Pensionen mit 1⁰/₁₀₀ für die ersten 600, mit 2⁰/₁₀₀ für die folgenden Beträge, die Gewerbe aber nach dem Tarif und das landwirtschaftliche Gewerbe mit $\frac{1}{2}$ Fr. für je 1000 Fr. Güterwert zu besteuern.

Neu war die Personalsteuer von 1 Fr. von jedem Bürger und Einwohner des Kantons.

Ein bedeutender Fortschritt zeigte sich hinsichtlich der Steuerkommission. Solange das Steuerwesen in den Händen der Gemeinderäte war, musste jede Möglichkeit, richtige Steuerunterlagen zu er-

¹⁾ Eine Minderheit hatte beharrlich, aber vergeblich die Zugrundelegung der Durchschnittspreise der letzten 10 Jahre verlangt.

halten, aufgegeben werden. Es wurden Bezirkskommissionen geschaffen, drei Mitglieder wurden von dem Regierungsrat, zwei von der Gemeinde bestimmt. Die frühere Deklarationspflicht blieb beibehalten. Findet die Steuerkommission, dass eine Angabe des steuerbaren Vermögens und Einkommens unrichtig sei, so setzt sie den Ansatz fest. Hiergegen ist Rekurs an den Regierungsrat zulässig. Ist der Taxierte mit dem Beschluss des Regierungsrats nicht einverstanden, so kann er Untersuchung seines Vermögens verlangen.

Viel sorgfältiger sind die Strafbestimmungen geregelt. Bisher blieb bei unrichtiger Versteuerung die Verbindlichkeit der Nachbezahlung des Doppelten, jetzt wurde bei einer Unrichtigkeit bis zu $\frac{1}{3}$ das Fehlende einfach nacherhoben, dieser Betrag galt gewissermassen als Marge für einen zulässigen Irrtum, betrug die Unrichtigkeit mehr, so sollte das 5fache der vorenthaltenen Steuer erhoben werden. Die Bestrafung stand aber den Bezirksgerichten zu.

Gegen das Gesetz legten von 6131 stimmfähigen Bürgern 2111 das Veto ein, was nicht ausreichte, um die Inkrafttretung desselben zu verhindern.

Der Steuerertrag hob sich infolge des Gesetzes um ca. 70%¹⁾.

Gesetz vom 15. Dezember 1862.

Nach Art. 23 des Gesetzes über die Erhebung der direkten Steuern vom 4. Juli 1855 waren die Steuerregister alle fünf Jahre einer allgemeinen Revision zu unterziehen, insofern der Regierungsrat eine solche für notwendig fand. Dieser Zeitraum war abgelaufen; der Regierungsrat erachtete eine Revision der Steuerregister, aber auch eine des Gesetzes selbst für wünschenswert; man schlug einige Aenderungen vor²⁾, der Grosse Rat fügte einige weitere hinzu.

Das neue Gesetz brachte in erster Linie eine weitere Erleichterung der Waisenkinder und eine Berücksichtigung des Existenzminimums; Waisenkinder blieben von der Vermögenssteuer befreit, wenn das Vermögen den Betrag von 1000 Fr. (bisher 600 Fr.) nicht überstieg; jedes Einkommen, welches in seiner Gesamtheit jährlich den Betrag von 200 Fr. nicht überstieg, sowie von dem Einkommen aus einer Anstellung oder Beamtung die ersten 200 Fr. wurden befreit.

Die Progression bei der Besteuerung der Besoldungen, Gehalte,

¹⁾ Siehe unten S. 161.

²⁾ Botschaft vom 20. November 1861.

Pensionen und Leibgedinge, die schon im Jahre 1854 sehr bekämpft worden war, wurde aufgehoben und der Steuersatz auf die Hälfte ermässigt. Bisher zahlten die ersten 600 Fr. 1%, jedes folgende 100 2%, nun aber zahlten die ersten 200 Fr. überhaupt nichts, das Einkommen über 200 Fr. 1%. Die Ermässigung wurde mit dem unfundierten Charakter begründet.

Die Klassifikation des Grundbesitzes wurde geändert, um dem gestiegenen Wert desselben Rechnung zu tragen. Hatte man bisher 13 Wertklassen: pro Juchart 10—1400 Fr., so machte man jetzt 16 Wertklassen von 15—2000 Fr. pro Juchart. Die Steuerpflicht bezüglich des Grundeigentums wurde insofern modifiziert, als es nicht mehr da zu versteuern war, wo es lag, sondern da, wo der steuerpflichtige Kantonseinwohner wohnte; nur für ausserhalb des Kantons wohnende Grundbesitzer entschied die Lage des Grundstücks.

Eine fast gänzliche Durcharbeitung erfuhr der Gewerbesteuertarif: es wurden eine Reihe neuer Gewerbe eingestellt und auch die Steueransätze vielfach geändert. Besonders Fabriken suchte man schärfer heranzuziehen: ihr Steuersatz betrug bisher 20—500 Fr., der Regierungsentwurf wollte bis zu 1000 Fr. gehen, das Gesetz stellte keine Maximalgrenze auf. Neu war auch die Vorschrift, dass bei Anwendung des Gewerbesteuertarifs hauptsächlich auf den Umfang und die Ertragsfähigkeit der einzelnen Gewerbe Rücksicht genommen werde derart, dass der Steuersatz ungefähr einer 1%igen Besteuerung des Einkommens entspreche.

Eine der bedeutendsten Aenderungen erfolgte hinsichtlich der Ausmittlung der Steuerkapitalien, insofern an Stelle der Distriktskommissionen eine kantonale Steuerkommission trat. Dieselbe bestand aus drei Mitgliedern: jeder Gemeinderat wählte nach freier Wahl zwei Abgeordnete behufs der Steuerausmittlung im Umfange der Gemeinde noch hinzu, welche den Verhandlungen der Kommission beizuwohnen hatten. Die Wahl und Oberaufsicht über die kantonale Steuerkommission stand dem Regierungsrate zu.

Ein Kontrollmittel wird erwähnt, von welchem das Gesetz von 1855 noch nicht spricht, obwohl es damals schon bestand. Im Kanton ist seit 1804 die amtliche Mitwirkung bei allen Vermögenseinteilungen und Beschreibungen üblich¹⁾. In den verschiedenen Ge-

¹⁾ Verordnung vom 12. März 1804; Gesetz vom 30. Juli 1807; Gesetz vom 6. Herbstmonat 1833; Gesetz vom 18. Dezember 1850; Gesetz vom 25. Januar 1884.

setzen hierüber ist den Teilungsinspektoren die Pflicht auferlegt, darüber zu wachen, dass dem Staat die schuldige Erbschaftsteuer entrichtet werde. In dem Gesetz über das Verfahren bei Beschreibungen und Teilungen, sowie über die Antretung von Erbschaften vom 18. Dezember 1850 ist diese Kontrolle zum erstenmal auch auf die Vermögenssteuer erstreckt. Die Waiseninspektoren hatten danach halbjährig der Finanzkommission von dem Bestande des steuerbaren Vermögens der zu ihrer Kenntnis gelangten Beschreibungen und Teilungen übersichtlich Kenntnis zu geben. Diese Einrichtung der amtlichen Inventarisirung wurde dann im Laufe der Zeit immer schärfer ausgebildet¹⁾.

Die Steuerregister unterlagen fortan schlechtweg alle 5 Jahre einer allgemeinen Revision, die Klausel, „wenn es der Regierungsrat für notwendig erachtet“, fiel weg. Die in der Zwischenzeit eintretenden Veränderungen waren von der Steuerkommission zu berücksichtigen, wie umgekehrt auch die Regierung der Steuerkommission von den Teilungen und Beschreibungen Kenntnis zu geben hatte.

Bisher stand die Verhängung der Strafe wegen Defraudation lediglich dem Bezirksgericht zu, nach dem neuen Gesetz wurde die Sache nur dann an das zuständige Bezirksgericht gewiesen, wenn sich der Fehlbare weigerte, diese Busse zu bezahlen.

Die Wirkung des Steuergesetzes war die, dass der Steuerertrag um ungefähr 40% wuchs.

Nachstehend lassen wir eine Uebersicht über die einzelnen Jahresergebnisse und Steuerfüsse seit 1834 folgen. Die Erträgnisse sind Nettoerträgnisse, enthalten aber Nachsteuern und Steuerbussen.

¹⁾ Es geschah namentlich durch Verordnung vom 5. August 1874, wonach die Waisenbehörden gehalten sind, bei Vornahme von Vermögens-Inventuren neben dem wirklichen Werte von Gebäuden und Liegenschaften auch die entsprechende Taxation des Steuerregisters für die einzelnen Gebäude oder Grundstücke in der Inventur anzuführen und in allen denjenigen Fällen, wo das Ergebnis der Vermögens-Inventur die Höhe des bisher versteuerten Vermögens des Betreffenden übersteigt, von dem Resultate dieser Inventur dem Finanzreferenten des Regierungsrates unverzüglich direkte Kenntnis zu geben.

Steuerjahr	Steuerfuss ‰	Steuerertrag
1834	1	fl. 18,552
1835	—	—
1836	—	—
1837	0,5	10,280
1838	0,75	15,707
1839	0,5	10,315
1840	0,5	10,379
1841	0,5	10,396
1842	0,5	10,351
1843	0,5	10,336
1844	0,5	10,982
1845	0,5	11,532
1846	0,5	11,578
1847	0,5	11,558
1848	0,5	11,853
1849	1	23,659
1850	1	24,015
1851	1	23,499
1852	2	Fr. 99,146
1853	1,5	74,189
1854	1,5	76,159
1855	1,5	78,294
1856	1	88,957
1857	0,5	46,646
1858	—	—
1859	0,5	57,699
1860	0,5	49,950
1861	1	97,768
1862	1	99,928
1863	1	139,258
1864	—	—
1865	0,5	66,013
1866	0,5	65,076
1867	0,5	65,409
1868	1	131,131
1869	1	138,615
1870	0,5	69,941
1871	0,5	71,696
1872	1	138,882
1873	1,25	180,829
1874	0,5	90,282
1875	1	153,023
1876	1	163,341
1877	1	160,352
1878	1,5	253,835
1879	1,5	246,247.

Die Verfassung vom 24. März 1876¹⁾ und das Steuergesetz vom 23. Sept. 1879 nebst Novelle vom 20. Aug. 1885.

Dass das bisherige Steuergesetz von 1862 auf die Dauer nicht haltbar sein konnte, leuchtet ein. Sein Charakter war zu unorga-

¹⁾ Gedruckte Protokolle des Verfassungsrates 1873—76.
Schanz, Die Steuern der Schweiz. II.

nisch, die Gewerbesteuer mit ihrem Tarif, die Berücksichtigung der Schulden bloss beim Vermögen, die geringe Schonung der schwachen Steuerkräfte, die mangelhafte Erfassung der Steuerkapitalien waren Verstösse, die nicht bleiben konnten.

Der Schwerpunkt der Verfassungsverhandlungen lag bei der Frage, ob das Progressionsprinzip angenommen werden solle. Es liegt hierüber ein sehr ausführlicher Bericht der Dreierkommission vor. Die Statistik lieferte folgende Verteilung der Steuerpflichtigen und der Vermögen:

Vermögen	Steuerpflichtige	Vermögen
1 — 20,000	7297 = 89,24 %	28,409,750 = 34.4 %
20,001 — 50,000	627 = 7,68	18,730,000 = 22.7
50,001 — 100,000	146 = 1,78	10,300,000 = 12.5
100,001 — 200,000	62 = 0,76	8,700,000 = 10,6
200,001 — 400,000	31 = 0,39	8,825,000 = 10,7
400,001 u. mehr	12 = 0,15	7,500,000 = 9,1
	<hr/> 8176 = 100	<hr/> 82,464,250 = 100

Man zog zur Prüfung und Vergleichung lediglich die Züricher Gesetzgebung bei. Danach wurden bei den ersten 20,000 $\frac{3}{10}$, von den weiteren 30,000 $\frac{6}{10}$, von den weiteren 50,000 $\frac{7}{10}$, von den weiteren 100,000 $\frac{8}{10}$, von den weiteren 200,000 $\frac{9}{10}$ und vom Mehrbetrag $\frac{10}{10}$ in das Kataster eingestellt. Diese Klassifizierung auf den Kanton Schaffhausen übertragen hätte die Wirkung gehabt, dass nur 49,6 Mill. statt wie bisher 82,4 Mill. auf den Kataster gekommen wären. Um einen ungefähr gleichen Steuertrag vom Vermögen zu erzielen, wie bisher bei 1 $\frac{0}{100}$, musste der Steueransatz verdoppelt werden. Dabei ergab sich ein kleines Plus, wogegen 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{100}$ weniger als bisher ergeben hätte. Bei dieser Steigerung des Steuerfusses auf 2 $\frac{0}{100}$ blieben die Vermögen bis zu 20,000 so hoch wie bisher belastet, die über 20,000 Fr. zahlten wenig mehr als bisher. Geling es aber, der Vermögens- und Einkommensverheimlichung schärfer zu begegnen, so war Aussicht, dass 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{100}$ ausreichen würden. In diesem Falle wurden alle Vermögen bis 100,000 = 98 $\frac{0}{100}$ der Steuerpflichtigen und 69 $\frac{0}{100}$ der Vermögen etwas entlastet. Allein auf den Nutzeffekt legte man gar nicht so viel Gewicht; mehr Wert legte man auf die Gerechtigkeit. Neben den üblichen Gründen hob man besonders hervor, dass der mittlere und höhere Unterricht, wie überhaupt viele staatliche Einrichtungen faktisch mehr der vermöglicheren Klasse der Staatsbürger zugänglich seien; ferner dass die

direkte Steuer nur $\frac{1}{3}$ der Staatsausgaben decke, die übrigen $\frac{2}{3}$ dagegen aus dem Staatsgut, das allen gleichmässig gehöre, bestritten werden müssten. Es sei gerechtfertigt, dass an diesem ersten Zwölftel der Staatsausgaben die grösseren Vermögen etwas mehr beitrügen. Der Grundsatz der Progression wurde thatsächlich in die Verfassung aufgenommen. Dagegen wurde es abgelehnt, auch eine feste Grenze für die Progression zu ziehen, etwa derart, dass sie beim Vermögen nicht den doppelten, beim Einkommen nicht den fünffachen Betrag des Steueransatzes übersteige. Für die Gemeindesteuern wollte man den Grundsatz der Progression ausschliessen, teils weil die Züricher Verfassung dies auch that, teils weil man fürchtete, es könnten die reichen Steuerpflichtigen doch leicht in die Nachbargemeinden flüchten und für die Zurückbleibenden der Steuerdruck zu gross werden. Man liess aber schliesslich die Frage offen.

Neben der Progression verlangte die Verfassung eine weitergehende Berücksichtigung des notwendigen Lebensunterhalts und strengeren Beizug der Steuerkapitalien. Nicht mit Unrecht wurden die Militärpflicht und die Steuerpflicht in Parallele gestellt und daran erinnert, wie streng man diejenigen strafe, welche die Militärpflicht verweigern. Man nahm an, dass das Steuerkapital wohl nochmal so gross sei. Man schloss es schon aus den Ergebnissen der amtlichen Inventarisationen, wo „trotz möglichster und ganz ungerechtfertigter Herabsetzung der Werte von Liegenschaften, Maschinen, Waren, Vorräten etc. doch sehr bedeutende Summen nachversteuert werden müssen“¹⁾. Unter den Mitteln gegen die Verheimlichung wurde unter anderen auch die „zeitweise Inventarisat^on“ erwähnt.

Die Verfassung beeinflusste auch noch nach anderer Seite den Charakter des ganzen Steuersystems, indem man den Weg weiterverfolgte, den schon die Verfassung von 1852 eingeschlagen hatte. Wie diese die Handänderungsabgabe aus Käufen von Liegenschaften um die Hälfte ermässigte und dagegen die Erbschaftsteuer erhöhte, so hat die Verfassung von 1876 die erstere vollends abgeschafft — der Ertrag war in den Jahren 1870—75 durchschnittlich 15,592 Fr. —, dagegen die Erbschaftsteuer durch Aufnahme der Progression abermals zu steigern gesucht.

¹⁾ Eine Schrift „Die Einführung der Progressivsteuer. Ein Revisionswunsch“ nahm an, dass in der Stadt Schaffhausen allein etwa 5—10 Millionen mehr versteuert werden müssten.

Der Wortlaut der bezüglichen Verfassungsartikel ist folgender:

Art. 59. Die Steuerpflichtigen haben im Verhältnis der ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen. Das Gesetz hat die Steuerbefreiungen zu bestimmen, welche mit Rücksicht auf den unbedingt erforderlichen Lebensunterhalt geboten sind. Für den Staat ist die Steuer nach dem Grundsatz mässiger Progression zu erheben. Das Mass dieser Progression wird durch das Gesetz geregelt. Ebenso ist es dem Gesetze vorbehalten, darüber zu bestimmen, ob der Grundsatz der Progression auch auf die Gemeindesteuern auszudehnen sei. Alle volljährigen männlichen Einwohner zahlen als Personalsteuer einen gleich grossen Beitrag an die öffentlichen Lasten. Der Staat erhebt eine Erbschaftsabgabe progressiv nach der Entfernung der Verwandtschaft und nach der Grösse der Erbschaft. Das Gesetz bestimmt die von dieser Abgabe zu befreienden Verwandtschaftsgrade und Minimalsummen. Im übrigen wird das Gesetz die Grundsätze über die Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern aufstellen und die zum richtigen Bezuge der Steuern und Abgaben und zur Bestrafung der Steuerverheimlichung erforderlichen Massnahmen treffen.

Art. 60. Das Gesetz regelt den Bezug der indirekten Abgaben. Die Handänderungsgebühren aus Kauf und Tausch von Liegenschaften sind abgeschafft.

Das Steuergesetz vom 23. September 1879¹⁾.

Nach Art. 5 der Uebergangsbestimmungen der Verfassung war binnen Jahresfrist, d. h. bis 1. Juni 1877, ein Steuergesetz auszuarbeiten. Der Termin wurde gewissenhaft eingehalten. Die Vorlage erfolgte mit Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat am 23. Mai 1877, am 31. August 1877 wurde vom Grossen Rat eine Steuerkommission bestellt, welche nach vielen Beratungen, die

¹⁾ Entwurf eines Gesetzes betr. die direkte Staatssteuer mit Botschaft hierzu vom 23. Mai 1877; Vorlage der Grossratskommission 1878; Bericht derselben an den Grossen Rat vom 7. September 1878; ein weiterer Bericht derselben zur Widerlegung einer Eingabe verschiedener Aktivbürger an den Grossen Rat (ohne Datum); Vorlage zur zweiten Beratung (ohne Datum); Botschaft des Grossen Rats zu dem Gesetz über die direkte Staatssteuer für den Kanton Schaffhausen an sämtliche Stimmberechtigte des Kantons vom 18. Oktober 1879. Grossratsverhandlungen.

sich ein ganzes Jahr hinzogen. ihren Bericht und Entwurf am 7. September 1878 abstattete. In derselben war die Seele der Kantonsbuchhalter und Gemeindebeamte, jetzige Chef des Finanzdepartements Rahm, der mit dem Steuerwesen sehr vertraut war. Die erste Beratung fand statt am 17., 18., 19. Februar, die zweite am 2. Juli und 23. September 1879. Vor der zweiten Beratung waren in einer Eingabe von 180 Aktivbürgern an den Grossen Rat und weiters in einem Flugblatt Einwendungen gegen verschiedene Bestimmungen des Gesetzentwurfes erhoben worden. Die Petition ging vorwiegend von Schaffhausener Bürgern aus und wendete sich gegen die Progression und die scharfen Kontrollmittel. Nachdem dieselben teils berücksichtigt, teils widerlegt waren, fand am 23. September das Gesetz mit 44 Stimmen gegen 17 Annahme. Die Ablehnenden waren Vertreter der Stadt, welche gegen das Gesetz stimmten wegen der bevorzugten Stellung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung. Nachdem die Einspruchsfrist für das unterm 4. November im Amtsblatt veröffentlichte Gesetz über die direkte Staatssteuer mit dem 4. Dezember abgelaufen und keine Begehren um Vornahme einer Volksabstimmung eingegangen waren, wurde das Gesetz gemäss Art. 42 der Kantonsverfassung und Art. 19 des Gesetzes über die Ausübung der Volksrechte in Kraft und mit dem 1. Januar 1880 als vollziehbar erklärt.

Zu dem Gesetz erschien am 1. April 1880 eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrates, die auf Grund der gemachten fünfjährigen Erfahrungen und vollzogener Konsolidation durch eine sehr sorgfältig ausgearbeitete vom 20. Mai 1885 ersetzt wurde.

Die wichtigeren Punkte des Gesetzes lassen sich folgendermassen charakterisieren: Was das Steuersystem betrifft, so hatte die Verfassung dem Gesetz in der Frage, ob Einkommen- und Vermögenssteuer oder ausschliesslich Einkommensteuer, freie Hand gelassen. Absichtlich sind in dem Verfassungsparagraphen die Worte Einkommen, Vermögen vermieden worden. Die Mehrheit des Regierungsrats war für Beibehaltung der historisch gegebenen beiden Steuerfaktoren: Vermögen und Einkommen. Sie legte Wert darauf, dass diese Kombination seit Jahren nun in Schaffhausen eingebürgert, dieselbe auch von dem Bundesgesetzentwurf über den Militärpflichtersatz ins Auge gefasst war¹⁾ und ziemlich allgemein in der Schweiz herrscht.

¹⁾ Siehe Bd. I S. 144 f.

Die Minderheit des Regierungsrats war wieder für das reine Einkommensteuersystem. In der Steuergesetzkommission des Grossen Rates wurde aber nicht einmal ein Minderheitsantrag gestellt, die Steuer nur auf das Einkommen zu basieren.

Die Kombination von Vermögens- und Einkommensteuer ist analog wie früher durchgeführt, im Detail aber verbessert und strenger bestimmt, ähnlich wie dies bereits der erste Regierungsentwurf von 1855 wollte. Grundsatz ist, das, was in Form der Vermögenssteuer getroffen ist, nicht nochmals durch die Einkommensteuer zu treffen. Dieser Grundsatz bestand auch im Gesetz von 1862, war aber doch nur sehr approximativ durchgeführt. Bei Landwirtschaft und Gewerbe traf das bisherige Gesetz das Berufseinkommen, i. e. Arbeitseinkommen, indem es für das gewerbliche Berufseinkommen einen Gewerbetarif aufstellte, bei dessen Anwendung das Arbeitseinkommen ungefähr mit 1% besteuert sein sollte, und das gleiche war bei der Landwirtschaft der Fall, indem für das Einkommen aus landwirtschaftlichem Beruf pro 1000 Fr. Güterwert $\frac{1}{2}$ Fr. (von 100 Einkommen also auch 1%) verlangt wurde. Diese Wechselbeziehung blieb nun auch im neuen Gesetz; da aber der Gewerbesteuer tarif aufgegeben und an seine Stelle das wirkliche Einkommen gesetzt werden sollte, so lag es nahe, das ganze Bruttoeinkommen zunächst festzustellen und zu dem Einkommen aus beruflicher und gewerblicher Thätigkeit dadurch zu kommen, dass man nicht nur die Gewinnungskosten und Schuldzinsen, sondern auch noch 5% für das bereits der Vermögenssteuer unterworfenene Betriebskapital¹⁾, sowie eine Abschreibungsquote für Maschinen etc. abziehen liess²⁾. Für das Einkommen aus landwirtschaftlichem Betriebe ist analog wie früher $\frac{1}{2}\%$ des freilich genauer ermittelten, aber dafür auf 75% reduzierten Wertes als Berufseinkommen gerechnet. Wenn man bei der landwirtschaftlichen Einkommensteuer nicht ebenso verfuhr, wie bei dem gewerblichen Einkommen — der Regierungsentwurf allerdings wollte es so —, so liegt der Grund leicht zu Tage, man wollte vermeiden, dass die Landwirte unmittelbar ihr Einkommen fatierten, da es ihnen schwerer

¹⁾ Der Abzug von 5% findet nur statt, soweit das Betriebskapital vom Pflichtigen deklariert und im kantonalen Kataster eingetragen ist.

²⁾ Eine Minderheit wollte die 5% des Betriebskapitals bei der Einkommensteuer nicht freilassen, eine zweite wollte einen Gewerbesteuer tarif; eine dritte, wie auch der Regierungsentwurf wollten keine ausnahmsweise gesetzliche Bestimmung für die Besteuerung der Landwirtschaft.

fällt als den Gewerbetreibenden. Die faktische Herabsetzung der landwirtschaftlichen Erwerbssteuer von $1\frac{1}{2}\%$ auf $0,375\%$ ist auch in etwas kompensiert dadurch, dass ein Schuldzinsenabzug von diesem Einkommen unzulässig ist. Die aparte Stellung der landwirtschaftlichen Erwerbssteuer kommt auch noch insofern zum Ausdruck, als sie nicht, wie man erwarten sollte, von demjenigen entrichtet wird, der sie betreibt, also vom Besitzer oder Pächter, sondern lediglich vom Eigentümer. Der Pächter, der das Einkommen aus landwirtschaftlichem Betriebe bezieht, ist frei, bzw. er trägt die Steuer nur, wenn sie ihm durch Privatvertrag seitens des pflichtigen Eigentümers überbunden wird. Offenbar war für diese gesetzliche Bestimmung die technische Einfachheit massgebend. Es fiel jede besondere Erhebung des landwirtschaftlichen Einkommens, sowie jede Ausscheidung des verpachteten Grund und Bodens weg.

Durch die neue Ordnung kommt die verschiedene Belastung des fundierten und unfundierten Vermögens schärfer zum Ausdruck.

Die feste Relation, 1% vom Vermögen und 1% vom Einkommen, wurde vom Regierungsrat so begründet: „Es scheint uns dieses Verhältnis die richtige Berücksichtigung der konstanten Produktionskraft des Vermögens im Gegensatz zu der variablen und allmählich ganz aufgehenden der persönlichen Thätigkeit darzustellen.“ Eine Minderheit im Grossen Rat wollte das Einkommen mit 2% , d. h. ebenso hoch wie das Vermögen, besteuern.

Ein Fortschritt besteht bezüglich der Berücksichtigung der Schulden. Das frühere Gesetz konnte den Abzug derselben vom Vermögen, aber nicht beim Einkommen; nach dem Gesetz von 1862 war die Einkommensteuer eine Ertragssteuer; die Besoldungen, Pensionen waren voll zu versteuern, beim gewerblichen Berufe schloss der Tarif eine Berücksichtigung von Schuldzinsen eo ipso aus. Es ist deshalb auch im Gesetz von 1862 gar nicht der Versuch gemacht, den Einkommensbegriff näher zu begrenzen; was angegeben ist, weist vielmehr auf den Ertrag hin. Das neue Gesetz lässt nun auch bei der Einkommensteuer eventuell die Berücksichtigung der Schuldzinsen zu. Selbstverständlich konnte das aber nur im Sinne des Steuersystems geschehen; es konnte also nicht die Absicht sein, die Schulden zweimal abziehen zu lassen, ein solches Verfahren wäre nur am Platze gewesen, wenn eine allgemeine Vermögenssteuer neben einer allgemeinen Einkommensteuer bestände, das ist aber in Schaffhausen nicht der Fall. Die Schulden

werden zunächst beim Vermögen abgezogen, soweit dies nicht vollständig möglich ist, darf das Bruttoeinkommen um die Schuldzinsen gekürzt werden. Das pauschaliter berechnete Einkommen aus landwirtschaftlichem Betrieb ist von dem Schuldzinsenabzug ausgeschlossen (Art. 51 der Vollz.-V.). Praktisch ist das freilich von geringer Bedeutung, da es doch Ausnahmefälle sein werden, in denen die Schulden das Vermögen des Bauern übersteigen.

Entsprechend der Verfassungsvorschrift ist zu der Vermögens- und Einkommensteuer als ein drittes Element die Personalsteuer neu hinzugefügt, sie trifft alle männlichen Kantonseinwohner und ist in ihrer Höhe von dem Vermögenssteuerfuss abhängig; sie beträgt bei 1^{0/100} 2 Fr. und erhöht sich pro rata, wenn der Vermögenssteuerfuss überschritten wird ¹⁾.

Die subjektive Steuerpflicht erfuhr mehrfache Modifikationen. Entsprechend der Bundespraxis und mit Rücksicht auf das künftige, durch Art. 46 der neuen Bundesverfassung vorgesehene Bundesgesetz gegen Doppelbesteuerung, endlich in Uebereinstimmung mit andern neueren kantonalen Gesetzentwürfen (St. Gallen 18. November 1876, Baselland 21. März 1877) entschied man sich dahin, alle im Kanton vorhandenen Liegenschaften, wohnen ihre Eigentümer innerhalb oder ausserhalb des Gebietes, zur Steuer heranzuziehen — doch gehört Schaffhausen zu den wenigen Kantonen, welche den Vermögensbegriff festhaltend, die Schulden auch der auswärtigen Besitzer anteilig abziehen lassen ²⁾ —, wogegen andererseits alle Kantonseinwohner für ihr gesamtes bewegliches Vermögen, die durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen vorbehalten, steuerpflichtig erklärt sind, also auch für das ausserhalb des Kantons und das im Ausland befindliche, das bewegliche Vermögen auswärts wohnhafter Personen dagegen nur dann der Steuer im Kanton Schaffhausen unterworfen wird, wenn es daselbst verwaltet und nicht schon auswärts versteuert wird. Bei dieser Regelung ist der Boden des bisherigen Gesetzes verlassen, welches das auswärts liegende Kapitalvermögen von Kantonseinwohnern, wenn dasselbe dortseits erwiesenermassen steuerpflichtig war, steuerfrei erklärte. Diese Bestimmung hatte zu mancherlei Schwierigkeiten geführt, indem zu-

¹⁾ Ueber den Zusammenhang der Personalsteuer mit der Frage des Existenzminimums siehe unten S. 170.

²⁾ Es war nicht so 1862.

nächst zu untersuchen war, was darunter zu verstehen sei, wenn das Gesetz von „auswärtliegendem Kapitalvermögen“ spreche, und indem dann im weiteren im einzelnen Falle entschieden werden musste, ob die dortseitige Versteuerung nachgewiesen sei. Durch die neue Ordnung sind nicht nur solche Fragen abgeschnitten und eine Vereinfachung erreicht, sondern es ist auch dem Bestreben entgegengekommen, unter den Kantonen die Doppelbesteuerung hintanzuhalten.

Das Gesetz kennt eine Steuerpflicht nicht bloss der natürlichen, sondern auch der juristischen Personen, also namentlich auch der Aktiengesellschaften, Vereine, Anstalten u. s. w. Es ist die bisherige Gesetzgebung hinsichtlich dieser umgekehrt gewesen. Während bisher die Aktien in der Hand der Aktionäre als Vermögensteile steuerbar waren, versteuern in Zukunft die Aktiengesellschaften als solche ihr Vermögen (einbezahltes Aktienkapital und Reservefonds), wogegen die Aktien und andere Anteilscheine in Bezug auf inländische Korporationen nicht als steuerpflichtiges Vermögen der Inhaber gelten. Im Schoss der Regierung war eine Minderheit für Beibehaltung des bisherigen Modus, indem sie auf die Konsequenzen der Neuerung hinsichtlich der Gemeindesteuern und auf die möglicherweise eintretende schwere Belastung einzelner Gesellschaften durch die Qualifikation zu Steuersubjekten hinwies (Progression!). Die Mehrheit war aber der Meinung, dass es sich vom Standpunkt der Einfachheit und leichteren Kontrolle aus empfehle, der Aktiengesellschaft die juristische Persönlichkeit, welche sie ja so wie so besitze, auch in Steuersachen zukommen zu lassen, zumal auch die Praxis des Bundesgerichts sich dahin ausgesprochen habe. Dass das Aktienkapital als Ganzes nun der Progression unterliegt, hielt die Mehrheit für geradezu erwünscht. Auch die fiskalische Folge dieser Regulierung des Verhältnisses wurde als nicht nachteilig betrachtet, da jedenfalls soviel fremdes Kapital in Schaffhausener Aktienunternehmungen, als Schaffhausener Kapital in fremden Aktienunternehmungen beteiligt sei. Konsequenter mit der oben entwickelten festgehaltenen Steuerhoheit war in Bezug auf Anteilscheine an ausserhalb der Schweiz domizilierten juristischen Personen die Steuerpflicht zu statuieren, nur war zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Entwurfe bestimmt, dass solche Anteilsscheine steuerfrei sind, wenn eine schweizerische ausserkantonale Gesetzgebung ebenfalls die juristische Person als solche die Steuer entrichten lässt. Diese Be-

stimmung wurde aber bei der zweiten Beratung des Grossen Rats beseitigt, so dass hier eine zwar formellrechtlich nicht unerlaubte, aber materiell gegebene zweifache Besteuerung sich herausstellen kann. Für diesen Beschluss war ausschlaggebend gewesen das Flugblatt des Bundesrichters Stamm, der die Zulässigkeit der Besteuerung vom Standpunkt der Praxis des Bundesgerichts nachwies ¹⁾.

Was die subjektiven Steuerbefreiungen anbetrifft, so ist sie selbstverständlich für das Vermögen des Staates, der Eidgenossenschaft für ihre eidgenössischen Zwecken dienenden Liegenschaften und der durch Staatsvertrag oder besondere Konzessionen befreiten Personen. Die bisherige Steuerfreiheit der Kirchen-, Schul- und Armengüter wurde sehr bekämpft, schliesslich aber doch wieder anerkannt.

Die Steuerbefreiung mit Rücksicht auf den unbedingt notwendigen Lebensunterhalt, welche die Verfassung in Art. 59 verlangt, wurde vom Regierungsrat nicht dahin verstanden, dass gewisse Kategorien von Personen vollständig befreit werden sollen, sondern nur dahin, dass eine nach unten sich vermehrende Entlastung einzutreten habe; der Regierungsrat vertrat die Ansicht, dass die Stellung der Personen im öffentlichen Leben besser gewahrt sei, wenn sie einen, wenn auch nur sehr mässigen Beitrag an die öffentlichen Ausgaben leisten. Er ging damit sogar hinter den Standpunkt des Gesetzes von 1862 (§ 3) zurück. Während dieses jedes Einkommen, welches in seiner Gesamtheit jährlich den Betrag von 200 Fr. nicht überstieg, und von Einkommen aus einer Anstellung oder Beamtung die ersten 200 Fr. befreite, liess der neue Entwurf nur 100 Fr. Vermögen frei. Die Steuerkommission glaubte der Verfassung in anderer Weise gerecht werden zu müssen. Sie fasste die Vermögens- und Einkommensteuer zusammen und wollte für das Haupt einer Familie mit unmündigen Kindern den Betrag von 5 Fr. Steuer, für die übrigen Steuerpflichtigen den Betrag von 3 Fr. abziehen lassen. Im Grossen Rat beantragte eine Minderheit den schlechthinigen Abzug von 5 Fr., während ausserhalb desselben für einen Abzug von bloss 2 Fr. eine starke Strömung vorhanden war. Im Wege des Kompromisses einigte man sich bei der zweiten Be-

¹⁾ Selbstverständlich haben die Aktiengesellschaften, auch wenn sie ihr gesamtes bewegliches Vermögen im Kanton versteuern, das Recht, Liegenschaften ausserhalb des Kantons abzuschreiben.

ration auf 4 Fr. Das bedeutet eine Freilassung von 4000 Fr. Vermögen oder von 400 Fr. Einkommen, bzw. eine entsprechende Mischung beider (z. B. 2000 Vermögen und 200 Einkommen). Man lehnte es ab, das Existenzminimum nur bei den kleinen Einkommen zur Geltung zu bringen, weil man es für unbillig fand, diejenigen, die etwa 800 Fr. haben, freizulassen, dagegen Leute mit 900 Fr. voll zu besteuern; auf die Versuche, das Existenzminimum auf 2 Fr. oder 3 Fr. herabzusetzen, ging man nicht ein, weil angesichts der schärferen Berechnung des Einkommens und der neuen Kopfsteuer die kleinen Leute sonst schwerer als bisher getroffen worden wären. Bei den Vermögenden war das Existenzminimum durch die Progression paralysiert.

Nach dem Gesetz von 1855 und 1862 waren die Wirtschaften, solange sie eine besondere Patentgebühr bezahlten, von der Berufseinkommensteuer frei, das Gleiche schlug der neue Gesetzentwurf vor. Die Kommission und der Grosse Rat erklärten dagegen, dass die Patentabgabe nicht von der Einkommensteuer befreien soll. Das Hauptmotiv für diesen Beschluss war, dass man verhindern wollte, dass eine ganze Berufsklasse (die Wirte) ihr Einkommen nur dem Staat und nicht auch der Gemeinde versteuere, während aus verschiedenen Gründen die Gemeinde eher bezugsberechtigt erscheinen könnte als der Staat.

Das frühere Gesetz verlangte den Bezug der ganzen Steuer im Falle der Ortsanwesenheit zur Zeit der Steuererhebung. Das neue bemisst, im Anschluss an die Bundespraxis, die Steuer nach Verhältnis der Zeit des jeweiligen Wohnsitzes.

Was die Steuerkapitalien anlangt, so ist das Vermögen nicht wie im alten Gesetz in Grundeigentum und Kapitalien geschieden, sondern exakter und erschöpfender in liegenschaftliches und bewegliches, und zwar in dem Sinne, wie das privatrechtliche Gesetzbuch diesen Begriff auffasst: es sind deshalb unter dem liegenschaftlichen Vermögen z. B. auch die Zubehörden und Teile der Gebäude, die darin aufgestellten Maschinen enthalten¹⁾. Man hielt es für gut, wenn die verschiedenen Gesetze in den einzelnen sie gemeinsam betreffenden Materien materiell und formell miteinander im Zusammenhang stünden. Diese Begriffsverschiebung hatte zunächst zur Folge,

¹⁾ Siehe die der Deklaration vordruckten Bestimmungen des Privatrechts in Bd. V. S. 255.

dass ein Teil des beweglichen Guts aus dem bisherigen „Kapitalvermögen“ ausschied, dafür aber wieder viel neues bewegliches Gut steuerpflichtig geworden wäre, wenn nicht auch das neue Gesetz hier Ausnahmen statuiert hätte. Das neue Gesetz nimmt aus Hausrat, Bücher, Kleider¹⁾, Feld- und Handwerksgeräte, ferner ausser den nicht verzinslichen Forderungen den Ertrag der Grundstücke vom letzten Betriebsjahre. Der Regierungsentwurf wollte auch die Viehhabe befreien, soweit dieselbe dem eigenen Hausstande diene. Der Regierungsrat ging von der Annahme aus, das Vieh sei an und für sich hinsichtlich des landwirtschaftlichen Gewerbes geradeso als Betriebskapital zu betrachten, wie z. B. hinsichtlich eines industriellen Gewerbes die Maschinen. Soweit nun der landwirtschaftliche Betrieb in dem Masse ausgedehnter sei, als der grossgewerbliche und der industrielle gegenüber dem bloss handwerksmässigen, sei auch das Betriebskapital zu versteuern, während in den Schranken der bloss dem eigenen Hausstande dienenden Wirtschaft das in Vieh liegende Kapital entsprechend der Befreiung der Handwerksutensilien von der Steuer enthoben bleiben sollte. Schon im Regierungsrat war aber eine Minderheit dafür, das gesamte Vieh der Steuer zu unterwerfen, indem sie sagte, dasselbe qualifiziere sich immer als Betriebskapital, und die der Befreiung der Handwerksgerätschaften entsprechende Berücksichtigung finde sich darin, dass ja auch die Feldgerätschaften befreit seien. Die Frage, ob der Grosse Rat nach der ersten oder zweiten Richtung hin sich entscheide, war wichtig, da der Viehbesitz im Kanton einen Wert von 3,3 Mill. Fr. darstellte²⁾. In definitiver Abstimmung bei der ersten Beratung im Grossen Rat ergaben sich für den Antrag, die Viehhabe ganz von der Besteuerung auszuschliessen, 33 Stimmen, für den Antrag, die Viehhabe nur soweit frei zu lassen, als solche dem landwirtschaftlichen Betriebe dient, 32 Stimmen. In zweiter Beratung entschied man sich für die Besteuerung der Viehhabe. Ausser den bereits erwähnten Gründen war noch besonders ausschlaggebend geworden, dass man die Konzession gemacht hatte, die landwirtschaftlichen Güter nur mit 75% heranzuziehen, analog wie das eidgenössische Gesetz über Militärpflichtersatz, sodann weil die im günstigsten Falle sich ergebenden

¹⁾ Eine Minderheit wollte, dass das Mobilien überhaupt nicht versteuert werde.

²⁾ Viehzählung vom 21. April 1876.

30000 Fr. Steuern von dem auf 3 Mill. Fr. sich schätzenden Kapital an Viehhabe ganz direkt vom Staate wieder verwendet würden in Gestalt von Auslagen für Zuchthengste, Prämien für Wucherstiere, Zuchteber u. dergl. und offenbar kein Kapital und kein Gewerbe in der günstigen Lage sei, dass die von ihm bezahlten Steuern ihm direkt wieder zuflossen¹⁾.

Nach dem Gesetz von 1862 war für Gebäude die Schätzung des Brandkatasters entscheidend — es ist also nur der Bauwert ohne Einrechnung des Grund und Bodens und ohne die Wertsteigerung durch die Verkehrslage gerechnet —, das Vermögen an Grundbesitz wurde nach der Ertragsfähigkeit und nach Klassen ermittelt, beim Kapitalvermögen war wohl der Verkehrswert massgebend. Der Entwurf des Regierungsrates schlug nun vor, das Vermögen, liegenschaftliches und bewegliches, ganz allgemein nach dem Verkehrswert zu taxieren, das liegenschaftliche — angesichts seines vielfach geringeren Ertrags — allerdings „unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit“. Wie die Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat hervorhebt, hatte die Aufstellung einer Anzahl von Wertklassen für die Grundstücke mit Minimal- und Maximalansätzen zur Folge gehabt, dass Liegenschaften, die ohne allen Zweifel einen viel bedeutenderen Wert hatten, doch kraft Gesetzes niedriger taxiert werden mussten. Dieses Verhältnis verletzte den gerade auch im Steuerwesen so wichtigen Grundsatz des gleichen Rechts für alle und wirkte auf die Ueberzeugung von der Verpflichtung zu gewissenhafter Selbsttaxation insofern nachteilig, als viele Steuerpflichtige anderer Kategorien meinten, wenn der landwirtschaftliche Besitz von Gesetzes wegen nicht in seinem wahren Werte versteuert werden müsse, so sollte diese Vergünstigung allgemein platzgreifen. Es sei für das Steuerwesen im ganzen von grosser Bedeutung, dass schon bei der Grundsteuer das Prinzip des wahren Wertes zur Anwendung komme. Die Wertung solle vorgenommen werden wie bei Pfandschätzungen, wobei natürlich nicht ausgeschlossen sei, dass bei der Ausführung auf dem Wege der Verordnung eine klassenweise Berücksichtigung nach Lagen stattfinde. Dieser Punkt stiess auf grossen Widerstand bei den Verhandlungen. Die Steuergesetzkommission kehrte zu Wertklassen zurück (1—110 Fr. per Ar in 30 Abstufungen), um, wie sie

¹⁾ Für Förderung der Landwirtschaft wurden ausgegeben 1877 8928 Fr. und 1878 10.673 Fr.

sagte, der Landwirtschaft möglichst Rechnung zu tragen und mehr nach der stabileren Durchschnittsrente, als dem sehr variierenden und durch verschiedenerlei Momente beeinflussten Verkehrswerte den Wert festzustellen und namentlich schon im Steuergesetze selbst dem Bürger wie den Schätzungsbehörden Aufschluss zu geben, wie die Sache gemeint sei. Bei der ersten Verhandlung im Grossen Rat blieb jedoch dieser Antrag in der Minderheit und wurde die Bestimmung angenommen, dass die Versteuerung der Grundstücke auf Grundlage einer Durchschnittsberechnung über den Verkehrswert während der letzten zehn Jahre unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit geschehen solle ¹⁾. Für die zweite Beratung hatte die Kommission beantragt, dass die Versteuerung der Grundstücke auf Grundlage einer Durchschnittsberechnung über den Verkehrswert während der letzten zehn Jahre mit 75% des ausgemittelten Wertes geschehen solle. Dieser Vorschlag fand eine Mehrheit.

Bezüglich der Waldungen hat die Steuergesetzkommission ebenfalls eine besondere Norm aufgestellt. Während der Entwurf auch hier den Verkehrswert gelten lassen wollte, hat die Kommission vorgeschlagen, den Wald auf Grund nachhaltiger Ertragsfähigkeit ohne Berücksichtigung des jeweiligen Holzbestandes zu taxieren.

Auch bei den Gebäuden wollte die Steuerkommission abweichen und den Assekuranzwert, allerdings unter Berücksichtigung des Verkehrswerts, gelten lassen, es wurde jedoch der Assekuranzwert gestrichen ²⁾.

Schliesslich was das bewegliche Gut anlangt, so wurde bei der zweiten Beratung im Grossen Rat auch der Lebensversicherungspolice und der Titel, die Kurswert haben, besonders gedacht.

Für die weiteren Details verweisen wir auf die sorgfältig ausgearbeitete Vollzugsverordnung.

Der Steuerfuss sollte nach der Verfassung mässig progressiv gestaltet werden. Dem Gesetz von 1862 war die Progression fremd; die Gesetze von 1855 und 1834 enthielten schwache Ansätze zu derselben bei der Einkommensteuer. Der Entwurf von 1877 wollte

¹⁾ Ein Antrag wollte für den Verkaufswert die letzten 20 Jahre zu Grunde legen; ein anderer Ansetzung von vier Klassen oben 120, 130, 140, 150 und dafür Streichung der vier untern.

²⁾ Ein Antrag wollte nur Assekuranzwert. Bei der ersten Beratung wurde der Kommissionsantrag angenommen. Für die zweite Lesung beantragte die Kommission selbst Streichung des Assekuranzwerts.

folgende Degressionsskalen, welche zugleich der Ersatz für die geringe Freilassung eines Existenzminimums sein sollten.

Nach dem Entwurf zahlten die

ersten 10,000 Vermögen	0,5 ^{oo} .	ersten 1000 Einkommen	0,5 ^{oo} .
zweiten 10,000	0,6 ^{oo} .	zweiten 1000	0,6 ^{oo} .
dritten 10,000	0,7 ^{oo} .	dritten 1000	0,7 ^{oo} .
vierten 10,000	0,8 ^{oo} .	vierten 1000	0,8 ^{oo} .
fünften 10,000	0,9 ^{oo} .	fünften 1000	0,9 ^{oo} .
Vermögen über 50,000	1 ^{oo} .	Einkommen über 5000	1 ^{oo} .

Steuerpflichtige, für die der Katasteransatz des Vermögens nicht mehr als 5000 Fr. und zugleich der Katasteransatz des Einkommens nicht mehr als 500 Fr. beträgt, zahlen

von 5000 Fr. Vermögen	0,9 ^{oo} .	von 500 Fr. Einkommen	0,9 ^{oo} .
4000	0,8 ^{oo} .	400	0,8 ^{oo} .
3000	0,7 ^{oo} .	300	0,7 ^{oo} .
2000	0,6 ^{oo} .	200	0,6 ^{oo} .
1000	0,5 ^{oo} .	100	0,5 ^{oo} .

Die Schonung sollte sich also bis zu 50,000 Fr. Vermögen oder 5000 Fr. Einkommen, oder bei Kombination beider Faktoren bis zu Vermögen von 5000 Fr. und Einkommen von 500 Fr. erstrecken, darüber hinaus war volle Steuerfähigkeit angenommen. Dieser Modus der Degression entsprach nach Ansicht des Regierungsrats dem allgemeinen Charakter der Vermögensbestände im Kanton, der viele wohlhabende und mittelmässig begüterte Angehörige hat, aber sehr wenig reiche.

Die Steuerkommission schlug, ähnlich wie beim Existenzminimum, einen andern Weg vor; sie verschmolz Vermögen und Thätigkeit und wandte die Progression auf die Steuersumme an. Sie wollte vermeiden, dass einer, der z. B. 2500 Fr. Einkommen aus Vermögen und 2500 Fr. Einkommen aus Thätigkeit, zusammen also 5000 Fr. hatte, besser gestellt wurde, als derjenige, der 5000 Fr. allein aus Vermögen oder allein aus Thätigkeit bezog; dafür belastete sie aber das fundierte Einkommen schwerer. Die Progression des Gesetzes setzt bei 25 Fr. ein und geht bis zu 500, in Vermögen ausgedrückt von 25,000 Fr. bis zu 500,000, während der Entwurf bei 50,000 Fr. Vermögen aufhören wollte. Ueber 50,000 hinauszugehen, dafür war kein Bedürfnis, weil solche Vermögen im Kanton selten sind. Die angewandte Progression ist gleichwohl schonend, insofern sie auch

den grossen Vermögen jeweils für den Betrag einer niederen Klasse die Erleichterung dieser Klasse zukommen lässt.

Um die Skala wurde viel gestritten. Zur Zeit der Beratung der Kantonsverfassung war man gegenüber noch viel weitergehenden Anträgen ziemlich allseitig für eine Progression bis auf das Doppelte der einfachen Steuer. Bei der ersten Beratung wurde auch vom Grossen Rat dementsprechend beschlossen. Die ersten 25 Fr. sollten keinen Zuschlag zahlen, die folgenden 25 Fr. einen Zuschlag von $\frac{1}{10}$; bei 500 Fr. war der Zuschlag bei $\frac{1}{10}$ angelangt. Bei der zweiten Beratung ging man auf 50% zurück. Von einer Reihe von Petenten war die Progression bis zu 100% als eine exorbitante bezeichnet worden. Man wies namentlich auf den Kanton Zürich hin, übersah aber, dass, um nach der Züricher Skala ebensoviel Steuer zu erhalten, man in Schaffhausen fast die doppelte Steuer hätte erheben müssen, statt 1% nämlich 1,96%. Gleichwohl glaubte man den Gegnern entgegenkommen zu sollen, um so mehr, als der Steuerausfall dadurch ein überraschend kleiner wurde. Man berechnete, dass bei 1% Steuer eine Progression bis zu 50%, 70%, 100% eine Steuersumme von 92,079, 92,389, 99,140 Fr. ergab. Wenn sich auch diese Zahlen infolge der Kombination von Vermögen und Einkommen und infolge richtigerer Taxationen nach dem neuen Gesetz erhöhen konnten, so blieb doch die Thatsache bestehen, dass in dem Effekte der Progression sich mancher getäuscht hatte und die Panik der grossen Vermögen sehr unbegründet war. Weit aus den grössten Beitrag zur Progression stellten nicht die wenigen grossen Vermögen, sondern die zahlreichen mittleren Vermögen von 25,000 Fr. bis etwa 200,000 Fr. in Aussicht. Die Erwartungen hinsichtlich der Progression sollten beim Vollzuge des Gesetzes noch bedeutend herabgestimmt werden (s. unten S. 188).

Ein energischer Schritt vorwärts geschah hinsichtlich des Verfahrens behufs Feststellung der Steuerkapitalien und der Kontrollmittel. Die Feststellung der Steuerkapitalien wird alle fünf Jahre erneuert; in der Zwischenzeit werden die fortlaufenden Aenderungen berücksichtigt. Bei den Grundstücken hat der Steuerpflichtige ebenfalls mitzuwirken. Dem Grundbuch wird der Besitz des Steuerpflichtigen entnommen ¹⁾; auf Grund der zeh-

¹⁾ Das Gesetz vom 16. Dezember 1846 ordnet die Vermessung der Gemeindsbanne und Einführung von Grundbüchern innerhalb 15 Jahren an. Der Staat übernahm einen Teil der Kosten.

jährigen Liegenschaftskäufe stellt der Steuerkommissär mit zwei Experten die Flurtaxationen der Gemeindegemarkungen fest: es wird für jede Flur nach Kulturart der höchste, niedrigste und der durchschnittlich mittlere Kaufpreis verzeichnet. Gegen die Flurtaxation kann von dem Gemeinderat an den Regierungsrat rekurrirt werden. Auf Grundlage der Flurtaxation nimmt der Gemeinderat, bezw. die örtliche Steuerkommission die Taxation der einzelnen Grundstücke des Gemeindebanus vor. Der Gemeinderat trägt in dem Einschätzungsformular, das dem Steuerpflichtigen zugestellt wird, die Grundstücke vor mit ihrer Bewertung. Analog wird bei Waldungen verfahren, nur dass die Taxation der ganzen Komplexe durch Fachexperten geschieht. Auch die Häuserwerte werden vom Gemeinderat in das Formular eingestellt. Gegen diese Taxationen steht dem Steuerpflichtigen das Reklamationsrecht zu. Die Praxis geht übrigens über das Gesetz und die Vollzugsverordnung¹⁾ hinaus: sie lässt auch bei den Liegenschaften den Steuerpflichtigen deklarieren und acceptiert die Deklaration, wenn sie höher ist als die des Katasters, erhöht sie dagegen, wenn sie hinter derselben zurückbleibt²⁾.

Das übrige Vermögen und das Einkommen hat der Steuerpflichtige in der weitgehenden Spezialisierung, wie sie aus dem Formular ersichtlich ist, zu deklarieren. Man hielt an dieser Fassung fest „im Hinblick auf die Kräftigung der persönlichen verantwortlichen Stellung der Bürger im Staat“. Die Gemeinderäte prüfen diese Fassung, setzen die Beiträge ein, wenn der Patent keine Ansätze gemacht hat, oder ändern sie ab. Die zweite Prüfung geschieht durch die kantonale Steuerkommission, welche aus dem Steuerkommissär und zwei vom Regierungsrat ernannten Experten besteht. Sie lässt sich eventuell vom Gemeinderat bezw. Steuerpflichtigen den nötigen Aufschluss geben. Von etwaigen Aenderungen erhält der Steuerpflichtige Kenntnis. Werden Steuerformulare von den Pflichtigen nicht ausgefüllt, so ist die vorhergehende Taxation zu Grunde zu legen und hierwegen haben die Pflichtigen kein Reklamationsrecht, wohl aber, wenn Erhöhungen vorgenommen werden. Bei Bescheidung der Reklamationen hat die kantonale Steuerkommission die örtliche Steuerbehörde beizuziehen. Der Steuerpflichtige kann persönlich seine Gründe vorbringen, darf auch amtliche Untersuchung

¹⁾ Vergl. Art. 70.

²⁾ Vergl. das Deklarationsformular Bd. V. S. 200.

seines Vermögens bezw. Einkommens verlangen, ist aber dann zur Vorlage seiner Bücher etc. bei Strafe verpflichtet. Von der Steuerkommission kann noch an den Regierungsrat appelliert werden.

Der Schwerpunkt der Organisation liegt in der Einschlebung des ständigen Steuerkommissärs. Er bedeutet den Schluss einer 50jährigen Entwicklung. Vor 1855 hatte man lediglich mit den Gemeinderäten operiert, im Gesetz von 1855 war man von den Gemeinderäten zu den Bezirkskommissionen, im Jahre 1862 zur kantonalen Steuerkommission mit drei Mitgliedern, zu denen jede Gemeinde noch zwei hinzuwählte, fortgeschritten. Der Steuerkommissär ist gänzlich unabhängig von gemeindlichen Einflüssen, er kann die 36 Gemeinden gerade noch beherrschen, den vollen Ernst, die volle Energie and Gleichmässigkeit wahren.

Die endgültig festgestellten Einschätzungsformulare bilden die Unterlage für die Herstellung der Steuerkataster. In jeder Gemeinde ist ein Katasterführer. Die Liegenschaftskataster werden nur in der Gemeinde geführt, für die übrigen wird ein Doppel vom kantonalen Steuerkommissär geführt. Es ist Sorge dafür getragen, dass die jährlichen Aenderungen vom Katasterführer wahrgenommen werden können. Dem Steuerkommissär werden vierteljährig die vorgekommenen Aenderungen zum Eintrag in den kantonalen Kataster mitgeteilt (vergl. Art. 27, 28, 29, 46 und die dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen). Die Aenderungen bezüglich Liegenschaften werden vom Steueramt zu- und abgeschrieben ohne Zuthun des Steuerpflichtigen. Die Schwankungen im beweglichen Gut müssen dagegen vom Steuerpflichtigen geltend gemacht werden. Der Steuerpflichtige wird vor dem Beginn der jährlichen Revision aufgefordert, Veränderungen in Bezug auf Vermögen und Einkommen beim Katasterführer anzumelden²⁾. Eine förmliche Deklaration findet nicht wieder statt; vielmehr wird der Steuerzettel vom Katasterführer ausgestellt und vom Kantonskommissär revidiert. Rekurse gegen diese Festsetzung gehen innerhalb der fünf Jahre an den Kantonskommissär, von da an die Regierung.

Neu ist die Oeffentlichkeit der Steuerkataster, wie sie Art. 30 des Steuergesetzes statuiert und die Vollzugsverordnung in den Art. 102—105 regelt, um Missbräuche zu verhindern.

¹⁾ Die Vollzugsverordnung weicht eigentlich von Art. 28 des Gesetzes etwas ab.

²⁾ Vgl. Bd. V. S. 289.

Hinter der Deklaration stehen strenge Strafbestimmungen und Kontrollen. Schon das bisherige Gesetz hatte im Verhältnis zu andern kantonalen Gesetzen scharfe Strafen. Das neue Gesetz hat sie weitergebildet. Bisher war die Steuer, wenn die Hinterziehung den fünften Teil des Vermögens oder Einkommens nicht überstieg, nachzuzahlen, bei höherem Betrage ausserdem das Fünffache als Strafe. Nun aber sind vor allem neben der hinterzogenen Steuer auch 5% Verzugszinsen zu entrichten; die Strafe, die weiter dazu kommt, ist mehr abgestuft und beträgt je nach der hinterzogenen Summe das 3-, 5- oder 7fache; der Entwurf wollte das 3-, 6- und 9fache. Diese Gradation wurde von mancher Seite als ein „juristisches Monstrum“, als „leidenschaftliche Strafwt.“ bezeichnet, wogegen man mit Recht einwandte, dass im ganzen Strafgesetz der Grundsatz gelte, je grösser das Vergehen, desto grösser die Strafe, und zwar nicht bloss dem Betrage, sondern auch der Art nach. Wer sein Vermögen ordnungsmässig verwaltet und jährlich eine Bilanz zieht, kann sich von den übeln Folgen befreien.

Das Gesetz kennt ferner einen neuen Begriff, den „Steuerbetrug“ (Art. 57). Bei Fälschung von Kapitalbüchern durch die Erben u. dergl. um der Nachsteuer zu entgehen, ist der Fall gegeben. Man wollte jedoch hier nicht die schweren Strafen des Strafgesetzes (Zuchthaus) zulassen, sondern bestimmte eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten, oder in milderer Fällen eine Busse bis zu 1000 Fr., indem man von der Anschauung ausging, dass ein gemeiner Betrüger eine andere Handlung begeht, als derjenige, der seine Steuer nicht richtig bezahlt, weil er denkt, wenn alle andern richtig versteuern würden, müsste ich auch nicht mehr bezahlen, als ich jetzt wirklich steuere. Sehr einschneidend ist ferner die Neuerung, dass die Urteile auf Steuerbusse und Steuerbetrug durch das Amtsblatt veröffentlicht werden müssen.

Nach dem Gesetz von 1862 wurde der Fehlbare, der sich weigerte, die Steuerbusse zu entrichten, zur Festsetzung der Strafe an das zuständige Bezirksgericht gewiesen. Im neuen Gesetz hat man das Gericht eliminiert. Nach § 58 rechnet der Katasterführer die Nachsteuern und Steuerbussen aus und der Steuerkommissär setzt sie fest unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Der Grund für den Ausschluss der Gerichte war der, dass man nicht wollte, dass die Gerichte in den streitigen Fällen andere Grundsätze aufstellten, als die Verwaltungsbehörden in nicht streitigen.

und man der obersten Landesbehörde zutraute, dass sie nicht Partei, sondern Behörde bleibe und zudem der Grosse Rat jederzeit das Recht sich zulegen kann, auf dem Dekretswege streitige Grundsätze zu entscheiden ¹⁾.

Sind all das Neuerungen im Sinne grosser Strenge, so fehlt es andererseits doch auch nicht an Milderungen, und man versäumt nicht, dem Steuerpflichtigen wiederholt Gelegenheit zur Aussöhnung mit dem Gesetz zu geben. In ersterer Hinsicht ist von Belang, dass bei der kontrollierenden Nachrechnung eine Fehlergrenze von 4% dem Steuerpflichtigen zugute gehalten wird ²⁾. In Bezug auf den zweitberührten Punkt ist zu erwähnen, dass dem Steuerpflichtigen eine Art Amnestie zur Seite steht, sobald er rechtzeitig richtig deklariert. So hat schon 11. November 1880 auf Andringen der Steuerkommission ³⁾ der Grosse Rat beschlossen, dass, wenn jemand bei der ersten allgemeinen Steuereinschätzung Vermögen und Einkommen höher taxiert, nicht untersucht werden soll, ob er vorher richtig gesteuert habe, auch Nachsteuer und Busse in diesem Fall nicht eingefordert werden darf. (Dieser Grossratsbeschluss fand jedoch keine Anwendung auf alle Fälle, welche zur Zeit der Beschlussfassung bereits geordnet und nicht freiwillig zur Kenntnis der Behörde gelangt waren ⁴⁾). Die Steueramnestie hat durch die Vollzugs-

¹⁾ Im Jahr 1881 machten Anwälte den Versuch, das Gesetz wegen dieser Bestimmung als verfassungswidrig hinzustellen, da der Administration nicht zustehe, richterliche Gewalt auszuüben, wurden aber vom Bundesgericht zurückgewiesen.

²⁾ Noch 1880 hatte der Regierungsrat anders sich erklärt. „Der in Art. 27 enthaltene Ausdruck ‚erhebliche Werterhöhungen‘ ist ein sehr dehnbarer. Jeder Steuerpflichtige hat ebensowohl die Vermehrung als die Verminderung seines Vermögens anzugeben; thut er es nicht, so hat er Nachsteuer zu bezahlen, und wenn er mehr als $\frac{1}{3}$ des ganzen Vermögens bezw. Einkommens verheimlicht, Steuerbusse zu bezahlen.“ V.-V. 154.

³⁾ Der Regierungsrat hielt sich für inkompetent, von sich aus eine derartige Amnestie zu gewähren. Doch hatte er sich mit Rücksicht auf die bisherige Praxis, wonach freiwillige Erhöhungen auch keine Untersuchung nach sich zogen, und gestützt auf den Umstand, dass seit 10 Jahren eine Steuerrevision nicht stattgefunden, bereit finden lassen, den Steuerkommissär anzuweisen, eine Untersuchung über die bisherige Versteuerung nur in Fällen augenscheinlicher Defraudation und überhaupt nur dann vorzunehmen, wenn die neue Taxation den früher versteuerten Betrag um mehr als 20% übersteige. Die Steuerkommission beruhigte sich hierbei nicht.

⁴⁾ Grossratsbeschluss vom 15. Dezember 1880.

verordnung (Art. 144) eine Verallgemeinerung gefunden. „Die freiwillige Höherdeklaration des Vermögens und Einkommens bei der jährlichen Steuerrevision seitens eines Steuerpflichtigen zieht keine Untersuchung auf Nachsteuer und Steuerbusse nach sich.“

Das Damoklesschwert für den unrichtig Steuernden ist die amtliche Inventarisirung. Schon lange gesetzlich bestehend, ist sie doch durch das neue Gesetz ganz besonders zum strengen Vollzug gelangt. Sie hat eine Erweiterung erfahren, insofern sie nicht nur auf Kantonsbürger, sondern auch auf Ausländer, die im Kanton versterben, sich fortan erstreckt; ferner hat sie auch eine festere Unterlage erhalten durch das neue Gesetz über das Verfahren bei Beschreibungen und Theilungen, über Vermögensherausgaben, über die Antretung von Erbschaften und über die Organisation der Waisen- und Theilungsinspektorate (Beschreibungs- und Theilungsgesetz) vom 25. Januar 1884. Da alle gesetzlich vorgesehene familien- und erbrechtlichen Vermögensbeschreibungen, Vermögensausscheidungen, Vermögensstellungen, sowie alle Vermögensherausgaben unter Kantonswohnern, um rechtlich gültig zu sein, unter amtlicher Mitwirkung und Genehmigung erfolgen müssen, die Inventur also nicht bloss Steuerzwecke verfolgt, so ist eine ziemliche Sicherheit für die richtige Feststellung gegeben. Die Vermögensbeschreibung geschieht längstens innerhalb 4 Wochen seit dem sie bedingenden Vorkommnis durch eine Abordnung der zuständigen Waisenbehörde unter Zuzug der Nächstbetheiligten; in einer Reihe von Fällen kann waisenamtl. Siegelung der Verlassenschaft angeordnet werden. Die Waisenbehörden unterliegen der Aufsicht der staatlich besoldeten Waisen- und Theilungsinspektoren, deren je einer für jeden Bezirk vom Volke gewählt wird. Die waisenamtl. Inventarisirung folgt dem Schema, welches für die Vermögensdeklaration besteht. Diese Uebersicht der Vermögensinventur wird von dem Waisenamte dem Katasterführer mitgeteilt, welcher die Inventuranzeige mit dem Steuerkataster vergleicht, die Taxation des letzteren einsetzt, und wenn nicht richtig gesteuert wurde, die Nachsteuer berechnet. Die Nachsteuer darf über zehn Jahre nicht zurückgreifen (die im privatr. Gesetzbuch begründete Verjährungsfrist, das alte Gesetz kannte keine Grenze. Ueber die Art der Berechnung der Nachsteuer hat die Vollzugsverordnung die eingehendsten Vorschriften. Der Katasterführer unterliegt hinsichtlich des Nachsteuerwesens der Kontrolle des Steuerkommissärs, durch dessen Hände mit Abschluss der Verrechnung seitens des Katasterführers

alles weitere geht. Da der kantonale Steuerkommissär auf Grund des kantonalen Steuerkatasters die Behelfe besitzt, so ist die Kontrolle eine effektive.

Dieser grossen, sittlichem Ernst entspringende Strenge entspricht dann aber andererseits auch die schöne Bestimmung, dass, wenn die Inventarisierung ergibt, dass ein Steuerpflichtiger gegen seinen Willen zu hoch taxiert worden ist, den Rechtsnachfolgern der zuviel bezogene Steuerbetrag nebst Verzugszinsen zurückerstattet wird.

Der Steuereinzug ist sehr energisch gestaltet. Derselbe ist seit 1881 dem gemeindlichen Katasterführer mit übertragen. Der exakte Eingang der Steuern wird dadurch zu sichern gesucht, dass man der Einzugsstelle eine Provision von 3% (Entwurf 1%) gewährt, wenn sie bis zum 31. Dezember das Steuersoll abliefern. Bei späterer Ablieferung fällt diese Provision weg, wenn die Steuerpflichtigen sich nicht bis Mitte Januar im Rechtstrieb befinden. Die Kommission hatte zu Art. 39 als Absatz 2 die Bestimmung hinzugefügt, dass rückständige Steuerpflichtige für jeden angetretenen Monat nach dem 1. Dezember einen Verzugszins von 2% des Steuerbetrags zu entrichten haben. Diese Bestimmung wurde aber gestrichen. Wenn der Rechtstrieb erfolglos ist, so beantragt der kantonale Steuerkommissär beim Bezirksgericht nach § 122 des Konkursgesetzes vom 8. März 1884 die gerichtliche Bestrafung des Schuldners. Die Strafe besteht im Wirtshausverbot von 1—5 Jahren, oder in Gefangenschaft von 1—20 Tagen, oder in Gefangenschaft und Wirtshausverbot bis zu der angegebenen Höhe. Die Verhandlung ist eine kontradiktorische, Verurteilung findet nur im Falle des Verschuldens des erfolglos Betriebenen statt. Sämtliche Insolvenzbestrafungen werden im Amtsblatt veröffentlicht; die Namen der mit Wirtshausverbot Bestraften sind in sämtlichen Wirtschaften des untersagten Gebietes anzuschlagen. Aehnliche Strafbestimmungen sind auch der bisherigen Gesetzgebung nicht fremd gewesen. Nur war der Rechtstitel ein anderer. Nach dem Gesetz von 1862 waren Steuerpflichtige, von welchen die Steuer nicht erhältlich war, den Almosengenössigen gleichzuhalten, d. h. der Besuch der Wirtschaften ihnen zu untersagen. In dem neuen Gesetz von 1879 fehlt diese Bestimmung. Durch Beschluss vom 2. März 1881 hat der Regierungsrat diese Bestimmung im Verordnungswege wieder eingeführt. Jetzt dagegen scheint der § 122 der Konkursordnung die Handhabe zu sein, der man sich bedient.

Novelle vom 22. August 1885. Am 12. Juni 1884 kamen 11 Sterbe- und Krankenkassen und die politische Sektion des Grütlivereins Schaffhausen beim Grossen Rat darum ein, es möchten die Kranken- und Sterbekassen von der Steuer befreit werden. Die Petitionskommission des Grossen Rats war der Meinung, dass es angezeigt sei, eine Revision des ganzen Gesetzes in Erwägung zu ziehen und sie wies durch eine Reihe von Fragen auf die Punkte hin, die ihr reformbedürftig erschienen. Die Regierung war dagegen nach vorgenommener Prüfung gegen eine allgemeine Revision des Steuergesetzes¹⁾, wohl aber war sie geneigt, weitere Steuerbefreiungen zuzulassen und legte eine entsprechende Novelle vor, welche auch am 22. August 1885 Gesetzeskraft erlangte²⁾. 1886 wurden auf Grund derselben 42 Begehren gemeinnütziger und wohlthätiger Anstalten, Gesellschaften und Vereine um Steuerbefreiung gestellt und in 31 Fällen Steuerbefreiung ausgesprochen. 11 Begehren wurden zurückgewiesen, 1887 kam eine weitere Befreiung hinzu. Der Regierungsrat liess bei der Entscheidung für den wohlthätigen Charakter als ausschlaggebendes Motiv gelten, dass durch die betreffenden Anstalten und Vereine der öffentlichen Wohlthätigkeit ein beträchtlicher Teil der Arbeit abgenommen wird und nicht alle Personen, welche an die betreffenden Fonds beitragen, einen direkten Nutzen daraus ziehen, so dass wenigstens ein Teil der Beteiligten durch Beiträge für Dritte, und zwar für Bedürftige, sorgt.

Resultate des neuen Gesetzes. Die Bevölkerung stand anfangs dem Gesetze etwas widerwillig gegenüber; bei der ersten Revision der Steuerkapitalien von 1885 beobachtete man aber bereits, dass die Steuerpflichtigen sich mehr und mehr in dasselbe eingelebt haben. Der Erfolg des Gesetzes kann im ganzen ein grosser genannt werden. Das Material zur Beurteilung liegt reichhaltig vor. Der kantonale Steuerkommissär hat jährlich einen ausführlichen Bericht über das gesamte Steuerwesen zu Händen der Finanzdirektion bzw. des Regierungsrates zu erstatten (Art. 127 der Vollzugsverordnung). Aus diesem geht das Wesentliche in den jährlichen Verwaltungsbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über.

¹⁾ Vergl. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Frage der Revision des Steuergesetzes in Nr. 21 der Beilage zum Amtsblatt vom 30. Juni 1885.

²⁾ Der Text ist in Band V. S. 290 mitgeteilt.

Ausserdem liegen zwei gesonderte ausführlichere Berichte über die erste Veranlagung im Jahre 1880 und erstmalige Revision 1885 von den zwei hochverdienten Steuerkommissären C. Rahm und J. Blum vor ¹⁾. Nachstehend sind die Hauptresultate, die in den Publikationen für jede Gemeinde vorliegen, zusammengezogen und übersichtlich dargestellt. In Schaffhausen ist der Steuerkatalog das Hauptbuch des modernen Staates.

Schon die Zahl der Steuerpflichtigen erfuhr eine beträchtliche Steigerung; von 11,901 auf 13,710; sie lässt durchblicken, dass man vorher nicht überall mit Strenge die Steuerpflichtigen zur Steuer heranzog und dass im Verlaufe der letzten zwölfjährigen Steuerperiode viele Pflichtige aus dem Steuerregister einfach verschwunden sind. Mit Ausnahme des Jahres 1882 hat sich die Zahl der Steuerpflichtigen langsam, aber stetig gehoben.

Steuerpflichtige		Steuerpflichtige	
1879	11,901	1884	14,285
1880	13,710	1885	14,438
1881	14,119	1886	14,648
1882	14,062	1887	14,589
1883	14,239		

Gliederung der Steuerpflichtigen.

		Von den Steuerpflichtigen
Einwohnerzahl (Volkszählung 1880)	38,348	
Steuerpflichtige	14,345	37.2 %
Hausbesitzer	5,349	
Güterbesitzer	7,728	53.8
Grundbesitzer	8,194	57.1
Kapitalisten	4,016	27.9
Viehbesitzer	3,384	23.5
Grund- und Kapitalbesitzer	2,294	15.9
Grund-, Kapital- und Viehbesitzer	608	4.2
Steuerpflichtige ohne Passiven	8,461	58.9
„ mit Passiven	5,884	41.0
„ ohne Reinvermögen	4,620	32.2
„ mit Reinvermögen	9,725	67.7
„ mit Vermögen und Einkommen ²⁾	4,289	29.8
„ mit Einkommen ²⁾	7,985	55.6
„ ohne Vermögen und Einkommen ²⁾	914	6.3
Auf 100 Einwohner treffen 37,4 Steuerpflichtige.		

¹⁾ Bericht über die Ergebnisse der Steuerrevision 1880 im Kanton Schaffhausen. 1881. 39 S. — Tabellarisches aus dem Gebiete des Steuerwesens im Kanton Schaffhausen. 1887. 26 S.

²⁾ Das Einkommen ist hier stets nichtlandwirtschaftliches. Die fehlenden 8,3 % repräsentieren diejenigen Steuerpflichtigen weiblichen Geschlechts oder Minderjährige männlichen Geschlechts, deren berechnete Steuern durch den Abzug des Existenzminimums (4 Fr.) aufgehoben wird.

Steuerkapitalien.

	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
I. Immobilien.										
1) Steuerwert der Häuser	52,837,350	59,194,740	66,337,670	61,000,000	69,031,570	69,600,747	69,944,176	63,317,132	63,153,570	63,133,735
2) Steuerwert der Grundstücke	33,198,134	47,348,610 ¹⁾	47,769,368	47,767,579	48,630,146	47,899,666	48,651,361	48,139,996	48,048,040	47,982,660
Immobilien	86,035,484	106,543,350	114,107,038	108,767,579	117,661,716	117,500,413	118,595,537	111,457,128	111,201,610	111,116,394
II. Mobilien.										
1) Kapitalien, Aktien, Loos- betragscheinverpflichtungen	41,038,668	58,567,740	59,084,189	69,143,358	59,698,005	60,879,351	63,300,691	61,363,780	69,401,410	66,093,746
2) Guthaben, Reconvofonds, Brotchafonds	7,137,119	5,631,068	7,065,898	8,599,076	8,346,321	8,492,159	10,161,230	10,559,302	10,539,262	10,551,872
3) Forderungen, Vieh, Vorräte	—	7,677,314	8,311,065	8,065,266	8,393,211	8,139,320	8,222,570	7,704,000	7,565,000	7,297,215
Bayern betragt die ver- steuerten Viehbesitzverhältnisse	—	—	—	2,487,635	2,539,825	2,566,076	2,403,969	2,353,576	2,455,766	2,430,825
Mobilien	48,175,887	71,875,996	74,461,172	76,796,394	70,686,937	77,477,839	81,070,360	80,617,892	84,613,808	85,379,363
Brotchverpflichtungen	140,227,521	178,310,758	192,611,529	185,656,102	186,389,359	187,500,302	192,365,345	194,104,053	196,013,100	196,004,097
Schulden	43,561,509	54,441,548	55,369,039	56,164,708	56,327,214	56,499,827	57,073,121	58,120,721	58,120,721	57,779,244
Reconvofverpflichtungen	96,760,013	125,401,658	127,321,358	129,471,729	130,338,000	131,105,167	135,029,600	135,964,209	138,107,180	138,010,203
Reconvofverpflichtungen (ohne landwirthsch. Betrieb)	3,921,100	4,801,120	7,619,297	7,224,014	7,287,202	7,097,120	7,130,203	7,204,755	7,009,157	7,036,000
Reconvofverpflichtungen anderer	19,060,910	19,661,514	19,060,910	19,660,910	19,060,910	19,060,910	19,060,910	19,060,910	19,060,910	19,060,910
Wahrung des Exaltanz mittels	38,638	—	46,122	46,122	46,122	45,872	44,802	47,308	47,308	44,204
Ertrag der Progressiven Personalsteuer	8,078	11,000	18,027	15,807	16,164	16,719	17,406	17,031	18,045	18,566
	8,078	17,622	18,027	20,000	19,614	19,006	17,828	18,406	19,240	19,576

1) Von 1900 ab sind nur 75% des vollen Werths eingestelt. Der volle Wert pro 1000 betragt 61,666,550.

Die Vermehrung des Gebäudesteuerkapitals von 1879 auf 1880 betrug 7,780,720 Fr. Es stieg von 52,837,360 auf 59,194,720 Fr., wozu noch 1,422,900 Fr. für Gebäulichkeiten der Aktiengesellschaften zu rechnen sind, die in Form des Aktienkapitals und Reservefonds zur Steuer herbeigezogen werden. Die Häuser des Staates, der Kirchen-, Schul- und Armengüter der Gemeinden, sowie der Nordostbahn, badischen Bahngesellschaft und der schweizerischen Zollverwaltung sind steuerfrei und deshalb in obigen Zahlen nicht inbegriffen ¹⁾. Die Steigerung des Gebäudesteuerkapitals ist eine stetige und beträgt in den 36 Gemeinden des Kantons zwischen $\frac{1}{2}$ – 1 Mill. Fr.

Im Jahre 1885 rührt, wie der amtliche Bericht sagt, die Vermehrung des Steuerwerts der Gebäude hauptsächlich von der höheren Taxation der Gebäulichkeiten her, welche den Gemeinden gehören. Es ist dies Folge des Regierungsbeschlusses vom 4. April 1885, durch welchen die Gemeinderäte eingeladen wurden, auch das immobile Gemeindevermögen gegen Feuersgefahr möglichst gut zu versichern. Auch ist zu beachten, dass wenn durch Handänderung bei Häusern eine Wertsänderung konstatiert wird, auch der Assekuranzwert geändert wird, während das gleiche bis jetzt nicht der Fall ist bei den Grundstücken ²⁾.

Bei den Grundstücken war der Unterschied bedeutend grösser. Bei den Gebäuden bot der Versicherungswert zwar einen zu kleinen Wert, aber ein stetiges und nie ruhendes Kontrollmittel; bei den Grundstücken liessen dagegen ein zwölfjähriger Zwischenraum und die frühere Schatzungsart erwarten, dass das neue Wertskataster sich bedeutend erhöhen würde. Es stieg der Steuerwert der steuerpflichtigen Grundstücke von 39 Mill. auf 61 $\frac{1}{2}$ Mill., so zwar, dass selbst bei Anrechnung der steuerpflichtigen 75% noch eine Steigerung von

¹⁾ Daher soll es rühren, dass das Assekuranzkapital höher ist; es betrug

	das Assekuranzkapital	das Steuerkapital
1884	65,354,500	62,603,787
1885	65,782,230	62,944,178
1886	66,755,970	63,317,132
1887	67,438,970	63,152,579.

Gleichwohl ist das Resultat etwas auffällig, zumal im Assekuranzkapital der Bodenwert nicht mit enthalten ist. Freilich wird die Assekuranzschätzung als nicht ganz zutreffend und vielfach als zu hoch bezeichnet.

²⁾ Die Frage wird aber ventiliert. Verwaltungsbericht 1887, S. 17.

über 8 Mill. blieb¹⁾. Auch beim Grundwert hat mit Ausnahme eines Jahres die Steigerung, wenn auch schwach, zugenommen, was angesichts der landwirtschaftlichen Krisis sehr beachtenswert bleibt. Für das Jahr 1885 wird bemerkt, dass die Erhöhung des Steuerwerts an Gütern zum grossen Teil eine Folge davon sei, dass im Berichtsjahre eine Anzahl Güter aus der Hand des Staates in den Besitz von Gemeinden bezw. Privaten übergegangen und steuerpflichtig geworden seien. Ebenso hätten die vielfach vorgenommenen Kulturänderungen, namentlich Rebeneinschläge, bei der Vermehrung des Steuerkapitals mitgewirkt.

Das Mobilienvermögen zeigte gleichfalls ausserordentlich grosse Aenderungen bei der ersten Veranlagung. Die fatierten und festgestellten Kapitalien wuchsen um über 17¹/₂ Mill. Die Betriebsfonds und Reservefonds haben sich um 1¹/₂ Mill. vermindert; diese Verminderung ist nur eine scheinbare, weil ein grosser Teil des Betriebsfonds bei der Neueinschätzung unter „steuerpflichtige Fahrhabe“, „Ladenwaren“, „Vorräte“, „Viehhab“ figurirt. Die neu hinzugekommene „Fahrhabe, Vieh, Vorräte“ mit 7,677,314 Fr. dürfen deshalb nicht ausschliesslich als neues Plus betrachtet werden. Die steuerpflichtige Mehrung im ganzen beträgt über 33 Mill.²⁾ Bis zur neuen Revision ist die Hebung, ausgenommen 1883, stetig, hat aber im Revisionsjahre 1885 wieder eine kräftigere Mehrung erfahren. Im ganzen beträgt das Mobilienvermögen ca. 30 Mill. weniger als das Immobilienvermögen.

Das gesamte steuerpflichtige Bruttovermögen stieg von 140 auf 178 Mill., um bis 1888 auf fast 197 Mill. anzuwachsen. Diesem Zuwachs steht allerdings auch eine Schuldenzunahme von 43 Mill. auf 54 Mill. und 58 Mill. gegenüber, allein sie ist nicht so stark, dass sie die Zunahme des reinen steuerpflichtigen Vermögens hindern konnte; dasselbe betrug in den drei Jahren 96.7 Mill., 125.5 Mill., 138.9 Mill.³⁾ Bei der ersten Veranlagung 1880 hatten nur fünf Gemeinden weniger Passiven als 1879. Zu der ersten grossen Mehrung der Schulden — auf die Stadt Schaffhausen trafen über 7 Mill. —

¹⁾ Nur sieben Gemeinden zeigten bei Zugrundelegung der 75 % eine Minderung gegen 1879.

²⁾ Davon kommen 16 Millionen auf die Stadt Schaffhausen.

³⁾ Bei den Verhandlungen von 1877 nahm man an, dass bisher an Gütern, Gebäuden, Mobilien und Betriebsfonds 38 Millionen nicht versteuert wurden.

bemerkt der Bericht des Steuerkommissärs, dass sie herzuleiten sei aus dem Umstande, dass in vielen Fällen die Einschätzung seit 1868 die gleiche geblieben sei, dass im ferneren mit der Einschätzung der steuerpflichtigen Fahrhabe (Vieh u. s. w.) auch die laufenden Schulden angegeben wurden und dass bei den mit Betriebskapital arbeitenden Geschäften, namentlich in der Stadt Schaffhausen, früher die Betriebskapitalien meistens als „Nettobeträge“ aufgeführt waren, während jetzt die Bruttobetriebskapitalien und die Betriebsschulden verzeichnet worden sind; auch vermutet er, dass man mit dem Angeben der Passiva vielleicht etwas freigebig war.

Um hinsichtlich des Einkommens das Jahr 1879 und 1880 vergleichen zu können, ist pro 1879 das Einkommen aus Gewerbe berechnet auf Grund der älteren Gewerbesteuer; für 1 Fr. bezahlter Gewerbesteuer sind 100 Fr. Einkommen angenommen. Das Einkommen aus landwirtschaftlichem Betrieb ist nicht darin enthalten. Das Einkommen stieg von 1879 auf 1880 von 3,921,460 Fr. auf 6,861,420, hat sich aber seitdem nur schwach und schwankend entwickelt. Auf 1 Steuerzahler kamen im Jahre 1885 497 Fr. Hierbei ist zu beachten, dass unter den Steuerzahlern auch solche sich finden, die nur einen Teil des Jahres im Kanton zubringen, also nur eine Teilststeuer bezahlen. Immerhin ist das Ergebnis ein der Wahrheit kaum entsprechendes; denn dass ein Steuerpflichtiger seine Arbeit nur mit wenig mehr als 1 Fr. bewerte, ist doch undenkbar. Das Resultat ist allerdings auch deshalb ein so kleines, weil den Vermögen eine zu hohe Verzinsung von 5% zugesprochen ist. Würden nur 4% gerechnet sein, so würde das unfundierte Einkommen sich erheblich höher stellen. Rechnet man fundierte und unfundierte Quellen pro 1887, so stellt sich die Sache etwa folgendermassen: 4% von 196 Mill. Bruttovermögen = 7,840,000, unfundiertes Einkommen = 7,689,157, landwirtschaftliches Einkommen = 24,000, zusammen 15,553,157 Fr. Auf 1 von 14,589 Steuerpflichtigen würden sonach 1066 Fr. Einkommen treffen, auf den Kopf der Bevölkerung ca. 430 Fr. (im Königreich Sachsen 386 Mk.).

Die Progression hat im Kanton Schaffhausen keinen grossen finanziellen Effekt. Ihr Ertrag war im ersten Jahr 14,390, d. s. von 193,662 Fr. Steuer aus Vermögen und Einkommen 7,4%. Was aber noch besonders zu beachten ist, ist das, dass von den 14,390 allein 10,635 auf die Stadt Schaffhausen und 1966 auf Neuhausen treffen: auf die Mehrzahl der Gemeinden (26) kommen noch nicht

50 Fr. Im Jahr 1885 traf die Progression 1366 Personen von 14,345 Steuerzahlern, also etwas mehr als den elften Teil aller Steuerpflichtigen. Weniger als 2 Fr. Steuern bezahlten 3070 Personen, bestehend aus Minderjährigen und einzelstehenden weiblichen Personen. Bloss Personalsteuer (2 Fr.) bezahlten 1338 Steuerpflichtige, es sind das volljährige männliche Personen, die gar kein Vermögen und Einkommen haben oder nur in so geringer Höhe, dass der bezügliche Steuerbetrag das Existenzminimum (4 Fr.) nicht übersteigt. Die übrige Gruppierung ist folgende:

2— 5 Fr. zahlten	3351 Steuerpfl.	25—30 Fr. zahlten	278 Steuerpfl.
5—10	2774	30—40	375
10—15	411	40—50	208
15—20	659	über 50	713
20—25	468		

Die Gliederung der Reinvermögen und Einkommen war 1885 folgende:

Versteuertes Reinvermögen.	
Steuerpflichtige	9725
„ mit Reinvermögen von 1— 1000	2249
„ 1.001— 5.000	3494
„ 5.001—10.000	1653
„ 10.001—20.000	1134
„ 20.001—30.000	426
„ 30.001—40.000	198
„ 40.001— 50.000	137
„ über 50.000	434

Versteuertes (unfundiertes) Einkommen (nichtlandwirtsch.).

Steuerpflichtige	7985
„ bis 400 Fr.	2044
„ 401— 500	1476
„ 501— 600	1017
„ 601— 700	734
„ 701— 800	712
„ 801— 900	222
„ 901—1000	314
„ 1001—1500	569
„ 1501—2000	289
„ 2100—2500	146
„ 2501—3000	175
„ über 3000	287

Das Existenzminimum hat eine grössere Wirkung als die Progression gezeigt. Um die Wirkung desselben zu ermitteln, ist die Steuer aus den verschiedenen Steuerobjekten voll zu berechnen und die wirklich eingegangene Steuer hiervon in Abzug zu bringen. Pro 1880 ergibt sich folgende Rechnung:

Reines steuerpflichtiges Vermögen	125,491,858	ergab	125,491.85
Reines Einkommen	6,861,420	,	68,614.20
Vom Güterwert (75 %) $\frac{1}{2}$ ‰	47,248,010	,	23,623.79
Personalsteuern		,	17,852.—
Progression		,	14,390.22
Die volle Steuer würde sein			249,972.04
Die Steuer betrug nur			211,514.20
Die Wirkung des Existenzminimums war sonach			38,457.84

Die Wirkung des Existenzminimums übersteigt diejenige der Progression um 24,067.62. Nur in den Gemeinden Schaffhausen und Neuhausen beträgt die Progression mehr als der Betrag des Existenzminimums.

Der Steuerertrag ist infolge der besseren Herbeiziehung der Steuerkapitalien trotz der Berücksichtigung des Existenzminimums erheblich gewachsen, ohne dass eine Erhöhung des Steuerfusses eintrat:

		Berechnete Steuer	An die Staatskasse netto abgeliefert
1879	1‰	163,910	—
1880	1	211,514	191,797
1881	1	215,672	200,762
1882	1,25	267,036	262,538
1883	1	214,879	217,114
1884	1	217,207	214,513
1885	1	225,117	210,571
1886	1	222,968	219,514
1887	1	229,234	218,707

Die Kosten des Steuerwesens. Hinsichtlich der staatlichen sind zu unterscheiden die einmaligen für Neuveranlagung oder Revision und die regelmässigen laufenden Ausgaben. Die einmaligen für Gesamtrevision betragen:

1868	5450 Fr.
1880/1	6589 ,
1885/6	6612 ,

Die regelmässigen laufenden Ausgaben waren:

	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Für die kanton. Steuerkomm.	45	—	38	—	—	—
Für den Steuerkommissär u. s. Gehilfen. Drucksachen, Bu- reaubedarf, Taggelder, Reise- auslagen etc.	4,663	5,457	6,287	5,027	5,448	5,517
Entschädigung an d. Gemeinde- steuerbeamten	1,358	1,517	1,136	1,265	1,393	1,397
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Dazu verrechnete Einzugspro- vision an die Gemeinden .	6,066	6,974	7,461	6,292	6,840	6,914
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	8,201	6,795	6,582	6,424	6,790	6,502
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	14,267	13,769	14,043	12,716	13,630	13,416

Die Entschädigungen an die Gemeinden geschehen einmal für mitgeteilte Handänderungen aus Kauf und Tausch und Brandassekuranzänderungen (im Durchschnitt der 6 Jahre 1880—85 399 Fr.), sodann für mitgeteilte waisenamtliche Inventarisationen (162 Fr.), weiter für mitgeteilte waisenamtliche Vermögensteilungen (193 Fr.), endlich für Provision aus Nachsteuerfällen (245 Fr.) und Erstellung der Revisionskontrolle (457 Fr.). Von der gesamten Staatssteuer machen die regelmässigen laufenden Staatsausgaben hierfür ca. 6%. Zu den Staatsausgaben kommen nun noch die gemeindlichen. Die Gemeinden haben den Katasterführer zu besolden. Diese Besoldung betrug im Durchschnitt der 6 Jahre 1880—85 5600 Fr., also weniger als die vom Staat bezogene Provision ausmachte. Im ganzen erhalten sonach die Gemeinden mehr (ca. 1000 Fr.) als sie geben (nach einzelnen Gemeinden ist es freilich sehr verschieden, 4 Gemeinden erhalten mehr als sie ausgeben, alle übrigen weniger); dazu kommt noch der weitere Vorteil, dass der Staatssteuerkataster unmittelbar auch den Gemeindesteuerzwecken dient, also den Gemeinden erhebliche Kosten erspart. Man müsste eigentlich den Staatsaufwand für Steuern mit dem Staats- und Gemeindesteuersoll vergleichen, dann würden sich die 6% erheblich reduzieren.

Die Mitteilungen von Handänderungen der Liegenschaften, infolge von Kauf, Tausch oder Immission und von Schätzungsänderungen im Brandkataster haben den Zweck, den Grundbesitz der einzelnen Steuerpflichtigen festzustellen (Art. 27 d. St.-G.), dann aber auch den durchschnittlichen Verkehrswert der Grundstücke zu ermitteln (Art. 11 d. St.-G.). Sie bewirken die Veränderungen im Steuerwert der Immobilien in den zwischen den Revisionen liegenden Jahren. Die

Bewegung ist eine beträchtliche; im 6jährigen Durchschnitt kommen auf 100 Grundbesitzer 48,7 Handänderungen, in einzelnen Gemeinden wird dieser Durchschnitt erheblich überschritten; in Bibern, Büttenhardt, Stetten kommt auf jeden Grundbesitzer mehr als eine Handänderung. Die Stabilität des Grundbesitzes ist nur mehr eine geringe.

Von den für die Kontrolle so wichtigen Inventarisationen, die in allen Todesfällen von steuerpflichtigen Kantonseinwohnern vorzunehmen sind, kommen auf 1000 Kantonseinwohner jährlich 8,4 zur Kenntnis der Steuerbehörden, von den Vermögensherausgaben und Teilungen auf 1000 Einwohner 5. Die aus den Inventuren sich ergebenden Nachsteuerfälle belaufen sich durchschnittlich auf 47, d. s. 14 % aller amtlichen Inventarisationen. Das gibt überhaupt einen ungefähren Massstab für die Zahl der unrichtigen Deklarationen. Die Nachsteuerfälle haben der Staatskasse brutto eingetragen:

	1880/5	1886	1887
1. an Nachsteuern	26,178.57	906	3,309
2. an Nachsteuerbussen . .	98,783.09	1948	17,287
3. an Verzugszinsen . . .	2425.28	28	229
in Summa	127,386.94	2882	20,635 ¹⁾

Das sind durchschnittlich 18,863 Fr. oder 8 % des Steuerertrags.

Klagen nach erfolglosem Rechtstrib wegen Nichtzahlung wurden 1886 gegen 40 gestellt (Art. 118 V.-V.). Es erfolgten jedoch nur 13 Bestrafungen, da 25 Pflichtige noch vor der Gerichtsverhandlung Zahlung leisteten und in 2 Fällen die eingereichten Klagen auf Grund notorischer Armut der Betreffenden zurückgezogen wurden.

Die übrigen Abgaben seit 1830.

Die einzelnen Etappen der Handänderungsabgabe für Liegenschaften wurden oben bereits mitgeteilt, ebenso erwähnt, dass man bei den zwei letzten Herabsetzungen einen Ersatz in der Erhöhung der Erbschaftssteuer suchte. Die Steuerfüsse sind aus folgender Uebersicht zu ersehen, wobei noch zu bemerken ist, dass nach den Gesetzen vom 8. März 1884 die Erbschaftsbezüge von mehr als 2000 Fr. einem progressiven Zuschlag von $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{10}$ unterliegen (für je 10,000 $\frac{1}{10}$ mehr bis zu 90,000); die ersten 200 Fr. (früher 100 Fr.) in jeder einzelnen Erbschaft fallen nicht in Berechnung. Die Steuerfreiheit der Vermächtnisse an Dienstboten ist von 500 auf

¹⁾ Davon kommen auf einen einzelnen Nachsteuerfall 13,759 Fr.

1000 Fr. festgesetzt, nur muss der Dienst wenigstens 1 Jahr gedauert haben; auch wurden Vermächtnisse für gemeinnützige Zwecke befreit.

	1803	Gesetz vom 6. April 1853	Gesetz vom 8. März 1884
Geschwister	1 ½ %	1 ½ %	2 %
Oheim und Nefte	1	1 ½	4
Geschwisterk., GROSSHEIM, GROSSNEFFE	1 ½	3	6
Geschwisterkinder einer- und Kinder von Geschwisterkindern andererseits	2	4	8
Kinder von Geschwisterkindern . . .	3	5	8
Kinder von Geschwisterkindern einer- und Kindeskindern von Geschwister- kindern andererseits	4	6	8
Kindeskindern und Geschwisterkinder .	5	7	8
Weitere Grade	6	10	10
Nichtverwandte	6	10	10

Der Erbschaftsabgabe ist eine besondere Zweckbestimmung gegeben. Wie die Botschaft des Grossen Rats an das Volk ausführt, soll die Mehreinnahme hauptsächlich eine Quelle schaffen für die Besorgung des staatlichen Armenwesens. Nach dem Armengesetz sind schon die Geschwister von der Unterstützungspflicht befreit; die Seitenverwandten zahlen dafür jetzt erhöhte Erbschaftsabgaben. Eine starke Minderheit des Grossen Rats wollte den angestrebten Zweck erreichen durch Teilung des Erträgnisses zwischen Staat und Gemeinde. Manche Gemeinden hätten dann aber nichts oder wenig zu erwarten gehabt. Das Gesetz verlangt deshalb, dass von den Erbschaftsabgaben die Hälfte für einen kantonalen Spezialfonds ausgeschieden werde. Für das Jahr 1889 wurde provisorisch die genannte Hälfte dem kantonalen Armenfonds zugewiesen.

Eine neue Spezialsteuer wurde geschaffen durch Gesetz vom 17. Mai 1882, es ist die 5 %ige Steuer von den in Emission befindlichen Banknoten. Die gewöhnlichen Stempelabgaben kennt der Kanton nicht.

Der Salzpreis wurde am 10. März 1852 von 4 kr. auf 3 kr. oder 10 Cts., später auf 8 und am 28. Dez. 1866 auf 5 Cts. herabgesetzt.

Die Getränkeabgabe wurde im Kanton im Lauf der Zeit sehr zurückgedrängt. Nachdem schon früher das Ungeld durch die Patente ersetzt war, hob ein Grossratsbeschluss vom 16. August und 8. Dezember 1837 auch den „Wein- und Bierzoll“ auf, und zwar „weil eine vieljährige Erfahrung dargethan, wie schwer, ja ohne Verletzung

der republikanischen Grundsätze selbst unmöglich es sei, eine völlig richtige Kontrollierung durchzuführen." An Stelle dieser Accise traten ebenfalls die Patente; die Wirtschaftspatente wurden auf 15—75 (bisher 10—50) erhöht; diejenigen Zapfenwirte, welche nicht ihr eigenes Produkt ausschenkten, unterlagen einer jährlichen Patenttaxe von 5 fl. Die Patenttaxe für die Bierbrauer betrug 40—200 fl. Durch Gesetz vom 7. Februar 1861 wurden die Bierbrauerpatenttaxen aufgehoben; die Bierbrauer unterlagen fortan der gewöhnlichen direkten Steuer (60—300 Fr.).

Durch Gesetz vom 29. November 1845 wurde bestimmt, dass die Tavernenwirtschaften 36, 60, 80 fl., die Wein-, Bier-, Speise- und Kaffeewirtschaften 30, 36, 50 fl. zu zahlen hätten. Die Finanzkommission setzte die Steuer auf Vorschlag des Gemeinderats fest.

Das Gesetz vom 4. September 1868 erhöhte die Patentabgaben für Gastwirte auf 50—600 Fr., für Zapfenwirte auf 10—50 Fr.; das Gesetz vom 17. Mai 1882 für die Gastwirte auf 100—600 Fr., für die Speise- und Schenkwirtschaften auf 100—200 Fr., wobei noch seit 1879 die weitere Verschärfung vorliegt, dass die Wirte nicht mehr wie seit 1855 von der direkten Steuer befreit sind. Kleinverkauf von Getränken unter 15 Litern und von gebrannten Wassern unter 5 Litern war nur den patentierten Wirten gestattet. Das jüngste Gesetz vom 28. November 1887, das die Erteilung von Wirtschaftspatenten wieder vom Bedürfnisse abhängig macht, stellt das Patentmaximum etwas höher; es beträgt für Gastwirte 100—1000 Fr., für Speise- und Schenkwirtschaften 100—300 Fr., für Konditoreien, welche gebranntes Wasser verabreichen wollen, 20—50 Fr. Diese Patente berechtigten auch zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern; doch kann die Berechtigung zum Kleinverkauf über die Gasse von Wein, Most und Bier unter 2 Litern und von gebrannten Wassern unter 40 Litern auch für sich allein erworben werden gegen ein Patent von 20—100 und von 50—200 Fr.

Die im Jahr 1818 eingeführte Hundesteuer behauptete sich. Sie erfuhr im Lauf der Zeit mehrfache Verschärfungen. Nach der Verordnung vom 3. August 1848 wurde die Hundetaxe von 2 fl. für den ersten beibehalten, für weitere Hunde aber auf 4 fl. festgesetzt. Wer den Hund gewerblich oder zu seinem Schutze nötig hatte, zahlte für den ersten 1 fl. Seit Regierungsbeschluss vom 16. Dezember 1858, bezw. Grossratsbeschluss vom 11. Mai 1861 war die Abgabe für den ersten Hund 4 Fr., für jeden weiteren 8 Fr., und

seit der Verordnung vom 1. März 1877 für den ersten 10 Fr., für jeden weiteren 15 Fr. und für das Hundezeichen 1 Fr. Hundebesitzer, welche in einzelstehenden Häusern oder Gehöften wohnen, bezahlen für 1 Hund 5 Fr., für jeden weiteren 15 Fr. Gemeinden erhalten 5^o des Gesamtbetrags als Einzugsgebühr.

Die Hausiersteuern wurden häufig geändert¹⁾. Auch der gewerbsmässige Viehhandel steht unter polizeilicher Aufsicht und unterliegt Patentabgaben je nach der Viehgattung von 5—60 Fr.²⁾.

Eine nicht steuerliche Abgabe, der Wasserzins, wurde durch Grossratsbeschluss vom 22. Dezember 1858 aufgegeben, durch Gesetz vom 17. Januar 1879 aber wieder eingeführt. Nach dem Gesetz vom 17. Januar 1879 ist von jeder beanspruchten und konzedierten Wasserkraft, errichtet an öffentlichen Gewässern oder an solchen Kanälen, welche ihr Wasser aus öffentlichen Gewässern beziehen, den zu Korrektion und Unterhalt Verpflichteten ein Zins zu entrichten, welcher je nach der grösseren oder geringeren Veränderlichkeit des Wasserstandes für die Pferdekraft (75 Meterkilogramm) und das Jahr 3—4 Fr. beträgt. Zinsfrei sind nur diejenigen Wasserkräfte, für welche ein früher bestandener Wasserzins nachweisbar losgekauft wurde.

Die Militärabgabe tritt zuerst in dem Gesetz vom 21. März 1834 auf. Die vom Dienst Befreiten zahlen 5½—220 fl. an die behufs Erleichterung der den Wehrpflichtigen zur Last fallenden Ausrüstungskosten errichtete Montierungskasse; nach Leistung wirklicher Auszügerdienste jedoch unter 2 Jahren höchstens 33 fl., unter 4 Jahren 22 fl., unter 8 Jahren 11 fl. Das Gesetz vom 13. April 1844 verwandelte die einmalige Zahlung in eine Jahresleistung und dehnte dieselbe auf möglichst viele aus. Es entrichteten jährlich 2 fl. alle im Kanton niedergelassenen Nichtschweizer vom 20. bis 60. Lebensjahre; sämtliche übrige Mannschaft, die nie im Kontingent gedient hatte, vom 26. bis 40. Lebensjahre; alle vom Militärdienst befreiten Beamten und körperlich Untauglichen bis zum 40. Lebensjahr. Jährlich 1 fl. zahlten alle übrigen im Kanton hausüblich niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger, sowie alle Witwen und unverheirateten Weibspersonen, die eine eigene Haus-

¹⁾ Gesetz vom 25. Juli 1845; vom 1. Mai 1855; 4. Dezember 1875; 27. August 1877; 17. Januar 1879.

²⁾ Gesetz vom 17. Januar 1879.

haltung oder eigenes Vermögen hatten, vom 20. bis 60. Lebensjahr. Das Militärgesetz vom 8. November 1853 brachte eine Einschränkung auf die wehrpflichtigen Dienstbefreiten, zugleich aber schärfere Anspannung der Steuer. Alle Kantonsbürger, welche nicht in einem andern Kanton oder im Ausland niedergelassen, sowie die Niedergelassenen anderer Kantone, die aus welchem Grunde immer des Militärdienstes enthoben waren, sollten jedes Jahr, in welchem sie keine Dienste leisteten, einen angemessenen Beitrag bezahlen, und zwar die Kantonsbürger vom 20.—29. Jahr 5—50 Fr., vom 30. bis 39. Jahr 4—30 Fr., vom 40.—60. Jahr 3—20 Fr. Die Ausländer vom 20.—60. Jahr 10—50 Fr. Erwerb, Vermögen und Einkommen waren angemessen zu berücksichtigen; hierbei war die Staatssteuer für die Klassifikation zu benutzen. Bei 5 Fr. Staatsteuer entrichteten die Steuerpflichtigen 5, 4, 3 Fr.; für jeden weiteren Franken 1, 0,60, 0,40 Fr. Das Gesetz vom 11. Januar 1871 endlich sprach als Grundsatz aus, dass befreite Dienstpflichtige einen Ersatz in Geldleistungen an die Staatskasse entrichten sollten, welcher den Auslagen bzw. Mindereinnahmen entspräche, die ihm aus der wirklichen Einteilung erwachsen wären. Hierbei war im einzelnen Fall festzusetzen, welcher Kategorie der Dienstpflichtigen der Befreite nach seinen ökonomischen Verhältnissen, nämlich nach seinem eigenen Vermögen, dem in sicherer Anwartschaft für ihn stehenden und seinem Erwerbe zuzuteilen gewesen wäre. Die Befreiten zahlten demnach 1. eine Aversalgebühr von 35—500 Fr. Dieselbe sollte den Auslagen entsprechen, welche der wirklich in Dienst getretene Wehrpflichtige für die erste Ausrüstung und im ersten Instruktionsdienste über die Leistungen des Staats hinaus zu tragen hatte; 2. einen jährlichen Dienstersatz bis zum zurückgelegten 44. Altersjahr. Er sollte dem Wert dessen entsprechen, was der wirklich Eingeteilte in dem betreffenden Jahre für den guten Bestand und die Ergänzung seiner Ausrüstung zu leisten gehabt hätte und was er während des Dienstes selbst mehr hätte ausgeben müssen, bzw. weniger eingenommen hätte; es zahlten 1. Klasse Auszugsjahre 10—200, 2. Kl. Reservejahre 8—100, 3. Kl. Landwehrjahre 6—50 Fr. Frei von beiden Abgaben war der gebrechlich Arbeitsunfähige, der kein Vermögen oder nur soviel besass, als zum Lebensunterhalt genügte. Für Beitragspflichtige, welche die angesetzte Taxe nicht zu leisten vermochten und mit ihren Eltern in ungetrennter Haushaltung lebten, hatten diese letzteren zu zahlen.

Gemeindesteuern.

Von 1803 ab gab es in Schaffhausen keine Einwohnergemeinden, sondern nur Ortsbürgergemeinden. Die Gemeinderäte (Gemeinderichte) besorgten alle Gemeindeangelegenheiten¹⁾. Die Erhebung von Steuern war abhängig von der Zustimmung der Gemeinde und bedurfte ausserdem der Genehmigung des Kleinen Rates. Die infolge der Verfassung von 1826 und 1831 erlassenen Gemeindeordnungen vom 28. Dezember 1826 und 24. Februar 1832 enthalten einige weitere Erläuterungen. „Der Bezug von Beiträgen zur Bestreitung der momentanen Gemeindebedürfnisse muss von jenem der Kantonalabgaben abgesondert stattfinden und dabei soviel möglich einerseits die persönliche Verpflichtung eines jeden Bürgers, anderseits aber die Verschiedenheit des Vermögens in Berechnung gezogen werden. Ist eine Gemeinde im Fall, für Kirchen, Schulen oder andere nützliche Zwecke neue bleibende Hilfsquellen suchen zu müssen, so ist über die Art ihrer Aufbringung eine feststehende Veranstaltung womöglich durch Ersparnisse oder verbesserte Benutzung der Gemeindegüter zu treffen. Dagegen ist keine Gemeinde befugt, zu bestimmen, dass das Vermögen der Kirchen- und Armeingüter zu andern als ihrem ursprünglichen Zwecke verwendet, oder zu dulden, dass die bisherigen Zuflüsse denselben entfremdet werden²⁾. Die Erhebungsweise allfälliger zum Behufe der Deckung der Gemeindebedürfnisse für eine gewisse Zahl Jahre bestimmter Steuerbeiträge muss der Genehmigung des Kleinen Rates unterworfen werden.“

Durch Dekret vom 29. November 1855 wurde dann des weitern bestimmt, dass direkte Gemeindesteuern nur nach dem Kantonalsteuergesetz erhoben werden können. Bierbrauereien und Wirtschaften hatten bei Erhebung einer einfachen Steuer 10% der Patenttaxe als Gewerbesteuer zu bezahlen.

Die Verfassung vom 5. April 1852 und das Gemeindegesetz vom 29. Januar 1861 hielten an der Bürgergemeinde fest³⁾, gestatteten aber, auch Einwohnergemeinden einzuführen und durch dieselben einzelne Zweige des Gemeindehaushalts ordnen zu lassen. Doch

¹⁾ Das Detail vergl. bei Hallauer, Das Gemeinwesen des Kantons Schaffhausen in M. Wirth's Statistik der Schweiz II. S. 299.

²⁾ Diese Bestimmung findet sich erst in der Gemeinderatsordnung von 1832.

³⁾ Nichtgemeindegemeindebürger haben in Gemeindeangelegenheiten mit Ausnahme der Beratungen über kirchliche und Unterrichtsverhältnisse weder Stimmrecht noch Anteil an Gemeinde- und Korporationsgütern. Dagegen waren, wie aus

suchte man den Dualismus von Bürger- und Einwohnergemeinden soviel wie möglich hintanzuhalten, indem man den Erwerb des Bürgerrechts erleichterte, namentlich das Bürgereinkaufsgeld herabsetzte, im übrigen aber den Grundsatz befolgte, dass die Gemeindegüter vorzugsweise öffentlichen Interessen zu dienen hätten. Auf diese Weise verminderte sich die Zahl der Bürgernutzungen verteilenden Gemeinden von selbst. Die für den Finanzhaushalt der Gemeinden massgebenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes von 1861 lauteten folgendermassen:

„Die Gemeindeausgaben werden zunächst aus dem Ertrage der zu ihrer Deckung bestimmten Gemeindegüter bestritten, und zwar die kirchlichen Ausgaben aus dem Kirchengute, die Ausgaben für Arme aus dem Armengute, die Ausgaben der Schule aus dem Schulgute, bezw. der Schulkasse und die Gemeindeausgaben aus dem speziellen Gemeindegute, dessen Vorschläge überdies erforderlichen Falles zur Deckung allfälliger Ausfälle der vorgenannten Gemeindegüter zu verwenden sind. Wo dagegen der Ertrag eines Gutes die Ausgaben desselben nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung übersteigt, kann die Gemeinde unter vorgängiger Genehmigung des Regierungsrates den Ueberschuss an andere Gemeindeverwaltungen abgeben, welche denselben zur Bestreitung ihrer Ausgaben bedürfen. Die Ausgaben für Kirche, Schule und Arme, sowie die eigentlichen Gemeindebedürfnisse, welche nicht aus den ordentlichen Einnahmen und dem Ertrage der betreffenden Verwaltungen (§ 143) bestritten werden können, werden mit Vorbehalt der Bestimmungen über persönliche Leistungen (§ 145) durch Gemeindesteuern gedeckt. Wirte haben bei Erhebung einer einfachen Steuer 10 % der Patenttaxe als Gewerbesteuer zu bezahlen. Hierbei gilt als leitender Grundsatz, dass so lange keine Gemeindesteuern erhoben werden dürfen, als die einzelnen Bürger direkte Nutzungen aus dem Gemeindegut beziehen. Den Gemeinden ist es unbenommen, die Anlage und Unterhaltung von Strassen, Wegen, Brücken, Wuhren, Dämmen u. s. w., welche den Gemeinden obliegen, die Herstellung und Unterhaltung von Wasserleitungen, entweder durch Personal- und Fuhrleistungen besorgen zu lassen oder aber diese Ausgaben durch Geldbeiträge, welche auf die einzelne Person, auf den Grundbesitz und auf das

dem Niederlassungsgesetz vom 24. April 1823 hervorgeht, die Niedergelassenen pflichtig, zu den Ortspolizeiausgaben nach den in jeder Gemeinde bestehenden, von der Regierung gebilligten Bestimmungen beizutragen.

reine Kapitalvermögen der Einwohner in billigem Verhältnis verteilt werden, zu bestreiten. Alle Personen, welche die §§ 99 und 100 dieses Gesetzes als Niedergelassene bezeichnen, haben in der Niedergelassungsgemeinde an alle Gemeindelasten gleich den Bürgern beizutragen, mit Ausnahme der Ausgaben für das Armenwesen. Ueberdies sind die Niedergelassenen auch von den Ausgaben für den Neubau von Kirchen, Pfrundgebäuden und Begräbnisplätzen, von Gemeinde- und Schulhäusern befreit. Bei Erhebung von Gemeindesteuern ist das gesamte steuerbare Vermögen des Einwohners in der Gemeinde des Wohnsitzes zu versteuern. Die Ausmärker sind dagegen mit Vorbehalt der Beitragspflicht zur Anlegung und zum Unterhalt von Zeltwegen (§ 7 des Bannvermessungsgesetzes) von der Besteuerung befreit. Die Frage, ob jemand Grundeigentum habe, wird ausschliesslich auf Grundlage der Grundbücher entschieden. Nachzahlungen für zu wenig entrichtete Steuern sind in gleichem Verhältnis wie für die Staatssteuern auch für die Gemeindesteuern zu leisten. Die Steuern werden durch die Gemeinderäte eingezogen: der Einzug geschieht nach Steuerlisten, welche der Gemeinderat als richtig erklärt und bekräftigt hat (§ 143—150).“

Die Verfassung von 1876 hat das Gemeinwesen auf eine andere Grundlage gestellt. Während früher der Träger des politischen und gesellschaftlichen Seins und Wirkens faktisch die Bürgergemeinde war, ist diese Funktion im grossen und ganzen auf die Einwohnergemeinde übertragen worden und der Bürgergemeinde blieb im wesentlichen nur übrig die Beurkundung der Heimatangehörigkeit, die Besorgung eines Teils des Armenwesens und die Ausübung von Nutzniessungen. Die Einwohnergemeinde verwaltet die Gemeindegüter mit Ausnahme der bürgerlichen Armengüter und der rein bürgerlichen Stiftungen. Die Gemeindebedürfnisse werden zunächst durch die Erträge der Gemeindegüter und, soweit diese nicht hinreichen, durch Gemeindesteuern gedeckt. Uebersteigt der Ertrag des Gemeindeguts durchschnittlich die jährlichen Bedürfnisse der Gemeinde, so ist auf Verlangen der Bürgergemeinde der Ueberschuss an die letzteren zu verabfolgen.

Die von der Verfassung verlangte Ausscheidung der Gemeinden in Einwohner- und Bürgergemeinden ist übrigens erst an wenigen Orten vollzogen. Man wartet damit zu, bis ein neues Gemeindegesetz zu stande gekommen sein wird, welches die Grundsätze für die Ausscheidung näher regelt. Im Steuerwesen wird aber die Trennung

schon jetzt festgehalten. Es wird nicht geduldet, dass das Armenwesen mit dem Gemeindehaushalt der Einwohnergemeinden verflochten wird derart, dass durch die Gemeindesteuern auch die Defizite des Armenfonds gedeckt, bezw. die nichtbürgerlichen Einwohner angehalten werden, indirekt an die Ausgaben der Bürgergemeinde für das Armenwesen beizutragen. Die Regierung sieht bei Prüfung der Rechnungen und Budgets der Gemeinden darauf, dass die Steuern zur Deckung der Bedürfnisse der Einwohnergemeinden und diejenigen zur Deckung der Ausfälle im Armengute getrennt eingezogen werden, weil die nicht bürgerlichen Einwohner nur zur erstgenannten Steuer verpflichtet sind.

Das Dekret vom 12. Februar 1881. Das Staatssteuergesetz vom 23. September 1879 wirkte auf das Gemeindesteuernwesen zurück. Es lag nahe, dasselbe auch für die Gemeindesteuern nutzbar zu machen, zumal die neuen Steuerkataster so sehr verbessert waren und die Regelung der Steuerpflicht in Bezug auf die Liegenschaften und Gewerbebetriebe mit dem Bundesrecht in Einklang gebracht war. Das Dekret vom 12. Februar 1881 statuiert den Anschluss an das Staatssteuersystem mit einigen Modifikationen. Die Regelung entspricht nicht ganz dem Bedürfnis. Das Staatssteuergesetz erhebt die Steuern von Liegenschaften und vom beweglichen Gut und vom Einkommen am Wohnort und nur bei Steuerpflichtigen, die ausserhalb des Kantons wohnen, da, wo die Liegenschaft liegt. Dieser Grundsatz ist für die Staatssteuer notwendig um der Progression willen, passt aber weniger für die Gemeindesteuern: er bedeutet geradezu eine Begünstigung der Stadt, wo die Besitzer von in andern Gemeinden befindlichen Liegenschaften und gewerblichen Etablissements wohnen und wo sie auch für diese steuern. Dieser Punkt und einige andere Details bedürfen einer Aenderung. Das umfangreiche vom Volk mit grosser Mehrheit verworfene Gemeindesteuerngesetz vom 2. Juni 1887 wollte auch diese Frage regeln. Der Regierungsrat ist mit der Vorbereitung eines neuen Entwurfs beschäftigt.

An indirekten Abgaben beziehen die Gemeinden 5% der Hundesteuer, wofür sie aber die Erhebung besorgen müssen; eine eigentliche Beteiligung liegt nur vor bei den Wirtschaftspatenten, von denen das Gesetz vom 17. Mai 1882 ihnen ein Viertel, das Gesetz vom 28. November 1887 die Hälfte zuspricht.

A a r g a u¹⁾.

Die Zeit von 1803—52.

Der 1803 neu geschaffene Kanton war in der glücklichen Lage, über ein ziemliches Vermögen verfügen zu können. Der Staat war auch darauf bedacht, dasselbe zu erhalten. So vermied man, demselben Einbussen aus dem Ablösungsgeschäft zuzufügen: das Gesetz vom 28. Brachmonat 1803 hielt daran fest, dass die Grundgefälle nach ihrem wahren Wert abzulösen seien²⁾. Auch liess man sich nicht die forstlichen Eigentums- und Benutzungsrechte entziehen. In der unruhigen Zeit seit 1798 hatten sich mehrere Gemeinden geweigert, dieselben anzuerkennen; durch Gesetz vom 17. Mai 1804 machte der Staat aber sein volles Recht geltend. Wohl trat der Staat in der Folgezeit manche Waldkomplexe ab³⁾, es geschah aber nur in dem Masse, als die Hochwäldungen mit Servituten belastet waren; es blieben dem Staat immer noch grosse Bestände. Infolge dieser Umstände war der Staat nicht sehr auf Abgaben angewiesen.

Das Gesetz vom 8. Heumonats 1803 hob sämtliche Abgaben des helvetischen Gesetzes vom 15. Dezember 1800 auf, ausgenommen die Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Getränkesteuer oder das Ungeld. Die Sätze der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind die des helvetischen Gesetzes. Die Befreiungen sind zum Teil abweichend geregelt: es sind befreit die Vermächtnisse zum

¹⁾ 1404 qkm.; 248 politische Gemeinden; 1888: 193,700 Einwohner: 1880 gehörten 44.3% der Bevölkerung der Urproduktion an.

²⁾ Auch bei der Umwandlung der Grundzinse in Geldkapitalien 1839 ist wieder der 20fache Wert des jährlichen Bodenzinsertrags konstituiert worden.

³⁾ Ein Verzeichnis der Ausscheidungsverträge findet sich in der Gesetzesammlung 1846 I. Bd. S. 537.

Besten öffentlicher Mildthätigkeits- und Unterrichtsanstalten, alle Erbschaften, welche nicht den Wert von 200 Fr. (helv. Gesetz 100 Fr.) übersteigen; Schenkungen und Erbschaften zwischen Eheleuten; die Schenkungen und Vermächtnisse von Meistern an ihre Dienstboten, wenn sie wenigstens ein Jahr bei ihnen im Dienst gestanden haben, und die Summe von 400 Fr. nicht übersteigen. Durch Verordnung vom 22. Dezember 1803 und viele nachfolgende Beschlüsse wurden die technischen Details dieser Steuer geordnet. Die Getränkesteuer oder das Ungeld wurde von 5 auf 7% erhöht, hiervon aber 4% den Gemeinden zugewiesen. Das Ungeld war eine Kleinverkaufsabgabe (unter 25 Mass, bei Branntwein 5 Mass) von allen geistigen Getränken, welche verwirrt wurden; auch ausländische Weine, in Fässchen, Krüge oder Flaschen gezogen, unterlagen der gleichen Abgabe¹⁾. Alle Nichtwirte durften nur in Quantitäten, welche nicht dem Kleinverkauf angehörten, verkaufen. Der Bezug war Sache der Gemeinden, in denen je zwei Ungeldner aufgestellt wurden, einer von der Gemeinde, der andere vom Oberamtman. Die Kontrolle bezog sich auf die Einkellerung²⁾.

In der Folgezeit musste man einigemal zu direkten Steuern greifen und noch Schulden machen. So wurde 1805 eine ausserordentliche Kriegssteuer von 200,000 Fr.³⁾, 1809 eine Kriegssteuer von 200,000 Fr.⁴⁾ nötig und im November 1813 eine solche von 100,000 Fr. und 1815 von 200,000 Fr. erhoben⁵⁾. Diese Steuern wurden auf jede Gemeinde nach einer annähernden Würdigung ihres Vermögenszustandes verteilt. Es waren in Betracht zu ziehen alle

¹⁾ Nach einer Verordnung vom 7. April 1808 durfte ausser den patentierten Wirten ohne besondere Bewilligung niemand fremde Bouteillenweine und Liköre verkaufen.

²⁾ Verordnung vom 17. August 1803; 17. Weinmonat 1823. Durch Gesetz vom 17. Dezember 1823 und 11. Weinmonat 1831 wurden auch die Eigentümer von Reblaud und Obstbäumen befugt, den auf eigentümlichen Boden im Kanton gezogenen Wein im Kleinen zu verkaufen und an Gäste auszuschenken, sie unterlagen aber ebenfalls der Ungeldsabgabe.

³⁾ Gesetz vom 18. Herbstmonat 1805; Vollzugsverordnung vom 25. Herbstmonat 1805.

⁴⁾ Regierungsbeschluss vom 18. Mai 1809. Dazu leisteten die Klöster und Stifte 43,627 Fr., der reformierte Aargau 85,000, Baden 53,373, das Frickthal 18,000 Fr.

⁵⁾ Gesetz vom 9. Wintermonat, Vollzugsverordnung vom 22. Wintermonat 1813 und vom 22. März 1815.

Liegenschaften. Zehnt- und Bodenzinsgerechtigkeiten. Kapitalien und Kaufmannsvermögen sämtlicher Einwohner des Kantons und die Auswärtigen gehörenden im Kanton befindlichen Liegenschaften. Den Gemeinden blieb freigestellt, ob sie den ihnen zugewiesenen Beitrag aus ihrem Gemeindevermögen, worunter aber das der Armen- und Kirchengüter der Gemeinden nicht begriffen sein sollte, oder durch eine Vermögensaufgabe aufbringen wollten. In letzterem Fall sollte jeder Steuerpflichtige seine schuldige Steuer da entrichten, wo er haushälterisch war, wenn schon seine Güter in einem andern Gemeindebezirk gelegen waren; für Liegenschaften, deren Eigentümer ausser dem Kanton wohnten, entschied der Ort, wo sie lagen, die Steuerpflicht. Die Besteuerung der Klöster, Stiftungen und Korporationen, d. h. Festsetzung ihrer Beiträge, behielt sich die Regierung selbst vor.

Nach Abschluss der Kriegszeit ging man daran, die geschwächten Finanzen wieder herzustellen und besonders die aufgelaufenen Schulden zu tilgen: man benutzte hierzu gleichzeitig die direkten und indirekten Abgaben. 1820—32 wurden zu diesem Zweck zehn ausserordentliche Vermögenssteuern von je 75,000 Fr. beschlossen¹⁾; für dieselben bestanden die gleichen Grundsätze, wie für die früheren, nur war den Gemeinden nicht mehr gestattet, dieselben eventuell aus dem Gemeindevermögen zu entnehmen, sondern sie mussten, jede ihr Kontingent, auf die Steuerpflichtigen repartieren. Durch Gesetz vom 30. November 1830 wurde die Vermögenssteuer aufgehoben: von den zehn beschlossenen fielen also die zwei letzten weg. Mit dem Salzregal und den übrigen indirekten Abgaben musste man das Ziel zu erreichen suchen. Der Salzpreis betrug pro Pfund Markgewicht (16 Unzen) 12 Rp. seit 1803; durch Gesetz vom 7. Juni 1825 wurde er auf 10 Rp. herabgesetzt; das Gesetz vom 30. November 1830 wollte diesen Preis bis Ende 1835 festgehalten wissen, um aus dem reinen Ertrag jährlich 50,000 Fr. in die Schuldentilgungskasse zu werfen als Ersatz für die aufgehobene Vermögenssteuer. Allein bereits das Gesetz vom 14. Weinmonat 1831 beseitigte diesen Beschluss wieder und setzte den Salzpreis auf $7\frac{1}{2}$ Rp. herunter.

Konsequenter blieb man sich bei zwei zur Erreichung des Zwecks neu geschaffenen Abgaben, es war dies die Stempelsteuer und die Getränkekonsumsteuer²⁾.

¹⁾ Gesetz vom 4. Heumonate 1820; Gesetz vom 23. Januar 1822; Gesetz vom 14. Christmonat 1826; Gesetz vom 30. November 1830.

²⁾ Gesetz vom 5. Hornung 1822.

Die Stempelabgabe war eine sehr ausgedehnte. Derselben unterlagen alle Akten, Dokumente und Zeugnisse, welche in und ausser dem Rechte zulässig sein sollten, alle von den Behörden in Angelegenheiten von Privatpersonen ausgehenden Akten und Schriften, wie Konzessionen, Wirtschafspatente u. s. w., alle Prozessschriften, gerichtliche und notarialische Ausfertigungen, alle Schuldverschreibungen, Fracht- und Fuhrbriefe, alle Rechnungen, Konti und Quittungen über 20 Fr., alle Vorstellungen und Bittschriften an Behörden, alle Zeitungen und Wochenblätter, Kartenspiele u. s. w. Der Stempel war ein Formatstempel zu 30, 20, 10, 5, 2 Rp. Für eine Reihe von Fällen war der Stempel unabhängig vom Format; z. B. Frachtbrief 5 Rp. u. s. w.; für andere war das Format vorgeschrieben, so Folio für alle Kauf- und Mietsverträge über liegende Güter, Schuldverschreibungen, Vergabungen u. s. w.

Die Getränkekonsumsteuer trat nicht etwa an Stelle der Kleinverkaufsabgabe, sondern kam noch kumulativ zu derselben hinzu. Sie war nichts anderes als ein Eingangszoll auf Getränke. Alle schweizerischen Weine, Biere und Essige zahlten 1 Rp. per Schweizer-Mass. Nichtschweizerischer Wein 4 Rp., Obstwein 2 Rp., Bier 2 Rp., Essig 3 Rp. per Mass¹⁾. Aller nichtkantonale Brantwein 5 Btz. per Mass. Die im Kanton hergestellten Getränke fielen also aus der Abgabe heraus. Als freies Eigengewächs wurden auch angesehen die Weine aus Reben, welche ausser dem Kanton zunächst an dessen Grenzen lagen, insofern dieselben während oder unmittelbar nach der Weinlese eingeführt wurden.

Sowohl das Stempel- als das Getränkesteuergesetz hatten nur bis Ende 1826 Gültigkeit; sie wurden aber durch Gesetz vom 14. Dezember und 8. Brachmonat 1826 und wieder 1832 auf je 6 Jahre und durch Gesetz vom 10. Wintermonat 1838 mit einigen Modifikationen und durch Gesetz vom 6. Mai 1840 ohne Zeitbeschränkung verlängert. Nur wurde 1832 die Konsumsteuer der ausserhalb der Eidgenossenschaft gewachsenen Weine auf 2 Rp. per Mass ermässigt.

Der Zweck dieser Abgaben war im Jahr 1843 erreicht; sämt-

¹⁾ Die Sätze wurden in der Folgezeit nur 1832 und dann nur soweit geändert, als es sich um Mass- und Münzfussänderungen handelte. Nach der letzten Verordnung vom 12. Heumonats 1876 zahlte 1 Liter schweizerischen Weins und Biers 1 Rp.; nicht schweizerischen Weins 4, Obstweins 2, Biers 2 Rp.; schweizerischen Brantweins 5 Rp., nichtschweizerischen Brantweins 10 Rp.

liche Schulden waren getilgt. Man schaffte aber die Steuern nicht ab, sondern benutzte ihren Ertrag, soweit er nicht durch die wachsenden regelmässigen Bedürfnisse in Anspruch genommen wurde, zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben. Nur die Eingangsabgabe (Getränkekonsumsteuer) auf Brantwein wurde von 5 Btz. auf 5 Rp., bezw. 1 Btz. ermässigt, je nachdem es sich um schweizerischen oder nichtschweizerischen Brantwein handelte ¹⁾. Die ausserordentlichen Verwendungen betrafen hauptsächlich Strassen, militärische Ausgaben, Freischarenauslösung u. s. w. und betragen von 1844—54 1.134,755 Fr. n. W. Ein Bild der damaligen Einnahmequellen gibt folgende Uebersicht aus der Rechnung pro 1845.

A. Eigentümliche Einkünfte.		Fr.
1. Domänen, verpachtete und unverpachtete, reiner Ertrag		11,423
2. Forstertrag, roher Ertrag		72,392
3. Zehnten, Getreid-, Heu-, Wein- und fixer Zehnten, reiner Ertrag		8,534
4. Bodenzinse, umgewandelte u. nicht umgewandelte, reiner Ertrag		59,281
5. Wässerungszinse, reiner Ertrag		37
6. Geldzinse, reiner Ertrag		243,713
7. Kantonschulgut, reiner Ertrag		20,491
		<u>406,872</u>
B. Regalien.		
1. Salzregal, mitbegriffen Fr. 3151,08 ¹⁾ ; Salzzehnten, reiner Ertrag		166,437
2. Zölle, Geleite und Weggelder, reiner Ertrag		82,863
3. Posten, reiner Ertrag		96,033
4. Palverhandlung, reiner Ertrag		1,802
5. Jagdbestand, reiner Ertrag		6,108
6. Fischenzbestand, reiner Ertrag		900
7. Fahrlehen und Schifffahrtzinse, reiner Ertrag		604
8. Standgeld von den Zurzacher messen, reiner Ertrag		54
		<u>354,801</u>
C. Abgaben.		
1. Ohngeld, reiner Ertrag		54,909
2. Erbschafts- und Schenkungssteuer, reiner Ertrag		7,510
3. Rekognitionen von Wirtschaften, Wasserrädern etc., reiner Ertrag		26,761
4. Getränkesteuer, reiner Ertrag		33,205
5. Stempelgebühren, reiner Ertrag		36,386
6. Beiträge aus dem Vermögen der theils aufgehobenen, theils noch bestehenden Klöster an die Ausgaben des Staats für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen		45,200
7. Beiträge der Gemeinden, Stifte und theils noch bestehenden Klöster an die Landjägerkostenkasse		4,000
8. Taxen		131,409
		<u>339,381</u>
	D. Bussen	1,205
	Summe der Einkünfte	<u>1,102,259</u>

¹⁾ Gesetz vom 18. Dezember 1845.

Die Zeit von 1831—55 kam ohne direkte Steuern aus. Eine Ausnahme bildete allerdings der Militärpflichtersatz, der 1805 seine Entwicklung in Aargau begann und besonders dadurch bemerkenswert ist, dass er von 1833—71 lediglich nach dem Einkommen bemessen wurde¹⁾. Die Bestimmung der Verfassung vom 6. Mai 1831 über die Steuern blieb während der Dauer der Verfassung unangewendet. Der bezügliche § 21 lautete: „Alles Vermögen ohne Ausnahme und jeder Erwerb im Staatsgebiete sind steuerpflichtig. Diese Steuerpflicht kann jedoch nur durch das Gesetz und nur dann auferlegt werden, wenn die Einkünfte des Staats nicht hinreichen, die Bedürfnisse desselben zu decken. Der Steuerfuss soll durch das Gesetz vollständig geregelt werden. Der Grosse Rat bestimmt den jährlichen Beitrag der Klöster und Stifter an die Staatsausgaben.“

Die nächste Verfassung vom 21. Januar 1841 wiederholte den Steuerartikel, fügte aber, als ob sie eine Art Fessel anlegen wollte, hinzu: „Wenn die Erhebung einer allgemeinen Steuer notwendig wird, so soll der Zweck derselben jedesmal durch das Gesetz bestimmt, die Steuer ausschliesslich dazu verwendet und über die Verwendung dem Grossen Rate besondere öffentlich bekannt zu machende Rechnung gegeben werden.“ Diese Schranke zeigte sich als wirkungsvoll, nicht aber, weil sie ein Verfassungsartikel war, sondern weil man einerseits nicht wieder an den indirekten Steuern rüttelte, andererseits durch Aufhebung der Klöster²⁾ (1841) und Entdeckung der Salzlager im Bezirk Rheinfelden (1843) dem Staat neue Mittel zuflossen. Das Vermögen der Klöster wurde auf 6½ Mill. Fr. a. W. geschätzt. Der Staat erhielt daraus 1,065,000 Fr. (grösstenteils in Waldungen und anderen Liegenschaften) als Ersatz für die bisher von den Klöstern bezogene Steuersumme von 40,000 Fr., der Rest diente zur Bestreitung der auf den Klöstern ruhenden Verpflichtungen und für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke³⁾. Der Staat konnte auf diesem Gebiet manche Aufgabe lösen, die er sonst nur unter Zuhilfenahme der direkten Steuern hätte bewältigen können.

¹⁾ Verordnung vom 26. April 1805; Gesetz vom 27. Dezember 1816; 28. März 1833; 12. Wintermonat 1842; 20. Dezember 1852; 22. März 1871.

²⁾ Das Benediktinerkloster Muri, das Zisterzienserkloster Wettingen, die beiden Kapuzinerklöster Baden und Bremgarten. Die 4 Frauenklöster wurden 1843 wieder zugelassen, 1867 und 1876 drei davon wieder aufgehoben.

³⁾ Eine übersichtliche Darstellung der Verordnungen 1841—59 im Amtsblatt September 1864.

Die Verfassung vom 22. Februar 1852 bedeutete eine teilweise Umgestaltung des Staatshaushaltes. Der Staat nahm bedeutende Mehrleistungen auf sich, andererseits bekämpfte man die indirekten Steuern. Infolge dieser Doppelbewegung war die direkte Steuer in nächste Nähe gerückt.

Der § 28 der Verfassung lautete: „Die Bedürfnisse des Staates und der Gemeinde werden aus den Erträgnissen ihres Vermögens, den gesetzlichen Einkünften und, wo diese nicht hinreichen, aus direkter Besteuerung bestritten. Der direkten Besteuerung ist alles Vermögen, jedes Einkommen und jeder Erwerb ohne Ausnahme unterworfen. Es sollen aber in der Anlage das Kapitalvermögen, die Liegenschaften und das gewerbliche oder berufliche Einkommen in billiger Masse unterschieden werden. Liegenschaftliches Vermögen, welches einem ausser der Gemeinde wohnenden Eigentümer angehört, kann da, wo es liegt, nur insoweit besteuert werden, als dessen Besteuerung dem Eigentümer selbst wieder zu gute kommt: was ihm dann bei der übrigen Versteuerung desselben in billige Abrechnung zu bringen ist. Das Gesetz bestimmt den Steuerfuss nach einem verhältnismässigen Massstabe in billiger Weise, und soll der Verheimlichung des Vermögens und Einkommens durch geeignete Mittel vorbeugen und dagegen die wirksamsten Strafen festsetzen. Die Erhebung der Staatssteuer ist jeweilen vom Grossen Rat und diejenige einer Gemeindesteuer von der beteiligten Gemeindeversammlung zu beschliessen. Bei Dekretierung einer Gemeindesteuer können jedoch diejenigen nicht mitwirken, welche selbst keine Steuer entrichten. Ueberdies kann der Grosse Rat den Klöstern und Stiftern jährliche Beiträge an die Staatsausgaben auferlegen. Die Stempelgebühr ist gänzlich abgeschafft, und die dem Staate zukommenden Taxen sind möglichst zu ermässigen. Das Ohmgeld soll ohne Benachtheiligung der Staats- und Gemeindecinkünfte, jedoch mit Abschaffung der ausnahmsweisen Mehrbezüge einzelner Gemeinden, aus seiner bisherigen Bezugsweise in eine entsprechendere, das Wirtschaftsgewerbe und den Absatz des Eigengewächses erleichternde Form und Abgabe umgewandelt, und zu Gunsten des Staates wie der Gemeinden eine erhöhte Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie auch eine angemessene Luxusabgabe eingeführt werden. Der Preis des Salzes soll fortan so gestellt werden, das der Reinertrag des Salzverkaufes für den Staat die Hälfte des Rohertrags nicht übersteigen darf.“

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung wurde durch Gesetz vom 2. Wintermonat 1853 der Preis des Kochsalzes auf 9 Rp. per neuschweiz. Pfund und durch Gesetz vom 29. März 1855 auf 8 Rp. fixiert. Der Reinertrag der Salzhandlung (ohne Einrechnung des Kochsalzzehntens, welcher 1855 30,766 Fr. betrug) belief sich:

1854	224,188 Fr.
1855	205,252 „

Die Beseitigung der Stempelabgabe verursachte einen Ausfall von reichlich 35,000 Fr. ¹⁾

Die in der Verfassung gerufene Reform der übrigen Abgabengesetze hatte folgendes Resultat.

Die Wirtschaftsgebühr ²⁾ für die bewilligten Wirtschaften wurde je nach Massgabe der Bevölkerung und des Verkehrs der betreffenden Ortschaft festgesetzt.

		bisher (Rgsbschl. v. 24. Dez. 1841)
für Tavernenwirtschaften jährlich auf	80—250 Fr.	60—100
Badewirtschaften	60—250	60—100
Speisewirtschaften	100—250	80
Bier- und Pintwirtschaften	60—180	20
Sommerwirtschaften	20—150	
Kaffeewirtschaften	10—50	
Eigengewächswirtschaften	1 Fr. 50. ³⁾	

Der Handel mit Wein und Bier durfte sich auf keine geringeren Quantitäten als 10 Mass, der mit gebrannten Wassern nicht unter 2 Mass erstrecken; was darunter fiel, gehörte ausschliesslich in die Befugnisse der Wirthe.

Die Getränkeabgabe (das Ungeld) sollte wenigstens in toto den durchschnittlichen Betrag des von den Wirten in den Jahren 1831—50 entrichteten Ungelds erreichen. Bei dieser Berechnung wurde auf das von den Eigengewächswirtschaften bezogene Ungeld, sowie auf den bei einigen Gemeinden stattgehabten Bezug von mehr als 7 ⁰/₁₀ keine Rücksicht genommen. Die Getränkeabgabe wurde nicht mehr nach Massgabe des thatsächlichen und kontrollierten

¹⁾ Der Ertrag des Stempels war 1850 37,402; 1851 35,184 Fr.

²⁾ Gesetz vom 14. Dezember 1854.

³⁾ Gesetz über Einrichtung der Bezirksämter vom 16. März 1854.

Verbrauchs festgesetzt, sondern vermittelt Schätzung der Gemeinden und der Wirte in denselben. Die Schätzung der Gemeinden geschah durch den Regierungsrat, erstmals auf der Grundlage des durchschnittlichen Ungeldbetrags der Jahre 1841 bis und mit 1850, und nach Massgabe der Bevölkerung und der Verkehrsverhältnisse, später einzig nach letzterem Massstabe. Die Schätzung der Wirte vollzog der Gemeinderat mittels Einteilung derselben in Klassen. In die erste Klasse gehörten diejenigen Wirte, deren Ungeldspflicht auf 50 Fr. angeschlagen war. Je 25 Fr. mehr bildeten eine weitere Klasse. Nach Massgabe dieser Klassenabstufung wurde die Ungeldlast der Gemeinde verhältnismässig auf die einzelnen Wirte verteilt. Der Wirt, welcher über die Klasseneinteilung Beschwerde führte, war genauen Ausweis über die Art, Menge und den Ausschankpreis der verwirten Getränke schuldig. Der Regierungsrat war auch befugt, den Keller des sich beschwerenden Wirtes einer zeitweiligen besondern Aufsicht zu unterwerfen. Die Schätzung der Gemeinde unterlag alle zwei Jahre einer Durchsicht, die Klasseneinteilung der Wirte fand alljährlich statt. Der Eigengewächswirt unterlag keiner Klasseneinteilung, hatte aber von dem verwirten Getränk 7% des Ausschankpreises als Ungeld zu bezahlen. Ihm gegenüber blieb es bei der bisherigen Kontrolle. Die Getränkeabgabe fiel wie bisher zu 3 Teilen dem Staat und zu 4 der Gemeinde zu.

Die Ungeldsregulierung, wie sie durch das Gesetz vom 14. Dezember 1854 versucht worden war, bewährte sich nicht. Die Kontingentierung auf Grund des 1841—50 entrichteten Ungelds erwies sich hart. Seit Erstellung der Eisenbahnen verbrauchten die Wirte weniger Getränke, als in den 40er Jahren. Die Einlagerung des Weins durch Private war durch das neue Verkehrsmittel sehr erleichtert. Dem suchte das neue Gesetz vom 1. Wintermonat 1861 abzuhelfen. Man legte die Verfassung, welche eine Reform, ohne Benachteiligung der Staats- und Gemeindeeinkünfte* verlangt hatte, nun so aus, dass die Getränkeabgabe nicht gerade die gleiche Summe abzuwerfen habe, wie das alte Ungeld, sondern nur die gleichen Prozente, so dass, wenn der Verbrauch ein kleinerer wurde, auch die Getränkeabgabe im Verhältnis kleiner werden durfte. Das neue Gesetz suchte dies in folgender Weise zu erreichen. Die Wirte werden durch eine Bezirkskommission geschätzt: dieselbe hat jeden Wirt über den Verbrauch an geistigen Getränken in Mass und Art ein-

zuvernehmen. Die Wirte werden in Klassen eingeteilt. Der Klasseneinteilung ist die Verbrauchsberechnung mit Rücksicht auf den Ausschankpreis nach folgendem Massstab zu Grunde zu legen: per Mass Wein 3—15 Rp., Bier 2 Rp., Obstwein 2 Rp., gebrannte Wasser 20 Rp. Die unterste Klasse beträgt wie bisher 50 Fr., je 25 Fr. mehr bilden eine weitere Klasse. Die Schätzung der Wirte geschieht alle 2 Jahre. Jeder Wirt ist verpflichtet, über die Einkellerung der Getränke ein vorschriftsmässiges Buch zu führen, welches er auf Verlangen der Behörde vorzuweisen hat. Der Eigengewächswirt unterliegt keiner Klasseneinteilung, sondern hat von dem verwirteten Getränke 7% des Ausschankpreises als Ungeld zu bezahlen. Von der Getränkeabgabe der Wirte geht die $\frac{1}{2}$ an den Staat, die $\frac{1}{2}$ an die Gemeinde; von der der Eigengewächswirte 3 Teile an den Staat und 4 Teile an die Gemeinde. Die Bewilligungstaxen blieben unverändert, und die Eigengewächswirte hatten statt 1,50 Fr. in Zukunft 1—15 Fr. zu entrichten.

Was die Erbschafts- und Schenkungssteuer betraf, so unterlagen nach dem Gesetz vom 28. Mai 1857 derselben Erbschaften und Vermächtnisse, welche im Kanton anfielen, sowie Schenkungen unter Lebenden und von Todeswegen. Die Steuer betrug:

		bisher
im 2. Grade (ein- ¹⁾ und zweibändige Geschwister)	1%	$\frac{1}{2}$ %
3. „	2	1
4. „	4	1 $\frac{1}{2}$ —2
5. „	6	3—4
6. „	8	5
in weitem und bei Nichtverwandtschaften.	10	6

Befreit sind Deszendenten und Aszendenten; Ehegatten, sofern dieselben nicht gerichtlich getrennt oder dauernd geschieden sind; gemeinnützige öffentliche Anstalten und Vergabungen zu mildthätigen Zwecken; Dienstboten gegenüber ihren Herrschaften bis zu je 500 Fr.; das, was darüber hinausgeht, ist steuerpflichtig. Schenkungen unter Lebenden, die den Betrag von 500 Fr. nicht übersteigen. Das ausserhalb des Kantons gelegene Vermögen ist der Steuer nur insoweit unterworfen, als es einem im Kanton wohnhaften Erblasser oder Schenker angehört hat²⁾ und die Erben zugleich im Kanton wohnten.

¹⁾ D. h. Halbgeschwister.

²⁾ Näher geregelt durch Kreisschreiben vom 16. November 1859.

Nutznüessungen und lebenslängliche Renten werden zu 10% kapitalisiert. Das amtliche, d. h. gemeindebehördliche Verlassenschaftsverzeichnis bildet die Grundlage zur Ausmittlung der Erbsteuer¹⁾. Sollten gegen die Richtigkeit des amtlichen Verlassenschaftsverzeichnisses oder der Schätzung Zweifel walten, so kann die Finanzdirektion nötigenfalls mittels Zuziehung von Sachverständigen eine Verifikation anordnen, unter Umständen auch die eidliche Bekräftigung der Vermögensangabe verlangen. Die Steuer wird wie schon seit 1803 vom Haupterben entrichtet, der gegen die übrigen Erben Regressrecht hat. Der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer fällt dem Staate zu; war jedoch der Erblasser oder Schenker im Kanton verbürgert, so ist ein Drittel der betreffenden Steuer dem Schul- und Armengut der Heimatgemeinde zu gleichen Teilen zu verabfolgen. Verheimlichung wird mit dem Vierfachen der schuldigen Steuer geahndet.

Das Steuergesetz vom 25. Januar 1855.

Bereits am 28. Oktober 1853 wurde dem Regierungsrat von der Finanzdirektion ein Entwurf vorgelegt, am 25. Januar 1855 wurde er nach mannigfachen Beratungen Gesetz. Dasselbe ist keine völlige Neuschöpfung. Unschwer erkennt man, dass dasselbe das Gemeindesteuergesetz von 1846 zur Grundlage genommen hat (siehe unten S. 251). Das Gesetz nennt sich Gesetz über den Bezug von Vermögens- und Erwerbssteuern zu Staatszwecken, sein Charakter weicht aber vielfach von den so bezeichneten Steuern der Schweiz ab.

Das Gesetz unterscheidet zunächst Vermögen und Erwerb. Für beide wird eine möglichst ausgedehnte und allgemeine Steuerpflicht statuiert. Beim Erwerb ist überhaupt eine Ausnahme nicht gemacht; jede berufliche Thätigkeit²⁾, auch die landwirtschaftliche, fiel darunter; ebenso jede Erwerbsgrösse. Beim Vermögen ist, abgesehen vom öffentlichen Gut, unmittelbaren und mittelbaren Staatsgut, nach der Fassung des Gesetzes und Vollzugsinstruktion vom 10. Januar 1856

¹⁾ Diese Neuerung ist aus dem Steuergesetz von 1855 herübergewonnen. Vorher galt sie nur in Erbschaftsfällen, welche Personen nicht eigenen Rechts oder Abwesende betrafen.

²⁾ Die Vollzugsinstruktion vom 10. Januar 1856 schuf allerdings eine Ausnahme: die Dienstboten und Handwerksgesellen ohne Vermögen und Familie; sie waren auch gemeindesteuerfrei.

nur die Fahrhabe im engsten Sinn steuerfrei, d. h. nur der eigentliche Hausrat; alle übrigen beweglichen Objekte, wie Viehstand, Warenlager, Vorräte, Produktionsgeräte, fielen unter die versteuerbaren Handels-, Erwerbs- und Fabrikfonds¹⁾. Um diesen Punkt des Gesetzes entspann sich ein ziemlich heftiger Kampf, der auch eine Reihe von Petitionen während der Verhandlungen im Grossen Rat hervorrief²⁾, da man die Freilassung als gegen die Verfassung verstossend erachtete, auch von der Freilassung der oft nicht unbeträchtlichen Fahrhabe, die in elegant möblierten Wohnungen, Pferden, Equipagen etc. steckt, einen grösseren Steuerfuss für den Erwerb befürchtete.

Diese beiden Faktoren Vermögen und Erwerb wurden sodann sozusagen auf einen gemeinsamen Nenner gebracht, dies war der Ertrag. Nur wurde der fundierte Ertrag doppelt so hoch belastet, wie der unfundierte, dieses geschah aber nicht durch den Steuerfuss, sondern durch Erhöhung des Ertrags aufs Doppelte; es wurden bei Kapitalien vom Nominalwerth, bei Handels-, Gewerbs- und Fabrikfonds 8%, bei Grundstücken nach einer Katasterschätzung 6%, bei Gebäuden 4% vom Schätzungswert des Brandkatasters gerechnet, wogegen beim Erwerb der unmittelbar sich ergebende Ertrag das Steuerkapital bildete³⁾; war beim Erwerb Betriebskapital gegeben, so wurde es ausgeschieden, indem ein 4%iger Abzug gemacht wurde; dafür wurde dieses Betriebskapital bei der Vermögenssteuer getroffen. Handelte es sich um liegenschaftliches Vermögen, das ausserhalb des Kantons gelegen war, so wurde ihm, da es auswärts wahrscheinlich auch schon steuerte, eine Nachsicht dadurch gewährt, dass nicht ein fingierter, künstlich hoch gerechneter Ertrag, sondern der wirkliche Reinertrag als Erwerb besteuert wurde. Die Schulden wurden in der Weise berücksichtigt, dass die auf Grundstücken und Gebäuden haftenden am Vermögen in Abzug gebracht wurden; alle verzinslichen Schulden ohne Pfandrecht, insofern sie schriftlich beurkundet waren, sollten, wenn sie sich nicht zum Voraus von einzelnen Vermögensteilen abschreiben liessen, zu 6% berechnet vom Steuerkapital abgezogen

¹⁾ Die Verordnung vom 28. Dezember 1855 gibt mit besonderer Gutheissung des Grossen Rates diese Interpretation.

²⁾ Staatsarchiv F. Nr. 6.

³⁾ Der landwirtschaftliche Erwerb war so zu berechnen, dass der Bruttogütergewinn gerechnet und hiervon 3% als einfacher Vermögensertrag abgeschrieben wurde; davon gingen dann noch die Betriebsunkosten ab (Vollzugsinstruktion vom 10. Januar 1856).

werden. Dabei blieben allerdings Lücken: so wenn die unterpfändlich versicherten Schulden den Wert der Grundstücke und Gebäude überstiegen, ebenso dadurch, dass der angenommene Zinsfuss für die Schulden ohne Pfandrecht nicht mit dem für die Ertragsfeststellung harmonierte, dadurch konnte bei dieser Gattung von Schulden bald zu viel, bald zu wenig in Abzug gelangen. Die so gewonnene Steuerkapitalsumme wurde prozentual besteuert. Der Entwurf hatte eine Progression vorgesehen (bis 1000 Fr. 1 %; 1000—3000 2 %; 3000 bis 6000 3 %; über 6000 4 %), die von der Grossratskommission bekämpft³⁾, in erster Lesung vom Grossen Rat angenommen, in zweiter aber, nachdem eine grosse Zahl gedruckter Petitionen sie ebenfalls heftig angegriffen und für verfassungswidrig — die Verfassung sprach von einem Steuerfuss nach einem verhältnismässigen Massstab⁴⁾ — erklärt hatte, abgelehnt.

Die Ausmittlung des steuerbaren Vermögens und Erwerbs lag zunächst in den Händen einer Gemeindekommission, in weiterer Linie in denen einer Bezirkskommission. Bei Gebäuden war eine spezielle Ausmittlung nicht nötig, weil die Brandschätzung massgebend war⁵⁾; dagegen war dies nicht der Fall bei den übrigen Liegenschaften⁶⁾. Die Gemeindekommission hatte eine angemessene Zahl von Wertklassen vorzuschlagen, die Bezirkskommission stellte sie definitiv fest und die Gemeindekommission hatte dann die Einreihung der einzelnen Grundstücke vorzunehmen. Der Gesetzgeber gab sich wohl selbst keiner Täuschung über die Unvollkommenheit dieser Einrichtung hin, weshalb er auch die Bestimmung traf, dass, sobald eine all-

³⁾ Berichterstatter war Feer-Hertog.

⁴⁾ Der erste Verfassungsentwurf enthielt den Grundsatz der Progression, der zweite hatte ihn eliminiert, der dritte brachte den Satz, dass das Gesetz den Steuerfuss bestimme nach einem verhältnismässigen Massstab in billiger Weise.

⁵⁾ Das war aber ein sehr milder Massstab: denn in der Brandschätzung war nicht enthalten der Hausplatz, der gewölbte Keller; auch galt der Verkehrswert, wenn er niedriger war als der derzeitige Bauwert. Die Schätzung war aber auch an sich zu niedrig. Als 1875 eine Generalrevision vorgenommen wurde, stieg der Schätzungswert von 184.9 Millionen Fr. auf 215.0 Mill. Fr.

⁶⁾ Die Gemeinderäte hatten vorbereitend über Gebäude- und Grundstücke ein Liegenschaftsverzeichnis anzufertigen, darin waren unter anderem auch die ungefähre Grösse der Parzellen, die Kaufpreise innert den letzten 10 Jahren, sowie bei Gebäuden die Brandkatasterschätzung, weiter allfällige Hypothekengerichtliche und wassernamtliche Schätzung, sowie die auflastenden Pfandschulden anzugeben.



gemeine Hypothekarordnung für den Kanton erlassen und infolge dessen eine Normalschätzung und Katastrierung aller liegenden Güter aufgenommen sein würde, diese Schätzung auch für den Steuerkataster massgebend sein und zur Anwendung kommen sollte. Für das übrige Vermögen (Kapitalien, Handlungs-, Fabrik- und Gewerbefonds), für die Schulden und den Erwerb war die schriftliche Deklaration nach Bürgerpflicht und Gewissen vorgesehen. Die Instruktion vom 10. Januar 1856 schrieb die weitgehendste Spezialisierung bei der Fätierung vor. Die Steuerkommission konnte Aufklärungen von den Steuerpflichtigen fordern und die Ansätze erhöhen, wogegen Beschwerdeführung zustand. Steuerpflichtige, welche auf geschehene Vorladung nicht erschienen oder die erforderlichen Aufschlüsse nicht erteilten, wurden mit Ordnungsstrafe von 2 bis 8 Fr. belegt, bei wiederholtem Ungehorsam verloren sie auch das Recht des Rekurses gegen die von der Steuerkommission in diesem Fall sofort festzusetzende Steuer-summe. Aufgabe der Bezirkssteuerkommission war es, die Steuer-verzeichnisse zu prüfen, event. abzuändern und etwaige Rekurse zu entscheiden, welche von Steuerpflichtigen oder der Finanzdirektion erhoben wurden. Um möglichste Gleichförmigkeit in allen Ansätzen der Steuerverzeichnisse zu erzielen, war letztere auch befugt, zu den Verhandlungen der Bezirkssteuerkommission einen Sachkundigen mit beratender Stimme abzuordnen. Bei Steuerdefraudationen war das Vierfache der Steuer nachzuzahlen, davon fiel, um die Gemeinde zu interessieren, die Hälfte an die Schul- und Armenkasse. Als Kontrollmittel war die amtliche Inventarisierung bei jedem Todesfall eines Steuerpflichtigen vorgesehen¹⁾. Die nämlichen Petenten, die die Progression bekämpft hatten, wollten auch die amtliche Inventarisierung insoweit beschränkt wissen, als sie nur eintreten sollte, wenn ein Verdacht vorlag. Die Steuerregister erfuhren alle 6 Jahre eine Totalrevision. Mit dem Bezug einer Staatssteuer durfte niemals der irgend einer anderen Steuer vereinigt werden.

Durch Dekret vom 25. Mai 1855 wurde die Erhebung einer Steuer von 1 % des Steuerkapitals beschlossen. Der Vollzug erwies sich als sehr schwierig²⁾ und konnte erst 1856 bewirkt werden. Das

¹⁾ Gegenüber dem Gemeindesteuergesetz von 1846 war das ein Fortschritt, indem dort die Schätzungsbehörde nur berechtigt war, bei Erbfällen Einsicht und Ausweis zu verlangen.

²⁾ Rechenschaftsbericht des Regierungsrats über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1856, S. 40.

Steuerkapital belief sich auf 33,366,069, die Steuersumme sonach auf 333,660; davon gingen aber nicht weniger als 131,707 Fr. für Erhebung ab¹⁾, so dass dem Staat nur 201,953 Fr. blieben. Die Anzahl aller Steuerpflichtigen betrug 63,313, darunter waren 31,083, die ein Steuerkapital bis 500 Fr., in Summa 5,733,207 aufwiesen²⁾. In der Folgezeit stellten sich die Finanzen so günstig, dass man wieder ein Dezennium auf die Wiederholung der Steuererhebung verzichten konnte. Die Jahre 1856—60 schlossen mit Ueberschüssen ab.

Die Verfassung von 1852 hatte, wie aus dem oben mitgetheilten Wortlaut hervorgeht, eine Luxussteuer verlangt und der Grosse Rat gab zu erwägen, ob nicht die Getränkekonsumsteuer aufgehoben und der dadurch entstehende Ausfall in den Einnahmen durch eine Luxussteuer gedeckt werden könnte. Die Finanzdirektion und ihr folgend die Regierung waren entschieden gegen eine derartige Vertauschung. Kein Kanton, wurde ausgeführt, habe bis jetzt auf diese Konsumsteuer verzichtet, ihre Abschaffung würde gerade die Aufhebung einer Luxusabgabe bedeuten; ihre Aufrechthaltung sei ein wichtiges Mittel, den Weinbau des eigenen Landes zu schützen, die Gewerbe- und Handeltreibenden dürften sich kaum für eine Luxussteuer erwärmen, noch weniger möchte man entzückt sein, wenn der Ausfall durch direkte Steuern gedeckt werden müsste. Die Verfassung biete eine grosse Schwierigkeit, da niemand sagen könne, was Luxus und „eine angemessene Luxusabgabe“ sei. Am ehesten und leichtesten könne man der Verfassung vielleicht gerecht werden, wenn man die Staatslasten nach unten humaner verteile und nach oben dem Ueberfluss auferlege³⁾. Der Grosse Rat liess sich überzeugen, er beschloss, die Getränkesteuer beizubehalten und keine weitere indirekte Luxusabgabe einzuführen und beauftragte die Regierung zu Untersuchungen und Vorschlägen in der von ihr angedeuteten Richtung⁴⁾. Die Regierung beantragte am 13. November 1860 eine Novelle: Dieselbe wollte vor allem die gesamte Fahrhabe besteuern; ein grosser Teil — die produktive Fahrhabe — war schon besteuert, es handelte sich also nur noch um den Hausrat und die Fahrhabe zu persönlicher Nutzung. Da diese Fahrhabe bei den kleinen Leuten und

¹⁾ Davon 65,450 für die Gemeindesteuerkommissionen, 35,558 für die Gemeinderäte, 20,826 für die Bezirkssteuerkommissionen.

²⁾ Staatsarchiv.

³⁾ Staatsarchiv.

⁴⁾ Beschluss vom 27. Februar 1860.

Landwirten von geringer Bedeutung, bei den Reicheren umfangreicher und wertvoller ist, so glaubte man hier einen Repräsentanten des Luxus gefunden zu haben. Der steuerbare Ertrag dieser Fahrhabe sollte zu 3% gerechnet werden¹⁾. Um der Besteuerung jede Gehässigkeit zu nehmen, wollte man sich an die Fassung halten und auch die Inventarisierung der Fahrhabe im Todesfall nur bei vermuteter unvollständiger Angabe seitens des verstorbenen Steuerpflichtigen anordnen. Des weiteren sollte der Luxus noch indirekt betroffen werden dadurch, dass das Steuerkapital bis zu 500 Fr. nur $\frac{1}{4}$ %, der Mehrbetrag 1% zahlen sollte. Die Grossratskommission ging noch weiter (13. Dezember 1861). Die Progression, die sie wollte, war: 200 Fr. jeder Steuersumme frei; die nächsten 200—550 $\frac{2}{5}$ %; über 500 1%; auch war ihr Wunsch, dass der Vorsitzende für alle Bezirkskommissionen der gleiche sei.

Diese so abgeänderte Novelle ging an den Regierungsrat zurück. Sie blieb vorerst unerledigt; kurz darauf begann die Bewegung für eine Revision der Verfassung.

Die Partialrevision der Staatsverfassung im Jahr 1863²⁾.

Unter den Abänderungsvorschlägen war auch der Steuerartikel. Derselbe zeigte gegenüber dem bisherigen folgende Neuerungen: Bezüglich der direkten Steuer — es gilt sowohl dies für die Staats- als Gemeindesteuer — ist vor allem für die verschiedene Besteuerung der Einkommensquellen eine andere Norm aufgestellt. Während bisher diese Verschiedenheit in der Berechnung des Steuerkapitals ihren Ausdruck finden sollte, hatte dies jetzt im Steuerfuss zu geschehen. „Die künstliche Uebersetzung der Vermögens- und Erwerbswerte in eine Steuerfusssumme“ war der Bevölkerung unverständlich geblieben. Ferner ist der Grundsatz der Progression aufgestellt: „Die Steueranlage ist nach dem Grundsatz einer mässigen Steigerung (Progression) zu regeln; diese darf jedoch das Zweifache des Einheitsverhältnisses nicht überschreiten.“ Die bisherige Bestimmung, wonach das Gesetz den Steuerfuss nach einem verhältnismässigen Massstabe in billiger Weise festzustellen hatte, ist eliminiert. Die

¹⁾ Nur zu 3%, weil sie sehr dem Wechsel und der Entwertung ausgesetzt ist.

²⁾ Bericht des Regierungsrates über die Verfassungsrevisionsfrage vom 26. März 1862; Verhandlungen des Grossen Rats, Juni 1862.

Abgrenzung der steuerpflichtigen Objekte ist abgeändert. Die Steuerpflicht ist auf alles im Kanton befindliche Vermögen ausgedehnt, um auch Auswärtswohnende für dasselbe zur Steuer beziehen zu können. Die Begünstigung, welche die bisherige Verfassung dem liegenschaftlichen Vermögen eines ausserhalb der Gemeinde wohnenden Eigentümers gewährte, indem er da, wo es lag, nur insoweit besteuert werden durfte, als dessen Besteuerung dem Eigentümer selbst wieder zu gute kam, was ihm dann bei der übrigen Besteuerung desselben in billige Abrechnung zu bringen war, wurde ebenfalls fallen gelassen, weil sich gegen dieselbe vielfache Stimmen erhoben hatten. Die Bestimmung der bisherigen Verfassung, dass das Gesetz der Verheimlichung des Vermögens und Einkommens durch geeignete Mittel vorbeugen und dagegen die wirksamsten Strafen festsetzen solle, kehrt nicht wieder, vermutlich, weil man annahm, das Gesetz von 1855 habe in dieser Richtung genug gethan. Die Bestimmungen über Abschaffung der Stempelgebühr, Erhöhung der Erbschaftsteuer sind aus analogem Grund beseitigt: sie waren vollzogen. Die Luxusabgabe wurde aus den früher mitgetheilten Gründen eliminiert.

In Bezug auf die indirekten Steuern bewegte man sich in prinzipieller Hinsicht ganz in der bisherigen Richtung. Das Lösungswort war noch immer: möglichste Beschränkung der indirekten Abgabepflicht. Man trachtete daher danach, einestheils das bisher Errungene festzubalten, andererseits sollte noch um einen Schritt weiter gegangen werden. In ersterer Beziehung war von folgenreicher Bedeutung die Bestimmung, dass neue indirekte Abgaben ausser den bereits bestehenden nur durch Verfassungsbestimmungen eingeführt werden können — damit war auch die Abschaffung der Stempelabgabe gesichert. Der Erhaltung des Status quo diene auch die Vorschrift, dass die dem Staat zukommenden Taxen mässig gehalten werden sollen (früher hiess es, sie sollen ermässigt werden, was inzwischen geschehen war). In der zweiten oben angedeuteten Beziehung ist zu erwähnen, dass die Abgabe der Wirthe, ohne Benachtheiligung der Gemeindecinkünfte, ermässigt werden solle. Es war hierbei hauptsächlich an das Ungeld gedacht: dasselbe sollte nur noch eine kleine Gewerbsabgabe werden, beruhend auf der gesetzlichen Bevorzugung des Wirtschaftsgewerbes, die es genoss dadurch, dass es nicht der freien Konkurrenz ausgesetzt war: man wählte den unbestimmten Ausdruck „Abgabe“, um der künftigen Gesetzgebung nicht hinsichtlich der Steuerform Fesseln, anzulegen.

so dass sie eventuell auch statt der Getränkeabgabe das Patentsystem wählen konnte. Bezüglich des Salzes wurde ausgesprochen, dass der bestehende Verkaufspreis des Salzes nicht erhöht werden dürfe, vielmehr bei wohlfeileren Ankaufpreisen in thunlichem Verhältnisse herabgesetzt werden solle. Die bisherige Verfassungsbestimmung bezüglich des Salzes hatte dahin gelaute, dass der Reinertrag des Salzverkaufs für den Staat die Hälfte des Rohertrags nicht übersteigen dürfe. Diese Bestimmung gefährdete die Staatseinnahmen ohne Not und ohne dem konsumierenden Publikum mehr Vorteile zu gewähren, als er ihm nach dem neuen Vorschlag durch wohlfeilere Ankaufpreise um deren vollen Minderbetrag zugewendet werden konnte. Die Herabsetzung „in thunlichem Verhältnis“ hatte zum Zweck, zu verhindern, dass nicht bei etwas billigerem Ankaufspreis auch der Pfundpreis deshalb auf unzweckmässige Bruchteile gestellt werden musste.

Bei der Volksabstimmung vom 6. April 1863 wurde die Revisionsbedürftigkeit des Artikels 28 über die Steuern bejaht mit 19,771 (die erforderliche absolute Mehrheit der versammelten stimmfähigen Bürger betrug 18,178), der unterbreitete, oben skizzierte Abänderungsvorschlag aber abgelehnt; er erhielt 17,063 bejahende Stimmen. Bei einer neuen Vorlage liess man nun die Bestimmung hinsichtlich der Progression aus, bzw. beschränkte sich auf eine Erleichterung der untersten Steuerklassen, auch hiess es jetzt bloss, die Abgabe der Wirte solle mässig gehalten werden. Der Artikel wurde am 15. Dezember 1863 angenommen und lautete: „Art. 28. Die Bedürfnisse des Staates und der Gemeinden werden aus den Erträgnissen ihres Vermögens, den gesetzlichen Einkünften und, wo diese nicht hinreichen, durch direkte Besteuerung bestritten. Der direkten Besteuerung ist alles Vermögen, dasjenige von Liegenschaften jedoch nur, insoweit es im Kanton liegt, sowie jedes Einkommen und jeder Erwerb unterworfen. Es sollen aber im Steuerfusse das Kapitalvermögen, die Liegenschaften und das gewerbliche oder berufliche Einkommen in billiger Masse unterschieden werden. Das Gesetz wird bestimmen, welcher Mindestbetrag der Steuerfusssumme in der Besteuerung verhältnismässig niedriger anzulegen sei. Die Erhebung der Staatssteuer ist jeweilen vom Grossen Rate und diejenige einer Gemeindesteuer von der beteiligten Gemeindeversammlung zu beschliessen. Ueberdies kann der Grosse Rat den Klöstern und Stiften jährliche Beiträge an die Staatsausgaben, mit Abrechnung des direkten Steuerbetrages auferlegen. Die dem Staat zukommenden Taxen sollen

mässig gehalten werden; ebenso die Abgabe der Wirte, letztere jedoch ohne Benachtheiligung der Gemeindeeinkünfte. Der gegenwärtige Verkaufspreis des Salzes darf nicht erhöht, soll aber bei wohlfeileren Ankaufspreisen in thunlichem Verhältnisse herabgesetzt werden. Neue indirekte Abgaben ausser den bereits bestehenden können nur durch Verfassungsbestimmungen eingeführt werden.*

Das Gesetz über den Bezug von Vermögens- und Erwerbssteuern zu Staatszwecken vom 11. März 1865.

Bei der Art, in der die Verfassung die indirekten Abgaben behandelt hatte, war das Vorrücken der direkten Steuer unausbleiblich. Seit 1861 hatten sich die Verwaltungsvorschläge in Rückschläge verwandelt. Sie betragen:

1861	49,913
1862	147,696
1863	234,129
1864	399,155
1865	354,679
zusammen: 1,695,563.	

Die Erklärung hierfür lag darin, dass von 1861—64 der Bau der Strafanstalt mit 1,068,989 Fr. stattfand, für welche seit 1859 jährlich 150,000 Fr. ausgeschieden wurden, mehr noch in dem Anwachsen der Ausgaben der Erziehungs- und Baudirektion. Die Erziehungsdirektion verausgabte 1861: 264,937; 1865: 364,492; die Baudirektion 1861: 357,661; 1865: 482,649. Bei ersterer lag die Ursache besonders in dem Ansteigen der Staatsbeiträge an die Lehrerbessoldungen, bei letzterer in den Kosten der Korrektur der Reuss und Aare. Diese Verwaltungsrückschläge hatten zu einer Schuld von über 1 Million Fr. geführt.

Nach Regierungsvorschlag vom 19. Februar 1864 und mehrfachen Umgestaltungen kam das Staatssteuergesetz vom 11. März 1865 zu stande. Dasselbe enthält die in der angedeuteten Richtung notwendigen und einige weitere Abänderungen, nahm auch einige Bestimmungen, die bisher im Wege der Instruktion geregelt waren ¹⁾, in sich auf.

¹⁾ So die Befreiung gewisser Handwerksgesellen und Lohnarbeiter von der Erwerbssteuer und die Freilassung der für den Gottesdienst, die Schule,

Der Steuerfuss bei einfacher Steuer verglichen mit der bisherigen Besteuerung stellte sich folgendermassen:

	bisher	neues Gesetz
1. Erwerb	1 %	1 %
2. Kapitalvermögen, Handels-, Gewerbs- und Fabrikfonds	0,80 ‰	1,20 ‰
3. Liegenschaften	0,60	0,80
4. Gebäulichkeiten	0,40	0,60
5. Fahrhabe, soweit nicht unter 2	—	0,30

Das neue Gesetz brachte, wie man sieht, nicht bloss eine neue Form der Besteuerung, sondern auch eine beträchtliche Erhöhung der Steuer für fundiertes Einkommen. Man suchte sich der Relation 1 % und 1 ‰, wonach der Erwerb halb so hoch besteuert ist, wie das Vermögenseinkommen, zu nähern; die Regierung zeigte überhaupt Neigung für diese einfachere Basis. Die von der Verfassung vorgeschriebene niedrige Anlegung einer Minimalsteuersumme wurde in der Weise berücksichtigt, dass der Steuerpflichtige für die ersten 4 Fr. einer einfachen Steuer nur die Hälfte zu zahlen brauchte. Es entsprach das einer Befreiung von 200 Fr. Erwerb oder 1700 bzw. 2500 bzw. 3333 $\frac{1}{3}$ bzw. 6666 $\frac{1}{2}$ Vermögen. Bezüglich der verzinslichen Schulden blieb die frühere Ordnung aufrecht, nur war bestimmt, dass solche ohne Pfandrechte zunächst von Kapitalien und Handelsfonds, also von den höchstbesteuerten Vermögensmassen abzuziehen waren. Die Besteuerung des ausserhalb des Kantons gelegenen liegenschaftlichen Vermögens fiel weg. Der Erwerb war, gestützt auf die Ergebnisse der letzten 6 Jahre, zu fatieren. Bei der Berechnung waren die Betriebskosten, Kapitalzinse und andere Auslagen abzuziehen; den abzuziehenden Zins in bestimmter Höhe zu fixieren war natürlich bei der veränderten Struktur des Gesetzes nicht nötig. Bei Berechnung des landwirtschaftlichen Erwerbs wurde im Wege des Vollzugs die frühere Berechnungsart fallen gelassen; es waren vielmehr einerseits die Ertragsfähigkeit des Landes, anderseits die Arbeitskräfte, welche dem Besitzer zur Verfügung standen, angemessen zu berücksichtigen¹⁾. Der Ausmittlung des steuerbaren Vermögens und Erwerbs wurde eine grössere Einheitlichkeit gegeben

die Armenpflege und Polizei bestimmten Gebäulichkeiten und Gerätschaften der Gemeinden.

¹⁾ Vollziehungsinstruktion vom 12. Januar 1875.

dadurch, dass der Vorsitzende für alle Bezirkskommissionen gleich war und von der Finanzdirektion besonders in Pflicht genommen wurde. Die grossen Kosten der Ermittlung wälzte man, soweit sie die Gemeindesteuerkommissionen betrafen, auf die Gemeinden. Die Steuerstrafen wurden etwas modifiziert, bei Hinterziehung konnte statt des 4fachen das 2- bis 6fache verlangt werden. Das Klagrecht über Hinterziehung in streitigen Fällen erstreckte sich nicht weiter als auf die letztverflossenen 10 Jahre.

Der Vollzug des Steuergesetzes und seine Ergebnisse. Durch Dekret vom 31. Mai 1865 wurde zur Deckung der Rückschläge der beiden Budgets pro 1864 und 1865 eine einfache Staatssteuer auf der neuen Grundlage beschlossen. Der Erfolg war ein besserer als früher. Die Steuer ertrug brutto 557,989, früher 333,660; die Kosten 29,734, früher 131,707 Fr.; die Zahl der Steuerpflichtigen 63,450. Das günstigere Ergebnis wurde wesentlich dem Umstande zugeschrieben, dass „mit mehr Umsicht, Genauigkeit und Sicherheit als früher zu Werke gegangen worden war und der Vorstand und die Bezirkskommissionen sich bestrehten, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse durchweg möglichst gleichmässig zu behandeln und ein gerechtes und einheitliches Ganzes zu erzielen 1).“

In den folgenden zehn Jahren lieferte die Steuer folgende Erträge:

1866	1 ‰	Brutto 557,989	Netto 528,255
1867	1/2		270,000
1868	1/2		268,000
1869	1/2		278,000
1870	1/2	304,772	285,500
1871	1/2	305,662	286,861
1872 7)	1/2	339,361	302,703
1873	1/2	341,332	339,573
1874	1/2	354,459	350,285
1875	1/2	358,435	352,411
1876	1/2	362,997	355,327.

Ueber die innere Gliederung der Steuerkapitalien liegen drei Uebersichten vor, zwei aus den Jahren 1866 und 1872, in denen das

1) Staatsverwaltungsbericht pro 1866, S. 102.

7) 1871 waren 6 Jahre abgelaufen und eine Totalrevision angeordnet, deren Resultate 1872 in Kraft traten; man hatte zu diesem Behuf ausführliche Zusammenstellungen über die Kaufpreise der Liegenschaften in den vorangegangenen 10 Jahren machen lassen.

Ergebnis der Totalrevisionen in Verbindung mit den neuen Liegenschaftsschätzungen zum Ausdruck kommt, und eine, welche im Jahr 1876 angeordnet wurde ¹⁾. Diese lassen auch eine teilweise Prüfung zu, inwieweit die Steuerkapitalien richtig erfasst sind.

	Reinvermögen in Millionen Fr.			Im Jahre 1872 betragen	
	1866	1872	1876	der Brutto- wert	die darauf haft. Schulden
Gebäude . . .	79,9	89,0	88,3	149,7	60,7
Grundstücke . .	201,6	222,5	212,96	312,7	90,2
Kapitalien . . .	112,8	140,6	160,9	142,9	2,3
Gewerbefonds . .	51,1	57,5	64,7	65,9	8,4
Fahrhabe . . .	22,8	30,4	35,0	32,0	1,6
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	468,2	539,9	561,8	703,2	163,2
Reinerwerb . . .	20,4	26,6 ²⁾	31,3		

Auf einen Einwohner trafen 1872 ca. 2600 Fr. reines Vermögen, auf eine Familie durchschnittlich etwa 13,000 Fr. Das scheinen sehr vertrauenerweckende Zahlen und lassen vermuten, dass keine sehr grossen Fehlerquellen vorliegen. Gleichwohl ergeben sich folgende Widersprüche: Es sind 1872 163 Mill. Schulden in Abzug gebracht, dagegen nur 143 Mill. Kapital fatiert. Es müssten also, wenn die Sache mit richtigen Dingen zugehen würde, für 20 Mill. ausländische Gläubiger vorhanden sein, ungerechnet der Kapitalien, welche die Aargauer in anderen Kantonen und in ausländischen Wertpapieren besitzen. Vermutlich liegt der Fehler auf zwei Seiten, indem nämlich die Schuldner zu viel und die Gläubiger zu wenig fatieren. Als ganz unrichtig muss die Summe für die Fahrhabe und Gewerbefonds erachtet werden. Beide zusammen betragen ungefähr 98 Mill. Fr. Die bei den privaten Versicherungsgesellschaften versicherten Werte betragen aber schon allein 1872 118 Mill. Fr. ³⁾ und der Wert des Viehstandes wurde auf 19 Mill. geschätzt. An Fahrhabe und Gewerbefonds treffen auf den Kopf der Bevölkerung ungefähr 500 Fr.; in Waadt, wo man obligatorische Mobilienversicherung hat, 1332 Fr. (im Jahr 1880). Für Gebäude gilt nach

¹⁾ „Statistische Erhebungen aus den Staatssteuerkatastern der Gemeinden des Kantons Aargau im Jahr 1872“. Rechenschaftsbericht pro 1876, S. 17.

²⁾ Davon kommen auf Erwerb resp. Einkommen von Gebäuden und Grundstücken 6,65, auf sonstigen Erwerb 19,97.

³⁾ In den folgenden Jahren 1873–76 stieg der Wert auf 121, 130, 135, 144 Millionen Fr.

dem Gesetz die bei der Brandversicherung ausgemittelte Schätzung. Dieselbe betrug 1872 165.7 Mill. Fr.; das Gebäudesteuerkapital 1872 149.7 Mill. Fr. Die steuerfreien öffentlichen Gebäude würden etwa 16 Mill. ausmachen.

Die unrichtige Versteuerung ergibt sich auch aus den Ergebnissen der amtlichen Inventarisirung. Der Rechenschaftsbericht pro 1873 S. 126 hebt hervor, dass die Abwandlung der strafsteuerpflichtig erfundenen Verlassenschaftsfälle einen recht wesentlichen und umfangreichen Geschäftszweig der Finanzdirektion bilde. „Die bisherige Erfahrung hat zu der Ueberzeugung geführt, dass eine grosse Zahl von Steuerpflichtigen den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandelt und namentlich auf der Rubrik Erwerb ganz bedeutende Ungenauigkeiten begangen werden. Wenn die resultierenden Strafsteuern nicht grösser sind, so darf nicht übersehen werden, dass das vorhandene Aktenmaterial oft keine sicheren Anhaltspunkte bietet und insbesondere rücksichtlich des Erwerbs das Gesetz in § 19 selbst eine Abschwächung für die Ermittlung und Besteuerung desselben bildet, weil die Erben meistens die Behauptung aufstellen, dass erst in den letzten Jahren der Erwerb sich erheblich gesteigert habe, nach dem Wortlaut des zitierten Paragraphen eine Nach- resp. Strafsteuer dann aber nicht Platz greifen darf.“ Den Steuerverschlagnissen und der amtlichen Inventarisirung wurde übrigens seitens der Finanzdirektion erst seit 1873 eine intensivere Beachtung geschenkt. Einzelne Bezirke handhabten die gesetzlichen Bestimmungen ganz ungleich, in einigen wurden sie förmlich vernachlässigt und ausser acht gelassen. Um hier eine festere Basis zu schaffen, wurden die Bezirksamter 1874 angewiesen, sich von den Gemeinderäten Ausweise darüber geben zu lassen, wie diese Amtsstellen seit dem Inkrafttreten des bestehenden Steuergesetzes die ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige von Steuerverschlagnissen vollzogen hätten; ferner die Ausweise zu prüfen und überall da, wo sich Vermögensverheimlichungen zeigen, ihres Amtes zu handeln, resp. Untersuchung zu pflegen und das Ergebnis derselben im Begleite der Akten zur gesetzlichen Abwandlung des Falles der zuständigen Oberbehörde einzuberichten. Da die Bezirksamter über den Vollzug sich nicht ganz klar waren, berief man die Amtmänner nach Aarau, um sie mündlich zu instruieren. Zugleich erliess die Regierung eine detaillierte Vollzugsverordnung über diesen Punkt am 24. Brachmonat 1874. Welche einschneidende Bedeutung diese verstärkte Aktion hatte, ist aus

folgender statistischen Zusammenstellung ersichtlich. Hierbei ist im Auge zu behalten, dass die Verschlaggnisse auf 10 Jahre zurückverfolgt werden und in der Regel das Dreifache der hinterzogenen Steuer erhoben wird. Seit 1877 nimmt die Summe fortwährend ab, weil seitdem keine Steuer mehr bezogen wurde; es handelt sich nur noch um 10jährige Rückgriffe hinsichtlich der alten Steuer.

Ertrag der Staatssteuerverschlaggnisse (d. h. die dem Staat zukommende Hälfte).

	Fälle	
1867	—	163 Fr.
1868	—	64
1869	—	989
1870	—	536
1871	—	406
1872	17	4435
1873	16	1993
1874	37	8788
1875	117	7953
1876 ¹⁾	108	9860
1877	82	5768
1878	68	3762
1879	76	4712
1880	58	5091
1881	42	7523
1882 ²⁾	40	5412
1883	36	1747
1884	38	1543
1885	47	5603
1886		1082

Wie die Inventarisirung, so wurde auch sonst der Vollzug des Gesetzes fortwährend zu verbessern gesucht. Es geschah namentlich durch die revidierte Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1875, welche auch die bisherigen Sonderbestimmungen in sich aufnahm. Darin war von Wichtigkeit, dass, wenn die Gemeindesteuerkommission in die Angaben einer Steuerdeklaration Zweifel setzt, der betreffende Pflichtige persönlich einzuvernehmen und demselben, wenn er auf seinen

¹⁾ Die Bereinigung der seit 1865 rückständigen Steuerverschlaggnissfälle, die 1876 zum Abschluss kamen, ergab auch nochmal 172 Fälle mit einer Einnahme für den Fiskus in der Höhe von 18,245 Fr.

²⁾ Seit 1882 erhob man das Fünffache, früher das Dreifache.

Angaben beharrt. Gelegenheit zu geben ist, solche mit Urkunden, Büchern etc. zu belegen. Bei Festsetzung des Vermögens an Gewerbefonds und Fahrhabe soll die Steuerkommission berechtigt sein, die Mobilversicherungsverträge der betreffenden Gemeinde zu Rate zu ziehen. Wenn verzinsliche Schulden ohne Pfandrecht von dem steuerpflichtigen Vermögen abgezogen werden wollen, so ist die Steuerkommission berechtigt, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkundenden Aktenstücke zu verlangen.

Die steuerlose Zeit von 1877—86.

Die Verfassungsrevision vom 2. Mai 1870 hatte die Volksrechte sehr ausgedehnt. Nach derselben waren der Genehmigung des Volkes unterworfen nicht nur „Schlussnahmen des Grossen Rates, welche eine neue einmalige Ausgabe für einen bestimmten Zweck von mehr als 250,000 Fr. oder eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als 25,000 Fr. zur Folge haben“, sondern auch „im ersten Jahre jeder Verwaltungsperiode die mutmassliche Steueranlage auf je vier Jahre unter Vorlage eines summarischen Voranschlages der Einnahmen und notwendigen Ausgaben des Staates während dieser Zeit“. Damit war die Steuerverweigerung dem gesamten Volk in die Hand als Waffe gegeben. Der erste nach dieser Verfassungsrevision vorgelegte Staatssteuerbeschluss für die Jahre 1871/72 vom 26. November 1870 wurde am 29. Januar 1871 angenommen; der folgende Staatssteuerbeschluss vom 27. November 1872 für die Jahre 1873/76 wurde bereits am 18. Mai 1873 mit 19,139 gegen 14,658 Stimmen abgelehnt, bei wiederholter Vorlage am 12. Oktober 1873 mit 18,210 gegen 14,568 Stimmen angenommen. Der am 8. Februar 1877 gefasste Staatssteuerbeschluss betreffend Erhebung einer Dreiviertelsteuer für die Verwaltungsperiode 1877/80 wurde am 29. April 1877 mit 26,583 gegen 7903 Stimmen verworfen. Am 25. November gelangte der Staatssteuerbeschluss vom 8. Februar 1877 in Begleit eines empfehlenden Vorwortes des Grossen Rats nochmals zur Volksabstimmung, wurde aber wieder und zwar mit 23,957 gegen 10,605 Stimmen verworfen. Am 14. Juli 1878 wurde der Staatssteuerbeschluss des Grossen Rates vom 6. März 1878 (dritte Vorlage) auf $\frac{1}{2}$ Steuer mit 17,947 gegen 16,247 Stimmen abermals verworfen. Weitere Versuche waren zwecklos; daher von 1877—86 steuerlose Zeit.

Diese Steuerverweigerungen durch das Volk hatten ihre Ursache teils in den kirchlichen Wirren, infolge deren jahrelang überhaupt alle Gesetze abgelehnt wurden, teils in der etwas straffen, dem Volke unsympathischen Handhabung der Steuergesetze, die in der Hinauf-treibung der Steuerkapitalien, der Verschärfung der Inventarisierung und bedeutenden Steuerbussen zum Ausdruck kamen, teils in dem Ausbruch der allgemeinen Krise, besonders der Gotthard- und Nord-ostbahnkrise und dem für den Kanton so verhängnisvollen Krach der Nationalbahn. Die ganze Verwaltung stagnierte. Eine Art Versumpfung trat ein, aus der man erst 1885 durch eine Verfassungsänderung sich wieder herausheben konnte. In der steuerlosen Zeit half man sich hauptsächlich durch Herabsetzung der Beiträge an die Gemeinden.

	1875	1882
An die Lehrerbesoldungen trug der Staat bei	165,865	60,691
An die Arbeitslehrerinnen	18,381	6,897
Beiträge an die Bezirksarmenvereine	11,600	10,000
Beiträge an die Armen-, Kranken-, Frauenvereine	2,600	3,500
Spez. Beiträge an die Gemeinden für Kostgelder, Lehrlingsverträge, Badekuren	24,156	4,783
	<hr/> 222,402	<hr/> 85,871

Der Beitrag an die Gemeinden betrug früher rund 222,000 Fr., ungefähr $\frac{3}{4}$ der halben Staatssteuer; 1882 nur noch 85,000 Fr. An die Landwirtschaft trug der Staat in den guten Jahren bei mit 14—24,000, später mit 4000. Die Folge war ein rasches Anwachsen der Gemeindesteuern und eine mangelhafte Befriedigung der Kulturbedürfnisse.

Die Reformversuche von 1868—1883.

Die Steuerreformbestrebungen waren schon vor den Steuerverweigerungen erwacht. Bereits 1868 wurde im Grossen Rat eine Motion auf Revision des Staatssteuergesetzes im Sinn der Herabsetzung der Erwerbssteuer gestellt. Der Antragsteller liess aber im Verlauf der Diskussion seinen Antrag fallen und schloss sich dem nachfolgenden vom Grossen Rat unterm 18. Februar 1868 beschlossenen Antrag an: „Der Regierungsrat sei einzuladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob mit Rücksicht auf die Taxation der verschiedenen Steuerobjekte nicht eine Aenderung des Staatssteuerge-

setzes oder aber passendere Direktionen an die Steuerkommissionen geboten seien.* Am 22. Mai 1868 beschloss sodann der Regierungsrat grundsätzlich die teilweise Revision des Staatssteuergesetzes. Infolge neuer Grossratswahlen und erst zu veranstaltender statistischer Erhebungen und der Hereinziehung auch des Gemeindesteuergesetzes dauerte es bis zum 19. Mai 1871, bis der Entwurf mit Bericht an den Grossen Rat ging. Soweit die Staatssteuer in Frage kam, enthielt der Entwurf namentlich folgende Aenderungen: Vor allem wurde der Ausstellung zu begegnen gesucht, als ob das Kapital im Verhältnis zum Erwerb zu gering in Steueranschlag gezogen sei. Zu diesem Behufe sollte das bisherige Ineinandergreifen der Erwerbs- und Vermögenssteuer gelöst und eine allgemeine (also alles fundierte und unfundierte Einkommen treffende) Einkommensteuer zur Vermögenssteuer hinzugefügt, die Steuerfüsse und Einkommensberechnung aber so gestaltet werden, dass der Erwerb geschont und namentlich auch dem Landbesitz gegenüber dem Kapitalbesitz eine erleichternde Berücksichtigung zugewendet werde. Die Vermögenssteuer war:

bei Kapitalien-, Handels-, Gewerbe- und Fabrikfonds	bisher 1.20‰, sollte jetzt sein 1.00‰	
bei Grundstücken	0.80	0.50
bei Gebäuden	0.60	0.60
bei Fahrhabe	0.30	0.60

Die Erwerbssteuer blieb wie bisher 1‰, nur mit dem Unterschied, dass das Einkommen aus den fundierten Quellen auch der Einkommensteuer unterlag, was bisher nicht der Fall war. Soweit das Einkommen von Vermögen herrührte, war es zu veranschlagen bei Kapitalien zu 4‰, bei Handels-, Gewerbe- und Fabrikfonds zu 4—20‰, bei Grundstücken zu 2‰, bei Gebäuden zu 2‰. Das Kapital und die Gebäude sollten also im ganzen verhältnismässig höher, die Fahrhabe um das Doppelte des bisherigen Ansatzes, der Landbesitz dagegen etwas niedriger als bisher besteuert werden. Eine andere tiefgreifende Aenderung des Entwurfs betraf die Steuererleichterung nach unten. Der Abzug nach unten als Minderbesteuerung betrug bisher 2 Fr. von den ersten 4 Fr. einfacher Steuer ohne Unterschied zwischen unermöglicheren und vermöglicheren Steuerpflichtigen. Hierin wurde eine Abstufung vorgeschlagen. Bei einer im ganzen nicht mehr als 4 Fr. betragenden einfachen Steuer sollte die Hälfte derselben in Abzug gebracht werden; betrug die einfache Steuer 4 Fr. bis 8 Fr., so waren bei jeder Steueranlage

2 Fr. in Abzug zu bringen. Mehrsteuernde sollten also ausser Berücksichtigung fallen.

Das Ergebnis der ersten Beratung des Grossen Rats (11./12. März 1874) war, dass er von allem Vermögen 1⁰/₁₀₀₀, vom Erwerb 1⁰/₁₀₀ erhoben wissen wollte, wobei das Einkommen von Kapitalien zu 4⁰/₁₀₀, von Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds zu 4⁰/₁₀₀ (sofern nicht der Nachweis erbracht wird, dass dasselbe vom Steuerpflichtigen höher oder niedriger berechnet wurde), von Grundstücken höchstens zu 2⁰/₁₀₀, von Gebäuden und Fahrhabe dagegen kein Einkommen zu berechnen war. Für die Vermögenssteuer sollte nur der Besitz und die Grösse des Vermögens massgebend sein, nicht aber die Qualität desselben. Letztere sollte ihre Wirkung dagegen bei der Einkommensteuer ausüben. Hier hielt man die verschiedene Rentabilität des Vermögens für berücksichtigungswert; die Fahrhabe sollte ausser Berechnung fallen, weil sie unabträglich ist und die abträglichen Beweglichkeiten unter Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds begriffen sind. Bei den Gebäuden geschah es, „weil deren Besteuerung von 0,60 ‰ auf 1 ‰ erhöht wurde und die Gebäude alle in ihrer vollen Katasterschätzung zur Versteuerung gelangen“ sollten.

Der Effekt der neuen Steuerverteilung gegenüber dem bisherigen Gesetz wäre nun folgender gewesen ¹⁾:

	Vermögenssteuer		
	bisher	nach dem Vorschlag	
Gebäude . . .	53,758	89,596	+ 35,838
Grundstücke . . .	177,768	222,210	+ 44,442
Kapitalien . . .	169,229	141,024	— 28,205
Gewerbefonds . . .	69,171	57,642	— 11,529
Fahrhabe . . .	9,114	30,381	+ 21,266
	<u>479,041</u>	<u>540,855</u>	

Es muss aber noch die Erwerbssteuer mit in Betracht gezogen werden.

	Vermögensertragssteuer	
	bisher	nach dem Vorschlag
Gebäude	631.106	—
Grundstücke		33,331
Kapitalien . . .	—	56,409
Gewerbefonds . . .	—	23,057
Fahrhabe . . .	—	—

¹⁾ Regierungsbericht an die Grossratskommission über den Vorschlag eines allgemeinen Steuergesetzes betr. verschiedene von ihr zur Beantwortung

Das Plus der Gebäude und Grundstücke bei der Vermögenssteuer ist mehr als ausgeglichen bei dem Erwerb; den Kapitalien und Gewerbefonds ist mehr zugeschoben, als ihre Erleichterung bei der Vermögenssteuer ausmacht, mit der verstärkten Heranziehung der Fahrhabe sind zugleich die reicheren Klassen vorwiegend getroffen.

Auch in Bezug auf die Erleichterungen geringer Steuerpflichtiger ging der Grosse Rat neue Wege. Er verwarf den Modus des bisherigen Gesetzes (Abzug eines fixen Betrags von jeder Steuer), das allen Steuerpflichtigen die gleiche Wohlthat gewährt, aber auch der Vorschlag der Regierung gefiel ihm nicht, weil er auch nach einer starren Zahlenabgrenzung einer gewissen Reihe von Steuerpflichtigen die gleiche Erleichterung gönnte, er wollte weniger schablonisieren und nur die wirkliche Armut und Bedürftigkeit ins Auge fassen. Er bestimmte deshalb, dass wenn das Vermögen nicht erwerbsfähiger Personen weniger als 4000 Fr. betrug, dasselbe nur zur Hälfte zu veranschlagen sei und dass bei der Einkommensteuer ein Familienvater, dessen Einkommen die Summe von 600 Fr. nicht überstieg, für jedes Familienmitglied 50 Fr. in Abzug bringen dürfe, aber mindestens 50 Cts. als Betrag einer ganzen Steuer im Einkommen zu entrichten habe.

Das Ergebnis der ersten Beratung wurde nicht Gesetz. Der Grosse Rat erteilte den Auftrag, revidierte Gesetzesentwürfe für das Armenwesen und über die Organisation der Gemeinden einzubringen. Dadurch blieb die Steuerfrage liegen. Der am 8. September 1877 wieder vorgelegte Entwurf wurde vom Grossen Rat nicht behandelt und die Wiedervorlage in späterer Zeit erwartet (Beschluss vom 14. Mai 1879). Dieser neue Entwurf war wieder modifiziert; er enthielt zum erstenmal den Grundsatz der Progression in Form eines prozentualen Zuschlags zum Steuerbetrags für die Staatssteuer¹⁾; der Ertrag der Gebäude war von 2% auf 1% herabgesetzt.

Im Frühjahr 1883 griff der Regierungsrat die Revisionsarbeit wieder auf²⁾. Die Steuerverweigerung seit 1877 hatte die finanzielle Lage des Kantons so verschlechtert, dass man an eine Sanierung

mitgeteilte Fragen vom 22. Januar 1873. Bericht der Grossratskommission betr. den Vorschlag eines allgemeinen Steuergesetzes vom 21. April 1873.

¹⁾ Nicht auch für die Gemeindesteuer, um die Reichen nicht zu vertreiben, auch deshalb, weil der Bürgergenuss proportional ist.

²⁾ Begleitbericht des Regierungsrats zum Entwurf eines allgemeinen Steuergesetzes vom 16. Juni 1883.

denken musste. Ein Versuch, bei den indirekten Steuern mehr herauszuschlagen, hatte beim Volk nicht Anklang gefunden. Man musste also bei der direkten Steuer wieder einsetzen. Mit dem früheren Gesetz durfte man aber nicht hervortreten, es galt erst ein Steuergesetz zu schaffen, das den grossen Massen entgegen kam und den fortgeschritteneren verbreiteten Ideen gerecht wurde. War in den Entwürfen bis 1877 der Schwerpunkt hauptsächlich in der Frage gesucht worden, wie man die verschiedenen Ertragsquellen zu einander in ein richtiges steuerliches Verhältnis bringen solle, so lenkte sich jetzt mehr und mehr die Aufmerksamkeit dahin, wie man den unbemittelten Klassen durch entsprechende Herabsetzung der Steuer Erleichterung verschaffen, den wohlhabenden und reichen Klassen dagegen eine verhältnismässig stärkere Beteiligung an der Steuer zumuten könne. Der Grundsatz der Progression beherrschte den neuen Entwurf, er wurde nicht mehr bloss für die Staatssteuer wie 1877, sondern auch für die Gemeindesteuer ausgesprochen. Von jedem Einkommen sind 600 Fr. frei. Vom Vermögen ist die Fahrhabe befreit, wenn ein Steuerpflichtiger nicht mehr als für 1500 Fr. hat.

Von d. ersten 45,000 Fr. Vermögen u. d. ersten 900 Fr. Einkommen werden	$\frac{5}{10}$
weiteren 25,000	$\frac{6}{10}$
„ 80,000	$\frac{7}{10}$
„ 200,000	$\frac{8}{10}$
„ 300,000	$\frac{9}{10}$
vom Mehrbetrag	$\frac{10}{10}$

in den Kataster eingestellt. Die Progression folgt dem Züricher System des allmählichen Uebergangs. Die sprungweise Progression des Entwurfs von 1877 (Steuerzuschlag) war aufgegeben. Als teilweiser Ersatz für das allgemein geltende steuerfreie Existenzminimum wurde eine Aktivbürgersteuer vorgeschlagen von 1 Fr. (bei 2‰ und 2‰); jeder Aktivbürger steuert also wie wenn er 50 Fr. Einkommen hätte, im voraus. Die etwas übertriebenen Dufteleien über die verschiedene Höhe des Vermögensertrags je nach der Qualität des Vermögens wurden bei der Einkommensteuer aufgegeben, bei der Vermögenssteuer insofern festgehalten, als Grundstücke, Gebäude und Fahrhabe zu $\frac{3}{4}$ ihres Wertes versteuert werden sollten. Die Wirkung des Gesetzentwurfs gegenüber dem bisherigen Gesetz ergibt sich aus folgenden Zusammenstellungen:

A. Vermögenssteuer.

Vermögen	Einfache Steuer		Anzahl der Steuerpflichtigen laut Statistik 1874
	nach Entwurf	nach 1‰	
1,000	1	1	
5,000	5	5	
10,000	10	10	
50,000	51	50	
60,000	63	60	
70,000	75	70	965
80,000	89	80	
90,000	103	90	
100,000	117	100	
110,000	131	110	
120,000	145	120	251
130,000	159	130	
140,000	173	140	
150,000	187	150	
160,000	203	160	
170,000	219	170	
180,000	235	180	101
190,000	251	190	
200,000	267	200	
300,000	427	300	101
350,000	507	350	
400,000	597	400	51
500,000	777	500	21
600,000	957	600	6
650,000	1,047	650	
700,000	1,147	700	9
800,000	1,347	800	5
900,000	1,547	900	1
1,000,000	1,747	1,000	
2,000,000	3,747	2,000	19
3,000,000	5,747	3,000	

B. Einkommensteuer.

Ein- kommen	Einfache Steuer				Einfache Steuer				Anzahl der Steuerpflich- tigen laut Statistik v. 1874.
	nach dem Ge- setzentwurf		nach dem bis- herigen Gesetz		nach Entwurf mit Zuschlag v. 1 Fr. aktivb. Steuer		nach bish Ge- setz mit Abzug v. § 9 ausschl. a. Erwerb.		
Fr.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	
									3,520
100	—	—	1	—	1	—	—	50	}
200	—	—	2	—	1	—	1	—	
300	—	—	3	—	1	—	1	50	
400	—	—	4	—	1	—	2	—	}
500	—	—	5	—	1	—	3	—	
600	—	—	6	—	1	—	4	—	}
700	1	—	7	—	2	—	5	—	
800	2	—	8	—	3	—	6	—	
900	3	—	9	—	4	—	7	—	}
1000	4	—	10	—	5	—	8	—	
1100	5	—	11	—	6	—	9	—	
1200	6	—	12	—	7	—	10	—	}
1300	7	—	13	—	8	—	11	—	
1400	8	—	14	—	9	—	12	—	
1500	9	—	15	—	10	—	13	—	}
1600	10	20	16	—	11	20	14	—	
1700	11	40	17	—	12	40	15	—	
1800	12	60	18	—	13	60	16	—	}
1900	13	80	19	—	14	80	17	—	
2000	15	—	20	—	16	—	18	—	
2100	16	20	21	—	17	20	19	—	}
2200	17	40	22	—	18	40	20	—	
2300	18	60	23	—	19	60	21	—	
2400	19	80	24	—	20	80	22	—	}
2500	21	—	25	—	22	—	23	—	
2600	22	20	26	—	23	20	24	—	
2700	23	40	27	—	24	40	25	—	}
2800	24	60	28	—	25	60	26	—	
2900	25	80	29	—	26	80	27	—	
3000	27	—	30	—	28	—	28	—	}
3100	28	20	31	—	29	20	29	—	
3200	29	40	32	—	30	40	30	—	
3300	30	60	33	—	31	60	31	—	}
3400	31	80	34	—	32	80	32	—	
3500	33	—	35	—	34	—	33	—	
3600	34	20	36	—	35	20	34	—	}
3700	35	40	37	—	36	40	35	—	
3800	36	60	38	—	37	60	36	—	
3900	37	80	39	—	38	80	37	—	448

Einkommen	Einfache Steuer				Einfache Steuer				Anzahl der Steuerpflichtigen laut Statistik v. 1874.
	nach dem Gesetzesentwurf		nach dem bisherigen Gesetz		nach Entwurf mit Zuschlag v. 1 Fr. aktiv. Steuer		nach bish. Gesetz mit Abzug v. § 2 aussch. a. Erwerb.		
Fr.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	
4,000	39	—	40	—	40	—	38	—	
4,100	40	20	41	—	41	20	39	—	
4,200	41	40	42	—	42	40	40	—	
4,300	42	60	43	—	43	60	41	—	448
4,400	43	80	44	—	44	80	42	—	
4,500	45	—	45	—	46	—	43	—	
4,600	46	20	46	—	47	20	44	—	
4,700	47	40	47	—	48	40	45	—	
4,800	48	60	48	—	49	60	46	—	
4,900	49	80	49	—	50	80	47	—	
5,000	51	—	50	—	52	—	48	—	154
5,500	57	—	55	—	58	—	53	—	
6,000	63	—	60	—	64	—	58	—	
6,500	69	—	65	—	70	—	63	—	
7,000	76	—	70	—	77	—	68	—	
7,500	83	—	75	—	84	—	73	—	
8,000	90	—	80	—	91	—	78	—	57
8,500	97	—	85	—	96	—	83	—	
9,000	104	—	90	—	105	—	88	—	
9,500	111	—	95	—	112	—	93	—	
10,000	118	—	100	—	119	—	98	—	25
11,000	132	—	110	—	133	—	108	—	
12,000	146	—	120	—	147	—	118	—	
13,000	160	—	130	—	161	—	128	—	
14,000	174	—	140	—	175	—	138	—	
15,000	188	—	150	—	189	—	148	—	27
16,000	202	—	160	—	203	—	158	—	
17,000	217	—	170	—	218	—	168	—	
18,000	233	—	180	—	234	—	178	—	
19,000	249	—	190	—	250	—	188	—	8
20,000	265	—	200	—	266	—	198	—	
30,000	425	—	300	—	426	—	298	—	2
40,000	592	—	400	—	593	—	398	—	2
50,000	772	—	500	—	773	—	498	—	2
60,000	952	—	600	—	953	—	598	—	
70,000	1139	—	700	—	1140	—	698	—	2
80,000	1339	—	800	—	1340	—	798	—	
90,000	1539	—	900	—	1540	—	898	—	
100,000	1739	—	1000	—	1740	—	998	—	2

Die Vermögenssteuer liess infolge der Progression ein Mehr von erwarten;	62,531 Fr.
die Vermehrung infolge der Bestimmung, dass alles Vermögen nach einem einheitlichen Satz von 1 ‰ besteuert werde, veranschlagte man auf	69,395
Vermehrung infolge Wegfalls der Bestimmung, dass, wenn die Steueranlage eines Pflchtigen 4 Fr. beträgt, er nur die Hälfte zu zahlen hat.	111,008
	<hr/>
	242,934
Aktivbürgersteuer von 1 Fr.	40,000
	<hr/>
	Plus 282,934
Ein Minus ergab sich bei der Vermögenssteuer durch	
Abzug von $\frac{1}{4}$ = 366,430. Steuer hiervon	90,607
bei der Fahrhabe betrug der Ausfall ungefähr $\frac{1}{3}$	12,000
bei der Einkommensteuer	163,464
	<hr/>
	266,071 = 266,071
	<hr/>
	Effektives Plus = 16,864 Fr.

Bei der Einkommensteuer zahlten:

32,941 Steuerpfl. mit Eink. von 50— 650 Fr. bisher	107,205;	in Zukunft	1,400
11,639	650— 3,750	, 155,169	90,204
292	3750—95,000	, 29,542	36,849
<hr/>		<hr/>	
44,872		291,917	128,453

Man sieht, wie so ganz anders die Gesamtlast verteilt werden sollte.

Die grosse Revolution, die in das bestehende Steuersystem durch den neuen Entwurf gebracht werden sollte, wurde zum Teil schon im Regierungsrat bekämpft¹⁾; der Grosse Rat veranlasste dann auch noch eine Probeerhebung in einzelnen Gemeinden, um zu sehen, welche Gesamtwirkung der Entwurf da ausübe. Man wählte 5 Gemeinden aus, das wohlhabende Städtchen Brugg, das auf Land- und Weinbau sich stützende Magden, die arme, mit Steuern stark belastete Gemeinde Schwaderloch, das ziemlich grosse Menziken mit Landbau und Tabakindustrie, die wohlhabende grössere Gemeinde Wohlen, die zum Teil durch gute Landwirtschaft, zum Teil durch blühende Strohindustrie ausgezeichnet ist. Das Resultat war folgendes:

¹⁾ Eine Minorität wollte mehr Anschluss an den Entwurf von 1877, wie er aus den Kommissionsberatungen vom 5. Juni und 14. August 1878 hervorgegangen war. Ein ganz neues System, meinte sie, werde die Volksabstimmung nicht bestehen.

	Nach dem bestehenden Gesetz	Nach dem Gesetzentwurf auf Grund des gegenwärtigen Steuerkatasters			Total
		Vermögenssteuer	Einkommensteuer	Aktivbürgerst.	
Brugg . . .	12,813	9568	3015	279	12,862
Magden . .	3,470	2132	334	216	2,681
Menziken .	6,498	4673	1168	416	6,257
Schwaderloch	786	452	89	88	629
Wohlen . .	12,023	9682	2014	435	12,432
	<u>35,588</u>				<u>34,891</u>

Die Aenderungen für eine ganze Gemeinde waren nicht übergross, für die ärmeren stellte sich aber eine teilweise Entlastung heraus.

Der Entwurf wurde nicht Gesetz. Während der Beratungen, zum Teil aus ihnen heraus begann die Bewegung für eine Totalrevision der Staatsverfassung, welche auch beschlossen wurde. Die vielen gährenden Fragen mussten mit der Steuerfrage zugleich zum Austrag kommen. Es geschah in der Verfassung vom 23. April 1885.

Die Verfassung vom 23. April 1885¹⁾ bedeutet einen Wendepunkt in der Entwicklung des Kantons Aargau. Sie hat dem gelähmten, durch die kirchlichen Wirren geschwächten Staatswesen wieder neues Leben eingehaucht. Auf allen Gebieten bahnt sie Fortschritte an und besonders reich ist ihr Programm, das sie auf dem kulturellen und wirtschaftlichen Gebiete aufgestellt hat. Die Mehrausgaben, die dadurch bedingt waren, betragen 596,000 Fr., davon 250,000 Fr. für das Unterrichtswesen, 296,000 Fr. für die Volkswirtschaft²⁾. Auch musste man daran denken, die in den letzten 20 Jahren angewachsenen Schulden allmählich zu tilgen. Bis 1863 hatte der Staat keine Schulden. 1865 betragen sie bereits 1 Million, 1871 1½, 1875 2½, 1878 3, 1884 4½ Millionen. Sie kamen hauptsächlich von den Rückschlägen, die auf der laufenden Verwaltung gemacht wurden. Dieselben betragen 1861—70 1,737,081,

¹⁾ Bericht der Subkommission III des aargauischen Verfassungsrates betreffend Finanzen und Steuern. Protokoll vom 19. Juli 1884 der Kommission für Vorberatung eines Verfassungsentwurfes. Stenographische Berichte der Verhandlungen des Verfassungsrates.

²⁾ Revidierte Uebersicht über die mutmasslichen Mehreinnahmen und Mehrausgaben des Staats auf Grundlage des Verfassungsentwurfes der ersten Beratung.

1871—76 414,650, 1877—85 961,739 Fr., in Summa also 3,113,470 Fr., wozu noch 550,000 Fr. für Lösung der Nationalbahnverpflichtungen kamen.

Es mussten Mehreinnahmen geschaffen, gleichzeitig aber doch auch den in letzter Zeit so mächtig hervorgetretenen sozialpolitischen Anschauungen im Steuerwesen Rechnung getragen werden. Die Rückschläge waren hauptsächlich entstanden durch den Bau der Straf-, Irren- und Krankenanstalt, sowie durch die Gotthardbahnsubvention im Betrag von 1,402,039 Fr. — überwiegend unabträgliche Kapitalverwendungen¹⁾. Der direkten Staatsteuer wurde in der Verfassung wieder fester Boden gegeben. Die Bewilligung einer direkten halben Staatssteuer entzog man der Volksabstimmung, man überliess dieselbe, ebenso wie die Verwendung dem Grossen Rat; um aber von vorneherein diese halbe Staatssteuer dem Volk mundgerecht zu machen, schreibt der Art. 33 der neuen Verfassung vor, dass drei Viertel des Ertrags der halben Staatssteuer vorab als Beiträge an das Schul- und Armenwesen der Gemeinden und ein Viertel für volkswirtschaftliche Zwecke zu verwenden sei. Damit kam man wieder zu den Beiträgen, die vor 1877 zu den Schul- und Armenlasten geleistet worden waren und deren teilweiser Entzug schwerer auf die Gemeinden drückte. Der Genehmigung des Volkes sind dagegen zu unterstellen: Beschlüsse, die für ein Verwaltungsjahr den Bezug von mehr als der Hälfte der direkten Staatssteuern verordnen, wobei jeweilen vom Grossen Rate die Verwendung dieses Mehrbedarfs genau zu bezeichnen und zu begründen ist (Art. 25 c).

Das $\frac{1}{2}$ ‰ liess 300,000 Fr. erwarten, während man 596,000 Fr. brauchte. Aus den Superdividenden der Aargauer Bank und den Zinserträgen des Vermögens dreier aufgehobener Frauenklöster waren 145,000 Fr. in Aussicht. Den Rest suchte man hauptsächlich durch indirekte Steuern und bessere Ausnutzung des Salzregals zu decken. In dieser Frage war ein Umschwung der Ansichten eingetreten. Hatte die Verfassung von 1852 den Stempel wegdekretiert, den Salzpreis ermässigt, die Einführung neuer indirekter Abgaben nur durch Verfassungsbestimmung zugelassen, so lässt die Verfassung von 1885 nicht nur letztere Schranke fallen, sondern sie legt gleich selbst die

¹⁾ Botschaft des Regierungsrats betr. Deckung der Verwaltungsrückschläge vom 7. November und Anträge der Staatsrechnungskommission vom 16. November 1887.

Ansätze für einige neue und indirekte Steuern in die Verfassung¹⁾ und überlässt einem Gesetz, noch weitere für Staat und Gemeinde zu schaffen (man dachte hauptsächlich an Handänderungsabgaben). Dem Volk wurde auf diese Weise klar gemacht, dass es die Vorteile der neuen Ordnung sich nur verschaffen könne, wenn es sich auch dementsprechendere Lasten auferlegen wolle. Der Staatshaushalt wurde wieder marschfähig gemacht.

Was das Detail anlangt, so hat man bei der direkten Steuer eine Art Mittellinie zwischen den Entwürfen von 1887/1888 und dem bisherigen Gesetz eingehalten. Man verzichtete darauf, ein neues einheitliches Steuergesetz zu verlangen, schob aber die Bestimmungen ein, die man für besonders dringend erachtete. Versuche, das ganze System zu ändern, namentlich eine allgemeine Einkommensteuer herzustellen, wurden deshalb abgelehnt. Die Erwerbssteuer wurde vielfach bei den Verfassungsverhandlungen beanstandet. Sie sei zu hoch oder werde doch im Vollzug zu unbillig gestaltet. Besonders polemisierte man gegen die mechanische Festsetzung des landwirtschaftlichen Erwerbs, wonach derselbe zu 2½ % des Bruttowertes der Liegenschaften angenommen werde; ein Bauer mit einer Liegenschaft von 80,000, auf der 60,000 Fr. Hypotheken ruhen, müsse auf diese Weise 2000 Fr. Erwerb versteuern. Allein in dieser Richtung blieb alles beim alten.

Neu ist die Aufnahme einer in enge Grenzen gesteckten Progression, die Schonung erwerbsunfähiger Personen, sowie der Witwen und Waisen, die Freilassung eines Teils der Handwerks- und Berufsgeräte. Nach dem bisherigen Gesetz wurde die Steuer für je die ersten 4 Fr. halbirt, gleichgültig, ob sie aus Erwerb oder Vermögen herrührten. Nach der neuen Verfassung darf die Steuer nur von kleineren Beträgen des Einkommens ermässigt werden. Die Verfassung kennt kein schlechthin steuerfreies Existenzminimum. Es war wohl ein solches projektiert in Verbindung mit einer Aktivbürgersteuer, man hielt es aber für richtiger, die gewöhnliche Steuer lieber möglichst zu generalisieren. Die Aktivbürgersteuer wurde als zu mechanisch und in ihrem Hinzutritt zu bereits bestehender

¹⁾ Bereits vom 4. Februar 1879 liegt ein Entwurf einer Stempelsteuer vor. Man wollte dieselbe damals in Verbindung mit einer Partialrevision der Verfassung durchsetzen. Ein Erbschaftsteuergesetz mit erhöhten Ansätzen vom 16. September 1879 wurde vom Volk mit 19,684 gegen 12,581 Stimmen verworfen.

Besteuerung für unbillig erachtet. Neu ist, dass für die Grundstücke eine veränderte Basis der Schätzung gewählt ist. Es soll neben dem Verkehrswert auch der Reinertrag zur Geltung kommen. Die Vollzugsverordnung nimmt aus dem durchschnittlichen Verkehrspreise und durchschnittlichen Reinertragswert das Mittel. Die Verfassung regelt ferner die Besteuerung der Aktiengesellschaften anders als bisher¹⁾ und ruft einem Gesetz mit verschärften Strafbestimmungen gegen die Steuerverschlagnisse. Im Verfassungsrat wollten manche sogar, dass verheimlichtes Gut für vogelfrei erklärt würde. Andere hielten das bestehende Recht für streng genug, tadelten aber, dass es an unabhängigen Vollzugsorganen fehle. Im übrigen ist das Nähere aus den einzelnen Verfassungsartikeln zu ersehen.

„Art. 72. Die Ausgaben des Staates und der Gemeinden werden aus den Erträgen ihres Vermögens, den gesetzlichen Einkünften, durch direkte Besteuerung und indirekte Abgaben bestritten.

Art. 73. Der direkten Besteuerung ist alles Vermögen, sowie jedes Einkommen und jeder Erwerb unterworfen. Das Kapitalvermögen, die Liegenschaften, die Fahrhabe und das gewerbliche oder berufliche Einkommen sollen in der Steueranlage in billiger Masse unterschieden werden. Zwischen dem Verkehrs- und Reinertragswerte der Grundstücke soll ein ausgleichendes und billiges Schätzungsverhältnis hergestellt werden. Das Gesetz bestimmt, inwieweit die Steuer von kleineren Beträgen des Erwerbes und Einkommens zu ermässigen ist. Erwerbsunfähige Personen, sowie Witwen und Waisen sind bei der Steueranlage entsprechend zu berücksichtigen. Vermögen und Einkommen sind nach dem Grundsatz einer mässigen Progression zu versteuern. Die Progression soll für die einzelnen Steuerpflichtigen den Betrag der proportionalen Steuer um nicht mehr als den Drittel übersteigen. Es sind billige Bestimmungen aufzustellen, inwieweit Handwerks- und Berufsgeräte, sowie die notwendige Fahrhabe von Steuern zu befreien sind. Dem Kloster Fahr kann der Grosse Rat einen angemessenen

¹⁾ Bisher waren für das Vermögen und den Erwerb der Gesellschaften in der Regel die einzelnen Anteilhaber zu besteuern; nach der Vollzugsverordnung vom 12. Januar 1875 war indessen bei Aktiengesellschaften das liegenschaftliche Vermögen da, wo es gelegen ist, und die Fahrhabe nebst dem Reservefonds in derjenigen Gemeinde zu versteuern, in der das rechtliche Domizil der Gesellschaft sich befindet. Nur für das übrige Vermögen waren also die einzelnen Aktionäre steuerpflichtig.

Beitrag an die Ausgaben des Staates für Schul- und Armenzwecke auferlegen¹⁾. Das Gesetz wird die geeigneten Vorkehren und verschärfte Strafbestimmungen gegen Steuerverschlagnisse festsetzen.

Art. 74. Für die Zeit bis zum Erlass eines neuen Steuergesetzes, jedenfalls vor dem Bezug einer direkten Staatssteuer, hat der Grosse Rat in Abänderung der bisherigen Steuergesetze eine Verordnung aufzustellen, welche folgende Grundsätze durchführen soll: Jeder Steuerpflichtige hat für die ersten 400 Fr. Erwerb oder Einkommen beim Bezug einer halben Steuer nur 50 Rappen zu bezahlen. Vermögen erwerbsunfähiger Personen, sowie von Witwen und Waisen sind bis zu einem Betrage von 2000 Fr. steuerfrei. Die Progression darf den Betrag der proportionalen Steuer um nicht mehr als den Drittel übersteigen. Handwerks- und Berufsgeräte, sowie die notwendige Fahrhabe sind in billigem, durch die Verordnung näher zu bestimmendem Masse von Steuern zu befreien. Es ist eine sofortige Revision der Grundsteuerschätzung auf Grund von Satz 3 des Art. 73 anzuordnen.

Art. 75. Im Kanton domizilierte Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, sowie Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb haben bis zum Erlass eines Gesetzes folgende Steuern zu entrichten: a) Für das Kapital der einbezahlten Aktien proportionale Staatssteuern. b) Für den Reservefonds progressive Staats- und Gemeindesteuern. c) Für die Dividende über 4 $\frac{1}{2}$ % proportionale Erwerbssteuern für Staats- und Gemeindezwecke. Ist das Kapital nicht mehr vollständig vorhanden oder stehen die Erträge desselben unter 4 $\frac{1}{2}$ %, so hat eine entsprechende Steuerreduktion stattzufinden. d) Für die Liegenschaften die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern, wobei jedoch die Schätzung derselben vom Kapital in Abzug zu bringen ist. Die Aktionäre der genannten Gesellschaften und Genossenschaften sind für das Kapital ihrer Aktien nur den Gemeinden steuerpflichtig.*

Die im Art. 73 verlangten näheren Bestimmungen wurden durch grossrätliche Verordnung vom 26. November 1885 getroffen. Sie bezogen sich einesteils auf die Fahrhabe, Handwerks- und Berufsgeräte, andernteils auf die Progression. In ersterer Hinsicht

¹⁾ Das Kloster Fahr ist noch das einzige Frauenkloster des Kantons; es selbst und die meisten steuerpflichtigen Objekte desselben liegen im Kanton Zürich. Bei Anwendung des allgemeinen Steuergesetzes würde man fast nichts bekommen. Bisher zahlte es 4500 Fr.

lautete der Vorschlag der Regierung dahin, dass, wenn ein Steuerpflichtiger nicht mehr als für 1500 Fr. Fahrhabe und nicht mehr als für 500 Fr. Handwerks- und Berufsgeräte besitze, derselbe hierfür keine Steuer bezahle. Der Grosse Rat acceptierte dies nicht, er war der Ansicht, dass nur ein geringerer Betrag der Fahrhabe steuerfrei erklärt werden könne, weil sonst das Ergebnis der Steuernamentlich auf dem Lande zu stark beeinträchtigt würde, andererseits aber, dass diese Steuererleichterung allen Steuerpflichtigen zugut kommen müsse, da die in der Verfassung aufgestellten Grundsätze dieses konsequent verlangten. Daher die Bestimmung, dass die ersten 500 Fr. Fahrhabe und die ersten 300 Fr. Handwerks- und Berufsgeräte frei bleiben. Auch hinsichtlich der Progression bestand grosse Meinungsverschiedenheit. Der Regierungsrat wollte die Progression je vom Vermögen und vom Erwerb gesondert berechnet wissen, wogegen die Grossratskommission die Progression einheitlich auf die aus dem Vermögen und Erwerb resultierende einfache Steuer einwirken liess, was auch angenommen wurde.

Der erste Steuereinzug nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen und sein Resultat. Die Verwaltung war sehr bemüht, die Totalrevision der Steuerkataster möglichst richtig zu machen ¹⁾. Neben der Liegenschaftsschatzung, die in Zukunft durch eine vollständige, in 25 Jahren durchzuführende Vermessung und ein streng geordnetes Katasterwesen gestützt wird ²⁾, bildet für die übrigen Steuerkapitalien die Fassion die Grundlage ³⁾.

Das Ergebnis der Steuerschatzung ist aus folgender Uebersicht zu erkennen ⁴⁾.

¹⁾ Vergl. die Vollzugsinstruktion, Bd. V. S. 16.

²⁾ Verordnung über die Katastervermessung vom 26. September 1887 und Botschaft hierzu vom 13. Juni 1887. Hypothekarordnung vom 1. März 1888. Es werden Grundbücher hergestellt, bei denen aber nicht die Eintragung erst das Recht begründet, sondern welche nur die das Recht begründenden Fertigungsverhandlungen rekapitulieren.

³⁾ Siehe das Formular in Bd. V. S. 24.

⁴⁾ Liegenschaftliches und anderes Vermögen des Staates ist nicht aufgenommen, wohl aber das Vermögen der Gemeinden an Liegenschaften und Kapitalien (Ortsbürger-, Schul-, Armen-, Kirchengüter etc.).

	1872	1886
Seelenzahl (1880)		198,357
Steuerpflichtige:		
a) Einwohner	—	54,794
b) Auswärtige	—	19,657
c) im ganzen	68,247	74,451
Vermögen an Gebäuden:		
1. Zahl	—	38,907
2. Schätzung	149,719,366	212,013,754
3. Pfandschulden	60,704,133	91,807,180
4. Prozent	40	44
Vermögen an Grundflächen:		
1. Zahl		397,988
2. Fläche		119,134 ha.
3. Schätzung	312,663,372	313,899,474
4. Pfandschulden	90,172,687	111,147,699
5. Prozent	29	35
Sonstiges Vermögen:		
1. Kapital	142,957,096	179,936,648
2. Gewerbefonds	65,883,319	81,776,784
3. Fahrhabe	32,010,657	47,112,978
Verzinsliche Schulden ohne Pfandrech	11,595,774	17,331,387
Total Bruttovermögen	703,233,720	834,739,638
Totalschulden	162,472,594	220,286,266
Prozent	23	26
Totalreinvermögen	540,761,126	614,453,272
Totalerwerb	26,620,117	34,372,835
Einfache Staatssteuer	678,722	811,485

In allen Zahlen ist gegenüber 1872 eine grosse Bewegung vorhanden, ausgenommen bei der Bodenschätzung. Dieselbe ist nach anderen Grundsätzen als 1872 vorgenommen, das Steuerkapital ist aber auf gleicher Höhe geblieben. Die früheren Auffälligkeiten sind nicht verschwunden. Einem Leihkapital von 180 Millionen stehen 220 Mill. Schulden gegenüber, die frühere Differenz von 20 Mill. ist auf 40 Mill. angewachsen.

Die folgenden Uebersichten geben ein Bild der Vermögens- und Einkommensverteilung.

1886. Steuerpflichtige mit Reinvermögen an Gebäuden, Grundstücken, Kapitalien, Gewerbefonds, Fahrhabe.

Ohne Vermögen	2,338	80,000—100,000	227
1— 500	15,450	100,000—150,000	251
500— 1,000	8,590	150,000—200,000	101
1,000— 2,000	9,367	200,000—300,000	101
2,000— 3,000	6,713	300,000—400,000	51
3,000— 5,000	7,128	400,000—500,000	21
5,000— 8,000	6,070	500,000—600,000	9
8,000—12,000	4,571	600,000—700,000	9
12,000—20,000	4,146	700,000—800,000	5
20,000—30,000	2,223	800,000—900,000	1
30,000—50,000	1,660	über 900,000	19
50,000—80,000	736		

1886. Steuerpflichtige mit Erwerb resp. Reineinkommen.

Gesamtzahl	44,871	Mit einfacher oder ganzer Steuer	
Unter 100 Fr.	3,520	von 1—4 Fr.	31,916
100— 200	5,474	über 4—8	14,050
200— 300	6,501	über 8	<u>31,916</u>
300— 500	11,845		68,784.
500— 800	8,347		
800— 1,200	4,631		
1,200— 2,000	2,652		
2,000— 3,000	1,161		
3,000— 4,500	448		
4,500— 6,500	154		
6,500— 9,000	57		
9,000— 12,000	25		
12,000— 16,000	27		
16,000— 22,000	8		
22,000— 30,000	8		
30,000— 40,000	6		
40,000— 50,000	3		
60,000— 70,000	2		
90,000—100,000	2		

Der Steuerertrag war netto 381,048 Fr. gegen 344,660 im Jahre 1872. Auf die Progression trifft ein Ertrag von 26,150 Fr. = 6,4% des ganzen Bruttoertrags. Die Art, wie sich die Steuerpflichtigen und Steuerkapitalien an der Progression beteiligen, lässt folgende Tabelle ersehen.

Klasse	Progressionszuschlag	Mittelstand	Totalzahl	Leistung an die 1/2 Steuerpflichtigen		einen Erwerb (Einkommen) ohne Vermögen von bis		oder ein Vermögen an Kapital von bis		oder ein Vermögen an Grundstücken von bis		oder ein Vermögen an Gebäuden von bis		Gesamtleistung an die 1/2 Steuer	% der gesamten die- tragere
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
1 ohne	7,039	13,0	Fr. 0,01 - 0,50	1 - 400	1 - 833	1 - 1,250	1 - 1,166	Fr. 0,115 (1) (3,370)	0,5						
2 "	13,554	36,4	0,51 - 2,5	401 - 800	834 - 4,166	1,251 - 6,250	1,167 - 8,333	0,370 (1) (10,800)	3,4						
3 "	10,517	19,4	2,51 - 5	801 - 1,600	4,167 - 8,333	6,251 - 12,500	6,334 - 16,666	0,370 (1) (10,800)	3,9						
4 "	8,333	13,9	5,01 - 10	1,601 - 3,200	8,334 - 16,666	12,501 - 25,000	16,667 - 33,333	0,370 (1) (10,800)	10,4						
5 "	3,443	6,4	10,01 - 15	3,201 - 4,800	16,667 - 25,000	25,001 - 37,500	33,334 - 50,000	0,370 (1) (10,800)	16,4						
6 "	1,617	3,0	15,01 - 20	4,801 - 6,400	25,001 - 33,333	37,501 - 50,000	50,001 - 66,666	0,370 (1) (10,800)	23,9						
Total ohne	50,718	94,1	0,01 - 20	1 - 4,300	1 - 33,333	1 - 50,000	1 - 66,666	216,850	54,7						
7 mit 5%	737	1,4	20,01 - 25	4,301 - 5,360	33,334 - 41,666	50,001 - 62,500	66,667 - 83,333	10,600	4,3						
8 "	5	0,6	25,01 - 40	5,361 - 6,300	41,667 - 50,000	62,501 - 75,000	83,334 - 100,000	15,675	4,0						
9 "	388	0,7	40,01 - 45	6,301 - 7,300	50,001 - 58,333	75,001 - 87,500	100,001 - 116,666	17,680	3,2						
Total mit 5%	1,691	3,2	20,01 - 45	4,301 - 7,300	33,334 - 58,333	60,001 - 87,500	66,667 - 116,666	44,955	11,5						
10 mit 10%	103	0,4	45,01 - 40	7,301 - 8,500	58,334 - 66,666	87,501 - 100,000	116,667 - 133,333	7,150	1,9						
11 "	169	0,3	40,01 - 35	8,501 - 9,300	66,667 - 75,000	100,001 - 117,500	133,334 - 150,000	7,975	2,0						
12 "	169	0,3	45,01 - 30	9,301 - 10,300	75,001 - 83,333	117,501 - 135,000	150,001 - 166,666	8,045	2,1						
Total mit 10%	541	1,0	35,01 - 30	7,301 - 10,300	58,334 - 83,333	87,501 - 135,000	116,667 - 166,666	23,075	6,0						
13 mit 15%	679	1,1	50,01 - 100	10,301 - 20,300	83,334 - 166,666	125,001 - 250,000	166,667 - 333,333	44,090	11,0						
14 "	30	0,3	100,01 - 150	20,301 - 30,300	166,667 - 250,000	250,001 - 375,000	333,334 - 500,000	5,700 (7)	6,9						
15 "	25	0,1	150,01 - 200	30,301 - 40,300	250,001 - 333,333	375,001 - 500,000	500,001 - 666,666	3,800 (7)	2,6						
16 "	30	0,1	200,01 - 250	40,301 - 50,300	333,334 - 416,666	500,001 - 625,000	666,667 - 833,333	7,833	1,9						
17 "	33	0,3	über 250	50,301 - x	416,667 - x	625,001 - x	833,334 - x	1,810 (7)	2,0						
mit 5-33%	3,143	6,0	20,01 - 350 + x	4,301 - 80,300 + x	33,334 - 416,667 + x	50,001 - 625,000 + x	66,667 - 833,334 + x	18,940 (7)	46,8						
Total	52,859	100,01	0,01 - 350 + x	1 - 80,300 + x	1 - 110,007 + x	1 - 625,000 + x	1 - 833,334 + x	26,150 (7)	100,0						
1 Kleinrente	31,831	69,0	0,01 - 3,75	1 - 6,500	1 - 1,030	1 - 9,375	1 - 12,500	56,845	14,1						
2 Mittelstand	20,163	37,6	3,76 - 20	1,031 - 6,500	6,251 - 30,000	9,376 - 37,500	12,501 - 100,000	19,210	47,7						
3 Kleinrenter	1,840	3,4	20,01 - 250 + x	6,501 - 50,300 + x	50,001 - 416,667 + x	75,001 - 625,000 + x	100,001 - 833,334 + x	153,705	38,2						
Total	53,834	100,0						260,860	100,0						

Es verhalten sich diese 3 Klassen in ihrer Zahl wie 9 : 37,6 : 3,4, in ihren Leistungen an die Staatssteuer wie 14,1 : 47,7 : 38,2.

1) Der Betrag von Fr. 2605,0175 minus 9370, der den auswärtigen Liegenschaftsbesitzern zufällt, verteilt sich auf die Steuerpflichtigen der 2., 3. Klasse u. s. w. da diese Liegenschaftsbesitzer in ihren Wohnorten nicht zu den kleinsten Steuerzahlern gehören.
 2) Ausgewählter Progressionszuschlag (Total per 1/2 Steuer Fr. 26,150).

Hinsichtlich der indirekten Steuern¹⁾ bemühte man sich, in der Verfassung eine Auswahl zu treffen, deren Annahme beim Volk am ehesten zu erwarten war. Man beschränkte sich auf eine Stempelsteuer, Banknotensteuer, Erhöhung der Erbschaftssteuer und Einführung einer Patentsteuer von Kreditanstalten. Die Stempelabgabe umfasst den Format- und einen Wertstempel. Stempel für Frachtbriefe und ein Kartenstempel waren projektiert, wurden aber abgelehnt; ersterer stiess bei den Industriellen auf Widerstand. Der Ertrag des Kartenstempels von 2000 Fr. schien nicht im Verhältnis zu den Chikanen zu stehen, „Spieler und Wirte sind eben im demokratischen Staate eine Macht“, mit der man rechnen muss. In der Banknotensteuer besteuert sich der Staat zum Teil selbst; denn von der Rendite der aargauischen Bank bezieht der Staat 65 %, die Privataktionäre 35 %. Die Verfassungsbestimmungen lauten:

„Art. 76. Bis zum Erlasse eines Gesetzes ist der Grosse Rat ermächtigt, für Staatszwecke nachbezeichnete indirekte Steuern einzuführen und die nötigen Strafbestimmungen gegen Uebertretungen aufzustellen²⁾: Eine Formatstempelsteuer von allen Rechtsschriften, richterlichen Urteilen und Verfügungen in allen Rechtsstreitigkeiten, letztwilligen Verordnungen und daherigen gerichtlichen Abschriften, allen zahlbaren Auszügen aus den Zivilstandsregistern, den Vollmachten zur Besorgung von Rechtsgeschäften und den Schuldverschreibungen für Beträge von mehr als 100 Fr., mit Stempelmarken zu 40 Rp. für den ganzen Foliobogen, zu 20 Rp. für den halben, zu 10 Rp. für den Viertelsbogen. Eine Wertstempelsteuer von allen im Kanton zahlbaren Wechseln, Cheks, wechsellähnlichen und andern

¹⁾ Die Hausierpatente sind durch die Gesetze vom 22. Wintermonat 1803, 10. Dezember 1839, 12. März 1879 geregelt.

²⁾ Die Einführung der Stempelsteuer wurde durch Verordnung vom 27. November 1885, die der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch Regierungsbeschluss vom 22. September 1885, die der Patentabgabe durch Verordnung vom 19. Oktober 1886 vollzogen. Die letztere Verordnung bestimmt: Für die jährliche Festsetzung der zu bezahlenden Gebühr ist der aus dem Bericht jedes einzelnen Instituts für das vorausgegangene Jahr sich ergebende Geschäftsbetrieb massgebend, und es ist die Gebühr zu berechnen: von den eigenen Geldern (Aktienkapital, Reserven- und Amortisationsfonds) 0.3 ‰; von den anvertrauten Geldern 0.1 ‰; die Patentgebühr jeder einzelnen Anstalt darf indessen nicht weniger als 10 Fr. betragen. Die Festsetzung liegt der Finanzdirektion ob, welcher eine spezifizierte Bilanz vorzulegen ist. Beschwerde geht an den Regierungsrat.

Ordrepapieren, von Obligationen, Aktien und Gutscheinen der Kreditanstalten, unter 500 Fr. mit 10 Rp., für 500—1000 Fr. und jedes weitere Tausend Franken mit 20 Rp. Eine Wertstempelsteuer von den Inventarien über Verlassenschaften mit Reinvermögen von mehr als 5000 Fr. und zwar bei 5001 Fr. eine Stempelgebühr von 2 Fr. und für jedes weitere Tausend Franken 40 Rp. Eine mässige vom Grosse Rat nach dem Umfang des Geschäftsbetriebes festzusetzende jährliche Patentgebühr für alle im Kanton domizilierten Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften sowie Kreditgenossenschaften. Eine Banknotensteuer von 5/100 der Emission.

Art. 77. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird vom dritten bis sechsten Grade der Seitenverwandtschaft um die Hälfte und für alle weitem Grade derselben um das Doppelte der bisherigen Ansätze erhöht. Der Ertrag dieser Steuer gehört zur Hälfte dem Staate und zur Hälfte gleichheitlich dem Schul- und Armenfonds der Heimatgemeinde des Erblassers und Schenkers, wenn er im Kanton verbürgert, jedoch den genannten Fonds der Wohnortsgemeinde, wenn er als Kantonsfremder niedergelassen war, sonst aber ganz dem Staate. Der Reinertrag der Getränkeabgabe der Wirte fällt zur Hälfte dem Staate und zur Hälfte den Gemeinden zu. Der Grosse Rat erlässt eine Verordnung über die Festsetzung dieser Getränkeabgabe. Das Gesetz wird bestimmen, welche neuen indirekten Abgaben dem Staate und den Gemeinden zufließen sollen.*

Die Verbrauchssteuern blieben ungeändert. Ein Versuch im Verfassungsrat, den im Jahre 1873 ¹⁾ von 8 Rp. per Pfd. auf 5 Rp. herabgesetzten Salzpreis wieder zu erhöhen, wurde mit 103 gegen 23 Stimmen abgelehnt. Dagegen wusste man von den im Kanton gelegenen Salinen eine erhöhte Leistung sich zu verschaffen. Sie lieferten seit 1843 den 20., seit 1848 den 10. Teil des gewonnenen Salzes, neuerdings zahlen sie für ihre bis 1907 dauernde Konzession noch weitere 45,000 Fr. jährlich hinzu.

Ein grosser Sturm wurde gegen die Wirtschaftsabgaben seitens der Wirte bei Anlass der Verfassungsberatung in Scene gesetzt; man anerkannte zwar ihre grosse Belastung, angesichts der Finanznot bot man aber keine Erleichterung; auch die von den Wirten verlangte Beschränkung der Zahl der Wirtschaften konnte angesichts der Bundesverfassung nicht bewilligt werden ²⁾. Dagegen kam man

¹⁾ Gesetz vom 19. März 1873.

²⁾ Das änderte sich bekanntlich noch im Lauf des Jahres 1885 und es

ihnen entgegen in der Verordnung vom 21. Dezember 1887, insofern man ihnen so ziemlich den Verkauf von gebrannten Wassern in die Hand gab. Zum Ausschank von gebrannten Wassern an Ort und Stelle und zum Kleinverkauf über die Gasse unter 3 Litern, Sprit ausgenommen, waren ohne weiteres berechtigt alle Wirtschaften. Bewilligungen zum Kleinverkauf von Sprit und von gebrannten Wassern bis auf 40 Liter über die Strasse durften auch nur an Wirte und ausserdem noch an Apotheker erteilt werden. Ein Patent kostete 10 Fr. Die Zahl der Kleinverkaufsstellen war beschränkt. Die Bewilligungen zum Kleinverkauf über die Gasse waren an die Entrichtung einer Verkaufssteuer geknüpft, die sich nach der Grösse und dem Werte des Umsatzes richtete. Der Mindestbetrag der Verkaufssteuer betrug im Jahr und bei weniger als 1 hl Umsatz an gebranntem Wasser mindestens 30 Fr. Bei grösserem Umfange wurde der Hektoliter, auf absoluten Alkohol berechnet, mit 20 Fr. besteuert. Der Ertrag der Steuer fiel zur Hälfte dem Staate, zur Hälfte der Einwohnergemeinde zu. Diese Verordnung konnte nicht aufrechterhalten werden. Auf die Beschwerde eines Droguisten entschied das schweizerische Bundesgericht am 13. April 1888, dass es verfassungswidrig war, den Droguisten durch eine blosser Verordnung anstatt durch ein der Volksabstimmung zu unterwerfendes Gesetz den Debit in Quantitäten von 3—40 Litern Sprit zu entziehen. Durch die revidierte Verordnung vom 22. August 1888 und in Uebereinstimmung mit dem bestehenden aargauischen Wirtschaftsgesetz vom 14. Dezember 1853 ist deshalb ausser dem Ausschank nur der Kleinverkauf über die Gasse unter 3 Litern den Wirten vorbehalten, dagegen der Kleinverkauf von 3—40 Litern über die Gasse auch denjenigen Personen und Geschäften gestattet, welche hierfür eine besondere Bewilligung (Patent) von der Finanzdirektion besitzen, welche aber nur Wirten, Apothekern, Droguisten, Spirituosenhändlern und solchen Spezereihandlungen erteilt werden soll, welche sich regelmässig mit dem Verkauf von flüssigen Genuss- und Lebensmitteln befassen.

wurde auch am 18. Mai 1886 der § 22 des aargauischen Wirtschaftsgesetzes wieder für vollziehbar erklärt.

Die Gemeindesteuern.

Die Verfassung wie das Organisationsgesetz für die Gemeinderäte vom 25. Brachmonat 1803 stellen sich in die Mitte zwischen die ausgeprägte Einwohner- und Ortsbürgergemeinde mit überwiegender Tendenz zu letzterer. Der durch die Helvetik inaugurierten Einwohnergemeinde ist insofern Rechnung getragen, als der zeitweisen und dauernden Erwerbung der Anteilhaberschaft am Gemeindegut, bezw. des Ortsbürgerrechts, insbesondere für Kantonsbürger unter verhältnismässig leichten Bedingungen gerufen ist und für die Bestellung des Gemeinderats noch keine ortsbürgerlichen Privilegien ausgesprochen sind. Bald aber im Verlaufe von wenigen Jahren folgt ein Gesetz auf das andere, alle mit der Tendenz, ausschliesslich die Ortsbürgergemeinde zu befestigen, dieselbe als vorwiegend berechnete in sich abzuschliessen. Das drückte sich namentlich im Steuerwesen aus.

Den ersten Anlass zur Regelung gaben die Einsassen¹⁾. In verschiedenen Städten und Gemeinden des Kantons hatten seit alter Zeit die eingewanderten Fremden (Landesfremde, wie Schweizerbürger) eine Abgabe unter dem Namen Einsassengeld an die Gemeinden zu entrichten. Seit einiger Zeit war dasselbe in einer Reihe von Gemeinden neu eingeführt, in andern das ehemals bezogene, nach verschiedenen Ansichten und nach einem sehr ungleichen und zum Teil willkürlich angenommenen Massstabe* erhöht worden, worüber vielfach Beschwerde geführt wurde. Dem suchte das Einsassengeldergesetz vom 13. Mai 1806 vorzubeugen. Danach wurde die Berechtigung des Einsassengeldes ausdrücklich anerkannt, aber zugleich der Massstab, der zu Grunde zu legen war, bestimmt. Die Abgabe sollte in billigem Verhältnis stehen, mit dem entweder aus dem Gemeindegut oder durch Beiträge der Bürger auf Schul- und Polizeianstalten, deren Genuss auch dem Einsassen zugesichert war, verwendeten Kosten und mit den allgemeinen Vorteilen, so die vorhandenen oder einzuführenden Schul- und Polizeianstalten gewähren, wie auch mit dem Vermögen und Erwerb des Einsassen*.

¹⁾ Ein Rapport des Regierungsrats Hünertbodel für den Grossen Rat über die Petition der Gemeinde Gränichen vom 24. August 1804 setzt die Prinzipien auseinander, die dann im Gesetz vom 13. Mai 1806 Ausdruck gefunden haben (Staatsarchiv).

Dieses Gesetz erfuhr eine Bestätigung und Ergänzung durch das Gemeindesteuergesetz vom 4. Mai 1809. Die wiederholte Weigerung von Einsassen, für Armenzwecke beizutragen, weil weder ihnen noch ihren Angehörigen davon etwas zugedacht würde, hatte dazu geführt¹⁾. Es wurde ausgesprochen, dass die Beiträge zur Unterhaltung der den Gemeinden obliegenden Armen nur von denjenigen erhoben werden können, welche Anteilhaber am Armengut sind und selbst im Falle der Verarmung Anspruch auf Unterstützung von der Gemeinde zu machen hätten, sie mögen in der Gemeinde selbst oder ausser derselben ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben. Diese Armenbeiträge sollen ebenfalls nach Verhältnis des Vermögens und Erwerbs der Steuerbaren verteilt werden. Des weiteren ist die bisher unentschiedene Frage gelöst worden, wie es mit den Kirchenlasten gehalten werden sollte. Soweit Steuern nötig, hatten nur die Kirchengenossen dieselben aufzubringen, und zwar nach Verhältnis ihres Vermögens. Die Ordnung des Steuerwesens blieb nicht wie bisher den Gemeinden derart überlassen, dass nur im Falle von Steuerbeschwerden die Regierung einzugreifen hatte, sondern sie hatten gleich von vornherein angemessene Steuerreglements zu entwerfen und dieselben der Regierung zur endlichen Bestätigung vorzulegen.

Die Ordnung über die Steuerpflicht genügte wieder nicht ganz. Nach den im Gesetz vom 4. Mai 1809 aufgestellten Grundsätzen konnten auswärtige Besitzer von in Aargauer Gemeinden gelegenen Liegenschaften nicht zu den Gemeindelasten herbeigezogen werden, während umgekehrt die Aargauer Besitzer auswärtiger Liegenschaften häufig in Nachbarstaaten besteuert wurden. Die bisherige Beschränkung wurde aufgehoben und den Gemeinden überlassen, mit den benachbarten Gemeinden ein Reziprozitätsverhältnis herzustellen, entweder so, dass letztere auf die Besteuerung der in ihrem Bann liegenden Güter diesseitiger Gemeindebürger verzichteten und von seiten Aargauer Gemeinden für die Güter der auswärtigen Besitzer die gleiche Steuerfreiheit zugesichert wurde, in welchem Falle die Aargauer Grenzgemeinden die in den auswärtigen Gemeinden liegenden Güter ihrer Gemeindebürger mit Steuer belegen mochten, oder so, dass im Falle die auswärtigen Gemeinden fortfahren wollten, die in ihrem Bann liegenden Güter Aargauer Einwohner mit Steuern zu belegen,

¹⁾ Staatsarchiv (Bericht vom 20. April 1808).

auch die Aargauer Grenzgemeinden sich das Recht vorbehielten, die in ihrem Bann liegenden Güter jenseitiger Bürger für die gleichen Arten von Gemeindeausgaben in Mitleiden zu ziehen, wie dieses von seiten der auswärtigen Gemeinden geschah, und zwar nach dem für die eigenen Bürger der heimischen Gemeinden vorgenommenen Steuerfusse.

Gesetz über das Gemeindesteuerverwesen und die Verhältnisse der Einsassen vom 7. Juni 1835. Die Verfassung vom 6. Mai 1831 rief einem Gesetz, welches das Verhältnis der Einsassen zu den Gemeinden und deren gegenseitige Obliegenheiten neu regeln sollte. Das Gesetz bedeutete eine erhebliche Weiterbildung des Gemeindesteuerverwesens.

Hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit wurde an die bisherigen Grundsätze, die die Natur der Ausgaben entscheidend sein liessen, angeschlossen, aber eine Reihe von Detailfragen neu geordnet. So wurde etwas näher spezialisiert, für welche Aufgaben die Gemeindesteuern im engeren Sinne verwendet werden dürfen. Es wurden namhaft gemacht die Gemeindeverwaltung im allgemeinen, die Ortspolizei, der öffentliche Verkehr, die Strassen, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, Löschanstalten, Militärwesen. Hinsichtlich der kirchlichen Bedürfnisse wurde zusätzlich bestimmt, dass der Aufwand für Bauten dem Kapital nach von denjenigen Kirchgenossen, welche Ortsbürger der zur Kirchgemeinde gehörigen Gemeinden waren, allein zu bestreiten sei, hingegen für die Verzinsung des auf den Bau verwendeten Kapitals und Unterhaltung desselben auch von den Einsassen, solange sie temporäre Nutzniesser der kirchlichen Anstalten waren, Steuerbeiträge entrichtet werden sollten.

Abgesehen von den Armensteuern, bei denen die Steuerpflicht sich lediglich durch die Heimatzugehörigkeit, unabhängig von der Lage des Vermögens oder des Wohnorts des Pflichtigen entschied, wurde das Territorialprinzip sehr betont. So sollten Liegenschaften, auf welchen Gebäulichkeiten standen, die als ein für sich bestehendes Ganzes, als Hof, Fabrik u. s. w. durch Pächter oder Angestellte des Eigentümers besorgt und betrieben wurden, am Wohnsitz des Pächters oder Angestellten besteuert werden dürfen. Auch andere Liegenschaften konnten, unabhängig vom Wohnsitz des Besitzers, beigezogen werden, wenn es sich nämlich um Anstalten und Unkosten handelte, die ihnen mittelbar oder unmittelbar zum Schutz und Vorteil gereichten, als namentlich zu Ausgaben für Ortsverbindungsstrassen.

Feldwege, Koulissen, Dämme, Brücken (für welche kein Zoll bezogen ward) und Stege, welche zur Benutzung und Bebauung der Liegenschaften der betreffenden Güterbesitzer dienten, sowie für die Feldhut. Für diesen Zweck — aber auch nur für diesen — sollten die Staats-, Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindegüter, sowie Klöster- und Stiftsgüter besteuert werden dürfen. Als Wohnsitz der Pflegebefohlenen war in Bezug auf die Besteuerung diejenige Gemeinde entscheidend, in welcher ihr Vermögen waisenamtlich verwaltet wurde. Die Geistlichen waren steuerpflichtig da, wo sie eine Pfründe besaßen, die öffentlichen Beamten da, wo sie ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Eine wesentliche Weiterbildung erfuhr die Steueranlage. Während bisher der konkrete Vollzug der Besteuerung gemeindlichen und behördlich zu genehmigenden Reglements überlassen war, gab jetzt das Gesetz selbst eine Reihe von Normen, die bei der Besteuerung einzuhalten waren. Bezüglich der Grundstücke hatte der Gemeinderat vor allem den Flächeninhalt nach vorhandenen Fertigungsprotokollen oder andern glaubwürdigen Zeugnissen möglichst genau zu erheben und dieselben selbst oder unter Beiziehung eines Ausschusses „nach Wert und Ertrag“ in eine Kapitalschätzung zu nehmen. Für Gebäulichkeiten sollte die Schätzung im Versicherungskataster entscheiden; den Handlungs- oder Fabrikfonds, den Ertrag eines Gewerbes, Berufs oder Handwerks schätzte der Gemeinderat nach billigem Anschlag, nachdem er sich von dessen Belang soviel möglich Kenntnis verschafft hatte. Die Leihkapitalien sollte dagegen der Steuerpflichtige gewissenhaft fatieren. Bei entdeckter Verheimlichung steuerpflichtigen Vermögens war die Steuer für die Zeit der Hinterziehung zu ersetzen, wozu noch eine Busse kam. Die unterpfändlich versicherten Schulden sollten auf Begehren des Steuerpflichtigen vom Schätzungswerte seiner Liegenschaften abgezogen werden. Um eine genaue Kenntnis der Steueranlage den Steuerpflichtigen zu ermöglichen, war die Fertigung eines Katasters vorgeschrieben und Einsichtnahme in denselben möglich gemacht. Den auswärts wohnenden Güterbesitzern war bei Beschliessung der Steuer und bei Abhör der Rechnung über die erhobene Steuer Stimmrecht eingeräumt. Gegen die Steueranlage konnte nach ihrem Bezug bei der Gemeindebehörde, in weiterer Linie beim Administrativrichter Schutz gesucht werden.

Das Gesetz von 1838 verschärfte den Gegensatz zwischen Bürger

und Einsassen, und zwar zu Ungunsten der letzteren, indem es 1. eine Belastung der Einsassen mit dem Einsassengeld selbst da gestattete, wo hinlängliche Fonds für Bestreitung der Schul-, Polizei- und Kirchenbedürfnisse vorhanden waren; 2. den Einsassen die Verzinsung der Kirchen- und Pfrundhäuser mit auferlegte.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1846. Die Motive¹⁾ heben hervor, dass das Gesetz von 1838 zu vielen Zerwürfnissen und Streitigkeiten zwischen Ortsbürgern und Einsassen geführt habe. Es seien die Leistungen beider zu wenig auseinander gehalten gewesen. „So konnte es geschehen, dass einestheils die Begehrlichkeit der Ortsbürger erwachte, den Ertrag der Gemeindegüter an einigen Orten über Gebühr, ja sogar durch Kopfnutzungen zu erschöpfen, während derselbe doch zunächst zu ihrerseitiger Befriedigung der Gemeinlebedürfnisse dienen sollte und dass andererseits über das Beitragsverhältnis an diese letzteren zwischen Bürgern und Einsassen manche kaum zu beseitigende Missheiligkeit entstand, zumal das Gesetz die Art der Ausmittlung dieses Verhältnisses unbestimmt liess und dadurch schon vielen Willkürlichkeiten Raum verstattete.“ Ein anderer Uebelstand wollte darin gesehen werden, „dass das Gesetz nur einen einzigen Modus, wie die Bedürfnisse des Gemeindehaushalts zu decken seien, aufstellte, nämlich denjenigen allgemeiner obligatorischer Besteuerung der Ortsbürger und Einsassen. Dieses machte es unmöglich, den so verschiedenartigen Verhältnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. Wo z. B. die Beiträge der Ortsbürger an die Ausgaben der Zivilgemeinde ohne nötige persönliche Zuschüsse für sie lediglich aus dem Ertrag des Ortsgemeindeguts erhoben werden konnten, da war offenbar die Verlegung einer allgemeinen Steuer auf die Bürger und Einsassen überflüssig, ja vielfach störend, es bedurfte dort bloss noch der Repartition der den Einsassen auffallenden Steuergrösse unter diese. Weit einfacher hatte die ältere Gesetzgebung für solche Fälle die Festsetzung des im Verhältnis zum Vermögen und Erwerb nach Klassen eingetheilten Einsassengeldes möglich gemacht, und es dürfte nur dieses Institut besser und allseitig gerecht durchgeführt werden, um ohne unnötige Schwierigkeit alle Teile zufrieden zu stellen.“ Weiter wurde das Fehlen von Grundsätzen für den Steuerfuss und der Mangel einer kräftigen Kontrolle über das Gemeinwesen beklagt.

¹⁾ Geschriebene Motive zum Gesetzesvorschlag 12. Dezember 1845 staatsarchiv.

Diese Punkte kamen im neuen Gesetz zum Ausdruck, aber in einer Weise, welche die Trennung zwischen Ortsbürgern und Einsassen bis zur äussersten Konsequenz trieb. Die Einsassen waren von jedem Besitzstand, sowie von jedem Nutzungsrecht ausgeschlossen. Es gab keine öffentlichen Güter mit öffentlichen Zwecken mehr. Insbesondere waren die Gebäude und Liegenschaften und auf längere Dauer berechnete kostspielige Anstalten, welche für die Bedürfnisse einer Einwohnergemeinde notwendig waren und welche sie nicht selbst errichtet oder angeschafft hatte, zwar von der Ortsbürgergemeinde zum Behuf gesetzmässiger Benutzung der Einwohnergemeinde zur Verfügung zu stellen, aber von letzterer an die Ortsbürgergemeinde zu verzinsen. Analog war die Ortsbürgergemeinde für die Feuerlöschgerätschaften, Strassenbeleuchtungs- und Markteinrichtungen, die sie der Einwohnergemeinde überliess, mit Rücksicht auf die Abnutzung jährlich zu entschädigen. Nur für die Strassen, Wege und öffentliche Plätze durfte ein Wert zur Verzinsung nicht angerechnet werden. Der Einwohnergemeinde standen gewisse Einnahmen, wie das Ohmgeld, die Marktgebühren, Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen, Hundetaxen und andere zufällige kleine Einnahmen zu. Die darüber sich ergebenden Ausgaben hatten die Einsassen durch Steuern, die Ortsbürger nur so weit durch Steuern, als ihr Betreffnis nicht aus dem Ertrag der Gemeindegüter bezahlt wurde, zu entrichten. In Gemeinden, wo diese Ausgabensumme durch keine Geldbeiträge von seiten der Ortsbürger, sondern für sie lediglich aus Ertrag von Gemeindegütern und aus Geldbeiträgen der nichtortsbürgerlichen Einwohner bestritten wurde, bestanden diese letzteren in einer besonderen Steuer (Einsassengeld); in Gemeinden hingegen, wo das Betreffnis der Ortsbürger an diese Ausgabensumme nicht ganz aus Ertrag von Gemeindegütern, sondern auch noch durch Geldbeiträge der Ortsbürger gedeckt wurde, hatte zunächst die Ortsbürgerversammlung zu entscheiden, ob jene Ausgabensumme von allen Einwohnern auf dem Wege ordentlicher Steuern erhoben werden sollte oder nicht; in diesem Fall war aber der Ertrag der Gemeindegüter den Ortsbürgern auf ihrem Steuerbetreffnisse gutzuschreiben. Das Einsassengeld, das als eine besondere Steuer der nichtortsbürgerlichen Einwohner auftrat, sei es, weil die Ausgaben vollständig aus den Erträgnissen der Ortsbürgergüter bestritten wurden, sei es, weil die Erhebung ordentlicher Steuern nur von den Ortsbürgern beschlossen ward, wurde in

der Weise reguliert, wie es die Motive andeuteten. Das Verhältnis zwischen der ortsbürgerlichen und nichtortsbürgerlichen Steuerkraft wurde nur summarisch ausgemittelt und daraufhin den Einsassen ihr Soll zugeschrieben. Die Besteuerung des Einsassen geschah auch nicht unter genauer Feststellung seines Vermögens und Erwerbs, sondern durch Zuteilung zu einer der Klassen, die die Einwohnergemeinde auf 10 Jahre feststellte.

Was nun die steuerlichen Grundlagen anlangte, so enthielt das Gesetz viel neues Detail. Die wesentlichsten Veränderungen waren folgende: Der Deklaration wurde etwas grösserer Raum gegönnt. Abgesehen von Liegenschaften trat bei allem Vermögen bezüglich der Schulden und des jährlichen Erwerbs vor der Einschätzung Einvernahme des Steuerpflichtigen ein. Die Strafe für Verheimlichung wurde etwas verschärft und bei Erbfällen die Schätzungsbehörde ohne weiteres berechtigt, Einsicht und Ausweis zu verlangen. Das Verhältnis, in welchem die verschiedenen Vermögensobjekte und der Erwerb zu steuern hatten, wurde fixiert in der Weise, dass bei Kapitalien, Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds 4^oo, bei Grundstücken 3^oo und bei Gebäuden 1 bis 3^oo¹⁾ Ertrag zu rechnen und die Steuer dann so zu verlegen war, dass je 100 Fr. des ausgemittelten Erwerbs einfach, je 100 Fr. des ausgemittelten Vermögensertrags doppelt bezahlten. Die Aufsicht über das gemeindliche Steuerwesen wurde wieder verstärkt; die Gemeinden hatten nach Massgabe des Gesetzes ähnlich wie vor 1838 Steuerreglements zu entwerfen und dem Kleinen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Infolge des Gesetzes von 1846 wurden die nicht in ihren Gemeinden wohnenden Kantons- und Ortsbürger einerseits von der Nutzung der mehr als 50 Millionen betragenden abträglichen Gemeindegüter ausgeschlossen, andererseits aber waren sie pflichtig, als Ortsbürger Neubauten erstellen zu helfen und als Einsassen die Erträgnisse der für öffentliche Zwecke bestimmten Güter im Verhältnis ihrer Steuerkraft zusammenzusteuern, sowie den Schätzwert der öffentlichen Gebäude und Anstalten zu verzinsen.

Gesetz über die Verwendung von Gemeindegütern und den Bezug von Gemeindesteuern vom 30. November 1866. Seit dem Jahr 1860 kam die Gemeindesteuerfrage wieder in Fluss.

¹⁾ Dieser Spielraum wurde gewählt, weil die Gebäude zu verschieden sind.

Der Zustand, wie er sich gesetzgeberisch herausgestaltet hatte, war nicht haltbar. Auf der einen Seite hatte das Steuergesetz von 1846 die Bevorzugung der Ortsbürgergemeinde in Bezug auf die Verwendung der Gemeindegüter zu den Gemeindebedürfnissen auf die Spitze getrieben, auf der anderen waren aber doch bereits Schritte geschehen, um die Einwohnergemeinde als politische Körperschaft in den Vordergrund treten zu lassen. Namentlich hatte das Gemeindeorganisationsgesetz von 1841 die Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung dahin ausgedehnt, dass sie nicht nur für die Ausgaben der allgemeinen Gemeindeverwaltung, Polizei, Schule und Kirche die nötigen Einwohnersteuern zu beschliessen habe, sondern sich darüber, wie über die gesetzlichen Gemeindecinkünfte, auch besondere Rechnung ablegen lassen könne und dass sie die daherige Ausgabenkompetenz des Gemeinderats bestimme.

Das Gesetz von 1866 verfolgte und erreichte folgende Aufgaben: Im Gegensatz zu dem Gesetz von 1846 stellt das neue Gesetz den öffentlichen Charakter der ortsbürgerlichen Güter wieder her. Es fiel die Verzinsung des Kapitalwerts der Gebäude und Liegenschaften für Gemeindeanstalten seitens der Einwohnergemeinde an die Ortsbürgergemeinde weg, auch wurde den Ortsbürgern im Fall der Erhebung einer Einwohnersteuer der aus dem Gemeindegüterertrag fließende Beitrag an die Wohnerausgaben nicht mehr vorab an ihrem Steuerbetreffnis abgezogen, dagegen waren die Ueberschüsse der Ortsbürgererträge für die Einwohnerbedürfnisse zu verwenden.

Im Armenwesen wurde die Steuerpflicht dahin abgeändert, dass man die ausserhalb des Kantons sich aufhaltenden Bürger von der Armensteuer entbinden wollte, zumal der Einzug faktisch ohnehin sehr schwer, vielfach unmöglich war und die betreffenden Ortsbürger meist schon am Wohnort mit Armensteuern behelligt wurden. Ebenso sollten auch in den Gemeinden des Kantons Aargau die ansässigen Nichtkantonsbürger in der Gemeinde des Wohnorts steuerpflichtig werden. Diese Bestimmung fiel aber infolge Bundesbeschlusses vom 21. April 1869 später wieder weg.

Um vermehrte Mittel zur Befriedigung der wachsenden Gemeindebedürfnisse zu schaffen, wurde die Steuerpflicht gegenüber den Liegenschaften neu bestimmt. Liegenschaftliches Vermögen von Kantonswohnern, welches in einer anderen Gemeinde des Kantons lag, als wo der Eigenthümer seinen Wohnsitz hatte, war zur Hälfte in der Wohnsitzgemeinde des Eigenthümers, zur Hälfte in der Ge-

meinde, wo es sich befand, steuerpflichtig. Liegenschaftliches Vermögen der ausserhalb des Kantons wohnenden Eigentümer war in derjenigen Gemeinde, in der es sich befand, ganz zu versteuern. Das liegenschaftliche Vermögen des Staats und der Gemeinden war steuerpflichtig mit Ausnahme des allgemeinen öffentlichen Guts, des beweglichen Staatsvermögens und desjenigen unbeweglichen Staatsvermögens, welches unmittelbar zu Staatszwecken diente, und der im Gemeindebann gelegenen Gemeindegüter¹⁾.

In Bezug auf die Ausmittlung der Steuerkapitalien wurden einfach die Grundsätze des Staatssteuergesetzes anwendbar erklärt; auch die obligatorische Inventarisirung in jedem Todesfall herübergenommen.

Reformversuche seit 1866. Noch vor der Inkraftsetzung des Gemeindesteuergesetzes machten sich Volksbegehren gegen dasselbe geltend; am 2. August 1868 wurden diese Begehren in der Volksabstimmung gutgeheissen. Sie betrafen die unbedingte Verwendbarkeit der Ertragsüberschüsse der Ortsbürgergüter durch die Einwohnergemeinde und die Besteuerung der Liegenschaften, besonders die Theilung der Steuerpflicht zwischen der Wohnortsgemeinde und der belegenen Gemeinde. Dazu kam der Bundesbeschluss vom 21. April 1869, der eine Bestimmung des Steuergesetzes, nach der die kantonsfremden Einwohner an die Gemeinde des Wohnorts die Armensteuern leisten sollten (während gleichzeitig die im Kanton wohnenden aargauischen Bürger die Armensteuer an die Heimatgemeinden entrichteten), mit der Bundesverfassung für unvereinbar erklärte.

Es wurden verschiedene Anläufe gemacht. (Entwürfe vom 3. November 1868; 10. November 1869; vom 19. Mai 1871; 21. April 1873.) Dieselben bewegten sich in folgender Richtung: Das Ortsbürgergut sollte in seinen Erträgen zunächst für seine eigene gute Verwaltung und Erhaltung, sodann zur Verabfolgung der persönlichen Ortsbürgernutzungen und endlich zur Bestreitung derjenigen Gemeindebedürfnisse dienen, für welche es die Ortsbürgergemeinde bestimmte. In Armensteuersachen sollte das Wohnortsprinzip für Kantons- und Schweizerbürger durchgeführt, dafür aber auch die Unterstützungspflicht in den Heimatgemeinden entsprechend erleich-

¹⁾ Die Regierung war mit der Heranziehung der staatlichen Liegenschaften nicht einverstanden, namentlich weil dieselben (wie vielfach die Waldungen) so sehr ungleich auf die einzelnen Gemeinden verteilt sind.

tert, bezw. von den die Steuer beschliessenden Einwohnergemeinden innert den Grenzen dieses Steuerbedarfs übernommen werden. Für die Besteuerung der Liegenschaften sollte schlechtweg der Territorialgrundsatz gelten (also keine Teilung)¹⁾. Endlich war eine noch intensivere Verschmelzung des Gemeindesteuergesetzes mit dem Staatssteuergesetz vorgesehen, indem die beiden Gesetzen gemeinsamen formellen Bestimmungen über Aufstellung und Verfahren der Gemeinde- und Bezirkssteuerkommissionen zusammengezogen, die bisher auseinandergehenden Rechtsmittel in Bezug auf streitige Steuerpflichtigkeit und Schätzung übereinstimmend festgesetzt und auch der Abschnitt über die Folgen verweigerter oder unrichtiger Angaben der Steuerpflichtigen gemeinsam behandelt wurden.

So mit dem Staatssteuergesetz verknüpft, ging die weitere Behandlung parallel mit den Versuchen, die das erstere betrafen. (Siehe oben S. 226 f.) Eine Lösung wurde vorerst nicht erzielt, nur die von der Verfassung gebrachten Aenderungen über die Grundlagen der Staatssteuer griffen auch bei der Gemeindesteuer Platz.

Die Steuerpflicht für das Armenwesen wurde durch die neue Verfassung sehr modifiziert. Bisher galten § 31 und 32 des Gemeindesteuergesetzes vom 30. November 1866. Diese lauteten: „§ 31. Liegenschaftliches Vermögen von Kantonseinwohnern, welches in einer anderen Gemeinde des Kantons liegt, als wo der Eigentümer seinen Wohnsitz hat, ist zur Hälfte in der Wohnsitzgemeinde, zur Hälfte in der Gemeinde, wo es sich befindet, steuerpflichtig. Das liegenschaftliche Vermögen des Staates und der Gemeinden (insoweit es nicht überhaupt frei ist), sowie dasjenige der ausserhalb des Kantons wohnenden Eigentümer ist in derjenigen Gemeinde, wo es sich befindet, ganz zu versteuern. § 32. Die Steuerpflicht dieser Liegenschaften gegen die Gemeinde, in welcher sie liegen, besteht für alle Bedürfnisse der Einwohnergemeinde, sowie für die Armenverwaltung der Ortsbürger-

¹⁾ Im Jahr 1868 hatte man die verschiedenen Grundsätze der Besteuerung der Liegenschaften der Volksabstimmung unterworfen, ohne dass aber einer das absolute Mehr erhielt. Weder das Prinzip des Wohnsitzes, noch das Territorialprinzip, noch die Bestimmung, nach welcher in der Gemeinde, wo die Liegenschaft liegt, nur die Polizeisteuer erhoben werden sollte, vereinigte die zu einem gültigen Volksbeschluss nötige Stimmenzahl auf sich. Die Interessen der Gemeinden sind eben sehr verschieden. Mehrere grosse Gemeinden an der Grenze des Kantons, in deren Bann auswärtige Private Liegenschaften besitzen, haben ein Interesse am Territorialprinzip, dagegen andere kleinere Gemeinden mit eingezogenen Grenzen ein Interesse am Wohnortsprinzip.

meinde.⁴ Die Verfassung von 1885 sagt dagegen: „Für die Bestreitung der Armenbedürfnisse sind das Armengut, allfällig besondere Stiftungsgüter, das allgemeine Ortsbürgergut und die Steuerkraft der Ortsbürger in Anspruch zu nehmen.“ Aus diesem Wortlaut konnte man die Konsequenz ziehen, dass die Bestimmung, wonach liegenschaftliches Vermögen von Kantonseinwohnern, welches in einer anderen Gemeinde des Kantons liegt, als wo der Eigentümer seinen Wohnsitz hat, zur Hälfte in der Wohnsitzgemeinde des Eigentümers, zur Hälfte in der Gemeinde, wo es sich befindet, steuerpflichtig ist¹⁾, hinfällig geworden sei und solche Liegenschaften fortan nur in der Heimatgemeinde, aber nicht zur Hälfte, sondern ganz zu versteuern seien: ferner dass die Gemeinden in Bezug auf ihr liegenschaftliches Vermögen, welches sich in einer anderen Gemeinde befindet²⁾ und der Staat in Bezug auf das seinige für die Armenverwaltung derjenigen Gemeinde, wo dieses liegenschaftliche Vermögen liegt, nicht mehr steuerpflichtig seien³⁾; endlich dass auch die ausserhalb des Kantons wohnenden Eigentümer von in Aargau befindlichem liegenschaftlichen Vermögen⁴⁾ dafür an die Ortsbürgergemeinde, wo sich dasselbe befindet, wenn sie dort nicht heimatberechtigt sind, keine Armensteuern mehr zu bezahlen hätten, was namentlich für aargauische Grenzgemeinden einen empfindlichen Ausfall bedeutet. Das kantonale Obergericht machte diese Konsequenzen sich zu eigen, der Regierungsrat dagegen nahm den entgegengesetzten Standpunkt ein, da der Verfassungsrat die bestimmte Absicht gehabt habe, die bisherigen Faktoren im Armensteuerwesen nicht zu mindern, sondern eher zu mehren. Auch der Grosse Rat trat dieser Anschauung bei, verlangte aber Volksabstimmung über die Interpretation. Diese fand am 6. Mai 1888 statt und fiel zu Gunsten des strikten Wortlauts der Verfassung aus. Von 39,074 Stimmberechtigten hatten sich 29,487 an der Abstimmung beteiligt, davon hatten 16,034 den Grossratsbeschluss vom 28. November 1887 verworfen.

Ausser den allgemeinen direkten Abgaben beziehen die Gemeinden ganz die Hundeabgabe: sie wurde durch Gesetz vom 7. Mai 1813

¹⁾ Die Hälfte der Totalnettoschätzung derjenigen Liegenschaften, deren Besitzer auswärts, aber im Kanton wohnende Nichtortsbürger sind, beträgt 12,212,616 Fr.

²⁾ Das beträgt 2,902,906 Fr.

³⁾ Der Staat hat in 56 Gemeinden Grundbesitz und bezahlt hierfür 3700 Fr.

⁴⁾ Es sind das 6,648,030 Fr.

eingeführt und jährlich auf 4 Fr. zu Gunsten des Gemeindearmenfonds festgesetzt: Das Gesetz vom 17. Juni 1834 minderte die Steuer auf 2 Fr. herab, das vom 30. Wintermonat 1837 erhöhte sie wieder auf 4 Fr.; $\frac{1}{5}$ erhielt der Gemeinderat für den Bezug, $\frac{4}{5}$ teilten Gemeindearmenfonds und Schulfonds. Seit dem Gesetz vom 30. Wintermonat 1871 zahlt jeder Hund 10 Fr., davon $\frac{4}{5}$ in die Polizeikasse, $\frac{1}{5}$ dem Gemeinderat für den Bezug. 2. Vom Ungeld erhalten die Gemeinden seit 1803 $\frac{4}{7}$, seit 1861 die Hälfte (sie betrug 1885 78,974 Fr.). 3. Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer geht $\frac{1}{6}$ an die Gemeinden, seit 1857 an die Armen-, seit 1865 an die Schulfonds. 4. Die Ausschank- und Kleinverkaufsabgabe von gebrannten Wassern fällt den Gemeinden zur Hälfte zu.

Thurgau ¹⁾.

Die Grundlegung des Finanzsystems 1803.

Der Kanton hatte bei seiner Entstehung gar nichts, als ein auf dem Kloster Paradies stehendes, von Fallgeldern herrührendes Kapital von 20,000 fl. ²⁾). Man war also ganz auf abgabenartige Einnahmen angewiesen. Es lag nahe, an die Auflagen der Helvetik von 1800 anzuknüpfen. Doch wurden Modifikationen vorgenommen. Statt der Grundsteuer mit Abzugsrecht des Schuldners gegenüber dem Gläubiger wählte man die allgemeine Vermögenssteuer. Man war der Ansicht, dass die Grundsteuer einen unsicheren und unverhältnismässigen Massstab liefern würde. Der Unredlichkeit bei der Vermögenssteuer hoffte man durch strengere Bestimmungen, als sie das helvetische Gesetz gehabt hatte, entgegenwirken zu können. Das Steuerdekret vom 16. Juni 1803, welches von „*allem besitzenden Vermögen*“ — ausgenommen Schul-, Kirchen- und Armengüter — 2 % verlangt, schreibt vor, dass die Munizipalbeamten die Leute vorbescheiden und von jedem „*bei seinen teuren Bürgerpflichten*“ die Angabe seines Vermögens verlangen und danach das Vermögensregister aufstellen sollen. Jeder Bürger bleibt für seine Angaben verantwortlich; zeigt sich, dass die Angabe falsch ist und das Vermögen verheimlicht wird, so soll den Schuldigen die Strafe des Betrugs gegen den Staat und des pflichtlosen Bürgers am Vermögen und an der Ehre treffen. Die Untersuchung hat auf geschehene Anzeige hin die Regierung zu führen.

¹⁾ 988 qkm.; 74 politische Gemeinden; 1888 104,816 Einwohner; 1880 gehörten 40.8 % der Crproduktion an.

²⁾ Botschaft des Kleinen Rats vom 10. Juni 1803 über die Finanzrichtung des Kantons in der gedruckten Gesetzessammlung.

Die indirekten Steuern der Helvetik wurden in ermäßigtem Massstab beibehalten¹⁾. So in erster Linie die Handänderungsabgabe, sie wurde von 2 % auf 1½ % herabgesetzt. Wenn nichts anderes bedungen war, so zahlte jeder Kontrahent die Hälfte; bei Tauschen war die Abgabe nur vom Nachtausgleich zu zahlen. Ausgenommen von der Abgabe blieben die Liegenschaften, die der Kanton kaufte, sowie solche, welche im Fallimentsweg oder durch gerichtliche Liquidationen angenommen werden mussten oder auf solche Weise verkauft wurden; die Handänderungen infolge Teilung und Verträgen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern für ihr elterliches Gut. Die Vermächtnisse zum Besten öffentlicher Anstalten und an Arme, sowie alle Erbschaften in gerader Linie blieben frei. Im 1½. Grad waren 1 %, im 2. 1½ %, im 2½. 2 %, im 3. 3½ %, im 3½. 4 %, im 4. 5 %, in allen weiteren Graden 6 % zu zahlen. Die Getränkesteuer vom Kleinverkauf (unter 30 Mass) wurde aus der Helvetik herübergenommen, jedoch von 5 auf 4 % des Verkaufspreises herabgesetzt, auch den Wirten und Weinschenken freigestellt, sich von der Regierung im Verhältnis ihres Verbrauchs pauschalieren zu lassen. Die Stempelabgabe der Helvetik wurde herabgesetzt und vereinfacht; vom einfachen Oktavblatt wurde 1 kr., vom halben Bogen 4 kr., vom ganzen 8 kr. erhoben. Pflichtig waren alle Arten von Akten, Dokumenten, Zeugnissen, Empfangsbescheinigungen, Quittungen, Kontirechnungen etc., die am Rechte Gültigkeit hatten oder einer öffentlichen Behörde vorgewiesen werden sollten; ausgenommen blieben Gegenstände unter 10 fl. Wert, die Rechnungs-, Handels- und Hausbücher, die Original-, Rechnungs- und Korrespondenzkripturen und Wechsel der Handelsleute und Partikularen, alle von den öffentlichen Behörden und Angestellten unter sich zu führenden Geschäftskorrespondenzen, ihre Protokolle und Akten. Schuldverschreibungen, Obligationen etc., die auf mehr als 400 fl. lauteten, zahlten 2 kr. von jedem 100, und zwar war statt des Stempels ein Visum vorgeschrieben. Die Schriftstücke über weniger als 400 fl. wurden auf gewöhnliches Stempelpapier ausgefertigt und zahlten den Formatstempel.

Die übrigen vielfach erst zu organisierenden Einnahmen waren die vom Salz, von den Zöllen, Abzügen, der Post, dem Pulverhandel; ferner die Bussen, Jagd-, Hausier- und Niederlassungspatente, die

¹⁾ Dekret vom 15. Juni 1803 über die indirekten Abgaben.

Einnahmen von Fischenzen und der Zins von den oben erwähnten 20,000 fl. Wie die Botschaft vom 10. Juni 1803 aussprach, war man willens, sobald die indirekten Steuern ergiebiger würden, die direkten zu ermässigen.

Das Gesetz vom 16. Mai 1804 (Trennung der Grundsteuer).

Die Erfahrung bestätigte das Vertrauen auf die direkte Steuer gar nicht. Man hatte das Ergebnis sehr mässig auf 30,000 fl., das Gesamtvermögen des Kantons also auf 18 Mill. fl. geschätzt. Die thatsächliche Einnahme betrug gleichwohl nur 30,896 fl. Selbst Klöster und Gemeinden hatten den Staat sehr gefährdet. Nach einem Bericht der Finanzkommission vom 1. Februar 1804 waren im Vergleich zu der freiwilligen Steuer vom 8. Oktober 1798 und der Kriegssteuer von 1802 von den Klöstern und Stiftungen ca. 3407 fl. und von den Distrikten 8115 fl. zu wenig versteuert worden. Es wurde gegen beide vorgegangen, indem die Gemeinden, die zu wenig gesteuert hatten, von der Finanzkommission nachträglich taxiert wurden¹⁾. Die Finanzkommission beanstandete schon damals²⁾, dass die Klöster gleich anderen Partikularen steuerten; letztere müssten erst durch ihre Arbeit den Unterhalt verdienen, hätten besondere Gemeindelasten zu tragen, wie ja auch die Militärlast, die Handänderungs-, Getränke- und Stempelabgaben diese allein trafen.

Die zweite Erhebung der direkten Steuer³⁾ wurde gegenüber der ersten geändert, insofern aus der Vermögenssteuer die Grundsteuer abgelöst wurde. Der Wert der zu versteuernden Liegenschaften richtet sich nach dem Katasteranschlag⁴⁾. Schuldenabzug findet bei den Liegenschaften nicht statt, „indem billig erachtet wird, dass jene, die von den allgemeinen Lasten wenig oder nichts getragen, für

¹⁾ Sehr remitent, namentlich auch gegen die Getränkesteuer, zeigte sich die Gemeinde Altman; Pupikofer, Geschichte des Thurgaus 1899, S. 124.

²⁾ Bericht vom 24. Oktober 1804 (Staatsarchiv).

³⁾ Gesetz vom 16. Mai 1804; Dekret vom 23. Brachmonat 1804; Vollzugsverordnung vom 25. Oktober 1804.

⁴⁾ Die Besitzer der Liegenschaften werden aufgefordert, die etwaigen Aenderungen im Kataster berichtigen zu lassen. Wer hierbei Liegenschaften verheimlicht, zahlt den fünffachen Betrag des Steuerbetriffnisses nach. — Nach dem von Regierungsrat Freymuth 1801 erstellten Kataster war der Wert der Liegenschaften 19,347,698 fl., der der Gebäude 7,185,000 fl. Pupikofer, Geschichte von Thurgau 1899, S. 135.

Deckung der dringenden Bedürfnisse des laufenden Jahres ebenfalls zu einer mässigen Beitragspflichtigkeit gezogen werden, da sie auch mit andern Kantonsbürgern alle bürgerlichen Vorteile haben.“ Das übrige reine Vermögen — abzüglich der Liegenschaften — ist zu deklarieren auf Eid und Pflicht. Die Gemeinderäte bleiben persönlich verantwortlich, wenn sie zu geringe Fassionen annehmen. Diejenigen Bürger, die dabei als Betrüger gegen den Staat zum Vorschein kommen würden, sollen der richterlichen Behörde zur abschreckenden Bestrafung übergeben werden.

Der neue Modus war erfolgreicher als der frühere. Während die frühere 2^{0/00} Steuer nur 30,896 fl. geliefert hatte, so lieferte jetzt die 1^{0/00} Steuer 24,431 fl. Grundsteuer und 4620 fl. Kapitalsteuer ¹⁾, zusammen 29,051 fl. Gleichwohl scheint diese Steuererhebung viel Widerspruch erfahren zu haben, namentlich da die Grundsteuer die Verschuldung nicht berücksichtigte.

Dekret vom 10. Mai 1805 (Vermögenssteuer auf Grund der Repartition).

Nachdem zwei Wege nicht befriedigt hatten, suchte man einen dritten; er fand sich in der Vermögenssteuer in Verbindung mit der Repartition ²⁾. Man legte die Steuerregister von 1803 hauptsächlich zu Grunde; die Subrepartition innerhalb der Gemeinde auf die Bürger blieb jeder Gemeinde überlassen; wo darüber Streit entstand, hatte das Administrationsgericht zu entscheiden. Das Dekret vom 10. Mai 1805 verlangte von sämtlichen Gemeinden 20,000 fl. bzw. 22,546 fl., um die Erhebungskosten und Nachlässe bestreiten zu können ³⁾. Die Klöster und Kollegienstifte und die im Kanton liegenden Stathaltereien auswärtiger Klöster waren nicht in der Repartitionssumme enthalten, sie wurden mit einem bedeutend höheren Steuerfuss angelegt, sie steuerten 2^{0/00} ihres reinen Vermögens, davon ^{3/4} in die Kantons-

¹⁾ Nach den Rechnungen von 1804 und 1805, d. h. unter Zusammenstellung der Rückstände.

²⁾ Bericht der Finanzkommission vom 25. April 1805; Dekret vom 10. Mai 1805.

³⁾ Die Repartition war folgende: Distrikt Arbon 3620 fl., Bischofszell 2670 fl., Diessenhofen 920 fl., Frauenfeld 2680 fl., Gottlieben 4300 fl., Steckborn 3000 fl., Tobel 1976 fl., Weinfelden 3380 fl. Bericht der Finanzkommission vom 10. September 1805 (Staatsarchiv).

kasse. ¹⁾ ausschliesslich zu Gunsten der Religions-, Lehr- und Schulanstalten. Analog wurde durch Dekret vom 22. Oktober 1805 bei der ausserordentlichen Kriegssteuer von 20,000 fl. verfahren, ebenso bei der zweiten Kriegssteuer von 20,000 fl. (Dekret vom 11. Febr. 1806).

Nachfolgende Uebersicht gibt Aufschluss über die von 1806 bis 1830 repartierten Summen.

Pro		Klöster etc.	Domanalbesitz anderer Staaten ¹⁾ .
1806	15.000 fl.	2 ⁰⁰⁰ des rein. Verm.	
1807	10.000	2	
1808	10.000	2	
1809	10.000	2	
1809	20.000	2 ^{1/2}	
1809	20.000	2 ^{1/2}	
1810	15.000	2	1 ⁰⁰ des Kapitalwerts
1811	15.000	2	1
1812	20.000	2	1
1813	20.000	2	1
1813	20.000	2	1 ausserord. Steuer.
1814	20.000	2	1
1815	40.000	6000	
1815	40.000	6000	
1816	40.000	6000	
1817	20.000	1 ⁰⁰⁰	1 ⁰⁰⁰
1818	20.000	1	1
1819	20.000	1	1
1820	20.000	1	1
1821	20.000	1	1
1822	20.000	1	1
1823	20.000	1	1
1824	20.000	1	1
1825	15.000	^{1/4}	^{1/4}
1826	15.000	^{1/4}	^{1/4}
1827	15.000	^{1/4}	^{1/4}
1828	15.000	^{1/4}	^{1/4}
1829	15.000	^{1/4}	^{1/4}
1830	15.000	^{1/4}	^{1/4}

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Das Dekret vom 10. Mai 1806 spricht zum erstenmal den Grundsatz aus, dass zur Steuer-summe nicht nur das Kapitalvermögen und Grundeigentum, sondern auch der Gewerbeertrag in billigem Verhältnis beisteuern solle: nach dem Dekret vom 6. Mai 1811 hatten die Kapitalien und un-

¹⁾ Für die ersten Jahre ist der Steuerfuss nicht angegeben.

verschuldeten Liegenschaften und Gebäude nach Massgabe ihres Wertes in gleichem Verhältnis, die gerichtlich verpfändeten Liegenschaften und Gebäude aber nur zur Hälfte des Betreffnisses der ersteren, sodann jeder Erwerb, welcher weder durch die Kapital- noch durch die Gütersteuer in Anspruch genommen war, nach annähernder Taxation des Ertrags mit 15 kr. bis 5 fl. beizutragen. Bei dieser Bestimmung blieb es auch bis 1830; nur bei der Kriegsteuer von 1815 geschah eine Ausnahme, insofern die sämtlichen geistlichen und weltlichen Beamten, deren Dienstentschädigung sich wenigstens auf 100 fl. jährlich belief, einen ausserordentlichen Beitrag zu den Kriegslasten mit 1 % ihres Einkommens zu leisten hatten.

An Klagen über die Repartition und ungleichmässige Besteuerung fehlte es keineswegs. Eine Mission des Kleinen Rats an den Grossen vom 28. April 1812 sagt: „Noch stetsfort ist unser Augenmerk nach einem System für den Bezug der direkten Abgaben, welches richtig und leicht ausführbar zugleich sei, unbefriedigt. Doch aber haben wir uns bemüht, durch mehrere Bestimmtheit in der Vorschrift über die Repartition den Unbilligkeiten Schranken zu setzen, welche bisher hie und da stattgefunden haben mögen.“ In der Sitzung vom 8. Januar 1823 wünscht der Grosse Rat eine abschreckende Strafbestimmung gegen Vermögensverheimlichung. Am 7. Juni 1826 wird vom Grossen Rat gleichmässige Verteilung der Abgaben gewünscht, „als welche Anordnung um so dringender erscheine, da die Beispiele nicht selten seien, wo von der bemittelten und reichen Klasse der grösste Teil ihres Vermögens der Besteuerung entzogen werde.“ Analog 7. Juni 1827.

Die Verfassung vom 14. April 1831 und die Steuerdekrete vom 23. Dezember 1831 und vom 27. Juni 1832.

In der Verfassungsbewegung zu Beginn der dreissiger Jahre spielte das Abgabewesen eine bedeutende Rolle. Das die Wirtschaften, Bäckereien, Metzgereien, Schmieden, Ziegelbrennereien und Wassergewerke der Besteuerung unterwerfende, seinen wesentlichen Bestimmungen nach der Gerichtsherrenzeit entstammende Ehehaftengesetz¹⁾ war geradezu der Zunder, um den sich alle Unzufriedenen sammelten,

¹⁾ Im Jahr 1827 fand der Grosse Rat den Ansatz von 1600 fl. für die Ehehaftengebühr gering und wünschte Vorschläge zur Erhöhung des Ertrags. Im Jahre 1828 wurde die Ehehaftenordnung revidiert.

um ein Feuer anzufachen, durch welches die unangemessenen Eingebäude der Staatseinrichtung ausgebrannt werden sollten. Allein auch gegen einzelne indirekte Steuern machte sich eine Bewegung geltend, man wünschte überhaupt eine Revision des Steuerwesens teils nach der Richtung einer verhältnismässigen Verteilung, teils nach der Richtung einer erheblichen Erleichterung des Volkes ¹⁾.

Durch Dekret vom 9. April 1831 wurde die Handänderungsabgabe bei Käufen und Tauschen von 1½ % auf ¾ %, d. h. auf 50 kr. vom 100 fl. und der Salzpreis auf 3 kr. herabgesetzt ²⁾. Die erstere Massregel bedingte einen Ausfall von ca. 6000 fl. (bisher durchschnittlich 12,000), die zweite von ca. 20,000 fl. ³⁾. Zugleich erfuhr die Militärsteuer eine erhebliche Abschwächung.

Notwendigerweise mussten diese Ausfälle durch „die missliebige direkte Steuer“ eingebracht werden. Damit war die Aufmerksamkeit in erhöhtem Mass auf diese gelenkt. Auch in der Verfassung vom 14. April 1831 ist ein Reflex hiervon zu beobachten. Es heisst da in § 16: „Die Steuern zu den allgemeinen Bedürfnissen können nur unter Einwilligung der Stellvertreter des Volkes bestimmt und ausgeschrieben werden. Alle Bürger und Einwohner tragen zu denselben nach Verhältnis ihres Vermögens und Einkommens bei. Betrügerische Versteuerung zu verhüten ist dem Gesetze vorbehalten ⁴⁾.“ Durch Mission vom 16. Juni 1831 gab der Kleine Rat die Notwendigkeit der Revision zu erkennen. Darin heisst es, die öffentliche Meinung habe ihr Urteil dahin ausgesprochen, dass bisher der Begüterte und Vermögliche hinter seiner Pflicht zurückgeblieben sei.

Nach mehrfachen Beratungen ⁵⁾ im Grossen Rat kam das Dekret vom 23. Dezember 1831 zu stande. Dasselbe brachte viele Neuerungen. Während bisher die Erwerbs- und Einkommensteuer nur in Rudimenten vorhanden war ⁶⁾, wurde sie jetzt schärfer

¹⁾ Grossratsitzungen vom 1. Juni 1830 und 5. Januar 1831.

²⁾ Bei der Grossratsverhandlung vom 21. Dezember 1831 wurde behauptet, dass die ärmeren Klassen wenig Vorteil von der Herabsetzung des Salzpreises gehabt hätten und derselbe wieder in die Tasche der Vermöglicheren fiesse.

³⁾ Die Finanzkommission des Grossen Rats warnte in ihrem Bericht vom 24. März 1831 über das Finanzwesen davor, in der Erleichterung bei den indirekten Steuern zu weit zu gehen.

⁴⁾ Gleichlautend Verfassung vom 17. Brachmonat 1837.

⁵⁾ Dieselben sind im Auszug enthalten in der Thurgauer Zeitung von 1831 Nr. 44, 47, 48, 52.

⁶⁾ Siehe oben S. 263, 264; bei Gelegenheit der Beratungen von 1831 wurde

ausgeprägt und zu einem deutlich hervortretenden Glied der direkten Steuer gemacht. Sodann wurde die Repartition aufgegeben und an ihre Stelle die Quotisierung gesetzt¹⁾. Man hoffte, 1⁰/₁₀₀ werde 26,000 Fr. liefern. Im Detail wurde die Steuerpflicht genauer geregelt. Sämtliche Einwohner und Bürger des Kantons haben zur Steuer beizutragen. Liegenschaften und Gebäude sind da zu versteuern, wo sie gelegen sind, verbriefte oder Unterpfandrecht habende Kapitalien oder Obligationen da, wo der Besitzer wohnt oder angesessen ist. Kapitalien sind nach ihrem ganzen Betrag steuerpflichtig, ebenso die unverschuldeten Liegenschaften; bei den gerichtlich verpfändeten dürfen $\frac{3}{4}$ der Schulden — bisher nur die Hälfte derselben — abgezogen werden; auch diejenigen Personen, die laut Obligationen schulden, sind befugt, bei ihrem Güterbesitze $\frac{3}{4}$ der Schulden abzuziehen; sämtliche Schuldner sind aber verpflichtet, diejenigen Schulden, welche sie von dem zu versteuernden Vermögen in Abzug bringen wollen, mit gehörigen Belegen nachzuweisen. Die Gebäude sind zu $\frac{3}{4}$ des im Brandassekuranzkataster enthaltenen Anschlags zu versteuern; von diesen $\frac{3}{4}$ Teilen des Katasterwertes dürfen wie bei den übrigen Liegenschaften $\frac{3}{4}$ Teile der darauf haftenden Schulden abgezogen werden. Gleiches gilt für die Gemeindegüter und -Gebäude, frei bleiben nur die Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengüter. Alle Gewerbe- und Handeltreibende steuern nach Massgabe des in ihrem Gewerbe oder Handel liegenden reinen Vermögens oder Kapitalwerts. Sämtliche Beamte des Staates und der Kirche entrichten vom jährlichen Gehalte — darin ist auch das Einkommen an Naturalien, Emolumenten und Taggeldern einzurechnen — von 100—200 fl. $\frac{1}{2}$ ⁰/₁₀₀, von 200—500 fl. 1 ⁰/₁₀₀, von 500—700 fl. 1 $\frac{1}{2}$ ⁰/₁₀₀, von über 700 fl. 2 ⁰/₁₀₀. Die übrigen nicht bereits berührten Berufsarten zahlen nach Massgabe des jährlichen Ertrags des Berufs bei 100—200 fl. Verdienst $\frac{1}{8}$ ⁰/₁₀₀, bei 200—400 fl. $\frac{1}{3}$ ⁰/₁₀₀, bei 600—800 fl. $\frac{3}{4}$ ⁰/₁₀₀, bei über 800 fl. 1 ⁰/₁₀₀. Schwach waren die Massregeln zur

geäussert: „Wenn Vermögenssteuern in den Gemeinden verlegt werden, so fragt man selten speziell nach Grund-, Häuser- und Kapitalbesitz, Erwerb und Verbrauch, sondern man wertet die Zahlungsfähigkeit und das Vermögen des Einzelnen von ungefähr in Rücksicht auf Besitz und Gewerbe und Verbrauch zugleich.“ Der Vorschlag einer abgetrennten Erwerbssteuer wurde deshalb auch schwer begriffen und viel beanstandet. Thurgauer Zeitung 1831 Nr. 47.

¹⁾ Das Dekret sagt selbst, dass die Repartition „wegen Abgangs eines sichern Massstabs höchst mangelhaft war und darum gegen solche allseitige Klagen erhoben worden sind.“

richtigen Erfassung der Steuerkapitalien. Die Kontrolle bleibt ganz in den Händen der Gemeinden; von dem Gemeinderat hat jeder persönlich bei Ehre, Gewissen und Bürgerpflicht nach den erwähnten vier Kategorien (Liegenschaften, Pfandbriefe, Obligationen, Gewerbs- und Handelsvermögen, Einkommen, bezw. Erwerb) zu fatieren. Anträge auf Errichtung von Bezirkskommissionen zur Kontrollirung der Gemeinderäte, Erstellung von gesonderten Güterkatastern, amtliche Inventarisirung nach dem Tode wurden abgelehnt. Findet der Gemeinderat, dass die gemachte Angabe unrichtig ist, so steht ihm die Befugnis zu, den Steuerpflichtigen nach eigenem Ermessen zu taxieren; sofern aber von dem Beteiligten gegen diese Taxation Einspruch erhoben wird, so hat es bei der von ihm gemachten Angabe sein Verbleiben, nur wird eine solche Verwahrung dem Steuerprotokoll einverleibt. Unredliche Angabe wird im Fall der Entdeckung so behandelt, dass der Betrag der vorenthaltenen Steuer samt Zins an den Staat eingezogen wird, und wenn die Verheimlichung mehr als den fünften Teil des reinen Vermögens beträgt, der nicht versteuerte Teil zur Hälfte der beschädigten Gemeinde, zur Hälfte dem Staat verfallen ist. Die Einsicht in die Steuerregister steht jedem Steuerpflichtigen offen. Besonders geordnet ist die Besteuerung der Klöster, Stifte, sowie der fremden Staaten. Erstere haben von ihrem reinen Vermögen, letztere vom Kapitalwert ihrer herwärtigen Besitzungen an Liegenschaften und Grundgefällen 2½ % zu steuern.

Das Steuerdekret vom 27. Juni 1832, welches die Grundlage blieb bis zum Jahr 1849, lehnt sich ganz an das vom Jahr 1831 an. Die Regierung wollte allerdings wieder zur Repartition greifen¹⁾, der Grosse Rat aber, „das Gute der Bestimmung im letzten Steuerdekret anerkennend, dass keine Repartition auf die Gemeinden mehr stattgefunden, sondern lediglich 1 % des reinen Vermögens bezogen worden“, ging nicht darauf ein. Sieht man aber das Dekret genauer an, so findet man, dass es mehr eine Wort- als materielle Aenderung und die Repartition eigentlich aufrecht erhalten ist. Es heisst in dem Dekret: Die direkte Steuer wird von einer vom Grossen Rat zu ernennenden Steuerkommission von 3 Mitgliedern mit Zuzug zweier Mitglieder der Finanzkommission auf die Munizipalgemeinden mit 1 vom 1000 des Vermögens berechnet (Entwurf „auf die Munizipalgemeinden

¹⁾ Missive des Kleinen Rats an den Grossen Rat vom 13. Juni 1832 (Staatsarchiv).

rapartiert*), wobei die neuen Steuerregister zur Grundlage zu nehmen sind. Dieselben müssen aber vorerst von der genannten Kommission in allen Teilen mit Inbegriff der Kapitalien revidiert und die Liegenschaften sowohl der Privaten als der Korporationen noch den oben aufgestellten Vorschriften taxiert werden. Was Steuerpflichtige, seien es Private oder Gemeinden, nach Massgabe des neu aufzustellenden revidierten Steuerfusses an der letztjährigen Steuer zu wenig entrichtet haben, ist von denselben gleichzeitig nachzutragen. Der Gemeinderat jeder Munizipalgemeinde hat den Bezug der Steuern zu besorgen.

Unter den übrigen Abweichungen des Dekrets von 1832 gegenüber dem von 1831 sind folgende hervorzuheben: Die im Lande Angesehenen versteuern nur dasjenige bewegliche Kapitalvermögen, welches sie im Lande besitzen, wobei jedoch das Reziprozitätsrecht vorbehalten bleibt. Die Gemeindegüter werden versteuert nach demjenigen Wert oder Anschlag, welcher zur Bestimmung der Bürgerrechtseinkaufstaxen angenommen worden ist. Was die Privatgüter betrifft, so bestimmt bei denjenigen, über welche seit dem Jahr 1822 Kaufbriefe vorhanden sind, die Kaufsumme des neuesten Kaufbriefes das Steuerkapital; diejenigen Güter, über welche keine Kaufbriefe vorhanden sind oder welche von dem Steuerpflichtigen vor dem Jahr 1820 gekauft worden sind, sollen nach den laufenden Durchschnittspreisen angesetzt werden. — Die Besoldungssteuer wurde ermässigt: 100—200 fl. zahlten $\frac{1}{4}\%$, 200—400 $\frac{3}{8}\%$, 400—600 $\frac{5}{16}\%$, 600 bis 800 $\frac{7}{16}\%$, über 800 fl. $1\frac{1}{2}\%$. Die Geistlichen hatten schon 1831 gegen die zu hohe Belastung ihres Einkommens petitioniert. — Die übrige Berufssteuer erfuhr auch eine kleine Modifikation: 100—200 fl. zahlten $\frac{1}{6}\%$, 200—400 $\frac{2}{6}\%$, 400—600 $\frac{3}{6}\%$, 600 bis 800 $\frac{5}{6}\%$ über 800 $\frac{7}{6}\%$.

Die Selbstschätzung ist nicht mehr wie früher ausdrücklich erwähnt, sie muss aber gleichwohl als stillschweigend vorausgesetzt werden, wie aus den Strafbestimmungen hervorgeht. Bezüglich dieser sagt das Dekret: „Sollte es sich früh oder spät bei einer amtlich anzuordnenden Untersuchung oder auf andere Weise ergeben, dass ein Steuerpflichtiger mehr als den sechsten Teil seines Vermögens verheimlicht und nicht versteuert habe, so hat derselbe nebst dem Ersatze der verheimlichten Steuer samt Zins den 20fachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, welcher zur Hälfte dem Staate, zur Hälfte zu gleichen Teilen dem Schul- und Armengute der Ge-

meinde anheimfällt, in der er wohnt. Jede betrügerische Versteuerung überhaupt zu verhüten, ist der Kantonalsteuerkommission zur Pflicht gemacht.* Den Klöstern und fremden Kantonen ist nicht ein höherer Betrag (2½%) wie 1831 auferlegt, sondern es gilt für sie der allgemeine Steuereuss. Den Gemeinderäten ist für den Bezug eine 5%ige Provision bewilligt, welche jedoch verloren geht und nicht in Abrechnung gebracht werden kann, wenn das Steuerbetreffnis nicht innerhalb vier Wochen für die zur Einlieferung an die Staatskasserverwaltung anberaumte Frist abgegeben wird.

Das Ergebnis der Steuer ist aus der folgenden Zusammenstellung zu ersehen. Dazu wird bemerkt, dass die Steuer, die nach dem Dekret vom 23. Dezember 1831 erhoben wurde, erst im Jahr 1832 zur Verrechnung gelangte, analog in den folgenden Jahren bis 1837, wo man 1½% pro 1836 und 1½% pro 1837 vereinnahmte und von da an mit dem laufenden Jahre Schritt hielt. Auch verdient hervorgehoben zu werden, dass im Jahr 1838 von den Gemeinden genauere Angaben über die Gemeindegüter verlangt wurden, wodurch sich ihr Steuerkapital gegen 1833 verdoppelte. Im ganzen ist der Eindruck der Zahlenreihe der einer grossen Stabilität.

Das Ergebnis der direkten Steuern von 1831—53 in Gulden.

	Steuer-	Von den	Besol-	Auswärtig.	Klöster u.	Rückstände
	fuss	Gemeinden	dungen	Besitzer	Stathalt.	früh. Jshre.
1832	1	22,486	312	333	6917	—
1833	1	22,314	231	314	2765	—
1834	1	23,227	239	353	2765	—
1835	1	30,624	225	176	2765	—
1836	1	29,588	227	94	3110	—
1837	1½	41,994	379	291	4462	225
1838	1	28,401	321	267	2945	118
1839	1	28,623	340	120	2795	—
1840	1	28,575	339	106	2795	32
1841	1	28,394	324	107	2795	52
1842	1	29,148	324	106	2695	99
1843	1	29,314	320	54	2695	249
1844	1	29,544	316	258	2620	79
1845	1	28,117	313	50	2620	249
1846	1	28,456	2621	2674	7324	163
1847	1	28,416	335	51	2620	127
1848	2	56,553	678	101	5368	72
1849	1½	42,067	493	75	4834	—
1850	1½	42,558	460	67	1473	—
1851	1½	42,562	1973½	59	926	—

½ Darunter 1515 Fr. von pensionierten Ordensgliedern.

Das Steuergesetz vom 6. März 1849.

Schon seit 1846 wurde die Revision des Steuerwesens angeregt. Die Mangelhaftigkeit der Steuerregister von 1832, die mit unwesentlichen Veränderungen noch galten, lag offen zu Tage. So erzeugte das Kataster des Jahres 1834 12,700 Juchart kultiviertes Land weniger, als das vom Jahr 1801. Das unbewegliche Eigentum an Gebäuden und Grundstücken war zu 31,591,250 fl. angeschlagen, wovon ca. 13 Mill. fl. auf die Gebäude fielen. Darauf hafteten 18,292,595 fl. Passiva, nach deren Abzug ein reines Vermögen an Liegenschaften im Betrag von 14,087,739 fl. verblieb, welches sich unter beiläufig 4000 Steuerpflichtige verteilte. Das Kapitalvermögen mit Inbegriff der Handelsfonds bestand in 7,272,256 fl. Das gesamte Vermögenssteuerkapital stellte sich auf etwas über 21 Mill. fl., soviel wie etwa der ganze Assekuranzwert der Gebäude¹⁾. Die Steuer, welche zu 1⁰/₁₀₀ 28,342 fl. abwarf, floss ziemlich genau zu ¹/₂ aus schuldenfreiem Grundbesitz, zu ¹/₄ teils aus verschuldeten Gütern, teils aus dem Einkommen (von ersteren 4436 fl., von letzterem 2515 fl.). Klassifizierte man die Steuerpflichtigen in der Zahl von 17,946, wovon 13,698 mit Schulden belastet waren, so bezahlten:

12,186	3 kr. bis 1 fl.,	in Summe	4,122 fl.
2,439	1 . 2	„	3,367
1,367	2 . 4	„	3,788
1,269	über 4	„	13,855

Die 4. Klasse, der Zahl nach nicht viel über den 15. Teil der Steuerpflichtigen, zahlte fast die Hälfte der ganzen Vermögenssteuer²⁾. Das Steuergesetz vom 6. März 1849³⁾, das sich in vieler Hinsicht an das Berner und St. Gallener anlehnte, suchte dem Steuerkapital besser beizukommen. Die Steuer wird in 3 Teile zerlegt: Steuer vom Grundeigentum (Gebäuden und Liegenschaften), vom Kapital-

¹⁾ 1835 17,692,116 fl., 1851 25,452,622 fl.

²⁾ Bericht des Finanzdepartements vom 24. September 1847. Kommissionsbericht der Grossratskommission vom 18. Dezember 1848 (Staatsarchiv).

³⁾ Vollzugs-Verordnung vom 11. Oktober 1850; Verordnung über die Fortführung neuer Güterkataster vom 5. April 1851; Vollzugsverordnung betr. Klassifikation und Einschätzung der Liegenschaften vom 10. Mai 1851; Vollzugsverordnung betr. Anfertigung der Steuerregister und Ausmittlung der Vermögens- und Einkommensteuer vom 31. August 1852.

vermögen, vom Einkommen. Befreit sind das Staatsgut, die Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengüter, das Vermögen von Waisen, sofern dasselbe den Betrag von 500 fl. nicht erreicht. Waisen, deren Vermögen den Betrag von 2000 fl. nicht übersteigt, sind nur zur Besteuerung der Hälfte desselben verpflichtet.

Was die Besteuerung des Grundeigentums anlangt, so war für die Gebäude der Anschlag im Brandassekuranzkataster entscheidend; eine Minderheit wollte die bisherige Dreiviertelbesteuerung festhalten, weil die Gebäude meist ertraglos, totes Kapital seien. die Wirtschaftsgebäude gleichsam zu den landwirtschaftlichen Werkzeugen gehörten, wie ja auch das Vieh steuerfrei sei; für die Mehrheit war dem gegenüber entscheidend, dass der Boden, auf dem das Haus stehe, ohnehin schon frei und der Assekuranzwert masslos erhöht sei (seit 1833 um 8 Mill. fl.), was man nicht noch weiter fördern dürfe wegen des Anreizes zu Feuersbrünsten. Für die übrigen Liegenschaften wurde das Katastersystem gewählt. Allerdings fehlte demselben von vorneherein eine feste Basis, insofern der Kanton keine Vermessung hatte. Auch wendeten die Gegner ein, das Katastersystem sei unrepublikanisch, es sei unbillig, dasselbe bloss auf den Grundbesitz anzuwenden und gegenüber den Kapitalien und der Einkommensteuer Selbsttaxation zu verlangen, die Gütertaxation sei schwierig, der Eigentümer wisse am besten, was seine Sache wert sei u. s. w. Die Mehrheit des Grossen Rats liess sich nicht irre machen. Der Boden, nicht das Handels- und Industriekapital, sagte sie, ist in Thurgau das hauptsächlichste Kapital, dessen Kontrolle vor allem not thue, die Güterpreise seien zudem offenkundig, es werde kein Geheimnis verletzt, bei Selbsttaxation fehle aller Anhalt, die Ausmittlung des Besitzstandes sei ein dauernder Gewinn für die Besteuerung, dazu genüge eine genaue Güterbeschreibung mit fester, gleichbleibender Numerierung; ein solches Lagerbuch sei ohnehin für ein geordnetes Hypothekarwesen unerlässlich. Das Gesetz verlangt, dass die Ausmittlung des Wertes der Liegenschaften auf Grundlage der Kaufpreise von 1830—48 geschehe; die Grundstückspreise waren von 1834—46 fortwährend gestiegen, wogegen die Jahre 1830—34 und 1847, 1848 niedrige Preise hatten. Wenn die Gesamtzahl der während der Jahre 1830—48 vorgefallenen Käufe nicht den achten Teil des Wertes aller Liegenschaften ausmacht, so erfolgt besondere Abschätzung. Zur Durchführung wurden zwei Kommissionen gebildet, eine Gemeindekommission von drei sachver-

ständigen Männern und eine von der Regierung ernannte Bezirkskommission, bestehend aus dem Steuerkommissär, der nicht Angehöriger des beteiligten Bezirks sein durfte, und aus zwei anerkannt sachkundigen Einwohnern des Bezirks. Der Bezirkskommission lag ob, unter Zuzug zweier Mitglieder der Gemeindegemeinschaft für jede Kulturart je 3—5 Klassen zu bilden. Aufgabe der Gemeindegemeinschaft war der genaue Beschrieb der Liegenschaften und die Einordnung derselben unter die aufgestellten Klassen, wobei ein Mitglied der Bezirkskommission aber den Vorsitz hatte. Um diesen Beschrieb zu ermöglichen, wurde jeder Eigentümer verpflichtet, Angaben über Lage und Mass zu machen¹⁾; wenn über die Richtigkeit des Flächeninhalts sich Zweifel erhoben, so konnte die geometrische Vermessung desselben auf Kosten des unrechthabenden Teils angeordnet werden. Die Katasternummer galt fortan und war auch bei Handänderungen zu gebrauchen. Der Entwurf des Güterkatasters lag drei Wochen zur Einsicht offen. Bei der Bezirkskommission konnte Beschwerde gegen die Einschätzung erhoben werden, diese entschied unter Beirat zweier Abgeordneten der Gemeindegemeinschaft. Streitigkeiten zwischen der Bezirkskommission und der Gemeinde über die Klassenbildung oder Anstände zwischen dem Regierungskommissär und den übrigen Mitgliedern der Bezirkskommission schlichtete die Regierung.

Für die Waldungen wurden besondere Bestimmungen getroffen und dabei St. Gallen zum Muster genommen. Sie wurden vom Kleinen Rat in Klassen geteilt (20—300 fl. per Juchart), wobei aber im Interesse der Waldkultur nicht bloss auf die Bestandsmasse und Beschaffenheit des Bodens, sondern auch auf die hinsichtlich des Absatzes und der Preise mehr oder weniger vorteilhafte Lage des Holzes Rücksicht genommen werden sollte.

Eine erhebliche Neuerung ergab sich hinsichtlich der Behandlung der Schulden. Die bisherige Versteuerung eines Viertels der Passiva wurde beseitigt, „obschon, wenn ein Kataster aufgestellt und fortgeführt werden soll, die Erhebung einer kleinen Gebühr von dem verschuldeten Grundeigentum, das seinen Besitzer nährt, ein schickliches Mittel dargeboten hätte, solchen einigermassen für die Bestreitung der Kosten des Staatshaushalts in Mitleidenschaft zu ziehen“.

¹⁾ Der Regierungsentwurf wollte wenigstens eine Vermessung der Municipalgemeinden, ohne damit durchzudringen.

Jeder steuerpflichtige Kantonsbewohner ist befugt, die auf seinem steuerbaren Grundeigentum haftenden Hypothekarschulden, sowie die zinsbaren Obligationsschulden, von denen die Kreditoren im herkömmlichen Kanton wohnen, von dem Steuerkapital in Abzug zu bringen. Die im Kanton befindlichen Gebäude auswärtiger Eigentümer unterliegen dagegen der Besteuerung nach dem Katasteranschlag ohne Abzug von Schulden: vorbehalten bleiben in letzterer Beziehung die Grundsätze des Gegenrechts sowie die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

Das zweite Glied ist die Steuer vom Kapitalvermögen, dieselbe umfasst die Forderungsrechte, die in einem Gewerbe, einer Handlung, Fabrikation oder andern Unternehmungen liegenden Fonds, die Zehnt-, Grundzins- und Lebengefälle¹⁾. Kantonsbürger und herkömmliche Korporationen sind für ihr gesamtes im In- und Ausland liegendes Kapitalvermögen steuerpflichtig, die gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger und Ausländer aber nur für dasjenige, welches sie im Kanton besitzen. Vorbehalten bleiben die Grundsätze des Gegenrechts und zwar sowohl rücksichtlich der Schweizerbürger als der Ausländer. Das Kapital ist voll und ganz zu besteuern. Die bisher thatsächlich geübte Nachsicht eines Sechstels²⁾ hört auf, teils weil bei Gebäuden auch kein Abzug mehr gestattet, teils weil das Mobilien ohnehin frei ist³⁾. Um die steuerbaren Kapitalien zu verfolgen, wurde nicht das helvetische und Berner Visum gewählt, sondern eine genaue Angabe der Schulden, die abgezogen werden wollen, verlangt. Die Schuldner müssen Name und Wohnort des Gläubigers, sowie den Betrag der Schuldsomme bei den Gemeindekommissionen zu Protokoll erklären: diese fertigen einen Auszug der Kreditoren zu Händen des Finanzdepartements, welches sie wieder an die Steuerkommissionen des betreffenden Bezirks weiter gibt.

Das dritte Glied ist die Einkommensteuer. Die hauptsächlichste Neuerungen ist — zugleich als Aequivalent für den ganzen Schuldensatz beim Vermögen — ihre Ausdehnung auf die Landwirte, während sie bisher nur von Handwerkern und Besoldeten bezogen wurde: man verglich den Bauern mit einem Pächter, der

¹⁾ Die Thurgauer Kapitalsteuer hat also einen breiteren Rahmen als die Berner von 1846, die nur die grundversicherten Forderungen enthielt.

²⁾ So behauptet ein Bericht des Finanzdepartements vom 24. September 1847.

³⁾ Das versicherte Mobilien, allerdings auch Fabrik- und Handelsfonds enthaltend, betrug 1856 26.6, 1866 76.4, 1876 1139, 1886 144.9 Millionen Fr.

verschuldete Bauer steht ihm gleich. Ausgenommen sind nur Wirte, Knechte, Mägde und Handwerksgelesen. Vom Ertrag kommen in Abzug 4% des versteuerten Betriebskapitals, sowie die auf dem Einkommen haftenden Barauslagen. Zwischen Besoldungs- und anderem Berufseinkommen wurde kein Unterschied mehr gemacht. Der Steuerfuss ist für beide gleich. Für die Einkommensteuer — die Minderheit hatte gleiches auch für die Vermögenssteuer verlangt — ist eine Progression beibehalten, die Klassenbildung vermehrt, für die einzelne Klasse die Steuer aber nicht wie früher prozentual ausgedrückt, sondern in einem festen Satz ausgeworfen.

Unter 100 fl.	Steuer 10 kr.
100— 200	15
201— 300	30
301— 400	1 fl.
401— 600	2
601— 750	5
751— 900	8
901—1050	11
1051—1200	15
über 1200	1½ %.

Diese Steuersätze gelten, wenn 1%⁰⁰ Vermögenssteuer erhoben wird.

Für Kapitalvermögen und Einkommen besteht Deklarationszwang unter Kontrolle der Bezirkssteuerkommissionen, denen 2 Mitglieder aus der Munizipalgemeinde beigeordnet werden. Gegen ihre berichtigende Festsetzung kann sich der Steuerpflichtige wehren durch Protokollerklärung in Verbindung mit Handgelübde, was die amtliche Inventarisierung nach seinem Tode zur Folge hat. Die obligatorische allgemeine Inventarisierung, wie sie Regierungs- und Kommissionsentwurf wollten, wurde vom Grossen Rat abgelehnt.

Die jährliche Bereinigung des Steuerregisters in den Gemeinden war einer vom Gemeinderat zu bestellenden Kommission übertragen. Durch Novelle vom 7. Brachmonat 1854 ¹⁾ wurde aber vorgeschrieben, dass dieselbe unter Leitung eines durch den Regierungsrat für jeden Bezirk zu bestellenden Steuerkommissärs stattzufinden habe. Das Ergebnis der Steuerreform ²⁾ war folgendes: Die Kosten für die

¹⁾ Dazu Verordnung betr. alljährliche Bereinigung der Steuerregister vom 19. August 1854.

²⁾ Rechenschaftsbericht pro 1853; Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 27. Mai 1854.

Errichtung der neuen Kataster betragen 11,166 Fr., wozu noch die für die Steuerregister im Betrag von 13,666 Fr. hinzukamen. Das Güterkataster, das früher 210,905 Juchart enthielt, stieg nach vorgenommener Revision 1856 auf 215,433 Juchart, freilich nicht entfernt eine Mehrung, welche den in der Zeit von 1801—1834 eingetretenen Ausfall von 12,700 Juchart hätte einbringen können. Durch die Reform hat sich das reine Grundvermögen ziemlich genau, das Kapitalvermögen mehr als verdoppelt, die Gesamtsteuer beträgt brutto ebenfalls mehr als das Doppelte. Sie fliesst annähernd zur Hälfte vom schuldenfreien Grundbesitz, etwas mehr als zu ein Viertel vom Kapitalvermögen und nicht vollends zu einem Viertel vom steuerbaren Einkommen, während bisher das schuldenfreie Grundeigentum ziemlich genau die Hälfte, das Kapitalvermögen $\frac{1}{4}$ und ebensoviel die verschuldeten Güter in Verbindung mit dem Berufseinkommen an die Steuer beitrugen (die Steuer von verschuldetem Grundeigentum betrug 9410 Fr., von Beruf und Gewerbe 5337 Fr.). Das Kapitalvermögen leistet also gegenüber dem Grundbesitz etwas mehr in zwei Richtungen, einmal insofern das Verhältnis des Kapitals zum reinen Grundvermögen sich in etwas zu Gunsten des letzteren verändert hat und zweitens insofern die Besteuerung eines Viertels der auf den Liegenschaften haftenden Passiven dahin gefallen und an deren Stelle eine allgemeine auf den Landbau treffende Einkommensteuer getreten ist, an welche die grosse Zahl der verschuldeten kleinen Grundeigentümer, die in der 1. und 2. Klasse stehen, sehr mässige Beiträge leisten. Ohne die Reform hätte der 1^oo-Satz nicht beibehalten werden können.

Das Ergebnis und die Bewegung der Steuer ergibt sich aus folgenden Uebersichten:

	1833	1853
Steuerpflichtige	—	28,163.
Wert der Gebäulichkeiten	—	50,867,838 Fr.
Wert der Liegenschaften	—	72,187,129
Zusammen: 67,011,742 Fr. ¹⁾		123,054,967
Passiva: 38,802,461		64,790,436
Das reine Grundvermögen	29,883,082	58,761,790
Vermögen an Kapital, Handels- und Gewerbefonds	15,425,997	34,591,244
Summe des steuerbaren Vermögens	—	94,353,315
Steuerbares Einkommen	—	7,287,314
Vermögenssteuer 1%	—	94,314
Einkommenssteuer	—	29,180
Ganze Steuer	26,584	123,495

¹⁾ Hierbei ist jedoch $\frac{1}{4}$ der Versicherungssumme abgezogen. Behufs Vergleichs wären ungefähr 4 Millionen fl. hinzuzuschlagen.

Einkommensteuer 1853.

		Steuer- pflichtige	Betrag der Einkommenst.
1. Kl.	bis 36 Rappen	5049	1818
2.	— 54 „	5404	2918
3.	1 Fr.	3606	3606
4.	2	1859	3718
5.	4	1051	4204
6.	10	377	3770
7.	16	147	2352
8.	23	75	1725
9.	31	47	1457
Solche, die in keiner der obigen Klassen vorkommen, jedoch nicht über 31 Fr. bezahlen		8	144
		<u>17,623</u>	<u>25,712</u>
	31— 50 Fr.	29	1217
	50— 75	18	1127
	75—100	2	157
	100—150	5	607
	150—200	2	360
		<u>17,679</u>	<u>29,180</u>

Gesamtsteuerergebnis seit 1852.

1852	1 ‰	netto 64,648	altes Steuerkataster
1853	1	120,843	neues Steuerkataster
1854	1	121,498	
1855	1/2	60,647	
1856	1	121,894	
1857	1	122,469	
1858	1	123,979	
1859	1	126,632	brutto 129,974
1860	1		133,808
1861	1		135,628
1862	1		141,848
1863	1		148,325
1864	1		151,663
1865	1		154,956
1866	1		160,147
1867	1		170,329
1868	1		174,170
1869	1		179,704
1870	1		183,040
1871	1		189,790
1872	1		195,477
1873	1		208,240

Das günstige Ergebnis der Steuerreform von 1849 hatte zur Folge, dass bei der Verfassungsbewegung den indirekten Steuern wieder die Fehde erklärt wurde. Der Steuerartikel der Verfassung vom 9. November 1849 lautete: „§ 19. Die Steuern zu den allgemeinen Bedürfnissen können nur unter Einwilligung der Stellvertreter des Volkes bestimmt und ausgeschrieben werden. Die Einwohner des Kantons tragen zu denselben nach Verhältnis ihres Vermögens und Einkommens bei. Indirekte Abgaben sollen, soweit es mit den Bedürfnissen und Interessen des Staatshaushalts vereinbar ist, ermässigt und die Handänderungsgebühr von Käufen und Tauschen nach Annahme der gegenwärtigen Verfassung durch ein Gesetz sofort auf die Hälfte des bisherigen Ansatzes herabgesetzt werden.“ Letzteres geschah durch Gesetz vom 9. Januar 1850; die Abgabe betrug fortan $5\frac{1}{2}\%$ statt 5% . Das Gesetz vom 23. Mai 1850 in Verbindung mit der späteren Münzfussänderung brachte eine weitere Milderung; der Steuerfuss betrug nun 0.4% (der Unterschied gegen früher war $\frac{1}{60}$). Im Jahr 1866 wurde anlässlich der allgemeinen Gesetzesrevision und Herstellung einer amtlichen Gesetzesammlung auch das Steuergesetz einer Durchsicht unterworfen. Die Aenderungen haben mehr formelle Bedeutung, auch wurden diejenigen Artikel, welche nicht mehr von Belang waren, ausgemerzt. In dieser Form gilt das Gesetz noch heute.

Die Verfassung vom 27. Januar 1869 und das Scheitern der Steuerreform im Jahre 1876.

Bei der Verfassungsrevision vom Jahre 1869 machte sich allgemein der Wunsch nach einem andern Steuergesetze geltend. Es kam dies im Steuerartikel der Verfassung vom 27. Januar 1869 zum Ausdruck. § 29. Die Steuern zu den allgemeinen Bedürfnissen werden durch die Gesetzgebung festgesetzt. Die steuerpflichtigen Kantonseinwohner, Korporationen und Gesellschaften tragen zu denselben nach Verhältnis ihrer ökonomischen Hilfsmittel bei. Die Gesetzgebung ist gehalten, für genaue Ermittlung des gesamten steuerpflichtigen Vermögens wirksame Massregeln, als: Inventarisierung und Bestrafung der Vermögensverheimlichung anzuordnen. Ebenso regelt das Gesetz den Bezug der indirekten Abgaben.

Die Mängel, welche dem bisherigen Gesetze anhafteten, machten sich wesentlich nach zwei Richtungen geltend. Das Kapital be-

schuldigte die Landwirtschaft und diese das Kapital der unrichtigen Besteuerung — und beide hatten recht. Der Flächeninhalt war gegenüber den 30er Jahren noch unrichtiger geworden. Nach der Kantonstriangulation hatte der Kanton eine Grösse von $16\frac{1}{2}$ Quadratmeilen oder 236,163 Juchart. Davon waren unproduktiv als Strasse, Bäche, Flüsse etc. 10,600; das Kulturland hätte sonach 225,568 Juchart messen sollen, während der Güterkataster nur 201,228 Juchart, also 24,335 Juchart zu wenig enthielt. Nimmt man an, es sei das verheimlichte Grundeigentum zur Hälfte verschuldet, so ergibt sich, die Juchart durchschnittlich zu 350 Fr. gewertet, eine Summe von 4,358,450 Fr. oder ein dem Staat entzogener jährlicher Steuerbetrag von 4258 Fr. Diese Grössen mindern sich in etwas, insofern seitdem mehrere Hundert Jucharten auf dem Weg der Vermessung oder durch sonstige Entdeckung und Nacheinschätzung für die Besteuerung gewonnen worden sind. Wohl wurde der Gedanke einer genauen Parzellenvermessung oft erörtert und erwogen, so namentlich zu Beginn der 60er Jahre ¹⁾ und auch wieder seit 1871, aber schliesslich jedesmal wieder aufgegeben wegen der ca. 600,000 Fr. erheischenden Kosten und der langen Dauer (15 Jahre) bis zur Vollendung.

Schwerer wiegend war der Mangel, dass noch immer die Werte aus den Jahren 1830—1848 zu Grunde lagen, während sie seit jener Periode erheblich gestiegen waren. Die Liegenschaften steuerten im ganzen zu wenig, aber infolge ungleichmässigen Steigens der Güterpreise in den verschiedenen Kantonsteilen ganz ungleichmässig und ungerecht. Der Katasterwert der Liegenschaften betrug in der Gemeinde Diessenhofen 60%, im Bezirk Diessenhofen 58%, im Bezirk Arbon 31%, in der Gemeinde Romanshorn 20% des Kaufwertes. Ebenso entsprach die Taxation der Waldungen mit dem Minimum von 42, dem Maximum von 640 Fr. pro Juchart durchaus nicht dem wirklichen Wert. Die Detailfälle, die im Kommissionsberichte angeführt wurden, waren noch viel gravierender. Ein Gut, das zu 46,000 Fr. verkauft wurde, stand mit 14,000, ein

¹⁾ Schon am 9. März 1842 beschloss der Grosse Rat, der Kleine Rat solle prüfen, ob und in wiefern zur bessern Regulierung des Hypotheken- und Steuerwesens eine allmähliche Katastrierung von Liegenschaften sich bewirken lasse. Auch in den 50er Jahren kam es im Grossen Rat zur Verhandlung, ohne Resultat.

Korporationswald, der 100,000 Fr. wert war, mit 9609 Fr. im Kataster etc.

Aber auch die Klagen über Verheimlichung des Kapitals waren nicht unbegründet. Der Kommissionsbericht hob hervor, dass seitdem die Banken, Leihkassen und andere Geldinstitute ihren Einzug gehalten, sowie die Aktiengesellschaften entstanden, die staatliche Kontrolle verunmöglicht worden sei. „Die seit einer langen Reihe von Jahren durch das Finanzdepartement der Steuerkommission auf Grund der gefertigten Kopien zugestellten Verzeichnisse über Kapitalbewegungen zeigen zur Evidenz, dass solche nichts anderes sind als Makulatur; denn mit geringer Ausnahme findet man auf denselben als Kreditoren nur Pflugschaften oder ausser dem Kanton wohnende Anleiher, die durch das Gesetz als steuerfrei erklärt sind.“ Der Kommissionsbericht hat offenbar damit das Richtige getroffen, nur scheint der Uebelstand schon vor dem Einziehen der Banken bestanden zu haben. 1833 waren 38.8 Mill. Passiva, aber nur 15.4 Mill. Kapitalien, Handels- und Gewerbefonds angegeben: 1853 waren beide Grössen 64.8 und 34.6 Mill. Fr. ²⁾. Das Korrektiv des Handelbüdtes und der Protokollerklärungen war in den wenigsten Fällen zureichend; denn einerseits sind die Steuerkommissionen nicht allwissend, d. h. sie kennen häufig die Fälle nicht, bei denen sie das Mittel gebrauchen sollen, und andererseits sind die Folgen der Vermögensverheimlichung nach dem Bisherigen nicht so einschneidend, die Hoffnung auf ein langes Leben so allgemein, dass ein Geizhals sich denselben lieber aussetzt, als dass er bei Lebzeiten richtig steuert. Diese Mängel wurden um so fühlbarer, als seit 1874 der Steuerfuss erhöht werden musste.

Es betrug die Steuer:

1873	1	1/2	206.240	1878	1 1/2	386.337
1874	1 1/2		277.707	1879	1 3/4	396.518
1875	1 1/2		294.220	1880	1 3/4	343.232
1876	1 1/2		370.092	1881	1 3/4	423.323
1877	1 1/2		382.614			

²⁾ In neuester Zeit ist das Verhältnis scheinbar besser geworden: die Passiva betragen 1885 140.5 MILL., die Kapitalien etc. 111 MILL. Wenn das Missverhältnis geringer ist, so liegt dies offenbar daran, dass eben die Gewerbe- und Handelsfonds bedeutend gewachsen sind; zum Teil auch daran, dass bei Revisionen Passiva nur bis zur Höhe des Katasterwerts der Liegenschaften berücksichtigt werden.

Man drängte zu einer Reform, sie wurde 1875 eingeleitet. Hatte man im Jahr 1849 dem Berner Muster gefolgt, so wurde bei der neuen Reform ¹⁾ das Züricher Gesetz als Vorbild gewählt.

Man unterschied Vermögen und Einkommen. Der bisherige Liegenschaftskataster sollte ganz fallen gelassen werden. Die Besteuerung erfolgt auf dem Boden der Selbsttaxation unter Vorbehalt der Kontrolle durch die Steuerbehörden in der Meinung, dass der Pflichtige in schriftlicher Eingabe nach Formular den Wert seines steuerbaren Vermögens (Grundbesitz, Gebäude, Kapitalien) und Einkommens anzumelden hat.

Was die der Besteuerung unterworfenen Vermögensobjekte anbetrifft, so sollte wie bisher das sämtliche Mobiliar im engeren Sinn als steuerfrei gelten, ebenso das Vieh, soweit es nicht als Handelsvieh zu qualifizieren ist, also der Landwirtschaft dient. Im allgemeinen gilt der faktische Wert des Vermögens, bei Gebäuden ist die bei der Brandversicherung erhobene Schätzung massgebend und bei Grundstücken soll auch die Ertragsfähigkeit berücksichtigt werden, da bei diesen oft Affektionswerte die Kaufpreise erheblich über die wahren Werte stellen.

Weitere Unterschiede sind bei dem Steuerfuss gemacht. Die Liegenschaften sind gegenüber dem Kapital wegen geringerer Rentabilität, Assekuranzkosten etc. begünstigt. Der Grundbesitz zahlt 0,70 ‰, wogegen Kapitalien bis zu 40,000 Fr. 1 ‰, 40,000—80,000 Fr. 1,10 ‰, 80,000 und mehr 1,20 ‰ versteuern. Dass die Progression nur für das Kapitalvermögen, nicht auch für den Grundbesitz vorgeschlagen wurde, wurde damit begründet, dass die Leistungsfähigkeit des Besitzers mit der Grösse des Vermögens stets in vermehrtem Masse zunehme, das Gleiche beim Grundbesitze aber nicht allgemein gesagt werden könne. Gegenteils zeige die Erfahrung im Kanton, dass bei dem Mangel an Arbeitskräften, bei den hohen Lohnsätzen etc. der Umtrieb grosser Güter in der Regel eine verhältnismässig geringere Rente gestatte als derjenige von kleineren Gütern.

Die Einkommensteuer kannte schon bisher die Progression, nur wurde sie für hart befunden, weil der Unterschied zwischen den einzelnen Ansätzen ein allzu grosser war. Durch Einführung einer

¹⁾ Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 13. August 1875; Kommissionsbericht vom 31. Januar 1876; Botschaft des Regierungsrats an das Volk vom 16. Februar 1876.

vermehrten Klassenzahl suchte man die Progression gleichmässiger zu machen.

1— 600 Fr.	$2\frac{1}{10}\%$	1801—2000 Fr.	$9\frac{1}{10}\%$
601— 800	$3\frac{1}{10}$	2001—2300	$10\frac{1}{10}$
801—1000	$4\frac{1}{10}$	2301—3000	$11\frac{1}{10}$
1001—1200	$5\frac{1}{10}$	3001—4000	$12\frac{1}{10}$
1201—1400	$6\frac{1}{10}$	4001—5000	$13\frac{1}{10}$
1401—1600	$7\frac{1}{10}$	5001—6000	$14\frac{1}{10}$
1601—1800	$8\frac{1}{10}$	über 6000	$15\frac{1}{10}$

Jede Befreiung wurde abgelehnt, zumal der Kanton eine sogenannte Kopf- oder Aktivbürgerrechtssteuer nicht besass. Eine Milderung der Einkommensteuer lag insofern noch vor, als für das Betriebskapital nicht 4, sondern 5% abgezogen werden durften.

Die Selbstschätzung des Vermögens und Einkommens sollte von einer Steuerkommission geprüft werden; dieselbe war gebildet aus drei vom Gemeinderate gewählten Sachkundigen, aus einem vom Regierungsrat auf Vorschlag des Finanzdepartements für jeden Bezirk des Kantons bestellten Steuerkommissär und aus einem vom Bezirksrat ernannten Experten. Diese Beziehung des Bezirksrats zur Steuerausmittlung war eine Neuerung und geschah, weil die Erfahrung gezeigt hatte, dass die Besteuerung in den einzelnen Gemeinden bis anhin eine sehr ungleiche war; einzelne ganz reiche Gemeinden standen in ihren Steuersummen fast in gleicher Linie mit armen Gemeinden. Diese Ungleichmässigkeit wurde zum Teil auf den Umstand zurückgeführt, dass viele Gemeindesteuerkommissionen anstatt dem Bezirkssteuerkommissär an die Hand zu gehen, dem letzteren geradezu entgegentraten, wobei der Bezirkssteuerkommissär, der selbst über die Verhältnisse des Pflichtigen nicht genugsam unterrichtet war, in der Regel seine Macht verlor. Durch Mitbeteiligung eines weiteren unparteiischen Faktors hoffte man den Mangel zu bessern. Die Steuerkommission hat das Recht, sowohl Steuerpflichtige als Reklamanten zur Berichterstattung vorzubescheiden, sie zur Vorlage bezüglicher Urkunden anzuhalten und von Behörden die erforderlichen Aufschlüsse einzufordern. Sowohl die Steuerkommissäre als die Pflichtigen sind berechtigt, binnen 14 Tagen von der Mitteilung des Steuerbeschlusses an gerechnet, in schriftlicher Beschwerdeführung den Entscheid des Regierungsrates anzurufen, welcher auf Verlangen derselben eine Expertise anzuordnen hat. Der Regierungsrat kann in solchem Rekursfalle eine amtliche

Inventarisatien anordnen. Die Steuerpflichtigen können aber ebenfalls nach ihrer freien Wahl auf die Vornahme einer amtlichen Vermögensinventur abstellen, welche letzteres Rechtsmittel demjenigen des Rekurses vorangeht. Endlich tritt die amtliche Inventarisatien bei jedem Todesfall ein. Die Erben haben die Inventur zu erstellen, welche von einer Kommission geprüft wird.

Ergibt sich, dass ein Steuerpflichtiger sein Vermögen oder Einkommen unvollständig versteuert hat, so verfällt das Finanzdepartement den Schuldigen bezw. dessen Erben in den Ersatz des dem Fiskus innert den letzten 10 Jahren vorenthaltenen Betrags samt Zinsen, sowie in eine Busse, welche das Fünffache der entzogenen Steuer beträgt. Zu niedrige Taxation der der Steuerkommission namhaft gemachten Objekte kann nicht als Steuerverheimlichung betrachtet werden. Wer in betrügerischer Absicht oder aus grober Fahrlässigkeit Vermögensteile verheimlicht, um dieselben der amtlichen Inventarisatien zu entziehen, oder wer nicht bestehende Schulden fälschlich geltend macht, wird durch das Finanzdepartement in eine Busse verfällt, welche das 5—10fache der umgangenen Steuer beträgt. Streitigkeiten aus Anlass der Bestrafung können vom Steuerpflichtigen ans Gericht gezogen werden.

Das so vom Grossen Rat am 2. Februar 1876 beschlossene Gesetz scheiterte an Volkswillen. Von 22,337 Stimmberechtigten beteiligten sich 14,595, für Annahme waren 3865, für Verwerfung 10,694.

Der Verwaltung blieb bei der gänzlichen Aussichtslosigkeit, ein neues Gesetz durchzubringen, nichts übrig, als mit dem alten Gesetz soviel wie möglich zu erreichen. Sie hat das redlich gethan. Indem sie jedes Jahr circa 11 Gemeinden einer Generalrevision unterstellt, bewirkt sie, dass alle 10 Jahre eine Gemeinde gründlich revidiert wird. Dieser fortwährenden Thätigkeit ist es zu verdanken, dass das Steuerkapital sich beständig gehoben hat.

Das steuerbare Vermögen betrug

1853	94 Millionen Fr.
1875	ca. 146
1885	198

Freilich tragen zu dieser Steigerung die einzelnen Faktoren in sehr verschiedener Weise bei; der Wert der Grundstücke ist infolge des Katasters fast stabil geblieben, dagegen hat sich der Wert der Gebäude seit 1853 verdreifacht, ebenso fast verdreifacht der

Wert der Kapitalien, Gewerbe- und Handelsfonds, die Passiva haben sich etwas mehr als verdoppelt. Näheres ergeben folgende Uebersichten.

	1853	1885
Wert der Gebäude	50,567,838	150,215,970
Liegenschaften	72,187,129	75,680,591
Passiva	64,790,436	146,504,358
Reines Grundvermögen	59,761,799	77,990,404
Kapitalien, Gewerbe- und Handelsfonds	34,591,244	111,123,368
Steuertares Vermögen	94,353,315	189,083,772
	1875	1885
Vermögenssteuer à 1%	184,562	238,034
Einkommensteuer	124,621	149,008
Zusammen:	309,483	387,641
Netto:	284,229	368,843

	Vermögens- steuer (à 1%)	Einkommens- steuer (à 1%)	Zu- schlag (%)	Zwischen- steuern (à 1%)	Brutto- steuer (à 1%)	Provi- sion	Netto- steuer
1853	185,216	115,699	75,229	1523	377,667	18,506	358,861
1884	186,589	117,023	75,903	1365	380,884	19,029	361,855
1885	189,054	118,552	76,909	1136	385,682	19,284	366,398
1886	190,420	119,314	77,434	1615	388,783	19,399	369,384
1887	192,412	120,120	78,133	1387	392,051	19,602	372,449

Sehr beachtenswert ist die Stellung der Einkommensteuer. Sie bildet eine Art Korrektur der fehlerhaften Vermögenssteuer, namentlich insofern man sie gegenüber der Landwirtschaft voll und ganz wirken lässt. Das geschah früher nicht, ja zu Beginn des Gesetzes von 1849 wurde für die Besteuerung des landwirtschaftlichen Einkommens der Katasterwert der Güter zur ausschliesslichen Basis genommen, was aber schon in der Vollzugsverordnung vom Jahr 1864 wegen des fehlerhaften Resultats fallen gelassen wurde. Auch trug sehr zur Besserung das Gemeindesteuergesetz vom 7. Dezember 1858 bei. Vom gesamten Bruttosteuerertrag macht die Einkommensteuer 1853 23%, 1875 40%, 1885 38%.

Die übrigen Staatsabgaben.

Die Getränkesteuer wurde, wie oben gezeigt, als Kleinverkaufsabgabe im Betrag von 4% im Jahr 1803 aus der Helvetik herübergenommen. Sie funktionierte aber sehr schlecht. Die Wirte

überevorteilten den Staat, und man musste energische Schritte dagegen thun. Durch Dekret vom 30. Juli 1804 wurde eine Kommission geschaffen, die sämtliche Distrikte bereiste und mit Zuziehung lokalkundiger Männer den Verbrauchsanschlag festsetzte und danach die Steuer (2 fl. 45 kr. im Minimum und 150 fl. im Maximum) bestimmte. Dem sich Weigernden sollte die Wirtschaft geschlossen werden. Im Jahr 1805 wurde die Getränkesteuer von 4% auf 5% des Verbrauchs erhöht¹⁾. In der Verordnung vom 3. Hornung 1818 wurden „aus Veranlassung obwaltender besonderer Umstände“ von allem im Kanton eingeführten Branntwein 3 fl. pro Eimer verlangt. Wiederholt wurde im Grossen Rat eine Erhöhung der Getränkesteuer, bezw. eine einträglichere Bezugsart gewünscht²⁾. Der unbefriedigende Ertrag führte denn auch dazu, dass das Steuerdekret vom 23. Dezember 1831 dieselbe auf 10,000 fl. festsetzte. Behufs besserer Verteilung der Steuer hatten die Gemeinderäte die Repartitionstabellen der Regierung einzugeben, „um derselben nach Massgabe des stärkeren oder geringeren Vertriebes sogleich stattzugeben“. Pro 1832 wurden 5000 fl. verlangt, und das Dekret von 1832 bestimmt, dass die Getränkesteuer in möglichst annäherndem Verhältnis des Verbrauchs und Gewinns auf die Munizipalbezirke verteilt werde. Die weitere Verlegung blieb den betreffenden Wirten unter sich und zwar unter dem Vorsitz des Gemeindeammanns überlassen. Im Fall sich dieselben über die Verteilung dieser Steuer nicht verständigen konnten, geschah diese Repartition, wenn im betreffenden Gemeinderate nicht mehr als die Hälfte Wirte sich befand, unter Austritt der letzteren, von dieser Behörde aus. Wurde jedoch von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte Wirtschaft getrieben, so ernannten die Wirte für diesen Zweck eine eigene Kommission aus Nichtwirten. Gegen diese Verlegung war jedoch Beschwerde bei der Regierung möglich. Die Repartition der Getränkesteuer galt nur für das laufende Jahr, wurde aber thatsächlich auch für die Folgezeit bis 1839 beibehalten. Pro 1833 wurden 5000 fl., 1834—38 je 7500 fl. erhoben. Neben der Getränkesteuer wurde seit 1832 (Dekret vom 17. Januar), um den Verbrauch des

¹⁾ Dekret vom 10. Mai 1805. Die Finanzkommission beriet damals viel die Wirtschaftsabgabe; sie wollte die Wirtschaften in Klassen eingeteilt wissen von 3—80 fl. Bericht der Finanzkommission vom 25. April 1805 (Staatsarchiv).

²⁾ Grossratssitzung vom 5. Januar 1820; 7. Juni 1826; 7. Juni 1827.

Bieres einzudämmen, von den Bierwirten jährlich eine Taxe von 10—25 fl. eingefordert, welche der Gemeinderat festzusetzen hatte.

Im Jahr 1830 (Dekret vom 21. Dezember) wurde die bisherige Getränkesteuer aufgehoben und die Sache so geregelt, dass jede Schenk- oder Tavernenwirtschaft im Minimum 4 fl., im Maximum 80 fl., die Bierwirte dagegen insbesondere 40 bezw. 100 fl. zu zahlen hatten. Die Repartition fiel weg, der Gemeinderat machte jedes Jahr einen Vorschlag, die Regierung taxierte dann definitiv. Ein analoges Verfahren wurde im Dekret vom 5. März 1847 und 9. August 1858 beibehalten. Doch sollten für Tavernen- und Schenkwirte 16 Klassen gebildet und hierbei der Verbrauch an Getränken und der weitere Konsum in angemessene Berücksichtigung gezogen werden¹⁾.

Einen abermals veränderten Modus brachte das Gesetz vom 11. April 1880. Dasselbe hob die bisher bestandene Steuerfreiheit der Wirte für ihr Einkommen auf. Ausser der direkten Steuer hatten sie ferner bei erstmaliger Errichtung neben der Beschlussexte und ebenso für die jährliche Festsetzung eine Patenttaxe zu Händen des Staates zu zahlen.

	Patenttaxe	Erneuerungstaxe
Für Tavernenwirtschaften	80	40
Schenkwirtschaften	60	30
Konditoreien	40	20

Der Salzpreis betrug vom 10. Juni 1807 bis 1825 5 kr., von da ab 4 kr., seit dem Dekret vom 9. April 1831 3 kr. = 7¹/₄ Cts., seit Gesetz vom 19. Januar 1852 8 Rp., und endlich seit der Verordnung vom 6. April 1867 6 Rp. pro Pfund.

Die Hundesteuer wurde durch Dekret vom 21. Dezember 1812 geschaffen; sie betrug 2 fl. pro Jahr, wovon ¹/₃ in die Municipalitätskasse fiel; durch Dekret vom 10. Januar 1816 wurde die Abgabe auf die Hälfte herabgesetzt. Der Ertrag, durchschnittlich 1300 fl., wurde zu einem Fonds zurückgelegt, der am 24. März 1831 auf 17.224 fl. angewachsen war. Infolge des Ueberhandnehmens der Hundswut wurde durch Gesetz vom 14. Mai 1876 die Abgabe für jeden über 3 Monate alten Hund von 4 Fr. auf 10 Fr. erhöht; wer

	1847	1858
¹⁾ Es zahlte der Schenkwirt . . .	8—60 fl.	17—127 Fr.
Tavernenwirt . . .	16—100	34—212
Bierwirte überdies . . .	40—100	85—212
nach Gesetz vom 2. Dezember 1861	40—200	

mehrere Hunde hält, hat für jeden weiteren eine Abgabe von 15 Fr. zu bezahlen. Die Lösung eines Hundezeichens kostet 1 Fr. Die Einnahme fällt zur Hälfte in die Staatskasse, zur Hälfte in die Gemeindekasse. Bei der Volksabstimmung wurde das Gesetz mit 10,373 gegen 4113 Stimmen angenommen.

Die Erbschaftssteuer, die man aus der Helvetik übernommen hatte, wurde zum erstenmal durch Dekret vom 9. Mai 1811 modifiziert; dasselbe differenzierte zwischen Erbschaften und Vermächtnissen. Für erstere blieb die bisherige Besteuerungsweise nach Verwandtschaftsgraden, für letztere wurden generell 3% vorgeschrieben (ausgenommen blieben wieder die Vermächtnisse zum Besten öffentlicher Anstalten und Armen). Durch Dekret vom 6. Mai 1813 wurde die Vermächtnissteuer weiter spezialisiert. Sie betrug fortan 5%, wenn die Vermächtnisse an Personen fielen, welche ohne Testament nicht zu erben gehabt hätten, 3%, wenn sie an erberechtigte Personen erteilt waren; diese 3% werden nur von dem Teil erhoben, um den das Vermächtnis die Quote übersteigt, die dem Erben ab intestato zugefallen wäre. Für diese Quote gilt die Erbschaftssteuer nach Verwandtschaftsgraden. Das Dekret vom 26. Juni 1833 schuf einige Kontrollen. So haben sich die Friedensrichter jedesmal zu erkundigen, ob keine Erbschaftsfälle vorgekommen sind, widrigenfalls sie ihre Bezugsprovision verlieren. Das Gesetz vom 23. Mai 1850 erhöhte die Erbschaftssteuer und setzte die Vermächtnissteuer von 5 auf 6%, führte auch für Erben und Vermächtnisnehmer eine Progression nach der Höhe der Erbportionen ein.

Die Handänderungssteuer wurde schon 1803 niedrig bemessen. Sie betrug 1½%. Gleichwohl wurde sie oft nicht gezahlt. Das Dekret vom 6. Juni 1817 machte deshalb den Käufer für die Steuer haftbar; im Jahr 1819 wurde vorgeschrieben, dass wenn innerhalb 6 Wochen nicht Anzeige vom Kauf gemacht wird, Käufer und Verkäufer für jede längere Säumnis wöchentlich ¼% zu zahlen haben. Das Dekret vom 9. Januar 1823 bestimmte¹⁾, dass Trinkgelder, welche mehr als 2½% betragen, eingerechnet werden sollen und gab weitere Vorschriften zur Sicherstellung. Andererseits schuf dasselbe manche Erleichterungen; so fiel die Handänderungssteuer

¹⁾ Durch dieses Dekret wurden die Handänderungs- und Stempelabgabe auf 10 Jahre verwilligt, nachdem ein Jahr vorher der Regierungsantrag auf dauernde Bewilligung vom Grossen Rat verworfen worden war (Sitzung vom 5. Juni 1822).

fortan weg bei Pfandüberlassungen und Einhändigungen ab seiten zahlungsunvermögender Schuldner gegen ihre Gläubiger, ferner wenn der frühere Besitzer die veräusserten Liegenschaften innerhalb dreier Jahre um den nämlichen Preis wieder an sich zieht, endlich bei teilweiser Abtretung des Anteilhaberrechts an einem unverteilten Gute von einem Mitbesitzer an die übrigen: in den Fällen, in denen der Wert des Vermächtnisses oder der Schenkung den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt; bei Schenkung der Herrschaft oder der Meister an Angestellte oder Dienstboten, die wenigstens 1 Jahr im Dienste waren, für die Schenkung bis zu 400 fl. Schon oben wurde erwähnt, dass die 1830er Bewegung zu einer Herabsetzung von 1 $\frac{1}{2}$ % auf $\frac{3}{4}$ %, die 1848er Bewegung zu einer solchen auf $\frac{5}{12}$, bezw. $\frac{4}{10}$ führte. Das Gesetz vom 1. Juni 1863 brachte sodann auch noch die Beseitigung der Siegeltaxen bei amtlichen Teilungen, Waisenrechnungen und amtlichen Inventuren über das Waisenvermögen.

Auch die Stempelabgabe nimmt nur einen mässigen Raum im Abgabewesen ein. Das Dekret vom 10. Mai 1806 liess die Visa-gebühren von Schuldobligationen, so über 400 fl. lauteten, fallen; damit war der Stempel überwiegend ein Formatstempel geworden. Im Jahr 1823 kamen als stempelpflichtig neu hinzu die Spielkarten (Tarok 8 kr., französische und deutsche Karten 4 kr.). Empfangsbescheinigungen (mit Ausschluss der Zinsquittungen) wurden erst von 20 fl. an (bisher 10 fl.) stempelpflichtig.

Die Hausierordnung vom 3. März 1820 wurde durch Gesetz vom 4. April 1843 ersetzt. Die Marktgebühren betragen danach für Angehörige anderer Kantone 2—10 fl., für Ausländer 4—20 fl.; die Hausiergebühren 3—15, bezw. 2—6 fl. Neuregelungen erfolgten durch Gesetz vom 11. März 1862 und 11. April 1880.

Das Jagdpatent kostete nach dem Dekret vom 5. August 1805 mit Hunden 2 Nthlr., ohne Hunde 1 Nthlr., nach der Verordnung vom 11. August 1832 1, 2, 3 Thlr., je nachdem die Jagd ohne Hund, mit Stell- oder Laufhund oder mit beiden betrieben wurde. Das Jagdgesetz vom 17. Brachmonat 1833 verlangte für die Frühjahrs(Schnepfen)-jagd 4 fl., Herbstjagd 8 fl. und für jeden Hund ohne Einrechnung des ersten 2 fl. Das Gesetz vom 3. Juni 1862 fixierte die Abgabe auf 10 und 25 Fr. und auf 8 Fr. für jeden Hund.

Die Militärsteuer war schon in dem Militärorganisationsgesetz vom 8. Mai 1811 vorgesehen. Dieselbe war vorwiegend auf die Dienstbefreiten gelegt. Das Militärorganisationsgesetz vom 9. Ja-

nuar 1818 stellte sich auf einen anderen Standpunkt, es dehnte die Steuer auch auf diejenigen aus, welche gar nicht mehr dienstpflichtig waren. Alle Kantonsbürger, auch Geistliche und mit Niederlassungsbewilligung im Kanton Angesessene bezahlten vom 20. bis zum 60. Jahr jährlich 40 kr., für Landesabwesende hatten die Gemeinderäte vorzuschüssen; befreit blieben nur die Almosengenössigen und wirklich Dienstthuende. Analoges Inhalt hatte das Gesetz vom 8. Juni 1825. Das Dekret vom 9. April 1831 kehrte wieder zu dem früheren Standpunkt zurück und schränkte die Militärsteuer auf die Wehrpflichtigen und das wehrpflichtige Alter ein. Der Ertrag der Militärsteuer war infolge dieser Einschränkung nur noch $\frac{1}{3}$ des früheren.

Gemeindesteuer.

Das Gemeindewesen des Kantons ¹⁾ ist ein sehr verwickeltes; noch in den 60er Jahren zählte man nicht weniger als 11 bis 12 Gemeindearten. Infolge dessen ist auch das Steuerwesen ein sehr zersplittertes und unübersichtliches für die ältere Zeit.

Das Gemeindegesetz vom 17. Juni 1803 spricht von einer Steuerbewilligung, kennt aber keinen Steuergrundsatz. In einem Reglement über Handhabung der niederen Polizei vom 17. Mai 1808 ist von eventuellen Armenanlagen die Rede, aber auch nichts weiter bemerkt, als dass die Bürger, die ihren Beitrag nicht in Geld abführen können oder wollen, dafür auch Viktualien, Kleidungsstücke und andere solche Bedürfnisse liefern dürfen.

Nach der Armenordnung vom 8. Brachmonat 1819, welche das Armenwesen den Kirchgemeinden in erster Linie zuweist, können die Kirchgemeinden Kirchsteuern erheben, sie werden ohne Rücksicht auf die Heimat entrichtet am Aufenthaltsort. Wenn die Ortsgemeinde dem Kirchspiel beispringt, so sind bei den Anlagen „nach gewohntem Steuerfuss“ nicht allein die Haushaltung führenden Bürger, sondern auch verbürgerte Kostgänger zu besteuern. Soweit dieselben auf Grundbesitz oder Erwerb verteilt werden, sind die Pflichtigen da zu besteuern, wo Grundeigentum oder Gewerbe sich befindet. Für Naturalanlagen ist der Ertrag der angeblühten Aecker der Gemeindeinwohner als Repartitionsmassstab anzunehmen und daher dem

¹⁾ Sulzberger, Das Gemeindewesen des Kantons Thurgau bei M. Wirth, Statistik der Schweiz II. S. 410.

Bezug entweder nach billiger Güterklassifikation oder gleich in der Ernte zu bestimmten Teilen des Ertrags stattzugeben. Immer sind indes die Naturalbeiträge dem gewöhnlichen Steuerfuss anzugleichen. Vom beweglichen Kapitalvermögen ist zu Armenanlagen an die Heimat zu steuern. Ebenso wird an die Heimat gesteuert für ausserordentliche Kirchspielskollekten.

Nach der Armenordnung vom 18. Dezember 1833 waren etwaige Steuern zur Hälfte von dem Kirchspiel, zur anderen Hälfte von der politischen Ortsgemeinde zu decken. Die Anlagen der letzteren bestimmten sich nach den Normen der Munizipalsteuer (siehe unten S. 291).

Genauere Bestimmungen über die Steueranlage finden wir bei den evangelischen und katholischen Grossratskollegien. Nach dem Dekret vom 5. Brachmonat 1822 waren für die beständig fortlaufenden Bedürfnisse der örtlichen evangelischen Kirchen- und Schulanstalten die Steuern zu $\frac{2}{3}$ auf die Haushaltungen, zu $\frac{1}{3}$ auf das Vermögen zu legen. Bei ausserordentlichen Bedürfnissen sollten sich die Beitragspflichtigen über das Verhältnis zwischen Haushalt und Vermögen nach Massgabe der Lokalumstände verständigen, jedoch war in diesem Fall bei Bestimmung des auf die Haushaltungen zu legenden Anteils zugleich der vom Kapitalvermögen unabhängige Erwerb in Anschlag zu bringen und zwar bei richterlichem Anspruch durch das Mittel der Feststellung eines angemessenen Minimums und Maximums für das Betreffnis der einzelnen Haushaltungen und daheriger Einteilung der letzteren in mehrere Klassen. Ganz analog lautete das Dekret des katholischen Klein- und Grossrats vom 6. Juni 1827, nur war darin noch ausgesprochen, dass abwesende Anteilhaber an Kirchen- und Schulanstalten für die laufenden Bedürfnisse frei, für die ausserordentlichen Bedürfnisse aber beitragspflichtig sind und zwar wie jede Haushaltung (also ohne Rücksicht auf das Vermögen), ohne dass ihnen jedoch Frohnen angerechnet werden. Ist einer Anteilhaber an mehreren Kirchen und Schulen, ohne in den betreffenden Gemeinden zu wohnen, so wird sein Betreffnis nach der Zahl der übrigen Anteilhaberrechte vermindert, er zahlt also z. B. nur $\frac{1}{2}$, wenn er 2 Rechte hat. Wohnt er in einer bezüglichen Gemeinde, so zahlt er in dieser voll, in den übrigen wie vorher.

Nach einem Dekret des katholischen Grossratskollegiums über die Beitragsleistungen an die kirchlichen Bedürfnisse vom 19. De-

zember 1838 waren die Steuern zur Hälfte auf die Haushaltungen, zur Hälfte auf das Vermögen zu verteilen. Für Bauten, Stiftung neuer Fonds oder Aeufnung bestehender und sonstiger ausserordentlicher Bedürfnisse hatten wiederum die abwesenden Kirchbürger beizutragen. Wer mehrere Kirchbürgerrechte besass, in keiner der bezüglichen Gemeinden aber wohnte, bezahlte jedesmal nur die Hälfte; falls er in einer wohnte, so war er da, wo er sich aufhielt, den übrigen anwesenden Bürgern in jeder Beziehung gleich zu halten; an die nicht bewohnten Gemeinden hatte er für die aussergewöhnlichen Auslagen stets nur die Hälfte von dem zu zahlen, was er gezahlt hätte, wenn er dort gewohnt hätte. Die Ansassen waren zu allen Frohndiensten für kirchliche Bauten und Reparaturen gleich den Bürgern verbunden, überdies konnten sie zu einem Kultusbeitrag von 1—4 fl. angehalten werden.

Durch Dekret vom 25. Juni 1835 wurden endlich auch für die Beitragspflicht an die Orts- und Municipalausgaben gesetzliche Bestimmungen geschaffen:

Die Deckung der Ortsgemeindeausgaben geschieht, insoweit sie nicht aus den Gemeindeeinkünften, welche bisher zu ähnlichen Zwecken bestimmt waren, bestritten werden können, im gleichen Verhältnis durch die Beitragspflichtigen nach folgendem Massstabe: a) Die Ausgaben für Tag- und Nachtwachen ausschliesslich durch die Haushaltungen. Einzelne Ortschaften jedoch, welche von der Tag- und Nachtwache der Ortsgemeinde keinen Genuss haben und darum eine solche für sich selbst halten, sind von dem Beitrag an die Unkosten der ersteren befreit. b) Die Ausgaben für den Unterhalt der den Ortsgemeinden eigentümlich angehörenden Brunnen und Wasserleitungen — von welchen Unkosten jedoch einzelne Ortschaften und Höfe, welche von den Brunnen und Wasserleitungen der Ortsgemeinde keinen Genuss haben, und darum solche für sich selbst halten, befreit sind —, und c) jene für den Bau und Unterhalt der sie betreffenden Strassen, der auf denselben befindlichen Brücken und Dohlen, für die Anschaffung und den Unterhalt des benötigten Strassengeschirrs, die Anschaffung des Materials und die allfällige Abtretung von Land behufs des Strassenbaus, werden in Absicht auf die dabei stattfindenden Barauslagen auf das Vermögen jedoch so verlegt, dass an dem Katasterwert des verschuldeten Eigentums die Hälfte der darauf haftenden Passiva abgezogen werden kann, die Gemeindegüter nach ihrem Katasterwert mit inbegriffen. An

die Entschädigung für Abtretung von Land zum Strassenbau haben die Güterbesitzer ausschliesslich da beizutragen, wo die Güter gelegen sind. d) Die Ausgaben für den Unterhalt der Feuerlöschgerätschaften, soweit ihre Anschaffung den Ortsgemeinden obliegt, sowie für die Wassersammler werden nach dem Brandassekuranzkataster auf die Häuserbesitzer verlegt. e) Die Ausgaben für Holz- und Feldwachen werden nach Verhältnis des Grundbesitzes getragen. Diese Beiträge sind nach dem obbezeichneten Massstabe von den Gemeindeverwaltungsbehörden auf die Beitragspflichtigen zu verlegen. Es bleibt jedoch den Gemeinden unbenommen, sich mit den Ansassen über die Beiträge an die örtlichen Bedürfnisse mittels eines bestimmten jährlichen Ansassengeldes und besonders an denjenigen Orten zu verständigen, wo dieselben aus dem Fonds der Gemeinde bestritten werden.

Die Municipalauslagen werden auf folgende Weise gedeckt:

a) Die Ausgaben für die Besoldung des Gemeinderates, für dessen Sekretär und Weibel, sowie für die weiteren amtlichen Bedürfnisse dieser Behörde. b) Die Polizeiausgaben für Verpflegung, Beherbergung und Transport der Armen. c) Die Ausgaben für den Zehrpfeinig. d) Die Ausgaben für Anschaffung von Montur- und Armaturstücken für unvermöglige Wehrpflichtige, und e) die Barauslagen für den Bau und Unterhalt der ihnen angewiesenen Abschnitte der Land- und Heerstrassen und der auf denselben befindlichen Brücken und Dohlen, soweit letztere nicht dem Staate obliegen: für die Anschaffung und den Unterhalt des nötigen Strassengeschirrs; für die Anschaffung des Materials und die abfällige Entschädigung für die Abtretung von Land behufs des Strassenbaus: — diese in litt. e genannten Auslagen nach Abzug der allfälligen Weggeldseinnahmen, — werden auf das Vermögen verlegt in der Meinung, dass an dem Katasterwert des verschuldeten Eigentums die Hälfte der darauf haftenden Schulden abgezogen werden kann. f) Die Auslagen für die Feuerschau und die Unterhaltung der Löschgerätschaften, soweit die Anschaffung der letzteren nach Vorschrift der Feuerordnung den Municipalgemeinden obliegt, werden nach dem Brandassekuranzkataster auf die Häuserbesitzer verteilt.

Die Einquartierung ist ihrer Natur nach eine auf die Haushaltungen fallende, und nach dem Massstabe der bei denselben zur gehörigen Verpflegung, sowie zur Beherbergung der Mannschaft vorhandenen Mittel, unter sie zu verteilende Last. Zu dem Ende werden

zahlreiche Bürgerschaften in mehrere Klassen abgeteilt, so dass, wenn es Haushaltungen der 1. Klasse 2 Mann trifft, diejenige der 2. Klasse 1 Mann, wenn es der 1. Klasse 3 trifft, diese 2 Mann und diejenige der 3. Klasse 1 Mann zu übernehmen haben u. s. w., mit den sich selbst ergebenden Ausnahmen, die nach ihren Umständen keiner anderen Klasse füglich gleichgestellt werden können. Jedoch können Personen, welche Vermögen oder Erwerb besitzen, ohne jedoch eigenen Rauch zu führen, für einen solchen Geldbeitrag an die ergehenden Extrakosten oder an die Entschädigung einzelner überlasteter Quartierträger belangt werden, welcher mit den Kosten der Verpflegung von soviel Mann, als es ihnen bei einer auch auf sie ausgedehnten Abtheilung würde getroffen haben, im Verhältnis steht. Diejenigen Haushaltungen sind indessen nach Möglichkeit schonend zu berücksichtigen, in denen sich milizpflichtige Söhne befinden, welche an den gewöhnlichen Uebungen auf den Exerzierplätzen teilnehmen müssen. Dieser Massstab findet jedoch für Unkosten bei ausserordentlichen Einquartierungen, Truppendurchzügen und Requisitionen keine Anwendung, und es bleiben für solche Fälle besondere Verfügungen vorbehalten.

Die Ausgaben für Errichtung neuer Brunnen, Wasserleitungen und Wassersammler, für Anschaffung neuer Feuerlöschgerätschaften werden zur Hälfte nach dem Brandassekuranzkataster auf die Häuserbesitzer, ohne Rücksicht auf die darauf haftenden Schulden, zur anderen Hälfte aber auf das Vermögen verlegt, das verschuldete Eigentum inbegriffen, jedoch nach Abzug der Hälfte der darauf haftenden Passiven. An diese im vorstehenden Paragraphen benannten Ausgaben sind die Ansassen nur insofern beitragspflichtig, als sie eigene Häuser besitzen, und zwar nur nach dem Werte der assekurierten Summe; hingegen haben sie die Frohnen gleich den anderen Bürgern zu leisten. Die Munizipalauslagen werden von den betreffenden Gemeinderäten auf die Beitragspflichtigen verlegt. Alle Arbeiten und Frohnen an Brunnen, Wasserleitungen, Wassersammlern, sowie an Strassenbauten überhaupt werden nach dem Strassenbaureglement sowohl in Bezug auf den Bau, als ihre Unterhaltung geleistet. Streitigkeiten über den Ansatz der Orts- und Munizipalgemeindebeiträge sind von dem Zivilrichter zu beurteilen (§ 213 der Verfassung), insofern die Parteien nicht vorziehen, dieselben schiedsrichterlich austragen zu lassen.

Das Gesetz über das Gemeindesteuerwesen vom 7. De-

zember 1858. Die bisherigen steuerlichen Ordnungen stiessen auf Schwierigkeiten ¹⁾. Die Zuseheidung der Steuer in den steuerlichen Dekreten halb auf das Vermögen, halb auf die Haushaltungen erwies sich hart, besonders wenn es sich um ausserordentliche Ausgaben, wie Neubauten, Fondsäufnungen u. dgl. handelte. Auch die Ansassen klagten über die Schulansassen- und Kultustaxen. Der Beizug der auswärts wohnenden Bürger zu gewissen Kirchen-, Schul- und Armenausgaben erwies sich im Vollzug schwierig und führte zu Konflikten mit den übrigen Kantonen und den dort befindlichen und dort steuernden Bürgern, bis von Bundeswegen 1855 in bekannter Weise eingeschritten wurde. Auch wurde beanstandet, dass das Staatssteuergesetz die Schulden des Steuerpflichtigen abziehen lasse, wogegen das Gemeindesteuergesetz nur für die Hälfte dies gestattete. Das neue Gesetz löste diese Misslichkeiten, indem es im Steuerwesen möglichst das Territorialprinzip zu Grund legt. ²⁾ der Hypothekenschulden statt der Hälfte Schulden abziehen lässt und für alle Steuern gleichartige Normen aufstellt.

An indirekten Abgaben beziehen die Gemeinden die halbe Hundesteuer.

¹⁾ Botschaft des Regierungsräts an den Grossen Rat vom 28. Mai 1856 (Staatsarchiv).

St. Gallen¹⁾.

Die Zeit von 1803—10.

Die Steuergeschichte des Kantons St. Gallen von seiner Entstehung (1803) an bis heute ist — eine Leidensgeschichte. Der Kanton hat schon etwas grössere Verhältnisse, der Einzelne steht dem Gemeinwesen nicht so nahe, wie in den kleineren Kantonen. Dazu kommt, dass das Staatswesen aus verschiedenen Landschaften erst neu zusammengesetzt worden ist und längere Zeit brauchte, bis die einzelnen Teile sich eng aneinander schlossen. Es ist bekannt, wie die Rheinthaler, Sarganser, Uznacher u. s. w. noch 1814 ernstlich an Lostrennung dachten²⁾. Der konfessionelle Hader war auch nicht geeignet, einen lebendigen Gemeingeist und grosse Opferfreudigkeit erwachsen zu lassen.

Der neue Staat musste gleich mit der Steuer kräftig einsetzen; zwar stand ihm das grosse Kloostergut zu Gebote³⁾, aber dieses und die sonstigen Hilfsquellen reichten nicht aus, um die ausserordentlichen Bedürfnisse zu bestreiten, zumal auch die Regalien, besonders das Salzregal, erst organisiert und ertragsflüssig gemacht werden mussten und bei manchen Abgaben auch erhebliche Erleichterungen gewährt worden waren⁴⁾. Für die Jahre 1803 und 1804 wurde

¹⁾ 2019 qkm.; 92 politische Gemeinden; 1888 228,316 Einwohner; 1880 gehörten 32,6% der Urproduktion an.

²⁾ Henne Amrhyn, Geschichte des Schweizervolkes III. S. 208.

³⁾ Freilich seit 1805 nur teilweise, indem dasselbe in ein kirchliches und in ein souveränes Gut geteilt wurde; nur letzteres stand fortan dem Staat zu.

⁴⁾ Die Botschaft vom 25. Mai 1805 konstatiert dies ausdrücklich; vermutlich ist an den Wegfall vieler helvetischer und an die Erleichterung grundherrlicher Abgaben gedacht.

eine Vermögenssteuer von je 2. pro 1805 von 4⁰‰, pro 1806 von 2⁰‰, pro 1807 und 1808 von je 2¹/₂ 0‰ verlangt¹⁾; das Kirchen-, Schul- und Armengut blieb steuerfrei; der Bezug war ausschliesslich den Gemeinden überlassen, welche dafür 1⁰‰ Vergütung erhielten. Innerhalb der Gemeinden bestand das System der Selbstschätzung. Die „Tranksteuergebühren und Wirtsbewilligungen“ wurden in Patente umgewandelt und hierfür Klassen von 14—150 Fr. gebildet²⁾. Der Haushalt hatte im ersten Jahre (10. März 1803 bis Ende März 1804) folgende Einnahmen:

Kapitalien	6.488 fl.
Zinsen	11.258
Domänen	65.782
Kloster	11.006
Güterverkauf	16.714
Grundzinse und Zehnten . . .	107.515
Weggeld	6.231
Strassen und Brücken	395
Zoll	10.577
Post	1.049
Salzkaese	39
Besoldungsrückstände	1.100
Militärkonto	463
Judicialkonto	2.822
Verschiedenes	4.131
Kriegssteuer	27.931
Staatssteuer 2 ⁰ ‰	54.934
	<hr/>
	328.442

Die Wirtschaftspatente sind in der Rechnung 18045 mit 13.187 fl. aufgeführt. Das Ergebnis der Staatssteuer und Kriegssteuer pro 1803—8 war folgendes:

	Staatssteuer	Kriegssteuer
1803 4	54.934	27.931
1804 5	64.233	—
1805 6	128.172	15.588
1806 7	67.716	40.780
1807 8	81.581	—
1808 9	75.062	—
1809 10	147	112.278.

¹⁾ Gesetz vom 23. Juni 1803, 18. Mai 1804; 25. Mai 1805; 13. Mai 1806; 15. Mai 1807.

²⁾ Gesetz vom 25. Juni 1803.

Dadurch, dass in dem einzelnen Ertrag immer zugleich sehr verschieden grosse Reste früherer Jahre stecken, ist das Bild ein unklares. Fügt man aus den verschiedenen Jahresrechnungen die Reste zu dem Erhebungsjahr, in welchem sie hätten eingehen sollen, so ist das Ergebnis der Staatssteuer folgendes:

1803	2 ‰		64,780
1804	2		63,344
1805	4	121,119; auf 2 ‰ red.	60,559
1806	2		58,606
1807	2 1/2 ‰	72,024; auf 2 ‰ red.	57,620
1808	2 1/2	71,873; auf 2 ‰ red.	57,499

Die unrichtige Versteuerung überschritt alles Mass; das Steuerkapital betrug anfangs ca. 32 Mill., später ca. 29 Mill. fl., eine Summe, die fast allein vom Gebäudewert erreicht wurde ¹⁾.

Das Resultat war, abgesehen von der Unrichtigkeit an sich, auch fortwährend schlechter geworden; die Verwaltung hatte Grund, immer skeptischer zu werden. Die Botschaft vom 25. Mai 1805 sieht noch in der Vermögenssteuer „die natürlichste und verhältnismässigste aller Arten von Abgaben“ zur Ersetzung des Abgangs der Staatseinkünfte. 1806 dagegen fühlt sich der Kleine Rat bereits verpflichtet, dem Grossen Rat strengere Vorschriften zu unterbreiten, „damit nicht der redliche Bürger das Opfer seines gewissenlosen Mitbürgers werde“. Den Gemeinderäten wird die Vergütung von 1 ‰ nur für den Fall „rechtlich vollzogener Erhebung“ zugesichert, „Sollte ferner der Kleine Rat von einer vorgegangenen unrichtigen Vermögensversteuerung in irgend einer Gemeinde Kenntnis erhalten, so ist er befugt, das Steuerregister einer solchen Gemeinde abzufordern, die fehlbar Erfundenen zur Entrichtung des Zehnfachen des dem Staate vorenthaltenen Steuerbetrags anzuhalten und dieselben darüberhin nach waltenden Umständen dem kompetierlichen Richter zu angemessener Bestrafung anzuleiten“ ²⁾. Wie wenig der Erlass fruchtete, zeigen obige Zahlen.

Die Regierung schlug dem Grossen Rat ein neues „zuverlässigeres“ Steuersystem vor. Die allgemeine Vermögenssteuer, sagt eine Botschaft ³⁾, ist an sich vorzüglich, „wenn alle Kantonsbewohner sich

¹⁾ Die Schätzung der Gebäudeassekuranz betrug 1814 25,047,452 fl.; 1815 25,244,315 fl.

²⁾ Grossrätliches Dekret vom 13. Mai 1806.

³⁾ 10. Dezember 1808 (Staatsarchiv).

zu einer unbefangenen Berücksichtigung der Geringheit ihrer Lasten und eben deshalb zu redlichen Vermögensangaben entschlossen; die dem Bezug unmittelbar vorgesetzten Behörden aber mit Beiseitsetzung alles kleinlichen Lokalinteresses mehr Ernst und Nachdruck zu vollständiger Besteuerung ihrer Gemeinden anwenden, wenn endlich alle Beamten und obrigkeitlichen Personen durch ihren Einfluss, Beispiel und wohl anzubringende Vorstellungen zu diesem heilsamen Zweck mitwirken wollten¹⁾. Allein an diesem „wenn“ lag es eben. Das neue System war folgendes: Bei allen Liegenschaften fällt der Abzug der unterpfändlichen Schulden weg; vom Gebäudewert sind $1\frac{1}{2}\%$, vom Bodenwert $2\frac{1}{2}\%$ zu entrichten; die bereits vorhandenen Kataster sollen berichtigt und ergänzt werden. Alles übrige Vermögen (Kapitalien, Gewerbevermögen etc.), von dem sämtliche Schulden in Abzug kommen dürfen, steuert $1\frac{1}{2}\%$. Für diesen Teil gilt Selbstschätzung; bei Verdacht unredlicher Versteuerung kann nach dem Tode gerichtliche Inventarisierung durch den Kleinen Rat angeordnet werden. Als Strafe ist das Fünffache der unterschlagenen Steuer vorgeschrieben¹⁾.

Die Steuer war vom theoretischen Gesichtspunkte ein Rückschritt, aber für den Steuerertrag sicherer. Der Grosse Rat lehnte 11. Mai 1808 den Vorschlag ab und lud die Regierung ein, „eine auf alles Vermögen der Kantonsbürger gleich berechnete, auf Recht und Billigkeit sich gründende Vermögenssteuer“ vorzuschlagen. Die Regierung erachtete einen solchen zur Zeit unmöglich.

Uebergang zur Repartition 1810.

Wenn ein Steuerwesen morsch und faul ist, dann ist der gewöhnliche Ausweg die Repartierung oder Kontingentierung. Man sichert sich auf diese Weise wenigstens eine bestimmte Einnahme. Dazu ging man in St. Gallen über. Es wurde der damalige Vermögensstand zu Grunde gelegt; die Gemeinderäte sollten ihr Kontingent auf Grundeigentum, Kapital und übriges Vermögen, sowie auch auf Gewerbe und Verkehr ihrer Gemeindebewohner unter Beziehung der Gemeindegüter weiter verteilen. Zugleich setzte man bei den indirekten Steuern ein; man schuf eine Stempelabgabe und modifizierte die Getränkesteuer, indem fortan dieselbe nach dem Kleinverkauf

¹⁾ Botschaft vom 29. April 1808 (Staatsarchiv).

(5%) bemessen werden sollte, aber so, dass die Wirte von Schatzungskommissionen nach Verhältnis ihres Absatzes zu taxieren waren (Minimum 11 fl.)¹⁾; 1811 wurde zur Schonung des Wildes auch noch eine Jagdpatentabgabe von 4—16 Fr. hinzugefügt²⁾.

Die direkte Steuer, die zur Repartition gelangte, war

pro 1810	auf 66,000 fl.
1811	80,000
1812	60,000
1813	70,000 und 60,000 ausserordentl. Vermögenssteuer.

festgesetzt.

Gescheiterter Reformversuch 1815.

Dass die Repartition nur ein Notbehelf, aber keine Heilung des Uebels sei, darüber war man sich klar, es wurde auch ein Finanzgesetz stets im Auge behalten, aber wegen der gedrückten Lage aller Geschäfte vertagt. Durch Botschaft vom 14. Dezember 1815 wurde nun dem Grossen Rat der Entwurf eines solchen vorgelegt. „Sichtbar und mit schnellen Schritten, sagt die Botschaft, haben die üblen Folgen des mangelhaften Systems nun von Jahr zu Jahr mehr um sich gegriffen, und die Erfahrung der letzten Tage hat auf das überzeugendste dargethan, dass es hohe Zeit ist, diesem an dem Wohle unseres Kantons nagenden Krebs endlich einmal Schranken zu setzen. — Witwen und Waisen, deren Vermögen zur Beute wurde, flehen um Abhilfe und wenden sich deswegen an Sie, Väter des Vaterlandes, und rufen Ihre Gerechtigkeitsliebe an.“

Der Entwurf stützte sich auf den Bezug unmittelbarer und mittelbarer Abgaben. „Gerne würde, sagt die Botschaft, die Quelle der mittelbaren Abgaben zur Deckung der Staatsbedürfnisse vor allem aus und einzig benutzt worden sein; allein die Schwierigkeiten, welche die Lokalverhältnisse unseres Kantons wegen des Bezugs darbieten, sowie manche andere billige Rücksichten brachten die vollständigste Ueberzeugung hiervon, dass dieses Mittel nicht zureichend wäre.“ Der Entwurf will folgende Abgaben: 1. eine Kapitalsteuer von $1\frac{1}{2}\%$ von allem Reinvermögen, das nicht durch eine andere Steuer getroffen ist, unter Zugrundelegung der Selbsttaxation; 2. die Gebäude

¹⁾ Dekret vom 14. Mai 1810.

²⁾ Dekret vom 9. Mai 1811.

werden nach dem Anschlag der Brandversicherung in Rechnung gebracht und zwar unter Weglassung des 10^oigen durch Gesetz vom 9. Mai 1807 vorgeschriebenen Zuschlags für gewisse Gebäudekategorien: die nicht in der Landesversicherung enthaltenen werden geschätzt. Der Steuerfuss für die Gebäude ist nur $\frac{1}{2}$ 0/0; 3. der Grund und Boden wird nach dem Ertrag besteuert; es sollen die Anlagetaxen der einzelnen Gutsbesitzer von 10 Btz. bis 66 fl., die der Gemeinden bis 250 fl. gestellt werden können; 4. Handels- und Gewerbeabgaben in Form eines weitläufigen Patenttarifs. Zu diesen waren gefügt die bisherigen indirekten Steuern: die Kleinverkaufsabgabe für Getränke, der Stempel, die Jagdpatentgebühr; neu war eine Lotteriebertrag von 2^o seitens der Unternehmer.

Der Entwurf wurde, obwohl das Resultat einer gemeinsamen Beratung der Regierung mit einer Grossratskommission, vom Grossen Rat verworfen.

Kleinere Reformversuche.

Seit dem 24. Mai 1813 hatte man keine direkte Steuer verordnet. Als im Jahre 1815 eine solche von 3^o und zugleich eine ausserordentliche Kriegssteuer von 260.000 Schw. Fr. nötig wurde, sah man von der Repartierung ab. Den Gemeinderäten wurde Auftrag gegeben, die Steuerregister neu herzustellen. Die Selbsttaxation der Pflichtigen erfolgte bei Gewissen- und Bürgerpflicht; der Entwurf hatte die Fatierung in eine feierliche, eidesstattliche Form vor den Steuerbeamten kleiden, allerdings dann 10^o. Irrtum zugute halten wollen, allein der Grosse Rat lehnte diese scharfe Bestimmung ab. Bei Verdacht sollte die Regierung eine Untersuchung veranstalten und durfte in den Vermögenszustand des Beschuldigten oder bei Sterbefall in die Hinterlassenschaft Einsicht verlangen und ausser dem Hinterzogenen noch eine Strafe vom 4- bis zum 10fachen verhängen. Für die Vergangenheit wurde Amnestie erteilt. Was zum steuerpflichtigen Vermögen gehörte, wurde etwas näher erläutert: Grundstücke und Gebäude, die im Kanton gelegen, alles bewegliche Vermögen, das in und ausser dem Kanton sich befand; die liegenden Güter Auswärtiger waren nach ihrem vollen Wert, also ohne Schuldenabzug, zu versteuern ¹⁾.

Es scheint nicht, dass die grössere Strenge viel gefruchtet hat,

¹⁾ Dekret vom 22. April 1815.

denn im Jahr 1816 griff man wieder zur Repartierung von 100,000 fl. Man suchte aber eine bessere Grundlage für die Verteilung zu erhalten, indem man zum erstenmal die Gemeindeautonomie auf diesem Gebiete etwas einschränkte. Die Revision der Staats- und Gemeindesteuerregister wurde einer Kommission übertragen, welche aus dem Bezirksstatthalter, einem vom Kleinen Rat aus den Bürgern des nämlichen Bezirks ihm beigesellten Adjunkt, dem Kreisamann des betreffenden Kreises und zwei Gemeinderatsmitgliedern der betreffenden politischen Gemeinde bestand. Sie hatten bei Ehre und Treue den Vermögenszustand eines jeden steuerpflichtigen Bewohners der Gemeinde, des Gemeindeguts, den Wert der Liegenschaften fremder Güterbesitzer festzustellen, bei wenig vermöglichen Witwen und Waisen begünstigende Rücksicht walten zu lassen. Wer sich zu hoch angelegt glaubte, konnte sich bei dem Bezirksstatthalter durch Eidesgelübde, dass er weniger Vermögen besitze, befreien. Nachdem so das Vermögen einer jeden Gemeinde festgestellt war, sollte noch eine eigens bestimmte Zentralkommission das Verhältnis der Gemeinden untereinander abwägen und den Repartitionsfuss endgültig festsetzen. Zugleich wird zum erstenmal auch der Beizug des unfundierten Einkommens ins Auge gefasst. Künstler, Gewerbsleute und Professionisten sollen im Verhältnis ihres Gewerbes und Verdienstes für einen Steuerbeitrag nach dem Ermessen der Steuerrevisionskommission in die Register aufgenommen werden.

Die indirekten Steuern wurden mit einigen Modifikationen beibehalten ¹⁾, dazu die Handels- und Hausierpatente für Fremde und Niedergelassene gefügt ²⁾.

Diese Ordnung galt für 1817, wo wieder 100,000 fl., und für 1818, wo 70,000 fl. repartiert wurden ³⁾. Der bereits 1816 gemachte Ansatz zum Beizug der unfundierten Einkommen wurde 1818 unter dem Namen Gewerbesteuer weiter ausgebildet. Die praktischen Aerzte, Rechtsanwälte, Künstler, Gewerbsleute und Handwerker hatten nach Massgabe und Verhältnis ihres Berufs, Gewerbes und Verdienstes 30 kr. bis 33 fl. zu entrichten, die Handelsleute, mochten sie

¹⁾ Dekret vom 4. Mai 1816.

²⁾ Die Getränkeabgabe bemass sich nach dem Verbrauch und erfolgte in Form von Klassentaxationen von 11—150 fl.; für ausländische Weine wurden Einfuhrtaxen festgesetzt (3% vom Tischwein, 10% vom Dessertwein, 5—10% vom Brantwein): Stempelabgabe, Jagdpatente (Jäger ohne Hund 6, mit Hund 11 fl.), Lotterietabgabe (2%) waren die übrigen.

³⁾ Dekret vom 25. Juni 1817 und 20. Juni 1818.

Wechselgeschäfte treiben oder Gross- oder Kleinverkäufer sein, ein Handelspatent zu lösen von 11–165 fl. Diese Gewerbesteuer ertrug während ihres Bestandes:

1818 19	1,154 fl.
1819 20	17,798
1820 21	14,434
1821 22	14,477

Scheitern des Gesetzentwurfs von 1819.

Die Regierung machte im Jahre 1819 einen neuen Versuch, das direkte Steuerwesen umzugestalten. Die Botschaft vom 22. Juni 1819 deckt wieder einmal die ganze Morschheit desselben auf. „Seit Anbeginn des Kantons St. Gallen, sagt sie, wurde zur Deckung eines Theils der Staatsausgaben die Vermögenssteuer angewendet und solche auch bisanhin beibehalten. Allein 15jährige Erfahrungen haben bis zur vollsten Ueberzeugung dargethan, dass alle möglichen Versuche, diese Steuer auf eine sichere Grundlage aufzuführen und festzusetzen, an dem Eigennutz des Steuerpflichtigen scheiterten und dass weder Strafandrohungen noch Amnestie, Steuerrevisionen, Taxationen noch Repartitionen das erloschene Pflichtgefühl wieder zu erwecken im stande waren, noch dass gleichförmige Besteuerung dadurch erzielt werden konnte. Schon in den ersten Jahren, als die Steuer unmittelbar auf die Pflichtigen verlegt wurde, verminderte sich der Ertrag dieser Abgabe, ohne bekannte statthafte Ursachen, um ungefähr 7000 fl. Die gegen die Fehlbaren im Jahre 1815 ausgesprochene Amnestie hatte zur Folge, dass der steuerbare Vermögensstand unter 26 Mill. angegeben wurde; und die ausserordentliche im Jahre 1816 angeordnete Revision, Taxation und darauf gegründete Repartition auf die Gemeinden deckte vollends die ganze Blösse und Unzulässigkeit dieses Abgabensystems auf, indem das Ergebnis dieser Massregeln, unerachtet der bindendsten Vorschriften zur Erhaltung des Vermögens jedes einzelnen Steuerpflichtigen, so gar weit hinter aller gemachten Erwartung zurückblieb. Es ergibt sich also aus dem Vorangeführten, dass, aller angewandten Mittel und Bemühungen unerachtet, auf dem Wege der bisherigen Besteuerungsweise weder das gesamte steuerbare Vermögen belangt, noch die Steuerpflichtigen in gleichem Masse betroffen wurden, und dass aus diesen Ursachen auch die Verteilung der Steuerquoten auf die Gemeinden äusserst mangelhaft werden musste — ein Uebelstand, der sich besonders im letzter-

wichenen Jahre durch die auffallendste Ungleichheit in dem Bezuge der Staatssteuer dadurch erprobte; dass für die nämliche Steuer in den Gemeindeanlagen ein Unterschied bis auf 12 kr. auf das Hundert sich ergeben hat. Zugegeben auch, dass der Staat durch die seit einigen Jahren eingeführte Weise, sich für seine Bedürfnisse durch eine Aversalsumme decken zu lassen, um sich gegen den ungewissen Ertrag der personellen Vermögenssteuer zu sichern, auf diesem Pfade seine Staatshaushaltung ungestört fortsetzen könnte, so könnte doch, ohne die Gerechtigkeit, die wir unsern Mitbürgern schuldig sind, zu verletzen, eine Besteuerungsweise nicht länger beibehalten werden, die mit Mängeln und Gebrechen aller Art umgeben ist, welche dem Unredlichen freien Spielraum lässt, sich hinter seinen Eigennutz zu verschanzen und welche den gewissenhaften Bürger nachzahlen lässt, was der Pflichtvergessene dem Staate vorenthaltet; und ebensowenig würde es sich mit dem Besten des Staats vertragen, wenn bei gleichen Pflichten fernerhin noch ungleiche Steueranlagen fürdauern sollten. Zu dem allen und vorzüglich verdient noch der Umstand beherzigt zu werden, dass seit der Berichtigung und Taxation des steuerbaren Vermögens im Jahre 1816 die ersten Zeitumstände, welche unsern Kanton so hart betroffen, grosse Veränderungen in dem Besitzstand der Steuerpflichtigen hervorgebracht haben, Veränderungen, welche nicht bloss dem handelnden Publikum tiefe Wunden geschlagen, sondern sich auch durch den Minderwert der Liegenschaften auf eine furchtbare Weise äusserte.“

Die Regierung griff wieder auf ihren früheren Plan, das Vermögen nach einzelnen Bestandteilen auszumitteln, zurück. Sie suchte zu zeigen, ein wieviel geringerer Steuerfuss gegenüber dem bisherigen (3—4‰) durch richtigere Erfassung des Vermögens notwendig werde. Die Gebäude hätten nach dem Brandassekuranzkataster bei $\frac{1}{2}\text{‰}$ 12,000 fl., die Liegenschaften nach Abzug der Hälfte der darauf versicherten Schulden bei $1\frac{1}{2}\text{‰}$ 28,000 fl. und das übrige Kapital und Vermögen zu $1\frac{1}{2}\text{‰}$ 30,000 fl., in Summa 70,000 fl. ergeben. Allein der Vorschlag wurde vom Grossen Rat nach langer Diskussion verworfen.

Man gab der Regierung Vollmacht, 24,000 fl. aus der Salzkasse zu verwenden und den Salzpreis um 1 Pfg. pro Pfund zu erhöhen. An Vermögenssteuern wurden pro 1819 50,000 fl., pro 1820 40,000 fl. repartiert, die Gewerbesteuer etwas ermässigt; sie war für die eine Klasse 30 kr. bis 20 fl. (statt 33), für die andere 5—85 fl. (statt 11—165).

Die Steuerordnung von 1821.

Da gar keine Aussicht bestand, die Vermögenssteuer auf eine gesündere Basis zu stellen, so scheint die Regierung mehr und mehr die Absicht gehabt zu haben, die Steuer durch Entwicklung der Einkommensteuer zu heben. In der Botschaft vom 26. April 1821 ist der Versuch gemacht, die seit 1818 in dieser Richtung erfolgten Ansätze weiterzubilden. Neben der bisherigen, allerdings etwas modifizierten Gewerbesteuer sollte nun auch der landwirtschaftliche Erwerb („Gütererwerb“) je nach Umfang und Ertrag des Bodens mit einer kleinen Steuer von 30 kr. bis 2 fl. belegt werden. Amtsgelalte, Besoldungen etc. sollten, wenn sie 500 fl. erreichten, 1 fl., von jedem weiteren Hundert 12 kr. mehr entrichten. Allein auch damit drang die Regierung nicht durch; der Kommissionsbericht vom 4. Juni 1821 sagt, die Gewerbesteuer habe die öffentliche Stimmung sehr gegen sich; die Kommission wollte nicht nur nichts von der Ausdehnung derselben wissen, sondern sie verlangte auch die Abschaffung der bisher bestandenen Bruchstücke. Schliesslich einigte man sich dahin, dass alle Einwohner, „welche eine Haushaltung führen oder einen eigenen Gewerbe oder Verkehr treiben und nicht im Fall der Armenunterstützung sich befinden und nicht ein Vermögen von wenigstens 500 fl. zu versteuern haben, einen jedesmal zu bestimmenden Beitrag zu den Staatsausgaben leisten sollen“.

Für die Vermögenssteuer wird der Grundsatz der Repartition neuerdings anerkannt. In den Details sind gegenüber dem Dekret von 1816 manche Aenderungen ersichtlich. Neben den Kirchen-, Schul- und Armengütern sind nun auch Feldgerätschaften der Haushaltungen befreit; eine amtliche Revision aller Steuerregister ist abermals vorgesehen, zwei vom Kleinen Rat bestellte Kommissäre aus jedem Bezirk mit Zuzug von zwei Gemeindegliedern haben sie vorzunehmen; bei Amts- und Eidespflicht sollen sie den Vermögensstand erheben. Die Pflichtigen haben behufs Deklaration persönlich zu erscheinen, wird ihre Angabe für unrichtig gehalten, so werden sie taxiert; durch Eid vor dem Bezirksstatthalter kann diese Taxation angefochten werden. Unrichtige Angabe wird, eventuell auch noch nach dem Tode, mit dem 10fachen gebüsst, davon fällt ²/₃ an den Staat, ¹/₃ an die Armenkasse ¹).

¹) Dekret vom 19. Juni 1821.

ten treten zu lassen. Die Regierung war hiermit nicht einverstanden. Abgesehen von technischen Schwierigkeiten, fand sie es „aussert dem Gebiet der Billigkeit, wenn die Zuflucht zu solchen finanziellen Mitteln genommen werden wollte, wodurch die öffentliche Schuld, die doch auf allen Staatseinwohnern lastet, nur einer Klasse derselben zur Tilgung aufgebürdet würde“¹⁾. Die bisherigen mittelbaren Abgaben wurden getrennt und in gesonderten Dekreten in der Regel jährlich neu bewilligt. Die Stempelabgabe und Jagdpatente, die Patente für fremde Gewerbetreibende, Hausierer²⁾ blieben unverändert; die Lotterieabgabe wurde 1821 um ein weiteres in die Gemeindekasse fließendes Prozent erhöht; die Hundeabgabe wurde durch Beschluss vom 20. Weinmonat 1820 neu hinzugefügt. Wer mehr als 1 Hund hielt, hatte für jeden überzähligen 4 Fr. jährlich in die Armenkasse zu entrichten; nach Gesetz vom 22. Dezember 1825 waren für jeden ersten Hund 2 fl., für jeden weiteren 4 fl. zu zahlen; das Gesetz vom 12. Juni 1832 ermässigte beide Sätze um die Hälfte. Das Salz wurde seit 1825 zu dem gleichmässigen Preise von 4 kr. das Pfd. verkauft, während vorher der Preis nach Entfernungen abgestuft war. Am meisten experimentierte man mit der Getränkesteuer. Man wollte mehr aus ihr heraus schlagen. Das Dekret vom 15. Juni 1821 zerlegte die Getränkeabgabe in das Ungeld vom Kleinverkauf (10% des Verkaufspreises) und in die Konsumgebühr vom ausländischen Sprit und Wein (3—15%); der Bezug war Sache der Gemeinderäte, welche zwei Ungeldner aufstellen sollten und 20% des Bezugs erhielten. Durch Dekret vom 25. Juni 1824 wurde das Ungeld durch Patenttaxen (12 fl. für Pintenwirte und Kleinverkäufer, 18—220 fl. für Tavernenwirte) der Wirte ersetzt und bezüglich der Konsumgebühren ausländischer Getränke das System der Verzollung an Grenzstationen gewählt. Als Grund dieser Aenderung gibt die Botschaft vom 24. Juni 1824 an, dass das Ungeld trotz aller Bemühungen sich nicht bewährt habe; der Ertrag habe nicht das geliefert, was man mit dem System der Patenttaxen erhalten hätte. Bei der neuen Ordnung blieb es auch, nur dass im

Steuerpraxis von Appenzell I.-Rh. hinsichtlich fremder Hypothekarforderungen und auf das Vorgehen Berns hin, welches 15. Juli 1829 die Errichtung von Gültbriefen zu Gunsten auswärtiger Korporationen und Stiftungen verbot.

¹⁾ Botschaft vom 18. Juni 1823 (Staatsarchiv).

²⁾ Das Dekret vom 21. Juni 1822 bezüglich dieses galt ohne zeitliche Beschränkung.

Jahre 1825 die Konsumgebühr bzw. der Zoll für ausländische Getränke aus dem Dekret verschwand, und zwar weil die Stimmung gegen diese Abgabe, die hauptsächlich auf ein paar Bezirken lastete, eine sehr ungünstige war, auch einige Nachbarkantone reklamiert und auf dem Vorort auf ihre Einstellung gedrungen hatten, da sie gegen die Bundesakte verstosse¹⁾. Eine Veränderung in der Auffassung der Getränkesteuer ergab sich mit der Einführung der Einkommen- und Vermögenssteuer; sie galt seit 1832 als Ersatz der Einkommensteuer der Wirte.

Die neue Ordnung bewährte sich finanziell; man hatte den Ertrag gegen früher reichlich verdoppelt.

Ertrag der Getränkeabgabe

(Patente von 11—150 fl.; Einfuhrtaxen von ausländischem Wein).

1816/17	13,384
1817/18	11,762
1818/19	11,072
1819/20	12,396
1820/21	12,591

Ungeld 10% des Verkaufspreises; Konsumgebühr für ausländische Getränke (3—15%).

1821/22	5,872	398
1822/23	21,228	815
1823/24	18,525	1164
1824/25	12,431	722; dazu 5431 Eingangsgebühr.

Patenttaxen (12, bzw. 18—220 fl.).

1825/26	26,342	dazu 9874 fl. Eingangsgebühr.
1826/27	27,078	
1827/28	27,144	
1828/29	26,267	
1829/30	26,397	

Neben diesen eigentlichen Getränkesteuern hatte man noch eine weitere denselben nahestehende Einnahme in den Taxen für Wirtschaftsbewilligungen²⁾.

¹⁾ Botschaft vom 20. Juni 1825 (Staatsarchiv).

²⁾ Der Ertrag derselben war 1816/17—1829/30: 1089; 1177; 2138; 2029; 1349; 1750; 2718; 1341; 2240; 2634; 1758; 1996; 2277; 2573.

Steuergesetz vom 24. Februar 1832.

Während der ganzen Zeit von 1803—32 war man im Grund genommen im direkten Steuerwesen nicht einen Schritt vorwärts gekommen. Das Steuerkapital war noch ebenso unrichtig wie am Anfang der Periode: es zeigte gar keine Neigung zu steigen, vielmehr nahm es fortwährend ab: es erreichte nicht einmal mehr den versicherten Gebäudewert. Das steuerbare Vermögen betrug:

		Die Gebäudeschatzung nach dem Brand-	
		assekuranzkataster war:	
1821	28.72 Mill.	1826	27.91 Mill.
1826	27.47	1827	28.57
1827	27.37	1828	29.00
1828	27.26	1829	30.07
1829	27.14	1831	32.00
1831	ca. 29.00 ⁵⁾		

Die Bewegung der 30er Jahre konnte unmöglich das Steuerwesen unberührt lassen. Die Verfassung enthielt zwar keinen speziellen Steuergrundsatz, aber sie anerkannte die Gleichheit der Rechte und Pflichten. Man hielt es im Sinne dieses Grundsatzes für notwendig, eine Reihe von indirekten Abgaben zu erleichtern. Salzpreis ⁶⁾ und Hundsteuer ⁷⁾ wurden erniedrigt, die Stempelabgaben, Gerichtsgebühren, der Sporteltarif mässiger gestaltet, die Militärsteuer — allerdings nur für sehr kurze Zeit — aufgehoben ⁸⁾. Da-

⁵⁾ So ist in der Botschaft vom 3. Juni 1832 angegeben. Die Folge war Erhöhung des Beginns der Steuerpflicht bereits bei 100 fl. Vermögen.

⁶⁾ Gesetz vom 3. August 1831: der Preis wurde auf 3 kr. per Pfund herabgesetzt.

⁷⁾ Gesetz vom 12. Juni 1832: die Hundsteuer wurde um die Hälfte ermässigt (1 fl. für den Hund; 2 fl. für jeden weiteren).

⁸⁾ Gesetz vom 3. August 1831. Das Militärorganisationsgesetz vom 18. Mai 1804 kennt die Abgabe noch nicht; das Gesetz vom 22. Mai 1805 dagegen will, dass alle im Kanton niedergelassene Fremde, welche das 18. Jahr zurückgelegt haben, jährlich 2—12 Fr. zahlen; das Gesetz vom 10. Mai 1811 bestimmt, dass alle wegen eines Amtes Befreiten bis zum 30. Lebensjahr jährlich 1 fl. 30 kr.; bis zum 51. Lebensjahr jährlich 1 fl. und Untaugliche oder gesetzlich Ausgeschlossene vom 21.—50. Lebensjahr jährlich 40 Fr. entrichten; das Gesetz vom 20. Juni 1818 bestimmt, dass alle Befreite bis zum 30. Lebensjahr 2 fl., bis zum 51. Lebensjahr 1 fl. 30 kr., von da bis zum höchsten Alter 40 kr., ebenso alle übrigen Angehörige und Bürger des Kantons vom 20. bis zum höchsten Lebensjahr 40 kr. entrichten. Jeder fremde im Kanton Angewesene zahlt jährlich 3—33 fl., je nach dem Massstab seiner Begangenschaft

für musste der Schwerpunkt mehr in die direkte Steuer gelegt werden, zumal der Staat auch eine Reihe neuer Lasten, wie den ganzen Unterhalt der Landjäger, die unentgeltliche Anschaffung der Uniformen, vermehrte Beiträge für das Erziehungs- und Strassenwesen übernommen hatte.

Eine Fünferkommission erhielt den 3. August 1831 vom Grossen Rat den Auftrag, das Steuerwesen zu untersuchen und eine Vorlage auszuarbeiten. Der Entwurf¹⁾ wie das Gesetz gehen von einer kombinierten Vermögens- und Einkommensteuer aus. Letztere hatte im Grossen Rat eine ansehnliche Gegnerschaft. 47 Stimmen erklärten sich für eine reine und einfache Vermögenssteuer, 87 für die Kombination des Gesetzes. Steuerpflichtig ist alles Besitztum der Gemeinden, Korporationen, Familien- und milden Stiftungen, sowie der Privaten nach Abzug der darauf haftenden Schulden und Lasten und mit Ausnahme desjenigen liegenden Besitztums, das ausser dem Kanton versteuert wird; Liegenschaften auswärtiger Eigentümer sind nach dem wahren Wert und ohne Abzug der Hypothekarschulden zu versteuern. Frei sind wie bisher Handwerks-²⁾, Haus- und Feldgerätschaften, das Besitztum jedes Einwohners, das nicht den Gesamtwert von 100 fl. erreicht, die Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armen-güter des Kantons, der Konfessionsteile und der politischen, Kirchen- und Ortsgemeinden. Witwen und Waisen, deren Vermögen 10,000 fl. nicht übersteigt, sind zur Versteuerung der Hälfte verpflichtet, bei grösserem Vermögen zu der von $\frac{3}{4}$.

Die Einkommensteuer beschlägt dasjenige Einkommen, das nicht in der Vermögenssteuer als Grund- und Geldbesitz getroffen wurde³⁾, wie Besoldungen, Ertrag wissenschaftlichen Berufs, der Künste, der Gewerbe. Ausgenommen sind jene Einwohner, deren

und seines Vermögens oder nach der Zahl seiner erwachsenen Söhne. Das Gesetz vom 22. Februar 1832, das die abgeschaffte Steuer wieder erneuerte, war billiger als das Gesetz von 1818; danach hatten freigewordene Kantons- oder Schweizerbürger, so lange andere im gleichen Alter im 1. Bundesauszug und der Bundesreserve Militärdienste thun mussten, einen Beitrag von 2—12 fl. nach ihrem Einkommen zu bezahlen; Arme blieben frei und Fremde zahlten vom 20.—50. Lebensjahre 5—22 fl. je nach ihrem Einkommen.

¹⁾ Kommissionsbericht vom 31. November 1831 (Staatsarchiv).

²⁾ Der Vollziehungsbeschluss erläutert dies dahin, dass alle zur Betreibung einer Fabrikation dienlichen Maschinen und Gerätschaften steuerpflichtig sind.

³⁾ Der Entwurf wollte für dieses Vermögen 4% beim Einkommen abziehen lassen, das Gesetz gibt eine solche Direktive nicht.

jährliches Erwerbseinkommen nicht 300 fl. erreicht; ferner Berufsarten, welche sich infolge von Gesetzen über mittelbare Abgaben schon für das Berufseinkommen besteuert finden, wie die Wirte.

Der Entwurf wollte das Einkommen kapitalisieren und für die Einkommen bis zu 1000 fl. eine starke Degression gelten lassen:

150 fl. Eink. = 100 fl. Vermögen:	900 fl. Eink. = 2900 fl. Vermögen
200 = 200	700 = 2700
300 = 400	500 = 3200
400 = 500	300 = 3600
500 = 1500	1000 = 4000

Jedes weitere 100 fl. Einkommen war 400 fl. Vermögen gleich zu setzen. Die Schonung des Einkommens blieb unter allen Umständen eine sehr grosse. Diese Ausgestaltung war dem Gesetzgeber viel zu fein; er schuf einfach 8 Klassen und sagte, wenn 1'... Vermögenssteuer erhoben wird — bei höherem Steuerfuss sind die Ansätze entsprechend zu erhöhen —, so zahlt die erste Klasse 30 kr., die zweite 1 fl., die dritte 2 fl., die vierte 4 fl., die fünfte 7 fl., die sechste 11 fl., die siebente 16 fl., die achte 22 fl. Welche Einkommensgrössen in die eine oder andere Klasse einzustellen waren, sagte der Gesetzgeber nicht. Erst die Vollziehungsverordnung ergänzte diese Lücke und stellte folgende Einkommensskala auf: 300—399; 400—599; 600—899; 900—1199; 1200—1599; 1600—2099; 2100—2999; 3000 fl. und darüber¹⁾. Auch gab sie eine Anleitung zur Berechnung des Einkommens. Es waren die Auslagen und die Zinse des im Geschäft steckenden Kapitals abzuziehen.

Das, was das Gesetz in Bezug auf Ausmittlung der Steuerkapitalien bestimmte, war schlaff und wenig hoffnungsvoll. Die kontrollierenden Steuerkommissionen bestehen aus zwei vom Kleinen Rat bestimmten Bezirksangehörigen und zwei von der Gemeinde gewählten Gemeindebürgern. Für einen oder mehrere Bezirke wird noch ein beeidigter Steuerkommissär als Präsident gewählt. Ein gleichmässiges Verfahren war nicht garantiert, eine weitere kantonale Kommission, wie sie die Minderheit wünschte, wurde vom Grossen Rat nicht angenommen. Die Steuerpflichtigen haben persönlich vor den Kommissionen zu erscheinen und bei Ehre, Pflicht und Gewissen ihr Vermögen zu deklarieren, sowie sich in eine Ein-

¹⁾ Beschluss des Kleinen Rats vom 29. März 1833 betreffend die Anleitung zur Ausmittlung der Vermögen- und Einkommensteuer.

kommensklasse einzustellen. Wenn die Vermögensangabe zu beanstanden ist, so soll die Kommission den Vermögensansatz bestimmen. Der Steuerpflichtige braucht sich diesen Ansatz nicht gefallen zu lassen; wenn er zu Protokoll erklärt, dass er das ange setzte Vermögen nicht besitzt, so gilt seine Angabe. Allein bei seinem Tode wird die Hinterlassenschaft amtlich inventarisiert, um zu erwahren, ob seine Protokollerklärung richtig war. Bei Korporationen gilt die amtliche Taxation, bis sie Beweise des unrichtigen Ansatzes erbringt, und bei Abänderungen der Einkommensteuerfaterung steht lediglich das Recht an den Kleinen Rat offen. Das Vermögen wird übrigens als richtig versteuert angenommen, wenn das versteuerte $\frac{3}{4}$ des Ganzen ausmacht ¹⁾, vom Gesetzgeber also selbst eine bedenkliche Lücke geschaffen. Die vorenthaltene Steuer ist in doppeltem Betrag nachzuzahlen. Den Gemeinderäten ist zur Pflicht gemacht, da wo sie unrichtige Versteuerung vermuten, gleichgültig ob Protokollunterschrift vorliegt oder nicht, dem Bezirksamman Anzeige zu machen, der den Untersuch führt; wird seine Entscheidung angefochten, so geht die Sache, unter vorheriger Anzeige beim Kleinen Rat, an den Richter ²⁾.

Die Steuerregister sind jährlich nach den Veränderungen im Vermögensbestande seitens der Gemeinderäte zu modifizieren und dem Bezirksamman zur Begutachtung an den Kleinen Rat einzugeben. Alle 4 Jahre ist generelle Revision, insofern der Grosse Rat dieselbe für notwendig hält.

Das Gesetz erhielt einen Nachtrag durch Gesetz vom 18. November 1836 über Besteuerung der Waldungen. Um hinsichtlich dieser eine grössere Gleichförmigkeit herzustellen, wurde bestimmt, dass dieselben nach dem Kurrentwert ihres Bodens zu Staats- und Gemeindesteuern beigezogen werden sollen. Für den Kapitalanschlag per Juchart zu 40,000 Quadratfuss sind 6 Klassen gebildet (60, 50,

¹⁾ Der Vollziehungsbeschluss vom 29. März 1833 sagt hierzu: „Hieraus folgt, dass der Staat auch nur die Vermögensangabe in jenem Verhältnisse fordert und sich die Steuerkommission damit befriedigt halten kann; jedoch soll sowohl bei Witwen und Waisen als allen andern Steuerpflichtigen ausdrücklich bemerkt werden, auf welches Verhältnis ihre Angabe gegründet ist.“

²⁾ Die Gemeinderäte begannen erst 1840 diese Vorschrift vereinzelt anzuwenden. Amtsbericht pro 1840, S. 69. Im Jahr 1843 erklärte der Kleine Rat, dass auch auf Anzeige des Vergehens durch andere oder auf unmittelbare Wahrnehmung des Bezirksammans hin Untersuchung erfolgen kann. Amtsbericht pro 1843, S. 92.

40, 30, 20, 10 fl.). Bei der Klasseneinstellung der Waldungen war auf die bessere oder schlechtere Beschaffenheit des Bodens und auf die mehr oder weniger vorteilhafte Lage der Waldungen in Bezug auf Absatz und Preise des Holzes Rücksicht zu nehmen. Wenn über den Umfang der Waldungen ungleiche Ansichten herrschten, so konnte auf Unkosten des unrechthabenden Teils eine Vermessung angeordnet werden.

Die Durchführung des Gesetzes stiess auf grosse Schwierigkeiten. Das odöse Amt in den Kommissionen weigerten sich schon viele anzunehmen. Von 30 Kommissionsmitgliedern wollten 14 und von 8 Kommissionen 5 die Funktion nicht versehen¹⁾.

Die Zahlenergebnisse in den ersten Jahren waren folgende:

	Steuer- satz	Vermögens- steuer	Einkommen- steuer	Zu- sammen	Vermögens- steuerkapital	Nach- steuer
1833	1 1/2 ¹⁾	53,306 fl.	8,129 fl.	61,435 fl.	35,728,099 fl.	—
1834	2 ²⁾	71,733	10,580	82,313	35,866,749	755
1835	2	72,099	10,355	83,054	36,349,961	—
1836	1	37,148	5,116	42,265	37,148,455	925
1837	1	37,819	4,944	42,763	37,818,752	2094
1838	1	38,193	4,941	43,134	38,193,558	1636
1839	1	39,275	4,944	44,219	39,274,937	3741

Das Einkommen- und Erwerbssteuerkapital war 1834 5,260,000
1835 5,177,500

Das Resultat des neuen Gesetzes war ein besseres als früher: das Vermögenssteuerkapital hob sich von 29 Mill. fl. auf 35.7 Mill. (bezw., wenn man das ausser Ansatz gebliebene³⁾ mitberücksichtigt, auf 44 Mill. fl.). Es gelang auch der Verwaltung, durch energisches Eingreifen und strenge Beaufsichtigung der jährlichen Zu- und Abgänge zu verhindern, dass, wie das früher immer der Fall war, das Vermögenssteuerkapital fortwährend abnahm, im Gegenteil, es hob sich jedes Jahr. Gleichwohl war die Versteuerung noch eine sehr ungenügende und auch ungleichmässige. Im allgemeinen waren die Vermögensangaben in denjenigen Gemeinden, in denen Gemeinde- und Armensteuern erhoben wurden, richtiger, als da, wo dieses nicht der Fall war⁴⁾. Sehr unrichtig war vielfach das Korporationsvermögen angegeben⁵⁾.

¹⁾ Botschaft vom 27. August 1832. Der Grosse Rat beschloss, der Kleine Rat habe das Gesetz durchzuführen.

²⁾ Das rief vielfach den Versuch hervor, das Vermögen für die Staatssteuer niedriger als für die Gemeindesteuer anzulegen.

³⁾ Amtsbericht pro 1834, S. 39.

Ganz unvollkommen war die Einkommensteuer ausgefallen¹⁾; es bestanden die grössten Ungleichheiten zwischen einzelnen Gemeinden, zwischen verschiedenen Berufsarten und zwischen den Taxationen selbst. Die Landwirte waren in fast allen Bezirken frei ausgegangen, und die Verwaltung sah sich genötigt, für 1834 die Freilassung der Gütergewerbetreibenden zu bestimmen, wofern das Einkommen nicht unstreitig 300 fl. betrage²⁾. Schliesslich blieb von der Einkommensteuer überhaupt nicht viel mehr als eine Beamtensteuer übrig³⁾. Die Reformbedürftigkeit des Gesetzes lag offen zu Tage; der Grosse Rat beschloss auch bereits am 17. November 1837, anstatt der Erlassung von ergänzenden und erläuternden Novellen das ganze Gesetz einer Revision zu unterwerfen, ohne freilich dem thatsächlich Folge zu geben.

Die Steuerrevision von 1839.

Die Klagen über grelle Ungleichheiten in der Besteuerung von Korporationen und Privaten veranlassten den Grossen Rat, eine allgemeine Steuerrevision zu beschliessen. Für diese wurde in Abweichung von früherer Praxis als Grundsatz aufgestellt, dass nicht drei Viertel, sondern das ganze Vermögen in die Anlage einzustellen sei⁴⁾. Durch sorgfältige Vollziehungsvorschriften suchte man bessere Register zu erhalten⁵⁾. Namentlich wurden, um das Gemeindevermögen richtig erfassen zu können, zwei eigens in Pflicht genommene Regierungskommissäre beauftragt, sämtliche Gemeinden zu bereisen

¹⁾ Ein Bericht des Kantonskassiers von 1835 beklagt sehr, dass die Gemeinderäte gerade bei dieser Steuer den Unterschleif begünstigten.

²⁾ Amtsbericht pro 1834, S. 40.

³⁾ Amtsbericht pro 1837, S. 29.

⁴⁾ Schon durch Kreisschreiben vom 10. Dezember 1838 suchte der Kleine Rat der Auffassung Raum zu geben, dass es nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen, dass nur $\frac{3}{4}$ zu versteuern seien; man habe nur den Steuerpflichtigen für den Fall unsicherer Bewertung schützen wollen. Er verlangte deshalb, dass wenn jemand unter $\frac{3}{4}$ versteuert hätte, das ganze Vermögen in Betracht gezogen und danach die Nachsteuer bemessen werde (Amtsbericht pro 1838, S. 28); doch wurde auf Wunsch des Grossen Rats durch Kreisschreiben vom 17. Juni 1839 bis zur Erstellung der neuen Revision das $\frac{1}{4}$ in Nachsteuerfällen allgemein zugute gerechnet.

⁵⁾ Vollziehungsbeschluss vom 15. Juli 1839; Instruktion für die Steuerkommissionen vom 14. August 1839.

und das gesamte Besitztum derselben zu erörtern, sowie auch von den Verwaltungsräten sich Verzeichnisse über alle in der Ortsgemeinde überhaupt vorfindlichen öffentlichen Fonds und Verwaltungen geben zu lassen. Die Berichte dieser Regierungskommissäre wurden den Steuerkommissionen zugestellt ¹⁾. Um die Handhabung der Vorschriften möglichst gleichartig zu machen, wurden nur 4 Kantonalsteuerkommissäre für die 15 Bezirkssteuerkommissionen gewählt: wenn das Gesetz es gestattet hätte, würde man am liebsten nur einen aufgestellt haben.

Das Vermögensteuerkapital erhöhte sich ungefähr um die Hälfte. von 39 Millionen stieg es auf 59.6 Millionen. Von dem Zuwachs von 20,383,971 fl. trafen 4,378,041 fl. auf das Vermögen der Ortsgemeinden ²⁾ und 16,005,930 fl. auf dasjenige der Privaten. Die Einkommensteuer stieg von 4944 fl. auf 6052, also um etwas mehr als $\frac{1}{4}$ ³⁾.

Die straffere Handhabung rief überaus zahlreiche Protokollunterschriften hervor. 1652, d. h. mehr als der 19. Teil aller Steuerpflichtigen, griff zu diesem Mittel — manche im irrigen Glauben, dadurch definitiv gegen höhere Besteuerung sich schützen zu können und vergessend, dass ihr Vermögen damit der amtlichen Inventarisation verfiel ⁴⁾. Im allgemeinen wurde die Steuerrevision im Volk nicht als Abhilfe eines Bedürfnisses im Interesse der Rechtsgleichheit zu möglichst ebenmässiger Verteilung der Staatslasten aufgefasst. Sie galt vielmehr als eine reine Finanzspekulation. „Sie fand selten Unterstützung bei Bürgern und Beamten, wurde in manchen Gemeinden in jeder Weise erschwert und in gar vielen Fällen war das Bestreben unverkennbar, sich möglichst leidentlich aus einer schlimmen Sache zu ziehen. Hierzu trug der Grundsatz, dass die Staatssteuerregister auch für die Erhebung von Gemeindesteuern geltend waren, wesentlich bei. Wegen der Staatssteuer erhoben sich wenige Klagen, aber da wo Polizeikosten, alte Schuldenfälligkeiten, Schul- und Armensteuern in den Gemeinden hart drückten, war die Steuerrevision besonders gefürchtet und es wurde ihr soviel

¹⁾ Amtsbericht pro 1840, S. 66.

²⁾ Vor der Revision betrug es 2,100,201 fl., nach der Revision 6,478,242; vor der Revision waren 21 Gemeinden auf den Steuerregistern ganz übergangen worden.

³⁾ Amtsbericht pro 1840, S. 68.

⁴⁾ Ebenda S. 61.

möglich entgegen gewirkt. Unverdeckt kam in einigen Bezirken das Bestreben zum Vorschein, die Einkommensteuer herabzudrücken. Der Unvollkommenheit gesetzlicher Bestimmungen vermochte weder der Vollziehungsbeschluss des Kleinen Rats noch seine Instruktion an die Steuerkommissionen Abhilfe zu leisten. Die erste Steuerrevision von 1833 hatte den Grund zu einem auffallenden Missverhältnis in diesem Steuerzweige gelegt. Der Glaube, das Opfer für andere gar nicht oder nicht gehörig Betroffene zu sein, leitete in manchen Bezirken die Bestrebungen der Bürger gegen diese Besteuerungsweise. Die das Revisionsgeschäft begleitende Handels- und Geldkrise, die Züricher Septembertage und die verheerend über mehrere Bezirke gezogenen Hochgewitter machten den Zeitpunkt für diese auch unter erleichternden Konstellationen immer noch herbe Staatsoperation ungünstig ¹⁾.

Das der Revision folgende Decennium brachte, wie aus der Tabelle auf Seite 316 ersichtlich ist, keinen Fortschritt. Die Verwaltung musste bei den jährlichen Revisionen alle Kraft aufbieten, das Vermögenssteuerkapital nur auf seinem alten Stande zu erhalten. Das Steuerkapital übertraf 1840 das Brandassekuranzkapital um fast 20 Millionen fl., im Jahr 1850 nur noch um 10 Millionen fl., der Wert und die Zahl der versicherten Gebäude hob sich von Jahr zu Jahr, das Steuerkapital aber blieb stabil. Selbst wenn man annehmen wollte, sämtliche Liegenschaften seien verschuldet gewesen, so musste doch der Gegenwert beim Kapitalisten auftreten; dabei ist der grossen Summen von Gebrauchsvermögen noch gar nicht gedacht. Nur wenn der grösste Teil der Gläubiger ausserhalb des Kantons gewesen wäre ²⁾, hätten die Zahlen für das Steuerkapital einige Wahrscheinlichkeit für sich.

Die Einkommensteuer nahm von 1840—50 stetig ab. Zum Teil lag das an der auf Handel und Gewerbe ruhenden Ungunst, zum Teil am Gesetz und an den Gemeinderäten. Sie scheuten sich, die Geschäftstreibenden derselben zu unterwerfen oder in die richtige Klasse zu setzen; selbst reichen Fabrikanten gegenüber wagten sie nicht, das geringe Maximum von 22 fl. aufzuerlegen ³⁾. Der Amtsbericht

¹⁾ Amtsbericht pro 1840, S. 67. Die Steuerrevision hatte 14.841 fl. gekostet.

²⁾ Der Amtsbericht pro 1849, S. 64 behauptet, dass ein grosser Teil des Grundbesitzes bei auswärtigen Kapitalisten verpfändet war.

³⁾ Amtsbericht pro 1849, S. 65. Nach einer Statistik von 1859 (Amtsbericht pro 1860, S. 123) fielen in die unterste Einkommensklasse 2647 Steuer-

pro 1854¹⁾ klagt, dass diese Steuer „aller Mahnungen ungeachtet immer noch nicht ins Fleisch und Blut, ja nicht einmal in die Begriffe des Volkes hineindringen will, so dass sie hauptsächlich auf grösseren Städten und einzelnen Gewerbsorten lastet. Wesentlich mag auch der Umstand hierzu beitragen, dass die Einkommensteuer nur dem Staate und nicht auch den Gemeinden zu gute kömmt und überhaupt manche nicht begreifen wollen, wie man von den Erträgen von Gütern und Kapitalien, also auch von einer Art Einkommen steuern muss und dann noch vom Gewerbe, das mittels dieser steuerpflichtigen Betriebskapitalien geführt wird.“

Das Nachsteuerwesen und die amtliche Inventarisirung bürgerte sich langsam ein. Während in den 30er Jahren die Beamten noch ausserordentlich schüchtern vorgingen²⁾, ja die Bezirksammänner vom Kleinen Rat erst eine förmliche Anleitung von der Regierung abwarteten, „gleich als ob sie ohne höhere Weisung von sich aus nicht gerne einschreiten wollten“³⁾, so hörte in den 40er Jahren das Widerstreben gänzlich auf⁴⁾. Denen, die freiwillig bei den jeweiligen gemeinderätlichen Steuerkommissionen ihr Vermögen auf die gesetzlich richtige Höhe stellten, wurde Straffreiheit zugesichert⁵⁾. Die Nachsteuern wurden immer drückender, namentlich dadurch, dass dieselben auch für die verschiedenen gemeindlichen Steuern in Anspruch genommen und dadurch oft auf das 3—5fache sich erhöhten⁶⁾. Auch wurde es als eine Härte angesehen, dass man immer bis zum Jahr 1833 zurückging. Durch Beschluss vom 11. November 1845 erklärte übrigens der Grosse Rat, dass fortan nur noch bis zum Jahr

pflichtige, in die zweite 1469, in die dritte 685, in die vierte 376, in die fünfte 145, in die sechste 62, in die siebente 17, in die achte 26).

¹⁾ S. 81.

²⁾ Man war anfangs ausserordentlich nachsichtig. Freiwillige Anerbieten der Nachsteuer seitens der Erben waren zu acceptieren, wöfern die Nachsteuer auch nur dem doppelten Betrag der vorenthaltenen Steuer entsprach. Amtsbericht pro 1836, S. 32.

³⁾ Amtsbericht pro 1839, S. 61.

⁴⁾ Amtsbericht pro 1843, S. 92.

⁵⁾ Kreisschreiben an sämtliche Bezirksammänner vom 5. Februar 1841. Doch konnte ein Steuerpflichtiger, der das Protokoll unterzeichnete, die amtliche Inventur bei seinem Tode nicht verhindern, wenn er später seinen Steueransatz freiwillig erhöhte. Amtsbericht pro 1842, S. 55.

⁶⁾ Dafür fehlte es an einer gesetzlichen Bestimmung, aber das Kantonsgericht entschied in diesem Sinn. Amtsbericht pro 1842, S. 55.

1840 zurückgegriffen werden dürfe¹⁾. Später erschien natürlich auch das wieder zu lang; am 5. Juni 1856 beschloss deshalb der Grosse Rat, dass die Nachsteuern bis auf 10 Steuerjahre zurück berechnet und bezogen werden dürfen. Im Jahr 1859 wurde eine Kontrolle über den Nachsteuerbezug in den Gemeinden angeordnet. Steuerprozesse waren anfangs nicht selten; seit 1844 hörten sie fast ganz auf, da die Gerichte sich nicht als schwach und nachsichtig gezeigt hatten. Man zog Verständigung mit den Steuerkommissionen dem Rechtsweg vor²⁾.

Das Decennium 1850—60 weist eine fortwährende Besserung des Vermögenssteuerkapitals auf. Während es im vorhergehenden Decennium stabil geblieben war, hob es sich nun um mehr als 30 Millionen Fr. Ein grosser Teil der Steigerung, mehr als die Hälfte, traf auf den Bezirk St. Gallen, wo viele vermögliche Aus- und Kantonsbürger einwanderten und die Gemeindebehörden strenger die Steuerkapitalien verfolgten³⁾. Besonders war es aber auch das energischere Vorgehen des Finanzdepartements namentlich von 1855 bis 1860⁴⁾. Auch die Einkommensteuer vermochte man seit 1857 etwas zu steigern⁵⁾. Befriedigen konnte das Ergebnis gleichwohl immer noch nicht. In 6 Bezirken erreichte das Vermögen nicht einmal die Brandassekuranzsumme; auf den Kopf der Bevölkerung traf nur ein Vermögen von 846 Fr. (den geringsten Ansatz hatte Altotggenburg mit 241 Fr. pro Kopf, den höchsten St. Gallen mit 3254 Fr.⁶⁾).

Jahr	Steuerfuss	Vermögenssteuer	Einkommensteuer	Vermögenssteuerkapital	Brandassekuranzkapital	Nachsteuer
1840	1	59,659 fl.	6,052 fl.	59,66 Mill. fl.	40.71 Mill. fl.	2,609 fl.
1841	1	59,343	5,999	59.34	42.32	2,763
1842	1	59,393	5,982	59.39	43.68	2,856
1843	1	59,686	5,888	59.68	45.19	4,659
1844	1	59,573	5,771	59.57	47.57	5,236
1845	1	59,905	5,654	59.90	48.65	3,728

¹⁾ Amtsbericht pro 1845, S. 83.

²⁾ Amtsbericht pro 1844, S. 87.

³⁾ Im Jahr 1852 war das Steuerkapital im Bezirk St. Gallen 35,6, 1861 dagegen 49,7 Mill.

⁴⁾ Vergl. die bezüglichen Amtsberichte.

⁵⁾ Der Grosse Rat hatte 16. November 1857 den Kleinen Rat beauftragt, die Missverhältnisse in dieser Steuer ins Auge zu fassen und die Steuerpflichtigen in ein gerechteres Verhältnis zu einander zu bringen.

⁶⁾ Amtsbericht pro 1860.

Jahr	Steuer- fuss	Vermögens- steuer	Einkommen- steuer	Vermögens- steuerkapital	Brandasssekuranz- kapital	Nach- steuer
1846	1	60,081 fl.	5,553 fl.	60,081 Mill. fl.	49,50 Mill. fl.	4,783 fl.
1847	1 ¹⁾	59,262	5,387	59,262	50,00	1,850
1848	1	59,053	5,248	59,053	—	—
1849	1	58,480	5,195	58,480	49,80	6,168
1849	1	58,394	5,192	58,394	49,74	6,872
1850	2	ca. 115,584	ca. 10,292	58,45	49,67	5,410
1851	1	59,494	5,335	59,494	50,13	7,291
1852	1	128,342 Fr.	11,109 Fr.	128,343 Mill. Fr.	107,22 Mill. Fr.	17,004 Fr.
1853	1	131,350	11,510	131,00	109,27	24,801
1854	1,5	135,596	17,172	132,40	110,88	17,493
1855	2	208,419	20,190	134,71	112,80	26,188
1856	1,5	205,908	18,921	137,30	114,92	26,753
1857	1,5	211,529	19,760	141,02	117,56	34,060
1858	1	146,420	13,304	146,43	121,51	30,256
1859	1	151,392	13,638	151,59	126,79	19,435
1860	1	158,477	17,575	155,48	135,44	22,044
1861	1,5	247,487	26,838	164,96	146,35	44,646
1862	2	343,547	19,762	171,77	155,61	56,899

Das Scheitern einer Steuerreform im Jahr 1862.

Die Frage der Revision des Steuergesetzes wurde seit 1853 erörtert. Regierung und Grosser Rat verhielten sich aber ablehnend gegen diese odöse Massregel. Erst am 5. Juni 1860 gab der Grosse Rat den Auftrag, eine Aenderung des Gesetzes vorzunehmen, namentlich soweit es die Klasseneinteilung der Einkommensteuer betraf. Das Gemeindesteuergesetz vom 17. November 1858 hatte die Klasseneinteilung bereits ganz fallen lassen, und es schien geboten, eine Uebereinstimmung herbeizuführen. Die Regierung fand aber, dass eine Revision des ganzen Gesetzes geboten sei und legte einen Entwurf vor²⁾. Derselbe wurde vom Grossen Rat ohne erhebliche Aenderungen angenommen.

Das Gesetz vom 29. November 1862 enthielt namentlich folgende

¹⁾ Das sind 126,684,200 Fr.

²⁾ Botschaft vom 14. November 1860. Im Jahr 1860 machte das Finanzdepartement auch den Versuch, in Fällen offenkundiger unrichtiger Vermögensversteigerung direkt einzuschreiten, und zwar zunächst in den Bezirken Sargans und Rorschach. Es folgten Protestationen mangels Kompetenz: der Regierungsrat schätzte das Departement, indessen schien eine Revision des Gesetzes doch der geeignete Weg.

Neuerungen. Zu der Vermögens- und Einkommensteuer wurde eine von allen männlichen Einwohnern, welche grossjährig waren, zu entrichtende Personalsteuer von 1 Fr. gefügt, Vermögen unter 200 Fr. blieben frei, ebenso Vermögen von Witwen und Waisen unter 600 Fr. Witwen und Waisen, sowie grossjährige unter Vormundschaft stehende Frauenspersonen wurden gegen früher noch mehr begünstigt, insofern sie ihr Vermögen, wenn es die Summe von 75,000 Fr. nicht überstieg, nur zur Hälfte, wenn es die Summe von 50,000 Fr. nicht überstieg, nur zu drei Vierteln zu versteuern hatten. Im übrigen deckte sich die Vermögenssteuerpflicht mit der früheren. Bei der Einkommensteuer wurden schlechtweg befreit Tagelöhner, Dienstboten und Handwerksgesellen, sowie überhaupt alle Einwohner, deren jährliches Einkommen 1000 Fr. (früher 300 fl.) nicht erreichte.

Ganz neu war der Beizug der anonymen Gesellschaften. Dieselben hatten bisher die Steuer verweigert unter dem Hinweis, dass die Aktien bereits von den Gesellschaftern versteuert würden, und ein kantonsgerichtliches Urteil vom 16. Mai 1861 war dieser Meinung beigetreten. Es wurde nun als unbillig erachtet, dass auf diese Weise das ganze Aktienkapital, das im Besitz von Ausländern war, der Steuer entging. Doch scheute man sich, die Vermögenssteuer auf sie anzuwenden¹⁾; es wurde bestimmt, dass sie eine fixe Einkommenssteuer von 5% ihres Reingewinns jährlich entrichteten, gleichgültig wie oft und in welchem Betrag die Vermögenssteuer erhoben werde²⁾.

¹⁾ Es darf nicht übersehen werden — sagt die Botschaft —, dass solche Institute dem Lande, in welchem sie bestehen, ökonomische Vorteile bringen, indem sie Handel und Verkehr unterstützen und damit zur Hebung des Nationalreichtums im allgemeinen beitragen, dass sie dabei auch manchen Einwirkungen der Zeit- und Geschäftsverhältnisse in höherem Masse ausgesetzt sind, als in der Regel die Kapitalien, die von ihren Eigentümern selber verwaltet werden und dass eine rigorose Anwendung der sonst für das Steuerwesen geltenden Prinzipien nicht nur ihre Wirksamkeit lähmen, sondern selbst ihre Existenz in Frage stellen könnte.

²⁾ Der Vorschlag der Regierung wollte die anonymen Gesellschaften einer Klassenbesteuerung nach dem Ertrag unterwerfen, welche Steuer bei 1% 50—3000 Fr. betrug. Der Grosse Rat wählte dagegen eine fixe Steuer. „Es ist für die anonymen Gesellschaften von Bedeutung, genau zu wissen, in welchem Verhältnisse sie zuweilen zu steuern haben, weil das Mass der Steuern immer mehr oder weniger auch für den Kurs der Aktien von Einfluss ist. Deshalb schien eine bewegliche Skala, die je nach der Höhe des reinen Einkommens bald einen höhern, bald einen niederen Prozentsatz enthielt, nicht empfehlenswert. Aus dem gleichen Grunde musste auch eine Erhöhung oder Herab-

Für Polizei- und Armensteuern sollten sie den Grundbesitz an diejenige Gemeinde versteuern, in welcher er liegt, und zwar zur Hälfte des Kapitalwerts ohne Abzug allfälliger Hypothekenschulden. Anderweitige Steueransprüche für Gemeindezwecke durften dann aber nicht an die anonymen Gesellschaften gestellt werden.

Die Einkommensteuer wurde gegen früher klarer bestimmt: ausser den Unkosten waren 4% des Betriebskapitals vom Roheinkommen abzuziehen. Statt acht Klassen waren 18 aufgestellt: die unterste mit 1000—1499 Fr. zahlte 2 Fr., die oberste mit 9500 bis 10,000 200 Fr.: bei steuerbarem Einkommen von mehr als 10,000 Fr. war jedes weitere 100 mit 2.50 Fr. zu versteuern. Damit war die lächerliche alte Einkommenssteuer mit ihrem Maximalsatz von 22 fl. beseitigt¹⁾.

Neue Wege wurden eingeschlagen auch hinsichtlich der Ausmittlung der steuerbaren Vermögen und Einkommen. Vor allem liess man die Bestimmung fallen, dass jeder Bürger, welcher volle $\frac{1}{2}$ seines Vermögens redlich verabgab, als rechtlich steuernd betrachtet wird. Ursprünglich entstanden, weil der wirkliche Vermögensstand des Kaufmanns und Industriellen nicht immer genau ausgemittelt werden konnte, führte sie zu einer Verdunklung des sonst im Gesetz anerkannten Prinzips, dass das Vermögen seinem ganzen Umfang nach versteuert werden müsse, und zu grossen Ungleichheiten. Bei verständiger und richtiger Bemessung des Vermögens war sie durchaus entbehrlich²⁾.

setzung des Steuerfusses je nachdem 1% oder mehr oder weniger vom Vermögen bezogen wird, nützlich auf den Kredit der Papiere einwirken. Um diese Schwierigkeiten zu umgehen, hielten wir es für angemessen, für die anonymen Gesellschaften einen festen Prozentsatz aufzunehmen und fixierten denselben, um auch der möglichen Erhöhung der Besteuerung des Vermögens und übrigen Einkommens Rechnung zu tragen, auf 5%. Jeder Aktionär kann demnach wissen, dass bei der Reingewinn gross oder klein, 5% von demselben an die allgemeinen Staatsabgaben bezahlt werden müssen.* (Bericht der Grossratskommission vom 12.—19. November 1892.)

¹⁾ Der Entwurf hatte Progression gewollt, die Einkommen von 500 bis 5000 waren mit weniger als 1% besteuert; Einkommen von 5001—10,000 mit 1.25%, 20,000 und mehr mit 5%; die Progression galt immer nur für das Mehr der neuen Klasse.

²⁾ Zweifelhafte Guthaben, unsichere Forderungen, überhaupt Aktiven, die nur einen relativen Wert besitzen, sollen bei der Ausmittlung des steuerbaren Vermögens nicht in ihrem Nominalwert, sondern stets nur in ihrem jeweiligen wahren Werte, der durch eine Schätzung ermittelt werden kann, in Anschlag gebracht werden, und demnach müssen Warenlager, die auf überseeischen Plätzen

Sodann wollte man die zwei Pfeiler beseitigen, welche bisher das baufällige Gebäude trugen; es war dies einerseits die amtliche Inventarisierung beim Tode jener, welche durch Protokollerklärung ihre Steuerfaktierung gegen die behördliche Taxation aufrecht erhalten hatten, andererseits das Recht der Behörde, bei „gegründeter Vermutung oder voller Ueberzeugung, dass jemand sein Vermögen nicht pflichtmässig versteure“, jederzeit einen Untersuch anzuordnen. Die Motive sagen hierüber: „Das System der Protokollerklärungen entbindet einen Steuerpflichtigen, der, was leider nur zu häufig geschieht, sein Vermögen nicht richtig angegeben hat, vielleicht auf eine lange Reihe von Jahren der Verbindlichkeit, seinen gesetzlichen Teil an den öffentlichen Lasten mittragen zu helfen. Erst nach seinem Ableben kann eine amtliche Inventarisierung des Vermögens erfolgen, und wenn auch durch Erhebung von Nachsteuern das Vorenthaltene nachgenommen werden kann, so mussten die übrigen Steuerpflichtigen dieses Versäumnisses wegen während seiner Lebzeiten doch einen verhältnismässig höheren Betrag an Steuern entrichten. Dann kann sich aber auch bis zu diesem Zeitpunkt ein Vermögen wesentlich vermindern und wenn zur Zeit des Todes des Erblassers nur noch ein solches vorhanden ist, das den gesetzlichen Bedingungen entspricht, so ist für den Staat und alle steuerberechtigten Korporationen das Recht verwirkt, das in früheren Jahren Vorenthaltene nachzufordern. Das Korrektiv der Untersuchungen ist, wie die bisherigen Erfahrungen lehren, nur höchst selten zur Anwendung gekommen, weil es etwas an sich Gehässiges schien, die Vermögensverhältnisse eines Bürgers zum Zweck der Erhebung von Steuern bis in ihre innersten Falten zu erforschen.“ Statt des bisherigen Systems sollte das folgende Platz greifen: Der Steuerpflichtige taxiert sich selber; die Taxation wird von der Steuerbehörde für die betreffende politische

eines Käufers harren, unter Umständen unter dem Fakturawerte, Aktien und Obligationen auf industrielle Unternehmungen oder Staatspapiere, die nur zu schlechten Kursen oder gar nicht verkauft werden können, unter ihrem Nennwerte geschätzt oder in gegebenen Fällen als ganz wertlos betrachtet werden. Ebenso dürfen Liegenschaften, namentlich wo es sich um Ermittlung von Nachsteuern handelt, nicht schlechthin für die ganze Zeit, für welche die Nachsteuer erhoben wird, in demjenigen Werte berechnet werden, den sie zur Zeit des Ablebens des Steuerpflichtigen hatten, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie erst seither, sei es wegen verbesserter Kultur, sei es wegen Aufschlages der Güterpreise, an Wert genommen haben. Botschaft vom 14. November 1860, S. 5.

Gemeinde geprüft und angenommen oder erhöht; im Fall der Erhöhung kann der Pflichtige bei der nämlichen Behörde reklamieren, diese Behörde prüft ein zweites Mal und setzt den Ansatz definitiv fest; der Bezirksammann übermittelt die Steueransätze, von seinem Bericht und Gutachten begleitet, an das Finanzdepartement; dasselbe tritt, wenn der Pflichtige abermals eine Reklamation erheben will, als eine zweite Instanz in eine selbständige Revision ein; der Steuerpflichtige kann von dem Finanzdepartement noch an den Kleinen Rat rekurriren, endlich bleibt ihm das Recht offen, nachdem die Steuer entrichtet ist, auf deren Zurückerstattung vor Gericht zu klagen. Die allgemeinen Revisionen¹⁾, die, so oft der Grosse Rat es für gut findet, statthaben, werden gemeindeweise durch eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission vorgenommen; 3 Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrat für alle Gemeinden eines Bezirks ernannt; eines derselben darf jedoch dem Bezirke, für den es gewählt ist, nicht angehören; das 4. und 5. Mitglied wird vom Gemeinderat der betreffenden Gemeinde, und zwar das eine aus seiner Mitte, das andere ausserhalb desselben aus den steuerpflichtigen und stimmungsfähigen Bewohnern der Gemeinde bezeichnet. Die Nachsteuern wurden wie bisher festgehalten; die Gemeinden sollten jedoch dieselben nur in einfachem Betrag (nicht im Doppelten wie der Staat) beziehen.

Bei der Beratung dieses Gesetzes hatte sich der Grosse Rat überzeugt, dass die herkömmliche Vermögens- und Einkommensteuer selbst bei wesentlicher Erhöhung des bisherigen Gesamtsteuerkapitals und in Verbindung mit einer Personalsteuer bei weitem nicht hinreiche, um die künftigen Mehrausgaben namentlich für Erziehungs-, Militärwesen, Rheinkorrektion u. a. zu bestreiten. Selbst wenn die direkte Steuer zu 1'000 000 Fr., wie man erwartete, abwarf (2000 000 Fr. Vermögens-, 700 000 Fr. Einkommen- und 300 000 Fr. Personalsteuer), so rechneten die einen noch immer mit einem Defizit von 200 000 Fr., die andern mit einem solchen von über 400 000 Fr. Das führte dazu, sowohl eine andere ergiebiger Bestenerung der Waldungen ins Auge zu fassen, als auch eine Reihe indirekter Steuern

¹⁾ Der Entwurf wollte sie alle 10 Jahre und überdies so oft der Grosse Rat es nötig erachtet, eintreten lassen; das Gesetz machte sie lediglich vom Willkür des Grossen Rates abhängig.

in Anregung zu bringen ¹⁾. Die direkte Steuer über 1 oder $1\frac{1}{2}\%$ zu steigern, wurde namentlich für bedenklich gehalten wegen der hohen Kommunalsteuern. Während die Staatssteuer 1858 146,429 Fr. betrug, bezifferten sich im gleichen Jahr die direkten Gemeindesteuern auf 631,036 Fr. Der Grosse Rat hatte neben der Einführung des Fischereiregals namentlich Entwürfe über Handänderungs-, Erbschafts- und Luxussteuern verlangt.

Nach dem Gesetz über die Besteuerung der Waldungen vom 26. Januar 1837 war nur der Kurrentwert des Waldbodens mit Ausschluss des Holzbestandes vom Waldbesitzer zu versteuern gewesen. Das war eine äusserst milde Behandlung; denn während die 92,100 Juchart Waldungen auf diese Weise zu 6,769,350 Fr. im Steuerkapital auftraten, bezifferten sie thatsächlich einen Wert von 64,470,000 Fr. (der Boden zu 100 Fr. per Juchart: 9,210,000 Fr., der Holzwert zu 600 Fr. per Juchart: 55,260,000 Fr.). Diese starke Begünstigung war allerdings im Jahr 1837 absichtlich gewährt worden, um die Forstkultur zu heben, und es wurde behauptet, dass sie in dieser Richtung wohlthätig gewirkt habe. Allein man hielt es jetzt doch für billig, den Abstand in der Besteuerung der Aecker und der Wälder etwas zu verkleinern, jedoch keineswegs ganz aufzuheben. Man wählte deshalb die Berechnung des Waldwerts nach der Ertragsfähigkeit oder Standortsgüte und stellte 6 Klassen auf (25, 50, 100, 200, 300, 400 Fr. per Juchart), in welche die Waldungen einfach einzureihen waren. Gegenüber dem Totalwert von Holz und Boden fielen dabei immer noch einige 30 Millionen ausser Berechnung.

Was die übrigen Steuern betrifft, nahm die Regierung Abstand von den Luxussteuern; Luxuspferde, Luxuswagen u. dergl. waren bei den St. Gallener Verhältnissen keine ergiebigen Steuerobjekte; die Baulust durch eine Fenstersteuer einzuschränken, hatte man nicht nötig; die Besteuerung fremder Weine stiess auf Schwierigkeiten wegen der Bundesverfassung; am meisten wäre man geneigt gewesen, von den Tabakverkäufern eine Patentabgabe zu erheben, wenn man nicht bei Erhöhung des Preises ein starkes Einschmuggeln aus benachbarten Kantonen hätte befürchten müssen. Dagegen arbeitete die Regierung Entwürfe über die andern indirekten Steuern aus. Der Handänderungssteuer sollten alle Handänderungen von

¹⁾ Botschaft und Gesetzesvorschläge des Regierungsrates vom 7. November 1862.

Liegenschaften unterliegen, also auch solche zwischen Eltern und Kindern: ausgenommen blieben nur die Zwangsabtretungen zu öffentlichen Zwecken, sowie diejenigen Schuldentriebs- und Konkursfälle, bei welchen durch den Erlös der betreffenden Liegenschaften darauf haftende Kapitalien samt privilegierten Zinsen, sowie Forderungen mit erworbenen Schatzungsrechten nicht gedeckt werden. Die Steuer war ausserordentlich mässig bemessen: nach einer für die Jahre 1860 und 1861 vorgenommenen Statistik liess sich folgendes zweijähriges Ergebnis erwarten:

1— 1.000 Fr.	1 ^o % von	1.992.195 =	1.992.20
1.001—10.000	2,5	21.180.200 =	52.950.50
10.000—20.000	3,50	13.915.536 =	48.704.37
20.001—30.000	4	8.376.336 =	33.505.33
30.001—40.000	5	3.906.135 =	19.530.50
von über 40.000	5	11.217.931 =	31.000.—
		<hr/>	
		60.588.333	187.682.90

Die Hälfte hiervon war 93.841 und auch von diesem Jahresertrag sollte ein Viertel noch den politischen Gemeinden zufallen, um den direkten Steuerdruck daselbst zu erleichtern und das Steuergesetz dem Volk acceptabler zu machen. Hinsichtlich der Erbschaftssteuer ergab eine statistische Erhebung, dass in 5 Jahren (1857—61) ein Erbvermögen von 32.109.800 Fr. den Besitz gewechselt hatte, davon entfielen 23.393.575 Fr. auf die Erben erster Klasse, d. h. Descendenten und Ehegatten; der Entwurf wollte, weil sie quantitativ so sehr in die Wagschale fiel, die erste Klasse mit einer mässigen Steuer treffen, allein der Grosse Rat schränkte das ausserordentlich ein, wie er auch die amtliche Inventarisierung für den Nachlass ablehnte. Die Steuer, wie sie aus den Beratungen des Grossen Rats hervorging, war folgende: Es entrichten für Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen Vater, Mutter, Geschwister und deren Abstammlinge 2^o %; sämtliche übrigen Ascendenten 3^o %; die (Seiten-)Verwandten des 3. und 4. Grades 4^o %, des 5. und 6. Grades 6^o %, des 7. und 8. Grades 8^o %, alle übrigen Verwandten und Nichtverwandten 10^o %. Ueberlebende Ehegatten haben für ihren gesetzlichen Erbteil gleich den Erben erster Klasse keine Erbschaftssteuer zu bezahlen; bei Vermächtnissen aber bezahlen Ehegatten, sowie sämtliche Descendenten 1^o %. Vermächtnisse und Vergabungen zu öffentlichen Zwecken sind frei. Endlich wurde auch ein Gesetzentwurf

über die Stempelabgabe von der Regierung vorgelegt, der aber nicht einmal im Grossen Rat zur Erledigung kam.

Das Schicksal der vier vom Grossen Rat am 20. November 1862 verabschiedeten Gesetze war ein ungünstiges. Nach der St. Galler Verfassung vom 17. November 1861 muss in der Gemeinde, in der ein Sechstel aller stimmfähigen Bürger innerhalb 45 Tagen das verlangt, über das Gesetz abgestimmt werden und, sobald 10,000 Bürger gegen dasselbe sich erklären, ist auch in den noch übrigen Gemeinden die Abstimmung vorzunehmen. Die Volksabstimmung über die Steuergesetze wurde in der That provoziert. Das Resultat der Abstimmung war:

beim Gesetz über die unmittelbare Staatssteuer	1173 Ja,	29,877 Nein.
„ „ „ „ Handänderung ¹⁾	. . . 1524	„ 27,954
„ „ „ „ Erbschaftssteuer	. . . 3646	„ 24,790
„ „ „ „ Besteuerung d. Waldungen	7327	„ 20,529

Abänderung einzelner Bestimmungen des Steuergesetzes von 1832 und die allgemeine Revision der Steuerregister 1863.

Aus den stattgehabten Vetobewegungen glaubte man, abgesehen von der Abneigung gegen neue Steuern überhaupt, schliessen zu dürfen, dass „ein Teil des Volkes zur Zeit wenigstens und bis es weitere Bekanntschaft mit erhöhten Vermögens- und Einkommensteuern gemacht hatte, eine Vermehrung der indirekten Steuern so lange als möglich hintanhaltend“ wollte. Da das Defizit mit der Ablehnung der Steuergesetze nicht verschwand, sondern die beschlossenen Mehrausgaben gesetzlich fortbestanden, musste man der direkten Steuer erneute Aufmerksamkeit zuwenden. Man fasste vor allem eine generelle Revision der Steuerregister ins Auge. Nach der Tendenz des 1832er Gesetzes hätte eine solche alle 4 Jahre erfolgen sollen, statt dessen hatte in der ganzen Zeit von 1832—62 eine einzige im Jahr 1839/40 stattgefunden. Man hatte die unpopuläre Massregel ruhen lassen. Jetzt aber musste in dieser Hinsicht mit Energie vorgegangen werden. Die Regierung säumte nicht, das Lügenhafte der Steuerregister in aller Offenheit blosszulegen. Das Steuerkapital betrug 171,773,800. Eine approximative Rechnung aber ergab folgende Vermögensposten: Das brandversicherte Gebäudekapital be-

¹⁾ Im Grossen Rat angenommen mit 114 gegen 12 Stimmen.

zifferte sich auf 154,304,075 Fr., davon gingen ab ca. 11 Millionen für die nichtsteuerbaren öffentlichen Gebäude, so dass rund 143 Millionen übrig blieben. Der Bodenwert ergab, wenn man die Bodenvermessung und Kulturarten zu Grunde legte und für die einzelnen mässigen Durchschnittsansätze annahm, ca. 146 Millionen. Der Viehstand bezifferte sich bei Berücksichtigung der einzelnen Viehgattungen auf 10½ Millionen. Das sonstige Produktions- und Geschäftskapital glaubte man auf mindestens 100 Millionen schätzen zu dürfen. Bei den 18 Mobiliarassekuranzanstalten waren 97 Millionen Fr. an Mobiliar versichert. Von diesem Vermögen gingen nun die an Auswärtige zu verzinsenden Hypothekarschulden ab, die nach der statistischen Tabelle nahezu 30 Millionen betragen¹⁾, dann die steuerfreien öffentlichen Fonds, die nach den statistischen Aufnahmen von 1859 24 Millionen ergaben, drittens das steuerfreie Besitztum der Einwohner, das nicht 200 Fr. erreicht, mit ca. 4 Millionen, viertens die steuerfreien Hälften, bezw. Dreiviertel des Witwen- und Waisenvermögens mit 16 Millionen. Statt 172 Millionen sollte man also über 420 Millionen Steuerkapital erwarten²⁾. Es war aber nicht bloss die Unrichtigkeit an sich, sondern noch mehr die schreiende Unregelmässigkeit von Gemeinde zu Gemeinde, von Bezirk zu Bezirk. So betrug z. B.

	im Bezirk Gaster	Bezirk Altotgenburg
das Steuerkapital	3,045,350	2,064,650
das Brandversicherungskapital	5,554,750	6,851,350
Stöcke Vieh	7,036	7,877
Pfandschulden	6,297,551	6,978,540

Analog war es mit der Einkommensteuer. Dass unter 179,000 Einwohnern nur 6165 Individuen sich fanden, welche ein Einkommen von 636 Fr. und mehr hatten, war einfach ungeheuerlich. Im Kanton Zürich zählte man bei 266,265 Einwohnern 40,000 Einkommensteuerpflichtige und ca. 2000, welche die Handelssteuer entrichteten. Das Verhältnis der Einkommens- und Handelsklassensteuer zur Vermögenssteuer war in Zürich 1:3.34, das analoge Verhältnis in St. Gallen wie 1:9.08. Statt 16,688 Fr. sollte man wenigstens 45,756 erwarten können. Wie beim Vermögen, so waren auch beim

¹⁾ Diese dürften übrigens mehr als aufgewogen worden sein durch die Hypothekenkapitalien, welche die St. Gallerer in auswärtigen Kantonen hatten.

²⁾ In Zürich betrug damals das Steuerkapital pro Kopf 1874 Fr., in Glarus 1872, in Graubünden 1620, in Thurgau 1265, in St. Gallen 932!

Einkommen von Gemeinde zu Gemeinde unverständliche Verschiedenheiten; um beim obigen Beispiel zu bleiben, der Bezirk Gaster, obwohl wenig industriell, zählte 197 Einkommensteuerepflichtige, Altotgenburg 88!

Im Zusammenhang mit der unrichtigen Versteuerung wurde die Nachsteuer zu einem beinahe drakonischen Strafsystem. Der Umstand, dass in vielen Gemeinden das Vermögen nicht zur Hälfte, in mehreren nicht einmal zu $\frac{1}{8}$ versteuert wurde, hatte in einzelnen Fällen eine so harte Rückwirkung auf die nachsteuerpflichtigen Erben, wie das Gesetz es weder wollte, noch vorgesehen hatte. Häufig musste der vierte Teil des ganzen ererbten Nachlasses für Nachsteuern geopfert werden.

Eine allgemeine Revision war nicht nur finanziell notwendig, sondern sie war auch eine Forderung der Gerechtigkeit. Sie war eine Billigkeit in Anbetracht dessen, was der Staat alles gethan, um die Steuerkraft zu heben ¹⁾. Zwar schien ein Hindernis in der Protokollerklärung zu liegen, indem damit vorerst die ganze Emporschraubung des Steuerkapitals illusorisch gemacht werden konnte; allein man hoffte, dieser Neigung entgegenwirken zu können durch die andere Bestimmung des Gesetzes, wonach die Behörde da, wo gegründete Vermutung oder volle Ueberzeugung waltete, dass jemand sein Vermögen nicht pflichtmässig versteuerte, jeden Augenblick eine Untersuchung vornehmen konnte.

Der Grosse Rat beschloss am 24. März 1863 die allgemeine Revision mit 116 gegen 4 Stimmen.

Die Steuerrevision würde ihren Zweck verfehlt haben, wenn man das alte Gesetz ganz intakt gelassen hätte; es musste wenigstens in Bezug auf die Einkommensteuer und in Bezug auf die Waldungen eine Aenderung versucht werden; die Regierung legte darum zwei Spezialentwürfe vor ²⁾, welche ganz im Sinn der früheren gehalten waren; der Grosse Rat nahm sie an und das Volk machte diesmal keinen Gebrauch von seinem Veto. Das Gesetz über die

¹⁾ Die früher bestandenen Hemmungen im freien Erwerbsbetrieb, Zölle, Weg- und Brückengelder waren aufgehoben, für Strassen und Eisenbahnen Millionen verwendet worden. Dem Landbau hatte man bei Entsumpfungsunternehmungen und Gewässerkorrekturen unter die Arme gegriffen, den Viehstand durch Prämien gehoben, durch Unterstützung der Primar- und Realschulen die Erwerbsthätigkeit mehr und mehr entwickelt.

²⁾ Botschaft vom 13. März 1863 und 20. März 1863.

Einkommensteuern, sowie über die Besteuerung der anonymen Gesellschaften, ferner das Gesetz über die Besteuerung der Waldungen traten somit am 22. Mai 1863 in Kraft.

Der Erfolg der Steuerrevision¹⁾ war nicht der, den man hätte erwarten müssen. Statt etliche 400 Millionen Fr. ergab sich ein Steuerkapital von 259 Millionen (früher 171.7); bis zum Jahr 1872 konnte nicht einmal diese Summe festgehalten werden²⁾ und im Jahr 1874 war das Brandassekuranzkapital bereits wieder höher als das ganze Steuerkapital, wenn schon letzteres von 1872 ab in stetigem Steigen begriffen war. Die Einkommensteuer hatte sich um mehr als³⁾ gehoben und zeigt seit 1870 ein fortwährendes Wachstum. Die fixe Steuer von den anonymen Gesellschaften brachte dem Staat 25—30,000 Fr., die in den 70er Jahren sich noch verdoppelten. Zu diesem Ergebnis trug bei, dass im Oktober 1866, bezw. März 1867 vom Regierungsrat die Aufstellung einer besonderen Kommission von 9 Mitgliedern unter dem Vorsitze des Vorstandes des Finanzdepartements behufs Revision der Einkommensteuer bestellt wurde³⁾ (Rekurse gegen das Formelle des Verfahrens wurden vom Regierungsrat abgewiesen), sowie dass in den Jahren 1869 fgd. einige kantons- und kassationsgerichtliche Urteile die Handhabung des Gesetzes erleichterten, namentlich insofern, als ungenügende Versteuerung als Vergehen qualifiziert, für dasselbe das Untersuchungsverfahren angeordnet und folgerichtig volle Zeugnispflicht der Bankinstitute und Privaten konstituiert wurde⁴⁾.

Wenn das Resultat nicht befriedigen konnte, so lag der Grund hauptsächlich in den Mängeln des Gesetzes: die Zusammensetzung der Steuerkommissionen war eben so, dass das kommunale Element fast allein sich geltend machte. Wohl oder übel musste man der Reformfrage wieder nahe treten, zumal in der ersten Hälfte der 70er Jahre der Steuerfuss in rascher Folge von 2 auf 2.5, 2.8, 3 und 4% erhöht wurde. Die grossen Unebenheiten wurden nun drückender.

¹⁾ Ueber die Art ihrer Ausführung gibt Vorschriften der Beschluss über die allgemeine Steuerrevision vom 30. Mai 1863 und das Kreisschreiben vom 24. Juni 1863.

²⁾ Allerdings war hierbei, besonders für das Jahr 1865, das die Steuerbefreiungen etwas ausdehnende Gesetz vom 4. April 1865 von einigem Einfluss.

³⁾ Die Revision selbst verschob sich bis ins Jahr 1869.

⁴⁾ Amtsbericht pro 1874, S. 294. Bereits 1852 hatte das Kantonsgericht auch entschieden, dass der fiskalische Untersuch in Steuersachen nicht zum Gegenstand der Vermittlung gemacht werden durfte.

Sie wurden so gross, dass Witwen und Waisen das ihnen gesetzlich garantierte Privileg faktisch nicht nur nicht mehr besaßen, sondern verhältnismässig stärker belastet waren, als die übrigen Steuerpflichtigen. Ein nochmaliger Versuch, durch indirekte Steuern den wachsenden Anforderungen des Staates gerecht zu werden und dem Druck der direkten Steuern entgegenzuwirken, scheiterte abermals. Im November 1873 hatte der Grosse Rat einen Vorschlag über eine Handänderungssteuer abgelehnt und ein Erbsteuergesetz vom 20. November 1872 war dem Volksveto (22,060 Verwerfende und 4193 Annehmende) erlegen.

Gescheiterte Reformversuche 1874—77.

Im Jahre 1872 (30. November) gab der Grosse Rat Auftrag, die Revision des Steuergesetzes vorzubereiten. Mit ausführlicher Botschaft (vom 20. Mai 1874) legte der Regierungsrat einen Gesetzesvorschlag vor. Die wesentlichen Punkte desselben zielten auf eine richtigere Erfassung der Steuerkapitalien. Die jährliche Revision sollte nicht mehr ausschliesslich Mitgliedern des Gemeinderates zustehen, sondern an die Spitze derselben wurde ein vom Regierungsrat gewähltes Mitglied gestellt. Die rein gemeindliche Revision war vom Gesetzgeber seinerzeit nur gewählt worden, weil er sie von einer generellen 4jährigen Revision begleitet dachte. Die Selbsttaxation geschieht nicht mehr in Bausch und Bogen, sondern ist nach Hauptbestandteilen zu spezifizieren, die Steuerregister werden auf den Gemeinderatskanzleien aufgelegt. Alle 5 Jahre muss eine allgemeine Steuerrevision stattfinden, nachdem offenkundig war, dass die jährlichen Revisionen der ihnen zugeschienenen Aufgabe nicht gewachsen seien. Das Institut der Protokollerklärungen wurde fallen gelassen, dafür die Einführung der amtlichen Inventarisierung in allen Todesfällen vorgeschlagen. Der mit grosser Mühe in der Steuerpraxis errungene Grundsatz, dass den mit dem Steuerwesen betrauten Behörden und Beamten volle Auskunft und Zeugenschaft zu geben sei, sollte gesetzlich festgestellt werden. Das Nachsteuerwesen wurde rationeller gestaltet. Die Steuer sollte, da die allgemeinen Revisionen 5jährige waren, auf 5 Jahre (statt auf 10) zurück nachgeholt werden, und zwar nicht bloss für das Vermögen, sondern — und das war neu — auch für das Einkommen. Wenn Vermögen und Einkommen nicht vollständig, aber zu vollen $\frac{4}{5}$ versteuert waren, so sollte die

einfache Nachsteuer erhoben werden, wenn $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$ unverteuert geblieben war, so sollte die Nachsteuer verdoppelt, und, wenn weniger als die Hälfte versteuert worden war, verdreifacht werden.

Des Ferneren war im Entwurf eine „Stimmfähigkeitssteuer“ von 50 Rp. bei 1⁰⁰⁰ vorgesehen. Die Aktiengesellschaften sollten in der Besteuerung den individuellen Personen gleichgestellt werden. Einkommen, die 1000 Fr. (bisher 800 Fr.), und Vermögen, die 500 Fr. (bisher 210 Fr.) nicht überschritten, waren steuerfrei.

Eine Progression bei der Vermögenssteuer wurde hauptsächlich mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Steuerpflichtigen in den oberen Vermögensklassen nicht vorgeschlagen. (Siehe die Tabelle Seite 330.)

Bei der Einkommensteuer wollte man dagegen die Progression, um Einkommen unter 15,000 milder als das Vermögen und Einkommen über 15,000 schärfer¹⁾ als das Vermögen beizuziehen.

Während 25fach kapitalisiert ein Einkommen von

1.000 Fr. zu 1 ⁰⁰⁰	25 Fr. hätte zahlen sollen, war das vorgeschl. Steuerbetréffnis 1 Fr.	
2.001	50	4
3.001	75	12
4.001	100	28
5.001	125	50.01
6.001	150	78.01
8.001	200	128.01
10.001	250	200.02
15.001	375	375.02
20.001	500	600.03
30.001	750	1050.03
40.001	1000	1600.04
60.001	1500	2700.04
100.001	2500	5000.05

Die Progression ging also von $\frac{1}{10}$ bis 5%.

¹⁾ „Weil in diesen Fällen des Einkommens nicht mehr die persönliche Arbeitsleistung allein, sondern ebenso sehr andere mitwirkende günstige Verhältnisse ihren Einfluss üben.“

Die Gliederung des Steuervermögens und der Zahl der Steuerpflichtigen war in den Jahren 1851, 1861, 1873 folgende:

Skala	Steuervermögen			Steuervermögens- betrag			Steuerpflichtige			Zahl der Steuerpflich- tigen 1873
	1851	1861	1873	1851	1861	1873	1851	1861	1873	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	%	%	%	%	%	
bis 500	2,500,000	3,500,000	3,505,000	2.03	2.15	1.30	33.74	34.20	25.80	10,314
1,000	4,000,000	5,000,000	6,237,000	3.20	3.08	2.28	19.10	20.12	19.20	7,586
2,000	7,500,000	8,500,000	10,317,000	6.10	5.23	3.70	18.21	16.54	16.80	6,734
5,000	14,500,000	17,500,000	25,000,000	11.75	10.77	9.14	16.10	15.60	18.80	7,520
20,000	25,500,000	33,000,000	58,546,000	20.65	20.31	21.33	9.41	9.80	14.25	5,700
50,000	19,500,000	24,500,000	40,098,000	15.76	15.08	14.62	2.23	2.33	3.15	1,248
100,000	14,000,000	20,000,000	31,780,000	11.38	12.30	11.58	0.70	0.82	1.10	435
250,000	17,000,000	24,500,000	39,800,000	13.77	15.08	14.50	0.38	0.44	0.60	230
500,000	12,000,000	14,500,000	26,500,000	9.70	8.92	9.66	0.10	0.10	0.20	79
1,000,000	7,000,000	11,500,000	26,720,000	5.66	7.08	9.74	0.03	0.05	0.09	37
über 1 Mill.	—	—	5,920,000	—	—	2.15	—	—	0.01	4
	123,500,000	162,500,000	274,483,000	100	100	100	100	100	100	39,882

Bei der bisherigen Steuer ergab sich folgende Gliederung der Einkommensteuerpflichtigen:

Einkommensteuer.

Klasse	Zahl der Steuerpflichtigen	% der Steuerpflichtigen	Betrag der Einkommensteuer	% der Einkommensteuer
1	4.140	44.57	4.140	9.60
2	2.028	28.25	5.256	11.32
3	1.059	11.40	4.236	9.12
4	627	6.75	4.389	9.45
5	266	2.86	2.926	6.30
6	248	2.66	3.368	7.53
7	59	0.64	1.268	2.80
8	106	1.15	3.180	6.88
9	26	0.29	1.040	2.23
10	51	0.56	2.001	5.60
11	—	—	—	—
12	18	0.20	1.368	2.93
13	2	0.02	180	0.39
14	6	0.07	630	1.35
15	2	0.02	242	0.52
16	13	0.15	1.794	3.86
17	1	0.01	157	0.33
18	5	0.05	555	1.19
19	15	0.17	3.000	6.45
20 etc.	16	0.18	5.153	11.09
	9.288	100	46.443	100

Der Entwurf wurde in einer ausserordentlichen Sitzung im Februar 1875 beraten. Dabei stiess jeder Punkt von prinzipiellerer Bedeutung auf stark divergierende Anschauungen und die Beschlüsse schwankten meist zwischen Annahme und Verwerfung. Zu einer zweiten Beratung kam es aber gar nicht: man beschloss die Rückweisung des Gesetzes, wie es aus der ersten Beratung hervorgegangen. an den Regierungsrat behufs Vorlage eines neuen Gesetzes ohne irgend welche weitere Direktiven (25. November 1875); dagegen fasste man anlässlich der Budgetberatung pro 1876 unterm 17. November 1875 den Beschluss, es habe unter allen Umständen im Jahre 1876 eine allgemeine Steuerrevision stattzufinden; der Grosse Rat warf hierfür einen vorläufigen Kredit von 30,000 Fr. aus.

Im Regierungsrat war man hinsichtlich des Modus procedendi

auch anderer Ansicht geworden¹⁾. Der Zeitpunkt für ein neues Steuergesetz schien sehr ungeeignet. Die allgemeine, schweigende oder laut gewordene Opposition gegen neue gesetzgeberische Erlasse seitens des Bundes und des Kantones war gewachsen, der Ausbruch der wirtschaftlichen Krisis war einer generellen Gesetzesrevision sehr ungünstig. Eher war Hoffnung gegeben, ein Steuergesetz durch die Klippen der Volksabstimmung zu bringen, wenn man das Mass der Neuerungen möglichst beschränkte. Die Botschaft vom 31. Mai 1876 brachte ein solches Nachtragsgesetz an den Grossen Rat. Die strittigen Fragen der Personalsteuer, der Progression, der vollen Besteuerung der anonymen Gesellschaften u. a. waren beiseite gelassen, man behielt nur die Massregeln bei, welche das Verfahren behufs Ausmittlung des steuerbaren Vermögens und Einkommens betrafen, auch da liess man die Spezialisierung der Deklaration und die öffentliche Auflage der Steuerregister fallen. Statt einer fünfjährigen allgemeinen Revision wurde eine zehnjährige in Aussicht genommen, neu war auch, dass gegen die Feststellung des Steuersatzes durch die Steuerbehörden vom Steuerpflichtigen die Vornahme einer amtlichen Inventur verlangt und hernach von beiden Teilen der Richter angerufen werden konnte. Allein die Kommission des Grossen Rates entwarf einen neuen vollständigen Gesetzentwurf, der das ganze Steuergesetz umfasste und auch vom Grossen Rat am 2. Juni 1877 freilich nur mit 62 gegen 61 Stimmen angenommen wurde. Dieses Gesetz hatte folgende Grundlagen: Die Stimmfähigkeitssteuer war fallen gelassen. Die Vermögenssteuerpflicht ist analog wie im früheren Entwurf geregelt; neu ist die Befreiung des Vermögens von Vereinen und Stiftungen mit wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken. Bei den anonymen Gesellschaften wird die Steuerpflicht anerkannt, doch mit erheblichen Milderungen. Anonyme Gesellschaften haben ihr einbezahltes Aktienkapital und den Reservefonds als Vermögen zu versteuern; nachgewiesene Einbussen am Aktienkapital werden bei Berechnung des Steuerkapitals in Abzug gebracht. Die Aktien St. Gallischer und derjenigen schweizerischen Aktienunternehmungen, welche ihr Aktienkapital in den betreffenden Kantonen als Vermögen versteuern müssen, werden, soweit sie Eigentum St. Gallischer Steuerpflichtiger sind, diesen letztern bei Ausmittlung ihres Steuerkapitals in Abzug gebracht. Vermögen bis zu 300 Fr. sind frei. Witwen,

¹⁾ Botschaft vom 31. Mai 1876.

gross-jährige unverheiratete Frauenpersonen, gänzlich geschiedene Ehefrauen und Waisen, insofern dieselben nicht ein Einkommen von 1500 Fr. oder mehr versteuern, und ebenso erwerbsunfähige Mannspersonen haben die Vermögenssteuer in der Weise zu entrichten, dass sie von einem steuerbaren Vermögen bis auf 10,000 Fr. $\frac{2}{10}$ der Steuer, von jedem Mehrbetrag bis auf 20,000 Fr. $\frac{3}{10}$ und von jedem Mehrbetrag bis auf je 10,000 Fr. je $\frac{2}{10}$ mehr zu leisten haben: wenn die also berechnete Steuer der vollen Vermögenssteuer gleichkommt oder sie übersteigt, so ist diese letztere zu entrichten. Einwohner mit einem 1000 Fr. nicht übersteigenden Einkommen sind frei. Die Einkommensteuer hebt mit 1 Fr. bei 1000 an, um mit 3% bei 30,000 Fr. zu enden. Die Einkommenskala schreitet bis zu 30,000 Fr. immer nur um je 100 Fr. fort und ist die Progression eine ganz allmähliche ohne alle Sprünge. Die Einkommensteuerskala gründet sich auf nachbezeichnete Formel: Wenn 1 Fr. Steuer von 1000 Fr. Vermögen abgezogen wird, so wird eine Einkommensteuer erhoben, welche $\frac{1}{10}$ Rp. von je 1000 Fr. vom Quadrate des Einkommens beträgt: z. B. bei Einkommen von 1400 Fr. ist das Quadrat (1400×1400) = 1,960,000 Fr. Der tausendste Teil hiervon ist 1960; $\frac{1}{10}$ Rp. hiervon 1,96.

	Steuer		Steuer
1.000	1 Fr.	3.000	9 Fr.
1.100	1.20	3.100	9.60
1.200	1.45	4.000	16
1.300	1.70	4.100	16.80
		29.900	894
		30.000	900

Die Progression wird immer stärker, der Unterschied steigt von 5 Pf. zuletzt auf 6 Fr. pro 100. Vermögen und Einkommen sind zum vollen Wert zu versteuern und spezifiziert zu deklarieren. Bei steuerpflichtigem Liegenschaftsbesitz Auswärtswohnender darf ein verhältnismässiger Abzug der Schulden stattfinden. Waldboden ist nach Massgabe der Ertragsfähigkeit per Hektar zu 100—1200 Fr. in Anschlag zu bringen. Sonstiger Liegenschaftsbesitz unterliegt einer billigen und mässigen Schätzung, wobei auch die Ertragsfähigkeit in Berücksichtigung zu nehmen ist. Auf Begehren des Steuerpflichtigen ist der auf dessen Liegenschaften entfallende Wertansatz von der Steuerkommission besonders auszumitteln, insofern dieselbe die Selbsttaxation des Steuerpflichtigen nicht als hinreichend anerkennt. In gleicher Weise soll

auf Verlangen noch für gewerbliche Etablissements, Warenlager u. dergl., deren Bestand oder Wertverhältnis erheblichen Schwankungen unterliegt, ein verbindlicher und billiger Durchschnittsansatz festgesetzt werden. Solche Steuerwertungen sind alsdann bei Berechnung von Nachsteuern für die betreffenden Steuerobjekte als massgebend zu behandeln. Dieselben unterliegen der abschliesslichen Festsetzung durch den Regierungsrat. Gegen dieselbe kann vom Steuerpflichtigen richterlicher Entscheid angerufen werden. Bei Zwischenrevisionen und den allgemeinen Steuerrevisionen können dieselben neuerdings festgesetzt werden. Die Selbsttaxation unterliegt der Prüfung und Feststellung durch die Steuerkommission, nötigenfalls durch den Regierungsrat. Ist der Steuerpflichtige mit dieser Taxation nicht einverstanden, so folgt amtliche Inventur; doch steht auch gegen das Ergebnis dieser der Rekurs an den Richter offen; Rekurse wegen des Steueransatzes hemmen den vorläufigen Bezug von verfallenen Steuern nicht. Die freiwillige von der Steuerbehörde genehmigte Erhöhung des Vermögens- und Einkommensteueransatzes anlässlich der durch das Gesetz vorgesehenen Steuerrevisionen enthebt für die Vergangenheit von der Nachbesteuerung, insofern der neue Ansatz nunmehr und ohne Unterbruch der Vorschrift des Gesetzes entspricht und wenigstens eine Steuerrate von dem betreffenden neuen Steueransatze bezahlt worden ist. Nach dem Todesfall eines Steuerpflichtigen findet amtliche Inventur des Nachlasses und Untersuchung über das Einkommen statt. In Steueruntersuchungsfällen ist den mit der Besorgung des Steuerwesens beauftragten Behörden und Beamten bei Vermeidung von administrativen Vollzugsmassregeln und je nach Umständen von gerichtlicher Strafeinleitung volle Auskunft und Zeugnenschaft zu geben. Die Nachsteuer zurück auf 10 Jahre ist ähnlich wie in früheren Entwürfen nach der Grösse der Hinterziehung abgestuft, aber insofern verschärft, als Nachbesteuerung im vierfachen Betrag (statt dreifachen) eintritt, wenn die Hälfte oder weniger versteuert wurde. Die vorenthaltene Einkommensteuer wird im einfachen Betrag bezogen. Wer mittels Anwendung betrügerlicher Mittel steuerpflichtiges Vermögen oder Einkommen der Besteuerung bzw. Nachbesteuerung entzieht oder dazu mithilft (Steuerbetrug), unterliegt — abgesehen von der Nachbesteuerung — der gerichtlichen Bestrafung. Der Steuerbetrug wird mit Geldstrafe bis auf 1000 Fr. oder Gefängnis bis auf 6 Monate, der Versuch eines solchen mit der Hälfte der auf das vollendete Vergehen zu setzenden Strafe belegt. Vergehen dieser

Art werden erstinstanzlich vom Bezirksgerichte beurteilt. Die vorerhaltene Vermögens- und Einkommensteuer, sowie die Hälfte der Busse fällt dem Staat, die andere Hälfte den politischen Gemeinden, den Armen- und Schulfonds zu.

Das Gesetz rief, wie zu erwarten stand, das Referendum hervor. Von 47.116 Stimmberechtigten beteiligten sich an der Volksabstimmung vom 2. September 1877 31.178, darunter waren nur 3768 Annehmende, dagegen 23.697 Verwerfende.

Das Finanzdepartement regte nun wieder die im Jahr 1876 vom Grossen Rat bereits grundsätzlich beschlossene allgemeine Revision der Steuerregister an, nicht aus fiskalischem Bedürfnis — man konnte den Steuerfuss sogar wieder herabsetzen —, sondern mehr der Gerechtigkeit willen, „um die fast unerträglich gewordene Ungleichheit der Belastung der einzelnen Steuerpflichtigen annähernd auszugleichen“. Der Regierungsrat betrachtete jedoch diese Anregung im Hinblick auf die dermaligen Zeitverhältnisse nicht als opportun. Dem Finanzdepartement blieb nichts anderes übrig, als durch Kreis-schreiben anlässlich der jährlichen Steuerrevision auf die Kommissionen und Gemeinderäte, sowie Bezirksämter einzuwirken, ein Bemühen, das nicht ganz fruchtlos war — von 1877—87 steigerte man das Steuerkapital um 35 Millionen —, aber doch nicht entfernt ausreichte, um auch nur die grössten Unebenheiten zu beseitigen¹⁾.

Das Nachsteuerwesen²⁾ zeigte, dass die Unrichtigkeit eine krasse

¹⁾ Besonders eindringlich war das regierungsrätliche Kreis-schreiben vom 12. Juni 1875 gehalten. Es wurden als Misbräuche besonders gerügt, dass man in vielen Gemeinden die Gebäude nicht nach dem Asseranzwert ansetze, bloss die Bürger und Niederelassenen, nicht auch die Aufenthalter der Vermögenssteuer unterwerfe, dass man vielfach nur den jährlichen Vorschlag für einkommensteuerpflichtig halte, das Einkommen der Familienmitglieder nicht einrechne, viele Korporationen, Gesellschaften und Vereine ganz frei lasse, dass man die Uebertragung von Hypotheken und andern Titeln auf Kinder und Unmündige behufs Steuerinterzebung passieren lasse, die Sparkassenguthaben der Hablichen nicht berücksichtige. Bei jeder Protokollunterzeichnung soll fortan sofort ein amtlicher Steuerunterzuch angeordnet werden.

²⁾ Durch Kreis-schreiben vom 10. Januar 1865 war dasselbe so geordnet worden, dass die von den Gemeinderäten, bzw. Bezirksämtern gefertigten gutachtlichen Nachsteuerberechnungen zuerst an die Betroffenen zur Vernehmung, diese Vernehmung sodann wieder an die Gemeinderäte zur Prüfung und erst dann mit dem Gutachten des Bezirksamtes an das Finanzdepartement gelangt werden sollten. Dieses Verfahren bewährte sich nicht. Durch Kreis-schreiben vom 8. März 1868 wurde das Verfahren folgendermassen geregelt:

blieb; in den 14 Jahren 1874—87 betrug in den Nachsteuerfällen das versteuerte Vermögen 52,8, das nicht versteuerte fast ebensoviel, 49,9 Mill.; hiervon kamen 20,6 Mill. auf Fälle, wo die Hälfte oder weniger, und 29,3 Mill. auf Fälle, wo $\frac{3}{4}$ — $\frac{1}{2}$ versteuert war.

Ablehnung des Steuergesetzes vom 19. November 1884¹⁾.

Man glaubte wahrgenommen zu haben, dass in der Volksstimmung bezüglich der Steuerfrage ein Umschlag sich vollzogen habe, so dass ein neuer Versuch sich zu lohnen schien. 1880 erklärte der Grosse Rat eine Motion auf Erzielung einer richtigeren und gerechteren Besteuerung des Vermögens und Einkommens als erheblich. Regierung und Kommission prüften sorgfältigst alle einschlägigen Punkte. Das Gesetz lehnte sich in der Hauptsache an den Versuch von 1877 an, enthielt aber immerhin Neuerungen von weitgehender Bedeutung.

Statt einer Vermögensfreilassung von 300 Fr. wurde eine solche von 500 Fr. konzediert (die Regierung wollte 1000), für Gemeindegzwecke sollte jedoch das Vermögen nur bis auf 200 Fr. frei sein. Teilweise Steuerbefreiung findet statt beim Vermögen a) von Mannspersonen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen verdienstunfähig sind, b) von unverheirateten grossjährigen Frauens-

Die Gemeinderäte — welche bei diesem Anlasse alles Ernstes und unter Hinweisung auf deren Verantwortlichkeit an ihre Pflicht erinnert werden (siehe Kreisschreiben vom 2. Mai 1853, namentlich Art. 9), bei Sterbefällen, vorhabenden Auswanderungen, Wegzügen u. s. w., überhaupt in allen Fällen, wo ihnen zur Kenntnis gelangt, oder wo sie begründete Vermutung oder volle Ueberzeugung haben, dass jemand sein Vermögen nicht pflichtmässig versteuert habe oder versteuert (Art. 15 und 16 des Staatssteuergesetzes), den Steuerbeziehungsweise Nachsteueruntersuch gegen die Betreffenden ohne Verzug einzuleiten — haben die von ihnen nach gegebenen speziellen Vorschriften gefertigten Nachsteuerberechnungen mit allfälligen Belegen an das Bezirksamt einzureichen. Dieses hat dieselben sofort und einlässlich zu prüfen, allfällig nötige Ergänzungen und Berichtigungen anzuordnen und sodann das gesamte Rechnungsmaterial an das Finanzdepartement zu übermitteln, welchem die definitive Ausfertigung der Nachsteuerberechnungen obliegt. Allfällige Rekurse gegen Nachsteuerberechnungen sind innert 30 Tagen, von der gemeinderätlichen Mitteilung an gerechnet, dem Bezirksamt abzugeben, welches solche mit dem Gutachten des Gemeinderates und seinem eigenen beförderlichst dem Finanzdepartement einzusenden hat.

¹⁾ Botschaft vom 20. November 1882; Kommissionsbericht vom 10. Mai 1883.

personen, Witwen, gänzlich geschiedenen Ehefrauen: c) von Minderjährigen beiderlei Geschlechts, wenn sie nicht unter väterlicher Gewalt stehen. Sofern das Vermögen der Bezeichneten die Summe von 20,000 Fr. nicht übersteigt, ist es zur Hälfte, wenn es wohl diese Summe, nicht aber den Betrag von 50,000 Fr. übersteigt, zu drei Vierteln zu versteuern, in den Fällen von b und c immerhin nur dann, wenn nicht gleichzeitig ein Einkommen von mindestens 1500 Fr. versteuert wird. Die gleiche Begünstigung tritt auch ein, wenn eine Witwe oder gänzlich geschiedene Ehefrau mit minderjährigen Kindern in gemeinsamer Haushaltung lebt, in welchem Fall das Vermögen auch nicht als Ganzes, sondern nach den einzelnen Anteilen besteuert wird. Bei besonders drückenden Verhältnissen, wie bei grosser Zahl minderjähriger Kinder, bei schwererer längerer Krankheit von Familienmitgliedern u. dergl. kann bei Beträgen bis auf 3000 Fr. Steuerbefreiung eintreten.

Von der Einkommensteuer blieb frei das Einkommen unter 1000 Fr. bei Einzelpersonen und kinderlosen Familien und dasjenige unter 1200 Fr. bei Familien mit Kindern unter 16 Jahren.

Die Besteuerung der anonymen Gesellschaften war wieder Gegenstand lebhaftester Erörterungen. Der Entwurf der Regierung und Kommission wollten von der Grundlage des Entwurfs vom 2. Juni 1877 abweichen. Während nach letzterem die anonymen Gesellschaften ihr einbezahltes Aktienkapital und den Reservefonds als Vermögen zu versteuern hatten und die Aktien St. Gallischer und derjenigen schweizerischer Aktienunternehmungen, welche ihr Aktienkapital in den betreffenden Kantonen als Vermögen versteuern mussten, soweit sie Eigentum St. Gallischer Steuerpflichtiger waren, den letzteren bei Ausmittlung ihres Steuerkapitals in Abzug gebracht werden sollten, hatten die Gesellschaften nach dem neuen Entwurf als Vermögen nur den jeweiligen Jahresbestand des Reservefonds als Ganzes zu versteuern und fielen die Aktien als solche in der Hand der Inhaber der Titel in Rechnung. Aktien und andere Anteilscheine an Gesellschaften, welche ausserhalb des Kantons domiziliert, aber im Besitz von Kantonseinwohnern waren, fielen natürlich im Kanton in Besteuerung. Während im ferneren der Entwurf von 1877 in Bezug auf die Einkommensteuer die Aktiengesellschaften einfach den allgemeinen Bestimmungen der Einkommensteuer unterstellte, nahm man im neuen Entwurf die fixe Steuer des Gesetzes von 1863

wieder auf. Gleichzeitig wollte man die Besteuerung der Aktiengesellschaften für Gemeindezwecke regeln. Nach dem Gesetz von 1863 haben die anonymen Gesellschaften ihren Grundbesitz an diejenige politische Gemeinde, in welcher er liegt, immerhin nur zur Hälfte des Kapitalwertes ohne Abzug allfälliger Hypothekarschulden und zwar nur zu Gunsten des Polizei- und Armenwesens und unter Ausschluss aller anderweitigen Ansprüche für Gemeindezwecke zu versteuern. Diese Bestimmung zeigte sich als unzureichend, die Schulgemeinden führten die lauteste Klage, dass die Aktiengesellschaften, welche oft die Schulkosten erheblich steigerten, bei ihnen leer ausgingen. Nach dem neuen Entwurf sollte der betreffende Grundbesitz nicht nur an die politischen, sondern auch an die Primarschulgemeinden steuerpflichtig werden, und zwar nicht nur zur Hälfte, sondern zum vollen Kapitalwert ohne Abzug allfälliger Hypothekarschreibungen. Ausserdem sollten die politischen und Primarschulgemeinden auch ein Anrecht auf eine Einkommensteuer von 1% und, wenn die Gesellschaften keinen Grundbesitz versteuern, auf eine solche von 2% des Reingewinnes derselben haben. — Das schliesslich festgestellte Gesetz enthielt lediglich die Wiederherstellung der 1877er Bestimmung. Die Aktiengesellschaft hatte ihr einbezahltes Aktienkapital sowie den Reservefonds als Vermögen zu versteuern (ohne Abzug der Schulden). Die Besitzer inländischer Aktien konnten diese abrechnen. Damit war auch den Gemeinden gedient.

Liegenschaften auswärts Wohnender waren zu ihrem vollen Wert zu versteuern; ein Abzug darauf haftender Schulden durfte höchstens bis zur Hälfte des Liegenschaftswerts stattfinden. Im übrigen war aber das Reinvermögen, welches in dem zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzten Grund und Boden liegt, nach dem Vorgang des Bundes und mit Rücksicht auf die derzeitig schlechte Verzinsung zu $\frac{3}{4}$ des Verkehrswertes anzusetzen. Die Waldungen wollte der Regierungsentwurf schärfer heranziehen; das Bestreben hierzu war schon 1863 vorhanden, man wollte nicht bloss den Kurrentwert des Bodens, sondern auch das Holz in billiger Weise in Anschlag bringen. Die damalige Wertskala zwar war etwas höher als die von 1836, thatsächlich wurde indessen doch nur der Boden und nicht zugleich der Holzwert besteuert. Der Regierungsentwurf wollte die Waldungen dem übrigen landwirtschaftlichen Besitze gleichstellen, also den Verkehrswert zu $\frac{3}{4}$ gerechnet annehmen. Die Kapitalanlage in Waldungen wurde für ebenso sicher und dankbar gehalten, als jene in landwirtschaft-

lichen Grundstücken. Allein der Grosse Rat hielt es für angemessener, nochmals die Basis des Gesetzes von 1863 beizubehalten, nur die Klassen wurden etwas nach dem Hektarmass abgerundet:

	Gesetz von 1863	Gesetz vom 19. November 1884
1. Kl.	1111.11 Fr. per ha	1200 ¹
2.	583.33	600
3.	333.35	400
4.	277.78	100
5.	138.89	
6.	69.45	

Gebäude waren nach dem vollen Verkehrs-, jedenfalls nicht unter dem Assekuranzwert zu versteuern¹⁾; industrielle und gewerbliche Einrichtungen, Warenlager u. dergl., deren Bestand erheblichen Schwankungen unterliegt, waren nach einem billigen Durchschnittswert, gewöhnliche Fahrhabe²⁾ nach dem Verkehrs-, Werttitel nach dem jeweiligen Kurswerte, Alters- und Leibrenten im 20fachen Kapitalwert zu versteuern.

Die Vermögenssteuerprogression, bei Gelegenheit des 1877er Entwurfs vergeblich von der Regierung proponiert, wurde diesmal vom Grossen Rat angenommen. Die Skala bei 1‰ war:

100,001— 250,000	1.1‰
250,001— 500,000	1.2
500,001— 750,000	1.3
750,001—1,000,000	1.4
von über 1 Million	1.5

Gemeinde- und Korporationsvermögen blieb von der Progression frei; auch bei Gemeindesteuern war die Progression ausgeschlossen.

Bei der Einkommensteuer, wo die Progression schon seit 1863 gegeben war, wollte der Regierungsrat die mathematisch genau fortschreitende Skala des Gesetzesprojekts von 1877 beibehalten. Der Grosse Rat entdeckte aber jetzt, dass unter Zugrundlegung der bisherigen Gliederung der Einkommensteuerpflichtigen die Anwendung der Skala einen bedeutenden Ausfall herbeiführe, der Ertrag von etwa 63,000 Fr. auf 40,000 Fr. sinken würde. Die Progression musste etwas rascher gesteigert werden. Sie beginnt wie der regierungs-

¹⁾ Die Kommission wollte Gebäude, welche lediglich der Produktion dienen, auch nur zu 1/2 versteuern lassen.

²⁾ Ausgenommen die benutzten Kleider, Haus-, Handwerks- und Feldgerätschaften, Maschinen etc. waren steuerpflichtig.

rätliche Vorschlag mit 0,1 % , steigt bei 5500 auf 1 % , bei 10,000 auf 2 % und bei 20,000 auf 3 % . Auch da blieb noch ein Minderertrag; die Wirkung der bisherigen und neuen Skala zeigen folgende Uebersichten.

Fin-	Einkommensteuer	Prozent-	Zu 25 kapitali-	Vermögenssteuer	
kommen ¹⁾	(Durchschnitt)	satz	siertes Einkommen	bisher	infolge
Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	Progression
					Fr.
1.000 ¹⁾	3.50	0,1	25.000	25.—	25.—
1.500	6.75	0,2	37.500	37.50	37.50
2.000	11.—	0,3	50.000	50.—	50.—
2.500	16.25	0,4	62.500	62.50	62.50
3.000	22.50	0,5	75.000	75.—	75.—
3.500	29.75	0,6	87.500	87.50	87.50
4.000	38.—	0,7	100.000	100.—	100.—
4.500	47.25	0,8	112.500	112.50	123.75
5.000	57.50	0,9	125.000	125.—	137.50
5.500	68.75	1	137.500	137.50	151.25
6.000	81.—	1,1	150.000	150.—	165.—
6.500	94.25	1,2	162.500	162.50	178.75
7.000	108.50	1,3	175.000	175.—	192.50
7.500	123.75	1,4	187.500	187.50	206.25
8.000	140.—	1,5	200.000	200.—	220.—
8.500	157.25	1,6	212.500	212.50	233.75
9.000	175.50	1,7	225.000	225.—	247.50
9.500	210.—	1,8	237.500	237.50	261.25
10.000	241.50	2	250.000	250.—	275.—
11.000	275.—	2,1	275.000	275.—	330.—
12.000	310.50	2,2	300.000	300.—	360.—
13.000	348.—	2,3	325.000	325.—	390.—
14.000	387.50	2,4	350.000	350.—	420.—
15.000	429.—	2,5	375.000	375.—	450.—
16.000	472.50	2,6	400.000	400.—	480.—
17.000	518.—	2,7	425.000	425.—	510.—
18.000	565.50	2,8	450.000	450.—	540.—
19.000	600.—	2,9	475.000	475.—	570.—
20.000	650.—	3	500.000	500.—	600.—
25.000	750.—	3	625.000	625.—	812.50
30.000	900.—	3	750.000	750.—	975.—
40.000	1200.—	3	100.000	1000.—	1400.—

¹⁾ Nämlich 1000—1499.

Einkommensteuer. Vergleichende Darstellung der Einkommenssteuerergebnisse nach verschiedenen Stufen (à 1⁰⁰⁰).

Klasse	Satz		Bisheriger Ansatz		Gesetz vom 19. November 1884			Pflichtige	1880
	Betrag	%	Einkommen	Totalsteuerbetrag	Betrag	Einkommen	Totalsteuerbetrag		
1	1	—	800—	4,958	—	—	—	4938	4,403,100
2	2	0,1	1,000—	7,176	—	1,25	—	3588	4,486,250
3	3	0,3	1,500—	6,068	—	3,50	50	1517	2,634,750
4	4	0,3	2,000—	5,366	—	6,75	50	758	1,705,500
5	5	0,4	2,500—	3,997	—	11	3,997	327	899,250
6	6	0,5	3,000—	5,296	—	16,25	75	331	1,075,750
7	7	0,6	3,500—	3,156	—	22,50	—	98	367,500
8	8	0,7	4,000—	4,599	—	29,75	75	153	650,250
9	9	0,8	4,500—	1,400	—	38	1,330	35	106,250
10	10	0,9	5,000—	3,978	—	47,25	3,685	78	409,500
11	11	1	5,500—	292	—	57,50	230	4	23,000
12	12	1,1	6,000—	3,496	—	68,75	3,102	40	287,500
13	13	1,2	6,500—	970	—	81	243	3	30,250
14	14	1,3	7,000—	840	—	94,25	754	8	58,000
15	15	1,4	7,500—	303	—	108,50	325	3	23,250
16	16	1,5	8,000—	2,070	—	123,75	1,836	15	133,750
17	17	1,6	8,500—	157	—	140	140	1	8,750
18	18	1,7	9,000—	631	—	157,25	471	3	37,750
19	19	1,8	9,500—	5,200	—	175,50	9,560	29	203,500
	20	2	11,000	225	—	210	5,460	75	283,800
	21	2,1	12,500	525	—	241,50	9,411	—	—
	22	2,2	12,800	270	—	275	825	50	—
	23	2,3	15,000	1,400	—	387,50	1,550	—	—
	24	2,4	18,000	400	—	518	518	—	—
	25	2,5	20,000	430	—	600	600	—	—
	26	2,6	25,000	575	—	750	25,000	—	—
	27	2,7	30,000	1,400	—	900	30,000	—	—
	28	2,8	40,000	950	—	1,200	40,000	—	—
	29	2,9	—	—	—	—	—	—	—
	30	3	—	—	—	—	—	—	—
	31	—	63,890	—	—	—	55,786	—	17,987,650

Der Minderertrag wurde wohl mehr als ausgeglichen, wenn es gelang, die Einkommensteuer richtig durchzuführen; nach dem bisherigen Ergebnis kam auf die 20,000 St. Gallischen Einwohner ein durchschnittlicher Verdienst von 90 Fr. per Jahr.

Das Verhältnis der Einkommensteuer zu der Vermögenssteuer ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung. Ein Einkommen von 1000 Fr. zahlt bloss 0,1%, das entsprechende kapitalisierte Einkommen von 25,000 Fr. 25mal mehr; je mehr das Einkommen steigt, desto mehr gleicht sich das Verhältnis aus, „was deswegen zulässig erscheint, weil mit der Steigung des Einkommens auch die Steuerkraft erheblich wächst und diese meist auch in äusseren, nicht im blossen Willen des Erwerbenden liegenden Verumständen liegt.“

In Bezug auf die Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens hielt man sich an die schon bisher des öfteren vorgeschlagenen Mittel: Zehnjährige allgemeine Revision, Verstärkung des staatlichen Elementes in den Kommissionen; spezialisierte Deklaration; amtliche Inventarisierung nach jedem Todesfall¹⁾. Gegen die Festsetzung des Vermögens ist Appellation an eine Rekurskommission eingeräumt, welche für den ganzen Kanton vom Regierungsrat auf 3 Jahre bestellt wird. Damit sollte eine selbständige Steuerbehörde geschaffen und die Stellung des Finanzdepartements und des Regierungsrates eine freiere, unpräjudiziertere werden. Wird der Entscheid der Rekurskommission seitens der Steuerpflichtigen anerkannt, so findet Untersuchung bezüglich des Vermögens und Einkommens statt durch eine gemeinderätliche Kommission²⁾, welche auch nach dem Tode die Inventarisierung vornimmt. Sollte über das Ergebnis der Untersuchung seitens des Steuerpflichtigen oder seitens der Steuerbehörde Widerspruch walten, so entscheidet abschliesslich in Bezug auf die Festsetzung des Einkommens der Regierungsrat, in Bezug auf dasjenige des Vermögens der Richter. (Der Entwurf der Regierung wollte in beiden Fällen den Regierungsrat entscheiden lassen.) Die Bestimmungen über Nachsteuer und Steuerbetrug waren analog denen des Entwurfs von 1877, nur etwas milder.

¹⁾ Für sie wurde namentlich auch geltend gemacht, dass die bloss waisenamtlliche Inventur des Nachlasses Verstorbener in ihrer Beschränkung um so ungerechter geworden sei, weil infolge Bundesgesetzes über die Handlungsfähigkeit eine ganz bedeutende Zahl bisher Bevormundeter dieser Kontrolle entzogen wurde.

²⁾ Gegen Mitglieder derselben kann wegen offenkundiger Feindschaft oder Geschäftskonkurrenz der Ausstand verlangt werden.

Der Entwurf der Regierung und der Kommission hatte auch eine Personalsteuer für alle männlichen Einwohner vom 20. Altersjahr an ¹⁾, und letztere hatte, um sie acceptabler zu machen, Teilung des Ertrags mit den Gemeinden für Armenzwecke vorgeschlagen.

Das Gesetz scheiterte abermals am Referendum. In der Volksabstimmung vom 8. Februar 1885 beteiligten sich von 47,395 Stimmberechtigten 34,700; davon waren 10,579 annehmende und 22,636 ablehnende Stimmen. Auf dieses Resultat hin beschloss der Grosse Rat am 23. November 1885, wenigstens wieder eine allgemeine Revision der Steuerregister anzuordnen; allein im November 1886 erklärte er, es solle davon wegen der schlechten Erwerbsverhältnisse vorerst Umgang genommen werden. Auch die im Jahr 1884 gleichzeitig mit der Reform der direkten Steuern angeregte Erbschafts- und Handänderungssteuer ²⁾ blieb stecken; erst 1887 kam man bezüglich letzterer teilweise zum Ziel ³⁾.

So blieb alles beim alten: die finanziellen Ergebnisse auf Grund der bestehenden Gesetze sind in Tabelle S. 344 ersichtlich gemacht.

Die Nachsteuern pro 1886 gliederten sich folgendermassen:

Staatsbetreffnis	60,423 (brutto)
Nachsteuerbusse für die politischen Armenfonds ⁴⁾	56,469
Nachsteuern für die polit. Gemeinden (Polizei- u. Armensteuer)	125,258
Nachsteuern für die Schulfonds	47,933
Nachsteuern für die Kirchen- und Pfrundfonds	21,290
Nachsteuern für die Ortsgemeinden und Korporationen (Armensteuern).	10,326
Nachsteuern für die evangelische Zentralkasse	950
	322,689

Die Zahl der Steuerprotokollanten betrug in den Jahren 1880 bis 1887 108, 67, 77, 86, 65, 44, 37, 142.

¹⁾ Sie traf also auch Nichtbürger und Fremde: die früher projektierte „Stimmberechtigungsteuer“ liess man fallen, weil ihre staatsrechtliche Zulässigkeit bezweifelt wurde.

²⁾ Botschaft vom 31. Oktober.

³⁾ Siehe unten S. 369.

⁴⁾ Nach dem Gesetz wird die aus der Staatssteuer resultierende Nachsteuer geteilt und zur Hälfte den Armenfonds zugewiesen.

Jahr	Steuer- fuss	Ver- mögens- steuer- kapital Mill. Fr.	Brand- asse- kuranz- kapital Mill. Fr.	Vermögens- steuer	Gewöhnliche Kin- kommsteuer		Einkommen- steuer der anonymen (Gesell- schaften)	Gesamt- betrag der Staatssteuern	Die der Staatskasse gezählten Nachsteuern	
					Einfacher Betrag	Phasch- liches Be- treffnis			Netto	Summe aller Nachsteuern
1862	2	171,77	155,01	343,548	19,762	39,524	—	383,072	52,861	330,211
1863	3	259,10	162,32	689,677	32,727	84,955	16,382	791,014	44,111	746,903
1864	1	258,49	168,88	383,901	30,427	45,641	24,569	454,525	28,742	425,783
1865	1,50	255,93	176,46	383,662	31,098	40,646	25,721	456,029	30,184	425,845
1866	1,50	254,75	189,78	509,924	30,060	61,404	33,553	604,181	42,781	561,400
1867	2	255,77	183,01	380,793	31,272	46,908	30,677	458,378	18,132	440,246
1868	1,50	253,86	195,85	390,793	39,619	79,238	30,682	620,887	21,772	599,115
1869	2	255,98	202,81	511,967	39,994	79,617	23,774	774,949	30,810	744,139
1870	2	257,36	213,96	513,522	40,539	104,453	31,728	807,847	35,893	771,954
1871	2,50	258,24	220,64	643,504	42,628	126,815	63,309	944,653	55,642	889,011
1872	2,50	263,96	231,46	654,640	46,730	143,000	61,447	1,032,284	39,844	992,440
1873	2,80	272,66	231,59	754,530	48,835	163,195	67,481	1,397,624	39,684	1,357,940
1874	3	279,35	231,03	827,837	53,042	223,882	63,277	1,097,016	55,390	1,041,626
1875	4	287,04	294,76	1,131,803	56,024	163,195	63,277	1,397,624	55,390	1,342,234
1876	3	291,01	306,44	886,340	58,580	143,181	63,277	1,097,016	55,390	1,041,626
1877	2,50	295,05	316,22	729,569	60,185	133,950	50,682	936,027	72,566	863,461
1878	2,25	298,60	324,85	698,683	63,750	123,645	57,731	853,313	70,403	782,910
1879	2	301,77	332,21	599,871	64,949	115,288	54,366	781,151	74,471	706,680
1880	1,8	303,89	340,75	546,998	64,949	115,288	54,366	717,848	79,339	638,509
1881	1,8	307,50	347,29	553,509	63,780	114,804	57,190	733,181	65,103	668,078
1882	1,8	307,84	352,92	554,111	66,664	119,590	63,957	743,182	64,097	679,085
1883	1,8	309,34	358,89	556,809	77,712	127,195	63,957	783,824	51,257	732,567
1884	1,8	316,22	366,42	569,192	77,712	133,882	73,606	783,764	36,871	746,635
1885	2	321,12	375,64	642,234	84,153	160,784	91,144	897,923	67,002	830,921
1886	2,4	323,98	386,67	777,557	83,762	192,653	101,900	1,082,967	59,210	1,023,757
1887	2,3	330,51	397,75	760,164	83,762	192,653	95,464	1,055,235	46,322	1,008,913
1888	2,3	331,62	406,49	762,726	85,159	195,866	88,865	1,057,686	97,786	959,900

y) Für diese Jahre fehlt die Festsetzung.

Die übrigen Staatssteuern seit 1830.

Der Salzpreis wurde durch Gesetz vom 3. August 1831 per Pfd. (zu 40 Loth) auf 3 kr. = 10,5 Cts., durch Gesetz vom 21. Wintermonat 1851 auf 10 Cts. und durch Gesetz vom 11. Brachmonat 1869 auf 6 Cts. pro Pfd. festgesetzt. 1885 war eine Erhöhung von 6 auf 8 Rp. geplant worden: der Grosse Rat hatte durch Beschluss vom 24. Januar 1885 die Beteiligung des Staats an den voraussichtlichen Mehrkosten der Rheinkorrektion und der Tilgung der Perimeterschuld (750,000 Fr. Beitrag) von der am Tag vorher in erster Lesung vollzogenen Annahme der Erhöhung des Salzpreises abhängig gemacht: allein mit Schlussnahme vom 23. Mai 1885 wurde von der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs über Salzpreiserhöhung Abstand genommen, nachdem sich kaum trügliche Symptome gezeigt hatten, dass ein bezügliches Gesetz zweifelsohne dem Referendum zum Opfer fallen würde. Wäre die Erhöhung zu stande gekommen, so wäre dem Kopf der Bevölkerung eine jährliche Mehrausgabe von 26 Rp., für ein Stück Vieh eine solche von 1,26 Fr. per Jahr zugemutet worden. Der Gewinn aus dem Salzregal war:

1836	33,511 fl. = 70,373 Fr.	1868	207,941 Fr.
1850	61,534 fl. = 129,221	1869	212,203
1851	72,527 fl. = 153,846	1870	102,808
1852	154,201	1880	99,510
1860	201,057	1887	100,968

Die Getränkeabgaben erfuhren mehrfache Abänderungen. Durch Gesetz vom 16. November 1838 (in Kraft getreten 7. Februar 1839) wurden die Getränkeabgaben des Dekrets vom 25. Juni 1824 etwas gemildert: dieselben betragen für Kleinverkäufer jährlich 4 bis 50 fl., für Pintenwirte 12—150 fl., für Tavernwirte, welchen Speisewirte gleich gehalten wurden, 18—200 fl. Die Bemessung der Abgabe richtete sich nach dem Verbrauch, der Oertlichkeit der Wirtschaften und ähnlichen auf den Ertrag bezüglichen Verhältnissen. Das System der Einschätzung war beibehalten. Die Taxation geschah jährlich durch den Kleinen Rat auf den Vorschlag der Bezirkskommissionen, bestehend aus dem Bezirksamman und zwei im Bezirke wohnenden Kantonsbürgern, welche aber nicht Wirte sein

durften. Die Taxierung musste so vollzogen werden, dass die Bezirksquote aufkam. Bei Gelegenheit der Münzfussänderung wurden die drei Sätze geändert: die Kleinverkäufer zahlten abermals eine Kleinigkeit weniger wie früher, nämlich 8—100 Fr., die Pintenwirte (25 bis 400 Fr.) und Tavernenwirte, welche zugleich Speisewirte waren (35—600 Fr.), zahlten dagegen mehr (Gesetz vom 14. Februar 1859). Durch Gesetz vom 12. August 1869 wurden die drei Klassen bedeutend erhöht: 10—150, 30—600, 45—2000; es geschah unter Hinweis auf den gesunkenen Geldwert und die gestiegene Ertragsfähigkeit des Wirtschaftsbetriebs¹⁾. Als im Jahr 1839 die Gesamtgetränkeabgabe von 26,000 fl. auf 30,000 fl. erhöht wurde, geschah die Verteilung der Zulage im arithmetischen Verhältnisse zu den früheren Bezirksquoten²⁾. Seitdem fand, vielfachen Klagen aus verschiedenen Bezirken über ungleichmässige Verteilung der Getränkeabgabe ungeachtet, eine namhafte Revision der hergebrachten Bezirksquoten nicht statt. Es war aber augenscheinlich, dass bei den so vielfach anders gewordenen Verkehrs- und Konsumverhältnissen die Proportionen der Verlegung der Getränkeabgabe des Jahres 1825 nicht mehr massgebend sein konnten. Für 1870 wurde deshalb behufs Vollziehung des die Gesamtgetränkeabgabe auf 100,000 Fr. erhöhenden Beschlusses einheitliche individuelle Taxation sämtlicher Wirte und Kleinverkäufer nicht im Verhältnis zu Bezirksquoten, sondern im Verhältnis zur Gesamtsumme angeordnet und durchgeführt³⁾.

Die Wirtspatente gehen, wie oben erwähnt, auf das Gesetz vom 23. Juni 1803 zurück. Normen für die Erteilung hat es nicht gegeben. Der wiederholte Versuch, gesetzlich solche festzustellen, scheiterte. Regierung und Grosse Rat konnten sich nicht einigen⁴⁾.

Die Verfassung vom 1. März 1831 schuf Gewerbefreiheit, be-

¹⁾ Botschaft vom 2. Juni 1868.

²⁾ Diese früheren Bezirksquoten waren gewonnen worden durch Taxierung der Wirte eines Bezirks nach Massgabe der Ohmgeldstabellen.

³⁾ Näheres Amtsbericht pro 1870, S. 212; 1871, S. 271; danach hatten die sämtlichen Wirtschaften und Kleinverkäufer einen Umsatz von 10—12 Mill. Fr., wovon die Getränke 7 Mill. Fr. betragen. Als Taxationsmassstab wurde angewendet 1—1½% des Umsatzes von Wein, Saft, Most und Branntwein und von Kaffee in Kaffeewirtschaften, 1% vom Bierumsatz im grossen und ½% vom Umsatz in Speisen von etwelchem Belang.

⁴⁾ Botschaft vom 6. Mai 1805; vom 1. Mai 1809; Kommissionsbericht vom 5. Mai 1809 (Staatsarchiv).

hielt aber dem Gesetz die Beschränkungen vor, die nach dem Bedürfnis und Vorteil der Gesamtheit der Bürger zulässig und für den Gewerbestand des Kantons wünschbar waren. Auf Grund dieser Bestimmung legte die Regierung durch Botschaft vom 8. Juli 1831 abermals einen Gesetzentwurf zur Beschränkung des Wirtschaftsbetriebes vor. Das am 4. August 1831 vom Grossen Rat beschlossene Gesetz erklärte alle Wirtsbewilligungen für persönlich. Die Bewilligung sollte von der Regierung erteilt werden, nachdem der Gemeinderat bezeugt hatte, dass die Betreibung einer Wirtschaft oder des Kleinverkaufs für die betreffende Ortschaft von wirklichem Nutzen oder Bedürfnis sei. Für die erste Bewilligung einer Taverne waren 55—275 fl., einer Pintenschenke 33—165 fl., für den Kleinverkauf über die Gasse (unter 20 Mass, bei Branntwein unter 6 Mass) 4—20 fl. zu entrichten. Sollte eine Fortsetzung für ein erloschenes Patent eintreten, so war ein Erneuerungspatent zu zahlen, dessen Ansätze aber niedriger waren, besonders wenn es sich um die Witwe oder minderjährige Kinder eines verstorbenen Wirtes handelte. Das Gesetz kam zur Volksabstimmung und wurde mit 16,451 gegen 16,119 Stimmen verworfen.

Man einigte sich nun über ein neues Gesetz 19. Januar 1832, worin das Konzessionssystem verlassen und der Standpunkt der Normativbestimmungen gewählt wurde. Wer in bürgerlichen Ehren stand, guten Leumund hatte und die geeigneten Lokalitäten besass, musste die Bewilligung erhalten. Die Patentgebühren betragen für die Tavernenwirtschaften¹⁾ 30—150 fl., für die Pintenwirtschaften 20—100 fl., für Kleinverkauf 1—5 fl. Beim Absterben eines Wirts wurde seiner Witwe und minderjährigen Kindern, solange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung zusammenlebten, das Patent unentgeltlich erteilt. Die Wirtschaftspatente von Gemeinden und Korporationen unterlagen von 10 zu 10 Jahren der Erneuerung.

Das Gesetz vom 19. November 1844²⁾ hat die Höhe der Patentabgaben nicht verändert, aber die Normativbestimmungen etwas verschärft und das Hausieren mit gebrannten Wassern gänzlich verboten. Dagegen ist 1869 (Gesetz vom 11. Juni) eine Erhöhung

¹⁾ Denselben sind durch Gesetz vom 20. November 1838 auch die Speisewirtze gleichgestellt.

²⁾ Botschaft vom 2. November 1844. Die Anregung zur Aenderung erfolgte seitens des evang. Kapitels Toggenburg.

vorgenommen worden. Für die Erteilung eines Wirtschaftspatentes einer Tavernen- und Speisewirtschaft waren 100–500 Fr., einer Pintenwirtschaft 50–300 Fr. zu entrichten.

Nach einem Decennium wurde der Gegenstand abermals für reformbedürftig angesehen¹⁾; der Alkoholismus war das treibende Motiv. Unter den in die Kantonsanstalt aufgenommenen Irren pflegten nicht weniger als 20% Trinker zu sein. Die Zahl der Wirtschaften gestaltete sich in den verschiedenen Zeiträumen folgendermassen:

	Bevölkerung	Zunahme	Wirt- schaften	Zunahme	Seelen pro Wirtschaft
1850	169,625		1144		142
1860	181,091	7%	1336	12%	135
1869			1483	11	122
1870	190,674		1466 ²⁾		130
1879	209,719	6%	1735	18	115

Das neue Gesetz vom 17. Mai 1881 sucht den Zweck der Eindämmung unter anderm auch durch finanzielle Belastung zu erreichen; es verlangt von Tavernenwirtschaften und Kuranstalten 300–2000 Fr., für Speisewirtschaften 200–600 Fr., für Pensionen, Konditoreien, Apotheken, Konsumvereine und gemeinnützige Speiseanstalten 100 bis 300 Fr. Diese Erhöhung wurde aber noch besonders verschärft dadurch, dass das Patent nicht wie bisher nur einmal bei Errichtung der Wirtschaft zu zahlen war, sondern alle 5 Jahre erneuert werden musste, wo allerdings nur der halbe Betrag schuldig war. Bereits patentierte Wirte hatten $\frac{1}{4}$ der neuen Abgaben zu entrichten. Gegen das Gesetz machte sich eine grosse Opposition geltend³⁾, weil es die Kleinverkaufspatente unterdrückte und den Kleinverkauf von Getränken über die Gasse nur den oben genannten Wirten etc. einräumte. Nach vielen Kreuz- und Querzügen gelang es den Opponenten auch endlich, den Grossen Rat wieder umzustimmen; es war augenscheinlich der billigere Weinbezug von Nichtwirten, den man nicht unterbinden wollte und für weniger schädlich hielt, als den Wirtshauskonsum. Das Nachtragsgesetz vom 24. Januar 1885⁴⁾,

¹⁾ Botschaft vom 31. Mai 1880.

²⁾ Die Abnahme war die Folge erhöhter Getränkeabgabe.

³⁾ Vergl. hierüber Botschaft vom 14. April 1882.

⁴⁾ Botschaft vom 7. Januar 1885.

liess wieder Kleinverkaufspatente mit einjähriger Dauer von 20 bis 100 Fr. zu. War diese Bewegung von den Nichtwirten ausgegangen, so war eine andere von den Wirten angeregt, welche sich gegen die starke Belastung des Wirtschaftsbetriebes kehrte. Eine Petition vom Mai 1883 verlangte Abschaffung der Getränkesteuer und Unterstellung der Wirte unter die Einkommensteuer, wie dies schon bei den Gemeindesteuern der Fall ist; es wurde von ihnen besonders hervorgehoben, dass die 1700 Wirte während der Jahre 1879—1882 an Getränkesteuer um 50,000 Fr. mehr entrichteten, als die Einkommensteuer des Landes betrug, und 200,000 Fr. mehr als die anonymen Aktiengesellschaften. Als der Grosse Rat im November 1883 das Gesuch ablehnte, wurde in einer erneuten Petition um die Aufhebung der Patenterneuerungstaxe gebeten — ebenfalls ohne Erfolg. Nachdem auf Beschluss der Bundesversammlung eine wesentliche Bestimmung des Gesetzes, wonach der Regierungsrat berechtigt sein sollte, die Erteilung neuer Patente im öffentlichen Interesse zeitweilig einzustellen, gefallen war, bildete die hohe Belastung noch den einzigen Hemmschuh. Das neueste Gesetz vom 22. November 1888 hat infolge geänderter Bundesverfassung zwar wieder die eben erwähnte Bestimmung reaktiviert, gleichwohl aber die hohen Patentabgaben beibehalten, ja zum Teil noch gesteigert; so zahlen Speisewirtschaften 200—1000 Fr. (Temperenzwirtschaften dagegen nur 10—50). Auch die fünfjährige Erneuerungstaxe zum halben Preis ist geblieben.

Der Kleinverkauf von Getränken über die Gasse, und zwar von Wein, Most und Bier unter 2 Liter, von gebrannten Wassern unter 40 Liter bedarf eines Patentes, das 20—100 Fr. beträgt. Brenner, welche im nämlichen Jahr höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Brantwein darstellen, dürfen ihr Erzeugnis in Quantitäten von mindestens 5 Liter frei verkaufen. Die Kleinverkaufspatente sind jährlich zu erneuern. Ausserdem ist jährlich für den Kleinverkauf von gebrannten Wassern eine Verkaufssteuer zu entrichten, welche nach Grösse und Wert des Umsatzes 10—100 Fr. beträgt. Bei Wirten ist dieselbe bereits in den Wirtschaftspatenttaxen inbegriffen.

Das Ergebnis der Getränkesteuer ist folgendes:

	Die Getränke- abgaben	Die Wirtschaftspatent- gebühren betragen für den Staat
1850	63,571	44,199
1860	64,169	33,149
1868	64,411	39,128
1869	80,921	42,056
1870	104,430	35,433
1878	124,601	68,619
1880	126,976	70,294
1887	129,247	81,471

Die Stempelabgabe wurde, wie oben erwähnt, im Jahr 1810 eingeführt (Dekret vom 10. Mai). Für Akten und Schriften, welche nicht einen Geldwertsverkehr bezeichneten, war gemeines Stempelpapier zu benützen: ein ganzer Bogen zu 3 Btz., ein halber zu 1½ Btz., ein Quartblatt zu 3 kr.: für Akten und Schriften dagegen, welche auf Geldwertsverkehr sich bezogen, wie Kauf-, Tauschbriefe, Schuldverschreibungen, Pachtbriefe, Erbschaftsinventarien, Testamente war grosses Stempelpapier zu gebrauchen, ein ganzer Bogen zu 6 Btz., ein halber zu 3 Btz., für Wechselbriefe Oktavblätter zu 1½ Btz. Vom Schriftenstempel waren befreit Handels- und Hausbücher, Briefwechsel, Handelskonti, Quittungen, auch alle Schriften, welche Geldsachen betrafen, die nicht über 24 Fr. im Werte anstiegen; ferner Verhandlungen der Verwaltung und Gerichte, insoweit solche bloss von Amtswegen und für Rechnung des Staates geführt wurden; Waisenrechnungen, deren Kapitalwert 300 Fr. nicht überstieg, Kirchen-, Schul- und Armenrechnungen. Zeitungen, in- und ausländische, öffentliche Ankündigungen aller Art zahlten einen Stempel von 1 kr. für jeden ganzen Bogen.

Durch Dekret vom 4. Mai 1816 wurde die Stempelabgabe für alle Akten und Schriften, welche einen Geldwertsverkehr beurkundeten, erhöht, indem der bisherige Satz von 6 und 3 Btz. bloss für die Werte bis zu 1500 fl. galt, dagegen für die Akten und Schriften mit einem Wert von mehr als 1500 fl. ein ganzer Bogen zu 12 Btz. zu verwenden war. Neu hinzugefügt wurde der Kartenstempel, 1 Btz. für jedes Tarockspiel, 2 Btz. für jedes andere Kartenspiel. Die Ausnahmen wurden etwas modifiziert, so waren frei die Schriften, welche Geldsachen betrafen bis zu 16 fl., die Waisen- und Vogtsrechnungen bis zu 600 fl. Durch Dekret vom 19. Juni 1821 wurden

abermals einige Modifikationen vorgenommen: der Kartenstempel betrug für jedes Tarockspiel 4 kr., für jedes andere Spiel 2 kr.; die Strafen für Hinterziehungen des Stempels wurden sehr erhöht, auch der Vollzug verschärft¹⁾. Im Dekret vom 25. Juni 1824 wurde auch derjenige für straffällig erklärt, welcher ungestempelte Wechsel oder Anweisungen annahm.

Das Gesetz vom 4. August 1831 liess eine bedeutende Ermässigung der Stempelabgaben eintreten. Die Schriften, welche nicht einen Geldwertsverkehr bezeichneten, zahlten fortan nur 2 Btz., 1 Btz., 2 kr.; solche, die einen Geldwertsverkehr bezeichneten bis zu 1500 fl., 3 Btz. für den ganzen, 6 kr. für den halben Bogen, bei einem Wert von über 1500 fl. 6 Btz.; Wechsel und Anweisungen jedes Oktavblatt 3 kr. Die Vogts- und Waisenrechnungen wurden ganz befreit. Die im Kanton herausgegebenen Zeitungen wurden ganz, die anderer Kantone im Fall der Gegenseitigkeit befreit. Die Kartenspiele ohne Ausnahme hatten fortan 6 kr. zu bezahlen.

Das Gesetz vom 30. April 1835 machte es sich zur Aufgabe, die in den Dekreten von 1821 und 1824 und im Gesetz von 1831 zerstreuten noch geltenden Bestimmungen zu vereinigen, manche Zweifel hinsichtlich der Stempelpflicht, namentlich der Amtssachen²⁾, zu beseitigen, sowie die Strafen in Verhältnis zu setzen zu der Höhe des hinterzogenen Betrages: die Busse betrug das 60fache des gänzlich hinterzogenen Stempels, das 30fache bei Verfehlung gegen den Klassenstempel. An der Höhe des Stempels selbst wurde nicht viel geändert: Kartenspiele zahlten fortan nur 2 kr. und für die fremden Zeitungen wurde eine Gradation zugelassen, ein ganzer Bogen 1 kr., ein halber $\frac{1}{2}$ kr., ein Quartblatt $\frac{1}{4}$ kr.

Durch Gesetz vom 21. November 1837 wurde der Zeitungsstempel überhaupt aufgehoben: es hatte sich herausgestellt, dass seine Durchführung äusserst schwierig war; die spezielle Abstempelung durch die Post musste man wegen der Verzögerung bald aufgeben, die Umgehung durch Bezug mittels eines Boten aus dem benachbarten Appenzell oder sonstigen Nachbarkanton wurde immer häufiger, zumal der Stempel die auswärtigen Zeitungen ungeheuer

¹⁾ Kreisschreiben vom 25. Juni 1821.

²⁾ Man rechnete missbräuchlich auch diejenigen Aktenstücke unter die Ausnahmen, bei denen es sich um Bescheinigungen oder Beurkundungen für Private handelte.

verteuerte. Die Augsburger Allgemeine Zeitung kam statt auf 20 fl. auf ca. 30 fl. durch den Stempel zu stehen.

Das Stempelgesetz vom 21. November 1851 war zunächst durch die Aenderungen des Münzfusses hervorgerufen, es verfolgte aber zugleich den Zweck, eine möglichste Vereinfachung herbeizuführen und die Strafen zu mildern. In ersterer Hinsicht war von Bedeutung, dass man den Wertklassenstempel ganz fallen liess und nur noch den Formatstempel beibehielt, der nun für beide Kategorien galt. Der Stempel für einen ganzen Bogen betrug bisher 24 kr., fortan nur noch 50 Rp. = 14 kr. Diese Herabsetzung geschah namentlich mit Rücksicht auf die Pfandbriefdebitoren. Dafür wurde der Stempel für das Quartblatt von 2 kr. auf 10 Rp. erhöht. Der halbe Bogen zahlte 25 Rp. Die Wechselbriefe, die schon bisher eine mittlere Stufe mit 3 kr. einnahmen, wurden mit 15 Rp. bedacht. Der Spielkartenstempel, bisher 2 kr., wurde auf 10 Rp. festgesetzt und auch die Verkäufer und Wirte für die Hinterziehung haftbar gemacht. Alle Strafen betragen fortan bloss 2 Fr.

Unter dem 23. November 1860 wurde im Grossen Rat ein Antrag auf Wiedereinführung des Wertklassenstempels gestellt und von der Regierung in der Botschaft vom 7. November 1862 diesem Begehren willfahrt. Die Stufen waren aber viel reichhaltiger, der Stempel auch viel höher als früher; auch der Format- und Kartenstempel sollten so gesteigert werden, dass die bisherige Einnahme im 20jährigen Durchschnitt von 31,000 auf 60,000 wachsen sollte. Die Kommission eliminierte den Klassenstempel bis auf den der Wechsel gänzlich; die Beratung im Grossen Rat aber verzögerte sich und erst 1867 einigte man sich auf einen neuen Entwurf, in welchem von Stufenstempel gänzlich abgesehen und nur eine Erhöhung des Formatstempels vorgesehen war. Das Quartblatt sollte 15 statt 10, der Halbbogen 40 statt 25, der Ganzbogen 80 statt 50, der Wechsel 25 statt 15, ein Kartenspiel 20 statt 10 bezahlen, letzteres jedoch nicht bloss, wenn es im Kanton gebraucht, sondern wenn es im Kanton en détail verkauft ward. Auch sollte das Stempelmarkensystem zur Anwendung kommen. In der Volksabstimmung wurde das Gesetz mit 26,614 gegen 1251 Stimmen abgelehnt; das Gesetz von 1851 besteht deshalb heute noch in Kraft.

Dagegen gelang die Besteuerung der Banknotenemissionen. Das Gesetz vom 6. Juni 1877 verlangte 1% der Emissionssumme,

das Gesetz vom 25. November 1851 6^{1/2} l. Der Ertrag von 1857 war 102,000 Fr.

Die Patenttaxen von den Hausierern und fremden Gewerbsleuten. Das Gesetz vom 21. Mai 1805¹⁾ verlangte vom Hausierbetrieb Patentabgaben, welche ein Vollziehungsbeschluss vom 6. Februar 1806 auf 1—4 Fr. festsetzte; es durfte aber das Hausieren nur für Waren gestattet werden, welche anders entweder überhaupt nicht oder nicht so angemessen in den Kanton gebracht werden konnten; das Abgabengesetz vom 4. Mai 1816 erhöhte die Abgabe auf 3—50 fl. und unterwarf derselben auch die Künstler und Gewerbetreibenden, welche nur für unbestimmte Zeit Aufenthaltsbewilligungen hatten; von Warenniederlagen wurden 5—150 fl. verlangt. Ein Dekret vom 21. Juni 1822 änderte dieselben ab. Ein vom Grossen Rat am 29. Juli 1831 beschlossenes Gesetz wollte den Hausierbetrieb möglichst einschränken, wurde aber vom Volk mit 16,546 gegen 16,024 Stimmen verworfen und darauf durch ein Gesetz vom 30. November 1831 ersetzt, welches fast alle Waren zum Hausierbetrieb zuließ; das Bezirkspatent kostete $\frac{1}{2}$ —2 fl., das Kantonspatent 2—20 fl. Die sog. Gewerbspatente fremder Gewerbsleute regelte das Gesetz vom 12. Juni 1834, indem es dieselben auf $\frac{1}{2}$ —22 fl. festsetzte; die Taxation hatte sich nach der Dauer des Patents, nach dem nutmasslichen Ertrag des Gewerbes und seiner Nützlichkeit für den Kanton zu richten. Dem Gewerbepatent unterlagen alle Nicht-St.-Gallener, die im Kanton, ohne daselbst gesetzlich niedergelassen zu sein, Warenniederlagen oder Läden hielten, Krämer, welche die Wochenmärkte besuchten, Handwerker, sog. Künstler. Die Gemeinden konnten eine Abgabe erheben bis zur Höhe der staatlichen. Das Gesetz vom 13. Januar 1849 fixierte das Gewerbepatent auf 1—200 fl.

Durch die Gesetze über Marktverkehr und Hausieren vom 23. November 1878²⁾ und 17. Mai 1887 wurden die älteren Bestimmungen hinfällig. Die Patentabgaben sind sehr erhöht. Das Patent kostet per Monat:

¹⁾ Erhebungen bei den unsern Behörden und Botschaft vom 21. Mai 1805 (Staatsarchiv).

²⁾ Botschaft vom 1. Juni 1878.

	1878	1887
für Hausieren	1— 10	1—200
für Waarenlager	100—200	100—500
für Etablierung eines Geschäftes an Kurorten während der Saison ¹⁾	—	15—100
für Aufsuchen von Warenbestellungen bei Nichthandwerkern und Nichtkaufleuten	10— 70	20—200
für Hausierreisen, Ankauf geringer Gegenstände und Herstellung einfacher Arbeiten	1— 5	1—100
für Künstler	5— 20	5—300

Für ein Vierteljahr muss die doppelte, für ein Halbjahr die vierfache und für ein ganzes Jahr die achtfache Taxe bezahlt werden.

Vor 1878 erreichten diese Abgaben nicht die Summe von 10,000 Fr.; 1887 ergaben die Hausierpatente 23,538, die Patente der Geschäftsreisenden und Wanderlager 6234 und die Patente der Gewerbetreibenden 5762 Fr.

Gemeindesteuern.

Das Gesetz über die Organisation der Gemeinderäte und der Gemeindegüterverwaltungen vom 8. Juni 1803 bestimmt, dass jede Kirchhöre auch eine politische Gemeinde bilde, insofern sie circa 1000 Seelen und darüber habe. Hat sie nicht soviel Seelen, so müssen noch eine oder mehrere Kirchhören oder Ortschaften des nämlichen Kreises zu ihr gestossen werden. Nach dieser Norm wurden durch Dekret vom 2. Juli 1803 74 politische Gemeinden (jetzt 92) gebildet.

Innerhalb der politischen Gemeinden bewegen sich die Ortsgemeinden oder Ortschaften, die Fortsetzer der alten Markgenossenschaften; es ist je die Gesamtheit derjenigen Glieder derselben, welche Anteil an dem Gemeindegut ihres Wohnorts besitzen und für dieses Gemeindegut eine eigene Verwaltungsbehörde aufstellen. Die Verfassung von 1831 führte die grundsätzliche Trennung von politischer und Ortsbürgergemeinde vollständig durch und überwies die Einteilung des ganzen Kantons in Ortsgemeinden dem Gesetz, das zuerst 128 Ortsgemeinden aufstellte, bald nachher aber diese Zahl auf 130 erhöhte.

¹⁾ Schon angeregt in der Botschaft vom 8. März 1880.

Das Gesetz vom 25. Mai 1895 trifft zuerst Vorkehrung, wie gewisse allgemeine Gemeindegeldkosten gedeckt werden sollen, so vor allem die Kosten für die Kreispolizei. Da wo eine einzige politische Gemeinde den Kreis bildet, hat der Gemeinderat die Kosten der Kreispolizei zu bestreiten; da, wo ein Kreis aus mehreren politischen Gemeinden besteht, werden sie durch eine Kommission, bestehend aus dem Friedensrichter und den Abgeordneten der Gemeinderäte des Kreises, auf die politischen Gemeinden unter Berücksichtigung der Zahl der Haushaltungen und des Vermögenszustandes derselben repartiert. Zur Deckung der Ausgaben haben in erster Linie die für solche Ausgaben besonders gewidmeten Fonds und die Polizeieinnahmen zu dienen; soweit diese nicht reichen, sind Steuern zu erheben, welche von der Gemeindeversammlung zu bewilligen sind. Es sind zwei Gattungen von Steuern gestattet. Steuern vom gesamten Vermögen oder bloss auf die Grundstücke (vom Juchart). Nicht steuerpflichtig sind: die Kirche, die Pfrundhäuser, die zum öffentlichen Gebrauch dienenden Gebäude des Staats und der Gemeinde. Wenn die Vermögenssteuer gewählt wird, so dürfen die auswärtigen Wohnenden die Hälfte der auf ihren in den Gemeinden liegenden Gütern verschriebenen Gülden vom Wert dieser Güter abziehen; wird aber eine Güteranlage erkannt, so darf weder Heimischen noch Fremden der Schuldenabzug gestattet werden.

Was für die Polizeiekosten des Kreises und der politischen Gemeinden gilt, ist auch anzuwenden für gewisse Kosten der Ortsgemeinden. Die Ausgaben der letzteren sind darum genau einzuteilen 1) in solche, welche dem Gemeindegut oder den Anteilhabern an demselben obliegen; 2) in solche, welche mit besonderen Genüssen und Sachgebrauch in Verbindung stehen und nur den Anteilhabern an diesen Nutzungen und jenen obliegen sollen, welche Gebrauch von der den Aufwand verursachenden Sache zu machen berechtigt sind; 3) in solche, welche zur ausschliesslichen Sicherheit der Gebäude und Ortseinwohner dienen und auf die Gebäude und Haushaltungen, jedoch mit Rücksicht auf das Vermögen zu verlegen sind, wie die Kosten für Feuerpolizei, Geräte und Nachtwächter; 4) endlich in solche, welche zur allgemeinen Sicherheit oder Bequemlichkeit erfordert werden und in obigen drei Klassen von Unkosten nicht begriffen sind. Für diese letzte Kategorie gelten die Grundsätze der Polizeisteuern. Die Besoldung des Gemeinderats und da, wo er zugleich Verwaltungsbehörde ist, wird zur Hälfte von dem

Ertrag des Gemeindeguts und in Ermanglung dessen von den Anteilhabern, zur Hälfte aber von den Polizeieinkünften und Polizeistrafen und in Ermanglung derselben von allen Bürgern ertragen. Die Armenunterstützung ist nur auf die Bewohner der Gemeinde, doch nach vorläufiger Verwendung des Ertrags der Armenfonds und der an die Armenkasse abfallenden Steuern zu verlegen. Ueberhaupt kann der Kantonsbürger für seine Person und sein bewegliches Vermögen nur an dem Ort zur Mittraggung zu den Polizeiauslagen angehalten werden, in welchem er sich haushäblich niedergelassen hat. Beamte gelten als haushäblich nur dann, wenn sie am Aufenthaltsort Haus- oder Grundeigentum erkaufen.

Das Gesetz über die Ausgaben und das Steuerwesen in Gemeinden, Pfarreien und Schulgenossenschaften vom 23. Dezember 1825. Die Ordnung vom Jahr 1805 genügte nicht, die ausschliessliche Anwendung der Vermögens- oder der Grundsteuer war ungerecht und für Deckung der Bedürfnisse nicht zu reichend. Für die wachsenden Ausgaben der Schulen und Kirchen war in dem Gesetz von 1805 ohnehin eigentlich nichts vorgesehen, und es kam infolge dessen nicht selten zu Prozessen und Streitigkeiten, namentlich, wenn infolge Aufstellung neuer Pfarr- und Kaplaneipfründen und Vornahme neuer Kirchenbauten Vermögenssteuern und Frohdienste verlangt werden wollten, so zwar, dass man sich am 5. Juli 1813 veranlasst sah, die Gemeinden anzuweisen, in Zukunft dürften solche Ausgaben erst gemacht werden, wenn der Regierung das Vorhandensein der nötigen Fonds nachgewiesen werde. Das Gesetz vom 23. Dezember 1825 suchte diesen Mängeln abzuhelpen. Man einigte sich aber über die Details sehr schwer; erst nach vier Vorlagen kam das Gesetz zu stande.

Vor allem ist genauer gesagt, was eigentlich zu den Kreispolizeikosten gehört; es sind dies die Entschädigung der unmittelbaren Mitglieder für den Grossen Rat, die Bezahlung der Landjäger, die Errichtung und Unterhaltung der Haftlokale. Die Kosten werden wie früher auf die Gemeinden repartiert.

Die Verlegung der politischen Gemeindesteuern geschieht nicht mehr ausschliesslich auf das Vermögen oder die Grundstücke, sondern zu $\frac{3}{4}$ auf das Gemeinde- und Privatvermögen und zu $\frac{1}{4}$ auf die gesamten Haushaltungen mit Ausnahme der ganz Armen. Den Massstab des Vermögens bezeichnet bei jenen, die über 500 fl. Ver-

mügen besitzen, das Staatssteuerregister¹⁾, bei solchen, die weniger besitzen, das aufgestellte Gemeindesteuerregister, jedoch unter Abzug der ausser der Gemeinde besessenen Liegenschaften und unter Hinzurechnung der Liegenschaften, die Auswärtigen gehören. Die im Kanton Wohnenden dürfen die versicherten Kapitalien von dem Wert der Liegenschaften abziehen, die ausser dem Kanton Wohnenden hingegen nicht. Wenn über den Wert der Liegenschaften ein Widerspruch sich geltend macht, so muss dieser durch einen Kaufpreis aus den letzten 10 Jahren erwährt oder auf Verlangen der Steuerbehörde oder der Steuerpflichtigen durch eine vom betreffenden Bezirksstatthalter angeordnete unparteiische Schätzung ausgemittelt werden. Ausgenommen von der Besteuerung bleiben die für den öffentlichen Dienst des Staats gewidmeten Gebäude, sowie das Vermögen der Kirchen, geistlichen Pfründen, Schul- und Armenanstalten.

Ganz ebenso werden die Ortssteuern verlegt für Ausgaben, welche nicht dem Gemeingut oder der Genossame unterliegen, welche die Ortsgemeinde aber nach ihren Lokalbedürfnissen zu tragen hat; ebenso Steuern für Ausgaben, welche mit besondern Genüssen und Sachgebrauch in Verbindung stehen (z. B. Schulhäuser), nur dass sie ausschliesslich die Anteilhaber an diesen Nutzungen und jene, welche Gebrauch von der den Aufwand verursachenden Sache zu machen berechtigt sind, treffen. Hier sind aber folgende Abweichungen gegeben: Bei neuen Kirchenbauten oder Fundierung der Pfründen — für welche übrigens der Beschluss vom 5. Juli 1813 aufrecht erhalten ist — können auch abwesende verbriefte Pfarrgenossen, jedoch höchstens bis auf die Hälfte desjenigen Beitrags in Mitleidenschaft gezogen werden, den sie bei ihrer Anwesenheit im Zeitpunkt des Baues nach Verhältnis ihres Vermögens zu leisten verbunden gewesen wären. Wenn solche Abwesende aber Eigentümer von Liegenschaften in ihrer Heimatgemeinde sind, so können sie noch darüberhin nach dem ganzen Wert derselben in solche Anlagen gezogen werden. Niedergelassene dagegen sind, wenn sie eigen Haus und Heimat in der Gemeinde besitzen, gleich den Ortsbürgern zu behandeln, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, nur zu den erforderlichen Frohndiensten gleich den Ortsgenossen pflichtig. Was hingegen den Unterhalt der Kirchen, der Pfrund- und Messnerhäuser, sowie allenfalls den von der Pfarrgemeinde bestimmten jähr-

¹⁾ Vergl. oben die Steuerordnung von 1821.

lichen Beitrag für zu gering bepfründete Geistliche, den Messner, die Pfleger betrifft, so müssen von den Pfarrgenossen ohne Unterschied, ob sie Ortsbürger oder Niedergelassene seien (Verträge oder anderweitige Verpflichtungen vorbehalten) Steuern geleistet werden, insofern der Ertrag der dazu gewidmeten Fonds nicht hinreicht; die Steuer ist aber nicht wie bei der Gemeindesteuer zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$, sondern zu $\frac{2}{3}$ auf das Vermögen und zu $\frac{1}{3}$ auf die Haushaltungen zu verlegen. Zur Erbauung und zum Unterhalt der Schulhäuser sind die Niedergelassenen nur dann und zwar wie die Ortsbürger beizutragen verpflichtet, wenn sie auch gleich den Ortsbürgern Mitgenossen an der Freischule sind. Auslagen, welche zur ausschliesslichen Sicherheit der Gebäude und der Ortseinwohner dienen, als z. B. Feuerpolizei, Löschgeräte und deren Behälter, Nachtwachen, werden zur Hälfte auf die Gebäude (inkl. Staatsgebäude) nach dem Feuerassekuranzwert, zur Hälfte auf das Vermögen der Ortseinwohner nach dem Steuerregister verlegt. Jene Ausgaben aber, welche für Polizeiwache oder vermöge anderer polizeilicher Verfügungen einzelner Güter und Grundstücke halber aufgelaufen sind, sollen einzig auf die Eigentümer dieser Güter oder Grundstücke nach dem Verhältnis ihres Werts verteilt werden. Die Besoldung des Gemeinderats muss als Polizeiausgabe von der politischen Gemeinde getragen werden, die Besoldung der Verwaltungsbehörde von der Ortsgenossengemeinde.

Das Gesetz suchte des weitern die Ordnung der Gemeindehaushalte zu sichern dadurch, dass es ohne Verzug die Tilgung aller alten Schulden in angemessenen Raten vorschrieb und verlangte, dass jährlich bezüglich aller Gemeindeausgaben „sauberer Tisch“ gemacht werde. Die Pfarrgenossengemeinden wurden für den Ersatz der durch ihre Nachlässigkeit oder andere Schuld verloren gehenden Kirchen- und Pfrundkapitalien haftbar erklärt mit Regress gegen die schuldigen Vorgesetzten.

Dieses Gesetz erfuhr am 5. Juni 1832 eine Abänderung, insofern fortan bei den politischen Gemeindesteuern auf die gesamten Haushaltungen nicht der 4., sondern nur der 6. Teil gelegt werden durfte. Mit dieser Abänderung wurden die Grundsätze der politischen Gemeindesteuer auch für die Armensteuer geltend erklärt ¹⁾.

Durch Gesetz vom 22. März 1849 betreffend Kirchen- und

¹⁾ Gesetz vom 13. August 1835.

Schulsteuern wurde alles steuerbare Vermögen der Gemeinden, Korporationen, Familien- und milden Stiftungen, welches jeweilen auf dem Staatssteuerregister steht, an die Pfarrgemeinden und die Schulgenossenschaften der Primarschulen steuerpflichtig erklärt. (Nach der Gesetzgebung von 1825 waren die Schul- und Kirchensteuern rein persönliche.) Dieses Korporationsvermögen sollte, auch wenn es in Liegenschaften bestand, in jener Pfarrgemeinde oder Schulgenossenschaft versteuert werden, in deren Umkreis die betreffende Körperschaft oder die jeweilige Verwaltung einer Stiftung sich befand oder ihren Wohnsitz hatte. Wo die Bewohner einer Gemeinde nicht der gleichen Pfarrgemeinde oder der gleichen Schulgenossenschaft zugeteilt waren, blieb über eine Verteilung der Kapitalbesteuerung gütliche Verständigung der betreffenden Verwaltungsräte vorbehalten. Die nämliche Mitsteuerpflicht lag den bezeichneten Gemeinden, Korporationen u. s. w. auch ob für die Tilgung von Schulden, welche mit Beachtung gesetzlich bestehender Vorschriften entstanden und von den betreffenden Pfarrgemeinden und Schulgenossenschaften noch zu verzinsen und abzutragen waren. Die bestehenden Frauenklöster hatten nebst den Vermögenssteuern an die Pfarrgemeinden und Schulgenossenschaften auch die jeweilen betreffenden Haushaltssteuern wie andere bürgerliche Familien zu entrichten.

Gesetz über das Steuerwesen der Gemeinden vom 15. Mai 1856¹⁾. Seit dem Jahr 1840 war eine allgemeine Revision des Gemeindesteuergesetzes in der Schwebe. Die Schwierigkeit der Materie brachte es mit sich, dass die Regierung erst nach einem Zeitraum von 10 Jahren dem Grossen Rat eine Vorlage zur endgültigen Entscheidung unterbreitete. Das zu stande gekommene Gesetz wich vielfach von früheren ab und bildet die Grundlage bis heute.

Das Gesetz führt vor allem die steuerberechtigten Korporationen auf: es sind dies die politischen Gemeinden, die Ortsgemeinden, die Kirchengenossenschaften, die Schulgenossenschaften. Diese Korporationen waren auch bis jetzt ohne allen Widerspruch als steuerberechtigt angesehen worden, wenn auch das Gesetz von 1825 dies nicht so klar hervortreten liess. Neu wurde als steuerberechtigt hinzugefügt „jede andere Genossenschaft mit öffentlichen Zwecken,

¹⁾ Botschaft vom 26. Mai 1851; Bericht der Kommission des Grossen Rats vom 8. November 1852.

welche als solche vom Kleinen Rat anerkannt wird“. Diese Bestimmung war insofern von grosser Bedeutung, als der Erteilung der Steuerbezugsberechtigung immer ein genauer Untersuch vorausgehen musste über den Charakter der Genossenschaft und dass die als öffentlich anerkannten der Aufsicht und Kontrolle des Kleinen Rats fortan unterlagen, also nicht mehr, wie es mehrfach vorgekommen, zur Aufteilung des Gemeinbesitzes schreiten konnten. Steuern dürfen nur erhoben werden für solche Gemeindegzwecke, deren Erfüllung den Gemeinden und Genossenschaften nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen oder rechtlich eingegangenen Verbindlichkeiten obliegt¹⁾. Es besitzen also Genossenschaften kein obligatorisches Steuerbezugsrecht für Zwecke, die ins Bereich der Privatthätigkeit gehören. Steuern sollen in der Regel nur erhoben werden, wenn nach Abschluss der Jahresrechnung erwiesen ist, dass die Einnahmen nicht hinreichten, die pflichtmässigen Ausgaben zu bestreiten. Die Vorausserhebung zur Deckung mutmasslichen Ausfalls sollte Ausnahme bleiben, teils um eine zu grosse Inanspruchnahme durch Steuern zu hindern, teils um das Verwaltungswesen der Gemeinden, welche meist keine ordentlichen Voranschläge entwarfen, nicht zu komplizieren. Das Gesetz verlangt strenge Sonderung der Ausgaben in ordentliche und ausserordentliche. Für erstere sollte die Steuererhebung vom Gemeinde- bzw. Verwaltungsrat allein dekretiert werden können; die bisher erforderliche Genehmigung des Steuerdekrets durch die Bürger- oder Genossenversammlung wurde aufgegeben²⁾, sie erschien unnötig, wenn die Jahresrechnung nach Vorschrift gestellt und die gesetzliche Genehmigung der Bürger- oder Genossenversammlung erlangt hat. Um so strenger und erschwerter war der Bezug der Steuer für ausserordentliche Zwecke. Hier war nicht nur Dekretierung durch die Bürger- und Genossenversammlungen, sondern auch die Genehmigung der Regierung erforderlich³⁾. Dies geschah, um einer Ueberlastung mit Steuern vorzubeugen. Bisher war die Regierung gar nicht in der Lage, remedierend einzugreifen, weil sie nicht erfuhr, welche ausserordentliche Anforderungen von den verschiedenen Korporationen gleichzeitig an die Bürger ge-

¹⁾ Für die Ortsgemeindesteuern ist das näher präzisiert.

²⁾ Ausgenommen den Fall der Steuererhebung zum voraus.

³⁾ Bei Kirch- und Schulgenossenschaften musste auch noch die Zustimmung der konfessionellen Oberbehörden vorangehen.

macht wurden. Durch die Vorschrift der regierungsrätlichen Genehmigung konnte sie nun eine Abwägung vornehmen¹⁾.

In der Art der Steuerverlegung ging man einen Schritt weiter als 1825. Das Gesetz von 1825 hatte der Vermögenssteuer noch die Haushaltssteuer zugefügt; das neue Gesetz verlangte, dass alle Steuern der politischen Gemeinden, der Ortsgemeinden, der Kirchen- und Schulgenossenschaften zu $\frac{5}{100}$ auf das steuerbare Vermögen und Einkommen, und $\frac{1}{100}$ auf die Haushaltungen, auf letztere zu gleichen Teilen, verlegt wurden²⁾. Damit war auch der bisher bestandene dreierlei Verteilungsmodus ($\frac{5}{100}$ und $\frac{1}{100}$ bei Polizei- und Armenzwecken, $\frac{3}{100}$ und $\frac{1}{100}$ bei Ortsgemeinden und $\frac{2}{100}$ und $\frac{1}{100}$ bei Kirchenzwecken) fallen gelassen.

Bei andern Genossenschaften mit öffentlichen Zwecken, welche von der Regierung als solche anerkannt worden sind, gelten rücksichtlich des Beitrags oder der Steuerpflicht die bisherigen Verhältnisse, insoweit sie auf Urkunden oder alten Uebungen beruhen. In Abgang von solchen haben diese Genossenschaften sich Reglemente zu geben, welche der Genehmigung der Regierung unterliegen. Bei Feststellung der Steuerpflicht in solchen Reglementen ist der Genuss und Sachgebrauch der Anteilhaber in angemessene Berücksichtigung zu ziehen.

Bei sämtlichen Steuern ist der seit 1803 in St. Gallen geltende Territorialgrundsatz festgehalten, man wollte nicht, dass ein Bürger, der seinen Beruf und Verdienst ausser der Heimatgemeinde findet, fortwährend einen nachjagenden Herrn habe. Nur bezüglich der Grundstücke ist eine Ausnahme gemacht, diese sind steuerpflichtig da, wo sie liegen, jedoch nur zum halben Wert, wenn sie einem auswärtigen Besitzer oder dem Staate gehören, zum vollen Wert, wenn dieser auswärtige Besitzer nicht im Kanton wohnhaft ist. In beiden Fällen findet kein Abzug der darauf haftenden Pfandschulden statt³⁾. Der Grundsatz der Territorialität gilt auch für die Armen-

¹⁾ Auch die Schuldentilgungspläne behufs Verteilung der Steuersumme auf eine gewisse Anzahl von Jahren waren vom Kleinen Rat zu genehmigen.

²⁾ Der Regierungsvorschlag war $\frac{1}{100}$ auf das Vermögen und $\frac{1}{100}$ auf die Haushaltungen. Eine Minorität im Grossen Rat hätte gerne beim Schulwesen $\frac{1}{100}$ auf das Vermögen und $\frac{1}{100}$ auf alle die Schule besuchenden Primarschüler, und zwar auf letztere zu gleichen Teilen verteilt.

³⁾ Man fürchtete, die Auswärtigen würden ihre im Kanton befindlichen Liegenschaften, wenn auch nur zum Schein, über und über verpfänden, um

steuern, zumal die politischen Gemeinden seit 1803 (Gesetz vom 29. Juni) verpflichtet sind, da wo die Armengüter und die freiwilligen Beiträge nicht hinreichen, die nötige Armenunterstützung zu leisten ¹⁾.

Auch bei den Kirchensteuern ist die im Gesetz von 1825 für gewisse Fälle gestattete Abweichung vom Grundsatz der Territorialität aufgegeben worden. Die Niedergelassenen sind im Steuerwesen wie die Bürger und Genossen zu behandeln; die teilweise verschiedene Behandlung der Niedergelassenen, wie sie das Gesetz von 1825 für gewisse kirchliche und Schulzwecke kennt, ist aufgegeben ²⁾. Die 1849 geschaffene Steuerpflicht gewisser Korporationen für Schul- und Kirchzwecke wurde in das Gesetz aufgenommen.

Für Polizeizwecke wollte der Regierungsvorschlag auch das Grundeigentum der Kirchen, der geistlichen Pfründen, der öffentlichen Schul- und Armenanstalten steuerpflichtig erklären, der Gesetzgeber befreite aber wie bisher die Vermögen der genannten Steuersubjekte.

der Besteuerung zu entgehen. Auch innerhalb des Kantons hat man ähnliches erlebt, wenn Korporationen oder Private Liegenschaften in Gemeinden besaßen, welche zu starken Steuern greifen mußten.

¹⁾ Das Gesetz von 1835 hat diese Verpflichtung noch weiter ausgedehnt und manchen Orts ist die Besorgung und Leitung des Armenwesens ganz an die Gemeinderäte, bezw. an die politischen Gemeinden übergegangen. Es war gar nicht mehr möglich, das Armenwesen den Ortsgemeinden oder den konfessionellen Abteilungen zu überbinden. Die Tragkraft dieser Ortsgemeinde und Abteilung wäre auch vielfach zu gering gewesen. In manchen Ortsgemeinden war bereits damals die Zahl der Ortsbürger auf die Hälfte, ja bis auf einen Drittel der stimmbfähigen Einwohner zusammenschmolzen; die Niedergelassenen hatten sich in solchen Gemeinden gleichsam in Gewerbe und Güterbesitz geteilt; es „erschien sehr unbillig, wenn diese, welche den Nutzen haben, nicht auch die Lasten gewährter freier Niederlassung tragen sollten.“ Diese Begründung traf nur insofern nicht ganz zu, als das Heimatsprinzip aufrecht erhalten war und der niedergelassene Kantonsbürger im Fall der Verarmung in seine Heimat zurückgeschickt wurde.

²⁾ Im katholischen Kantonsteil war dies bezüglich des Schulwesens schon geschehen. Im evangelischen Kantonsteil bestand dagegen bisher ein anderer Besteuerungsmodus. Der Art. 51 der evangelischen Schulordnung schrieb vor, dass wo die für die Bestreitung der Schulbedürfnisse bestimmten Hilfsquellen oder andere Beiträge nicht hinreichten, dieselben durch Erhebung einer Abgabe von allen Genossenbürgern, die im Schulkreise wohnten, nach den Bestimmungen des allgemeinen Steuergesetzes gedeckt werden sollten. Die Niedergelassenen konnten aber zu solchen Schulpflichtigen nicht angehalten werden, dagegen hatten sie von ihren schulpflichtigen Kindern ein billiges Schulgeld zu bezahlen.

Eine kleine Aenderung enthielt das Gesetz auch in betreff der Ausgaben für die Feuerpolizei. Bisher wurden dieselben zur Hälfte auf die Gebäulichkeiten nach ihrem Assekuranzwert und zur Hälfte auf das Vermögen der Ortseinwohner nach dem Steuerregister verlegt. Diese Vorschrift hatte dann nötig gemacht, dass eine eigene Feuerpolizeikassarechnung geführt werden musste. Ungeachtet diese Vorschrift bereits länger als 25 Jahre bestand, war derselben nicht in allen Gemeinden nachgelebt worden. Die Regierungsbotschaft hielt es aber auch für unbillig, dass für Bestreitung dieser Feuerpolizeiausgaben die Besitzer von Gebäuden doppelt in Besteuerung gezogen werden, einmal für ihr Vermögen und dann für die Gebäulichkeiten, welche einen Teil ihres Vermögens, oft ausschliesslich das ganze Vermögen bilden. Sie fand keinen stichhaltigen Grund mehr, die Ausgaben für Feuerpolizei anders zu behandeln und zu klassifizieren, als die Ausgaben der gewöhnlichen Gemeindepolizei. Allein im Grossen Rat trat man diesen Anschauungen nicht bei, man ging von der Ansicht aus, dass die Feuerpolizei wesentlich zu Gunsten der Häuserbesitzer da sei und es daher nicht unbillig sein könne, dass die Gebäudebesitzer wenigstens die Hälfte der Unkosten der Feuerpolizei ausschliesslich tragen; dagegen war sie damit einverstanden, dass zur Vereinfachung des Rechnungswesens und der leichteren Erhebung die andere Hälfte durch die Polizeikasse bestritten werde, also auf Vermögen und Einkommen zu $\frac{2}{3}$ und auf die Haushaltungen zu $\frac{1}{3}$ mitverlegt werde. Dies hat auch im Gesetz Aufnahme gefunden.

Gegen Gemeinde- und Verwaltungsräte, welche die Genehmigung der Regierung für ausserordentliche Ausgaben nicht einholen oder dekretierte Steuern nicht in Jahresfrist verlegen und einheben¹⁾, oder für alte Schulden²⁾ nicht, wie es das Gesetz verlangt, einen Schuldentilgungsplan festsetzen, soll gerichtliche Bestrafung eingeleitet und jedes fehlbare Mitglied mit einer Busse von 50—400 Fr. zu Händen des betreffenden Gemeinde- und Genossenschaftsfonds belegt werden. Allfällige Klagen auf Schadenersatz nach bestehenden Gesetzen bleiben vorbehalten.

¹⁾ Viele Gemeinde- und Verwaltungsräte zeigten sich darin sehr lässig, schleppten Steuerrückstände 5 und 6 Jahre durch die Rechnungen durch.

²⁾ Die Vorschrift des Gesetzes von 1825 war vielfach unbeachtet geblieben. Auch waren in manchen konfessionellen Genossenschaftlichen Schulden entstanden, über deren Abhebung keine Tilgungspläne existierten.

Wenn Gemeinden oder Genossenschaften ihre Steuerlast dadurch sich erleichtern wollen, dass sie Frohnden oder dergleichen Leistungen beschliessen, so kann die Regierung das gestatten.

Hinsichtlich des ortsbürgerlichen Gemeindevermögens ist das Gesetz bestrebt, dasselbe den öffentlichen Zwecken dienstbar zu machen.

Das Gemeindesteuergesetz vom 27. Januar 1859. Dasselbe ist im wesentlichen eine Reproduktion des Gesetzes vom 15. Mai 1856. Die wichtigste Aenderung betrifft die Einkommensteuer. Im Gegensatz zu der Staatssteuer, die in Bezug auf die Einkommensteuer 8 Steuerklassen hatte und Einkommen bis zu 300 fl. = 630 Fr. frei liess, sagt das neue Gesetz, dass alles Einkommen, welches jährlich 1000 Fr. und darüber beträgt, in der Weise steuert, dass, wenn von 1000 Fr. Vermögen 1 Fr. bezogen wird, alsdann von 1000 Fr. jährlichen Einkommens ebenfalls 1 Fr. Einkommensteuer zu entrichten ist und von je ferneren 500 Fr. Einkommen 1 Fr. mehr. Die Gemeindeeinkommensteuer kennt so gut wie keine Progression. Es entstand im Gesetz ein Widerspruch, insofern der Art. 7 für die Polizeisteuern diese neue Steuerart vorschrieb, während der Art. 17 die Verlegung der Kirchen- und Schulsteuern nach Massgabe des Staatssteuerregisters verlangte. Durch Kreisschreiben der Regierung vom 5. Juli 1861 wurde aber erklärt, dass nach der Intention des Gesetzgebers die abweichende Einkommensteuer auch für die Kirche und Schule gelte.

Das Gesetz betreffend die Haushaltssteuer vom 30. Juli 1868. Die Haushaltssteuer wurde beanstandet, die Zuschreibung eines Sechstheils der Gesamtsteuer auf die Haushaltungen wirkte ausserordentlich verschieden; bei sehr hohem Promillesatz konnte es leicht kommen, dass das $\frac{1}{6}$, das auf eine Haushaltung traf, leicht zu einer unerträglichen Höhe emporstieg; in St. Gallen betrug sie z. B. im Jahre 1866 für Polizei, Schule und Kirche zusammen 15 Fr.¹⁾ Die Aufhebung der Haushaltssteuer war nicht im Plan, eine weitere Erhöhung der Vermögens- und Einkommensteuer um $\frac{1}{6}$ würde die Niederlassung hablicher Bewohner noch mehr erschwert und die Liegenschaften noch unveräusserlicher gemacht haben. Man entschloss sich, die Steuer zu begrenzen. Das Gesetz lautet:

¹⁾ In 10 Bezirken war die Haushaltssteuer niedriger als der Promillesatz der Vermögenssteuer, in 5 Bezirken aber höher. Botschaft vom 6. Juni 1867.

„Die im Art. 21 bezeichnete Haushaltungssteuer darf für jedes Rechnungsjahr für die Polizei- und Armenkasse, sowie für jede andere gesetzliche Steuerkorporation nicht mehr als $\frac{1}{10}$ des gesamten Steuerbedarfs, und das daherige Betreffnis für jede einzelne Haushaltung nicht mehr als 2 Fr. betragen.“

Gesetz betreffend das Steuerrecht der Schulgemeinden vom 9. Januar 1853¹⁾. Eine neue Regelung der Steuerpflicht zu Gunsten des Primarschulwesens stellte sich immer mehr als ein Bedürfnis heraus. Der Grosse Rat wurde mit Petitionen seitens der Schulgemeinden förmlich bestürmt. Das Steuergesetz vom 27. Januar 1859 hat ebenso wie das von 1856 für die Steuerpflicht gegenüber von politischen Gemeinden einen anderen Rahmen als gegenüber Kirchen- und Schulgemeinden. Die Verlegung der Kirchen- und Schulsteuern geschieht nach Massgabe des Staatssteuerregisters auf die Genossen und Niedergelassenen, welche im Umfange der betreffenden Kirch- oder Schulgenossenschaft wohnen. Dazu kommt noch die Ergänzung des Art. 19. Für die politische Gemeinde dagegen war das Staatssteuerregister sehr modifiziert dadurch, dass sie allen in der Gemeinde gelegenen Grundbesitz beizog, der Auswärtigen gehörte (zur Hälfte des Kapitalwerts ohne Abzug von Hypothekschulden). Die Novelle zum Staatssteuergesetz vom 22. Mai 1863 machte den Unterschied noch grösser, indem sie den politischen Gemeinden auch ein Steuerrecht gegenüber anonymen Gesellschaften einräumte, und zwar abermals in dem Sinne, dass diese ihren Grundbesitz für Polizei- und Armensteuern an diejenige politische Gemeinde zu versteuern haben, in welcher er liegt, und zwar zur Hälfte des Kapitalwerts, ohne Abzug allfälliger Hypothekschulden. Dadurch, dass diese Ordnung nicht auch für Schulgemeinden galt, ergaben sich vielfach drückende Verhältnisse. Viele industrielle Etablissements, welche entweder anonymen Gesellschaften oder Eigentümern gehörten, deren Wohnsitz in einer andern Gemeinde des Kantons sich befand, entzogen sich der Besteuerung für die Schulbedürfnisse, während gerade sie die Schulen durch die Kinder der Arbeiter, welche oft kaum im stande waren, die Haushaltungssteuer zu bezahlen, überfüllten. Die politischen Gemeinden, welche durch solche Verhältnisse bei weitem nicht in dem Masse beschwert waren, wie die

¹⁾ Vergl. hierzu besonders den Kommissionsbericht betreffend das Steuerrecht der Schulgemeinden vom 15. November 1854.

Schule, waren gleichwohl steuerlich besser bedacht als diese. Die Schilderung der konkreten Sachlage in einzelnen Schulgemeinden war allerdings sprechend genug ¹⁾.

Der Grosse Rat beschäftigte sich mit der Angelegenheit wiederholt, besonders 1874 und 1879/80 und wieder seit 1884, bis schliesslich das Gesetz vom 26. November 1887 zu stande kam. Die Materie erwies sich als eine sehr schwierige. Der regierungsrätliche Entwurf vom 12. November 1879 wollte einfach die Vorschriften von Art. 5 der Gesetzesnovelle vom 22. Mai 1863 über die Einkommensteuer und Besteuerung der anonymen Gesellschaften, soweit dieselben die Besteuerung des Grundbesitzes für die Polizei- und Armensteuern betreffen, auf die Schulkorporationen Anwendung finden lassen; der Kommissionsentwurf vom 20. Mai 1880 gedachte dagegen, das Steuerrecht der politischen Gemeinde in Bezug auf allen Grundbesitz, welcher sich im Umfang der Schulgemeinde befindet, auf letztere auszudehnen; der Regierungsentwurf vom 12. Mai 1884 stellte sich auf einen noch weiteren Boden, indem er den Primarschulgemeinden das gleiche Steuerrecht überhaupt — also nicht bloss in Bezug auf Grundbesitz — einräumen wollte, welches den politischen Gemeinden nach Massgabe von Art. 7 des Gemeindesteuergesetzes zu-

¹⁾ Die Schulgemeinde von evangelisch Tablat berichtet z. B., wie die Bevölkerung in zwei Jahren um hundert Haushaltungen gewachsen sei, während das Steuerkapital nur ganz unbedeutend zugenommen habe; vor zwei Jahren sei in St. Georgen ein neues Schulhaus erstellt und mit 50 Schülern eröffnet worden, heute (1884) zähle die Schule deren 83, wovon 53 Kinder Arbeitern der dortigen Spinnereien und der mechanischen Werkstätte zugehören. Evangelisch Tablat werde in nächster Zeit einen neuen Schulhausbau in Angriff zu nehmen haben — was auch geschah —, der in die Hunderttausende kosten werde und dies bei einem Steuerkapital von nur 1,800,000 Fr. auf nahezu 3000 Seelen, mit einer Steuer von 6‰ auf Decennien hinaus. Die bisher von der Schulsteuer befreiten Geschäfte dortiger Gemeinde versteuerten an die politische Gemeinde und an das Armenwesen 453,000 Fr. Dazu komme die Gefahr, dass weitere Steuerkapitalien ausser der Gemeinde wohnender Steuerpflichtiger durch Handwechsel der Besitzestitel steuerflüchtig werden dürften. — Degersheim berichtete, wie dortseits ein Steuerkapital von 132,000 Fr. der Schulbesteuerung entzogen werde, während nicht weniger als 70 Maschinen den betreffenden steuerfreien Eigentümern arbeiten; für katholisch Degersheim sei vor drei Jahren eine Schulerweiterung und damit ein Schulhausneubau zur Notwendigkeit geworden und sei die jährliche Steuer, ohne die nötige Deckung der Bauschuld, auf 7—8‰ gestiegen; ebenso werde die evangelische Schulgemeinde nächstens eine vierte Schule zu erstellen haben, was ebenfalls zu einem Neubau führen werde.

steht. Die Kommission meinte anfangs noch etwas weiter gehen zu können: der Entwurf derselben vom 25. August 1884 schied der Schule auch eine Einkommensteuer von den anonymen Gesellschaften von 1^o zu und machte auch das Einkommen der auswärtigen Grund- und Geschäftsbesitzer zur Hälfte der Primarschulgemeinde, in welcher der bezügliche Grundbesitz und das bezügliche Geschäft liegt, dem Schulwesen dienstbar. Das schliessliche Gesetz hat aber einen viel eingeschränkteren Inhalt erhalten: namentlich nahm man Umgang davon, den Grundbesitz aller ausser der Schulgemeinde resp. der betreffenden politischen Gemeinde wohnenden Liegenschaftsbesitzer für das Primarschulwesen zu besteuern. Dies geschah wesentlich aus zwei Gründen; einmal bezogen sich die Beschwerden wesentlich nur auf jene unnatürlichen Verhältnisse, welche infolge der ausserordentlichen Inanspruchnahme durch anonyme und andere industrielle und gewerbliche Geschäfte mit Rücksicht auf die von denselben angezogenen und beschäftigten Arbeitermassen geschaffen wurden: sodann ergaben sich Komplikationen, die nur äusserst schwer zu überwinden waren¹⁾.

¹⁾ Schon der grossrätliche Kommissionsbericht vom 5. Dezember 1874 deckte diese Schwierigkeiten auf: „Bei der Beratung über den Art. 7 des Gemeindesteuergesetzes hatte man die politischen Gemeinden als Einheit und Ganzes und als einen räumlich genau ausgemittelten Organismus vor sich, welcher der Durchführung eines Steuergrundsatzes wenigstens nicht hinderlich wäre. Bei den Schulgemeinden aber stossen wir auf ganz andere Verhältnisse. Wir führen an: 1. Eine sehr grosse Anzahl von Schulgemeinden ist nicht circumskribiert, nicht genau begrenzt, weil bisanhin nur ein Interesse gewaltet hat, die Wohnstätten der Menschen irgend einer Schule zuzuteilen, dagegen kein Grund vorlag, die Alpen, Waldungen, Rieten, überhaupt alles unbewohnte Gelände zu irgend einer Schulgemeinde einzumarchen. 2. Abgesehen von der Konfessionalität umfassen viele Orts- und politische Gemeinden mehrere Schulgenossenschaften, während andererseits wieder manche Schulgenossenschaft in das Gebiet von zwei und mehreren politischen Gemeinden hineinreicht. 3. In den paritätischen Gemeinden und Gegenden, wo sich Schulen beider Konfessionen vorfinden, gehört das gleiche Gebiet zu zwei Schulgemeinden, nämlich zur katholischen und zur evangelischen. Hier ist es nicht der räumliche Standort der Wohnstätte, welcher die Zuteilung der Bewohner zu einer bestimmten Schule entscheidet, sondern es ist dies die Konfession der Bewohner. Die auswärtigen Hausbesitzer ihrerseits können nach Wohnort und Konfession wiederum sehr verschieden sein. Der Eigentümer und die Liegenschaften können sich befinden a) nicht in der gleichen politischen und nicht in der gleichen Schulgemeinde; b) in der gleichen politischen, aber in zwei verschiedenen Schulgemeinden; c) in der gleichen Schulgemeinde, aber in zwei

Man begnügt sich, das Steuerrecht der Schulgemeinden nach den zwei Seiten auszudehnen, die am notwendigsten erschienen, nämlich einmal in der Richtung der Besteuerung der anonymen Gesellschaften und sodann in der Richtung der Besteuerung von Geschäften, welche durch ihren Charakter, resp. die Anziehung bedeutenderer Arbeitermassen zu den bekannten Klagen führten. Anonyme Gesellschaften¹⁾ versteuern an die Schulgemeinden den halben Kapitalwert des Grundbesitzes und ausserdem eine fixe Einkommensteuer von 1^o/₁₀. Nichtanonyme industrielle Geschäfte, welche so gerartet sind, dass sie mit Rücksicht auf die von ihnen beschäftigten Arbeiter einen wesentlichen Einfluss haben auf die Steuerverhältnisse der Schulgemeinde, versteuern ebenfalls den halben Kapitalwert des Grundbesitzes, wenn deren Besitzer in einer andern politischen Gemeinde des Kantons wohnen, den vollen Wert, wenn die Besitzer ausser dem Kanton niedergelassen sind. Der Liegenschaftsbesitz von auswärtigen Geschäftsbesitzern und von anonymen Gesellschaften gilt in Bezug auf die Konfessionalität der Schulkorporationen als neutral, d. h. als konfessionslos, die beteiligten Schulgenossenschaften partizipieren an der Steuer nach Massgabe der Seelenzahl.

verschiedenen politischen Gemeinden. Nach der Konfession kann der Eigentümer entweder der katholischen oder auch keiner von beiden angehören; endlich noch kann er eine juristische Person sein. Wobin und in welcher Weise soll der Grundbesitz auswärtiger Eigentümer Schulsteuern bezahlen? Es lässt sich absolut kein Grundsatz aufstellen, welcher klar, einfach und verständlich ist und im ganzen Kanton gleichmässig ausgeführt werden kann. — Auch ist nicht zu übersehen, dass unter gewissen Umständen durch die Besteuerung des sogenannten auswärtigen Grundeigentums ärmere Schulgemeinden um einen Teil ihres Steuerkapitals kommen und andere Schulgemeinden ganz unnötig bereichert werden könnten. Beispielsweise sei angeführt, dass das Weisstannenthal mit seiner 400 Seelen starken Bevölkerung einen Flächenraum einnimmt, nicht viel geringer als derjenige mancher Bezirke. Die Waldungen, insbesondere die Alpen, zusammen einen sehr grossen Kapitalwert repräsentierend, gehören meistens auswärtigen Eigentümern an. Die Schulgemeinde Weisstannen, die ganze Thalschaft, als in ihren Rayon gehörig vorausgesetzt, würde durch die Besteuerung dieses auswärtigen Grundbesitzes allerdings sehr reich werden, dagegen würden z. B. die Ortsgemeinden Sax und Frümser die 50,000 Fr., welche sie für ihre Alp „Scheuts“ in Weisstannen zu versteuern hätten, in Sax und Frümser an ihrem Steuerkapital in Abzug bringen und die letztere Schulgemeinde den daherigen Wegfall unangenehm empfinden*.

¹⁾ Der Kommissionsbericht erklärt, dass er hierunter auch die bisher schulsteuerfreie Kantonallbank rechne.

Die indirekten Steuern im Gemeindehaushalt. Die Gemeinden haben folgende Bezüge indirekter Steuern: 1. aus dem Gesetz über den Marktverkehr und das Hausieren vom 28. Juni 1887 stehen ihnen Marktgebühren (Platz- und Standgelder), sowie Hausierpatenttaxen neben und in der Höhe der staatlichen, wenn auch nicht von allen Hausierpatenttaxen, zu: 2. der vierte Teil der Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente, und zwar zu Gunsten der Armenfonds: 3. die ganze Hundetaxe im Betrag von 15 Fr. für jeden wenigstens zwei Monate alten Hund, zu Händen der Polizeikasse der politischen Gemeinden¹⁾. Dieselbe wurde schon 1820 geschaffen und hat damals einen Teil ihres Ertrags an die Armenkasse abgegeben²⁾. Ganz der politischen Gemeinde scheint sie bereits 1832 zugewiesen worden zu sein: 4. die Handänderungssteuer³⁾. Wiederholt wurden, wie früher mitgeteilt, Anstrengungen gemacht, die Handänderungssteuer im Kanton einzuführen. So vor allem durch Gesetz vom 27. November 1862, das aber der Volksabstimmung erlag. Schon in diesem Gesetz war $\frac{1}{4}$ des Ertrags der politischen Gemeinde zugeschrieben. Ein neuer Entwurf vom 2. Mai 1866 und ein weiterer vom 17. November 1873 wurden gleich vom Grossen Rat schlankweg abgelehnt. Am 21. Mai 1884 — also 19 Jahre später — forderte der Grosse Rat selbst die Regierung zur Ausarbeitung und Vorlage eines neuen Entwurfs über diese Gesetzesmaterie auf. Bei den wechselnden Bedürfnissen des Staatshaushaltes schien dem Grossen Rat neben einer Reform der direkten Steuer eine Ergänzung durch neue indirekte Steuern notwendig, und als solche fasste er die Handänderungssteuer und eine Erbschafts- und Schenkungssteuer ins Auge. Bei den Beratungen im Jahre 1884 wurde aber allgemein der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass jede neue Staatssteuer und speziell eine staatliche Handänderungssteuer am Volkswillen scheitern würde. Dagegen glaubte man, dass eine kommunale und fakultative Einführung einer Handänderungssteuer für Zwecke der politischen Gemeinde gelingen dürfte. Wenn es in das Belieben jeder einzelnen Gemeinde gelegt wurde, durch Beschluss der eigenen Bürgerversammlung die Handänderungssteuer für ihre eigenen Ge-

¹⁾ Gesetz vom 15. Januar 1877.

²⁾ Siehe oben S. 305.

³⁾ Gesetz vom 28. Juni 1887. Vergl. besonders Kommissionsbericht vom 12. Mai 1887.



meindebedürfnisse auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit einzuführen oder diese Steuer nicht einzuführen, so konnte sich keine Gemeinde durch eine solche Bestimmung, welche jeder einzelnen die freie Wahl lässt, nach eigenem Gutdünken zu handeln, irgendwie beeinträchtigt fühlen. Es wurde jenen Gemeinden, in denen die direkte Vermögens- und Einkommensteuer eine drückende Höhe erreicht hatte, Gelegenheit gegeben, diesen Druck auf ein erträglicheres Mass zu bringen. Das kam dann indirekt auch dem kantonalen Fiskus zu statten, indem auf diesem Wege die Steuerkraft und Steuerwilligkeit der betreffenden Gemeinde für kantonale Zwecke gestärkt und gehoben wird. Man hatte diesmal richtig geurteilt; das Volk liess sich das Gesetz gefallen. Innert der verfassungsmässigen Einsprachefrist gingen nur 5752 Referendumsunterschriften ein; eine Volksabstimmung unterblieb.

Zürich ¹⁾.

1. Aeltere Zeit ²⁾.

In der Zeit vor 1798 kann man von einem Finanzwesen des Kantons streng genommen nicht sprechen, der Staatshaushalt war Stadthaushalt. Die Hauptquelle der Einkünfte waren die Domänen, die theils aus Gebäuden und Grundstücken, theils aus Grundgefällen bestanden. Sie rührten meistens von säkularisierten Klöstern ³⁾ oder von Herrschaften her, welche die Stadt erkaufte hatte. Weitere Einkünfte bezog man von Kapitalien, die, um den Landmann vor Ueberschuldung zu bewahren, meist im Ausland angelegt waren und an denen oft verloren wurde. Neben Zöllen, Weggeldern, Strafgeldern und Gerichtsgebühren hatte man ferner die Salzabgabe in Form des Regals ⁴⁾, das in der Stadt und zu einem Teil auf der Landschaft entrichtete Ungeld (Erlös aus der zehnten Mass des angezapften Weines, Mostes und Bieres) und den sogenannten Pfundzoll, d. h. eine Ein- und Ausgangsgebühr (2 Heller vom Pfund der Kauf- und Verkaufssumme), welche von den Züricherischen Kaufleuten für ihr ausschliessliches Handelsprivilegium bezahlt wurde. Derselbe — auch Winterthur lieferte für seinen Anteil an diesem Vorrechte einen Beitrag — ertrag im letzten Jahre seines Bezugs 1796/97

¹⁾ 1723 qkm: 197 politische Gemeinden: 1888 397.205 Einwohner; 1890 gehörten der Ureproduktion 90,3% an.

²⁾ Meyer von Knonau, Der Kanton Zürich, 2. Aufl. 1846, II, S. 250 f.

³⁾ Vergl. auch Dr. P. Schweizer, Die Behandlung der Züricherischen Klostergrüter in der Reformationszeit, 1883 in der „Theologischen Zeitschrift aus der Schweiz“.

⁴⁾ Waldmann (1483—89) erklärte den Salzhandel, bisher Eigentum einer der 13 Zünfte Zürichs, für ein Regal der Stadt: „Wer mit der Stadt steuert und reiset, d. h. in den Krieg zieht, der soll sich auch von ihr bezahlen.“ Der Rat verspricht, dafür zu sorgen, dass jedermann Salz in seinem Werte finde und darin bescheiden und freundlich gehalten werde. Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich II. 1847, S. 28.

1,353,600 Fr. a. W.¹⁾. Diese Einnahmen reichten für gewöhnlich aus, um nicht nur die Ausgaben²⁾ zu decken, sondern auch zeitweise den Schatz zu füllen³⁾. Er betrug, als er von den Franzosen fortgeführt wurde, 822,000 Livres.

Gleichwohl begegnen wir auch den direkten Steuern im Kanton nicht gar selten, die häufigen Gebietserwerbungen⁴⁾ und kriegerischen Veranstaltungen mochten dazu veranlasst haben⁵⁾. Nur waren diese Steuern oft bloss Stadtsteuern. Die Ausdehnung der Steuern auch auf die Herrschafts- und Vogtleute der Landschaft stiess zuweilen auf Schwierigkeit, teils weil diese die Züricherische Landeshoheit noch bestritten⁶⁾, teils weil sie bei gleicher Besteuerung auch gleiche Rechte und Freiheiten wie die wirklichen Stadtbürger beanspruchen zu dürfen glaubten⁷⁾.

Ueber die einzelnen älteren Steuern wäre eine erneute Untersuchung durchaus geboten. Zur Zeit ist man auf die wenigen Notizen von Knonau und Bluntschli hingewiesen. Nach ersterem mussten zur Bestreitung der Stadtausgaben seit 1343⁸⁾ alle zu Zürich Verbürgerten, sie mochten in der Stadt sesshaft sein oder nicht, von ihrem Gute beisteuern, sowohl von liegendem als fahrendem „hus, plunder, kleider und gewand“. Nur der Harnisch, mit dem man der Stadt diente, war steuerfrei. Von Leuten, welche kostbare Kleider trugen oder einen „gueten Gewerb“ hatten, sei es durch ein Handwerk oder etwas anderes und doch wenig Gut hatten, konnten die Steuerbezüger „nach Gelegenheit des Gewerbes nehmen“. Die „Gutssteuer“ war sonach eine Vermögenssteuer, ergänzt durch eine Erwerbssteuer.

¹⁾ Interessante statistische Angaben über den Pfundzoll bei Knonau I. S. 291, II. S. 258.

²⁾ Ueber die Art und Höhe der Ausgaben Knonau II. S. 267.

³⁾ Statistische Notizen hierüber bei Knonau II. S. 251.

⁴⁾ Chronologisch zusammengestellt bei Knonau I. 49.

⁵⁾ So war der Erwerb der Herrschaft Küssnach, Goldbach 1357, der Stadthoheit über Winterthur 1468 Anlass zu einer allgemeinen Landessteuer. Memorabilia Tigurina 1780. Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich I. S. 475.

⁶⁾ Aus diesem Grunde weigerten sich 1468 Wädensweil und Richtersweil. Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich I. S. 475.

⁷⁾ So Wädensweil 1628. Bluntschli III. 1856. S. 286.

⁸⁾ Schon der Richtebrief der Bürger von Zürich von 1304 spricht über das „Gewerf“, d. h. die Vermögenssteuer wie von einer oft vorkommenden Steuer. Archiv für schweizerische Geschichte 1847, S. 209.

Diese Gutssteuern wurden angeblich bis zur Zeit der burgundischen Siege bezogen, ausserdem im 15. Jahrhundert auch eine Leibsteuer von 5 Schill. — vielleicht als Ersatz für die Erwerbssteuer. Diese Kombination finden wir auch bei den unter Waldmann (1483—89) wiederholt erhobenen Vermögenssteuern von 5 und 10 Schill. von 100 Pfd., also von 2 $\frac{1}{2}$ und 5 $\frac{0}{100}$, deren Höhe allerdings dadurch gemildert wurde, dass man den Bezug auf einige Jahre verteilte. Die Kopfsteuer betrug 3 Schill. jährlich von jedem über 15 Jahre alten Individuum¹⁾.

Im 16. Jahrhundert scheinen die direkten Steuern geruht zu haben. Im Jahre 1628 wurde die Gutssteuer erneuert, da man für Kriegsrüstungen ein Anlehen zu Basel und St. Gallen gemacht hatte. Sie betrug 1 $\frac{0}{100}$ und war von allen Bürgern, Ansässen und Einwohnern der Stadt beiderlei Geschlechts zu entrichten. Auch Aebte, Prälaten, Gerichtsherren, Fremde, die Häuser, Güter, Zinse und Zehnten im Züricherischen Gebiet besaßen, wurden in Anspruch genommen. Die Dienstboten zahlten eine Kopfsteuer von 4 Schill. Auch die Landleute liess man durch die Geistlichen bearbeiten, damit sie mitsteuerten²⁾. Schon nach vier Jahren erhob sich gegen den Fortbezug Widerrede, aus Besorgnis, sie möchte bleibend gemacht werden; im Rate selbst gab es 1637 einige Mitglieder, die gegen die Gutssteuer eiferten; auch der Abt von St. Gallen sperrte sich, so dass die Obrigkeit auf dessen Einkünfte im Zürichergebiete Beschlag legte³⁾. 1645 wurde wieder eine Gutssteuer dekretiert behufs Herstellung der Festungsanlagen, die 1,491,040 Schw. Fr. kosteten. Dieselbe fand in der Grafschaft Kyburg Widerstand, der jedoch gedämpft wurde, hauptsächlich da man zeigen konnte, dass eine einzige Zunft in der Stadt Zürich mehr als die grosse Grafschaft steuerte; allein im nächsten Jahre fand in der Herrschaft Wädensweil und am ganzen westlichen Seeufer, sowie im Knonaeramt ein neuer Aufstand statt. Die letzte Gutssteuer, 1 $\frac{0}{100}$, wurde 1673 ohne Gegenrede entrichtet und war eine reine Vermögenssteuer. Von der Steuerpflicht blieben ausgenommen Waffen, Kleinodien, Silbergeschirr,

¹⁾ Bluntschli II. 1847. S. 28.

²⁾ Bluntschli III. 1856, S. 286. Während nach dem Richtebrief von 1304 öffentliche Verlesung der eingeschätzten Beträge vorgeschrieben war, warf im 15. Jahrhundert der Pflichtige die Steuer ungezählt in eine Schüssel.

³⁾ M. von Knouan II. S. 257.

Bücher, Hausrat, nasse und trockene Früchte, die nicht auf Mehrschatz erkaufte und eingelegt waren. Die Entrichtung geschah bei Ehre, Eid und Treue ¹⁾.

Die Vermögenssteuer lebte erst wieder auf in der Zeit der Helvetik. Im Jahre 1798 hatte der Kanton 200,000 Fr. aufzubringen. Durch Repartition trafen davon auf Zürich 70,955, brutto 74,690, auf Winterthur 19,722, auf die Landgemeinden 103,779, auf Kloster Rheinau 4742, Dietlikon etc. 800 Fr. ²⁾

Die Zeit von 1803—32.

Von 1803 ab kann man erst von einer eigentlichen Staatsrechnung sprechen, das Staatsgut wurde ausgeschieden. Die Einnahmen während dieser Zeit betragen ³⁾:

	1803—14	1815—31
Zinse und Zehnten	3,689,978	3,124,042
Domänen	920,728	723,747
Bussen, Gerichts- und Kanzleigebühren	246,357	236,187
Regalien	1,321,506	2,096,909
Abgaben	1,307,501	1,551,778
Allerlei	371,931	211,953
	<u>7,858,002</u>	<u>7,944,626</u>

In diesen Einnahmekategorien interessieren uns in erster Linie die Regalien und Abgaben. Bezüglich der Regalien ist hervorzuheben, dass zu dem Salzregal ⁴⁾ 1803 das Postregal, 1804 das Jagdregal, 1805 das Bergwerks-, 1809 das Pulverregal und 1816 ⁵⁾ das Wasserregal (Recht auf Benützung der Gewässer zur Betreibung von Wasserwerken, ausgenommen wo jene in erweisliches Privateigentum übergegangen sind) gekommen ist ⁶⁾. In betreff der Abgaben knüpfte man an das helvetische Steuerwesen an; es geschah sowohl bezüglich der indirekten als direkten.

¹⁾ Die Verordnung zum Teil mitgeteilt bei Sulzer, Die Finanzen des Kantons Zürich in den Jahren 1832—48, S. 71.

²⁾ Staatsarchiv.

³⁾ M. von Knonau II. S. 262.

⁴⁾ Der Salzpreis wurde durch Gesetz vom 15. Brachmonat 1825 von 3 Schill. per Pfund auf 2 Schill. 6 Heller herabgesetzt.

⁵⁾ Laut Beschluss des Kleinen Rats vom 5. März 1816 wird auf die Wasserrechtserteilungen ein jährlicher Kanon gelegt.

⁶⁾ M. von Knonau II. S. 256.

Die indirekten Abgaben, die nach den Anschauungen der Zeit die wichtigeren waren, erfuhren ihre erste Regelung durch Gesetz vom 4. Brachmonat 1803. Von den indirekten Abgaben des helvetischen Gesetzes vom 15. Christmonat 1800 wurden aufgehoben die Handänderungsgebühr auf Käufen von Liegenschaften, auf Tauschen von Liegenschaften von dem Nachtauschgeld, von Schenkungen und Erbschaften im ersten Verwandtschaftsgrade; ferner die Luxusabgaben und der Abzug von den Besoldungen der öffentlichen Beamten. Dagegen wurde einstweilen beibehalten die Handänderungsgebühr von Schenkungen und Erbschaften im $1\frac{1}{2}$. bis 4. Grad der Verwandtschaft, sowie in weiteren Graden oder von unverwandten Personen; ferner die Handels- und Gewerbsabgabe, von der jedoch die Künstler, Handwerker und Professionisten befreit bleiben sollten; endlich die Getränkesteuer (5 % alles Kleinverkaufs).

Schon am 23. Dezember 1803 kam ein neues Gesetz in betreff der indirekten Abgaben zu stande, welches alle aus der helvetischen Zeit noch herrührenden indirekten Abgaben beseitigte. Die Handänderungsabgabe fiel dadurch weg, die Handels- und Wirtschaftsabgaben wurden neu geregelt und dazu die Stempelabgabe (Gebühr von Stempelpapier, Zeitungs- und Viehscheinstempel) gefügt. Diesen gesellte sich seit 1813 (Gesetz vom 19. Dezember 1812) noch eine Hundesteuer (von 2 Fr.) bei. Alle diese Abgaben wurden immer neu, selten länger als auf drei Jahre bewilligt. Die Handelsabgabe und Wirtschaftssteuer wurden in der Zeit von 1813—32 auch häufig geändert.

Die Handelsabgabe war von allen Handelsleuten, Fabrikanten und von jedem Gewerbe, das mit Handel verbunden war, zu entrichten und zwar nach Massgabe der Kapitalien, welche die Genannten im Handel anzuwenden erachtet wurden, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Ausdehnung ihres Gewerbes ¹⁾. Der Steuerfuss enthielt eine kleine Progression; es war zu zahlen 1 Fr. von 1000 Fr. Kapital, 2 Fr. von 1000—2000, $4\frac{1}{2}$ Fr. von 2000—3000, 6 Fr. von 3000—4000, 10 Fr. von 4000—5000, 2 Fr. für jedes weitere Tausend. Wer unter 1000 Fr. Handelskapital im Gewerbe verwendete, war frei. Der Weinhandel im grossen — eigenes Gewächs ausgenommen — zahlte von jedem Eimer Wein 0,16 Fr., Most 0,10 Fr., von jeder Tonne (40—50 Mass) Bier war 0,10 Fr. zu steuern. Fremde Krämer

¹⁾ Hierbei hatte man Selbstschätzung.

und Hausierer waren mit einem ihrem Gewerbe angemessenen Patent zu belegen. Die Handelsabgabe hatte man damit zu rechtfertigen gesucht, dass die Kaufmannschaft von verschiedenen kostspieligen Staatsanstalten, wie z. B. von Strassen und Brücken, ausgedehnteren Gebrauch mache und mit deren Hilfe ihre Kapitalien gewinnbringender anwende als irgend ein anderer Stand. Allein der Handelsstand wollte das nicht einsehen; ein Gutachten des kaufmännischen Direktoriums vom 10. April 1807¹⁾ nannte sie eine Unbilligkeit; ehemals sei der kaufmännische Zoll berechtigt gewesen, er war ein Entgelt für das Privilegium des Grosshandels mit dem Ausland. Das Privilegium sei gefallen, die Abgabe aber geblieben. Dieselbe sei doppelt unbillig, weil sie das Kapital und nicht den Verkehr zu Grunde lege. Am besten sei es, die Abgabe durch einen Eingangs- und Ausgangszoll zu ersetzen. Die Finanzkommission²⁾, unzufrieden mit dem kleinen Ertrag, durchschnittlich nicht über 25,000 Fr., kam nach Durchprüfung aller sonstigen Vorschläge³⁾ zu demselben Resultat. Auch die Regierung, anfangs gegen das Projekt, liess sich überzeugen und legte am 1. Dezember 1808 dem Grossen Rat einen Entwurf zu einem Zollsystem vor. Die Zölle waren so angesetzt, dass der Ertrag der bisherigen Handelsabgabe erreicht worden wäre. Getreide, Salz, inländische Naturprodukte blieben frei; Bank- und ähnliche Geschäfte entrichteten nach wie vor die Handelsabgabe. Der Entwurf fand im Grossen Rat wenig Anklang, er wurde mit aller Entschiedenheit bekämpft und verworfen. Man war schon im Zweifel, ob derselbe mit der Mediationsakte überhaupt vereinbar sei, die sagt: „Für den freien Umlauf der Lebensmittel, des Viehs und der Handelswaren wird die Gewährleistung gegeben. Im Innern der Schweiz können keine örtlichen oder allgemeinen Eingangs-, Durchpass- oder Zollgebühren eingeführt werden.“ Die Regierung glaubte darin kein Hindernis sehen zu müssen, da es sich um keine Neueinführung, sondern nur um eine veränderte Erhebungsart handle. Es sei der alte Pfundzoll, nur ausgedehnt aufs ganze Land.

¹⁾ Staatsarchiv.

²⁾ Bericht von 24. Oktober 1808 an den Kleinen Rat.

³⁾ Die Schätzung des Ertrags lehnte sie ab, weil der Massstab fehle und die Massregel dem Handel unangenehm sei; die Wiedereinführung des Pfundzolls schien ihr nur möglich bei Monopol der Stadtbürger; eine Abgabe vom Verkehr müsste auch wieder auf die Selbstschätzung zurückgreifen; analog sei es bei Patenten.

So griff man denn wieder auf die Handelsabgabe zurück, brachte aber durch Gesetz vom 17. Mai 1809 einige Veränderungen daran. Da viele Handelsleute behauptet hatten, dass nur eigene Kapitalien zu versteuern seien, wurde in Uebereinstimmung mit der bisher schon von der Finanzkommission festgehaltenen Ansicht erklärt, dass es nicht darauf ankomme, ob die Fonds eigene oder entlehnte seien. Die Finanzkommission hatte die Obliegenheit, solche, die sich auf diese Weise der Abgabe entziehen wollten, durch Experte taxieren und eine Untersuchung über die Wichtigkeit und Ausdehnung ihres Gewerbes vornehmen zu lassen. Mehrere Arten von Fabriken hatten sich bisher der Steuer zu entziehen gesucht dadurch, dass sie sich in die Klasse der Handwerker rechneten. Das Gesetz begünstigte dieser Manipulation, indem es eine Reihe von Gewerben ¹⁾ besonders namhaft machte, die zur Handelsabgabe verpflichtet wurden. Viele Beschwerden waren laut geworden über diejenigen Fremden, welche in Gasthöfen oder gemieteten Zimmern von den Fabrikanten direkt auf dem Lande kauften und doch nach dem Gesetze zu keiner Abgabe verpflichtet werden konnten. Die Kapitalfonds solcher Kommissionäre waren nicht gut zu bestimmen, man musste also nach einem andern Massstab suchen, auch musste man, um Konflikte mit fremden Regierungen zu vermeiden, die einheimischen Kommissionäre gleich behandeln. Das neue Gesetz bestimmte nun, dass von allen Handlungskommissionsgeschäften, die von Einheimischen für Rechnung von Fremden und mit fremdem Geld gemacht werden, eine Handelsabgabe von 1.5 % der Ein- und Verkaufssumme bezahlt werde. Fremde Kaufleute, welche den Einkauf und die Versendung ihrer Waren im Kanton Zürich selbst besorgten, sollten dieselben in dem Kaufhaus zu Zürich oder Winterthur ab- und autladen und an den Kauf- und Waghausmeister die gleiche Abgabe bei jeder Versendung zahlen.

Bereits 1817 (Gesetz vom 19. Brachmonat) wurde die Handelsabgabe neuerdings modifiziert. Von nun an war jeder Fabrikant,

¹⁾ Türkischgarnfäbrikerien, englische Maschinenfäbrikerien, Bierbrauereien, Essigfabrikanten, Kerzenhändler, Viehhändler, Papiermüller, Tuchfabrikanten, Strohfabrikanten, Hammerschmiede, Gerberien, Unschlitt- und Fett Händler, überhaupt alle Gewerbschaften, welche mit Handel verbunden sind, mithin auch alle diejenigen Professionen und Handwerke, welche ihre Produkte und Waren auf Mehrschätz verkaufen und nicht unter 1000 Fr. in ihrem Handel und Gewerbe anzuwenden erachtet werden.

Handel- und Gewerbetreibende steuerpflichtig. Die feine Distinktion, ob mit Handel verknüpft oder nicht, wurde fallen gelassen. Die Progression wurde beseitigt, die Abgabe betrug schlechtweg 2 Fr. von 1000 Fr. entlehnten oder eigenen Kapitals, das der Pflichtige in seiner Fabrik, seinem Handel und Gewerbe an eigenen oder entlehnten Geldern stehen hatte und verwendete. Auch der Zusatz „mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Ausdehnung des Verkehrs“ wurde weggelassen, weil er selten beachtet worden war, vielmehr die Kaufleute, die nur wenig Handelskapital bei grossem Verkehr besaßen, wenig steuerten. Man korrigierte das dadurch, dass man für alle Handelsleute ein Minimum festsetzte. Fabrikanten, Handel- und Gewerbetreibende, welche ihren Handel oder Gewerbe ohne eigene oder entlehnte Kapitalien nur durch blossen Kredit führten (!), bezahlten die Abgabe nicht nach dem Kapital, sondern 2‰ vom Betrag ihres Verkehrs. Diese Kategorie steuerte bisher, wie behauptet wurde, so gut wie nichts. Sie sollten auf diese Weise beigezogen, zugleich aber gegen unverhältnismässige Inanspruchnahme geschützt werden. Fremde, welche ihre Handelsgeschäfte im Kanton direkt und selbst betrieben, ferner Handelsleute, welche Kommissionsgeschäfte für Fremde besorgten, zahlten 2‰ der Ein- und Verkaufssumme als Handelsabgabe. Die Vorschrift des Gesetzes von 1809, wonach die fremden Kaufleute ihre Waren im Kaufhaus zu Zürich oder Winterthur abladen sollten, war unbeachtet geblieben und deshalb fallen gelassen worden. Die Höhe der Abgabe wurde damit gerechtfertigt, dass die heimischen Handelsleute in andern Ländern auch stark besteuert würden und die Fremden nicht vor den heimischen Landsleuten begünstigt werden dürften. Das Minimum der Abgabe für Handelsleute war 16 Fr., für Detail- oder Kleinhandel und die mit Handel verbundenen Professionen und Gewerbe durfte die Abgabe in den Städten Zürich und Winterthur nicht unter 8 Fr., auf dem Lande nicht unter 4 Fr. betragen. Weinhändler, Bierbrauer und Brantweinhändler, welche im grossen verkauften, bezahlten von jedem Eimer Wein 0,16, Most 0,10, jeder Tonne Bier 0,10, vom Eimer Brantwein 0,24 Fr.; fremde Weine zahlten Ungeld. Von der Handelsabgabe blieben ausgenommen Verkäufe von selbsterzeugten Landesprodukten, von Fabrikarbeiten, welche ausschliesslich von den eigenen Hausgenossen verfertigt wurden, von Handwerksarbeiten, welche nicht auf Mehrschatz oder en gros verkauft oder ausser Landes gesandt wurden. Wesentlich verbessert wurde der Vollzug. In jedem

Oberamt wurde ein Register angelegt, in welches die Pflichtigen einzutragen waren. Wer, ohne eingetragen zu sein und Abgabe gezahlt zu haben, Fabrikation, Handel oder Gewerbe betrieb, wurde vom Amtsgericht mit 20—40 Fr., das zweite Mal mit 50—100 Fr. nebst Einstellung des Handels und Gewerbes, eventuell verknüpft mit mehrjährigem Verlust des Aktivbürgerrechts, gebüßt; die Abgabe war nachzuzahlen. Jeder Abgabepflichtige, der nicht innert festgesetzter Frist zahlte, wurde taxiert. Die Register, welche die Grundlage für einzuführende Rationenbücher bilden sollten, wurden jedes Jahr durch Experte geprüft. Diese Kommission bestand aus 2 Mitgliedern der Finanzkommission, je 1 Mitglied der kaufmännischen Vorsteherschaft in Zürich und Winterthur, 1 Mitglied des Grossen Rats aus dem Handelsstand in Zürich, 2 Mitgliedern des Grossen Rats ab der Landschaft aus den Bezirken, welche Handel und Fabrikation trieben; sie konnte die unrichtig Steuernden taxieren; diesen stand der Rekurs an die Finanzkommission zu, jedoch mit der Verbindlichkeit, dann Beweise vorzulegen; wurden diese nicht hinlänglich befunden, so konnte die Finanzkommission die Einsicht der Bücher verlangen.

Die Grundlagen dieses Gesetzes blieben bis 1822, wo durch Gesetz vom 19. Dezember 1822 einige Korrekturen angebracht wurden ¹⁾. Die Verkehrsabgabe von 2^o/₁₀₀ für die bloss mit entlehntem Geld Arbeitenden wurde als zu hoch auf 1^o/₁₀₀ herabgesetzt; viele hatten die hohe Abgabe umgangen, indem sie lieber ein kleines Kapital angaben und davon 2^o/₁₀₀ bezahlten. Die Maklerei, als eine einträgliche und verwandte Berufsart, wurde neu aufgenommen und mit 2^o/₁₀₀ belegt. Fremde zahlten fortan statt 2^o/₁₀₀ nur 1^o/₁₀₀ der Ein- und Verkaufssumme. Sie hatten aber die Waren entweder an das Kaufhaus abzuliefern, oder es haftete der Kantonsbürger, durch den sie die Versendung bewirkten. Diejenigen, welche 16 Fr. und darüber entrichteten, hatten schriftlich zu deklarieren. Wer nicht deklarierte, wurde taxiert, zu niedrige Deklarationen konnten erhöht werden. Die Expertenkommission bestand aus 11 Mitgliedern, die alle Kaufleute sein mussten. Die bisherige Zusammensetzung hatte sich als unbrauchbar erwiesen, es waren zu wenig Sachkundige aus allen Gegenden vertreten, auch schien die scharfe Trennung der Finanzkommission und Expertenkommission wegen der Rekursinstanzen geboten.

¹⁾ Ratschlag an den Grossen Rat vom 21. November 1822 (Staatsarchiv).

Bei den Taxationen unter 16 Fr. stützte man sich auf die Berichte der Oberamt männer, doch wurden auch diese Register von der Expertenkommission geprüft und mit ihrem Gutachten an die Finanzkommission geleitet. Die Strafen für den Betrieb eines Geschäfts, ohne deklariert oder die Handelsabgabe bezahlt zu haben, waren milder; nur Geldstrafen und Nachzahlung der Abgabe konnten verfügt werden.

Ein Gesetz, das auf so falscher Basis aufgebaut war, befriedigte trotz alles Flickens nicht. Die Verabgabung nach Massgabe des Handelskapitals wurde immer wieder angefochten. Am 12. Juni 1828 machte deshalb die Regierung eine neue Vorlage an den Grossen Rat¹⁾. Es sollte danach in Zukunft der Verkehr als Grundlage gelten und derselbe mit $1\frac{1}{2}\%$ belegt werden, indem man von der Annahme ausging, dass das bis anhin mit 2% verabgabte Handelskapital im Durchschnitt von 9 Monaten wenigstens ein mal umgesetzt werde. Bei den Spinnern sollte die Abgabe nach den Spindeln entrichtet werden. Bei Bankiers sollte die alte Steuer 2% vom Kapital bleiben, weil $1\frac{1}{2}\%$ vom Verkehr den ganzen Gewinn aus Wechseln absorbieren würde; das Gewerbe sollte nach Massgabe des reinen Ertrags steuern, ebenso Spediteure 2% des reinen Ertrags; der Grossverkauf von Wein, der bisher nur selten 1000 Fr. (von 6000 Eimern) gebracht hatte, sollte durch Provision der Bezüger gesichert werden. Noch während der Beratung zog die Regierung den Entwurf zurück, der Grosse Rat wünschte das Patentsystem²⁾, das aber die Regierung nach vorgenommener Prüfung ablehnte³⁾.

Die Handelsabgabe brachte dem Staate eine jährliche Einnahme von 63,000 Fr. n. W. Die Register von 1831 enthielten 2488 Pflichtige, von denen unter anderm die beiden ersten Seidenhäuser mit 1896 Fr. und 1662 Fr. und das erste Bankierhaus mit 1021 Fr.

¹⁾ Staatsarchiv.

²⁾ Sitzung vom 17. Dezember 1828.

³⁾ 5. Dezember 1829. „Die Schwierigkeiten bestehen sowohl in der Feststellung des Grundsatzes, auf welchem das Patentsystem und die mit demselben in unzertrennlicher Verbindung stehende Klasseneinteilung beruhen soll, als dann auch hauptsächlich in der Erörterung der Frage, wie weit dieses System auszudehnen und wo die Grenze zwischen wirklichem Handel und handeltreibenden, mithin abgabepflichtigen Gewerben im Gegensatze solcher, welche nach den bisherigen Begriffen keine Abgabe schuldig sind, zu ziehen sei.“

taxiert waren. Unter den Pflichtigen befanden sich dann aber viele, die nicht dem Handelsstande gehörten und oft einen ganz unbedeutenden Betrag bis auf 80 Rp. herab, z. B. infolge Weinverkehrs, zu entrichten hatten.

Die Wirtschaftsabgabe, Nachfolgerin des vor 1795 bestehenden Ungelds und der helvetischen Getränkesteuer, betrug nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1803 im Minimum 16 Fr., im Maximum 300 Fr. Das Gesetz vom 18. Dezember 1812 erhöhte die Taxen für die Weinschenken und Speisewirtschaften um 1 Viertel, die der Tavernenwirtschaften um 1 Achtel, das Minimum betrug sonach 20 Fr., das Maximum 350 Fr. Diese beiden Gesetze befriedigten nicht hinsichtlich des Ertrags, auch ergaben sich bei der Taxation der Wirtschaften unausweichliche Missverhältnisse. Man griff deshalb wieder auf den helvetischen und vorhelvetischen Steuermodus zurück. Die Grösse des Ausschanks sollte entscheiden. 10% vom Ausschankpreis betrug die Abgabe vom 1. Januar 1823 ab. Den Wirten war genaue Buchung vorgeschrieben: eine Kommission prüfte jedes Jahr und taxierte eventuell höher. Diejenigen, welche sich einer solchen Taxation für die folgenden Jahre nicht unterziehen wollten, konnten statt der Wirtschaftsabgabe die Erhebung des Ohngelds verlangen (Gesetz vom 20. Dezember 1821). Die Aenderung des Systems bewährte sich nicht. Der Steuerertrag nahm fortwährend ab.

1823	73,460	1826	61,350
1824	63,590	1827	58,620
1825	63,430		

Das Gesetz vom 4. Herbstmonat 1828 stellte eine Summe von 100,000 Schw. Fr. auf, die von den Wirten unter allen Umständen aufzubringen waren. Das Minimum war 20 Fr. Die Finanzkommission verlegte die Abgabe auf alle einzelnen Wirte und Weinschenken jeden Oberamts; die Oberamt männer prüften diese Veranlagung unter Zuziehung von 12 Experten und begutachteten etwaige Abänderungen an die Finanzkommission. Die Gesamtsumme des Oberamts durfte aber dadurch nicht alteriert werden.

Durch Gesetz vom 3. Hornung 1830 wurden die Patente für Speisewirtschaften auf 40—100 Fr. festgesetzt.

Neben der Wirtschaftsabgabe wurde, in Betrachtung der mancherlei nachteiligen Folgen, welche die immer mehr überhandnehmende Einfuhr ausländischer gebrannter Wasser und Weine für den

Kanton nach sich zieht*, eine Ungeldsabgabe bei der Einfuhr aller ausländischen gebrannten Wasser und gewisser fremder Weine durch Gesetz vom 20. Dezember 1811 errichtet. Diese Abgabe war nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1821 neben der Handelsabgabe zu entrichten.

Ausser den genannten Abgaben hatte diese Periode noch drei Abgaben, die den Charakter der direkten Steuern hatten. Dahin gehört die durch Gesetz vom 17. Dezember 1808 geschaffene Landjägersteuer. Es wurden die bisher von den Gemeinden aufgestellten und bezahlten Nebenwachen aufgehoben und dafür das Landjägerkorps verstärkt. Auch die unter dem Titel „Wacht- und Patrouillengelder“ von einzelnen Gemeinden oder ganzen Bezirken bezahlten jährlichen Gebühren wurden aufgehoben. Dafür wurde von sämtlichen Gemeinden ein Beitrag von 25000 Schw. Fr. erhoben, der durch Gesetz vom 21. Brachmonat 1822 auf 32,000 erhöht wurde, um die Staatskasse jedes Zuschusses zu entheben. Die Erhebung geschah in der Weise, dass der Kleine Rat die Kontingente für die Gemeinden feststellte zum grössten Teil nach Massgabe des Vermögens, zum Teil aber auch nach Massgabe der Bevölkerung. (1816 suchte man die Landjägersteuer und Vermögenssteuer möglichst in Einklang zu bringen.)

Weiter gehört hierher die Montierungsabgabe. Nach dem Gesetz vom 1. Januar 1805 zahlte jeder Bürger vom 20.—25. Lebensjahr, der keinen Militärdienst leistete, einen Beitrag in die Montierungskasse, um den Milizen vom Auszüglerkorps die durch Gesetz geforderte Selbstausrüstung zu erleichtern. Nach dem Militärorganisationsgesetz vom 19. Mai 1813 wurde dies dahin erweitert, dass jeder Kantonsangehörige vom 41. bis 60. Lebensjahr, sowie alle diejenigen, welche vom 20. Jahr an gerechnet keine effektiven Militärdienste leisteten, einen jährlichen Beitrag von 1 Schw. Fr. in die Montierungskasse zahlten. Nach dem Gesetz vom 13. Christmonat 1816 hatten die 41 und über 41 Jahre alten bis ins höchste Alter 1 Fr. zu zahlen, die im Alter 21—41 vom Dienste Befreiten dagegen 2 Fr., ausgenommen die Geistlichen, die nur 1 Fr. bezahlten. Gemeinden, welche für ganz Arme den Beitrag zu leisten hatten, brauchten auch nur 1 Fr. zu entrichten. Das Gesetz vom 18. Christmonat 1828 hob die Entrichtung einer Abgabe bis ins höchste Alter wieder auf und beschränkte sie bis zum 60. Altersjahr.

Endlich gehören hierher die ausserordentlichen Vermögens-

steuern, die in der Zeit von 1803—31 14mal erhoben wurden, wie folgende Uebersicht ersehen lässt.

Grossratsbeschluss	Summe	Bezug
13. September 1805 . . .	200.000	—
23. Dezember 1806. . . .	100.000	Ende 1807.
17. Mai 1809.	100.000	—
21. Dezember 1809. . . .	150.000	Februar 1810.
18. Dezember 1811. . . .	100.000	Februar 1812.
9. November 1813	150.000	Januar 1814.
9. November 1813	150.000	Mai 1814.
5. April 1815	200.000	April 1815.
5. April 1815	200.000	Mai 1815.
23. Dezember 1815. . . .	200.000	Februar 1816.
16. Juni 1818.	200.000	April 1819.
20. Juni 1822.	100.000	Anfang 1823.
20. Juni 1822.	100.000	—
23. Dezember 1826. . . .	100.000	Februar 1827.

Behufs Erhebung dieser Steuern wählte man die Repartierung der erforderlichen Summen auf die Gemeinden und legte zu diesem Behufe die Daten von 1798 zu Grunde, weil man gefunden hatte, dass die bei der Kriegssteuer von 1802 und abermals bei der Landjägersteuer vorgenommenen Aenderungen viele Reklamationen hervorriefen und nur auf Vermutungen beruhten. Nur bei Zürich hielt man eine Aenderung geboten, da dessen Handelsleute seit 1798 circa 3 Millionen Fr. verloren hatten¹⁾. Die Erhebung überliess man dem Gutfinden der Gemeinderäte. Diese gestalteten auch die Steuern für sich besonders aus. So deckte Zürich 1805 sein Soll, indem es $1\frac{1}{2}\%$ vom liegenden Vermögen, 2% vom Kapitalvermögen und beweglichen Gut, $1\frac{1}{2}\%$ vom Einkommen als Besoldungen, Handelsindustrie ohne eigenes oder mit fremdem Kapital, Fabrikation, Handwerksverdienst und jeglichem andern Gewinn und Erwerb²⁾ erhob. Auch hatten Zürich und Winterthur eine Art Selbstschätzung, wogegen auf dem Land allgemein die amtliche Einschätzung bestand³⁾. Auf dem Land legte man ferner die ganze Steuer zuweilen bloss auf die Grundstücke³⁾.

Bei jeder neuen Erhebung suchte die Regierung die Verteilung

¹⁾ Kommissionsbericht vom 11. September 1805 (Staatsarchiv).

²⁾ So ist ausdrücklich in der Weisung des Kleinen Rats an den Grossen Rat vom 25. April 1829 behauptet (Staatsarchiv).

³⁾ So erwähnt in dem Bericht der Finanzkommission anlässlich der Verhandlungen von 1822 (Staatsarchiv).

auf die Gemeinden zu verbessern, indem sie die von den Gemeinden angewandten Steuerroteln sich mitteilen und darnach Korrekturen eintreten liess: die Veränderungen, die infolgedessen 1807 sich ergaben, waren sehr bedeutende. Auch 1816 wurde die Repartitionsarbeit besonders sorgfältig gemacht. Im übrigen beschränkte sich die Thätigkeit der Regierung darauf, einzelne streitige Punkte zu entscheiden. So wurde 5. Oktober 1805 verordnet, dass alles Staatsvermögen sowie alles Kirchen-, Schul- und Armengut steuerfrei bleiben muss; am 25. Januar 1812, dass jeder Steuerpflichtiger schuldig ist, sein pflichtmässig geschätztes ganzes Vermögen ohne Ausnahme, mithin auch dasjenige, das er an Liegenschaften und anderem in andern Kantonen oder im Ausland besitzt, im Züricher Kantone zu versteuern, auch darf er die Abgaben, die er an andern Orten von seinem daselbstigen Vermögen entrichten muss, nicht von den Züricher Steuern abrechnen. Wenn ein Steuerpflichtiger an mehreren Orten Wohnungen besitzt, von denen er abwechselnd diese oder jene bezieht, und er will sich in einer andern Gemeinde als ansässig und steuerbar betrachtet wissen, so muss er das vor dem Ausschreiben einer Vermögenssteuer bei der Gemeinde erklären, die Gemeinde kann Gründe für die Abänderung verlangen und hat dieselbe der Finanzkommission mitzuteilen, damit diese in den Verteilungstabellen darauf Rücksicht nehmen kann. Am 11. April 1815 erliess der Kleine Rat an alle Gemeinden ein Kreisschreiben, wonach, um der unrichtigen Versteuerung entgegen zu wirken, die Behörde eventuell jeden, dessen Betrag sie für unzureichend findet, bei seinen bürgerlichen Pflichten auffordern soll, gewissenhafte Angaben zu machen. Findet sich später vor oder nach dem Tode, dass ein Steuerpflichtiger sei es, dass ihm die Taxation seines Vermögens selbst überlassen war, sei es, dass er zu gewissenhaften Angaben aufgefordert, einen Teil des Steuerbetrags zurückbehalten hatte, so wird der Fall dem Bezirksgericht zur Untersuchung überwiesen und eine Strafe bis zum Doppelten des zu wenig Versteuerten verhängt. Für die Vergangenheit sollen diese Bestimmungen keine rückwirkende Kraft haben. Bei gegründeten Zweifeln kann die Finanzkommission die Veranlagungsregister einfordern. Es scheint nicht, dass man von diesen scharfen Massregeln viel Gebrauch machte. Die Klagen über die ungerechte Verteilung innerhalb der Gemeinden wurden lauter und das ganze Steuersystem immer heftiger angegriffen.

Eine umfangreichere Erörterung fand 1816 statt. Es wurde angeregt, an Stelle der Repartitionssteuer eine Quotitätssteuer treten zu lassen, die zugleich progressiv gestaltet sei. Die Finanzkommission¹⁾ und der Grosse Rat²⁾ waren dagegen. Erstere war überzeugt, „dass eine progressive Besteuerungsart in einer Republik unanwendbar und nachtheilig sei, weil einerseits schon die Festsetzung der progressiven Steuer um der mannigfaltigen Abweichungen, Verschiedenheiten und Ausnahmen willen, welche billigerweise darein gebracht werden müssten, zu einer chaotischen Verwirrung führen und zu weit mehreren Beschwerden gegründeten Anlass geben würde, als die bisherige Besteuerungsart, andererseits und vorzüglich aber, weil es im Züricher Kanton durchaus unrätlich und unthunlich ist, diejenigen Mittel in Anwendung zu bringen, durch deren Anwendung einzig die Richtigkeit der Versteuerung geprüft und die Steuerpflichtigen zu vorschriftsmässiger Vermögensversteuerung vermocht werden könnten, sondern dass gerade die Festsetzung eines progressiven Besteuerungsfusses unausweichlich die grössten Eludationen zur Folge hätte und dadurch dann der beabsichtigte Zweck gänzlich vereitelt werde.“ Ebenso hatte man kein Vertrauen zur Quotitätssteuer: man fürchtete ein sehr schlechtes Resultat, wenn jeder Pflichtige sich selbst taxiere.

Im Jahr 1822 kam es zu neuen Erörterungen. Dem Kleinen Rat wurden zwei Projekte vorgelegt, das eine beruhend auf Selbsttaxation mit nachheriger Revision durch obrigkeitlich aufgestellte Revisoren, das andere auf der Aufnahme eines vollständigen Vermögenskatasters mit Repartition. Der Kleine Rat wandte dagegen ein, dass in beiden Fällen nur die Häuser und liegenden Güter genau kontrollierbar seien, hinsichtlich des übrigen Vermögens man aber doch wieder auf die Gewissenhaftigkeit der Steuerpflichtigen verwiesen sei. Dazu komme in dem einen Fall eine kostspielige und schwierige Ausführung. Die Finanzkommission hielt ihre Repartition überhaupt für nicht so unrichtig, die groben Mängel fanden nach ihrer Ansicht erst bei der Verteilung innerhalb der Gemeinden statt.

Im Jahr 1828 hatte der Kleine Rat zur Deckung der Kosten des Zuchthausbaues und Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt neben einem neuen Entwurf über Wirtschaftsabgaben und

¹⁾ Bericht vom 5. Februar 1816 (Staatsarchiv).

²⁾ Sitzung vom 13. Februar 1816.

Handelsabgaben noch drei Kantonalsteuern zu je 100,000 Fr. vorgeschlagen; nur der erste Entwurf fand aber Annahme; den zweiten zog die Regierung selbst wieder zurück, die Vermögenssteuer war abgelehnt worden. Zwar hatten bei der Verwerfung der Vermögenssteuer verschiedene Gründe mitgewirkt, wie die Höhe und der Zweck derselben, hauptsächlich war es aber die Perzeptionsart, die man nicht mehr dulden wollte. Der Kleine Rat, der schon in dem Entwurf vom 12. Juni 1828 einige Konzessionen gemacht hatte (so Oeffentlichkeit der Register), legte dem Grossen Rat zwei vollständig ausgearbeitete Entwürfe vor¹⁾. Die Minderheit des Kleinen Rats war für obligatorische Selbstbesteuerung, die Mehrheit dagegen, sich stützend auf die schlechten Erfahrungen bei der Wirtschaftsabgabe und bei der Handelsabgabe, auf die Unsicherheit des Ertrags und das Missliche der nötigen Strafbestimmungen, für eine Vervollkommnung des Repartitionssystems. Das Gesetz vom 16. Brachmonat 1829 betreffend die bei Kantonalsteuern anzuwendende Bezugsart steht auf letzterem Standpunkt; es brachte vor allem die bisher ganz fehlende Vorschrift, dass die Gemeindevorsteher bei Verlegung der Steuerraten auf das Grundeigentum, die Kapitalien jeder Art und alles übrige Vermögen und Besitztum, sowie auch auf den Erwerb und Verdienst der Steuerpflichtigen Rücksicht zu nehmen haben. Die in jeder Gemeinde mit Sorgfalt und Genauigkeit zu führenden Steuerregister sind an einem hierfür geeigneten Ort zur Einsicht aller Steuerpflichtigen der Gemeinde offen zu halten. In Fällen, wo ein Steuerpflichtiger durch den auf ihn gefallenen Teil sich benachteiligt glaubt, kann er mit seiner Beschwerde an das betreffende Oberamt sich wenden und von da noch den Rekurs an die Kommission für administrative Streitigkeiten nehmen. Würde sich bei einer solchen Untersuchung ergeben, dass die Gemeinderäte bei Verlegung von Steuern sich pflichtwidrige Parteilichkeiten hätten zu schulden kommen lassen, so sollen dieselben deswegen zu richterlicher Ahndung gezogen werden. Der Willkür der Gemeinden war einigermassen vorgebaut, doch blieb ihnen unverwehrt, Deklaration oder Einschätzung zu wählen.

Es war der letzte Versuch. Es pochte eine neue Zeit, die auch den gebliebenen Rest zertrümmerte und ein neues Werk aufbaute.

¹⁾ Weisung des Kleinen Rats an den Grossen Rat vom 25. April 1829 (Staatsarchiv).

Die Verfassung von 1831 und das Gesetz über eine Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensteuer vom 29. Juni 1832.

Die Verfassung von 1831 hat den Staatshaushalt umgestaltet. Es geschah in den verschiedensten Richtungen¹⁾: bei den Ausgaben war es namentlich das Unterrichtswesen, dessen vollständige Reorganisation eine Steigerung des ordentlichen Aufwands von 32.150 Fr. im Jahr 1830 auf 227.869 Fr. im Jahr 1848 mit sich brachte, und der bedeutende ausserordentliche Aufwand für das Strassenwesen (1832—48 2.591.648 Fr.). Daneben war von Belang, dass der Verfassung zufolge alle Staatsbesoldungen in Zukunft in barem Gelde zu entrichten waren. Bei den Einnahmen geschah tief eingreifende Aenderungen. Die Umwandlung der Zehnten und anderer naturaler Gefälle in Geldleistungen und der Loskauf bedeuteten zunächst nur einen Formenwechsel, allein der Loskaufspreis und die Umwandlungstaxe der Naturalabgabe war meist sehr ermässigt, gleichwohl war ein Ausfall hier nicht vorhanden, weil die Erhebungskosten sich sehr verringerten. Dagegen wurde herabgesetzt der Salzpreis von 10 Rp. per Pfund²⁾ auf 8 Rp.³⁾, die Landjägersteuer wurde ganz aufgehoben und die Besoldung und der Unterhalt des Landjägerskorps auf Staatskosten übernommen, wie auch die von den Gemeinden bezahlten Quartiergelder beseitigt⁴⁾.

Die Wirtschaftsabgabe wurde in Rücksicht auf den Weinverbrauch und die Weinpreise von 100,000 auf 75,000 Schw. Fr. und das Minimum von 20 auf 16 Fr. herabgesetzt: 1834 (Gesetz vom 21. Weinmonat) wurde die fixierte Summe und das Repartitionssystem aufgehoben und an dessen Stelle das Patentssystem eingeführt (30—800 Fr. für Wirtschaftspatent, 80—120 Fr. für Speisepatent). Das Gesetz vom 21. Dezember 1821 über die Eingangsgebühr von ausländischen Weinen und gebrannten Wassern wurde ganz beseitigt. Auch die Reform des übrigen ganz im argen liegenden Zollwesens⁵⁾ war mit Ausfällen verknüpft. Alle Zölle, Weg- und Brückengelder

¹⁾ Vergl. hierüber die klare und eingehende Darstellung Sulzer's, Die Finanzen des Kantons Zürich in den Jahren 1832—48.

²⁾ Gesetz vom 15. Brachmonat 1825.

³⁾ Gesetz vom 27. Herbstmonat 1831.

⁴⁾ Gesetz vom 16. Mai 1831.

⁵⁾ Vergl. Meyer von Knonan II. S. 250.

gingen an den Staat über gegen eventuelle Entschädigung der bisher Bezugsberechtigten. Der Staat selbst hob aber alle Zölle auf, ausgenommen Weggelder, Brückengelder und Rheinzölle¹⁾. Die beiden ersteren wurden seit 1838 nur noch beim Eintritt in den Kanton und beim Austritt aus demselben oder nächst den Landesgrenzen erhoben²⁾. Endlich wurden auch einige Härten des Stempelgesetzes beseitigt³⁾.

Gegenüber diesen Einnahmeausfällen und dem wachsenden Ausgabebudget musste, wenn auch der Ertrag des Staatsguts sich steigerte, doch nach einer weiteren Einnahmequelle gesucht werden. Die Verfassung stellte an die früher bestandene Uebung anknüpfend hierfür im Art. 18 den Grundsatz auf: „Alle Einwohner des Kantons sollen möglichst gleichmässig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslasten beitragen.“

Die Ausführung dieser Verfassungsvorschrift geschah durch Gesetz vom 29. Juni 1832⁴⁾. Dasselbe besteuert alles reine Vermögen, ausgenommen das öffentlichen Zwecken dienende; die Steuer ist eine proportionale; die von der Kommissionsminderheit vorgeschlagene Progression in 11 Klassenstufen ($\frac{2}{10}$ für Vermögen unter 1001 Fr. bis $\frac{12}{10}$ für Vermögen von 150,001 Fr. und darüber) wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt⁵⁾. Die Erwerbssteuer beschlägt den Ertrag eines Gewerbes nach Abzug von 4% für das in demselben verwendete Kapital. Als Gewerbe gilt jede Berufsart, welche sich als Erwerbsmittel mit irgend einem Zweige der Industrie und des Verkehrs, einer Kunst, Fabrikation, Handlung, Handwerk oder Landbau beschäftigt. Der Ertrag wird in Klassen geteilt und die Steuer für jedes Jahr festgesetzt. Für das erste Jahr (bei einer Vermögenssteuer von 1%) waren die Klassen und Steuerbeträge folgendermassen bestimmt:

¹⁾ Gesetz vom 17. Christmonat 1835.

²⁾ Gesetz vom 20. Christmonat 1838.

³⁾ Gesetz vom 3. April 1835.

⁴⁾ Kommissionsbericht vom 16. Juni 1832; regierungsrätliches Gutachten vom 22. Juni 1832 (Staatsarchiv).

⁵⁾ Auch der Regierungsrat war zuletzt für eine Progression für die Vermögen bis zu 32,000 Fr. in vier Stufen. 10,000 sollte $\frac{2}{10}$ %, 32,000 1% entrichten. Man hielt von dieser Seite die Progression recht wohl vereinbar mit der Verfassungsbestimmung; die möglichste Gleichmässigkeit liege in der Besteuerung nach den Kräften.

Klasse	Jährlicher Ertrag	Steuerbetrag
1	8001 Fr. und darüber	200 Fr.
2	7201—8000 Fr.	177
3	6401—7200	147
4	5601—6400	120
5	4801—5600	95
6	4001—4800	75
7	3201—4000	54
8	2401—3200	37
9	2001—2400	26
10	1601—2000	18
11	1201—1600	12
12	801—1200	7
13	601— 800	3
14	401— 600	1.60
15	301— 400	0.60
16	201— 300	0.40
17	101— 200	0.20

Ertrag von und unter 100 Fr. ist frei.

Die Progression bewegt sich zwischen 0.02 und 2.5%, um von 8001 Fr. an wieder abzunehmen¹⁾. Die Einkommensteuer beschlägt die Besoldungen, die Ruhegehälter, sowie die Erträge von Leibgedingen, Fideikommissen und lebenslänglichen Leibrenten. Die obige Klassenskala gilt auch hier.

In der Hauptsache waren Erwerb und Einkommen gegenüber dem Vermögen niedrig besteuert.

Für die Steuerpflicht entscheidet der Wohnort, ebenso bei Vermögens- oder Privatverwaltung für Minderjährige oder Abwesende der Sitz der Verwaltung und bei auswärtigen Besitzern von Grundeigentum und gewerblichen Etablissements die Gemeinden, in welchen diese liegen.

Die Steuer beruht auf Selbstangabe des Pflichtigen²⁾, wobei Vermögen, Erwerb und Einkommen auseinander zu halten sind.

¹⁾ Der Gesetzentwurf vom 12. Dezember 1883 wollte den festen Satz von 200 Fr. für ein Einkommen von über 8000 Fr. beseitigen, indem er den darüber hinausgehenden Betrag mit 3% belegte; diese Bestimmung wurde aber nicht Gesetz.

²⁾ Die Regierung hatte gewünscht, dass der Finanzrat mit Zuzug von Experten die Steuerpflichtigen definitiv taxiere und diesen dann der Rekurs an die Regierung offen stehe. Sie erwartete sonst nicht die Herstellung einer Gleichmässigkeit.

Diese Fassionen werden vom Gemeinderat geprüft und korrigiert, sodann auf Grund derselben ein Steuerregister angefertigt und 14 Tage unter Aufsicht des Gemeinderatsschreibers zur Einsicht ausgelegt. Dann geht das Material an den Bezirksrat, wo die Steuerpflichtigen ihre etwaigen Beschwerden geltend machen können. Der Bezirksrat bildet für jede Zunft aus Mitgliedern derselben eine eigene Steuerkommission und entscheidet in Gemeinschaft mit ihr über die Würdigung der eingelangten Reklamationen und Berichtigung der Register. Das so entstandene Bezirkssteuerregister wird abermals am Bezirkshauptorte zur Einsicht ausgelegt. Wird auch gegen diese Festsetzung reklamiert, so ist die Reklamation beim Statthalteramt anzubringen, und es entscheidet der Finanzrat mit Zuzug von Experten aus den Bezirken; hiergegen ist wieder der Rekurs an den Regierungsrat möglich. Die Kantonalsteuerrolle steht abermals 14 Tage zur Einsicht offen. Allein auch jetzt kommt der Instanzenzug noch nicht zur Ruhe. Ein Steuerpflichtiger, der sich über Verhältnis taxiert hält, kann 14 Tage nach erhaltener Zahlungsaufforderung noch eine gerichtliche Untersuchung seines Vermögens und Erwerbes verlangen. Wird ein Steuerpflichtiger durch gerichtliches Urteil der wissentlichen Uebertretung des Gesetzes überwiesen, so hat er nebst sämtlichen Gerichtskosten das Fünffache des Hinterzogenen zu zahlen; ebenso ist der fünffache Mehrbetrag aus dem Nachlass zu entrichten, wenn die Uebertretung des Gesetzes erst nach dem Tod an den Tag gelangt. Die Steuerregister sind jährlich zu revidieren, wofür der oben geschilderte Instanzenzug in Betracht kommt.

Das Gesetz erfuhr in kurzer Frist einige Abänderungen. Die Leibgedinge, bei denen ein Kapital ausgemittelt ist, die Fideikomnisse und die zu 4% zu kapitalisierenden lebenslänglichen Leibrenten wurden aus der Einkommensteuer herausgenommen und in die Vermögenssteuer eingestellt. (Gesetz vom 8. April 1834.) Weiter hatten die Steuerbeiträge jedes Pflichtigen auch für die Zukunft massgebend zu sein. Neue Taxation hatte nur einzutreten für diejenigen, welche der Steuer zum erstenmal unterlagen oder wo der Gemeinderat wegen eingetretener Veränderungen eine solche für notwendig erachtete oder der Pflichtige eine solche anzeigte. Die jährlichen Neufassionen wurden also eingeschränkt. Die vollständigen Register mit den Bemerkungen des Gemeinderats gingen wie bisher an den Bezirksrat, der unter Zuzug von Experten entschied, und von da an

den Finanzrat, der nach dem Gesetz vom 22. Oktober 1834 nicht bloss das Recht erhielt, die Steuerrregister und alle darauf Bezug habenden Akten und Reklamationen mit Zuzug von Experten zu prüfen und darüber zu entscheiden, sondern auch die verschiedenen Steueransätze der einzelnen Steuerpflichtigen ändern durfte, wogegen der Rekurs an die Regierung offen gelassen wurde.

Totalerneuerungen der Steuerregister konnten aber doch für die Dauer nicht ganz unterbleiben: das Gesetz vom 24. September 1835 suchte wahrscheinlich behufs Kostensenkung den Zweck dadurch zu erreichen, dass es den Finanzrat beauftragte, alle Jahre wenigstens für zwei Bezirke neue Fassungen zu extrahieren und nach den Bestimmungen des Gesetzes zu behandeln. Zugleich stellte es den Grundsatz auf, dass durch Antrag auf gerichtliche Untersuchung eine Steuerzahlung nicht inhibiert werden dürfe, die Klage ging nur auf Rückforderung; der rechtsständige Beweis für den geringern Betrag des Vermögens, Einkommens oder Erwerbs sollte in erster Instanz vor dem Bezirksgericht des Steuerpflichtigen geführt werden. Die Nachforderung einer hinterzogenen Steuer konnte nicht weiter als auf die zwei dem Tod vorhergehenden Steuerjahre sich erstrecken, während nach dem Gesetz von 1832 der fünffache Betrag für jedes Jahr, in welchem eine unrichtige Besteuerung aus dem amtlich ermittelten Vermögen sich ergab, zu zahlen war, so dass unter Umständen das ganze Vermögen absorbiert werden konnte.

Die bis 1831 bestandene Handelsabgabe war durch das Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensteuergesetz hinfällig geworden. Der Handelsstand mit den übrigen Berufsarten wurde in die Erwerbssteuer eingereiht. Die Folge dieser Abänderung war, dass derjenige Betrag der damaligen Erwerbs- und Einkommensteuer, welcher dem Handelsstand zufiel, von 63,000 Fr. auf 21,500 Fr. herabsank. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes wurde bei dem Grossen Rat im Jahr 1835 eine Vermehrung der Klassen für die Erwerbs- und Einkommensteuer beantragt, um die Taxationen den verschiedenartigen Umständen besser anzupassen, wobei das Maximum der Erwerbssteuer von 200 Fr. (bei einem Jahresertrag von 5001 Fr. und darüber) auf 600 Fr. (bei einem Jahresertrag von 12001 Fr. und darüber) erhöht wurde. Der Grosse Rat ging aber auf diesen Antrag nicht ein, sondern beauftragte die Staatshaushaltsrevisionskommission durch Beschluss vom 24. Herbstmonat 1835: seinen Gesetzentwurf zu bearbeiten, bei welchem für alle im Regionen-

buche ¹⁾ eingetragenen Kaufleute und Fabrikanten anstatt einer Erwerbssteuer das System einer (besonderen) Klassensteuer zu Grunde zu legen sei.“ Dass hierbei neben dem bedeutenden Ausfalle gegenüber dem Ertrag der früheren Handelsabgabe auch noch andere Momente in Betracht kamen, erhellt aus der Weisung der Kommission zu dem verlangten Entwürfe, welcher auf die Wintersitzung von 1835 dem Grossen Räte vorgelegt und dann am 17. Christmonat zum Gesetz erhoben wurde. Die Weisung sagt: „Im Sinn des erhaltenen Auftrags und eingedenk der Beweggründe, welche die oberste Landesbehörde zu Erteilung desselben bewogen, wurden die verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs getroffen, deren Grundlage auf der Ansicht beruht, dass Handels- und Fabrikunternehmungen sowohl ihrer Natur als besonders der gegenwärtigen Richtung des Verkehrs nach grösseren Schwankungen in ihren Resultaten unterliegen, als andere Berufsarten, dass die gezwungene Veröffentlichung der innern Verhältnisse unverträglich ist mit dem kaufmännischen Kredit, und dass man es daher vorzieht, anstatt der jährlichen Selbstangabe von Sachkundigen nach bekannten äussern Verhältnissen beurteilt und für eine gewisse Reihe von Jahren nach einem mittleren Ertrage in bestimmte Klassen der Steuer eingereiht zu werden.“

Die näheren Vorschriften des Gesetzes waren folgende: Es werden 30 Klassen aufgestellt, die 1. mit 600, die 30. mit 2 Fr. Die Bestimmung der Klassensteuer geschieht auf Grundlage des Rationenbuchs durch den Finanzrat mit Zuzug von Experten aus den betreffenden Bezirken. Als Norm für die Einreihung in eine Klasse dient im allgemeinen der Umfang des Verkehrs und der nach der Natur des Unternehmens gewöhnliche mittlere Ertrag desselben, im besonderen die Stellung, der Kredit und die Geschäftsführung eines Hauses. Nach Vollzug dieser Bestimmungen bezeichnet der Finanzrat 4 und die Handelskammer ebenfalls

¹⁾ Durch Gesetz vom 25. Herbstmonat 1835 wurde bestimmt: In das Rationenbuch haben sich alle Nachstehenden einschreiben zu lassen, sofern ihr Kapital die Summe von 1000 Fr. übersteigt: a) Kaufleute, Fabrikanten, Kommissionäre und Speditoren, sowie alle, welche einzeln oder in Sozietät für eigene oder fremde Rechnung unter eigenem, gemeinsamem oder fremdem Namen fortlaufende kaufmännische Geschäfte unternehmen oder ein beständiges Warenlager führen. b) Handwerker und Betreiber freier Gewerbe, welche mit ihrem Geschäfte Handel verbinden. c) Die in Art. 6 bezeichneten und autorisierten Aktienunternehmungen.

4 Mitglieder, sämtlich aus dem Handelsstand, welche gemeinschaftlich unter dem Vorsitz des Präsidenten des Finanzrates dieselben prüfen und ihr Gutachten darüber wieder an diese letztere Behörde gelangen lassen. Von den auf dieses Gutachten hin getroffenen Bestimmungen wird den Steuerpflichtigen Kenntnis gegeben: denselben steht sodann während 14 Tagen nach erhaltener diesfälliger Anzeige der Rekurs an den Regierungsrat offen, worauf letzterer definitiv in der Sache entscheidet. Die Entrichtung der Klassensteuer geschieht innert 4 Wochen nach erhaltener Zahlungsaufforderung. Nach Verfluss dieses Termins ist die Zahlung sogleich durch den ordentlichen Rechtstrib einzuziehen. Gegen die Forderung dieser Abgabe kann, gestützt auf eine Einwendung, welche sich auf den von den Verwaltungsbehörden festgesetzten Betrag bezieht, kein Rechtsvorschlag erteilt werden.

Im Jahr 1840 (Gesetz vom 22. Brachmonat 1840) wurde die Gültigkeit einer und derselben Taxation von 4 auf 2 Jahre reduziert.

Die Ergebnisse und Bewegung der Vermögens- und Erwerbs- und Einkommensteuer, sowie der Handelsklassensteuer waren folgende:

	Steuersatz	Vermögens-, Erwerbs- u. Einkommensteuer	Handelsklassen- steuer
1832	1 ^o 36	220,000	—
1833	1 ₁	121,845	—
1834	1	240,242	—
1835	1	215,658	28,000 ¹⁾
1836	1	223,872	36,568
1837	1	223,111	36,153
1838	1	226,128	40,951
1839	1	221,935	35,053
1840	1	223,942	34,653
1841	1	220,152	35,328
1842	1	219,094	36,553
1843	1	220,272	38,147
1844	1	218,851	42,742
1845	1	221,908	42,014
1846	1	222,371	40,866
1847	1.5	326,020	41,598
1848	1.5	331,154	41,692
1849	1.5	327,215	42,047
1850	1.0	339,212	42,545
1851	1.5	347,569	46,017

¹⁾ 1173 Pflichtige.

	Steuersatz	Vermögens-, Erwerbs- u. Einkommensteuer	Handelsklassen- steuer
1852 ¹⁾	1,5 ‰	518,084	68,856
1853	1,5	553,315	79,083
1854	1,5	579,449	80,059
1855	1,5	562,976	94,965
1856	1,5	558,051	96,369
1857	1,5	600,782	107,425
1858	1,5	649,962	107,493
1859	1,5	635,303	116,639 ²⁾
1860	1,5	792,977	118,215

Uebersicht der Pflichten nach Vermögensstufen.

Vermögen	Zahl der Pflichten	Pflichtige nach Prozenten		Abgerundetes Steuerkapital in Mill.			
		1848	1858	1848	1858		
100— 500	9476	7816	22,25 ‰	18,25 ‰	2	1,6	
501— 1,000	7873	6995	18,62	16,00	5,5	4,9	
1001— 2,000	8642	8103	20,25	18,50	12,5	11,5	
2001— 5,000	6393	9319	15	21,50	20	28	
5001— 20,000	7566	7766	17,75	18	75	77	
20,001— 50,000	1529	2028	5	6,5	50	60	
50,001— 100,000	588	759			45	52	
100,001— 250,000	292	423	1,12	1,25	44	62	
250,001— 500,000	51	95			18	30	
500,001— 1,000,000	19	31			13	20	
über 1 Million	11	18			15	33	
		42,440	43,353	100	100	300	380

Ueber die Steuerklassen und die innere Gliederung der auf die Handelsklassensteuer treffenden Rationen enthält die Weisung des Regierungsrats vom 17. März 1860 eine vergleichende Uebersicht für die Jahre 1849 und 1859.

Kl.	Steuer- ansatz	Brutto- steuer- ertrag 1859	Rationen	
			1849	1859
1	875,00	12,250,00	6	14
2	802,10	5,614,70	1	7
3	729,20	3,646,00	2	5
4	656,30	5,906,70	2	9
Transport		27,417,40		

¹⁾ Neue Währung.

²⁾ 1999 Pflichten.

Kl.	Steuer- ansatz	Brutto- steuer- ertrag 1859	Rationen	
			1849	1859
	Transport	27.417.40		
5	583.30	2.333.20	2	4
6	510.40	3.372.80	5	7
7	437.50	4.375.00	4	10
8	364.60	6.327.40	6	19
9	291.70	2.919.00	10	10
10	255.20	4.338.40	4	17
11	218.80	5.032.40	9	23
12	182.30	7.474.30	22	41
13	145.80	6.415.20	28	44
14	116.70	3.267.60	36	28
15	102.10	3.981.60	17	39
16	87.50	3.550.00	24	44
17	72.90	4.735.50	33	65
18	58.30	3.550.30	45	61
19	51.00	2.895.00	13	55
20	43.80	3.766.80	65	86
21	36.50	3.860.00	73	106
22	29.20	4.292.40	94	147
23	21.90	3.547.80	86	162
24	17.50	2.922.50	111	167
25	13.10	2.669.80	140	158
26	10.20	2.263.80	218	219
27	7.30	1.405.00	260	193
28	5.80	788.80	183	136
29	4.40	378.40	139	86
30	2.60	107.30	87	37
		<hr/> 118.387.60		

Die Vermehrung der Rationen fiel wesentlich auf die mittleren und grösseren Geschäfte, während die Zahl der kleineren Geschäfte nicht sehr wechselte, diejenige der beiden niedrigsten Klassen sogar sich bedeutend reduzierte.

Ein unbedeutendes Resultat ergab die Einkommensteuer. Es hatte dies drei Gründe: Erstens wurde das Einkommen unrichtig fatiert, vielfach nur der reine Jahresüberschuss über alle Haushaltungs- und andere Unkosten hinaus als steuerpflichtiges Einkommen angesehen. Sodann war die Mehrzahl der grösseren und entwicklungsfähigen Einkommen durch die Handelsklassensteuer aus der Einkommensteuer herausgenommen, so dass nur die Masse

der kleinen Leute und Beamte und einige liberale Berufe übrig blieben; die Landwirte fielen nur für ihr Gewerbeeinkommen, also auch nur mit einem geringen Bruchteil ihres Gesamteinkommens, herein. Drittens waren die Steuersätze für das Einkommen höchst minim; auch waren sie nicht, wie es nach dem Geist des Gesetzes hätte geschehen sollen, erhöht worden, als die Vermögenssteuer von 1 ‰ auf 1½ ‰ gesteigert wurde. So ist nicht zu verwundern, dass auf den einzelnen Pflichtigen eine durchschnittliche Abgabe von nur 1,35 Fr. kam. Eine Gliederung der Einkommensteuer liegt aus dem Jahr 1858 vor. Das Einkommensteuerregister von 1858 ergab¹⁾:

Einkommen	Steuerpflichtige	Steueransatz	Gesamtertrag
bis 292	22,734	0,30	6820,20
437	7,482	0,60	4489,20
583	4,325	0,90	4892,50
875	2,591	2,30	5959,30
1,167	1,079	4,40	4747,60
1,750	629	10,20	6415,80
2,333	413	17,50	7227,50
2,917	147	26,30	3866,10
3,500	76	37,90	1364,40
4,667	46	54,00	2484,00
5,833	23	78,80	1812,40
7,000	7	109,40	763,80
8,167	4	138,50	554,00
9,333	4	175,00	700,00
10,500	2	214,40	428,80
11,667	1	258,10	258,10
11,667	3	291,70	875,10
	39,566		52,658,80

Ueber die Umgestaltung der Einnahmen, die in den 30er Jahren sich vollzog, erhalten wir ein deutliches Bild, wenn wir die Rechnungsergebnisse der Jahre 1830, 36, 43 gegenüberstellen.

¹⁾ Weisung des Regierungsrats vom 8. März 1860 im Amtsblatt des Kantons Zürich von 1860. S. 311.

Staatsrechnungen pro

	1830	1836	1843
Ueberträge	—	219,549	—
Zinse von Kapitalien	103,092	301,726	301,301
Grund-, Gült-, Erlöhen- u. Wasserrechtszinse	92,224	72,930	67,234
Zehntgefälle	69,773	10,703	2,526
Domänen und Waldungen	72,195	51,409	29,115
Pacht- und Mietzinse	—	8,408	6,055
Ertrag des Pfrundfonds und Beiträge an denselben aus mittelbaren Staatsgütern . . .	—	55,000	54,000
Salzregal	162,536	157,737	189,217
Postregal	67,165	86,948	77,825
Münz- und Pulverregal	—	2,985	2,263
Bergwerksregal	2,235	1,719	1,335
Zölle und Weggelder	29,477	16,597	31,496
Bussen, Gerichts- und Kanzleigeühren . . .	22,030	51,337	51,966
Landjägersteuer	31,445	—	—
Handelsabgabe, bezw. Handelsklassensteuer.	43,093	36,568	38,147
Wirtschaftsabgabe	98,871	100,503	102,372
Abgabe von fremden Weinen und gebrannten Wassern	2,978	252	—
Stempelabgabe	20,682	20,377	34,271
Jagdpatent	2,333	4,272	3,352
Krämer- und Hansierpatente	6,345	10,733	15,113
Gewerbspatente	2,666	7,289	3,450
Landrechtsgebühren	4,450	13,160	5,640
Abzugsgebühren	—	75	—
Abgabe von Hunden	4,021	6,848	7,202
Abgabe von Ziegelhütten	641	—	—
Gewinn auf Frucht- und Warenverkehr . .	11,817	—	—
Verschiedenes	93,250	113,609	27,405
Ausserordentliche Einnahmen	12,000	301,685	17,824
Militärpächtersatz ¹⁾	—	26,174	31,434
Vermögens- und Erwerbssteuer	—	223,872	220,272
	990,451	1,997,658	1,820,376

¹⁾ Die Montierungsabgabe wurde durch Gesetz vom 19. Mai 1831 neu geregelt; dasselbe brachte zum erstenmal mit der Abgabe den Gedanken der Leistungsfähigkeit in Zusammenhang. Die Dienstfreien zahlten je nach ihrer „Beitragsfähigkeit“ 2—12 Fr., die wegen körperlicher Beschaffenheit Entlassenen 1—12 Fr. während der dienstpflchtigen Zeit. Dieser Keim wurde rasch weiter entwickelt. In dem Gesetz vom 15. April 1834 ist aus der Montierungsabgabe bereits der „Militärpächtersatz“ geworden, der sich an die Vermögens- und Einkommensteuer anlehnt und auch das eierliche Vermögen mit in Betracht zieht. Die Gesetze vom 30. Brachmonat 1848 und 16. Dezember 1862 haben dann diese Grundlagen mit immer grösserer Feinheit ausgebaut.

Das Gesetz, betreffend die Vermögens- und Einkommensteuer vom 14. Februar 1861.

Das Steuerwesen erfuhr einen ersten Angriff im Jahr 1844. Der Kantonsrat erklärte am 24. September eine Motion als erheblich, welche Untersuchung darüber verlangte, ob man nicht das Salzmonopol und eventuell auch die direkte Vermögens- und Erwerbssteuer aufgeben und dafür besser ausländische, leicht entbehrliche Gegenstände, namentlich Tabak, Kolonialwaren, fremde Getränke und Spirituosen, an der Grenze einer mässigen Konsumsteuer unterwerfen solle. Am 17. Dezember 1845 wurde jedoch diese Motion abgewiesen, da die Einführung von Konsumgrenzgebühren oder Zöllen nach Massgabe der Motion nicht im Interesse des Kantons liege, mithin in derselben kein Ersatz für den Verlust der wichtigsten Einnahmen des Staates gefunden werden könne, auch weder die Ausübung des Salzregals noch die Erhebung einer Vermögenssteuer mit der allgemeinen Wohlfahrt im Widerspruch stehe.

In den Jahren 1847/48 wurde die Einführung der Progression bei der Vermögenssteuer angeregt. Die Erhebung von 1 ‰ reichte nicht mehr hin. Es wurden von der Verwaltung Untersuchungen vorgenommen über das Resultat einer Progression, welche den Bezug von 1 ‰ bis auf 10000 Fr. a. W. innehielt, von da an aber eine allmähliche Steigerung versuchte, um die Vermögenssteuer auf die gleiche Höhe zu bringen, wie wenn 1½ ‰ von allen Pflichtigen gleichmässig bezahlt würden. Es ergab sich hierbei folgendes Resultat: Es betrug die Vermögenssteuer zu 1 ‰ 205 000 a. W. oder zu 1½ ‰ 307 500. Um auf letztere Summe bei dem versuchten Progressionsystem zu gelangen, hätten von einer Million Vermögen 4 ‰ erhoben werden müssen und wäre schon ein Vermögen von 120 000 mit 2 ‰ belastet worden. Von den sämtlichen 42 500 Pflichtigen wären 38 500 bei 1 ‰ stehen geblieben; 3580 wären auf 1½ ‰ bis 1½ ‰ erhöht worden; 166 hätten 1,5—2 ‰ und 159 2¼—4 ‰ bezahlen müssen. Die unbedeutende Erleichterung von ½ ‰ für ca. 40 000 Pflichtige wäre somit durch eine ganz enorme Mehrbelastung von einigen hundert Pflichtigen erkauft worden¹⁾. Aus diesem Grund und mit Rücksicht auf Art. 18 der Verfassung liess man die Progression fallen.

¹⁾ Die grosse Vermögensmasse, die hinter den paar hundert Pflichtigen stand, wurde nicht betont.

Im Jahr 1861 wurde das Gesetz über die direkte Steuer abermals beanstandet, diesmal kam es zu einer Aenderung, die im einzelnen wohl einige Verbesserungen, im ganzen aber noch mehr Abschwächungen brachte. Die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes gegenüber dem früheren waren folgende: Vor allem wurde die Unterscheidung von Erwerb und Einkommen aufgegeben; diese hatte, da der Steuersatz ein gleicher war, gar keinen Wert, im Gegenteil entstanden oft Irrungen bei Einreihung der einzelnen Berufsarten unter den einen oder andern Titel. Das Gesetz spricht deshalb nur noch von Vermögens- und Einkommensteuer. In betreff der Steuerpflicht wurde namentlich ausgesprochen, dass auswärtige Besitzer von Grundeigentum im Kanton nicht nur, wie bisher, den Wert des Grundeigentums, sondern überhaupt das ganze mit demselben verbundene Besitztum gleich dem Kantonseinwohner zu versteuern haben, so z. B. bei einem landwirtschaftlichen Gute die steuerbare Fahrhabe, bei einem Industrieetablissement das sämtliche zum Betrieb erforderliche Material u. s. w. Das Gesetz befreite die von dem Pflichtigen benutzten Kleider, Feld- und Handwerksgeräte und den nötigen Hausrat, wie es schon die Vollziehungsverordnung vom 9. November 1832 gethan hatte. Ueber den Beginn der Steuerpflicht enthielt das bisherige Gesetz keine Vorschrift; wenn es den Gemeinderäten nicht gelang, alle Steuerpflichtigen im Moment der alljährlich neuen Anfertigung der Steuerregister aufzufinden, unterblieb die Besteuerung bis zu demjenigen der folgenden Jahre, wo die betreffenden Pflichtigen gefunden wurden; allein eine Nachtragszahlung für die früheren Jahre war gesetzlich nicht möglich. Für die Berechnung des Vermögens wurde dem im Kanton gelegenen Grundeigentum Auswärtwohnender der verhältnismässige Abzug von Schulden neu im Gesetz zugestanden, nachdem die Praxis schon ähnlich verfahren hatte. Bei der Berechnung des Einkommens hatte bei vielen Pflichtigen sich die irrtümliche Ansicht gebildet, dass nur der reine Jahresvorschlag über alle Haushaltungs- und andere Unkosten hinaus als steuerpflichtiges Einkommen angesehen werden müsse. Um dieser falschen, den Ertrag der Steuer sehr schädigenden Auffassung entgegenzuwirken, wurde im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen, dass die Haushaltungskosten nicht abzugsfähig seien.

Die Progression bei der Vermögenssteuer bildete wieder den Gegenstand längerer Untersuchung, die abermals zur Ablehnung führten bei Regierungsrat und Kantonsrat. Man vergegenwärtigte

sich einesteils die Erwägungen und Berechnungen aus den Jahren 1847/48, andererseits fürchtete man, dass die Progression, im Staat zugelassen, auch im Gemeindewesen Platz greife, wo sie unerträglich werde, da jetzt schon einzelne Personen oft mehr als die Hälfte der ganzen Steuer bezahlten. Dass das bisherige Steuerwesen die Mittelklasse und die kleineren Vermögen allzusehr belaste, wurde für unwahrscheinlich gehalten, weil von 1848—58 die Zahl der Pflichtigen mit Vermögen von 100—2000 abgenommen und die aller übrigen zugenommen habe.

Bei der Einkommensteuer hatte die Progression bisher bereits bestanden. Der neue regierungsrätliche Entwurf machte auch hier Front gegen dieselbe. In wenig zutreffender Weise schob er das schlechte finanzielle Resultat auf das Progressionssystem, behauptend, dasselbe suche die wesentlichste Besteuerung auf einigen tausend Pflichtigen, lasse dagegen die Masse in einer Belastung stehen, deren Betrag die Aufnahme in die Steuerregister kaum wert sei ¹⁾. Der Vorschlag gieng deshalb dahin, die Progression in der Hauptsache aufzugeben und den Grundsatz aufzustellen, dass auf jedes $\frac{1}{2}$ 0/100 vom Vermögen, $\frac{1}{2}$ 0/100 vom Einkommen zu rechnen sei; um aber den kleinen Einkommen eine gewisse Schonung zukommen zu lassen, sollte das Einkommen von 1600 Fr. abwärts bis auf die Hälfte und von 800 Fr. abwärts bis auf einen Viertel des Steuerbetrags reduziert werden ²⁾. Das Verfahren wurde dadurch sehr vereinfacht und eine parallele Bewegung mit dem Vermögenssteuerverfahren gesichert. In der Kommission des Kantonsrats war man nicht damit einverstanden, dass die Progression so eingeschränkt werden sollte; das Verhältnis von 1 0/100 des Einkommens und 1 0/100 des Vermögens — was eine Minderbelastung des Einkommens gegenüber dem Vermögen um $1\frac{1}{2}$ 0/100 bedeutete — schien der Mehrheit ungeeignet; sie glaubte, dass die höheren Einkommen in wachsender Masse zu belasten seien, so dass von 10,000 ab die Besteuerung von Einkommen aus Arbeit die des Einkommens aus Vermögen erreiche, also doppelt so hoch werde wie die der Regierungsvorlage. Auch der plötzliche und schroffe Uebergang der Steuer von 1600 Fr. auf höhere Einkommen wurde von ihr zu mildern ge-

¹⁾ Vergl. dagegen oben S. 396 die Resultate des Steuerregisters von 1858, wonach die Einkommen bis zu 3000 von 52,658 Fr. über 43,000 Fr. aufbrachten.

²⁾ Die bisher besteuerten Einkommen von 200 und 300 Fr. fielen also ganz weg, d. h. 22,734 Steuerpflichtige mit 6820 Fr. Steuer.

sucht. Auch war sie gegen Freilassung der Einkommen unter 200 Fr. Zwei Minderheiten stellten andere Systeme gegenüber, von denen das eine eine geringere Belastung bedeutete, als der Mehrheitsvorschlag, das andere die Einkommen bis zu 4000 Fr. höher heranziehen wollte. Das Gesetz stellt einen Kompromiss der verschiedenen Strömungen dar. Die Einkommen von 3000 Fr. an zahlen 1^oo, so oft das Vermögen $\frac{1}{2}$ 0^oo zahlt; es ist also das Einkommen von 3000 Fr. ab, gleichgültig, ob aus Arbeit oder Vermögen herrührend, gleich hoch belastet. (Analog der Wunsch der Kommissionsmehrheit.) Das modifiziert sich aber wieder, insofern von jedem Einkommen 200 Fr. steuerfrei sind (analog dem Wunsch der ersten Kommissionsminderheit). Dadurch ist das unfundierte Einkommen gegenüber dem Vermögen etwas begünstigt. Für die Einkommen unter 3000 Fr. wird der degressive Steuerfuss noch verstärkt, dadurch, dass von 300—900 Fr. $\frac{2}{10}$ 0^o, 1000—2000 Fr. $\frac{5}{10}$ 0^o zu erheben sind, so oft vom Vermögen $\frac{1}{2}$ 0^oo erhoben werden (analog der Regierungsvorschlag).

Der Vergleich der frühen und jetzigen Besteuerung unter Zugrundelegung von 1 $\frac{1}{2}$ 0^oo Vermögenssteuer ergibt folgendes Resultat:

Einkommen	Alte Steuer	Neue Steuer	Einkommen	Alte Steuer	Neue Steuer
200	0.30	—	2,300	17.50	25.20
300	0.60	0.60	2,400	26.30	26.70
400	0.60	1.20	2,500	26.30	28.20
500	0.90	1.80	2,600	26.30	29.70
600	2.30	2.40	2,700	26.30	31.20
700	2.30	3.00	2,800	26.30	32.70
800	2.30	3.60	2,900	26.30	34.20
900	4.40	4.20	3,000	37.60	37.20
1,000	4.40	5.70	4,000	54.00	67.20
1,100	4.40	7.20	5,000	75.80	97.20
1,200	10.20	8.70	6,000	109.40	110.20
1,300	10.20	10.20	7,000	109.40	140.20
1,400	10.20	11.70	8,000	133.50	170.20
1,500	10.20	13.20	9,000	175.00	200.20
1,600	10.20	14.70	10,000	258.10	230.20
1,700	10.20	16.20	11,000	291.70	260.20
1,800	17.50	17.70	12,000	291.70	290.20
1,900	17.50	19.20	15,000	291.70	380.20
2,000	17.50	20.70	20,000	291.70	530.20
2,100	17.50	22.20	25,000	291.70	680.20
2,200	17.50	23.70	30,000	291.70	830.20

Wenig fruchtbar zeigte sich der Gesetzgeber von 1860 in Bezug auf die Ausmittlung der Steuerleistung. Die Wichtigkeit dieses Punktes wurde damals gar nicht recht erfasst, eine Prüfung, inwieweit die Steuerkapitale mit der Wirklichkeit harmonieren, nicht vorgenommen, das bestehende Verfahren für gut, jedenfalls nicht für schlechter gehalten, als das in andern Kantonen übliche. „Das ganze Volk wirkte,“ sagt die Regierungsweisung, „mit teils selbsthandelnd als Experte, teils kontrollierend mittels Einsicht in die Register¹⁾, und man müsse nur das echt Republikanische des Verfahrens in seiner ganzen Bedeutung erfassen, so werde mancher Tadel schwinden, der bisher hiegegen sich geltend machte.“ Jede prinzipielle Aenderung wurde abgelehnt. Man warf wohl einige Fragen auf, um sie aber sofort zu verneinen, so, ob man nicht Vermögen und Einkommen nach ihrer Beschaffenheit in Unterabteilungen gegliedert zur Fatierung bringen lassen solle, bekanntlich ein Mittel, um die Fassionen zu verbessern. Man verteidigte den bisherigen Modus, Einkommen und Vermögen je als Ganzes taxieren zu lassen. „Damit fallen eine Unmasse von Vorschriften über die Art der Vornahme der einzelnen Schatzungen weg, die, so sehr man sich alle Mühe geben mag, alle Verhältnisse zu berücksichtigen, dennoch immer lückenhaft sein müssen und eher geeignet sind, die Vollziehung ohne Not zu erschweren, als zu einer genauen Ausmittlung der Steuerleistung zu führen(!).“ Eine andere Frage, die man aufwarf, war die, ob man nicht eine Art Jury in den Gemeinden einführen solle. Auch da lautete die Antwort verneinend. Man meinte, es würde damit nichts weiter erreicht, als dass statt der gewohnten Verwaltungsbehörden eine besondere Steuerkommission unter dem Titel Jury eingeführt würde, während gar kein Grund angegeben werden könne, dass diese Jurykommission etwas besseres als die benannten ordentlichen Verwaltungsbehörden zu leisten vermöchte. Statt dieser falschen ist die wahre Jury

¹⁾ Hierüber sagt freilich der Bericht an einer späteren Stelle: „Allerdings haben bisher nur wenige von diesem Rechte der Einsicht der Steuerregister Gebrauch gemacht, man ist in der Regel bei dem Tadel der Taxationen stehen geblieben, ohne zu bedenken, dass man hierdurch nicht dem angeordneten Verfahren, sondern nur sich selbst das Urteil spricht. Indessen macht sich diese Volkskontrolle doch hin und wieder geltend, und ebenso wird bei den Taxationsbehörden mit immer mehr Sorgfalt in Prüfung der Steuerregister verfahren.“

schon in dem bisherigen Verfahren vorhanden in der Möglichkeit für jeden, die ermittelten Taxationen zu prüfen und unter Umständen zu berichtigen. Die Wichtigkeit einer unabhängigen Kontrolle in erster Instanz wurde gänzlich verkannt. Um aber auch gleich der grundlegenden Färierung jeden Gewissensstachel zu nehmen, strich man auch noch die Forderung des bisherigen Gesetzes, wonach jeder bei Ehre, Pflicht und Gewissen sein Vermögen und Einkommen richtig angebe, aus dem Gesetz heraus. Die Weisung des Regierungsrats begründete dies folgendermassen: „Die Erfahrung hat gezeigt, dass mit einer solchen Mahnung nichts ausgerichtet ist; wer richtig versteuern will, thut dies ohnehin. Die Mahnung verträgt sich auch nicht mit dem Taxationsverfahren; denn jede von einer Taxationsbehörde angeordnete Erhöhung einer Selbsttaxation erscheint alsdann als eine Beleidigung der Pflichtigen. Eine Taxationserhöhung ist aber nur als Berichtigung eines Irrtums in der Berechnung der Selbsttaxation aufzufassen.“ Das Gesetz spricht deshalb auch nicht von einer „Gesetzesübertretung“, wie das alte, sondern es kennt nur eine einfache Steuernachzahlung. „Dieselbe darf nicht als eine Strafe angesehen werden. Es werden hierdurch unnötigerweise oft die Hinterlassenen eines Dahingegangenen in einem Augenblick tief gekränkt, wo sie ohnehin den sie betroffenen Verlust schmerzlich empfinden. — Die zehnfache Nachzahlung ist demgemäss nur eine Ausgleichung der Differenz der Wertung nach den Grundsätzen der öffentlichen Inventarisirung gegenüber derjenigen des Pflichtigen, bezw. der Taxationsbehörden; sie ist unter Umständen eine zweite Steuer, zumal nie genau ermittelt werden kann, ob wirklich während 10 Jahren immer die gleiche Differenz vorlag; eine Art Angabe, der man sich nur durch richtige Versteuerung entziehen kann und die der Ehre des Betreffenden nicht im mindesten zu nahe treten soll. Diese Auffassung dürfte sich um so mehr rechtfertigen, wenn man in die einzelnen Verhältnisse, wie sie sich im Leben geben, einen Blick wirft. Ein Mann, der mit Kummer und Sorgen, mit Ueberwindung aller Hindernisse, mit Entbehrungen aller Art allmählich zu etwas Vermögen gelangt, der in dem immerwährenden Kampfe gegen das in keinem Verkehre ganz ausbleibende Missgeschick den Ernst des Lebens kennen gelernt hat, wird meist sein Eigentum in bescheidenem Masse werten, weil er immer fürchtet, er könne das Erworbene wieder verlieren, oder auch, was sehr oft der Fall ist, sich ge-

wissermassen vor sich selbst scheut, ein grosses Vermögen zu zeigen, nachdem er so lange gewohnt war, eine von seiner Umgebung weniger beachtete Stellung einzunehmen. Ein Landwirt, dessen ganzes Besitztum in oft mit Schulden beladenem Grundeigentum besteht, der bei angestrengtester Thätigkeit nur langsam vorwärts kommt, dem infolge seines einfachen Verkehrs wenig Geld durch die Hände geht und jeder Franke Barschaft dafür von um so grösserem Werte ist, wird ebenfalls nicht so leicht das mühsam Erworbene der vollen Wahrheit nach berechnen. Ein Kaufmann, dessen Besitztum je nach dem Umfange seines Handels nach der darin bewiesenen Geschäftskennntnis, Thätigkeit und Ausdauer und nach dem wechselnden Glücke sich alljährlich mehr oder minder günstig gestaltet, dessen Besitztum ferner teilweise in Industrietablissemments, Warenvorräten und in Ausständen besteht, die oft in allen Ländern der Erde zerstreut liegen und nicht immer nach Wunsch sich realisieren lassen, teilweise je nach dem Schwunge des Geschäfts und der Grösse der darin arbeitenden eigenen Fonds mit Passiven belastet ist, kann auch bei dem besten Willen unmöglich den Vermögenswert genau so bestimmen, wie er sich später etwa bei einer Inventarisaton ermitteln lässt. Wer will in den Tausenden von Fällen, die sich in eines dieser drei Beispiele einreihen lassen, es dem Pflichtigen zur Gesetzesübertretung anrechnen, wenn bei der Inventarisaton sich ein Vorschuss ergibt!“

Nachdem die Regierung so die zu niedrige Vermögensangabe förmlich gerechtfertigt hatte, wird man es nicht für wunderbar finden, wenn auch der Vorschlag der Finanzdirektion auf eine amtliche Inventarisaton in jedem Todesfalle beim Regierungsrat keinen Anklang finden konnte. Die Finanzdirektion machte geltend, dass bei den Todesfällen, welche eine Vormundschaft herbeiführten, sich jährlich über 20,000 Fr. Nachzahlungen ergäben, und dass bei einer Verallgemeinerung der Inventarisaton diese auf 90,000 Fr. wachsen würden; die Waisen hätten ihre 20,000 Fr. jährlich bezahlt und müssten nun ihr Vermögen richtig versteuern, die Gerechtigkeit erfordere, dass auch die übrigen es thäten. Die Finanzdirektion hoffte von der Massregel ein solches Erstarcken der Steuerkraft, dass trotz der voraussehenden grössern Ausgaben die Vermögenssteuer wieder auf 1‰ herabgesetzt werden könnte. Für den Regierungsrat war hinsichtlich der Ablehnung massgebend einmal die von vielen Seiten ausgesprochene Befürchtung, es möchte die Massregel grosse Un-

zufriedenheit im Volke erwecken, ein solches Eindringen in die Privatverhältnisse während der Zeit der höchsten Trauer habe etwas Gehässiges, Verletzendes und Unrepublikanisches, es werde der bürgerlichen Freiheit und Ehre zu nahe getreten, es führe zu Vermögensverheimlichungen und Missbräuchen aller Art und zum Wegzug der grossen Vermögen ausser den Kanton. „Der Vorschlag führe nicht einmal zu einer allgemeinen richtigen Versteuerung, denn bei Tausenden von Pflichtigen kann es mindestens 20 Jahre gehen, bevor ein die Inventarisierung herbeiführender Todesfall eintritt, und dann wieder weitere 20 Jahre, bevor ein solcher die gleiche Familie trifft. In den Zwischenperioden ändern sich aber die Vermögensverhältnisse in der Regel derart, dass die einmal eingetretene Inventarisierung gar keine Wegleitung mehr für die Taxation darbieten würde. Auf der andern Seite lässt sich bei einer sorgfältigen Vollziehung des Gesetzes allmählich eine immer richtigere Besteuerung erwarten, und es ist als ein weiteres Mittel zur Erreichung dieses Zwecks der § 44 so gefasst worden, dass eine Steuernachzahlung nicht nur in Fällen der Entstehung von Vormundschaft oder der gerichtlichen Untersuchung, sondern überhaupt in allen denjenigen Fällen eintreten kann, wo eine unrichtige Versteuerung zur Kenntnis der bezeichneten Behörden gelangt, vorausgesetzt, dass genaue Zahlen nachweise vorliegen, indem auch hier wieder der Pflichtige seinen Schutz darin findet, dass der Staat vor den Gerichten den Beweis der unrichtigen Versteuerung zu leisten hat. Bei Annahme dieses Verfahrens kann von einem ausnahmsweisen Vorgehen gegenüber den Bevormundeten nicht mehr gesprochen werden, abgesehen davon, dass bisher schon neben den Waisen auch majorene Pflichtige oft und viel von Nachzahlungen betroffen worden sind, und dass die staatliche Vorsorge für die Bevormundeten billigerweise ebenfalls in Anschlag gebracht werden darf.“ Im Kantonsrat, bezw. der Kommission wurden zwar mehrere Anträge gestellt, welche in der Richtung der Inventarisierung sich bewegten. Eine Minderheit verlangte schlechtweg die obligatorische Inventarisierung, eine andere, dass bei dem Tode eines Steuerpflichtigen die Steuerbehörden Aufschluss über den Bestand des Nachlasses verlangen, von den Erbschaftsgeschäften Einsicht nehmen und nötigenfalls ein Inventar ziehen sollen; eine andere Minderheit — dass sie es dürfen. Sie fanden alle kein Mehr; das einzige, was Aufnahme fand, war eine ziemlich abgeblasste Bestimmung, die die Regierung schon seit 1851

im Weg der Verordnung getroffen hatte. Durch Beschluss des Regierungsrats vom 11. März 1851 war nämlich das Obergericht ersucht worden, sowohl dem damaligen Kriminalgerichte als sämtlichen Bezirksgerichten behufs genauer Vollziehung des § 21 des alten Gesetzes die Weisung zu erteilen, in allen Fällen, wo infolge von Prozessen oder sonstigen gerichtlichen Untersuchungen der Vermögensbestand eines Kantonseinwohners gerichtlich ermittelt wird, das diesfällige Ergebnis der Finanzdirektion mitzuteilen. Eine ähnliche Bestimmung ging nun in das neue Gesetz über: „Der Regierungsrat wird die geeigneten Vorschriften erlassen, dass, sobald ein solcher Fall durch Entstehung der Vormundschaft, gerichtliche Untersuchung, Erbschaft, Teilung u. s. w. zur Kenntnis der Behörden gelangt, der Finanzdirektion rechtzeitige und vollständige Mitteilung gemacht werde.“

Was die Nachzahlung selbst betrifft, so wollte eine Minderheit dieselbe überhaupt streichen, eine andere sie nur auf den im letzten Jahr zu wenig bezahlten Betrag beschränken. Es wurde für den ersten Vorschlag namentlich geltend gemacht, dass es Sache der Taxationsbehörden sei, das Steuerkapital richtig zu fixieren; wenn die Inventarisierung mehr ergebe, so treffe die Schuld die Behörden. Bei Wegfall der Nachzahlung falle auch die Ungerechtigkeit gegen die Waisen weg. Fand das keine Annahme, so trat doch eine Milderung ein in der Bestimmung der Nachzahlung gegenüber dem bisherigen Gesetz. Bisher wurde das Resultat jeder Inventarisierung einfach mit dem Ansatz der Steuerregister der zwei letzten Jahre verglichen und ein allfälliger Mehrbetrag des Inventarwertes zur Grundlage genommen, so zwar, dass die Nachzahlung des fünffachen Betrages der zwei letzten Jahre gefordert wurde. Der Entwurf und das neue Gesetz verlangen den zehnfachen Betrag des letzten Steuerjahrs. Hierin liegt eine Erleichterung des Steuerpflichtigen. Infolge davon, dass das letzte Steuerjahr die Grundlage bildet, stellt sich die Nachzahlungsleistung, wenn die Taxation erst in diesem letzten Jahre erhöht wird, um das Fünffache des durch die Erhöhung erhaltenen Steuerbetrags niedriger als bisher, was, wofern die Erhöhung (sei es durch Selbsttaxation oder durch die Taxationsbehörden) nur 100,000 Fr. beträgt, schon eine Minderleistung von 750 à 1 ½ % ergibt. Allein hierbei blieb es nicht; die Nachzahlung erhielt noch eine erhebliche Abschwächung. Dieselbe ist — ausgenommen den Fall unterlassener Selbsttaxation, wo unter allen Um-

ständen die volle Nachsteuer eintritt — ganz oder teilweise zu erlassen, wenn nachgewiesen werden kann, dass der ganze Mehrbetrag oder ein Teil desselben von einem erst nach der letzten Taxation (die alle 4 Jahre eintritt) erfolgten wirklichen Vermögenszuwachs herrührt. Diese neue Bestimmung erschwerte die Regulierung der Nachzahlung ganz erheblich, sie bestimmte zu leicht den Pflichtigen zu dem Versuch, ob nicht durch Zurückführung seines Vermögensbestandes auf den Zeitpunkt der letzten Steuerrevision von der Nachzahlung noch etwas abgemarktet werden könne. Auch hatte sie das Bedenkliche, dass Pflichtigen grösserer Vermögen meistens der Nachweis leichter war, als denen mittlerer und kleinerer, besonders Landwirten, die keine geordnete Buchführung hatten. Es lag eine Art Inkonsequenz vor, wenn man einestheils den Steuerbehörden das Recht gab, in den Zwischenjahren Erhöhungen vorzunehmen, andererseits von diesen Mehrungen bei der Nachzahlung absehen durfte. Auch trat eine Ungleichheit ein, insofern die Nachzahlung bei einer unmittelbar nach der Steuerrevision stattgefundenen Inventarisierung oft bedeutend stärker war als in andern Jahren.

Eine Verschärfung enthält der § 20 des Gesetzes. Bisher konnten von den Taxationsbehörden in den Nichtrevisionsjahren Erhöhungen nur vorgenommen werden, wenn eine erste Besteuerung oder eine Vermögensveränderung durch Erbschaft etc. seit letztem Jahre stattgefunden hatte, dagegen war eine Aenderung nicht möglich, wenn man innerhalb der Periode entdeckte, dass einzelne Personen viel zu wenig steuerten. Durch § 20 des neuen Gesetzes wurde dem gesteuert.

In betreff der Rechtsmittel der Steuerpflichtigen wurden die Grundlagen des bisherigen Gesetzes beibehalten, nur etwas klarer formuliert. Es war Rekurs an den Regierungsrat und von da der gerichtliche Weg zulässig. Der Entwurf wollte letzteren nur bei Rückforderung des Zuvielbezahlten oder bei Anfechtung der Steuernachzahlung zulassen, dagegen alle anderen Differenzen über die Vollziehung des Steuergesetzes der Verwaltungsbehörde zuweisen, weil die Gerichte dem Steuerbezug oft hemmend in den Weg getreten waren. So ist es z. B. vorgekommen, dass die blosser Behauptung eines Pflichtigen, er habe nicht gewusst, dass er taxiert worden sei, nach vollständig durchgeführter Steuertaxation von den Gerichten für genügend erachtet wurde, um die Bezahlung der ge-

forderten Steuer zu erlassen. Allein die diesbezügliche Bestimmung ward im Kantonsrat abgelehnt.

Es ist sehr bedauerlich, dass man 1860 in betreff der Ausmittlung der Steuerkapitalien einen so laxen Standpunkt einnahm; damals wäre es bei einem Steuerfuss von $1\frac{1}{2}\%$ nicht so schwer gewesen, einer ernsten und strengen Handhabung Bahn zu brechen und den Schwierigkeiten vorzubeugen, die in späterer Zeit entstanden.

Der konservative Zug, der durch die Steuergesetzgebung von 1861 geht, machte auch für die Handelsklassensteuer sich geltend. Sie wurde beibehalten. „Die Gründe, hiess es in der Weisung des Regierungsrates, welche schon 1835 infolge der in der Zwischenperiode von 1833 und 1834 gemachten Erfahrungen dahin führten, das alte System der besonderen Besteuerung des Handels immerhin in einer der neuern Zeit sich anschliessenden Form wieder aufzunehmen, sind gegenwärtig noch in weit höherem Grade als damals vorhanden. Die Taxation eines Handelsgeschäftes kann bei dem weit umfangreichern und in seinen Ergebnissen schwankenden Verkehre noch viel weniger als im Jahr 1835 gleich dem Erwerbe der übrigen Berufsarten behandelt werden.“ Die einzigen Aenderungen betrafen die Abrundung der Klassenansätze nach neuer Währung, Erhöhung des Minimalsatzes von 2,90 Fr. auf 5 Fr. und des viel zu niedrigen Maximalsatzes von 875 Fr. auf 4000 Fr. und Einschiebung entsprechender Zwischensätze. Durch Antrag der Kommission wurde diese Grenze erweitert und bereits eine Brücke zur Einkommensteuer geschlagen. Sollte nämlich der mittlere Ertrag eines Gewerbes bei Zugrundelegung der Einkommensteuer mehr als 4000 Fr. Steuer abwerfen, so war die Taxation dem Mehrbetrag entsprechend zu erhöhen. Als Gegenkonzession wurde dem Handelsstand die Aufhebung des Wechselstempels gewährt, der ohnehin nur 4—5000 Fr. ertrug.

Die steuerlichen Resultate von 1861—69 waren:

	Vermögens- und Einkommen- steuer	Handels- klassensteuer	
1861	1.5 ¹⁾ 10	815,109	147,632
1862	1.0	562,197	150,281
1863	1.5	593,761	209,352
1864	1.5	909,509	213,531
1865	1.5	974,112	223,972
1866	1.5	975,185	223,381
1867	1.5	973,324	215,099
1868	1.5	982,639	215,748
1869	1.5	963,000	225,048

Die Verfassung vom 18. April 1869 und das Steuergesetz vom 20. Dezember 1869, bezw. 24. April 1870.

Die Verfassung vom 18. April 1869 bedeutet für den Züricher Staatshaushalt einen ähnlich tiefen Einschnitt wie die von 1831. Sie brachte für den Staat eine Reihe Verpflichtungen, die seine Ausgaben erheblich erhöhten, so besonders auf dem Gebiet des Militärwesens (Übernahme der ersten Ausrüstung der Wehrpflichtigen), des Armen-, Schul-¹⁾ und Strassenwesens. Gleichzeitig trat eine erhebliche Umgestaltung der Einnahmen ein. Die Verfassungsverhandlungen waren von der Strömung der 60er Jahre zu Gunsten der direkten Steuern beherrscht. Das denselben vorausgehende Landsgemeindeprogramm von 1867 hatte sogar schlangweg die „Aufhebung der indirekten Abgaben“ verlangt und auch der erste Entwurf der Verfassung verlangte wenigstens die allmähliche Abschaffung derselben. Der thatsächlich zu stande gekommene Art. 19 war etwas zurückhaltender. Er beugte der Erweiterung der indirekten Steuern vor: „Es dürfen keine neuen Steuern auf den Konsum unentbehrlicher Lebensmittel eingeführt werden.“ gab aber zugleich die finanziell sehr empfindliche Vorschrift, dass die Salzabgabe sofort zu vermindern sei: das ausführende Gesetz von 1869 setzte sie fast um 50% herunter²⁾. Der Schwerpunkt der Abgaben wurde so in die direkte Steuer gerückt. Indem nun aber die Verfassung den an sich richtigen

¹⁾ Vom 1. Mai 1870 ab hörte auf Grund des Art. 62 der Verfassung das Schulgeld auf im Betrag von 133,695 Fr.; der Staat übernahm hiervon 80,000 bis 90,000 Fr. auf seine Schultern.

²⁾ Der Salzpreis betrug nach dem Gesetz vom 14. April 1841 8 Rp.; nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1851 10 Rp. n. W.; nach dem Gesetz vom 29. Dezember 1853 8 Rp.; nach dem Gesetz vom 7. November 1869 5 Rp.

Grundsatz aufstellte: „Geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt notwendiger Betrag sind steuerfrei“, war doch auch an dieser Stelle ein nicht unerheblicher Ausfall in Aussicht gestellt. Dafür wurde teilweise Ersatz geboten: 1. dadurch, dass die Verfassung auch für die Vermögenssteuer den Grundsatz der Progression aufnahm¹⁾; 2. eine Aktivbürgersteuer schuf²⁾; 3. wieder einer Erbschaftssteuer rief³⁾, die seit 1803 erloschen war⁴⁾; 4. eine genauere Ermittlung der Steuerkraft vorschrieb⁵⁾, auch sonst einige Ersparnisse und Mehreinnahmen in Aussicht stellte, wie durch Anfall sämtlicher Gebühren und Sporteln an die Staatskasse, wogegen die Beamten und auch die Notare fortan fest besoldet werden sollten.

Entsprechend den Verfassungsvorschriften wurden dem Volk neben einem Erbschaftssteuergesetz ein am 20. Dezember 1869 vom Grossen Rat beschlossenes Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommen- und Aktivbürgersteuer zur Abstimmung vorgelegt. Dasselbe hob die bisherige ausnahmsweise Besteuerung der im Rationenbuch eingetragenen Gewerbe, die sogenannte Handelsklassensteuer auf und reihte diese Art von Einkommen wieder in die allgemeine, für alle andern Bürger geltende Art der Besteuerung ein. Die verlangte Progression erhielt folgende Ausgestaltung:

¹⁾ „Die Steuer vom Einkommen und vom Vermögen ist nach Klassen zu ordnen nach dem Grundsätze mässiger und gerechter Progression. Die Progression soll beim Einkommen den fünffachen und beim Vermögen den doppelten Betrag des einfachen Steueransatzes nicht übersteigen.“

²⁾ „Die Stimmberechtigung verpflichtet zu einem mässigen, auf alle gleich zu verlegenden Beitrag an die öffentlichen Lasten.“

³⁾ „Der Staat erhebt eine Erbschaftssteuer progressiv nach der Entfernung der Verwandtschaft und der Grösse der Erbschaft. Das Gesetz bestimmt die von dieser Steuer zu befreienden Verwandtschaftsgrade und Minimalsummen.“

⁴⁾ Bereits im Herbst 1867 war diese Steuer vom Grossen Rat ernstlich empfohlen worden.

⁵⁾ „Die Gesetzgebung wird diejenigen Vorschriften aufstellen, welche zu genauer Ermittlung der Steuerkraft zweckdienlich erscheinen.“

a) Beim Vermögen:

Vermögen	Bisherige Steuer zu 1 $\frac{1}{2}$ %	Progressivsteuer zu 3 $\frac{1}{2}$ % der Katastralsumme		
		Betrag	des ganzen Vermögens	Mehr % des ganzen Vermögens
20.000	30	30	1.50	—
30.000	45	45	1.60	0.10
40.000	60	66	1.65	0.15
50.000	75	84	1.69	0.19
60.000	90	105	1.75	0.25
80.000	120	147	1.84	0.34
100.000	150	189	1.89	0.39
120.000	180	237	1.97	0.47
140.000	210	285	2.04	0.54
160.000	240	333	2.08	0.58
180.000	260	381	2.12	0.62
200.000	300	429	2.15	0.65
250.000	375	564	2.21	0.71
300.000	450	690	2.23	0.83
350.000	525	834	2.28	0.88
400.000	600	970	2.42	0.92
500.000	750	1.209	2.54	1.04
600.000	900	1.579	2.61	1.11
700.000	1.050	1.869	2.67	1.17
800.000	1.200	2.169	2.71	1.21
900.000	1.350	2.469	2.74	1.24
1.000.000	1.500	2.769	2.76	1.26
2.000.000	3.000	5.769	2.85	1.35
3.000.000	4.500	8.769	2.92	1.42
4.000.000	6.000	11.769	2.94	1.44
10.000.000	15.000	29.769	2.97	1.47

Gegenüber der bisherigen Steuer zu 1 $\frac{1}{2}$ % gab die Progressivsteuer, auf das Steuerkapital von 1867 (569 Mill.) bezogen, einen Mehrertrag von 257,300. Würde die bisherige Steuerweise beibehalten worden sein, so hätten, um diese Summe vom Vermögen zu erheben, auf jedes Tausend 47 Rp. mehr gelegt werden müssen.

b) Beim Einkommen.

Einkommen	Bisherige Steuer bei 1 $\frac{1}{2}$ %	Nach dem neuen Gesetz
200	—	—
300	0.60	—
400	1.20	—
500	1.80	—

Einkommen	Bisherige Steuer bei 1½% des Vermögens	Nach dem neuen Gesetz
600	2,40	1,20
700	3,00	2,40
800	3,60	3,60
900	4,20	4,80
1,000	5,70	6
1,500	13,20	12
2,000	20,70	18
2,500	28,20	30
3,000	37,20	42
3,500	52,20	54
4,000	67,20	72
4,500	82,20	90
5,000	97,20	108
5,500	112,20	126
6,000	127,20	144
6,500	142,20	162
7,000	157,20	186
8,000	187,20	234
9,000	217,20	282
10,000	247,20	330
15,000	398,20	630
20,000	547,20	930
30,000	847,20	1530
40,000	1147,20	2130

Der Ertrag der Einkommensteuer war, wenn das Steuerregister von 1867 zu Grunde gelegt wurde, 127,687 Fr., das ist 32,013 Fr. weniger als nach dem bisherigen Gesetz. Der Ausfall entsprang aus der Steuerbefreiung, welche den ersten 500 Fr. von jedem Einkommen gewährt ist, und aus der geringern Belastung der nächsten paar Hunderte. Dadurch, dass von jedem Einkommen ein Betrag von 500 Fr. steuerfrei erklärt wird, wurden von den 47,578 Einkommensteuerpflichtigen des Jahres 1867 33,933 steuerfrei, wobei indes mit in Betracht zu ziehen ist, dass die gemäss der Verfassung neu eingeführte Aktivbürgersteuer immerhin jeden stimmberechtigten Bürger zu einer direkten Leistung an den Staat herbeizieht.

Die Grundlage für die Ausmittlung des steuerbaren Vermögens und Einkommens bildet die Selbsttaxation; eine wesentliche Verbesserung ist, dass das Gesetz eine Wertung nach einzelnen Bestandteilen vom Pflchtigen verlangte, also nicht wie bisher das Ver-

mögen und Einkommen nur im ganzen angeben liess¹⁾. Ebenso war ein Fortschritt in der Zusammensetzung der Steuerkommission gegeben. Die bisherige Taxation des Gemeinderats, Bezirksrats und der Finanzdirektion fiel weg, dafür wurde zur Prüfung der Selbsttaxationen für jede politische Gemeinde eine Steuerkommission aufgestellt, in der neben 4 Gemeindegliedern 2 dem Bezirk angehörige Mitglieder und ein von der Finanzdirektion ernannter kantonaler Steuerkommissär sich befanden, so dass eine grössere Gleichmässigkeit und eine Vertretung des staatlichen Interesses gegeben war. Gegen Entscheidung dieser Kommission war nur Berufung auf amtliche Inventarisierung zulässig. Das Hin- und Herziehen der Entscheidungen von Instanz zu Instanz, bis endlich die Gerichte den Schlussakt gaben, hörte damit auf: an dessen Stelle trat ein offenes in mancher Beziehung dem Geschworenengerichte ähnliches Verfahren; der Pflichtige hatte Gelegenheit, vor einer in einer Gemeinde selbst tagenden Kommission seine Gründe und Nachweise persönlich vorzubringen, und es war damit auch der taxierenden Behörde eine nähere und richtigere Einsicht in die Verhältnisse ermöglicht. Alles, was man 1861 abgelehnt hatte, wurde jetzt Wirklichkeit.

Neben diesem Apparat enthielt das Gesetz als weiteres Kontrollmittel die in allen Todesfällen obligatorische Inventarisierung. Dieselbe war so schonend als möglich durchgeführt. Die Erben hatten selber eine Aufzeichnung der Verlassenschaft vorzunehmen. Dieselbe war sodann einer Kommission von 3 Mitgliedern zu behändigen, von denen die Erben selbst eines bezeichnen durften. Man hoffte, dass in der Mehrzahl der Fälle eine freie Verständigung erzielt werde, ohne dass das Haus des Verstorbenen betreten zu werden brauchte. Konnten die Mitglieder der Schätzungskommission und die Erben über den dem Nachlass beizulegenden Wert nicht übereinkommen, dann sollte eine zweite vom Gericht zu bestellende Kommission eine Schätzung vornehmen, jedoch nicht ohne dem Beteiligten volle Gelegenheit zu geben, seine Ansichten und Gründe vor ihr geltend zu machen.

Der Kantonsrat hatte beschlossen, vom Art. 30 der Verfassung Gebrauch zu machen, wonach neben der Abstimmung über ein ganzes Gesetz auch eine solche über einzelne Punkte angeordnet werden kann. Der Artikel, der die Inventarisierung enthielt, wurde so einer gesonderten Abstimmung unterworfen mit dem Vorbehalt, dass im

¹⁾ Vergl. das Selbsttaxationsformular Bd. V, S. 430.

Fall der Verwerfung das ganze Gesetz als der Ergänzung und Um-
 arbeitung bedürftig einstweilen zurückgezogen werde. Dieser Be-
 schluss war verhängnisvoll. Während das ganze Gesetz mit 31,397
 gegen 20,162 Stimmen angenommen wurde, wurde die separat vor-
 gelegte Inventarisirung in allen Todesfällen mit 25,352 gegen 24,702
 Stimmen verworfen. Ohne die Lostrennung wäre sie augenscheinlich
 durchgegangen. In der Botschaft ans Volk vom 5. Januar 1870
 war die Inventarisirung eindringlich empfohlen und aus den amtlichen
 Inventarisirungen von 1860—69 nachgewiesen worden, dass das wirk-
 lich versteuerte Vermögen wenig mehr als die Hälfte des steuerpflichtigen
 betrug. „Dieses Verhältnis,“ hiess es da, „wäre weniger bedenklich,
 wenn durchweg jeder Pflichtige nur ungefähr die Hälfte seines Ver-
 mögens versteuern würde; denn dann würde die Steuerlast doch
 gleichmässig verteilt bleiben. Allein die Erfahrung zeigt, dass dem
 nicht so ist. Seit der Regeneration der 30er Jahre hat die Gesetz-
 gebung immer es als Bürgerpflicht erklärt, dass jeder Pflichtige sein
 volles Vermögen und Einkommen versteuere, und es hat denn auch
 eine gute Zahl von Bürgern sich durch ihr Gewissen dahin leiten
 lassen, dieser Forderung zu genügen. Dazu kommen alle die, deren
 Vermögen bei eintretender städtischer Vormundschaft genau inven-
 tarisirt und damit der vollen Besteuerung unterworfen wurde. Aber
 diesen steht gegenüber die grosse Zahl derer, welche ihr Vermögen
 nur zur Hälfte, zu einem Drittel, ja in gar nicht seltenen Fällen zu
 einem noch viel geringern Masse bis zu $\frac{1}{10}$ hinunter versteuern.
 Wenn jetzt schon der einseitige und ungerechte Druck, der dadurch
 auf einen Teil der Bevölkerung, darunter alle Waisen und eine grosse
 Zahl Witwen fiel, bedeutend war, so müsste derselbe in naher Zu-
 kunft, wenn das gleiche Verhältnis bleibt, sich noch erheblich steigern.
 Die von der Verfassung geforderte Progressivsteuer auch auf das
 Vermögen und die Erbschaftssteuer müssen nämlich in diesem Fall
 die Ungleichheit in der wirklichen Leistung an den Staat noch mehr
 spannen. Dazu wird noch eine alsdann kaum zu vermeidende Er-
 höhung des Steuerfusses kommen. Durch die schon vom Volke gut-
 geheissenen sowie durch eine Reihe gemäss den Forderungen der
 Verfassung noch zu erlassenden Gesetze treten gesteigerte Ansprüche
 an die Finanzen des Staates heran. Sie werden sicher und leicht
 gedeckt werden können, wenn es gelingt, diejenigen, welche bisher
 der allgemeinen Bürgerpflicht nicht genügten, mehr zu ihr heranzu-
 ziehen; andernfalls wird der Teil, welcher schon über das ihm ge-

bührende Mass trug, noch mehr zu tragen bekommen. Dabei wird nicht zu vermeiden sein, dass die Versuchung und Neigung, der unbilligen Belastung sich durch unrichtige Vermögensangabe zu entziehen, fortwährend sich schärfen wird, während jeder energische Schritt der Annäherung an eine gleichmässige und gerechte Besteuerung die Willigkeit der Einzelnen, sich mit ihrer ganzen Leistung in die Reihen zu stellen, fördern und damit zu einem neuen Antrieb zur Besserung dieser Zustände werden muss. Durch die neue Verfassung sind die Rechte der Bürger bedeutend erweitert worden: die Gesetzgebung darf daher um so mehr verlangen, dass jeder Einzelne in dem ihm gebührenden Masse mit seiner Pflichtleistung an der Lösung der öffentlichen Aufgaben, welche er durch seine Stimmgebung aufstellen hilft, sich beteilige.*

Nachdem die obligatorische Inventarisirung in jedem Todesfall gefallen war, schien die Struktur der Bestimmungen über die Ausmittlung des steuerbaren Vermögens und Einkommens zu mangelhaft. Es wurde daher eine neue Vorlage vom 2. März 1870 dem Volk unterbreitet, die am 24. April 1870 mit 23,934 Stimmen gegen 20,781 angenommen wurde: durch dieses Gesetz wurde die Rekurskommission noch eingefügt: dem Pflichtigen blieb die Wahl, auf diese oder auf die amtliche Inventarisirung sich zu berufen; ebenso durfte aber auch der Steuerkommissär an die Rekurskommission rekurririeren und hatte vor derselben die Sache persönlich zu führen. Gegen den Entscheid der Rekurskommission hatte der Pflichtige — aber nicht der Steuerkommissär — das Recht der Berufung auf die Inventarisirung durch die Expertenkommission.

Resultate des Gesetzes. Frägt man sich, ob es dem neuen Gesetz gelungen ist, das Steuerkapital richtiger und genauer beizuziehen, so wird man nicht leugnen können, dass es bessere Resultate als das alte erzielte: die Bewegung des Steuerkapitals ergibt folgendes:

Jahr	Aktivbürgersteuer			Vermögensteuer			Einkommensteuer		Gesamtbetrag d. Vermögens- und Einkom- mensteuer	Unerhält- liche Rück- stände und Rechts- betriebs- kosten	
	Aktiv- bürger	Steuer- betrag	Unerhält- liche Rück- stände	Steuer- kapital	%o	Steuer- betrag	Ein- kommens- taxation	Einkom- men nach Abzug der steuerfr. 500 Fr.			
1870	64,628	64,628	1853	627,902,100 ¹⁾	3	1,239,926	—	—	447,383	1,687,309	9,420
1871	64,536	64,536	1703	622,024,300	3	1,290,561	43,459,800	22,931,800	451,128	1,671,689	9,788
1872	65,327	65,327	1827	626,842,600	3	1,295,690	45,093,800	24,018,800	488,814	1,724,504	13,439
1873	65,298	65,298	1734	728,850,800	3	1,457,992	60,619,000	36,436,000	899,510	2,357,443	9,276
1874	66,447	66,447	2047	725,965,400	3	1,453,501	60,714,900	36,147,500	845,482	2,298,982	12,167
1875	69,449	69,449	2973	733,306,800	3	1,468,276	64,115,300	36,936,300	818,121	2,286,397	17,785
1876	71,825	71,825	2905	805,347,100	3	1,608,613	73,425,500	44,126,600	902,523	2,511,136	18,201
1877	71,836	93,517	3270	788,124,800	4	2,111,323	73,090,000	42,195,500	1,192,212	3,303,536	24,542
1878	72,342	94,045	3779	784,891,400	4	2,084,067	73,431,500	42,364,250	1,140,631	3,224,689	28,777
1879	72,948	94,832	6704	825,913,000	4	2,221,980	78,885,500	46,260,200	1,254,627	3,475,908	61,846
1880	72,211	93,874	5962	814,960,600	4	2,163,139	77,478,100	44,867,600	1,177,266	3,340,345	70,589
1881	72,569	94,340	491	805,993,500	4	2,138,328	77,894,900	44,683,400	1,171,811	3,310,139	36,069
1882	72,923	93,890	6447	825,766,500	4	2,276,445	79,823,300	46,376,800	1,209,402	3,485,846	109,482
1883	73,004	94,905	6751	836,817,500	4	2,231,227	80,311,800	46,147,800	1,183,613	3,414,840	109,482
1884	73,637	96,118	6808	835,608,100	4	2,237,418	80,046,800	45,478,800	1,144,981	3,382,399	88,562
1885	74,308	96,678	7264	874,343,600	4	2,348,791	83,213,900	48,025,900	1,224,437	3,577,374	120,065
1886	75,019	97,525	7079	860,260,100	4	2,295,980	83,589,700	47,140,400	1,171,051	3,457,080	140,769
1887	75,723	98,440	6612	851,716,900	4	2,480,875	87,889,400	50,641,400	1,275,808	3,756,784	147,120
1888	76,503	99,454	7933	915,681,700	4	2,492,367	88,976,300	50,747,300	1,270,366	3,732,723	90,720
1889	77,570	100,841	8423	906,713,800	4	2,492,367	88,976,300	50,747,300	1,270,366	3,732,723	145,555

¹⁾ 1889 betrug das Steuerkapital 572,088,708 Fr. Zeitschr. f. schweizer. Statistik 1871, S. 61.

Auch die amtlichen Inventarisationen lassen ersehen, dass seit 1869 die nichtversteuerte Masse geringer geworden ist. Es betrug nach diesen Ergebnissen ¹⁾:

	das steuer- pflichtige Vermögen	das wirk- lich ver- steuerte	das nicht ver- steuerte	
1860—69	99.119.459	54.741.900	44.377.559	= 45 % des steuerpfl. Verm.
1870—79	94.054.329	64.009.300	30.054.029	= 32 % „ „ „
1880—89	11.835.900	82.553.600	37.282.300	= 31 % „ „ „

Immerhin ein gutes Drittel entgeht der Steuer noch und das, obwohl die den Inventarwert feststellende Kommission nach ihrer ganzen Zusammensetzung kaum eine sehr strenge Taxation bewirken dürfte. Ein anderer Beleg für die mangelhafte Erfassung des Steuerkapitals liegt in folgender Gegenüberstellung. Im Jahr 1885 wurden zu Gunsten des Staates über 874 Millionen Fr. an Vermögen versteuert; der Assekuranzwert der Gebäude²⁾ betrug allein 704 Millionen Fr., der des versicherten Mobiliars 617 Millionen Fr. Darunter ist allerdings auch nicht steuerbares, wogegen aber auch nicht entfernt alles Mobiliar versichert ist. Nun ist noch nicht gerechnet der ganze Bodenwert³⁾, ebenso nicht das im Kanton kursierende bare Geld, ebenso nicht ein etwaiger Mehrbetrag von Forderungen auf Bewohner anderer Kantone und an das Ausland. Auch individuelle Beobachtungen einzelner weisen auf krasse Missverhältnisse hin⁴⁾.

¹⁾ Regierungsrätliche Weisung vom 29. Juli 1882 und Bericht des Regierungsrats vom 26. Oktober 1886, ergänzt durch Hinzufügung der Jahre 1885–86. Zu viel versteuert wurde 1885 288,000, 1886 226,900 Fr.

²⁾ Rechenschaftsbericht pro 1886, S. 460. Nach dem Brandversicherungsgesetz vom 25. Oktober 1885 sind ausgeschlossen Pulvermühlen und Pulvermagazine, sowie alle abgelegenen und einzeln stehenden Gebäude im Werte von weniger als 200 Fr. Als Wert gilt der derzeitige Bauwert nach Abzug des infolge Alters etc. eingetretenen Minderwerts. In keinem Fall darf der Verkehrswert überschritten werden.

³⁾ Der Kanton Zürich hat 1724.7 qkm, der Kanton Schaffhausen 294.2 qkm. In letzterem Kanton betrug der Wert der Grundstücke 1880 fast 62 Millionen.

⁴⁾ Vergl. Cohn. Die Einkommensteuer im Kanton Zürich. Volksw. Aufsätze I. 1882. — Derselbe. Die Steuerreform im Kanton Zürich und der Bundeshaushalt der Schweiz. Finanzarchiv 1884.

Die Reformversuche seit 1870.

Das Gesetz war kaum in Kraft getreten, als es trotz seines abgeschwächten Inhalts sofort auf Widerstand stiess. Das Taxationssystem schien vielen zu rigoros; man war ungehalten über die Art und Weise, wie der Regierungsrat die Selbsttaxation der Pflchtigen angeordnet hatte. Der § 18 des Gesetzes sah ein detailliertes Deklarationsformular vor. Eine solche Mitteilung der intimsten Vermögensverhältnisse und Preisgabe an die Oeffentlichkeit wurde als unthunlich bezeichnet. Diese Selbstinventarisaton, zu welcher die Steuerpflichtigen angehalten werden wollten, sei verwerflicher als die durch das Referendum beseitigte amtliche Inventarisaton. Eine klarere Fassung des § 18, welche die Möglichkeit entzieht, die Formulierung der Selbsttaxation in einer den Wünschen und Interessen der Bürger zuwiderlaufenden Weise anzuordnen, war deshalb das eine Begehren. Andererseits wurden die kantonalen Steuerkommissäre und der Rest von Inventarisaton beanstandet. Das Steuerwesen dürfe nicht in die Hände „einzelner kantonalen Steuervögte“ gelegt werden. Statt der Steuerkommissionen mit kantonalen Steuerkommissären sei ein dem früheren annäherndes Verfahren wieder einzuführen und den Steuerpflichtigen das Mittel des gerichtlichen Schutzes gegen willkürliche Behandlung und Ausbeutung zuzusichern, die Inventarisaton aber in jeder Art und Form zu beseitigen. Das Initiativbegehren dieses Inhalts wurde mit nicht sehr grosser Mehrheit 1871 mit 18,814 gegen 15,060 Stimmen verworfen.

Ein anderer Angriff gegen das Steuersystem erfolgte durch einen Antrag vom 23. Februar 1876, wonach eine Kommission untersuchen sollte, ob nicht eine einheitliche Einkommensteuer, komme das Einkommen aus Kapital oder aus Arbeit, einzuführen sei. Demselben wurde keine Folge gegeben.

Eine ganze Anzahl Versuche bewegte sich in der Richtung, die amtliche Inventarisaton im Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 1869 zu Leben zu bringen, in der Regel begleitet von verschiedenen Befreiungen nach unten. Die Forderung war echt demokratisch, die Masse der kleinen Leute hatte an der Kombination das grösste Interesse; die lästige Massregel war für sie selbst ohne praktische Bedeutung, die Steuerbefreiung dagegen von unmittelbarem Nutzen. Der erste Vorstoss in dieser Richtung erfolgte 1874 durch den Initiativ-

vorschlag eines Einzelnen, lautend: „Von jedem Vermögen ist ein Betrag von 1000 Fr. steuerfrei und beim Tode jedes Steuerpflichtigen unterliegt dessen Vermögen einer amtlichen Inventarisierung“. Der Initiativvorschlag wurde dem Regierungsrat zugewiesen, dann aber wieder zurückgezogen. Ein zweiter länger dauernder Versuch hob 1877 an. Das Steuergesetz war wichtiger geworden durch die Erhöhung des Steuerfusses von 3^oo_o auf 4^oo_o. Schon im Dezember 1876 hatte der Kantonsrat anlässlich der Budgetberatung die Förderung der Revisionsangelegenheit begehrt. Am 16. Februar 1877 kam sodann ein Initiativbegehren eines Einzelnen zu Händen des Kantonsrats (Entlastung kleiner Vermögen arbeitsunfähiger Personen und des zum Leben notwendigen Einkommensbetrages; Einführung der amtlichen Inventarisierung im Todesfall; Verschärfung der Massregeln bezüglich der wissentlich unrichtigen Angaben eines Pflichtigen). Noch ehe dasselbe verhandelt wurde, legte der Regierungsrat einen Entwurf vom 29. Mai 1877 mit Weisung vom 2. Juni 1877 vor. Der Entwurf wollte bei Einkommen das sogenannte Existenzminimum von 500 Fr. auf 1000 Fr. erhöhen, bei der Vermögenssteuer von Waisen und anderen arbeitsunfähigen Personen im Falle des Bedürfnisses statt bis zu 3000 in Zukunft bis zu 5000 Fr. freilassen. Die Erhöhung wurde mit dem Verfassungsartikel, wonach von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt notwendiger Betrag steuerfrei zu lassen ist, gerechtfertigt, indem jetzt 1000 Fr. für eine Familie ebenso notwendig seien, wie 500 Fr. früher. Um das finanzielle Ergebnis nicht gar zu sehr zu schädigen, wollte man diese Vergünstigung nur den Einkommen bis zu 2000 Fr. zugute kommen lassen. Um nun aber mit dem Wortlaut der Verfassung nicht in Konflikt zu kommen, welche selbstverständlich ein zweifaches Existenzminimum nicht kennt, wurde das in der Art der Progression berücksichtigt. Bisher wurden nach Abzug von 500 Fr. $\frac{2}{10}$ von den ersten 1500 Fr., $\frac{4}{10}$ von den weiteren 1500 Fr. als steuerbares Einkommen eingestellt, wogegen jetzt nach Abzug von 1000 Fr. $\frac{2}{10}$ von den ersten 500 Fr., $\frac{4}{10}$ von den weiteren 2000 Fr. einzustellen waren.

Der finanzielle Unterschied war unter Zugrundelegung der Kataster von 1875 folgender: Wenn man schlechtweg 1000 Fr. abziehen liess, so fielen aus sämtliche Steuerpflichtige mit 600—1000 Fr., also 42,346; das ergab, je nachdem 3 oder 4^oo_o erhoben werden, 109,780 Fr. bzw. 146,370 Fr.; weiter fielen je 1000 Fr. weg von

allen höheren Steuerpflichtigen; das waren 11,936 und die ausfallende Steuer 103,686, bzw. 138,248; der ganze Ausfall betrug sonach 213,466 Fr., bzw. 284,618 Fr. Wenn dagegen der Plan des Entwurfs verwirklicht wurde, so reduzierten sich die Summen auf 143,375 Fr. und 191,163 Fr.; das Detail hierfür war folgendes:

Einkommen	Zahl der Pflichtigen	Entlastung d. einzelnen Pflichtigen		Ausfall gegenüber der bisherigen Anlage	
		bei 3‰	4‰	bei 3‰	4‰
600—1000	42,346	vollständige		109,780	146,370
1100—1500	5,143	je 6 Fr. 8 Fr.		30,858	41,144
1600	260	4,80	6,40	1,248	1,664
1700	126	3,60	4,80	453.60	604.80
1800	407	2,40	3,20	976.80	1,302.40
1900	49	1,20	1,60	58.80	78.40
	<hr/>			<hr/>	<hr/>
	48,331			143,375.20	191,163.20

Dieser Ausfall sollte einigermaßen eingebracht werden durch Erhöhung der Aktivbürgersteuer von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{2}$ des Betrags, der von 1000 Fr. des Vermögens erhoben wird. Dem Regierungsrat schien diese Erhöhung schon mit Rücksicht auf die praktische Veranlagung der Steuer und den Charakter der Steuer überhaupt angezeigt. Zugleich sollten die Wege für eine richtigere Erfassung der Steuerkapitalien geebnet werden. Die Verweigerung der Fatierung seitens des Pflichtigen war mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Fr. belegt, ein weiterer Widerstand sollte die amtliche Inventarisierung des Einkommens und Vermögens auf Kosten des Ungehorsamen nach sich ziehen. Die amtliche Inventarisierung sollte aber auch in jedem Todesfall eintreten; die Aufstellung des Inventars lag dem Gemeinderate ob, konnte aber da, wo eine besondere Waisenkommission bestand, dieser überwiesen werden; gegen die Wertschätzung stand den Steuerpflichtigen wie der Finanzdirektion ein Rechtsmittel offen in einem gerichtlichen Expertenverfahren. Im übrigen war an dem Verfahren wenig geändert; nur die Steuerkommission erhielt das Recht, auch über die von den Parteien ursprünglich beantragten Sätze hinaus zu erkennen und bei bestrittener Schätzung einzelner Vermögens- oder Einkommensteile Experten beizuziehen. Dagegen war in Bezug auf die Folgen unrichtiger Angaben eine wesentliche Verschärfung vorgesehen. Der Entwurf bezeichnet falsche Angaben bei der amtlichen Inventarisierung als Vergehen des Steuerbetrugs, welches mit einer Busse bis auf 1000 Fr. (bisher das 10fache der

Steuer), oder in schweren Fällen sogar mit Gefängnis bis zu sechs Monaten geahndet werden kann.

Wie sehr die neuen Vorschläge mit den Anschauungen der radikaleren Richtung zusammentrafen, sieht man aus der zu dem Gesetzentwurf bei dem Kantonsrat eingegangenen Petition der Arbeiter der Grütlivereine, Gewerkschaften und Arbeitervereine vom 17. August 1877; ihre Forderungen gingen nur noch viel weiter. Das Existenzminimum bis 1000 Fr. fand Beifall, ausserdem sollten aber auch noch 100 Fr. für jedes unerwachsene Kind steuerfrei gelassen werden. Die obligatorische Inventarisirung in allen Todesfällen wurde „aus vollem Herzen“ begrüsst, nur war dazu gefügt, dass überhaupt alle 5 Jahre eine allgemeine Inventarisirung stattfinden. Auch die Tendenz strengerer Strafen wurde gebilligt, nur meinten die Arbeiter, das zum Schaden des Fiskus verheimlichte der Steuer entzogene Steuerkapital sei gleich zu konfiszieren, die eine Hälfte zu Gunsten des Staates, die andere zu Gunsten der betreffenden Gemeinde. Die Aktivbürgersteuer sollte 1 Fr. betragen (statt 1,33 wie seit 1877), dafür aber die gemeindliche Manns- und Haushaltssteuer wegfallen. Die Leute verstanden ihr Interesse!

Der Entwurf wurde vom alten Kantonsrat nicht mehr behandelt und vom neuen (1878) an den Regierungsrat zurückgewiesen, um zugleich die Frage der Gemeindesteuer zu lösen. Der neue Entwurf vom 28. Mai 1879 unterschied sich nur wenig von dem früheren; er enthielt aber eine Bestimmung, die ihm eine neue Anhängerschaft erwerben konnte; landwirtschaftliche Gebäude und Grundstücke sollten nur zu $\frac{3}{4}$ ihres Verkaufswertes gerechnet werden. Auch machte man in einer seit lange, namentlich 1869 ventilirten Frage eine Konzession: der Regierungsrat sollte die Gemeindegüter zu einem noch geringeren Wert als $\frac{5}{10}$ ins Steuerkataster einstellen dürfen.

Noch ehe der Entwurf einer Kommissionsberatung unterstellt war, lief von einer Versammlung Steuerpflichtiger eine Kritik ein (3. August 1879); die Petenten gehörten augenscheinlich mehr den landwirtschaftlichen konservativen Kreisen an. Das Entgegenkommen des Entwurfs an die Landwirtschaft wird unter Ausmalung der gedrückten Lage gebilligt, dagegen bezweifelt, ob der eingeschlagene Weg ganz zur Wahrheit führe; das landwirtschaftliche Vermögen sollte nur nach seinem Ertrags-, nicht aber nach seinem Verkehrswert zur Steuerpflicht herangezogen werden; das gerechteste Steuergesetz sei eigentlich einzig und allein auf das Einkommen zu basieren.

Die Entlastung bis 1000 Fr. wird als zu weitgehend angesehen, da Lebensmittel, Kleider, Mietpreise etc. billiger geworden; 700—800 Fr. werden für ausreichend erachtet; ebenso wird der Steuerbefreiung von Vermögen in einzelnen Fällen bis zu 5000 Fr. entgegengetreten. Das Einkommen müsse gegenüber dem Vermögen stärker herangezogen werden¹⁾. Endlich war bezüglich der Steuertaxationen zur Kostenersparnis ein 6-jähriger Turnus vorgeschlagen, an Stelle der Gemeindesteuerkommissionen trat der mit den Verhältnissen vertrautere Gemeinderat. Nachzahlungen von landwirtschaftlichem und besonders Waisenvermögen sollten, wo erwiesenermassen keine Verheimlichung stattfand, nicht bezogen werden.

Die Kommission des Kantonsrats, welche den Regierungsentwurf beriet²⁾, lehnte vorneweg eine Anregung aus ihrer Mitte, zur einzigen Einkommensteuer überzugehen, ab; „die Auseinanderhaltung einer besonderen Vermögens- und Einkommensteuer erlaubt, die Verschiedenheit, welche zwischen dem Einkommen aus Kapital und dem Einkommen aus Arbeit besteht, angemessen zu berücksichtigen, und sie erhält höchst wertvolle Vermögensobjekte, wie Landgüter und Bauplätze, deren Ertrag vom Luxus verzehrt oder von der Spekulation Jahr um Jahr zum Kapital gelegt wird, in der Steuerpflicht, während das vorgeschlagene System der reinen Einkommensteuer dieselbe ganz oder doch bis auf einen verschwindend kleinen Rest daraus entlassen würde.“ Der Entwurf wurde hauptsächlich in folgenden Punkten modifiziert. Die Kommission verlangte schlechtweg Befreiung der öffentlichen Zwecken dienenden Gemeindegüter, zumal den Gemeinden immer mehr öffentliche Aufgaben überbunden würden³⁾. Die für die Waisen vorgesehene Vergünstigung erfuhr noch insofern eine Erweiterung, als das unter Vormundschaft stehende Vermögen nicht als Gesamtheit, sondern nach der Zahl der Mündel in die einzelnen Bestandteile zerlegt zur Versteuerung gebracht werden

1) Wenn das Existenzminimum auf 700 Fr. gestellt würde, so sollten die drei ersten weiteren Hundert zu $\frac{2}{10}$, die fünf weiteren zu $\frac{4}{10}$, die fünf weiteren zu $\frac{8}{10}$ und jeder Mehrertrag zu $\frac{10}{10}$ in den Kataster gesetzt werden.

2) Kommissionsantrag vom 2. Dezember 1880.

3) Schon jetzt sind frei die den Gemeinden gehörenden Gebäude, Liegenschaften und Mobilien, welche öffentlichen Zwecken dienen und keinen Ertrag abwerfen. Die vorgeschlagene weitergehende Befreiung bedeutet eine Verminderung des Steuerkapitals um 14 Mill. Fr. und eine Reduktion des jährlichen Steuerertrages um etwa 29,000 Fr.

solle, was eine Abschwächung der Progression bedeutete. Den Abzug eines Viertels vom Verkehrswert bei landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken hielt die Majorität für ein nach der Verfassung unzulässiges Steuerprivileg. Dagegen zog sie neu heran die auf Lebensversicherung und Altersrenten angelegten Summen nach ihrem Wert und regelte die Besteuerung der Aktiengesellschaften. Das Existenzminimum bei der Einkommensteuer setzte die Mehrheit auf 800 Fr. statt auf 1000. Eine Minderheit wollte bei der Vermögens- und Einkommensteuer eine wirkliche Klassenbildung mit Minima und Maxima, indem sie die Vorschrift des Art. 19 der Verfassung¹⁾ für unrichtig ausgelegt betrachtete, wenn man die Einschätzung auf eine bestimmte Vermögens- und Einkommensziffer beschränke. Am meisten differiert der Kommissionsantrag vom Entwurf in betreff der Ausmittlung des steuerbaren Vermögens. Für Pflichtige, welche aus Liederlichkeit oder bösem Willen ihre Steuer nicht bezahlen, soll der Gemeinderat den Wirtshausbesuch verbieten können, da der Entzug des Aktivbürgerrechts verfassungsmässig nicht möglich erschien²⁾. Der neue Begriff des „Steuerbetrugs“ fand keine Gnade, es blieb bei der Ahndung durch eine Polizeibusse.

Der im Frühjahr 1881 abtretende Kantonsrat liess sich in eine Behandlung des Kommissionsantrags wieder nicht ein, die neue Behörde überwies die Arbeit dem Regierungsrat zur weiteren Antragstellung. So erwuchs eine dritte Regierungsvorlage vom 1. Juni 1882 mit Weisung vom 29. Juli. Dieselbe ist in der Hauptsache eine Reproduktion des früheren Kommissionsantrags. Die amtliche Inventarisierung im Todesfall wird acceptiert, dagegen im übrigen an der bisherigen Ausmittlungsweise festgehalten; so wird namentlich der Zwang zur Fatierung durch etwaige Anordnung der amtlichen In-

¹⁾ Die Steuer vom Einkommen und vom Vermögen ist nach Klassen zu ordnen nach dem Grundsätze mässiger und gerechter Progression.

²⁾ Von 1871—78 waren die unerhältlichen Rückstände aus der Vermögens- und Einkommensteuer fortwährend gewachsen; sie betragen 0.57, 0.94, 1.10, 2.00, 1.54, 1.26, 1.90, 2.50% des Bruttoertrags; bei der Aktivbürgersteuer betrug die Zahl der Nichtsteuernden 2.8—7.1% der Steuerpflichtigen. Von einer Entziehung des Aktivbürgerrechts war wenig zu erwarten, da 30—50% der Stimmberechtigten ihr Stimmrecht ohnehin nicht ausübten und viele Nichtsteuernde sicher schon jetzt zu diesen zählten. Am meisten versprach sich die Regierung von einer Publikation der Namen. Bericht des Regierungsrats über das Postulat betr. wirksamere Eintreibung der Steuern vom 5. Juni 1880.

ventarisation abgelehnt. „Bei der Vielgestaltigkeit des Erwerbslebens sei es ein Ding der Unmöglichkeit, ein kurzgefasstes Selbsttaxationsformular aufzustellen, in welchem alle thatsächlichen Vorkommenheiten ihren genauen Ausdruck finden könnten; dem Pflichtigen müsse das Recht und die Möglichkeit gelassen werden, die Ausmittlung des Umfanges seiner Steuerpflicht den Behörden anheimzugeben, ohne dass er genötigt würde, in einer halböffentlichen Weise die Einzelheiten seines Vermögens- oder Erwerbsstandes aufzudecken.“ Von den Entscheiden der Rekurskommission soll ein Weiterzug nicht wie bisher an eine gerichtliche Expertenkommission, sondern an das ordentliche Gerichtsverfahren geleitet werden, mit der Singularität, dass dem Pflichtigen der Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptungen obliegt. Die Inventarisation wird zur Wahrung grösserer Geheimhaltung nicht dem Gemeinderat, sondern einer gemeinderätlichen Dreierkommission übertragen. Der Kanton soll in 4 Kreise geteilt und jährlich in je einem eine neue Haupttaxation vorgenommen werden, teils um die Arbeit, teils die Spannung und Aufregung mehr zu verteilen. In sehr zweckmässiger Weise wurde die Kompetenz der engeren zwischen zwei Haupttaxationen antierenden Kommission in der Richtung beschränkt, dass sie den Entscheid der Gesamtsteuerkommission, bezw. der Rekursinstanzen als Grundlage nehmen und nur nachher eingetretene und nachgewiesene Veränderungen berücksichtigen sollte; es hatte sich herausgestellt, dass schlaue Pflichtige für das erste Jahr sich ruhig den Entscheid der Gesamtkommission gefallen liessen und nachher mit bestem Erfolg ihr Heil bei dieser engeren Kommission versuchten, indem diese die wohlherwogenen Ergebnisse der Beratungen der Gesamtsteuerkommission bezw. der Rekursinstanzen annullierte, ohne dass inzwischen wirkliche Aenderungen in den Vermögensverhältnissen der Betroffenen eingetreten waren.

Das Schicksal der neuen Vorlage war merkwürdig genug. Das ganze Interesse konzentrierte sich auf die Frage der Inventarisation in jedem Todesfall. Die Steuergesetzkommission¹⁾ schlug einen taktisch verkehrten Weg ein, insofern sie diese Frage loslösend den Antrag stellte, der Kantonsrat solle beschliessen, dass die amtliche Inventarisation in jedem Todesfall in das Steuergesetz aufgenommen werde in dem Sinn, dass dieselbe durch eine Kommission des Ge-

¹⁾ Bericht und Antrag derselben an den Kantonsrat vom 30. Okt. 1882.

meinderats zu vollziehen sei, ferner dass dieser Beschluss der Volksabstimmung unterbreitet werde. Sie machte geltend, dass die Ausarbeitung des Gesetzes von der Annahme oder Nichtannahme dieser Massregel abhängt, die Höhe des Existenzminimums und der Abzug eines Viertels der landwirtschaftlichen Werte war dadurch bedingt. Das war richtig, aber dass die Annahme durch das Volk bei der Trennung mehr Chancen haben sollte, als wenn man beides kombiniert zum Entscheid brachte, schien doch ganz unwahrscheinlich. Man eliminierte geradezu alle Stimmen, die, weil irgend einen Vorteil vom Gesetz erwartend, für das Gesetz hätten sein können, und rief nur die Gegner auf. Allein schon im Kantonsrat siegten die Gegner; am 26. Februar 1883 verwarf er mit 97 gegen 88 Stimmen die Aufnahme des Grundsatzes der amtlichen Inventarisierung in das Steuergesetz. Als nun zwei Mitglieder am 23. Mai 1883 einen Initiativvorschlag über ein Gesetz betreffend die Inventarisierung einbrachten, lehnte das Volk mit erdrückender Majorität (32,648 gegen 14,642) am 2. Dezember 1883 denselben ab, und mehr als 5000 Stimmberechtigte stellten noch das Initiativbegehren, dass die kantonalen Steuerkommissäre abgeschafft würden. Doch diese Rückkehr zum Taxationsverfahren vor 1871 wurde mit 35,716 gegen 10,134 Stimmungen abgelehnt. So hatte die ganze Steuerreform nach allen Richtungen Fiasko gemacht.

Gleichwohl lud der Kantonalrat am 27. Dezember 1883 die Steuergesetzkommission ein, sich neuerdings an die Arbeit zu machen. Sie sollte wenigstens untersuchen, ob auf Grundlage des Regierungsentwurfs, eventuell auf welcher andern Grundlage die Beratung des Steuergesetzes fortgesetzt werden solle, oder ob dieselbe überhaupt zu sistieren sei. Die Mehrheit der Kommission, vom Wunscheseelt, nicht mit ganz negativem Resultat abzuschliessen, riet zu nochmaligem Versuch, wenn schon sie die Schwierigkeit, dem Volk ein annehmbares Steuergesetz zu präsentieren, nicht unterschätzte. Selbstverständlich musste darauf verzichtet werden, die Inventarisierung wieder zu beleben. Die Kommission war davon auch so überzeugt, dass sie derselben in ihrem neuen Entwurf vom 11. Februar 1884 sogar eine noch untergeordnetere Rolle zuweist, als sie im bestehenden Gesetz hat. In letzterem ist sie eines der Rechtsmittel, als solches wurde sie nun fallen gelassen, sie behielt nur noch ihre Bedeutung als Beweismittel im Revisions-, Rekurs- und Gerichtsverfahren. Um nun die Ausmittlung der Steuerkapitalien zu ver-

bessern und das Verfahren im Vergleich mit dem jetzigen abzukürzen, machte die Kommission folgende Vorschläge: Die Selbsttaxation sollte eine obligatorische sein — man kam hierin wieder auf den Regierungsentwurf von 1877 zurück, nur war die Unterlassung nicht mit so schweren Folgen verknüpft wie dort. Wenn der Pflichtige trotz Aufforderung nicht sich taxierte, blieb ihm von den drei möglichen Rechtsmitteln gegenüber dem Entscheid der Steuerkommission nur die Revision bei der taxierenden Behörde, für welche der Pflichtige ein Inventar über sein Vermögen und Einkommen vorzulegen hatte; er verlor das Mittel des Rekurses an die Rekurskommission und der Anrufung des Entscheids der Gerichte oder eines Schiedsgerichts. Da aber diese drei Rechtsmittel bisher nur alternativ benutzt werden konnten, so war die Strafe für Nichtfaturierung sehr milde. Für die allgemeinen Taxationen, die alle vier Jahre und zwar gleichzeitig im ganzen Kanton stattzufinden hatten, war eine auf neun Mitglieder verstärkte Kommission mit dem Steuerkommissär an der Spitze berufen. Darin sollten aber wieder die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder mit fünf die Mehrheit bilden, obwohl die Kommission selbst zugab, dass dieses numerische Uebergewicht zuweilen illoyal benützt werde. Ein Gegengewicht sollte der Steuerkommissär bilden; allein die Stellung desselben war doch auch sehr eingengt; zwar wurde ihm das Recht zuerkannt, gegen den Entscheid der Kommission zu rekurrieren, aber nur, wenn noch drei Mitglieder der Kommission dazu stimmten. Von der innerhalb der vier Jahre amtierenden Kommission (zwei bis vier Gemeindeglieder mit einem Abgeordneten des Bezirkrates als Präsidenten) blieb der Steuerkommissär wie bisher ganz ausgeschlossen. Die in dieser Hinsicht gemachten ungünstigen Erfahrungen wurden also auch in den Wind geschlagen. Eine Neuerung bestand darin, dass die Steuerkommissionen dem unterliegenden Teil die Kosten und eine Staatsgebühr auferlegen konnten. Auch der sehr problematische Entzug des Stimmrechts für diejenigen, von denen durch Rechtstrieb die Aktivbürgersteuer nicht erhältlich war, wurde als eine neue sogenannte Verschärfung aufgenommen. Und für all das sollte nun doch eine Steuerbefreiung jedes Einkommens bis auf 800 Fr. statt wie bisher auf 500 Fr. gewährt werden, wogegen ein Nachlass bei dem Vermögen von landwirtschaftlichen Grundstücken abgelehnt wurde, indem die Kommission von der Ansicht ausging, „dass die landwirtschaftlichen Grundstücke nicht nach einem hohen, in jetziger Zeit kaum

erreichten Verkaufswert, sondern mit einem mässigen, zu allen Zeiten zu erzielenden Verkehrswert bei der Besteuerung anzusetzen seien.*

Dieser Kommissionalantrag wurde vom alten Kantonsrat nicht mehr behandelt und auch der neue trat nicht in seine Beratung ein.

Inzwischen hat die Reform der Staatssteuerfrage ziemlich geruht. Vorübergehend wurde sie noch gestreift in den Berichten ¹⁾, die aus Anlass der schwierigen Lage des Staatshaushalts ²⁾ über Ersparnisse und Mehreinnahmen seitens der Regierung und Kommissionen erstattet wurden. Aber sie geben so recht Zeugnis von dem eingetretenen Umschwung; man ist fast froh, dass man überhaupt das Gesetz von 1870 hat ³⁾, im übrigen richtet man seine Blicke nach einer andern Seite, nach indirekten Steuern, Gebühren, Stempeln und dergleichen. Der entscheidende Wendepunkt war das Jahr 1879. Unterm 27. Januar 1879 wurde der Regierungsrat geradezu aufgefordert, ob nicht auf anderem Wege, als auf demjenigen der Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer die Einnahmen des Staates vermehrt werden könnten. Fast zehn Jahre später hat diese Richtung bereits sehr an Bestand gewonnen. Der Regierungsrat ⁴⁾ allerdings kann eine Mahnung nicht ganz unterdrücken; nicht dass er eine nochmalige Steuererhöhung wagen möchte, aber er hält sich verpflichtet, die Staatsverfassung zur Wahrheit zu machen, die im Art. 19 verlangt, dass von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt notwendiger Betrag steuerfrei sei, sowie dass die zur genauen Ermittlung der Steuerkraft zweckdienlichen Vorschriften aufgestellt werden. Die Frage der Inventarisierung hält er noch nicht für abgethan; sie bringe einen Mehrertrag von 700,000 Fr. und beseitige eine Ungerechtigkeit gegenüber den staatlich Bevormundeten. Mit entsprechenden Entlastungen verbunden nehme das Volk sie vielleicht doch noch an. Der neueste Bericht der kantonsrätlichen Kommission

¹⁾ Bericht des Regierungsrates vom 15. Januar 1880 und 26. Oktober 1886; Bericht der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 21. März 1887; Bericht der kantonsrätlichen Kommission vom 15. März 1888.

²⁾ Die Rechnungen von 1860—74 hatten mit Ueberschuss abgeschlossen, die von 1875—84 mit erheblichen Defiziten.

³⁾ „Es ist im Schosse der Kommission mehrfach betont worden, dass, wenn wir das bestehende Gesetz nicht schon hätten, wir dasselbe im gegenwärtigen Momente in einer Volksabstimmung nicht mehr durchbringen würden.“ Bericht vom 15. März 1888.

⁴⁾ Bericht vom 26. Oktober 1886.

ist viel skeptischer in dieser Hinsicht. Die Verschiebung nach Seite der direkten Steuern sei eine sehr scharfe ¹⁾).

Nehme man dazu, dass der Unternehmervergewinn und der Kapitalzins sehr gesunken, so bedeute das eine indirekte Erhöhung des Steuerfusses. Der Zeitpunkt für die amtliche Inventarisierung und schärfere Strafbestimmungen sei jetzt nicht gegeben. Erst wenn Aussicht auf eine Herabsetzung des Steuerfusses vorhanden sei, werde man die amtliche Inventarisierung wieder anregen können. Dieselbe werde zudem überschätzt. Für notwendiger und wirksamer wird gehalten die Ersetzung der gegenwärtigen alle drei Jahre stattfindenden Totalrevision mit 12 Steuerkommissären, von denen jeder wieder nach andern Gesichtspunkten seine Aufgabe erfasse, durch eine bloss vierjährige und der Reihe nach alljährlich in einem Teile des Kantons vorzunehmende Revision, wo man mit 3—4 Steuerkommissären auskomme. Ebenso wird bessere Eintreibung der Steuern gewünscht. Die Mehrung der Einnahmen wird hauptsächlich durch Erhöhung der Erbschaftsteuer, der Landrechtsgebühren, der Stempelabgabe ²⁾, Börsensteuer ³⁾, Hundesteuer ⁴⁾, Hausier-

¹⁾ Die Gesamteinnahme war:

1832	1,169,715; die Vermögens-, Eink.- u. Erwerbs-Steuer betrug hiervon	11%
1845	1,450,937; die Verm.-, Eink.-, Erw. u. Handelskl.-Steuer betrug	15
1852	2,659,296; „ „ „ „ „ „ „ „ „	19
1860	3,317,395; „ „ „ „ „ „ „ „ „	24

	1868	1886
Auf den Ertrag des zentralen Staatsgutes treffen	957,000 Fr. = 30%	837,000 Fr. = 15%
Auf den Ertrag der indirekten Abgaben inkl. Militärflichtersatz	1,092,000 Fr. = 33%	930,000 Fr. = 17%
Auf den Ertrag der Vermögens- und Einkommensteuer	1,231,000 Fr. = 37%	3,810,000 Fr. = 68%
	<u>3,280,000 Fr.</u>	<u>5,577,000 Fr.</u>

²⁾ Nach dem Gesetz vom 28. Dezember 1863, welches an Stelle des Gesetzes vom 2. Heumonats 1857 trat, war der Formatstempel 10, 20, 30 Rp. Eine Reihe von Drucksachen zahlen unabhängig vom Format einen Fixstempel, so Aktien 10 Rp. pro Stück etc. Der neue Vorschlag geht dahin, für die Obligationen und Versicherungspolizen einen graduierten Stempel einzuführen.

³⁾ Dieselbe wurde eingeführt durch Gesetz vom 2. Dezember 1883; das letztere ist mitgeteilt im Finanzarchiv I. S. 304.

⁴⁾ Nach dem Gesetz vom 1. Heumonats 1856 betrug die Hundesteuer 6 Fr.; hiervon erhalten der Gemeindeammann 50 Rp., die Gemeindearmengüter 1,50 Fr.

steuer¹⁾, durch Einführung einer Patentgebühr für den Verkauf von Tabak und eines Spielkartenstempels gesucht; auch von den Wasserrechtszinsen, den Jagdpatentgebühren²⁾, der Banknotensteuer³⁾ werden Mehrerträge erwartet — im ganzen 256,000 Fr., die in Verbindung mit der Zuweisung aus dem Alkoholmonopol⁴⁾ für ausreichend gehalten werden, um die Reorganisation des Schulwesens durchzuführen und das Staatsbudget wieder elastischer zu machen. Zugleich sollen aber die neuen Einnahmequellen dazu dienen, den Gemeindefinanzen aufzuhelfen⁵⁾. Es bleibt abzuwarten, in wie weit alle diese Projekte sich verwirklichen.

Gemeindesteuern.

Die Entwicklung des Gemeindesteuerwesens ist besonders nach zwei Seiten hin eine interessante. Die eine betrifft die Steuerpflicht und geht parallel der Fortbildung der Bürgergemeinde zur Einwohnergemeinde: die Steuerpflicht verallgemeinert sich und in gleichem Mass die Anteilnahme der Niedergelassenen; die andere betrifft die gemeindlichen Steuerfaktoren.

1. Subjektive Steuerpflicht. Entsprechend dem Charakter der Bürgergemeinden war die Beitragspflicht der Niedergelassenen am Anfang des Jahrhunderts gering. Die Verordnung vom 26. Wintermonat 1803, sowie die Gesetze vom 31. Mai 1804 und 21. Mai 1806 sprechen nur von jährlichen Gebühren, bezw. Beiträgen zur Bestreitung

Das Gesetz vom 10. Dezember 1876 erhöhte die Taxe auf 12 Fr., für jeden weiteren Hund auf 18 Fr. In die Gemeindekasse fallen 4 Fr.

¹⁾ Nach Gesetz vom 13. Juni 1880 beträgt die Patentgebühr 1—300 Fr. für Wanderlager 15—300 Fr. per Monat.

²⁾ Nach dem Gesetz vom 26. November 1882 beträgt das Patent 40 Fr. für Flug- und allgemeine Jagd 70 Fr.

³⁾ Nach Gesetz vom 21. Mai 1882 beträgt die Steuer 5% der bewilligten Emission.

⁴⁾ Aus Anlass desselben kam es auch zu einem neuen Wirtschaftsgesetz 15. Juli 1888, welches das Gesetz vom 15. Dezember 1845 ersetzte. An die Stelle der alten Taxen von 51—1458 Fr. in 54 Klassen traten 20 Klassen mit 100—2000 Fr., doch geht $\frac{1}{4}$ des Ertrags an die Gemeinden. Die Patentabgabe auf den Ausschank von gebrannten Wassern ist mit darin enthalten; der Kleinverkauf von gebrannten Wassern ist nur Wirten und gewissen Geschäften gestattet und braucht ein Patent von 2—500 Fr. nach Grösse und Wert des Umsatzes.

⁵⁾ Siehe unten S. 447.

der örtlichen Polizei und ähnlicher Lasten. Die erweisliche Uebung eines jeden Orts ist zunächst massgebend, Korrekturen bleiben vorbehalten und gilt hierfür das Prinzip, dass die Gebühren im Verhältnis zu den Vorteilen stehen sollen, welche die Ansässen ¹⁾ geniessen. Dieser Grundsatz wurde dann durch das Gesetz vom 13. Mai 1824 näher ausgeführt. Zu den Kosten der Gemeindeverwaltung, dem Gehalt und der Besoldung der Gemeindebeamten und Angestellten müssen die Ansässen nichts bezahlen, „da sie diesfalls weder zu mindern noch zu mehren haben“. Dagegen sind sie gleich den Bürgern für alle Polizeiausgaben steuerpflichtig, da sie von den Polizeianstalten den nämlichen Schutz und Vorteil wie die Gemeindebürger geniessen. Was die Frohnarbeiten anlangt, so sind sie pflichtig, dürfen aber dann zu keinerlei Ersatz in ihrer Heimatgemeinde angehalten werden. An die Bauten von Kirchen-, Schul- und Gemeindehäusern u. s. w., an welchen die Ansässen keinen Anteil haben, soll von denselben auch kein Beitrag gefordert werden dürfen, es wäre denn für liegende Gründe, die sie in der Gemeinde, wo sie angesessen sind, besitzen; aber auch dies nur, wofern und in dem Verhältnis, in welchem auch die Liegenschaften der Bürger für jene Bauten belegt werden; hiergegen können sie für solche Bauten und Reparaturen von ihrer heimatlichen Gemeinde im Verhältnis der andern Bürger in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der liegenden Gründe, die sie anderswo besitzen. An das Feuerlöschwesen endlich tragen nur diejenigen Ansässen bei, welche eigentümliche Gebäude besitzen.

Neue und detaillierte Regelung erfolgte durch Gesetz vom 20. Herbstmonat 1833 über das Niederlassungswesen. Die Niedergelassenen tragen bei an die Requisitionen und Einquartierungskosten, an die Schullehrerbesoldungen und Kosten für Beheizung der Schulzimmer, an den Unterhalt des Gottesdienstes, die Kosten des öffentlichen Strassenwesens, an die Hebammenbesoldung, an die Kosten für Probieren der Feuerspritzen und Ausrücken des Feuerlaufs, an die Kosten der Tag- und Nachtwachen und der Strassenbeleuchtung. Die Niedergelassenen, die zugleich Grundeigentum hatten, sollten auch beitragen zu den Kosten der öffentlichen Brücken, Stege, Wuhungen, Dämme, Abladungs- und Lan-

¹⁾ Wie Ansässen wurden nach Beschluss des Kleinen Rats vom 16. Herbstmonat 1823 auch jene behandelt, welche in Zürich und Winterthur Comptoirs, Magazine, Läden, Werkstätten hatten, aber ausserhalb wohnten.

dungsplätze, der öffentlichen Brunnen und Wasserleitungen, der Feuerweihen, Löscheräte und Spritzenhäuser, der Kirchen, Pfründgebäude und Begräbnisplätze, der Schulhäuser und Schullehrerwohnungen, Schützenhäuser, Schiessstellen und Exerzierplätze. Die zur Miete Niedergelassenen leisten an diese Gegenstände einzig die Frohndienste im Mass und Verhältnis wie die Gemeindebürger. Frei bleiben die Niedergelassenen von den Kosten des Baus und Unterhalts von Gemeindearmenhäusern, der Anlage und des Unterhalts von Verschönerungen, des gesamten Armenwesens, der Verwaltung von Kirchen-, Gemeinde- und Schulgütern. Die Beiträge für Armenwesen leisten die Niedergelassenen an die Heimatgemeinde. Wer Liegenschaften in andern Gemeinden besitzt, trägt dort die Lasten nach Verhältnis. Niedergelassene, die Gerechtigkeitsgut besitzen, steuern gleich andern Anteilshabern. Wo die oben bezeichneten Lasten ganz oder zum Teil aus den Gütern der Bürgerschaft bestritten werden, haben die Niedergelassenen eine Entschädigung zu zahlen, höchstens 4 Batzen für Kirchengut, 6 Batzen in das Schulgut, 2—6 Fr. in die Gemeindegüter einer Landgemeinde. 4—16 Fr. bei Zürich und Winterthur: Niedergelassene, die keinen eigenen Rauch führen, zahlen die Hälfte. Wo Gemeinden gegenseitig für ihre Bürger diese Gebühren fallen lassen, bleibt es dabei. Die Niedergelassenen haben Stimmrecht in allen Sachen, bei denen sie durch Lasten beteiligt sind.

Nach dem Gesetz vom 20. Brachmonat 1855 haben die Niedergelassenen in der Niederlassungsgemeinde an alle Gemeindelasten gleich den Bürgern beizutragen, mit Ausnahme der Ausgaben für das Armenwesen. Ueberdies sind Niedergelassene ohne Grundeigentum auch von den Ausgaben für den Neubau und für Hauptverbesserungen von Kirchen, Pfründgebäuden und Begräbnisplätzen, von Gemeinde- und Schulhäusern und von Strassen befreit. Personen, welche im Kanton ausserhalb ihrer Heimatgemeinde niedergelassen sind, haben in der letztern alle diejenigen Gemeindelasten zu tragen, von denen sie am Niederlassungsorte befreit sind. Im fernern haben sämtliche Kantonsbürger, die im Kanton in einer andern als ihrer Heimatgemeinde wohnen, ohne in die Klasse der Niedergelassenen zu gehören, an die Ausgaben für das Armenwesen und, sofern sie ein Vermögen von 2000 Fr. versteuern, auch an alle andern Steuern und Gemeindelasten in ihrer Heimatgemeinde gleich den dort wohnenden Bürgern beizutragen. Kantonsbürger,

welche ausserhalb des Kantons wohnen, haben in ihrer Heimatgemeinde zu den Ausgaben für das Armenwesen gleich den dort wohnenden Bürgern zu steuern. Wer im Kanton in einer andern als der Gemeinde seines Wohnorts Grundeigentum im Werte von 5000 Fr. besitzt, hat für den betreffenden Wert nach Abzug der darauf haftenden Passiven an die dortigen Gemeindelasten, soweit sich dieselben auf das Strassenwesen, auf Ufer- und Flussbauten beziehen, gleich den daselbst wohnenden Bürgern beizutragen. Dagegen ist der betreffende Vermögensteil von diesen Leistungen im Wohnort des Eigentümers steuerfrei. Waldungen werden in solchen Fällen nach der Ertragsfähigkeit des Bodens gewertet.

Das Gesetz war kein sehr glückliches; es galt dies besonders von der Bestimmung, dass, abgesehen von der Armensteuer, die Niedergelassenen ohne Grundeigentum für den Neubau und die Hauptverbesserungen von Gemeindegebäuden, Strassen und Brücken nicht am Wohnort, sondern am Heimatort steuerpflichtig waren. Hieraus konnte sich je nach den Umständen eine Bedrückung oder eine völlig ungerechtfertigte Begünstigung eines Niedergelassenen ergeben. Es war hart für ihn, wenn er für Anstalten in seiner Heimatgemeinde beitragen musste, die er nicht gebrauchen konnte, und es war hart für die Gemeinde, wenn sie gerade um der vielen Niedergelassenen willen z. B. ein Schulhaus zu erstellen genötigt war und doch die Niedergelassenen nicht zur Verzinsung und Amortisation des Baukapitals anhalten konnte. Für den Niedergelassenen glich sich das, was er am einen Orte ohne Grund zahlen musste, und das, was er am andern Orte gratis genoss, vielleicht aus, für die Gemeinde trat aber die Kompensation kaum in der Weise ein, dass sie an abwesende Bürger gerade so viel fordern konnte, als sie den Niedergelassenen schenken musste.

Das Gesetz vom 25. April 1866 führt das Territorialprinzip im Gemeindesteuerwesen mit Ausnahme der rein bürgerlichen Armensteuer vollends durch. Die bisherige Unterscheidung, wonach die Niedergelassenen, je nachdem sie Grundeigentum besaßen oder nicht, nur zu einzelnen Steuern herbeigezogen wurden¹⁾, wurde nun auch noch fallen gelassen und die Niedergelassenen allen Steuern am Nieder-

¹⁾ Die eine Voraussetzung hierzu, dass die Grundeigentum Besitzenden in der Regel länger in den Gemeinden sich aufhalten, als die übrigen, traf eben auch vielfach nicht mehr zu.

lassungsort unterworfen, dafür am Heimatsort, ausgenommen die Armensteuer, befreit. Eine gesonderte Stellung hat nur das in einer Gemeinde befindliche liegenschaftliche Vermögen, das einer Person gehört, welche nicht in diesen Gemeinden wohnt und daher sonst nicht steuerpflichtig ist. Den Gemeinden wird hier ein Steuerrecht zugesprochen, und zwar so: Liegenschaften, mit denen Wohn- und Gewerbegebäude verbunden sind, gesetzt, auch dieselben werden wie Landhäuser nur periodisch bewohnt, sind in der Gemeinde, wo sie liegen, wie das Vermögen der Niedergelassenen der Steuerpflicht unterworfen, während dagegen Liegenschaften ohne solche Gebäude, auch Gemeinde- und Korporationswaldungen, selbst wenn letztere mit Försterwohnungen verbunden sind, nur an die Leistungen und Ausgaben für das Strassenwesen beitragspflichtig sind, und auch dies nur, wenn ihr Wert mindestens 2000 Fr. beträgt. Die Frage, inwiefern auf solchen Liegenschaften haftende Schulden in Abzug gebracht werden können, wird, wenn das übrige Vermögen des Inhabers der Liegenschaften auch im Kanton versteuert wird, dadurch gelöst, dass als steuerbarer Wert die Summe angenommen wird, die bei Schätzung des fraglichen Aktivums und verhältnismässigem Abzug der überhaupt vorhandenen Passiven von diesem Teile der Aktiven als darin liegende Vermögensquote sich herausstellt. Bei ausser dem Kanton wohnenden Eigentümern und ebenso überhaupt bei Gemeinde- und Korporationswaldungen darf ein Abzug der Passiven von dem Werte des Besitztums, der bei Waldungen nach der Ertragsfähigkeit ausgemittelt wird, nur insoweit stattfinden, als der Nachweis geleistet werden kann, dass das Besitztum im Vergleich zu dem übrigen Vermögen des Pflichtigen nicht unverhältnismässig mit Schulden belastet worden sei.

Die Erweiterung des Stimmrechts der Niedergelassenen ging mit der Erweiterung der Steuerpflicht parallel. Die niedergelassenen Schweizerbürger waren nicht nur stimmberechtigt bei allen Angelegenheiten, wo sie zu steuern hatten, sondern sie wirkten nach einjähriger Niederlassung mit bei der Wahl von Gemeindeammännern, Schullehrern, Schulgutsverwaltern und Kommissionen, betreffend Schullehrerwahlen, von Pfarrern, Helfern, Katecheten, Stillständern, von Kommissionen, betreffend Pfarrerwahlen, Vorsingern und Sigristen ihrer Konfession. Soweit das Gesetz nicht zur Wählbarkeit besondere Erfordernisse vorschreibt, sind die Stimmberechtigten auch zu den von ihnen zu besetzenden Stellen und Aemtern wählbar.

Ueberdies steht den Gemeinden frei, den niedergelassenen Schweizerbürgern auch zu Gemeindeverhandlungen, zu denen sie nicht stimmberechtigt waren, auf kürzere oder längere Zeit Zutritt zu gestatten.

Das Gemeindegesetz vom 27. Juni 1875 war, abgesehen von dem Armenwesen, ein letzter Schritt zur Einwohnergemeinde. Das Gesetz von 1866 kannte noch eine ziemlich weitgehende Scheidung von Niedergelassenen und Aufenthaltlern¹⁾. Als Aufenthaltler gelten Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten, wenn sie weder verheiratet sind, noch eine eigene Haushaltung führen, noch ein Geschäft oder einen Beruf auf eigene Rechnung betreiben; Schüler und Studierende an Unterrichtsanstalten; Lehrlinge, Kost- und Pflegekinder, Personen, welche in einer staatlichen Kranken- oder Versorgungsanstalt untergebracht sind, Personen mit und ohne Familie, welche sich nicht länger als ein Jahr im Kanton, bzw. in einer andern als ihrer Heimatgemeinde aufhalten und kein Geschäft auf eigene Rechnung betreiben; solche Personen, welche nur vorübergehend, d. h. nicht länger als 3 Monate ein selbständiges Geschäft im Kanton betreiben. Diese Aufenthaltler waren nicht stimmberechtigt, aber auch nicht steuerpflichtig, es sei dann, dass sie Bürger in einer andern Gemeinde des Kantons waren, wo sie dann aber dort steuerpflichtig waren (§ 205 des Gesetzes von 1866). Es entspricht der demokratischen Richtung, wenn man diese Ausnahme im Gesetz von 1875 aufhob und in die Gemeindeversammlung „ein vorzugsweise strebsames, vorurteilsfreies und liberales Element“ einführte. Der Schweizerbürger erlangte nun das Stimmrecht 3 Monate nach erfolgter Deponierung der Ausweisschriften, sofern er nicht schon vorher dasselbe in einer andern Gemeinde des Kantons ausgeübt hatte; im letztern Fall trat das Stimmrecht schon mit der Deponierung der Ausweisschriften ein. Mit der Erlangung des vollen Stimmrechts war auch die Steuerpflicht gegeben.

Die übrigen Bestimmungen über die Steuerpflicht wurden mehrfach modifiziert. So geschah es auch hinsichtlich der Liegenschaften. Der Unterschied zwischen überbauten und nicht überbauten Liegenschaften, wie ihn das Gesetz von 1866 kennt, wird aufgegeben. Auswärts wohnende Besitzer von im Gemeindebann gelegenen Grundstücken sind steuerpflichtig, insofern diese einen Wert von mindestens

¹⁾ Vergl. die historische Entwicklung dieser Scheidung im Kommissionsbericht vom 7. Juni 1874.

1000 Fr. haben. Haften auf solchen Liegenschaften grundversicherte Schulden, so ist bei der Taxation der Betrag derselben nur insoweit in Abzug zu bringen, als diese Passiven nicht durch auswärts versteuertes bewegliches Vermögen aufgewogen werden, oder, sofern das auswärts versteuerte Vermögen in Liegenschaften besteht, wenn nachgewiesen wird, dass diese letzteren in gleichem Verhältnis wie die ersteren belastet sind. Neu ist, dass auch die auswärts wohnenden Besitzer und Inhaber eines in der Gemeinde betriebenen Gewerbes für einen demselben entsprechenden Teil ihres Vermögens steuerpflichtig erklärt wurden.

Die in der Gemeinde domizilierten Korporationen, Aktiengesellschaften und Stiftungen waren steuerpflichtig für dasjenige Vermögen, für welches sie als solche die Staatssteuer zu entrichten hatten ¹⁾. Während aber in all diesen Fällen das Reinvermögen festgehalten wird, ist eine Ausnahme hiervon bezüglich der Aktiengesellschaften insofern hinzugefügt, als diese, abgesehen von ihrer Vermögenssteuer ¹⁾, noch das in einer Gemeinde gelegene Grundeigentum gesondert und für den vollen Wert versteuern müssen. Diese Ausnahmestellung wird im Kommissionsbericht vom 7. Juni 1874 damit begründet, „dass es weder für rationell noch gerecht gehalten wird, wenn die Gemeinden auf die Besteuerung der oft sehr umfangreichen und wertvollen Liegenschaften ganz oder zum grossen Teil verzichten müssten, deren Benutzungsart ihnen in der Regel eine Steigerung der Ausgaben verursacht. Dies wäre aber der Fall, wenn den Aktiengesellschaften gestattet würde, von dem Wert ihrer Liegenschaften den Betrag der von ihnen ausgegebenen Obligationen, seien sie grundversichert oder nicht, in Abzug zu bringen: denn es ist in der Regel lediglich eine Frage der spekulativen Berechnung, ob die Gesellschaft ihr Gesellschaftskapital durch Ausgabe von Obligationen oder durch Vermehrung der Aktien auf den erforderlichen Betrag ergänzen wolle, und wenn diese Kalkulation richtig angelegt ist, so ist der Wert der Aktien ein grösserer, wenn die Vervollständigung durch Obligationen, als wenn sie durch weitere Aktienemission erfolgt. Es hiesse also es dem Gutdünken der Gesellschaft anheimstellen, ob sie ihr Grundeigentum der Gemeinde, in der es liegt, versteuern wollte oder nicht, wenn man ihr gestatten würde, den

¹⁾ Die Aktiengesellschaften versteuern ihre Reservefonds, die Aktionäre ihren Aktienbesitz.

Betrag allfällig emittierter Obligationen von dem Taxationswert desselben abzuziehen.“

Diese Bestimmung war in der Folge Gegenstand vielfacher und eindringlicher Beschwerden, die, wenn auch erfolglos, selbst beim Bundesgericht anhängig gemacht wurden. Die Regierung wurde wankend. In dem Antrag vom 17. Juni 1882, in dem es sich um Einführung des Einkommens als vierten Steuerfaktors handelte, wollte sie diese Sonderbestimmung fallen lassen. „Nach derselben.“ heisst es in der Weisung, „wird das Grundeigentum einer Aktiengesellschaft in einer Weise zur Steuer herangezogen, wie dies weder gegenüber andern Korporationen noch gegenüber physischen Personen der Fall ist. Ganz abgesehen davon, dass Aktiengesellschaften auch gemeinnützigen Zwecken dienen können und insoweit mehr Schonung verdienen, lässt sich die fragliche Bestimmung nicht wohl in Einklang bringen mit dem im Art. 19 Abs. 1 der Verfassung ausgesprochenen Grundsatz, wonach die Steuerpflicht sich nach den dem Einzelnen zu Gebote stehenden Hilfsmitteln bemessen soll; denn damit hat doch gesagt werden wollen, dass nicht der Wert einer Liegenschaft, sondern die ökonomische Lage des Besitzers derselben in Betracht zu ziehen sei, und dass keinesfalls einzelne Kategorien von Grundeigentümern einer ganz ausnahmsweisen Behandlung unterstellt sein sollen. Offenbar verdankt die oberwähnte Gesetzesvorschrift ihre Entstehung weniger strengrechtlichen als steuerpolitischen Erwägungen. Nach der Ansicht des Regierungsrates sollten dieselben aber fortan weniger ins Gewicht fallen, nachdem auch das Einkommen von Aktienvereinen zu Gunsten der Gemeinden besteuert wird.“ Allein schon im Regierungsrat hob eine Minderheit das Bedenkliche des Schritts für viele Gemeinden hervor ¹⁾, und die Eingaben der Gemeinderäte von Wiedikon, Ausser-sihl und Oerlikon zeigten, dass die vorgeschlagene Befreiung für sie zu unerträglicher Härte führe. In Wiedikon besitzen 9 Aktiengesellschaften Liegenschaften, aber nur 2 haben daselbst auch ihr Domizil. Die letzteren steuern nur von 64,000 Fr. Vermögen, wogegen alle 9 in der Gemeinde gelegenes Grundeigentum zum Wert von 3 Mill. Fr. haben. Wenn von 6½ Mill. Steuerkapital etwa 3 Millionen verloren

¹⁾ Auch auf die Gefahr machte er aufmerksam, dass bisherige Handelsgesellschaften sich in Aktiengesellschaften umwandeln, um thatsächliche Steuerfreiheit zu geniessen.

gingen, so müsste diese Gemeinde ihren Steuerfuss auf 11—12⁰/₀₀ hinaufsetzen. Auch in Aussersihl liegen eine Reihe von Aktiengesellschaften mit zusammen 3 Mill. Fr. Steuerkapital. Würde dieser Betrag vom gesamten Steuerkapital von 14 Mill. Fr. in Wegfall gekommen sein, so hätte der Steuerfuss von 8 bzw. 9⁰/₀₀ auf etwa 12⁰/₀₀ erhöht werden müssen. Schon der bisherige hohe Steuersatz war aber verursacht durch die von den Gesellschaften herangezogenen Arbeiter: von 9799 im Jahr 1876 hat sich die Bevölkerung auf 15,500 im Jahr 1882 gemehrt und die Schülerzahl von 936 mit 12 Lehrern auf 1702 mit 23 Lehrern; die Gemeinde vermag kaum mehr das Nötige zu erschwingen. Analog war in Oerlikon infolge einer einzigen Aktiengesellschaft die Schülerzahl von 70 im Jahr 1870 auf 210 im Jahr 1883 gestiegen. Würde der Gemeinde das Steuerkapital genannter Gesellschaft mit 500,000 Fr. entgehen, so müsste die Steuer von 8 auf 13⁰/₀₀ erhöht werden. Diese Beispiele waren für den Kantonsrat überzeugend genug, um den Vorschlag der Regierung abzulehnen.

Die Frage der Steuerpflicht ist naturgemäss fortwährend in Fluss. Namentlich ist auch schon angeregt worden ¹⁾, ob bei Grundbesitz und Gewerbe nicht die Interessen der Wohngemeinde in der Weise zu berücksichtigen seien, dass derselben unter allen Umständen zum voraus ¹/₄ des Steuerkapitals zur Besteuerung zufällt. Es könnte der Fall eintreten, dass ein wohlhabender Mann sein ganzes grosses Vermögen ausserhalb seiner Wohngemeinde versteuerte, während diese letztere, in welcher der Betreffende mit seiner Familie alle Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde mitbenutzt, nur Haushaltung und Mann besteuern könnte.

2. Steuerfaktoren. Die steuerlichen Grundlagen erfuhren eine erste allgemeine Regelung durch das Gesetz vom 15. Dezember 1835 über die Gemeindeausgaben und Gemeindesteuern. Die schöpferische Regenerationsperiode sollte auch hier die Bahnen vorschreiben, in denen man bis heute wandelte. Die Ausgaben der Kirch-, Schul-, politischen und Zivilgemeinden — das Gesetz sucht diese verschiedenen Gemeinden schärfer abzugrenzen —, welche nicht aus den ordentlichen Einnahmen und dem Ertrage der betreffenden Gemeindegüter bestritten werden können, werden mit

¹⁾ Vorstellung des Vereins der Gemeinderatsschreiber vom 31. Dezember 1879 an die kantonsrätliche Kommission.

Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 12—14 durch Gemeindesteuern gedeckt. Diese sind zu $\frac{3}{4}$ auf das Vermögen, zu $\frac{1}{8}$ auf die Haushaltung, die einen eigenen Rauch führt, und zu $\frac{1}{8}$ auf den anwesenden Mann von dem angetretenen 20. Altersjahr zu verlegen. Wo bei einer Steuer ein Einzelner mehr als $\frac{1}{8}$ ihres gesamten Betrages von seinem Vermögen zu bezahlen hätte, da soll der Ueberschuss wieder als eine neue Steuer auf Vermögen, Haushaltung und den Mann verlegt werden (§ 11). Für die Gemeindebauten, sowie für die Anlage und Unterhaltung von Strassen, Wegen, Brücken, Wuhren, Dämmen, Feuerweihern, welche der Gemeinde zu bestreiten obliegen, für Herstellung und Unterhaltung von Wasserleitungen, für die Requisitions- und Armenfuhren ist, je nachdem die Gemeinde es festsetzt, entweder jeder in der Gemeinde wohnende Bürger vom angetretenen 20. Altersjahr an oder jede in derselben wohnende Bürgerhaushaltung und je auf eine derselben ein Mann gerechnet, zur Leistung von Handdiensten in Person oder durch einen Stellvertreter und mit seinen Pferden oder Rindvieh auch zu Fuhrleistungen verpflichtet. Bei den Fuhren zählt ein Pferd oder ein Ochse gleich zwei Kühen. Niedergelassene tragen an diese Leistungen in dem Verhältnisse bei, wie dasselbe durch den dritten Abschnitt des Gesetzes vom 20. Herbstmonat 1833 festgesetzt ist. Werden Hand- und Fuhrleistungen bei Gemeindebauten infolge eines Beschlusses der Gemeinde durch Absteigerung verdungen, so wird die Steuer für diese Ausgabe zu $\frac{1}{3}$ auf das Vermögen, zu $\frac{1}{3}$ auf den Viehstand und zu $\frac{1}{3}$ auf den Mann verlegt (§ 12). Die Einquartierung wird auf die Haushaltungen nach dem Massstab der bei denselben zur Verpflegung, sowie zur Beherbergung der Mannschaft vorhandenen Mittel verlegt. Der Gemeinderat hat zu diesem Ende die Haushaltungen in die erforderlichen Klassen einzuteilen. Einzelne begüterte Personen, welche nicht eine eigene Haushaltung bilden oder den Bestandteil einer solchen ausmachen, sind in diese Klassifikation ebenfalls einzureihen (§ 14). Wie gegen den Staat, so ist such gegen die Gemeinde jeder Steuerpflichtige zu getreuer Angabe seines Vermögens verpflichtet. Bei unrichtiger Angabe ist der fünffache Betrag des in den letzten zwei Jahren zu wenig Bezahlen der Gemeinde nachzuzahlen. Die Vermögensverzeichnisse, welche zur Erhebung der Staatssteuer dienen, sind auch für die Erhebung der Gemeindesteuer die Grundlage (§ 15). Das gesamte Vermögen eines Steuerpflichtigen wird am Wohnorte versteuert, mit

Ausnahme von Wohnungen oder Fabrikgebäuden und den damit verbundenen Liegenschaften, welche der Steuerpflichtige ausser der Gemeinde besitzt. Solche Liegenschaften werden nach Abzug der auf denselben haftenden Schulden in derjenigen Gemeinde versteuert, wo sie gelegen sind. Die Steuerpflicht wird nach den Bestimmungen des Niederlassungsgesetzes vom 20. Herbstmonat 1833 ausgemittelt (§ 16).

Die Wirkung des Gesetzes war keine befriedigende¹⁾. In ärmeren Gemeinden führte der Grundsatz, wonach $\frac{3}{4}$ des Gesamterfordernisses auf das Vermögen gelegt werden mussten, selbst bei geringem Gesamterfordernis gleich eine unverhältnismässige Belastung des Vermögens (4 und 5^{0.00} herbei), wogegen Haushaltung und Mann mit wenigen Rappen davorkamen. In Sternenberg entsprach z. B. 1^{0.00} auf Vermögen 8 Rp. auf die Haushaltung und 7 Rp. auf den Mann. Es war überhaupt eine bedeutende Mehrheit von Gemeinden (von 197 Gemeinden 156), in denen 1000 Fr. Vermögen stärker belastet waren, als je eine Haushaltung und je ein Mann. In den reichen Gemeinden mit hohem Steuerbedarf zeigte sich eine umgekehrte Anomalie. Die zu $\frac{3}{4}$ auf das Vermögen zu verteilende Summe ergab für dieses wenige Rappen, während Mann und Haushaltung sehr beschwert waren. In Zürich z. B. zahlten, wenn 1000 Fr. Vermögen 100 Rappen zu entrichten hatten, Haushaltung 528, Mann 530 Rp. Die reichen Leute thaten gut, wenn sie aus den kleineren und ärmeren Orten in die grossen und wohlhabenden sich flüchteten, wozu ja ohnehin der Zug der Verkehrs- und Zeitverhältnisse Impulse genug gab.

Die Statistik bestätigte diese Wirkung der Jagd auf das Vermögen in den Gemeinden. Die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensteuer zu 1^{0.00} berechnet ertrug:

	1835	1852
im Bezirk Zürich	130,200 Fr.	163,000 Fr.
- - Affoltern	7,500	7,000
- - Horgen	26,600	30,200
- - Meilen	22,600	24,800
- - Hinweil	14,300	12,400
- - Uster	14,100	17,600

¹⁾ Sehr belehrend in dieser Hinsicht die „Zusammenstellung der Gutachten der Bezirks- und Gemeinderäte zu dem Gesetzentwurf betreffend das Gemeinwesen. Zürich 1855“.



	1835	1852
im Bezirk Pfäffikon	11,700 Fr.	11,900 Fr.
„ „ Winterthur	49,700	55,700
„ „ Andelfingen	16,600	18,000
„ „ Bulach	16,400	18,400
„ „ Regensberg	14,600	15,300

Im Lauf von 18 Jahren war der Bezirk Affoltern um $\frac{1}{2}$ Million und der Bezirk Hinweil um nahezu 2 Millionen im Vermögen zurückgekommen, die Bezirke Pfäffikon und Uster, wenn man von letzteren die Gemeinde Uster abrechnet, waren beinahe auf dem gleichen Vermögensbestande verblieben. Da die Taxation gegenüber 1835 im ganzen richtiger geworden war, so bedeutete schon das Gleichstehen des Vermögensbestandes einen Rückschritt. Das Bild wird noch ergänzt, wenn man einzelne Gemeinden ins Auge fasst; die gleiche Steuer hatte ertragen im Jahre:

	1835	1852
in Zürich	94,800 Fr.	110,000 Fr.
„ Riesbach	3,600	8,600
„ Uster	5,800	8,800
„ Sternenberg	400	140
„ Grüningen	1,420	1,400
„ Gossau	1,680	1,540
„ Bubikon	1,500	1,420
„ Dürnten	920	700
„ Rüti	780	710
„ Wetzikon	2,110	1,790
„ Seegräben	260	240
„ Hinweil	1,660	1,500
„ Bürentsweil	1,030	870
„ Feschenthal	790	570
„ Wald	2,150	1,660

Der Grund dieser Abnahmen musste wesentlich in der allzu grossen Inanspruchnahme des Vermögens bei den Gemeindesteuern und in dem dadurch veranlassten Wegzug vieler Vermögensteile aus zu sehr mit Steuern belasteten Gemeinden gesucht werden. Darin Wandel zu schaffen, war der hauptsächlichste Anlass zur Gemeindeordnung vom 20. Juni 1855.

Das Gesetz vom 20. Juni 1855 betreffend das Gemeindewesen behielt die drei Steuerfaktoren bei, nur wurde ihre Anwendung vereinfacht, es sollte stets nach dem Verhältnis von 1‰ auf das Vermögen, 1 Fr. auf die Haushaltung, 1 Fr. auf den Mann gesteuert

werden. Von dieser Grundlage durfte jedoch abgewichen werden, wenn durch die Eingabe der Gemeinde und das Gutachten des Bezirksrates genügend dargethan ward, dass die Gestattung durch die Verhältnisse der betreffenden Gemeinde sich rechtfertigt. Allein auch für diesen Fall hatten die Ausnahmen sich in bestimmten Grenzen zu bewegen; die Haushaltung und der Mann durften in keinem Fall höher belastet werden, aber auch nicht unter 30 Rappen bei 1⁰⁰⁰ vom Vermögen. Der neue Verteilungsmodus korrigierte die oben erwähnte Anomalie; es mögen als Typen wieder Zürich und Sternenberg dienen. Bisher verteilte sich das Steuersoll so, dass in Zürich auf 1000 Vermögen 100 Rp., auf eine Haushaltung 528 Rp. und auf den Mann 530 Rp. trafen, nach dem neuen Gesetz kamen auf die 3 Faktoren je 125; in Sternenberg bisher 100, 8, 7; nach dem neuen Gesetz 24, 24, 24. Im ganzen Kanton stellte sich das Verhältnis so: 70,699 Einwohner trafen auf die Gemeinden, in denen Haushaltung und Mann bei 1⁰⁰⁰ bisheriger Vermögenssteuer entweder bis auf 4 Fr. weniger oder höchstens gleich wie bisher belastet wurden. 37,619 Einwohner kamen auf Gemeinden, in denen jeder dieser Faktoren bis höchstens 20 Rp. bei 1⁰⁰⁰ bisheriger Vermögenssteuer mehr als bisher belastet wurden. 141,906 Einwohner kamen auf Gemeinden, wo diese Mehrbelastung von 20 bis höchstens 31 Rp. auf die Haushaltung und höchstens 39 Rp. auf den Mann betrug. Entsprechend der Mehrbelastung bei Mann und Haushalt wurde das Vermögen geschont.

Von dem neuen Verteilungsmodus erwartete man auch eine bessere Gemeindegewirtschaft. Bisher konnte ein Beschluss über Erhöhung der Ausgaben leicht zustande kommen, wenn es sich um Gemeinden handelte, in denen die Hauptlast auf dem Vermögen lag. Von der neuen Verteilung hoffte man, dass sobald jeder Stimmberechtigte, jeder Familienvater gleich jedem per Mille Vermögen beitragen müsse, jede beabsichtigte Ausgabe um so sorgfältiger erwogen werde, die Kontrolle der Gemeindeversammlung werde genauer und infolge dessen der Gemeindehaushalt um so umsichtiger geleitet.

Bei Gelegenheit des Gesetzes von 1855 wurde auch bereits die Frage diskutiert, ob nicht der Erwerb und das Einkommen als vierter Faktor oder überhaupt an Stelle von Mann und Haushaltung treten solle. Die Mehrheit der Gemeinderäte hatte sich dafür ausgesprochen: die Ungerechtigkeit liegt ja auf der Hand; grössere unfundierte Einkommen waren sehr geschont; besonders in Städten

musste das Missverhältnis sehr stark werden. Die Regierung hielt die Heranziehung eines vierten Faktors nicht für rätlich und nicht für praktisch. „Die Erwerbsteuer,“ sagte der Direktor des Innern¹⁾, „ist nicht beliebt; sie muss namentlich gegen den Landwirt und den Handwerker billig angelegt werden; diese beiden Stände versteuern bereits alles Betriebskapital, mittels welchem sie ihr Auskommen finden müssen, schon in dem Vermögen, und die Vermögenssteuer ist im Grunde selbst nur eine Einkommensteuer. Die Einkommensteuer an den Staat trifft grösstenteils nur die Beamten und Angestellten; sie ist die einzige Steuer, welche genau ermittelt werden kann. Die Handelsklassensteuer an den Staat endlich bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes; die Taxation derselben geschieht durch die Handelsleute selbst, und es wird dabei nicht sowohl der jährliche Gewinn als vielmehr der grössere oder geringere Umsatz des Geschäftes und das Mass der in demselben arbeitenden Fonds in Anschlag gebracht. Die jährliche Leistung an den Staat kann für eine allfällige weitere Leistung an die Gemeinde gar keine Grundlage bilden. Fasst man diese drei ganz verschiedenen Arten von Erwerb und Einkommen ins Auge, so ist klar, dass deren gemeinsame Belastung auch für die Gemeindesteuern eine Masse Ungerechtigkeiten für den einzelnen Beitragspflichtigen nach sich ziehen müsste. Geht man auf ein Minimum von 1000 Fr., so beschränkt sich der Bezug mit Ausnahme einzelner überall sich findender Beamteten, deren Gehalt ohnehin mässig genug ist, nur auf circa ein Dutzend Gemeinden. Geht man weiter hinunter, so drückt man Landwirte und Professionisten. Kommt dazu vollends noch die jährliche Taxation des mutmasslichen Handelsgewinns hinzu, so dürften bei der Vollziehung sogar diejenigen Gemeinderäte, die jetzt eine solche Belastung von Erwerb und Einkommen empfehlen, hieran gar bald satt sein.“ Diese Betrachtung, sowie das Streben nach Einfachheit — schon beim bisherigen Verteilungsmodus haben die Gemeinderäte selten ganz genau die auf Haushaltung und Mann fallende Rata berechnet — gaben den Ausschlag. Die einzige Konzession war, dass man den vierten Faktor fakultativ zuliess, um ihn die Probe bestehen zu lassen. Bei einem Gesamtbetrag von mindestens 500 Fr. jährlich durften hiernach Erwerb und Einkommen besteuert werden, und zwar so, dass der zwei- bis höchstens fünffache Betrag des Erwerbs und Einkom-

¹⁾ Zusammenstellung der Gutachten etc. S. 92.

mens als Vermögen zu betrachten war. Wenn diese Ausnahmsbestimmungen für die Verlegung einer Steuer Platz griff, so durfte kein einzelner Steuerpflichtiger für mehr als $\frac{1}{8}$ des Betrags der Steuersumme in Anspruch genommen werden.

Das Gesetz betreffend das Gemeindewesen vom 25. April 1866 hob die Abweichungen von den normalen Steuerfaktoren wieder auf; von der fakultativen Benützung der Einkommensteuer war nämlich so gut wie kein Gebrauch gemacht worden. In der Gemeinde Zürich, wo sie als dringendstes Bedürfnis galt, war sie von den Stimmberechtigten verworfen worden. War im Gesetz von 1855 nur im Fall der Abweichung der Steuerlast des Einzelnen eine Grenze gesteckt, so wurde jetzt allgemein ausgesprochen, dass die Vermögenssteuer eines Pflichtigen höchstens $\frac{1}{5}$ der Gesamtsumme der Vermögenssteuer aller Steuerpflichtigen einer Gemeinde betragen dürfe. Dafür waren aber auch Vereinbarungen über ausnahmsweise Besteuerung einzelner Pflichtigen unstatthaft. Für Ausführung von Arbeiten im Gemeindewerke wurde neben Frohnleistungen auch die Herstellung auf gemeinsame Rechnung der Gemeinde zugelassen. Für die Frohnleistungen enthält das Gesetz aber keine näheren Vorschriften mehr, sondern überlässt deren Regelung unter behördlicher Genehmigung den Gemeinden. Auch bezüglich der Einquartierungslast ist eine etwas grössere Beweglichkeit geschaffen. Es steht namentlich den Gemeinden frei, entweder volle Vergütung für die Besorgung der Einquartierung zu leisten und die Ausgaben hierfür auf die Rechnung der Gemeinde zu bringen oder die Einquartierung auf die Steuerpflichtigen gegen reglementarische Vergütung zu verlegen; im letzteren Fall ist aber das Verhältnis der Beteiligung der Einzelnen an der Einquartierungslast nach Massgabe ihres Vermögens und Einkommens festzusetzen¹⁾. Die Nachzahlungen für zu wenig entrichtete Steuern wurden abgeschwächt, indem solche für die Gemeindesteuer nicht gefordert werden können, wenn die Differenz zwischen dem wirklichen und versteuerten Vermögen weniger als 3000 Fr. beträgt. Das letzte Gemeindegesetz vom 27. Brachmonat 1875²⁾ lässt

¹⁾ Das frühere Gesetz hatte einfach den Grundsatz: Die Einquartierung wird auf die Haushaltungen nach dem Massstabe der Vermögensverhältnisse, sowie der bei denselben zur Verpflegung und Beherbergung der Mannschaft vorhandenen Mittel verlegt.

²⁾ Dasselbe ist von Staatsschreiber Stüssi mit einem Kommentar versehen herausgegeben worden. Müllers Verlag 1889.

die drei Steuerfaktoren des Gesetzes von 1866 fortbestehen, verlangt ihre Anwendung auch bei Verlegung der Einquartierungslasten und beseitigt die Grenze der Belastung mit $\frac{1}{3}$ des ganzen Vermögenssteuersolls. Mit voller Wucht trat aber wieder die Frage auf, ob nicht das Einkommen als ein weiterer Steuerfaktor zu den drei bisherigen zuzufügen sei. Man glaubte, einen neuen Versuch machen zu müssen. Der betreffende § 132, welcher die Einkommensteuer an Stelle der Haushaltssteuer in die Gemeinde einführen wollte, wurde einer separaten Abstimmung unterstellt, aber am 27. Januar 1875 mit 28,893 gegen 16,540 Stimmen verworfen.

Seitdem müht man sich mit der Lösung des Problems. Bereits ein Kommissionsbericht vom 14. März 1878 über die Frage der Revision des Gemeindesteuerwesens beschäftigte sich wieder mit demselben. Die von einer Seite angeregte Einführung einer einheitlichen Einkommensteuer für Staat und Gemeinden liess man fallen; auch die Ersetzung der Haushaltssteuer durch die Einkommensteuer wurde nicht für zweckmässig erachtet, da es eben die Absicht war, die drückende Inanspruchnahme der bisherigen Faktoren durch eine neue Steuerquelle zu mildern. Von einer fakultativen Zulassung konnte aber, abgesehen von konstitutionellen Bedenken, nach den Erfahrungen mit dem Gesetz von 1855 noch weniger die Rede sein; in den gerade wichtigen Gemeinden würde ein Vorschlag zur Einführung erbarmungslos niedergestimmt. Der Antrag der Mehrheit ging also dahin: Wenn in einer Gemeinde unter der Gesamtzahl der den Betrag von 700 Fr. übersteigenden staatssteuerpflichtigen Einkommen mindestens 15% 2000 Fr. oder mehr versteuern und zugleich das Erträgnis der Einkommensteuer nach der beigegebenen Skala¹⁾ mindestens der Hälfte der Haushaltssteuer der betreffenden Gemeinde gleichkommt und 200 Fr. beträgt, so muss das Einkommen als vierter Steuerfaktor neben Vermögen, Mann und Haushalt herbeigezogen werden. Die Haushaltssteuer ist in diesem Fall auf die Hälfte der Steuer von 1000 Fr. Vermögen herabzusetzen. Der Regierungsrat war mit dem Antrag einverstanden. Der Kantonsrat trat am 26. Februar 1879 auf die Vorlage ein und beschloss: „In einer politischen Gemeinde, Kirchgemeinde oder Schulgemeinde muss das Einkommen als vierter Steuerfaktor neben Ver-

¹⁾ 800—2000 bezahlen 0,05%, 2100—3000 0,10 etc., 19.100' und mehr 1%, so oft 1000 Fr. Vermögen 1 Fr. bezahlen.

mögen. Mann und Haushaltung herbeigezogen und in diesem Fall die **Haushaltungssteuer** auf die Hälfte der Steuer von 1000 Fr. Vermögen herabgesetzt werden, wenn folgende drei Verhältnisse zusammen-treffen: 1. Die Zahl der zu 2000 Fr. und darüber taxierten Einkommen muss mindestens . . . Prozent der Zahl der zu 1100 Fr. und darüber taxierten Einkommen betragen. 2. Der Ertrag der Einkommensteuer muss mindestens der Hälfte der Haushaltungssteuer der betreffenden Gemeinde gleichkommen. 3. Derselbe muss mindestens 200 Fr. betragen. Die ersten 1000 Fr. jedes Einkommens sind von der Steuer frei. Der Mehrbetrag ist nach dem Grundsatz der Progression zu besteuern. Der Regierungsrat wird eingeladen: 1. betreffend die anzuwendende Steuerskala und in Hinsicht auf das in Ziffer 1 erwähnte Prozentverhältnis einen Antrag zu hinterbringen; 2. auch die Revision der Bestimmungen des Gemeindegesetzes betreffend die Steuerpflicht in Erwägung zu ziehen und 3. die Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen zu formulieren.

In einem vorläufigen Bericht vom 26. April 1879 an den Kantonsrat wies die Regierung nach, dass der Beschluss des Kantonsrats unhaltbar sei: unter den gegebenen Bedingungen gelangten eine Reihe von Orten, die es dringend bedürften, nicht zur Anwendung der Einkommensteuer. Ausserdem würde der Fall hie und da eingetreten sein, dass politische Gemeinden, Kirchgemeinden, Schulgemeinden, Sekundar-schulkreisgemeinden, Zivilgemeinden, auch wenn der Kreis der Steuerzahler im ganzen genommen derselbe wäre, ihre Steuern nach verschiedenen Grundsätzen zu erheben hätten, weil ein kleines Plus oder Minus von Pflichtigen die Verhältnisziffern, auf welchen das Gesetz basiert sei, verschieben könnte. Der Regierungsrat bereitete deshalb eine mit reichem statistischen Detail versehene Vorlage vor¹⁾, wonach für alle Gemeinden das Einkommen als vierter Steuerfaktor eingeführt werden und zugleich von Gesetzeswegen eine Reduktion der Haushaltungssteuer nicht eintreten sollte, um in Gemeinden, die von der Einkommensteuer fast gar keine Mehreinnahme zu erwarten hatten, keine finanzielle Störung herbeizuführen. Das staatliche Einkommensteuernkataster sollte nach der Vorlage auch für die Gemeinden Anwendung finden, die in das Steuerkapital gelegte Progression war in beiden Fällen also die gleiche, ebenso das Existenzminimum; jedes 1000 des Einkommenskatasters sollte 5 Fr. bezahlen, so oft von 1000 Fr. Vermögen 1 Fr. erhoben wird.

¹⁾ Weisung vom 29. Juli 1882.

Die Kommission war mit diesen Vorschlägen einverstanden¹⁾, dagegen stiess eine im Regierungsantrag enthaltene Neuerung in betreff der Aktiengesellschaften auf Schwierigkeiten; auch zweifelte man sehr an der Annahme des Entwurfs durch das Volk. Als im Jahr 1884 die Verhandlungen wieder aufgenommen wurden, schlug mit Rücksicht hierauf die Kommission vor, die Einkommensteuer als vierten Faktor bloss für die Städte Zürich und Winterthur und die um Zürich herumliegenden Ausgemeinden Aussersihl, Riesbach, Hottingen, Enge, Wiedikon, Unterstrass, Fluntern, Oberstrass und Hirslanden obligatorisch zu machen, andern Gemeinden dagegen, deren Einwohnerzahl über 3000 beträgt, die Einführung freizustellen. Auf diesem Weg hoffte man das Gesetz leichter beim Volk durchzubringen, indem die Stimmberechtigten derjenigen Gemeinden, in denen die Einführung fakultativ war, für das Gesetz stimmen und den Widerstand der Arbeiter und Besoldeten in Winterthur, Zürich und Ausgemeinden brechen konnten. Diesen Gemeinden war geholfen, ohne dass den andern Gemeinden etwas aufgezwungen ward, was sie in ihrer grossen Mehrheit weder bedurften noch wünschten. Allein der Kantonsrat folgte diesem Vorschlag nicht, er wollte nur fakultative Einführung zulassen unter gleichzeitiger Herabsetzung der Haushaltssteuer auf die Hälfte²⁾. Am 24. März 1884 beschloss er aber, die Erledigung lieber dem künftigen Kantonsrat zu überlassen; dieser jedoch liess am 19. August 1884 den Gegenstand fallen und wollte abwarten, bis der Regierungsrat diese Materie wieder vorbringen werde.

In ein neues Stadium ist die Frage getreten mit dem Bericht der kantonsrätlichen Kommission vom 15. März 1888 über die Frage betreffend Ersparnisse im Staatshaushalt und Mehrung der Einnahmen. Derselbe sucht nicht bloss für den Staat, sondern auch für die Gemeinden Mehreinnahmen zu schaffen, und zwar für letztere in zweifacher Weise: ein Teil, 355,000 Fr., soll durch Anteile an den indirekten Steuern gewonnen werden, ein anderer durch Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer, und zwar in folgender Weise: Bei 2‰ darf ein Zuschlag von $\frac{1}{10}$, bei 3‰ von $\frac{2}{10}$, bei 4‰ von $\frac{3}{10}$ erhoben werden. Von 200 Gemeinden, welche 1,224,436 Fr. Staatseinkommensteuer bezahlen, würden 98 Gemeinden Zuschläge im Betrage

¹⁾ Kommissionalantrag vom 14. November 1882; Weisung vom 19. Dezember 1882.

²⁾ Vorlage der Redaktionskommission vom 11. März 1884.

von 279,556 Fr. erheben. Diese Gemeinden bezahlen gegenwärtig dem Staat eine Einkommensteuer von 1,195,241 Fr. Die Regierung eignete sich den Vorschlag der Kommission hinsichtlich der Einkommensteuer bei Gelegenheit des Gesetzentwurfs über die Vereinigung Zürichs mit den Aussengemeinden vollständig an¹⁾. Diese Vereinigung ist ohne besondere finanzielle Inanspruchnahme des Staates aber nur durchzuführen, wenn eine Gemeindeeinkommensteuer, welche die Arbeitermassen der Aussengemeinden genügend mit bezieht, geschaffen wird.

Die indirekten Steuern spielen zur Zeit eine untergeordnete Rolle im Gemeindesteuerverwesen. Nur die Hundesteuer wird zu $\frac{1}{3}$ der Gemeinde überlassen; auch hat das Wirtschaftsgesetz vom 16. Januar 1888 25% vom Bruttoertrag der Wirtschaftsabgabe und der Steuer vom Verkauf gebrannter Wasser den Gemeinden zugesprochen. Der Ertrag der Jagdpatente wird zwischen Staat und Gemeinde geteilt. Die kantonsrätliche Kommission wollte laut Bericht vom 15. März 1888 den Gemeinden weiter zuweisen $\frac{1}{3}$ des neu zu schaffenden Spielkartenstempels, $\frac{1}{3}$ einer ebenfalls neu einzuführenden Tabakverkaufspatentsteuer, $\frac{1}{4}$ der von 2—10% auf 4—15% zu erhöhenden Erbschaftssteuer, sowie den Ertrag der Erhöhung des Salzpreises um 2 Rp. per Kilogramm. Bei der Erbschaftssteuer sollte der Anteil der Wohngemeinde des Erblassers zufallen, bei den übrigen die Anteile nach Massgabe der Bevölkerung verteilt werden. Die beiden letzten Einnahmsquellen hat der Regierungsrat abgelehnt, dagegen hinsichtlich der drei erstern Vorlagen zugesagt²⁾.

¹⁾ Bericht vom 14. Juni 1889.

²⁾ Bericht vom 14. Juni 1889. Eine neueste Schrift von Escher, Die Finanzlage der Zürcherischen Gemeinden und einige Vorschläge zu ihrer Besserung 1889, plaidiert für strengere Beaufsichtigung der Gemeinden und eine Haus- bzw. Hauszinssteuer.

Solothurn ¹⁾.

Die Zeit vor 1832.

Im vorigen Jahrhundert bezog der Staat seine Einnahmen aus folgenden Quellen: 1. von Domänen, Besoldungen lediger Pfründen, ausgeliehenen Kapitalien; 2. von Zöllen, dem Salzmonopol und der Weinaccise; 3. den Zehnten und Bodenzinsen; 4. von den Landvogteien; 5. aus der sogenannten Fortifikationstaxe, welche auf die Kapitalien der Zünfte und Klöster und auf die Gemeinden der Landschaft verlegt war; endlich 6. aus fremdem Kriegsdienste, vorzüglich der Vermietung von Söldnern an Frankreich ²⁾. Die gesamten Einnahmen beliefen sich ungefähr auf 125,000 Fr. und der Staatsschatz war meist gut gefüllt. Dass daneben für ausserordentliche Fälle Vermögenssteuern vorkamen, steht ausser Zweifel ³⁾. Sie lebten auch wieder auf in der bewegten Zeit am Anfang unseres Jahrhunderts, wo ungewöhnliche Anforderungen das Budget auf mehr als das Doppelte steigerten.

Nachdem am 10. März 1803 die Kantonsregierung wieder ins Leben getreten war, wurde durch Bekanntmachung vom 22. März 1803 verordnet, dass alle bis auf den 10. März 1803 bestandenen Gesetze und Verordnungen, die nicht der Vermittlungsurkunde zuwiderliefen, solange Kraft behalten sollten, bis dieselben abgeändert würden. Die neue Regierung drang deshalb auch auf die Bezahlung noch rückständiger Abgaben ⁴⁾. Abgesehen von den Aenderungen

¹⁾ 783,6 qkm; 132 politische Gemeinden; 1888: 85,783 Einwohner; von den Erwerbsthätigen gehörten 1880 40% der Urproduktion an.

²⁾ Strohmeier. Der Kanton Solothurn 1836, S. 164.

³⁾ Die geschriebenen Ratsprotokolle der alten Zeit erwähnen öfter solche „Tellen“, z. B. 1560, Bd. LXVI. S. 144.

⁴⁾ Dies galt auch für die Kriegsteuer; das vierte 1/100, das — wie es

in der Organisation der Finanzverwaltung wurde aber auch gleich das von der Helvetik herübergenommene Steuersystem vom 15. Dezember 1800 in mehreren Gliedern modifiziert. Durch Gesetz vom 22. Weinmonat 1803 und Verordnung vom 24. Weinmonat 1803 wurde unter Aufhebung der helvetischen Bestimmungen das Ohmgeld neu geregelt; durch Gesetz vom 22. Weinmonat 1803 „die lästige, den Justizgang erschwerende Abgabe des Stempels“ aufgehoben, durch Gesetz vom 25. Weinmonat 1803 die Handänderungsgebühr von Fertigungen und Steigerungen von 2 auf 1^o heruntersetzt und die von Erbschaften, Vermächtnissen und Testamenten folgendermassen vermindert: Von Erbschaften in auf- und absteigender Linie keine, von Geschwistern 1²/₂ ^o, Onkel oder Neffen 1^o, Geschwisterkindern 2^o, in allen weiteren Graden 3^o. Frei blieben die Handänderungen der Ganten, die Schenkungen zwischen Eheleuten, die Vergabungen zu Gunsten der Kirche, Armen- und andern mildthätigen oder Unterrichtsstiftungen. Endlich wurde durch Gesetz vom 26. Weinmonat 1803 das kantonale Salzmonopol wieder eingeführt und auch die Erhebung der Zehnten und Bodenzinse ¹⁾, Mühlenzinse ²⁾ und einiger sonstiger altherkömmlicher Abgaben ³⁾ wieder ins Leben gerufen; die Mediationsverfassung hatte die Loskäuflichkeit der Zehnten und Bodenzinse nach ihrem wahren Werte garantiert und damit auch ihre Entrichtung bis zum Loskauf anerkannt.

Behufs Erhebung ausserordentlicher Abgaben bemühten sich mehrere Kommissionen, das überkommene helvetische Kataster durch eine Ausgleichung der Schätzungen von Gemeinde zu Gemeinde zu verbessern ⁴⁾. Die Steuer, die durch Gesetz vom 17. Herbstmonat 1805 ⁵⁾ darauf beschlossen wurde, betrug 1^o,₀₀ vom Wert des Landes

scheint, noch unter helvetischer Regierung — kraft Uebereinkunft sämtlicher Gemeinden des Kantons ausgeschrieben worden, musste ohne Ausnahme bezahlt werden, für Bezahlung der Rückstände des fünften 1^o,₀₀ wurde ein Termin bis 15. Brachmonat 1803 gegeben (Proklamation vom 28. März 1803, 12. Mai 1803, 17. Mai 1803).

¹⁾ Gesetz vom 28. Brachmonat 1803.

²⁾ Verordnung vom 7. März 1804.

³⁾ Abgabe für Feuerrechte, Wasserfallrechte, Mühlen. Verordnung vom 5. Juli 1804.

⁴⁾ Beschluss vom 13. Februar 1805.

⁵⁾ Dazu Vollzugsverordnung vom 25. Herbstmonat 1805 und Verordnung vom 2. Dezember 1805.

und der Häuser, sowie der Kapitalien ohne Schuldenabzug; die Besitzer von Zehnten und Bodenzinsen waren in einem entsprechenden Verhältnis beigezogen (von jedem Mutt Korn ein Immy, das zu 2 Btz. angeschlagen war), ebenso die Handelsleute, die klassifiziert und nicht höher als mit 150 Fr. belegt werden sollten. Die Handelsleute, die nicht über 1000 Fr. im Verlag hatten, blieben frei, ebenso in der Hauptsache das unfundierte Einkommen. Die zum Kirchenunterhalt, zu Schul- und Armenanstalten bestimmten Fonds waren für ihre Kapitalzinsen, Zehnt- und Bodenzinseinnahmen freigelassen. Ende Februar 1806 wurde ein weiteres 1 $\frac{0}{100}$ erhoben ¹⁾. Die Kriegsteuer blieb eine Zeit lang auf der Bildfläche, sie wurde auch wieder 1809, 1813 und besonders nach der Landung Napoleons 1815 kurz nacheinander dreimal mit je 2 $\frac{0}{100}$ bezogen ²⁾. Man sieht auch, wie man nach verschiedenen Richtungen bestrebt war, die Steuer etwas besser auszubilden und marschfähiger zu machen. Die Katasteranschlätze wurden ergänzt und revidiert; man erfährt nun, dass für jede Gemeinde ein Schätzungsdurchschnitt zu Grund gelegt und den Gemeindebehörden aufgetragen war, die Grundstücke, sowohl Häuser als Land, in Klassen abzuteilen und auf die höheren das zu verlegen, um was die Liegenschaften der niederen Klassen weniger als der mittlere Durchschnittspreis taxiert wurden. Für die Steuer von Zehnten und Bodenzinsen waren je nach Getreidearten verschiedene Geldmassstäbe statt des früher einzigen eingeführt. Bei der Gewerbesteuer sollten die Gemeindebehörden von jedem Industriellen angeben, wie gross beiläufig sein jährlicher Verdienst oder der Fonds sein könne, den er in seinem Gewerbe liegen hatte, ausserdem in den beiden gewerbreichsten Orten Solothurn und Olten die Handelsleute zusammenberufen und diese unter ihrer eigenen Mitwirkung in Klassen gebracht werden. Auf Grund dieser Handhaben stellte dann der Finanzrat die Steuern jedes Einzelnen fest. Die Gewerbesteuer durfte in keinem Fall höher als 200 Fr. ansteigen, für die eigentlichen Handwerker sollte sie zwischen 1 und 8 Fr. sich bewegen. Für jeden Gesellen oder Lehrling war ein weiterer Franken zu entrichten. Auch das übrige unfundierte Einkommen war beigezogen und zwar durch einen Beitrag von dem Geld- und Natural-

¹⁾ Beschluss vom 8. Januar 1806.

²⁾ Verordnung vom 17. März 1815; Vollziehungsbeschluss vom 25. März 1815; Beschluss vom 14. Juni 1815 und 18. September 1815.

einkommen der sämtlichen geistlichen und weltlichen Würden und Stellen. Diese Gehaltssteuer war progressiv, Besoldungen unter 400 Fr. waren frei, 400—1000 zahlten 2^o., 2000 und darüber 4^o..

Der Ertrag dieser dreimaligen Kriegssteuer war, soweit er 1815 wirklich einging, in der Rechnung von 1815 mit 71,112 Fr. eingestellt, es ist aber sicher, dass noch Reste blieben. Die Steuer reichte übrigens nicht aus, man musste neben Schuldaufnahmen 1816 noch eine Kopfsteuer von 1 Fr. pro Mann dekretieren, auch die Handänderungen ¹⁾ um das Doppelte erhöhen und die Getränkesteuern ²⁾ steigern, indem man zu dem bisherigen Ohmgeld noch eine Verbrauchssteuer hinzufügte.

Die Neuordnung des Finanzhaushaltes und das Steuergesetz vom 9. März 1832.

Die neue Verfassung vom 13. Januar 1831 hatte den demokratischen Forderungen Rechnung getragen, die Volksvertretung war eine allgemeinere geworden, der neue Zustand wirkte auch auf die Gestaltung des Finanzhaushaltes zurück. Die Forderungen der Massen mussten berücksichtigt werden, Abgaben, die als besonders drückend empfunden wurden, konnten nicht aufrecht erhalten werden: zum erstenmal wurde der ganze Staatshaushalt und das bestehende Abgabensystem einer von allgemeineren Gesichtspunkten ausgehenden kritischen Würdigung unterzogen. Die Finanzkommission des Grossen Rats verfasste einen ausführlichen Bericht von fast hundert Seiten, worin die Finanzlage und die Umgestaltung der Einnahmequellen genau erörtert wurde ³⁾. Unter den Abgaben, die als drückend oder doch reformbedürftig angesehen wurden, standen in erster Linie die Salzabgabe und Handänderungsgebühr von Fertigungen und Steigerungen; der bisherige Salzgewinn in der Höhe von 81,497 Fr. wurde durch Herabsetzung des Preises von 10 Rp. auf 7¹/₂ Rp. per Pfd. um die Hälfte ermässigt ⁴⁾; man folgte hierin dem Beispiel einiger

¹⁾ Beschluss vom 6. September 1815.

²⁾ Gesetz vom 5. September 1815; Vollzugsverordnung vom 18. September 1815; schon am 20. Dezember 1815 wird aber der im Kanton gewachsene Wein wieder teilweise befreit, durch Gesetz vom 2. Juli 1823 die ganze Getränkesteuer herabgesetzt.

³⁾ Geschriebener Bericht vom 29. Dezember 1831 in den Finanzkommissionsprotokollen von 1831, S. 1159—1250 (Staatsarchiv).

⁴⁾ Dies geschah bereits durch Beschluss vom 28. November 1831.

Nachbarkantone; die Handänderungsgebühr hätte die Finanzkommission am liebsten ganz abgeschafft, in derselben sah sie „eine Ungleichheit der Steuerpflicht, die zu keiner Empfehlung für ihre fernere Beibehaltung sich eigne“. Ihre verkehrshemmende Wirkung und die durch dieselbe hervorgerufene vorwiegende Belastung der Liegenschaftsbesitzer wurde besonders betont. Mit Rücksicht auf das finanzielle Gleichgewicht begnügte man sich mit Herabsetzung von 2 auf 1%¹⁾; es bedeutete dies einen Einnahmeausfall von 8636 Fr. Weiter wurde beanstandet das sogenannte Landjägergeld; es war (in der Höhe von 9680 Fr.) laut Gesetz vom 5. Juli 1804 zum Unterhalt des Landjägerkorps auf die Gemeinden nach einer annähernden Güterschatzung gelegt worden, denen dann aufgetragen war, dasselbe zu einem Teil auf die Haushaltungen, den Rest dagegen auf das in der Gemeinde liegende Grundvermögen zu verteilen; man fand es unbillig, weil durch dasselbe vorzüglich nur eine Klasse von Bürgern, nämlich jene der Haus- und Landbesitzer, belegt wurde und der Bezug mühsam und mit Schwierigkeiten verknüpft war; dasselbe wurde aufgehoben²⁾; der dadurch bedingte Ausfall betrug 9912 Fr. Endlich beseitigte man die durch das Militärorganisationsgesetz vom 24. Dezember 1816 geschaffene Uniformierungsgebühr³⁾; dieselbe war von jedem Solothurnischen Kantonsbürger und im Kanton angesessenen Schweizer vom 16. bis zum 50. Lebensjahre zu zahlen gewesen und hatte jährlich 1 Fr. betragen; die Einnahme hatte dazu gedient, eine Uniformierungskasse bezw. ein Uniformierungsmagazin zu bilden, während bislang jeder Soldat ausschliesslich für sich selbst die Kosten seiner Ausrüstung zu tragen gehabt hatte. Der Wegfall bedeutete einen Verlust von 8000 Fr., da der Staat die Ausrüstung unmittelbar übernahm. Ein weiterer Einbruch in die Einnahmen war zu befürchten bei den Forsten, die bisher 12,802 Fr. abgeworfen hatten; man war willens, die mit Holzberechtigungen von Gemeinden belasteten Staatswaldungen diesen im Mass ihres Holzbedürfnisses abzutreten, was auch durch Gesetz vom 21. Dezember 1836 durchgeführt wurde⁴⁾. War auch der dem Staate

¹⁾ Gesetz vom 9. Hornung 1832.

²⁾ Gesetz vom 11. Hornung 1832.

³⁾ Gesetz vom 11. Hornung 1832, später modifiziert durch Gesetz vom 1. April 1848 und 16. März 1853.

⁴⁾ Die Durchführung beanspruchte mehr als ein Jahrzehnt. Nach dem Rechenschaftsbericht der Regierung pro 1849/50 betrug die Juchartenzahl der

bleibende kleine Rest dann einer um so intensiveren Wirtschaft fähig und bedeuteten die Einnahmen aus den belasteten Waldungen für den Staat nicht viel, ein Ausfall stand doch nicht ausser aller Berechnung.

Selbstverständlich mussten solche Schmälerungen der Einnahmen ihre Kompensation finden. Es geschah in mehrfacher Weise. Die roh gegriffene Uniformierungsgebühr fand einen Ersatz durch eine feiner ausgebildete „Dispensationsgebühr von der Milizpflichtigkeit“, die jeder vom persönlichen Militärdienste befreite Kantonsbürger vom 20. Lebensjahre an zwölf Jahre lang zu entrichten hatte, und zwar nach Verhältnis seines Gewerbes und seines eigenen und von seinen Eltern zu erwartenden Vermögens¹⁾. Ebenso fand die geminderte Handänderungsgebühr ein teilweises glückliches Aequivalent, indem man das Vermögen von toter Hand einer Abgabe unterwarf²⁾, man zählte 364 solche Güter mit einem Vermögenswert von 13,997,500 Fr. Die neue Steuer wurde alle 25 Jahre mit 1% festgestellt³⁾, wovon aber jährlich der fünfundzwanzigste Teil zu entrichten war. Die Steuerregister wurden alle vier Jahre erneuert. Des weiteren wurde nach langen Beratungen die Getränkesteuer reformiert und um circa 10,000 Fr. erträglicher gemacht, „weil sie vorzüglich die Vermöglicheren beschlägt“; man hob die seit 1815 bestehende Zweiteilung in Ohmgeld und Verbrauchssteuer auf und bezog nunmehr eine Verbrauchssteuer, die man von den eingeführten und den im Kanton erzeugten Getränken erhob⁴⁾; zugleich gewährte man eine Rückver-

abgetretenen Wälder circa 31,000, dazu noch 8072 Jucharten Allmend. Der Ertrag der verbliebenen staatswälder war pro 1842/50 7838 Fr. Die Gemeinden unterlagen dem Forstgesetz von 1839. Der obengenannte Bericht rühmt der Abtretung nach, dass sie namentlich die Folge hatte, dass die Wälder besser angebaut wurden. Die Gemeinden wussten nun, dass ihnen die Vorteile der Kulturen zugute kamen, was früher nicht immer der Fall war, indem bei Holzanzweisungen keine Rücksicht auf die Gemeindegrenzen genommen wurde. Der Staat leistete früher aber auch nichts oder wenig, von der Ansicht ausgehend, die dahierige Verpflichtung liege auf dem Nutzlessern.

¹⁾ Es waren 5 Klassen zu bilden, die niedrigste hatte 1.50, die höchste 6 Fr. zu bezahlen.

²⁾ Gesetz vom 11. Hornung 1832, erneuert und verbessert durch Gesetz vom 11. Mai 1835, ohne Beschränkung verlängert durch Gesetz vom 24. Dezember 1850.

³⁾ Ebenso hoch wie Erbschaften unter Geschwistern.

⁴⁾ Gesetz vom 4. Hornung 1832 und 11. Oktober 1832; 13. August 1833;

gütung nur mehr dem fremden Wein, dem Most und Branntwein. Endlich wurde, um das Gleichgewicht vollends herzustellen, noch eine Hundetaxe eingeführt ¹⁾ und zugleich als Luxussteuer und in polizeilicher Hinsicht motiviert, dagegen eine Anteilnahme der Staatskasse an dem neuen Sporteltarif ²⁾ abgelehnt.

Die Lastenverteilung war eine bessere geworden als bisher, das platte Land hatte nicht nur politisch grössere Rechte als bisher gewonnen, auch die finanzielle Ueberlastung war demselben abgenommen. Man hätte gern noch mehr gethan, wenn es die Verhältnisse zugelassen hätten. So stiess sich die Finanzkommission sehr an den Frohnden zum Strassenunterhalt, weil sie einzig auf dem Grundeigentum ruhten, allein die Uebernahme seitens des Staates hätte einen Aufwand von 12,000 Fr. nötig gemacht, auch war es ja den Gemeinden unbenommen, eine billigere Verteilung nach Vermögen und Einkommen eintreten zu lassen.

Von dem Staatshaushalt machte man sich auf Grund der neuen Beschlüsse folgendes Bild:

Ausgaben:

Allgemeine Staatsausgaben	55,935.31
Diplomatische Ausgaben	6,169.63
Finanz- und staatswirtschaftliche Ausgaben	45,733.77
Bauausgaben	35,728.55
Militärausgaben	33,283.36
Justizausgaben	32,850.13
Polizeiausgaben	28,831.02
Kirchen- und Erziehungsausgaben	5,885.06
Armenunterstützung	2,944.62
Verzinsung und Tilgung (in 10 Jahren) von 105,957 Fr.	11,995.80
Uniformierung der Auszüge	8,000.00
	267,357.25

10. Mai 1835; 29. Dezember 1851; 17. Dezember 1862; 10. Mai 1864. Dazu kommen noch mässig gehaltene Wirtschaftspatente.

¹⁾ Gesetz vom 9. Hornung 1832.

²⁾ Gesetz vom 29. Oktober 1832. Die Finanzkommission hätte die Anteilnahme gewünscht, schon deshalb, um einmal Klarheit über die Höhe der Bezüge zu erhalten.

Einnahmen.

1. Von Domänen und anderem Staatseigentum.

Pachtzinse jeder Art	8.212.12
Forstertrag	12.802.68
Jagdpatente	1.000.00
Zehnten und Bodenzinse	66.350.00
Erzzehnten	600.00
Zinse von Kapitalien	1.631.88
	<hr/>
	90.596.68

2. Von Regalien.

Zölle, Weg- und Brückengelder	21.787.75
Weggeld zu Trimbach	3.228.35
Postpacht	4.000.00
Salz	41.497.50
Pulverregal von 7300 Fonds à 5 ^o	365.00
	<hr/>
	70.878.60

3. Von Auflagen und Bewilligungen.

Handänderungsgebühren von Erbschaften in Seitenlinien	5.925.17
Handänderungsgebühren von Vermögen in toter Hand	3.000.00
Handänderungsgebühren v. Steigerungen u. Fertigungen	8.636.30
Verbrauchssteuer von Wein	67.835.36
Enthebungsgebühr vom Milizdienst	8.000.00
Hundetaxe	1.600.00
Patente für Pintenschenken	3,333.33
Patente zum Aschensammeln und ärztliche Praxis	143.00
Kanzleigebühen für Niederlassungen	712.86
Kanzleigebühen für Pässe, Wanderbücher, Heimatsch.	888.70
Kanzleigebühen von Erblehen	38.89
Kanzleigebühen von Steigerungen und lebenszeitlichen Teilungen	596.44
Kanzleigebühen von Prozessleitung und Appellationen	677.44
Kanzleigebühen für fremde Hospitäler	69.28
Bussen und Konfiskationen	3.941.29
	<hr/>
	105.398.06
Ausserordentliche Einnahmen	575.59
	<hr/>

Summe der Einnahmen 267,448.93

Es bestand sonach alle Aussicht, dass der Staatshaushalt vollständig balancierte. Allein damit liess man es sich nicht genügen, man wollte die Zukunft nach jeder Seite hin sicherstellen. Es geschah einesteils dadurch, dass man das Staatseigentum als unantastbar erklärte; insoweit es seine Form änderte, wie bei Verkauf, Ab-

lösung ¹⁾, musste die eingehende Barschaft zu einem zinstragenden Reservefonds angesammelt werden; die Verfügung über diesen Kapitalfonds setzte voraus, dass $\frac{2}{3}$ der anwesenden Grossräte, jedenfalls aber nicht weniger als 40, dafür stimmten ²⁾. Es war also vorgebeugt, dass das Staatsvermögen geschmälert werde. Andererseits sah man auch den Fall vor, dass ausserordentliche Bedürfnisse eintreten könnten. Hierfür nahm man die direkte Steuer in Aussicht. Die Finanzkommission hatte sie schon für den ordentlichen Bedarf in Aussicht genommen, hoffend, dass sie nur alle zwei bis drei Jahre zur Hebung kommen und zur sorgfältigen Prüfung der Ausgaben jeweils beitragen würde. Im Grossen Rat hatte man aber die indirekten Steuern so gestaltet, dass dies nicht unmittelbar notwendig erschien. Das Gesetz vom 9. März 1832, dem das St. Gallener Steuergesetz vom 24. Februar 1832 zur Grundlage gedient hatte, war Gegenstand reiflicher Beratungen gewesen.

Die Steuer war eine Vermögens- und Einkommensteuer. Nach Ansicht der Finanzkommission entsprach diese am besten dem von ihr für richtig gehaltenen Grundsatz, dass jeder nach Massgabe des Schutzes, den er vom Staat geniesse, zu steuern habe. Eben deshalb wurde auch das Vermögen und Einkommen, welches die Kantonsbewohner im Auslande besaßen oder erwarben, nicht, wohl aber alles im Kanton angelegte Kapital der Steuer unterworfen. Als steuerbares Vermögen galt das Reinvermögen; die auf dem Vermögen haftenden Hypothekarschulden wurden also abgezogen, ebenso die übrigen, wofern die Kreditoren der letzteren im Kanton wohnten. Die Finanzkommission meinte, ein mit Schulden belastetes Vermögen und Einkommen geniesse zwar gleich dem unbeschwerten den Staatschutz, allein die Berücksichtigung sei billig, weil die Verzinsung das Einkommen mindere und der Staat sonst die Steuer doppelt, vom Unterpand und Kapital, beziehe. So schwierig wohl die Durchführung auch werde, man erwarte allgemein diese Massregel. Das Einkommen aus Berufsthätigkeit ergänzte die Vermögenssteuer; wo beide zusammentrafen, wie bei Handel und Gewerbe, waren für das bereits versteuerte Vermögen 4% bei der Einkommensteuer abzuziehen. Das Einkommen von Berufsthätigkeit war, wie aus dem Bericht der Finanzkommission

¹⁾ Das Gesetz vom 11. Juli 1833 regelte den Zehnt- und Bodenzinsloskauf neu.

²⁾ Gesetz vom 11. Februar 1832.

ausdrücklich hervorgeht, als Bruttoeinkommen anzusehen: abgesehen von den obengenannten 4% sollte nichts abgezogen werden. Diese Unvollkommenheit suchte man ausgesprochenermassen dadurch auszugleichen, dass man das Einkommen nicht mit 20 oder 25, sondern höchstens mit 10 multiplizierte, um den für das Einkommen zu versteuernden Vermögenswert zu erhalten. Die niederen Einkommen wurden noch schonender behandelt, ohne dass man darüber viele Worte verlor.

Ein Einkommen bis 299 Fr. wurde als ein dem Einkommen gleiches Kapital betrachtet.

300—399 . . .	gleich	400
400—499	1,000
500—599	2,000
600—699	3,000
700—799	4,500
800—899	6,000
900—999	8,000
1000—1099	10,000
jedes weitere 100	1,000

Schwierigkeiten bereitete die Ausmittlung der Steuerkapitalien. Für die Gebäude lag es nah, die Schätzungen der 1809 geschaffenen Brandassekuranz zu benützen; für die Grundstücke entstand die Frage, ob man nicht die alten 1805 und 1809 berichtigten Kataster benützen könnte. Die Finanzkommission hielt es für ausgeschlossen, sie unmittelbar anzuwenden: sie hätten schon von Anfang auf unrichtigen Grundlagen beruht und die Unrichtigkeiten in Bezug auf Zahl, Grösse und Schätzung seien inzwischen noch grösser geworden. Bei dem zugelassenen Schuldenabzug würden bei Zugrundelegung dieser alten Grundlagen ³/₄ der Liegenschaftsbesitzer ausfallen. Auch die seit 1817 neu angehobenen Katastervermessungen konnten nicht recht in Betracht kommen, sie waren kaum für die Hälfte des Kantons fertig und bezogen sich nur auf das ganze Matt- und Ackerland, nicht auf die einzelnen Parzellen. Man half sich, indem man gesetzlich bestimmte, dass das Land zwar nach der Grundbuchschatzung steuere, aber so, dass die Schätzung nach Massgabe des Kaufpreises der seit 1. Januar 1820 geschehenen Fertigungen und Steigerungen erhöht oder herabgesetzt wird. Wenn 20 Jahre verflossen sind, so fällt jeweils das älteste Jahr weg und tritt das neueste hinzu, um den Durchschnitt zu erhalten. Der Kapitalien suchte man habhaft zu

werden dadurch, dass man die Schulden nur gegen Angabe des Gläubigers abziehen liess; die Kommission hatte dagegen ursprünglich Visierung der Schuldtitel ins Auge gefasst. Die Feststellung der Einkommensteuerkapitale geschah durch Schätzung seitens der Gemeinderäte und Ueberprüfung durch eine Gewerbesteuerkommission für jedes Oberamt. Die Finanzkommission hatte ein Vorgehen von Selbstdeklarationen gewünscht, was aber nicht acceptiert wurde.

Wirkliche Steuerbefreiungen kennt das Gesetz bei der Vermögenssteuer nur für die Kirchengebäude, bei der Einkommensteuer nur hinsichtlich der Gesellen, Mägde, Knechte und Tagelöhner, wogegen die Finanzkommission weitergehende und human gemeinte Vorschläge gemacht hatte, so das Vermögen von Witwen und Waisen bis zu 4000 Fr., Besitzer mit einem geringeren Vermögen oder Leute mit geringeren Einkommen als 200 Fr. befreien wollte.

Bei einigermaßen richtigen Angaben erwartete die Finanzkommission ein Steuerkapital von 65—70 Millionen, so dass bei 1^o/₁₀₀ eine Steuer von 65—70,000 Fr. bezogen werden konnte.

Die Grundlagen des geschaffenen Finanzsystems bewährten sich für die Folgezeit. Die Ausgaben waren von 1833/34 bis 1848/49 von 409,799 Fr. auf 748,515 angewachsen; die Einnahmen vermochten damit in der Hauptsache Schritt zu halten; der Kanton hatte zwar 1848 eine Schuld von 586,453 Fr., hauptsächlich von Strassenbauten herrührend, aber auch ein, allerdings vielfach nur fiktives Aktivvermögen von 3,374,108 Fr. Zur direkten Steuer hatte man bisher nicht gegriffen, obwohl es der Tendenz des Gesetzes von 1832 nicht widersprochen hätte, statt der einzelnen kleineren Schuldaufnahmen eine Vermögens- und Einkommensteuer zu beziehen. Allein das Odium mochten Regierung und Grosser Rat scheuen, solange die Schuld nicht grösser war, konnte man mit dem dermaligen Budget die Zinsen und auch noch beträchtliche Tilgungsquoten aufbringen. Die Furcht vor der direkten Steuer begann aber bereits sich zu regen, sie kam deutlich zum Ausdruck bei den Verfassungsverhandlungen von 1856.

Die Verfassung vom 1. Juni 1856.

Es war die konservative Partei, welche der Besorgnis sich nicht entschlagen konnte, die Tage der Freiheit von direkten Steuern seien gezählt. Sie verhehlte sich nicht, dass mit dem Jahre 1848 eine neue Zeit angebrochen sei, welche ein Füllhorn neuer Forderungen in sich berge. Sie sah schon im Geist die direkte Steuer einen regulären Teil der Einnahmen bilden. Dagegen sollte die Verfassung einen Damm bilden, man musste die Behörden binden, dass sie dahin trachten, mit den liquiden Geldmitteln auszukommen, und nicht mehr neue Schöpfungen gründen, als mit den bestehenden Finanzmitteln gedeckt werden können. Daher der Antrag: „Das gegenwärtige Finanzsystem wird beibehalten. Direkte Steuern dürfen nur für ausserordentliche Bedürfnisse auferlegt werden, und zwar nur dann, wenn die ordentlichen Einkünfte nicht hinreichen. Der Zweck der Steuer soll jedesmal angezeigt und diese ausschliesslich dazu verwendet, über die Verwendung gesonderte Rechnung geführt und ihr Ergebnis öffentlich bekannt gemacht werden. Der gleichen Beschränkung ist auch der Abschluss von Staatsanlehen unterworfen“. Dieser Antrag fand aber nicht ganz Annahme; man war der Ansicht, dass das jetzige Steuersystem doch nicht gerade als ein vollkommenes bezeichnet werden könne und auch die Auffassung über das, was ausserordentliche Verhältnisse sind, sehr dehnbar sei. Man nahm nur den ersten Satz: „Das gegenwärtige Finanzsystem ist beizubehalten“, im § 8 auf, was aber von einzelnen Seiten so aufgefasst wurde, dass die Möglichkeit von direkten Steuern nicht ausgeschlossen sei.

Verfassungsrevision vom 29. Dezember 1867 und das
Steuergesetz vom 28. November 1868.

Es waren gerade zehn Jahre verflossen, als die Befürchtungen, die die konservative Partei 1857 gehegt hatte, sich verwirklichen zu wollen schienen. Der Staatshaushalt hatte eine stärkere Entwicklung genommen. Es betragen in der Verwaltungsrechnung:

	die Ausgaben	Einnahmen	Schulden	Reinvermögen
1856	935,569	899,797	575,242	—
1857	890,731	997,636	—	—
1858	885,446	1,028,617	—	—
1860	1,179,106	1,075,583	886,748	5,057,410
1861	1,126,157	1,061,906	1,401,507	5,187,210
1862	1,245,311	1,102,727	1,527,203	5,200,733
1863	1,227,757	1,239,658	1,516,524	5,189,466
1864	1,220,237	1,204,371	1,404,532	5,389,067
1865	1,195,766	1,294,000	1,594,925	5,480,100
1866	1,190,714	1,244,858	1,497,363	5,719,130
1867	1,274,031	1,275,906	1,808,410	6,254,141

Der Finanzstatus war successive ungünstiger geworden, die Schulden waren gewachsen, und obwohl man grössere Bauausgaben diesen zuwälzte, fiel es doch schon schwer, das Budget im Gleichgewicht zu erhalten. Die Vermögensmehrung wollte nicht viel bedeuten, da sie teils auf den unproduktiven Besitz traf, teils wie 1866 und 1867 nur Folge neuer Schätzung der Gebäude und Wälder war. Die staatswirtschaftliche Kommission hatte auch schon vor 1867 die Steuerfrage ins Auge gefasst und der Kantonsrat die Regierung beauftragt, zu prüfen, wie die Staatseinnahmen geüfnet werden könnten.

In dieser Finanzlage machte sich nun auch noch ein neues Bedürfnis geltend. Die Verfassung vom 1. Juni 1856 hatte (§ 9) die Maximalbesoldung eines Staatsbeamten auf 2600 Fr. fixiert und die Gesetze vom 25. Juni und 2. August 1856 nach dieser Norm die Gehälter reguliert. Dieselben erwiesen sich angesichts der gestiegenen Preise aller Lebensbedürfnisse als unzureichend; es galt, den Maximalbetrag auf 3200 Fr. und die übrigen in ein entsprechendes Verhältnis zu setzen. Das bedang einen Mehraufwand von etlichen 40,000 Fr.¹⁾ Das bisherige Finanzsystem bedurfte notgedrungen einer Ergänzung. Wollte man beide Zwecke erreichen, so war es taktisch notwendig, durch irgend welche Konzessionen eine Mehrheit zu schaffen. Die Verfassungsrevision vom 29. Dezember 1867 liess einen Maximalbetrag der Besoldungen von 3200 Fr. zu. Eine Bindung war damit keineswegs gegeben, dass er nun auch thatsächlich

¹⁾ Näheres im Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat über den Gesetzesvorschlag betr. Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates vom 8. September 1868.

eintrat. Wichtiger war, dass der § 8 der Verfassung eine Erweiterung erfuhr. Dem ersten Absatz: „Das gegenwärtige Finanzsystem ist im Grundsätze beizubehalten. Es dürfen keine Steuern für mehr als ein Jahr vorausbezogen werden. Einnahmen und Ausgaben müssen jährlich in einem Voranschlage festgestellt werden.“ wurde ein zweiter hinzugefügt des Inhalts: „Die Gesetzgebung ist angewiesen, für die Vermehrung der Einnahmen in der Weise zu sorgen, dass Einkommen und Erwerb nach billigem Verhältnis zur Deckung der Staatsausgaben beizutragen haben.“ Diese Vorschrift war bindend, die so lange gefürchtete direkte Steuer war da, und zwar hatte es den Anschein, als ob eine allgemeine Einkommensteuer das Gleichgewicht jeweils im Haushalt herstellen sollte. Allein es schien nur so: der § 12 der Verfassung bringt die Aufklärung, um welchen Preis diese Konzession erlangt wurde. Bisher lautete er: „Zehnten und ähnliche dingliche Lasten, die gesetzlich abgeschafft sind, dürfen nicht wieder eingeführt werden.“ Jetzt erhielt er noch den Zusatz: „Das Grundeigentum, welches diese Lasten entrichtet oder noch zu entrichten hat, darf als solches der Besteuerung nach § 8 nicht unterworfen werden.“ Also die bäuerliche Bevölkerung schied in der Hauptsache aus dem Steuergesetz aus, die Einkommensteuer war keine allgemeine, sondern sollte nur die gewerblichen Kreise und Beamten selbst treffen. Eine Majorität war so leicht zu sichern.

Schon in dem Regierungsvorschlag war diese Sonderbarkeit enthalten, nur dass dort „Kapital und Erwerb“ als Steuerfaktoren bezeichnet wurden; hierbei sollte der Liegenschaftsbesitz nicht unter „Kapital“ inbegriffen sein. Zur Begründung wurde in den Verhandlungen manches angeführt. Als die Zehnten und Bodenzinse abgeschafft wurden, sei die Bauersame gar nicht so sehr damit einverstanden gewesen, fürchtend, es möchten nach dem Loskauf neue Lasten ihnen auferlegt werden; man habe sie bei der Verfassungsrevision von 1841 beruhigt; die Bauern hätten den Reservefonds und die Pfarrfonds mit den Loskaufgeldern gegründet und die daraus fließenden Zinsen seien gewissermassen noch fortlaufende Zahlungen der Bauern. Wollte man sie jetzt wieder belasten, so könnte man ja in 20 Jahren wieder den Loskauf der Steuer beschliessen und so fort. Der Zehnte beruhe überhaupt nur auf Gewalt, in andern Kantonen, wie in Bern, habe man ihn darum einfach abgeschafft und diejenigen, die ihn losgekauft, hätten ihr Kapital zurückerhalten. Auch sei nicht zu verkennen, dass die bestehenden

Steuern den Liegenschaftsbesitz vorwiegend trafen, namentlich gelte dies von der Salz- und Handänderungssteuer. Von anderer Seite wurde freilich entgegnet, diese Abgaben seien privatrechtlicher Natur, zum mindesten gelte das von dem Bodenzins, während der Zehnte wohl als eine Steuer angesehen werden könne; viele Zehntablösungen seien gar nicht in die Staatskasse geflossen, sondern an Korporationen, ja sogar ausser den Kanton gegangen, es fehle also das Aequivalent; manche Grundstücke seien aber zehntfrei gewesen und man bekomme so wieder den Unterschied zwischen steuerbarem und nicht steuerbarem Land. Die jetzigen Besitzer losgekaufter Höfe seien ganz andere als diejenigen, die die Last seinerzeit getragen. Es wurden eine Reihe von Anträgen gestellt, um aus dem Dilemma herauszukommen oder die Wirkung abzuschwächen; so, man solle nur den Zins des Loskaufskapitals vom Erwerb abziehen lassen, den übrig bleibenden Erwerb aber besteuern, oder nur $\frac{1}{5}$ der Schätzung der Liegenschaften steuerpflichtig erklären oder das Zehntloskaufskapital den Gemeinden als unantastbares Gemeindegut hinausgeben und dann alle Liegenschaften der Steuer unterwerfen; allein alle diese Versuche wurden abgelehnt.

Die Partialrevision erhielt die Zustimmung des Volkes und auch bis auf eine eine andere Frage betreffende Bestimmung die Genehmigung des Bundes; zwar war darauf hingewiesen worden, ob die beiden §§ 8 und 12 nicht eine unzulässige Ungleichheit in sich schlössen; der Berichtstatter der Kommission betonte aber, dass die Eidgenossenschaft keinen Grund habe, einzuschreiten, wenn man die Angelegenheit in Zusammenhang mit dem ganzen Staatshaushalt betrachte.

Es entstand nun die schwierige Aufgabe, die Verfassungsbestimmung zur Ausführung zu bringen. Es geschah durch Gesetz vom 28. November 1868. Nach der Verfassung war das gegenwärtige Finanzsystem im Grundsatz beizubehalten; der Schwerpunkt sollte also in den indirekten Steuern bleiben; der neuen Steuer durfte nur ein schmaler Raum gönnt werden; sie sollte ja auch nur in einem billigen Verhältnis zu den Gesamtausgaben beitragen. Die Regierung ¹⁾ berechnete, dass unter Annahme eines gewerblichen Ertrags von 6 Millionen Fr., eines Beamten Einkommens von 1 Million und eines noch nicht getroffenen Kapitalvermögens von 40 Millionen die

¹⁾ Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat über Einführung einer Einkommen- und Erwerbssteuer vom 1. August 1868.

Steuer bei 2¹/₂: 180,450 Fr. liefern könnte, eine Summe, wie sie als notwendig erachtet wurde, um die verschiedenen Mehrausgaben, namentlich für Strassenunterhalt und Besoldung zu bestreiten und die Defizite zu beseitigen. Die bereits bestehenden Steuern trugen zu den Staatsausgaben 95¹/₂¹/₂ bei; in analogem Verhältnis würden auf das Einkommen aus Industrie, Handel und Gewerbe 22¹/₂¹/₂ treffen; der Charakter der Billigkeit schien damit nicht überschritten. Besonders war man aber seitens der Regierung bemüht, zu zeigen ¹), wie mit dieser Summe auch die von der Verfassung verlangte Ausgleichung gegenüber der Landwirtschaft thatsächlich hergestellt werde. Man rechnete aus, dass die Landwirtschaft zur Salzsteuer jährlich 34,540 Fr., bei der Handänderung ungefähr 9767 Fr. mehr als Industrie und Gewerbe zahle; aus dem Zehnt- und Bodenzinse rechnete man der Landwirtschaft jährlich 67,518 Fr. zu gut ²); zog man noch in Betracht, dass das Gesetz über die Kartoffelbrennerei fast einzig die Landwirtschaft belastete und dass die letztere durch Krieg und Elementarereignisse schwerer getroffen wird, so konnte man allerdings auf eine Summe von 180,000 bis 200,000 Fr. kommen. Allein schon die Kommission stellte eine andere Rechnung auf und suchte, indem sie die Stadt Solothurn zu Grunde legte, nachzuweisen, dass diese an Handänderungen und Militärenthebungsgebühren 17,704 Fr. zu viel steuere und die übrigen Kantonsteile sonach im Verhältnis zu ihrer Seelenzahl noch 177,000 Fr. zu zahlen hätten, um das auszugleichen. Im Grunde genommen waren beide Rechnungen, abgesehen von dem prinzipiell verkehrten Ausgangspunkt, ziemlich wertlos, da nur bei genauer Kenntnis des Gesamteinkommens der bürgerlichen und nichtbürgerlichen Bevölkerung eine richtige Rechnung hätte gemacht werden können, und auch das nur unter der Voraussetzung, dass man etwaige Ueberwälzungsverhältnisse bei der Salzsteuer ignorierte. Dabei blieb immer noch als wunder Punkt, dass für die Zukunft die Frage, ob noch das richtige Verhältnis da sei, stets offen blieb, jede Verschiebung in den Erwerbsverhältnissen, jedes Ausgreifen der neuen Steuer stellte die alte Rechnung auf den Kopf. Misslich blieb es auch, dass einer winzigen Minorität die Steuer allein zudekreteirt wurde.

¹) Generaldebate im Kantonsrat vom 23. und 24. November 1868.

²) Von den 4,787,000 Fr. Zehntlokaufskapital hat der Reservefonds 740,300 Fr., vom Loskaufskapital des Bodenzinnes zu 1,500,400 Fr. 620,000 Fr. bezogen, welche beide Summen zu 4¹/₂¹/₂ einen Zins von 67,518 Fr. abwarfen.

In der Debatte wiederholte sich der Kampf, wie er in den Verfassungsverhandlungen bereits gespielt hatte; nur war ein allgemeines Unbehagen nicht zu verkennen, fast schien es, als ob den Freunden des Gesetzes selbst nicht sehr wohl zu Mute war. Versuche, die Verfassungsbestimmung in irgend einer Weise umzudeuten oder zu umgehen, tauchten auf. Man meinte, wenn man den Erwerb des landwirtschaftlichen Gewerbes nach Abzug des Zinses für das Bodenkapital besteuere, so liesse sich das mit der Verfassung noch vereinigen; allein der Mehrzahl schien das zweifelhaft. Schwankender war man bezüglich eines andern Antrags, dass wenigstens das Einkommen aus Pacht- und Mietzinsen der Steuer unterworfen werde, indem ein Eigentümer, der sein Land verpachte, nicht mehr Landwirt sei, der Pächter zahle das Salz, der Eigentümer solle dagegen vom Zins steuern. Auch die Regierung war dafür; dass gleich zwei Leute frei wurden, das schien doch zu anstössig; allein über den klaren Wortlaut der Verfassung war nicht hinwegzukommen, das Land als solches war von der neuen Steuer frei, das ganze Einkommen, wie es aus dem Lande floss, genoss das Privileg; wie dasselbe sich verteilte, konnte nicht in Rücksicht gezogen werden; man durfte die Pachtzinsen nur von solchen Liegenschaften heranziehen, die nicht boden- und zehntpflichtig waren, wie ja auch der unmittelbare Erwerb von solchen steuerpflichtig war. Die schiefe Ebene, auf die man sich begeben hatte, wurde immer abschüssiger; der Entwurf hatte das Einkommen von Gebäuden für steuerpflichtig erklärt, gleichgültig ob das Einkommen durch Eigennutzung oder durch Vermietung gezogen wurde; da hätte nun der Bauer doch auch steuern müssen, da auf den Gebäuden keine Zehnte und Bodenzinse ruhten. Das schien gefährlich, um so mehr, als man einwenden konnte, die Gebäude seien eine absolute Notwendigkeit für den Betrieb der Landwirtschaft — also zog man nur das Einkommen aus Mietzinsen bei. Das Steuerkapital wurde weiter sehr eingeengt durch zahlreiche sonstige Befreiungen, wie der zu Schul-, Spital-, Kranken- und Armenzwecken bestimmten Stiftungen, der Gemeinden u. s. w.; das von ausserhalb des Kantons fliessende Einkommen wurde ebenfalls befreit, wenn es anderwärts bereits besteuert war; der Entwurf wollte bei jedem Einkommen auch noch die ersten 1000 Fr. frei lassen, während das Gesetz nur die Einkommen befreite, die überhaupt 1000 Fr. nicht überschritten. Ja der Entwurf wollte in geradezu sinnloser Weise und wahrscheinlich in mechanischer Nach-

ahmung von schweizerischen Vermögens- und Einkommensteuergesetzen bei Berechnung des Einkommens aus Handel, Industrie und Gewerbe noch 5% des Betriebskapitals in Abzug bringen lassen, was aber nicht Eingang in das Gesetz fand. Gegenüber diesen weitgehenden Einbrüchen in das Steuerkapital war es eine wenig empfohlene Erweiterung, wenn man das Einkommen im Sinne des Reinertrags fasste und Schuldenabzug nicht zuließ. Die Steuer war auf Fassion basiert, die durch eine Gemeindesteuerkommission kontrolliert wurde, sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Finanzdepartement stand Rekurs an eine Obersteuerkommission zu. Dadurch dass bei der ersten, der Gemeindesteuerkommission, dem Finanzdepartement keinerlei unmittelbare Einwirkung gegönnt wurde, war ein erhebliches Resultat auch nicht zu erwarten. Die Steuer war bis zu 10,000 Fr. progressiv, von wo an 2% festgestellt waren; bei Einkommen aus Kapitalanlagen, Miet- und Pachtzinsen, Ertrag der Waldungen, Pensionen und Leibrenten sollte noch $\frac{1}{3}$ der Steuerquote zugeschlagen werden.

Es entstand noch die Frage, wie es mit dem Gesetz vom 9. März 1832 gehalten werden solle. Die Regierung war der Ansicht, dass man dasselbe jetzt ganz und gar fallen lassen könne, der Kantonsrat behielt es aber für ganz ausserordentliche Fälle, z. B. bei einem Landesunglück bei, um wenigstens in solchen Lagen noch ein Gesetz zu haben, welches eine allgemeine Steuerpflicht enthielt. Einige andere antiquierte Abgaben wurden mit Recht bei dieser Gelegenheit abgeschafft, es waren dies die Konzessionsgebühren für Mühlenrechte, Esse-, Metzgerbankrechte; nur die Konzessionsgebühren für Wasserfallrechte und für die Ausbeutung von Salz und Metallen hielt man aufrecht, weil es sich hier um Ueberlassung von dem Staat als Eigentum zugehörigen Regalien handelte. Die Patentgebühren für den Wirtschafts- und Brennereibetrieb liess man nicht fallen, wohl aber durften sie von der Einkommensteuer abgezogen werden.

Das Steuer- und Besoldungsgesetz unterlagen nach § 32 der Verfassung der Volksabstimmung. Das Steuergesetz wurde am 17. Januar 1869 vom Volk angenommen: von 16,858 Stimmberechtigten hatten 14,377 ihre Stimme abgegeben, 8285 dafür, 6040 dagegen; 52 waren ungültig. Das Besoldungsgesetz dagegen war am 8. Januar 1869 mit 8319 gegen 5726 Stimmen verworfen¹⁾ wor-

¹⁾ Erst das Gesetz vom 18. Juli 1874 brachte eine Teuerungszulage.

den. Für das Jahr 1870 wurde die neue Steuer zum erstenmal beschlossen und die Veranlagung ins Werk gesetzt. Der ganze Bezug wurde im Voranschlag pro 1870 auf 60,000 Fr. angenommen. Das thatsächliche Ergebnis aber war, wie kaum anders zu erwarten war, ein klägliches, man erhielt 1400 Steuerpflichtige, deren Steuer 45,000 Fr. betrug (auf den Höchstbesteuerten trafen 3500 Fr.)¹⁾. Allein auch diese 45,000 Fr. kamen nicht in die Kasse des Staates. Die Gegner des Gesetzes hatten eine grosse Agitation hervorgerufen und einige derselben hatten beim Bund Rekurs eingelegt, weil das Steuergesetz die im Artikel 4 der Bundesverfassung gewährleistete Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetz verletzte. Der Bundesrat war in einer schwierigen Lage. Er war auf Seite der Gegner des Gesetzes und konnte doch nicht übersehen, dass die Kantonsverfassung, auf die das Steuergesetz sich stützte, vom Bund gutgeheissen worden war. Wie er sich half, ist aus seinem Schreiben vom 7. März 1871 ersichtlich: „Nachdem wir sowohl die Beschwerdeschrift als auch Ihre Antwort einer genauen Prüfung unterstellt und auch die Verhandlungen des Kantonsrates und übrigen angeführten Aktenstücke in nähere Erwägung gezogen, nehmen wir uns die Freiheit, vor dem Entscheide mit Gegenwärtigem nach an Sie zu gelangen. Der Erlass von Steuergesetzen gehört zu den unbestrittenen Souveränitätsrechten der Kantone und es fällt uns schwer, von Bundeswegen in diese kantonale Kompetenz einzugreifen, da man sich auf einem Gebiete bewegt, das eine Kooperation zweier verschiedener Gewalten sonst nicht gestattet. Andererseits können wir Ihnen nicht verbergen, dass es uns ebenso schwer fällt, den eingelangten Rekurs aus blossen Kompetenzgründen abzuweisen, da wir nicht umhin können, das materielle Recht auf seiten der Rekurrenten zu finden, und zwar in solcher Weise, dass wir uns fragen müssen, ob wirklich ein solches Gesetz sich vor dem Artikel 4 der Bundesverfassung rechtfertigen lasse. Nach diesem Steuergesetz besteht eine einzige direkte Steuer, welche nach Artikel 1 Zusatz zu § 8 der Verfassung vom Einkommen und Erwerb nach billigen Verhältnissen bezogen werden sollte. Wenn aber das Gesetz selbst nach den Vorschriften von § 2 Ziffer 4 und 6 zu Gunsten des landwirtschaftlichen Erwerbs für ca. 70% der Einwohner mit einem grossen produktiven Liegenschaftswert gänzliche Befreiung von dieser einzigen direkten Steuer ausspricht, so dass in

¹⁾ Mitgeteilt in den Kantonsverhandlungen vom 21. März 1871.

Wirklichkeit eine ganz kleine Minderheit von Bürgern die gesamte direkte Staatssteuer allein zu tragen hat, während die grosse Mehrheit, die an die Vorteile eines geregelten Staatswesens doch den gleichen Anteil hat und von jedem direkten Beitrag an die Bestreitung der Staatsbedürfnisse befreit ist, so liegt hierin eine auffallende Verletzung der Rechtsgleichheit. Wir begreifen daher vollkommen, dass der betroffene Teil kein gesetzliches Mittel unversucht lässt, eine gerechtere Besteuerungsweise anzustreben, worin er durch eine starke öffentliche Meinung im Kanton selbst unterstützt wird. Es kann Ihnen nicht entgangen sein, dass dieses Gesetz auch ausserhalb des Kantons vielfach eine scharfe Verurteilung gefunden hat. Wenn man das Gesetz als eine sogenannte Ausgleichungssteuer rechtfertigen will, so darf nicht übersehen werden, dass durch den Loskauf von privatrechtlichen Grundlasten wohl Grund und Boden von der Zehnpflicht im Interesse der Eigentümer freigemacht wurde, aber nie und nimmer kann dadurch ein Loskauf von einer mehrere Jahrzehnte später eingeführten öffentlichen Staatssteuer bewerkstelligt worden sein, was wahrscheinlich keiner weitem Ausführung bedarf. Auch der grössere Beitrag einzelner Volksklassen an indirekten Abgaben kann dieselben nach gerechten Prinzipien nicht von der Leistung der direkten Steuer befreien. Die letztere ist ihrer Natur nach allgemein, sie soll alle fruchtbaren Vermögensobjekte und jedes Einkommen umfassen, während die indirekten Abgaben ganz anderer Natur sind. Zu welchen Inkonsequenzen ein solches System führt, zeigt deutlicher als ein weiteres Eingehen der Umstand, dass die erträglichste indirekte Abgabe, nämlich die Getränkeverbrauchssteuer, gar nicht in Berechnung gezogen wurde und auch nicht wohl gezogen werden konnte. Aus diesen kurz angedeuteten Gründen sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, dass das Steuergesetz vom 28. November 1868 nicht nur auf unrichtigen Grundlagen beruht, sondern selbst mit dem zitierten Artikel 4 der Bundesverfassung in Widerspruch zu stehen scheint. Indem wir Ihnen von dieser unserer Anschauungsweise Kenntnis geben, können wir nicht umhin, das freundeidgenössische Ansuchen an Sie zu richten. Sie möchten diesen Konflikt selbst lösen, zu diesem Behufe dem Kantonsrate Kenntnis von der erhobenen Beschwerde und dieser unserer Mitteilung geben und denselben veranlassen, seine Schlussnahme selbst einer Revision zu unterwerfen.*

Wenn auch sichtlich verstimmt, kam man seitens der Kantons-

regierung doch der bundesrätlichen Aufforderung wenigstens vor der Hand entgegen. Die Regierung beantragte beim Kantonsrat, den Steuerbezug pro 1871 zu suspendieren und die Angelegenheit dem Entscheide der künftigen — es fand im folgenden Jahr Integralerneuerung statt — gesetzgebenden Behörde zu überlassen. Man wollte also eventuell die Sache doch weiter bis an die Bundesversammlung treiben. Der Antrag wurde angenommen, allein das Steuergesetz von 1868 blieb tot; seine Einträglichkeit war zu gering und die bei der Ausführung zu Tage getretenen Zweideutigkeiten zu gross, als dass es sich verlohnte, seinetwegen eine Lanze zu brechen.

Neuer Versuch im Jahr 1873/74.

Die Finanzen waren in der Zwischenzeit nicht besser geworden; jedes Jahr schloss mit einem Defizit ab. Etwas musste geschehen und im Kantonsrat wurde dem auch bereits 1872 seitens des Kommissionsberichterstatters Ausdruck gegeben¹⁾; die Hoffnung, dass die Bundesrevision den Kanton durch eine Minderausgabe von 150,000 wieder flott mache, war durch deren Verwerfung vorerst zu Wasser geworden. Ein neues Steuergesetz musste also in Angriff genommen werden. Im Herbst 1873 wurde von der Regierung ein neuer Entwurf ausgearbeitet²⁾. Es ist nicht uninteressant, zu sehen, wie man, ohne die Verfassung zu verletzen, das Steuerwesen besser einzurichten suchte, als es 1868 geschehen war. Man kam auf den Ausweg, im Budget eine Scheidung vorzuschlagen und ausserordentliche Ausgaben, wozu auch die Schuldentilgung gerechnet werden sollte, und ordentliche Ausgaben zu unterscheiden. Für die ausserordentlichen Bedürfnisse sollte eine allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer, für die ordentlichen dieselbe Steuer, aber unter Ausschluss von Grundbesitz und landwirtschaftlichem Erwerb, beitragen. Auf dieser Basis konnte allerdings der Staatshaushalt leicht weiter marschieren. Die anstössige Befreiung der Landwirte war zwar wieder da, allein sie hatte keinen grossen praktischen Wert; denn das, was den Haushalt drückte, waren die Schuldentilgungsbeträge — das Defizit war in der Regel ungefähr ebenso gross als diese — und die ausser-

¹⁾ Kantonsratsverhandlungen S. 13.

²⁾ Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 17. Oktober 1873.

ordentlichen Bauten: wenn es gelang, diese auf alle Schultern zu legen, so konnte man die ordentliche Steuer dann sehr niedrig halten, sie wurde wohl überhaupt nicht notwendig. Man durfte aber auch hoffen, dass diese neue Steuer für ausserordentliche Bedürfnisse finanziell ergiebig werde, denn durch Herbeiziehung des Vermögens und Erwerbs¹⁾ erhielt man ein grosses Steuerkapital. Die Freilassungen waren auch etwas eingeschränkt, namentlich hatte man das Existenzminimum bei der Einkommensteuer nur auf 500 (statt früher 1000) fixiert. Der Besitz wurde etwas höher getroffen als das Einkommen, ausserdem eine Progression vorgesehen, beide Gesichtspunkte aber bei Berechnung des Steuerkapitals berücksichtigt²⁾.

Die Mühe war abermals vergeblich gewesen. Die vom Kantonsrat bestellte Kommission beschloss einstimmig, auf den Gesetzentwurf nicht einzutreten, was die Regierung zur Zurückziehung desselben veranlasste. Man anerkannte zwar im Kantonsrat³⁾, dass der Entwurf die Steuerlast gerechter zu verteilen suche, allein man fürchtete, dass die Aufstellung eines ordentlichen und ausserordentlichen Budgets zu mannigfachen prinzipiellen und praktischen Schwierigkeiten führe: bei jeder Budgetberatung werde das einen Zankapfel bilden und den Streit zwischen Landwirten und Nichtlandwirten immer neu entfachen. Dazu kam, dass inzwischen die neue Bundesverfassung angenommen worden war, welche dem Bund die Militärausgaben zuschob, wovon man einen Vorteil von 120,000 Fr. für den Kanton erwartete; auch konnte nun eine Revision der kantonalen Verfassung nicht lange ausbleiben, wo es dann sehr zweifelhaft blieb, ob der § 12 in seiner bisherigen Gestalt aufrecht erhalten blieb. Endlich hatte man auch durch eine Finanzmanipulation das Budget an seiner empfindlichsten Stelle geflickt. Bei Gründung der Solothurner Bank hatte der Staat ein amortisierbares Anlehen von 1 Mill. Fr. kontrahiert, um die Einzahlungen für die von ihm

¹⁾ Beim Erwerb waren 5% des Betriebskapitals abzuziehen, es war also die gewöhnliche Schweizer Kombination.

²⁾ Bei Vermögen werden $\frac{1}{10}$ von den ersten 10,000, $\frac{2}{10}$ von den nächsten 10,000, $\frac{3}{10}$ von den nächsten 30,000, $\frac{4}{10}$ von den nächsten 50,000, $\frac{5}{10}$ von den nächsten 50,000, $\frac{10}{10}$ vom Mehrbetrag gerechnet; beim Einkommen $\frac{1}{10}$ von den ersten 1000, $\frac{2}{10}$ von den weiteren 1000, $\frac{4}{10}$ von den weiteren 1000, $\frac{6}{10}$ von den weiteren 3000, $\frac{8}{10}$ von den weiteren 4000, $\frac{10}{10}$ vom Mehrbetrag.

³⁾ Sitzung vom 27. Mai 1874.

übernommenen Aktien zu bestreiten. Es entsprach nicht der Verfassung, dass der Staat ausserhalb des Reservefonds Kapitalien besitze und nicht den Intentionen des Gesetzes vom 11. Februar 1832, zum Zweck einer Kapitalanlage Steuern bezahlen zu lassen, während der Reservefonds gerade gegründet wurde, um die Steuerlast zu vermindern¹⁾. Durch Gesetz vom 18. Juli 1874 liess man nun die Aktien dem Reservefonds zufließen, wofür er aber auch die Amortisation zu tragen hatte. Was er an Vermögen hergab, erhielt er in Aktien wieder; das laufende Budget war von einem Teil der Amortisation befreit. Die Regierung gab zwar zu, dass die Frage etwas weniger akut geworden sei, aber ein Steuergesetz schien ihr immer noch notwendig, sie wies auf die wachsenden Ausgaben des Erziehungs- und Baudepartements, auf die Gotthardsubvention, Jura-gewässerkorrektion hin und lehnte alle Verantwortung für etwa eintretende Defizite ab.

Die Verfassung vom 12. Dezember 1875 und die Ablehnung des Steuergesetzes vom 16. Juli 1879.

Das bei den Beratungen von 1874 ausgesprochene Wort „Verfassungsrevision“ hatte gezündet; dieselbe wurde eingeleitet. In den Verhandlungen des Verfassungsrates war ziemlich Uebereinstimmung, dass das Steuergesetz von 1868 und die demselben als Unterlage dienende Verfassungsbestimmung von 1867 ein Missgriff war; man fasste die Sache nun an einem andern Ende an und nahm sich das eben in Beratung stehende Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz zum Muster, das eine Herabsetzung der Grundschätzung statuierte. Die Festlegung in der Verfassung hielt man für notwendig, um späteren Rekursbeschwerden beim Bunde die Spitze bieten zu können. Widerspruchlos wurde freilich auch diese neue Lösung nicht hingenommen. Einige wollten volle Gleichheit, waren aber bereit, in diesem Fall bei der Salzsteuer eine Konzession zu machen. Eine Rücksicht auf geringere Ertragsfähigkeit schien ihnen absurd, wenn das Land nicht höher taxiert werde, als es wert sei, wofür die Selbstschätzung genügende Garantie biete. Die neuen Verfassungsbestimmungen schlossen sich im übrigen eng an die früheren an; neu war nur

¹⁾ Verhandlungen des Kantonsrats 1874, S. 186; dazu die Verhandlung vom 25. November 1874.

die Aufnahme der Befreiung eines Existenzminimums und der besonderen Schonung arbeitsunfähiger Personen. Der Wortlaut der beiden bezüglichen §§ ist: „§ 5. Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates werden durch einen Voranschlag festgestellt. Bestimmungen über Besteuerung sind Sache der Gesetzgebung und unterliegen nach § 20 der Genehmigung des Volkes. Eine direkte Steuer kann nur auf das reine Vermögen (nach Abzug aller Schulden)¹⁾ und auf das reine Einkommen verlegt werden. Geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen, sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt notwendiger Betrag sind steuerfrei. Der Steuerwert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes soll mit Rücksicht auf die geringere Ertragsfähigkeit und bereits geschehene Leistungen desselben an den Staat (Loskauf der Zehnten und Bodenzinse) angemessen herabgesetzt werden. § 6. Es dürfen keine Steuern für mehr als ein Jahr vorausbezogen werden.“

Der Weg war frei gemacht, ein neuer Versuch zu einem Steuergesetz konnte nicht ausbleiben. Seit dem Jahr 1867 hatte nunmehr jede Rechnung mit einem Defizit abgeschlossen, obwohl von 1875 an die Schuldentilgung aus den Verwaltungsausgaben ausgeschieden war. Die Wirkung dieser Ausscheidung war nur, dass die Defizite die Passiva in geringerem Masse steigerten, als es sonst der Fall gewesen wäre. Es betragen:

	die Einnahmen	Ausgaben	Defizite	Passiva	Schulden- tilgung
1868	1,435,110	1,537,946	99,836	1,718,067	90,000
1869	1,319,010	1,409,169	90,158	1,934,832	92,500
1870	1,403,488	1,521,814	118,326	2,119,538	110,000
1871	1,424,383	1,706,567	282,184	2,131,969	262,000
1872	1,499,674	1,663,012	163,338	2,161,873	150,000
1873	1,624,467	1,795,012	170,545	2,267,988	105,000
1874	1,775,535	2,142,062	366,527	2,357,545	202,000
1875	1,274,662	1,767,799	106,863	2,584,672	103,000
1876	1,747,438	1,920,859	173,421	2,553,355	100,000
1877	1,715,395	1,859,397	144,002	2,496,207	100,000
1878	1,586,772	1,786,210	199,438	2,565,427	225,000 ²⁾

¹⁾ Diese an sich selbstverständliche Einschaltung wurde vorgenommen, weil bei den Gemeindesteuern nur die Hälfte der Schulden abgezogen werden durfte.

²⁾ Von diesen konnten nur 67,500 Fr. noch durch Abtretung von Bankaktien gedeckt werden, 167,500 mussten erneuert werden.

Der Kantonsrat ergriff die Initiative. Durch Antrag vom 1. Dezember 1876 lud er die Regierung ein, mit aller Beförderung eine Vorlage zu einem Steuergesetze zu hinterbringen. Der Regierungsrat nahm den Antrag mit Eifer auf und liess gleich vom Kantonsrat eine Kommission zur Vorberatung wählen. Der Eifer erkaltete aber rasch, ein vom Finanzdepartement ausgearbeiteter Entwurf wurde vom Regierungsrat nicht in Beratung gezogen. Er fand den Zeitpunkt nicht sehr opportun; die Wirkungen der wirtschaftlichen Krise waren neuen Steuern allerdings nicht sehr günstig, man fürchtete, dass ein Gesetz die Fährlichkeiten einer Volksabstimmung kaum bestehe. Der Kantonsrat aber war ungeduldig und verlangte¹⁾, dass der Regierungsrat dem Entwurf näher trete, inzwischen aber Bericht und Anträge hinterbringe, ob nicht das Steuergesetz vom 9. März 1832 angewendet werden könne, worüber die Meinungen geteilt waren. Mehr und mehr bedauerte man, dass man von diesem Gesetz nicht zur rechten Zeit, so namentlich in den 60er Jahren Gebrauch gemacht hatte. Auch die Revision des Sporteltarifs wurde moniert, dessen Ertrag infolge mangelhafter Verwaltung in Verfall geraten war²⁾.

Diesem Andrängen folgend legte die Regierung am 22. Januar 1879 einen neuen Entwurf mit Bericht vor, der nach längeren Beratungen und mehrfachen Abänderungen am 16. Juli 1879 mit 75 gegen 11 Stimmen vom Kantonsrate angenommen wurde. Entwurf und Gesetz lehnten sich in der Hauptsache an die frühere Vorlage von 1873 an. Neu waren die teils schon durch die Verfassung geforderten Befreiungen; darunter fielen das Vermögen von Waisen und arbeitsunfähigen Personen, sofern dasselbe 5000 Fr. nicht übersteigt; 500 Fr. von jedem Einkommen einer ledigen oder kinderlosen verwitweten Person, 800 Fr. von jedem Einkommen von Eheleuten sowie auch von verwitweten Personen mit einem oder mehreren Kindern. Dazu kam als weitere Befreiung die von benutzten Kleidern, Büchern, Feld- und Handwerksgeräten und vom nötigen Hausrat. Von dem durch Selbsttaxation festgestellten Steuerwert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes und der zum Betrieb der Landwirtschaft nötigen Gebäulichkeiten wurden 30% abgesetzt. Der Schuldabzug galt für alles Vermögen, auch für das Vermögen von ausser dem Kanton

¹⁾ Sitzung vom 27. November 1877.

²⁾ Eine Abänderung des Gesetzes über die Hundetaxe, wonach diese von 5,70 auf 10 Fr. erhöht werden sollte, war am 7. Januar 1877 vom Volk verworfen worden.

wohnenden Pflichtigen, nur dass dasselbe im Verhältnis zum übrigen Vermögen geschehen musste. Streitigkeiten über die Steuerpflicht entschied der Regierungsrat. Die Kontrolle über die Selbsttaxationen und die Einschätzung derjenigen, die die Deklaration unterliessen, stand einer für jeden Wahlkreis vom Regierungsrat zu ernennenden Steuerkommission zu; ausserdem bestand eine Rekurskommission, welche nach dem Entwurf aus den Mitgliedern des Amtsgerichts bestehen, nach dem Gesetz aber vom Kantonsrat gewählt werden sollte. Ein Rekurs stand nur dem Steuerpflichtigen, nicht dem Finanzdepartement zu, und zwar nur dann, wenn es sich um Aenderungen seiner Deklaration handelte. Die Steueranlage war ähnlich wie die frühere ausgestaltet: vom Vermögen sollten folgende Teile versteuert werden:

¹ / ₁₀	von den ersten	10.000 Fr.
¹ / ₁₀	„ „ weiteren	10.000 „
¹ / ₁₀	„ „ „	30.000 „
¹ / ₁₀	„ „ „	50.000 „
¹ / ₁₀	„ „ „	50.000 „
⁹ / ₁₀	„ „ „	50.000 „
¹⁰ / ₁₀	vom Mehrbetrag.	

Vom steuerpflichtigen Einkommen waren folgende Teile zu versteuern:

² / ₁₀	von den ersten	1500 Fr.
⁴ / ₁₀	„ „ weiteren	1500 „
⁶ / ₁₀	„ „ „	3000 „
⁸ / ₁₀	„ „ „	4000 „
¹⁰ / ₁₀	vom Mehrbetrag.	

Jedes Hundert der so zu versteuernden Einkommensteile zahlte 2 Fr., so oft vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens 1 Fr. bezogen wurde. Sollte mehr als 1^o/₁₀₀ erhoben werden, unterlag der Beschluss der Genehmigung des Volkes. Steuerhinterziehungen waren mit dem Fünffachen der in den letzten 3 Jahren zu wenig versteuerten Beträge bestraft: die Kontrolle war insofern gegeben, als Amtmänner und Amtsschreiber verpflichtet waren, von Steuerunterschlagungen dem Finanzdepartement Kenntnis zu geben. Da nach dem § 462 fg. des Zivilgesetzbuchs die Inventarisierung in allen Todesfällen obligatorisch ist und der Amtsschreiber ein Verzeichnis der zu jeder Verlassenschaft gehörigen Gegenstände mit Angabe des Werts derselben sowie der darauf haftenden Schulden zu fertigen hat, so lag es nahe, das nun auch für Steuerzwecke nutzbar zu machen.

In den Verhandlungen des Kantonsrats wurden die einzelnen Bestimmungen wenig beanstandet; am meisten wogte der Kampf um die Aktivbürgersteuer von 1 Fr., welche der Kantonsrat für die stimmberechtigten Einwohner schaffen wollte, die aber doch bei der zweiten Lesung fiel; die Furcht vor der Volksabstimmung war ausschlaggebend. Die Progression hätte man gerne fallen lassen, wenn man das Existenzminimum höher hätte greifen können. Ueber den Abzug einer Quote vom Grundvermögen gingen die Meinungen auch nicht einig; es war vor allem die Frage, ob man die neue Katasterschätzung¹⁾ zu Grunde legen dürfe; allein über dieselbe wurde ziemlich abfällig geurteilt; die Schätzungen, die in den ersten Jahren vorgenommen wurden, waren hoch, während die späteren schon durch die Krisis beeinflusst erschienen. Darum und weil eine Katasterschätzung nicht so rasch wiederholt werden wollte, stützte man sich doch wieder auf die Selbstschätzung; obwohl nun hier allen Schwankungen und Wertminderungen Rechnung getragen werden konnte, wurde doch das im Entwurf vorgeschlagene Abzugsprozent von 25% auf 30% erhöht und das auch auf die landwirtschaftlichen Gebäude angewendet.

Auch dieses Gesetz war reine Sisyphusarbeit. Zwar hatte der Regierungsrat im Auftrag des Kantonsrats in einer kleinen Brochüre vom 11. November 1879: „Der Finanzhaushalt des Kantons Solothurn“, eine lichtvolle Darstellung der Finanzverhältnisse seit 1856

¹⁾ Dieselbe gründet sich auf das Gesetz vom 21. Mai 1863, welches die erste genaue Vermessung des Kantons im Lauf von 15 Jahren vorschreibt und die Kosten hierfür teils dem Staat, teils den Gemeinden aufbürdet. Das Gesetz vom 3. Mai 1873 über die Weiterbildung der Katastergesetzgebung enthält die näheren Vorschriften über die Schätzung. Sie hatte den gegenwärtigen Bodenwert festzustellen und war in Angriff zu nehmen, sobald die Vermessung vollendet war. Der Kanton wurde in 3 Schätzungskreise eingeteilt und für jeden Kreis eine Kommission von 3 Mitgliedern gewählt. Die Schätzungskommission wurde so zusammengesetzt, dass ein Mitglied aus einem andern Wahlkreise und je ein Mitglied aus dem betreffenden Amtsschreiberebezirk und der die Schätzung betreffenden Gemeinde gewählt wird. Der Regierungsrat bezeichnete die Präsidenten für alle 3 Schätzungskommissionen. Vor Beginn der Schätzungen hatte der Regierungsrat durch die Vorsitzenden die Schätzungskommissionen sämtlicher Schätzungskreise zu einer gemeinsamen Beratung zusammenzutreten zu lassen, um die Grundsätze festzustellen, welche bei den vorzunehmenden Schätzungen einzuhalten waren. — Die Totalschätzung ergab 139,407,460 Fr.; an Vieh wurden 1876 64,125 Stück mit 9,623,319 Fr. Wert festgestellt; die Häuser sind pro 1887 im Brandkataster mit 100,781,650 Fr. bewertet.

gegeben und die Notwendigkeit und Grundlagen des Gesetzes in bedröder Weise geschildert, auch darauf hingewiesen, dass 1891 das Ohmgeld wegfalle und bis dahin der Haushalt gekräftigt werden müsse, allein es fruchtete nichts. In der Volksabstimmung vom 30. November 1879 wurde das Gesetz abgelehnt: von 16,598 Stimmberechtigten hatten 12,629 gestimmt, und zwar 5135 mit Ja, 7436 mit Nein, 49 Stimmen waren ungültig.

Die einzige steuerliche Aenderung von einiger Wichtigkeit, die zustande kam, war die Notensteuer von 6⁰/₁₀₀ der Emission¹⁾ und die Reform des Sporteltarifs²⁾; die Amtsschreibereien hatten in den Jahren 1871—80 einen Reinertrag von 81,522 Fr. (die Jahre 1873 mit 1876 hatten sogar mit Defizits abgeschlossen), die Gerichtsschreibereien von 36,467. Die Erhöhungen der einzelnen Ansätze steigerten die Einnahmen nicht unbeträchtlich.

	1881	1882
Bruttoertrag der Kanzleigebühren . .	183,609	227,740
„ „ Gerichtsgebühren . .	22,929	30,213

Ein Versuch, durch ein Gesetz vom 25. Juni 1882 über das Wirtschaftswesen und den Kleinhandel mit geistigen Getränken die Wirtschaften zu beschränken und grössere Einnahmen zu erzielen, scheiterte an der Ablehnung des Volkes.

Die Defizite in der Verwaltungsrechnung blieben, obschon die Schuldentilgungsbeträge seit 1875 überhaupt nicht in die Verwaltungsrechnung aufgenommen und wie früher aus dem Reservefonds gegen Abtretung von Bankaktien an denselben, so jetzt durch neue Schulden gedeckt wurden. Die ziffernmässigen Resultate der zehnjährigen Bewegung sind folgende:

	Einnahmen	Ausgaben	Defizit	Passiva	Schuldentilgung
1879	1,766,624	1,839,255	72,631	2,547,209	280,000
1880	1,644,744	1,688,784	44,042	2,447,321	280,000
1881	1,796,013	1,771,540	+24,473	2,304,162	280,000
1882	1,686,145	1,874,003	187,858	2,265,315	245,000
1883	1,805,388	1,872,301	66,913	2,236,338	175,000

¹⁾ Gesetz vom 1. Juli 1882.

²⁾ Gesetz betr. die Kanzlei-, Amts- und Gerichtssporteln, die Gebühren von Beamten, Parteien und Zeugen in Beitreibungs- und Zivilprozesssachen vom 1. Januar 1882.

	Einnahmen	Ausgaben	Defizit	Passiva	Schulden tilgung
1884	1,687,307	1,779,034	91,727	4,450,567 ¹⁾	723,457
1885	1,629,582	1,713,467	83,885	4,410,981	100,000
1886	1,702,011	1,821,682	119,672	7,639,000 ¹⁾	—
1887	1,716,746	1,865,956	129,209	10,079,000	150,000
Budget 1888	1,780,595	1,843,411	62,816	9,984,654	—

Der Ausgang dieser Periode ist durch ein schweres Verhängnis charakterisiert, das den Kanton traf. Derselbe hatte drei grössere Kreditinstitute; das eine war die Kantonalersparniskasse, die im Jahre 1837 durch den Staat gegründet wurde²⁾; dazu kam im Jahre 1857 die Solothurnische Bank³⁾ und im Jahr 1868 eine Hypothekarkasse⁴⁾, denen die Verfassungen von 1856 und 1867 gerufen hatten⁵⁾. Diese beiden letzten Institute waren aber Aktienunternehmungen, an denen jedoch der Staat beteiligt war; die Bank und die Hypothekarkasse besaßen je 3 Millionen Fr. Aktienkapital, davon kamen auf die Privataktionäre 4, auf den Staat 2 Millionen; der letztere hatte für die Aktien, sowie für die gesamten Schuldverbindlichkeiten der beiden Institute und dazu noch eine Dividende von 4% und 4 $\frac{1}{4}$ % garantiert. Gleichwohl nahm der Staat am Gewinn nur im Masse seiner Aktien teil, und selbst die Zahl seiner Stimmen in der Aktionärversammlung (bei der Hypothekarkasse 20, bei der Bank 100) war unzureichend, um einen entscheidenden Einfluss auszuüben. Dazu kam, dass wegen der Garantierung der Dividenden der Hypothekenzinsfuß höher gehalten werden musste, als in den Nachbarkantonen. Die Gesetze und Verträge hatten dem Staat das Recht vorbehalten,

¹⁾ Diese plötzliche Steigerung der Passiva rührt von der Verstaatlichung zweier Banken her und involviert das Grundkapital derselben.

²⁾ Sie beruht jetzt auf Gesetz vom 7. Juni 1851 und die Verwaltung auf Verordnung vom 12. Oktober 1883.

³⁾ Gesetz vom 26. Februar 1857; modifiziert durch Gesetz vom 24. April 1861 und 7. Juli 1877.

⁴⁾ Gesetz vom 21. Nov. 1868; modifiziert durch Gesetz vom 18. Juli 1874.

⁵⁾ Der § 48 sagte 1856: Der Staat hat das Kreditwesen zu heben und zu schützen; er sorgt namentlich inner Jahresfrist nach Konstituierung der Behörden für die Errichtung einer unter seiner Aufsicht stehenden Hypotheken- und Leibbank, und hat dazu, soviel in seiner Stellung liegt, mitzuwirken; und 1867: Der Staat hat das Kreditwesen zu heben und zu schützen, wobei er ins- besondere die Hypothekarbedürfnisse ohne obligatorische Amortisation zu berücksichtigen hat.

beide Geschäfte zu übernehmen. Davon machte man Gebrauch¹⁾, die Uebernahme und Vereinigung beider Anstalten schien nur Vorteile zu versprechen. Eine Liquidation sollte nicht stattfinden, sondern die Aktiven und Passiven gingen am 1. Januar 1886 an die neue „Solothurner Kantonalbank“ über, die Aktionäre waren abzufinden mit dem einbezahlten Betrag ihrer Aktien (500 Fr.) und dem verhältnismässigen Anteil am vorhandenen Reservefonds. Bei der Vorbereitung des Uebergangs und der genauen Feststellung der Aktiva und Passiva der alten Institute kam man aber zu dem unerfreulichen Resultate, dass infolge bereits eingetretener und noch drohender Verluste nicht nur der ganze Reservefonds der Bank verloren sei, sondern dass der Staat als Garant für das Aktienkapital noch eine erhebliche Einbusse erleiden werde. Es ist nicht hier der Platz, in das Detail dieser traurigen, mit strafrechtlicher Verfolgung des früheren Chefs des Finanzdepartements verknüpften Affaire einzutreten²⁾. Der Verlust, der den Staat traf, schätzte sich auf 2½ Millionen; damit wuchs für Verzinsung und Amortisation dem staatlichen Ausgabebudget eine neue Summe von 150,000 Fr. zu, das jährliche Defizit bekam für die Zukunft eine bedrohliche Gestaltung (ca. 330,000 Fr.).

Grosse Aufregung bemächtigte sich des Kantons. In der allgemeinen Missstimmung und unter den gegenseitigen Beschuldigungen war das Zutrauen zu den Behörden erschüttert, und der Regierungsrat hielt es, obwohl noch nicht ein Jahr verflossen war, seit eine Neuwahl aller vorgenommen worden war, für notwendig, dem Volk neuerdings Gelegenheit zu geben, seinen Willen zum Ausdruck zu bringen, indem eine Totalrevision der Verfassung angeregt wurde, welche eine Neuwahl des Kantonsrats, die Erneuerung der Staatsbehörden und die Neubesetzung aller Amtsstellen zur Folge haben musste. Am 15. Mai 1887 beschloss das Volk die Totalrevision

¹⁾ Gesetz vom 8. Februar 1875; dazu besonders zu vergleichen Bericht und Antrag des Regierungsrates über die Motion Schild betr. die Auflösung der Solothurner Bank und Gründung einer Kantonalbank vom 19. November 1872; Bericht und Antrag des Regierungsrats über die Bankreform vom 18. Jan. 9. Februar 1884 und Botschaft des Regierungsrats an das Volk vom 10. Jan. 1885. Antwort des Kantons Solothurn vom 11. Juni 1885, eingereicht beim Schweizer Bundesgericht auf die staatsrechtliche Beschwerde von Aktionären der Solothurnischen Bank vom 9. April 1885.

²⁾ Bericht der Bankuntersuchungskommission an den hohen Kantonsrat vom 10. April 1886.

und das Resultat der Verhandlungen des Verfassungsrates war die am 23. Oktober 1887 vom Volk angenommene Verfassung.

Die Verfassung vom 23. Oktober 1887.

Die neue Verfassung stand ganz unter dem Zeichen der finanziellen Reorganisation: von den übrigen Aenderungen war die Mehrzahl von keiner prinzipiellen Bedeutung, die wichtigste darunter betraf eine Erweiterung der Volksrechte in Bezug auf die Initiativbegehren. In den Uebergangsbestimmungen (Art. 81) gibt die Verfassung eine Reihe bindender Vorschriften, um sowohl die Ausgaben zu mindern, als die Einnahmen zu steigern. Wo nur irgendwo eine Vereinfachung des staatlichen Apparates und eine Reduktion der Ausgaben möglich war, geschah es; zur Mehrung der Einnahmen sollte die Erbschaftssteuer einen Zuschlag von 50% erhalten; die Hundesteuer, von der nach dem Gesetz vom 30. Dezember 1849 2 Fr. 15 der Staatskasse und 3 Fr. 55 der Kasse für Errichtung einer Irrenanstalt zufielen, floss fortan ganz in die Staatskasse und war noch zu erhöhen; ebenso sollte die Jagdgebühr gesteigert werden; die Staatskasse durfte fortan von den einbezahlten Brandasssekuranzprämien eine Verwaltungsprovision von 3% beziehen, und schliesslich wurde das Amtsblatt in Regie übernommen und hatte das offizielle kantonale Publikationsorgan zu bilden. Allein alle diese Beschlüsse ergaben an Ersparnissen und Mehreinnahmen nur ca. 80,000 Fr. per Jahr, so dass das Defizit ohne die Bankverluste immer noch 60,000 Fr. betrug. Die beantragte Einführung einer Wertstempelsteuer auf alle im Kanton zahlbaren Wechsel, Checks, andere Ordrepapiere, Obligationen, Aktien von $\frac{1}{2}$ ‰, einer Stempelsteuer von 10 Rappen auf alle Frachtbriefe und 50 Rappen für jedes Kartenspiel wurde im Verfassungsrat abgelehnt; man hatte davon 40,000 Fr. erhofft. Man musste jetzt wohl oder übel mit der direkten Steuer sich befreunden. Die Verfassung schreibt im Art. 83 vor: „Zur Verzinsung und Amortisation des Bankverlustes, sowie zur Deckung anderer Bedürfnisse des Staates soll vom Kantonsrat längstens bis 31. Dezember 1889 dem Volke ein Gesetz zur Einführung einer direkten Steuer unterbreitet werden. Die jährliche Amortisationsquote zur allmählichen Tilgung der Bankschuld darf nicht weniger als 50,000 Fr. betragen. Gleichzeitig mit der Einführung einer direkten Steuer soll eine Herabsetzung der Handänderungsgebühren

bei Fertigungen (Gesetz vom 9. Mai 1835), sowie der Sporteln (Gesetz vom 1. Januar 1852) stattfinden. Die Herabsetzung tritt erst nach der Annahme einer direkten Steuer durch das Volk in Kraft.*

Die Klippe der Volksabstimmung bleibt: ein Versuch, in die Verfassung eine Bestimmung hineinzubringen, dass bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über eine direkte Vermögens- und Einkommensteuer durch Vollzugsverordnung des Kantonsrates eine Steuer von $\frac{1}{2}$ bis 1⁰⁰⁰ nach näher angegebenen Grundsätzen angeordnet werden dürfe, scheiterte: die Opposition (Konservative und Liberale) gegen die freisinnige Majorität bekämpfte den Antrag aufs heftigste und will keine direkte Steuer bewilligen, bis diese gestürzt ist. Der Antrag fiel mit 53 gegen 49 Stimmen.

Brachte die Verfassung vorerst nur eine dringende Aufforderung zum Erlass einer direkten Steuer, so bedeutete sie doch noch einen Fortschritt, insofern sie die Hauptgrundsätze der bisher verworfenen Steuergesetze aufnahm und noch etwas ergänzte:

„Art. 62. Bestimmungen über direkte Besteuerung und indirekte Abgaben sind Sache der Gesetzgebung. Eine direkte Steuer kann nur auf das reine Vermögen (nach Abzug aller Schulden) und auf das reine Einkommen verlegt werden. Alle Steuerpflichtigen sollen im Verhältnis ihrer Hilfsmittel an die Ausgaben des Staates beitragen. Zu diesem Behufe ist die Steuer vom Vermögen und vom Einkommen nach dem Grundsätze einer mässigen Progression zu erheben. Die Progression darf beim Vermögen und beim Einkommen den doppelten Betrag der Proportionalsteuer nicht übersteigen. Geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen, sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt notwendiger Betrag sind steuerfrei. Der Steuerwert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes soll mit Rücksicht auf die hohe Schätzung bis zu einer Revision derselben um 30⁰⁰ der Katasterschätzung reduziert werden. Der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes kann einen verhältnismässigen Nachlass der Steuer fordern, wenn der gewöhnliche Ertrag infolge ausserordentlicher Unglücksfälle einen Abbruch erlitten hat. Art. 63. Die Stimmberechtigung verpflichtet zu einem mässigen, auf alle gleich zu verlegenden Beitrag an die öffentlichen Lasten. Art. 64. Es dürfen keine Steuern für mehr als ein Jahr vorausbezogen werden. Das Gesetz wird die geeigneten Vorkehren gegen Steuerdefraudation treffen.“

Der von der Verfassung vorgesehene Termin einer Steuer-

gesetzesvorlage ans Volk (31. Dezember 1889) wurde nicht eingehalten. Dieselbe wird erst im November 1890 erfolgen.

Die übrigen Staatsabgaben.

Schon im Vorhergehenden ist vielfach der übrigen Steuern gedacht; es bedarf nur noch einer kurzen Nachlese.

Militärenthebungsgebühr. Ihre Entstehung wurde oben bereits angedeutet. Die Abgabe stand, so wie sie 1832 ausgebildet worden war, „mit den Auslagen und Leistungen der zum Dienste Berufenen in keinem billigen Verhältnis“. Sie ertrug z. B. 1846/7 9966 Fr. a. W., wogegen die vom Staat getragene Uniformierung allein 11,542 Fr. ausmachte. Sie war so wenig ergiebig, weil die Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1832 die niedrigen Vermögen sehr geschont hatte. Vermögen (eigenes und von den Eltern erwartetes) von 8000 Fr. und mehr zahlten 8 Fr., 5000—8000 6 Fr., 2000—5000 4 Fr., unter 2000 Fr. 3 Fr.; jene Personen, für welche die Gemeindefürsorge zahlen mussten, 1 Fr. 5 Btz. Das Gesetz vom 1. April 1848 zog deshalb nicht nur das Vermögen heran, das die Militärbefreiten selbst besaßen oder von ihren Eltern zu erwarten hatten, sondern auch das nach dem allgemeinen Steuergesetz vom 9. März 1832 kapitalisierte Berufseinkommen. Zudem sollten die so festgestellten Vermögen bis 100 Fr. 2 Fr., 100—1000 Fr. 3 Fr., über 1000 Fr. 4 Fr. und für jedes weitere 1000 Fr. 1 Fr. mehr zahlen. Der Ertrag stieg 1851 auf 16,815. Das Gesetz vom 16. März 1853 brachte eine abermalige Steigerung, Vermögen bis 150 Fr. zahlten 3 Fr., 150—1000 4, 1000—2000 5, jedes weitere 1000 1 Fr. mehr; zudem war die Steuer 15 Jahre hindurch statt 12 zu zahlen. Noch mehr war das mit dem Gesetz vom 1. Dezember 1864 der Fall. Die Steuer dauerte nun 24 Jahre und zerfiel in eine Personaltaxe (8 Fr. vom 20.—28. Altersjahr; 6 Fr. vom 28.—32. Altersjahr; 4 Fr. vom 33.—44. Altersjahr) und in eine Steuer vom Vermögen (und nach neuen Grundsätzen kapitalisiertem Einkommen); 500—999 Fr. waren mit 3 Fr., 1000—1999 mit 6 Fr. und jedes weitere 1000 mit 1 Fr. mehr zu besteuern. In das Vermögen wurde auch eingerechnet das Vermögen, das von Schwiegereltern angefallen war und noch im Schleisse lag. Gänzlich Arbeitsunfähige wurden aber nun befreit, wenn sie ein Vermögen von 8000 Fr. und darunter oder ein Einkommen von unter 400 Fr. besaßen. Das Steuer-

soll war wohl damit von 27,307 Fr. im Jahr 1864 auf 57,896 gebracht, allein die Einbringung, die schon seit dem Gesetz von 1853 mit grossen Rückständen verknüpft war, wurde jetzt noch schwieriger. Im Jahr 1868 war das Steuerbetreffnis 64,123 Fr., auf den Pflichten kamen durchschnittlich 11 Fr. 50; allein seit dem Bestande des Gesetzes vom 1. Dezember 1864 mussten jährlich 20% als unerhältlich abgeschrieben werden. Die Steuer wurde verhasst, das letzte kantonale Gesetz vom 28. Mai 1870 brachte eine bedeutende Herabsetzung der Steuer und auch sonst vielfache Milderungen. Die Personalsteuer wurde auf 6, 4 und 2 Fr. ermässigt, das Vermögen mit 2% belegt, aber nur zur Hälfte gerechnet, soweit es erst noch zu erwarten war. Die Befreiung der gänzlich Arbeitsunfähigen wurde bis zu einem Vermögen von 10,000 Fr. und einem Einkommen bis zu 800 Fr. zugelassen. Dafür trat aber gegen die Säumigen grössere Strenge ein: während bisher der Zahlungsunlustige als Almosengeiesser angesehen und nur mit Wirtshausverbot belegt war, was polizeilich aber in der Regel nicht gehandhabt wurde, wurde jetzt der Pflichtige nach Fällung des Geldtagsurteils bis zur Zahlung in seinen bürgerlichen Rechten eingestellt und für je 4 Fr. und darunter mit 24 Stunden Gefängnis belegt; den Pfarrämtern war untersagt, die Auskündigung oder Einsegnung der Ehe eines Militärsteuerpflichtigen vorzunehmen, bis er die schuldigen Militärsteuern samt Kosten bezahlt habe. Dadurch kam es, dass der effektive Steuerertrag nicht um die Hälfte, sondern nur um 5—10,000 zurückging. Die Militärsteuer beruhte auf Schätzung, nach den Gesetzen von 1832 und 1848 durch die Gemeinderäte, nach den Gesetzen von 1853, 1864, 1870 kam die Revision durch eine besondere Kommission hinzu.

Die Getränkesteuern ⁵⁾. Nach der Verordnung vom 21. Weinmonat 1803 bestand die Getränkebesteuerung aus zwei Gliedern. Der Grosshandel zahlte von 100 Mass Wein 1 Mass, von 100 Maas gebrannten Wassern 2 Mass; diese Abgabe von 1 beziehungsweise 2% erhöhte sich auf 2 beziehungsweise 4%, wenn es sich um nicht niedergelassene Händler handelte. Wurden die Getränke wieder im grossen ausgeführt, so fiel die Abgabe weg. Das andere Glied der Besteuerung war die vom Kleinverkauf und betrug

⁵⁾ Ueber die ältere Zeit vergleiche Zeitschrift für schweizerische Statistik 1889, S. 28 f.

5% des Verkaufswertes, wenn es sich um eingeführte gewöhnliche ¹⁾ Getränke, 1%, wenn es sich um einheimisches Eigengewächs handelte. Das Gesetz vom 5. Januar 1805 liess bei beiden Gliedern eine bedeutende Erhöhung eintreten ²⁾, die dadurch erfolgte Hemmung des Grosshandels und der Rückgang der Einnahme selbst hinter den früheren Ertrag führte bereits am 7. Juni zur Herabsetzung auf die Hälfte. Der Ertrag der Getränkebesteuerung war 1804—15 durchschnittlich 32,683 Fr. n. W. Das Gesetz vom 5. September 1815 stellte ebenfalls zwei Glieder der Getränkebesteuerung auf, zog aber die Grenzlinie etwas anders. Die Steuer vom Grosshandel und Kleinverkauf hiess Ohmgeld oder Gewerbesteuer, die Abgabe von den in den Kanton eingeführten und daselbst erzeugten Getränken Verbrauchssteuer. Die letztere war sehr hoch, sie betrug 5 Rp. per Mass Wein (ungefähr 12,5% des Werts), 15 Rp. per Mass Branntwein, 2 Rp. per Mass Bier, 30 Rp. von der Mass fremden Weins und 50 Rp. von der Flasche Likör. In der Zeit von 1816—32 ertrug das Ohmgeld durchschnittlich 29,587, die Verbrauchssteuer durchschnittlich 46,228 Fr. n. W., zusammen 75,815 Fr., weit über das Doppelte der früheren Einnahmen.

Das Gesetz vom 4. Februar 1832 hob, wie oben schon angedeutet, das eine Glied der Getränkebesteuerung auf; die „Gewerbesteuer“ vom Grosshandel und Kleinverkauf oder das „Ohmgeld“ fiel weg, die Steuer wurde nur noch von der Einfuhr und den im Kanton erzeugten Getränken erhoben. Bei der Einfuhr waren zu entrichten 6 Rp. für jede Mass Wein und Most, 12 Rp. für jede Mass Branntwein, Likör, Kirschen- und andere gebrannte Wasser, 24 Rp. von jeder Mass Weingeist und 2 Rp. von jeder Mass Bier. Der im Kanton erzeugte Wein ³⁾ zahlte 3 Rp. per Mass beim Verkauf im grossen ⁴⁾ und 3 Rp. im Fall des Auswirtens. Zur Kontrolle wurde der Mostertrag festgestellt. Das Gesetz vom 10. Mai 1835 brachte die Bewilligung ohne Zeitgrenze, das vom 29. Dezember 1851 die Umwandlung der Steuersätze in neues Geld und Unterscheidung schweizerischer und nichtschweizerischer Ge-

¹⁾ Kostbare Weine und Likörs zahlten bedeutend mehr.

²⁾ Der Grosshandel sollte in Zukunft 1 bzw. 2 Rp. per Mass Wein bezahlen, d. h. 2½—5%. Analog war die Erhöhung beim Detailhandel.

³⁾ Gesetz vom 11. Oktober 1832.

⁴⁾ Der direkt vom Erzeugungsort aus dem Kanton ausgeführte Wein war frei.

tränke und Besteuerung von Branntwein, Weingeist nach dem Alkoholgehalt und die Verordnung von 1876 die Umwandlung in metrische Masse. Von 1833—50 war der Ertrag durchschnittlich 110,704 n. W., von 1851—86 durchschnittlich 215,851.

Die Wirtschaftspatente¹⁾. Die jährliche Abgabe für ein Tavernenrecht beträgt je nach der Ortschaftsklasse 220, 160, 100 bis 150; für Speisewirtschaften 150, 130, 100; Eigengewächswirtschaften zahlen 5 Fr. monatlich, Kuranstalten jährlich 20—100 Fr.

Der Salzpreis betrug seit dem Gesetz vom 14. Oktober 1851 10 Rp. per Pfd.: das Gesetz vom 12. Februar 1869 fixierte ihn auf 7 Rp. und für Viehsalzlecksteine auf 6 Rp.

Die Handänderungsabgabe betrug von 1803 bis zum Gesetz vom 6. Herbstmonat 1815 1^oo, von da an 2^oo und seit dem Gesetz vom 9. Mai 1835 wieder 1^oo, wobei es bis heute geblieben ist. Die Erbschaftssteuer betrug nach dem Gesetz von

	1803 und 1815	
Geschwister	1 ² / ₂ °o	1°o
Onkel oder Neffe	1°o	2°o
Geschwisterkinder	2°o	4°o
übrige Grade	3°o	6°o.

Das Gesetz vom 13. Dezember 1848, welches heute noch gilt, brachte eine grosse Verschärfung. Es zahlen Ehegatten für diejenigen Teile, wofür sie nach dem Zivilrecht als Erben angesehen werden, 2^oo; Eltern, Grosseltern etc., Geschwister und deren Nachkommen für jeden Grad der Verwandtschaft 1^oo, also Eltern 1^oo, Geschwister 2^oo etc. Die Erben im 3. Grad, nämlich Geschwister der Eltern, 6^oo; 4. Grad 7^oo; weitere Verwandtschaftsgrade 8^oo. Diesen Satz zahlen auch die durch Testament berufenen Erben und Vermächtnisnehmer²⁾. Pfarrkirchen, Armen- und Unterrichtsanstalten zahlen 1^oo. Beträgt der Teil eines Erben nicht wenigstens 100 Fr., so wird nur die Hälfte bezogen: dagegen bis zu 5000 Mark ein Zuschlag von 1⁴/₄; bis 10,000 von 2⁴/₄, bis 15,000 von 3⁴/₄, bis 20,000 von 4⁴/₄.

¹⁾ Gesetz vom 31. März 1832; 17. Mai 1834; 23. Dezember 1836; 30. Mai 1854; 6. Juni 1858; 1. März 1865.

²⁾ Wenn ein durch Testament Bedachter zugleich Intestaterbe ist, so hat er 8^oo nur für jene Teile zu zahlen, wozu er nicht durch das Gesetz selbst als erbberichtigt berufen ist.

Die Hausierpatente¹⁾. Nach dem Gesetz von 1864 betragen für je ein Halbjahr die Patente für den Hausierverkauf 3—15, für den Hausiereinkauf 2—7, für das Hausiergewerbe 1 bis 2 Fr. Das Gesetz von 1879 verlangt 1—100 Fr. pro Monat. bei Warenlagern 1—200. In Ortschaften mit periodischen Jahr- und Wochenmärkten werden die Taxen verdoppelt. Doch darf der Gesamtbetrag der staatlichen Patentgebühr pro Jahr den Betrag von 600, bezw. 1200 nicht übersteigen.

Die Hundesteuer betrug nach dem sie einführenden Gesetz vom 9. Februar 1832 1,50 Fr.; das Gesetz vom 30. Dezember 1849 erhöhte sie auf 4 Fr. = 5,70 Fr. n. W.; hiervon fielen 2,15 in die Staatskasse, 3,55 an die Irrenanstalt.

Die Gemeindesteuern.

Dieselben hatten in früherer Zeit fast gar keine Bedeutung, das Gemeindegesetz vom 15. Juli 1831 lässt denselben auch keine eingehende Berücksichtigung zukommen. Noch Ende der 50er Jahre behauptet der Regierungsentwurf zu einem neuen Gemeindegesetz, dass in den weitaus meisten Gemeinden des Kantons der Ertrag der Gemeindegüter zur Bestreitung der Gemeindelasten hinreiche; viele waren in der Lage, noch Ueberschüsse für Gemeinde-, Schul-, Kirchen- und Armenzwecke zinsbar anzulegen²⁾. Aber wie ein Vorgefühl, dass diese steuerlose Zeit im Schwinden begriffen sei, regelt der Gesetzgeber im Gesetz über die Organisation des Gemeindewesens vom 7. März 1859 die gemeindliche Steuerfrage.

In den nicht häufigen Fällen, in denen bisher Gemeindetellen erhoben worden waren, wurden sie gewöhnlich nur von den Liegenschaften bezogen, und zwar galt bald die Grösse, bald die Schätzung als Massstab; ein Abzug der Schulden fand nicht statt; die wenigsten nahmen das Vermögen als Grundlage. Das Gesetz suchte nun den Gemeinden eine allgemeine Norm zu geben; es schrieb im § 11

¹⁾ Verordnung vom 30. Mai 1833; Gesetz vom 9. Febr. 1864; 19. April 1879.

²⁾ Der Rechenschaftsbericht pro 1839/40 führt die Fonds der einzelnen Gemeinden auf; danach betragen in alter Währung die Gemeindefonds 5,820,325 Fr., die Schulfonds 597,411, die Armenfonds 487,633, die Kirchenfonds 2,380,462, die Pfarrfonds 1,155,703, andere Stiftungen 2,190,276, Erblehen und Fideikomnisse 553,300 — in Summa 13,185,110. Im Jahre 1868 besaßen die Gemeinden in solchen Fonds 23 Millionen n. W.

vor: „Der Steuerpflicht unterliegen in billigem Verhältnis untereinander a) sämtliche in der Gemeinde gelegene Liegenschaften nach deren Schätzung, mit Ausnahme der Kirchen und Schulgebäude und der Gebäude anderer öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten. Von der Schätzung der Liegenschaften ist die Hälfte der darauf haftenden Schulden abzuziehen. b) Das übrige Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Personen, insofern dasselbe nicht in einer andern Gemeinde steuerpflichtig ist; c) das Einkommen aus der Berufsthätigkeit; d) Personen und Haushaltungen. Jeder Steuerplan unterliegt der Genehmigung des Regierungsrats; derselbe entscheidet auch über die sich erhebenden Beschwerden.“

Die Heranziehung aller dieser Steuerfaktoren wird damit begründet, dass, wer an den öffentlichen Anstalten der Gemeinde teilnimmt, auch die Lasten tragen helfen soll. Ueber den Abzug der Hälfte der auf den Liegenschaften haftenden Hypothekenschulden bemerken die Motive, dass es allerdings an sich richtiger wäre, wenn die Hypothekenschulden ganz abgezogen und dagegen die Hypothekgläubiger, abgesehen davon, ob sie in der Gemeinde wohnen oder nicht, besteuert werden könnten. „Eine solche Belästigung des Kapitals wäre jedoch geeignet, dasselbe dem Grundbesitz des Kantons zu entziehen, und die Massregel würde diejenigen am empfindlichsten treffen, welche man dadurch begünstigen wollte. Zieht man alle Hypothekschulden ab, ohne das Kapital zu besteuern, so würden in Gemeinden mit verschuldetem Grundbesitz die Steuern auf einigen Vermöglichen lasten, und es würde z. B. der Besitzer eines Hofes, welcher um den Betrag der Schätzung verschuldet ist, sozusagen steuerfrei bleiben.“ Das Gesetz will eine billige Mitte einhalten.

Was die Niedergelassenen anlangt, so schrieb schon der § 76 des Zivilgesetzbuchs vor, dass der Niedergelassene an die Gemeindeflasten seines Wohnorts im gleichen Verhältnisse beizutragen hat, wie der Gemeindebürger selbst, sofern die Beiträge aus den Mitteln der einzelnen Bürger entrichtet werden. Der Entwurf zum Gemeindegesetz von 1859 wollte den niedergelassenen Schweizerbürgern nach Verfluss eines Jahres mit Rücksicht darauf bei Verhandlungen über Erhebung und Verwendung von Steuern und wo sie sonst gleich den Bürgern interessiert sind, eine gewisse Anteilnahme ermöglichen, was aber nicht Gesetzeskraft erlangte.

An diesen Grundlagen wurde in der Folgezeit manches ge-

ändert. Was die Niedergelassenen betrifft, so gewährte das Gesetz über die Organisation des Gemeindewesens vom 28. Oktober 1871 den Niedergelassenen ein begrenztes Stimmrecht¹⁾ in allen sie betreffenden Steuerfragen; durch die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (beziehungsweise Kantonsverfassung vom 12. Dezember 1875 und Dekret vom 23. Januar 1877) ist diese Frage in bekannter Weise gelöst. Ein Versuch im Kanton Solothurn, das Gemeindewesen neu zu ordnen und noch weiter dem Prinzip der Einwohnergemeinde entgegenzukommen, scheiterte an der Volksabstimmung vom 7. Januar 1877. Von grosser Wichtigkeit ist ferner die Neuerung des bestehenden Gemeindegesetzes von 1871, wonach die gemeindlichen Steuerpläne nicht mehr von der Regierung genehmigt werden; das Gesetz sieht nur vor, dass dieselben ordnungsmässig beschlossen und hinlänglich zur Kenntnis der Beteiligten kommen; die Regierung kann nur mehr eingreifen, wenn Beschwerden gegen den Steuerplan, das Steuerregister und gegen die Besteuerungsart überhaupt eingereicht werden. An den früher aufgestellten Steuerfaktoren hält das Gesetz von 1871 fest, nur nimmt es noch die Befreiung der Staatsgebäude, sofern sie zu öffentlichen Zwecken verwendet werden, auf, wie sie das Gesetz vom 10. Mai 1864 bereits näher geregelt hatte. Weiter brachten mehrere Kantonsrats- und Regierungsbeschlüsse einige Interpretationen. Eine wirkliche Abänderung enthält aber das Gesetz vom 7. April 1880. Einige Gemeinden hatten die Hypothekenschulden ganz abziehen lassen; als dies beanstandet wurde und Versuche im Kantonsrat, durch Interpretation das zu gestatten, scheiterten, wurde obiges Gesetz beschlossen, wonach den Gemeinden freisteht, auch mehr als die Hälfte der Hypothekenschulden vom Liegenschaftswert abziehen zu lassen. Einwendungen, dass man in stark verschuldeten Gemeinden die Steuerbasis zu klein mache, dass die reine Vermögenssteuer für den Staat, aber nicht für die Gemeinden ein richtiges Prinzip sei, dass die Liegenschaften, gleichviel, ob verschuldet oder nicht, viele Aufwendungen verursachen (Feuerpolizei, Strassenbauten etc.), wurde kein entscheidendes Gewicht mehr beigelegt.

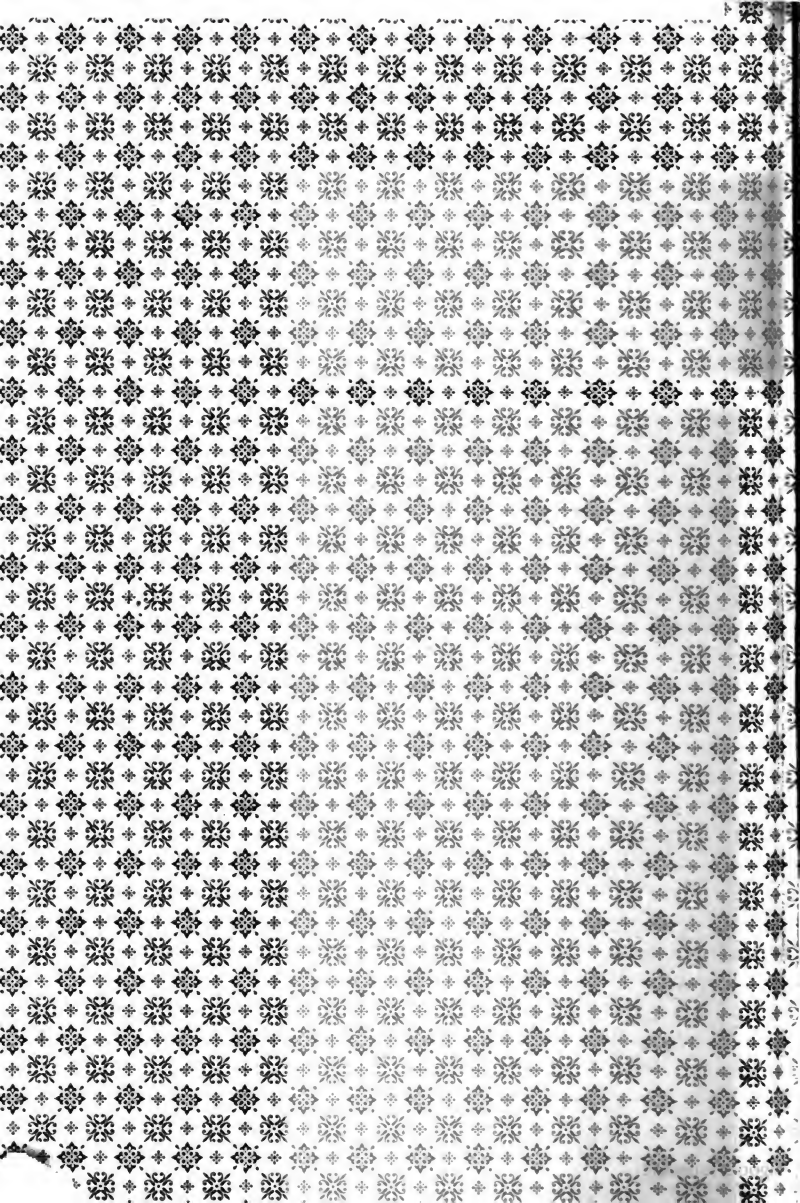
¹⁾ Man zählte 1870 im Kanton Solothurn 24,902 Niedergelassene auf 49,810 Bürger; in 21 Gemeinden überstieg bereits die Anzahl der Niedergelassenen diejenige der Bürger.

Da die bestehende Gesetzgebung die Gemeinden in Bezug auf das Steuerwesen nur sehr wenig bindet, so ist es wohl erklärlich, wenn in den einzelnen Gemeinden die Steuerpläne sehr verschieden ausfallen. Um eine grössere Gleichartigkeit herzustellen, dem Gesetz leichter Achtung zu verschaffen und in dem breiten Rahmen, den es gönnt, noch den Forderungen der Billigkeit und Zweckmässigkeit mehr zur Herrschaft zu verhelfen, hat das Departement des Innern 1881 ein Normalsteuerreglement entworfen, um den Gemeinden als Leitfaden zu dienen, ohne dass sie daran gebunden sind¹⁾.

An indirekten Steuern beziehen die Gemeinden, wenn sie ein entsprechendes Reglement aufstellen, von einer Reihe Hausierabgaben bis zur Hälfte der staatlichen Patentgebühr: die Patente für Eigengewächswirtschaft fallen ihnen ganz zu.

¹⁾ Dasselbe ist mitgeteilt in Bd. V. S. 300.





YC 108772

48190

HJ 2865

.S3
v. 2

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY



